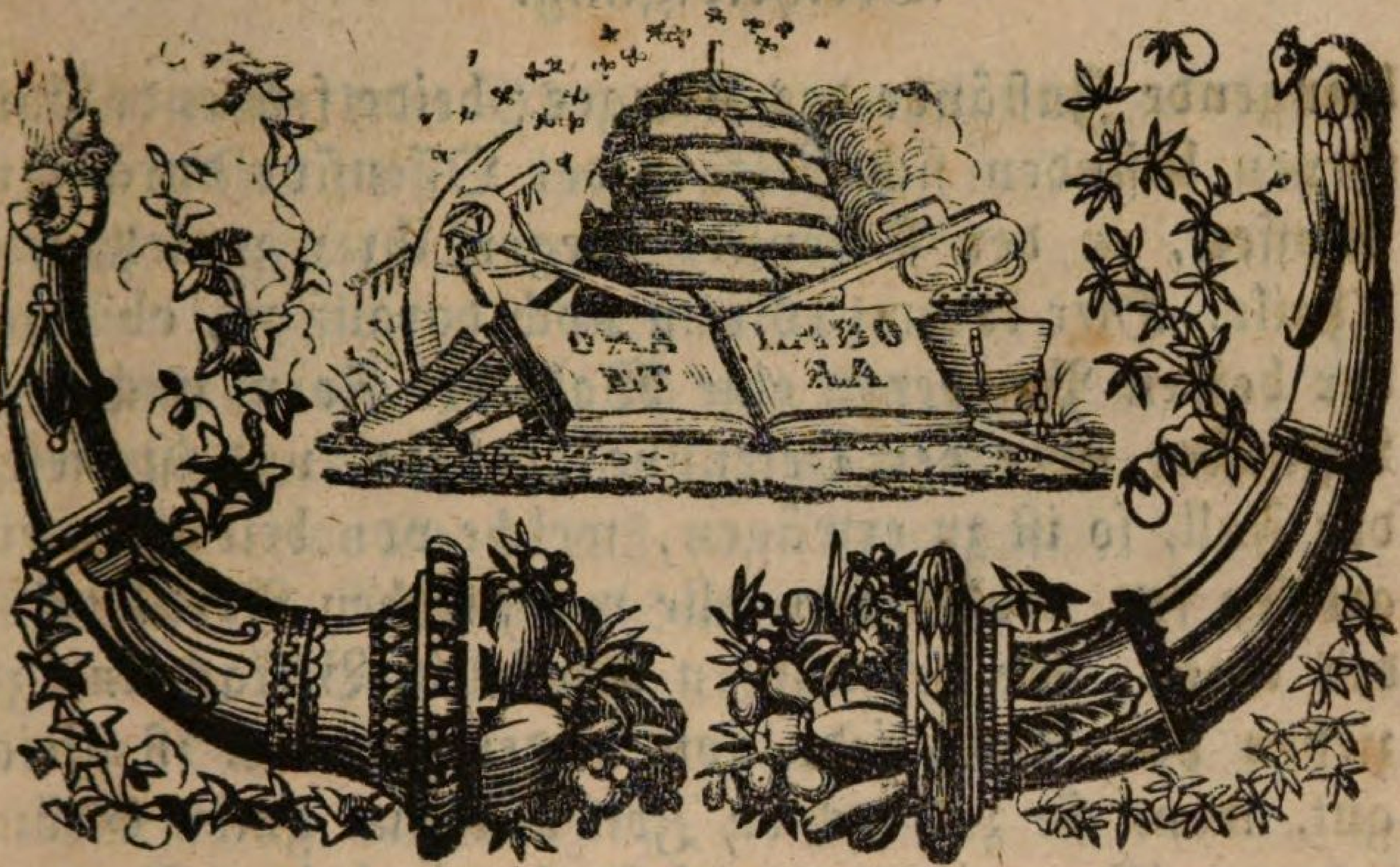
Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und C. O. Hoffmann.



Zweihundert und achtzehnter Theil,
welcher die Artikel **Vertheidigung** bis **Verwahrer** enthält.

Berlin, 1854.
In der Pauli'schen Buchhandlung (**Ernst Litfaß**).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4¼ Thlr.)



V. V.

Vertheidigung (Schluß des im vorigen Theile abgebrochenen Artikels). Wenn wir nun die Vertheidigung gegen den Feind aus allen Gesichtspunkten der Vertheidigungskunst betrachtet haben, so wird es uns klar, daß Angriff und Vertheidigung (Offensive und Defensive) das Wesen des ganzen Gefechts und der ganzen Kriegführung bilden; denn ohne Angriff ist keine Vertheidigung, und ohne Vertheidigung läßt sich kein Kampf denken; immer wird daher entweder der Angriff oder die Vertheidigung bei diesem oder jenem fechtenden Theile vorherrschen, und der andere befindet sich dann freiwillig oder gezwungen in dem entgegengesetzten Verhältnisse; überdies ist der Angriff zugleich die vollkommenste Vertheidigung, und die Vertheidigung kann selbst wieder in den Angriff übergehen. Es kann daher im Allgemeinen nicht die Rede davon seyn, einer von beiden, der Offensive oder der Defensive einen immerwährenden Vorzug zu geben; denn beide sind gleich natürliche, gleich unvermeidliche, gleich vortheilhafte und gleich gefahr-

bringende Zustände des Krieges; beide fechtende Partheyen befinden sich stets in der Offensive durch ihre Waffen, in der Defensive wegen ihrer verletzlichen Theile. Hier kommt es nun noch darauf an, ob einer der beiden Partheyen eine Wahl der Form nach, der Offensive oder der Defensive, zusteht, und ist dieses der Fall, so ist zu erwägen, welche von beiden zu ergreifen sey, wobei man alle wesentlichen Verhältnisse des einen, wie des andern Theils in Betrachtung zu ziehen hat; denn jede von beiden Formen ist gleich gut, wenn sie zur rechten Zeit und aus guten Gründen ergriffen wird; man soll aber in beiden Formen gleich bewandert und gleich gelenk seyn, mit gleicher Freiheit über beide gebieten, für beide eine gleiche, das heißt, den Verhältnissen nach angemessene, Vorliebe besitzen, damit uns weder Vorurtheil, noch Unvermögen hindere, jeden Augenblick zu thun, was an der Zeit ist, und dem Feinde diejenige Form aufzudringen, die ihm am wenigsten zusagt. Unsere ganze Thätigkeit muß dahin gehen, dem Feinde zu schaden, und sich selbst außer Gefahr zu setzen; denn es kommt hier nicht sowohl darauf an, wer zuerst angreift, sondern darauf, wer zuletzt schlägt und die Schlacht gewinnt. Ein Schriftsteller sagt: „Wir werden uns nie in der Defensive des feindlichen Streichs befinden, ohne die Absicht, und ohne den nöthigen Grad von Spannkraft zu besitzen, ihm diesen Streich in dem nächsten günstigen Augenblicke zurückzugeben. Wir werden den Feind nie anfallen, ohne unsere Kraft gesammelt und im Gleichgewichte zu haben, damit wir stets im Stande sind, jeder plötzlichen Maaßregel von seiner Seite durch eine eben so schnelle und nachdrückliche That entgegen zu kommen, die ihn vielleicht empfindlicher verletzen kann, als unser erster Angriff selbst. Ergreifen wir die Defensive, so richten wir uns nicht nur nach der eigenen Verletzlichkeit, sondern

auch nach dem Verletzungsvermögen des Feindes; wir treffen unsere Anordnung so, daß der Feind uns nicht angreifen kann, ohne uns bedeutende Blößen zu geben; wollen wir aber mit der Offensive verfahren, so richten wir uns nach der Verletzbarkeit des Gegners, und nach unserer Fähigkeit, daraus Gewinn zu ziehen; seine Lage muß dann so drückend seyn, daß er bei unserm Angriffe nichts thun kann, als sein Heil in einer passiven Abwehr zu suchen. Hieraus geht hervor, daß man bei der Offensive und Defensive einen Unterschied machen müsse zwischen der Absicht und dem Verhalten; denn die Absicht, Jemanden zu zwingen, oder zu verletzen, ist sehr wohl mit dem defensiven Verhalten vereinbar, und eben so gut kann bei dem offensiven Verfahren die Absicht zum Grunde liegen, eine vom Feinde zu besorgende Gefahr abzuwenden, sich gegen seinen Zwang und seine Verletzung sicher zu stellen. Das Verhalten ist also gleichgültig, wenn man die für die Absicht zweckmäßigsten Maaßregeln trifft; diese Absicht aber kann im Kriege keine andere seyn, als, indem man seine eigenen Blößen deckt, dem Feinde in allen Fällen Schaden und Verlust zuzufügen, und es kommt also nur darauf an, sich nach Umständen der besten Mittel zur Erreichung seines Zweckes zu bedienen. Alles Uebrige, die Eigenthümlichkeiten der Truppengattungen, der Gemüthszustand der Soldaten, welche beide vielleicht mehr für einen kühnen Angriff, als für eine ruhige, kaltblütige Vertheidigung taugen, oder umgekehrt, kann auf die Absicht des Feldherrn keinen Einfluß haben; nur auf welche Art er sich der vorhandenen günstigen Umstände am vortheilhaftesten bedienen, oder die ungünstigen am besten unwirksam machen könne, bleibt für ihn eine Aufgabe, deren Auflösung am richtigsten ausfallen wird, je mehr sie in Uebereinstimmung mit Zweck, Mitteln und Gelegenheit ist." — Die Defensive er-

greift ein Feldherr auch nur dann, wenn ihm noch nicht die Mittel geboten worden, in eine kräftige Offensive überzugehen; es ihm noch an den nöthigen Ergänzungstruppen fehlt, diese erst zu seiner Unterstützung herangezogen werden müssen, indem er die Kräfte seines Gegners und dessen Absicht, anzugreifen, in Erfahrung gebracht hat, und auch das Talent seines ihm gegenüberstehenden Gegners kennt und in Anschlag bringt. (Rumpf's Kriegswörterbuch, Th. 2, S. 499 u. f.).

Die Vertheidigung, Defension, Defensio, in der Rechtswissenschaft, die Darstellung von Rechtsgründen zur Abwendung einer dem Angeschuldigten nachtheiligen gerichtlichen Handlung, die entweder von dem Angeschuldigten selbst geschehen kann (Selbstvertheidigung), oder durch einen rechtsverständigen Sachwalter, Justizkommissarius, als Vertheidiger (Defensor). Die Vertheidigung im engeren Sinne heißt formelle Vertheidigung (Defensio formalis); und in so fern die Selbstvertheidigung gelegentlich und in die Verhandlung eingestreut geschieht, heißt sie materielle Vertheidigung (Defensio materialis). Gegen alle dem Angeschuldigten nachtheiligen Handlungen des Verfahrens wird eine Vertheidigung gestattet; allein die wichtigste bei schweren Verbrechen, selbst wider den Willen des Angeschuldigten, erfolgende, ist die Schluß- oder Hauptvertheidigung. Nach geschlossener Untersuchung wird deshalb ein besonderes Vertheidigungsverfahren eröffnet, welches eines rechtsgelehrten Vertheidigers bedarf, und die Ausführung der von ihm an das Gericht im Interesse des Entschuldigungsbeweises gestellten Anträge, und die zusammenhängende Darstellung aller in den Akten zerstreut liegenden Vertheidigungsgründe enthält. — Wenn gleich der Inquirent sowohl, als der Referent, auf alle Ver-

theidigungsmomente von Amts wegen Rücksicht nehmen müssen, so kann doch der Angeschuldigte in der Regel eine zur Justiz verpflichtete Person als Vertheidiger wählen, oder auf deren Zuordnung antragen, dessen Zuziehung bei der Vernehmung über die Species facti, oder bei dem artikulirten und Zeugenverhöre verlangen, mit demselben über die Vertheidigungsmittel sich besprechen, und durch ihn eine Vertheidigungsschrift zu den Akten einreichen, oder sich zu Protokoll vertheidigen lassen. — Die rechtliche Vertheidigung wird auf jede nur mögliche Weise begünstiget, und deshalb kann ein Beschuldigter niemals, weder in Civil-, noch in Kriminalsachen, ungehört verurtheilt werden, und deshalb ist auch der Beklagte nicht nach der Regel verbunden, dem Kläger, wohl aber dieser dem Beklagten die innehabenden Urkunden herauszugeben. Auch hat der Angeschuldigte in einer Prozeßsache immer den letzten Satz; der Kläger muß im Zweifelsfalle beweisen, und geschieht dieses nicht, so wird der Angeschuldigte freigesprochen. In Kriminalfällen darf sie dem Angeschuldigten niemals versagt werden; denn hierin stimmen sowohl das Römische, canonische, wie auch das Deutsche Recht überein, so daß selbst in den klarsten und überzeugendsten Verbrechen sie dem Angeschuldigten gestattet werden muß, und er sogar in gewissen Fällen ihr nicht entsagen kann. Will der Angeschuldigte von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so hat es zwar dabei sein Bewenden, er muß jedoch über die Gründe dieses Verzichtes vernommen werden. Ja die Befugniß, auf die Vertheidigung zu dringen, wenn selbst der Angeschuldigte darauf verzichtet, gehört den Eltern, Kindern, Ehegatten und Geschwistern von voller und halber Geburt an. In folgenden Fällen ist der Verzicht auf die Vertheidigung jedoch unzulässig. Bei Verbrechen, welche zehnjährige Strafarbeit oder noch här-

tere Strafe nach sich ziehen, findet jene Verzichtleistung nur Statt: wenn 1) der Angeschuldigte des Verbrechens durch Geständniß und Beweis völlig überführt ist, und er 2) seine Entsagung in Gegenwart eines bekannten, glaubwürdigen, dem Inquirenten nicht untergeordneten Mannes erklärt, auch dieser 3) das diesfällige Protokoll mit unterzeichnet. Außer diesem Falle und besonders bei präsumtiver Todesstrafe muß dem Inculpaten, auch wenn er es nicht verlangt, gleich zu Anfange der Untersuchung von Amts wegen ein Vertheidiger bestellt werden. Fälle, in welchen Verzicht auf Vertheidigung zulässig ist, und die auf Untersuchung bei Diebstahl, Raub, Betrug und ähnliche Vergehungen Statt haben, findet die Einreichung einer besonderen Vertheidigungsschrift nur dann Anwendung: wenn a) die vermuthliche Strafe in zehn- oder mehrjähriger Strafarbeit, oder in der Todesstrafe besteht, oder b) wenn die Untersuchung besonders weitläuftig und verwickelt ist. Bei geringeren Strafen des Verbrechens bedarf es der Erklärung des Inculpaten: ob er eine besondere Vertheidigung verlange? nicht, sondern er ist nur mit seinen Vertheidigungs- und Entschuldigungsgründen im Schlußverhöre zum Protokoll zu vernehmen. Wenn er jedoch die Zuordnung eines Defensors ausdrücklich verlangt, so soll ihm darin zwar gewillfahrt werden; der Letztere muß aber jederzeit nach vorgängigem Colloquio die Vertheidigungsgründe in einem kurz anzuberaumenden Termine mündlich zum Protokoll geben. Bei allen übrigen Verbrechen muß dem Angeschuldigten seine Befugniß, sich vertheidigen zu lassen, bekannt gemacht, und daß dieses geschehen sey, zum Protokoll verzeichnet werden. Der Mangel dieser Bemerkung soll jedoch, wenn die Strafe körperliche Züchtigung oder einjährige Strafarbeit nicht übersteigen kann, die Entscheidung der Sache nicht aufhalten. Fällt das Er-

kenntniß auf eine höhere Strafe aus, so muß allemal, vor Publikation desselben, die Erklärung des Angeschuldigten über den Vertheidigungspunkt erfordert, und demgemäß das Nöthige verfügt werden. Sollte der Richter diese Erklärung aufzunehmen unterlassen haben, so soll derselbe entweder zum Ersatze der dadurch entstandenen mehreren Kosten, oder wenn die Entscheidung durch den Mangel nicht aufgehalten wird, zu einer Ordnungsstrafe zu verurtheilen seyn. — Was die Fristen zur Einreichung der Vertheidigungsschrift betrifft, so kommt es auf den Angeschuldigten an, ob er in den dazu geeigneten Fällen selbst eine Vertheidigungsschrift anfertigen und einreichen will, oder ob er einen Defensor, der nicht zu der Zahl der angestellten Justizkommissarien gehört, nehmen will, so wird ihm in beiden Fällen eine acht- bis vierzehntägige Frist dazu bewilliget, welche nur aus sehr erheblichen Gründen verlängert werden kann. Nach ihrem Ablaufe sind die Akten, ohne die Defension abzuwarten, zum Spruche vorzulegen. Wenn der Angeschuldigte einen Justizkommissarius zu seinem Vertheidiger wählt, oder derselbe ist ihm vom Richter zugeordnet worden, so muß jedesmal zwischen dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger eine Unterredung in Gegenwart des Richters oder des vereideten Protokollführers veranstaltet, und darüber ein Protokoll aufgenommen werden. In der Unterredung muß der Defensor den Angeschuldigten über seine Vertheidigungsgründe und über seine Behandlung während der Untersuchung befragen. Kann diese Unterredung nicht mit dem Schlußverhöre verbunden werden, so ist dazu ein, nicht über drei Tage nach demselben hinauszusetzender Termin anzuberaumen, und von dem Vertheidiger bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe einzuhalten. Bei der Nichtinhaftirung des Angeschuldigten kann der Defensor ihn selbst vernehmen,

oder mit ihm schriftlich Rücksprache halten; doch muß, bei Einreichung der Defension, stets nachgewiesen werden, daß eines von beiden geschehen sey. — Die Vorbereitung des Defensors zu dem Unterredungstermine geschieht durch Lesung der Akten, die ihm zu diesem Behufe vorgelegt werden müssen, und wenn es ein öffentlicher Beamter ist, so werden ihm dieselben, jedoch nicht über drei Tage, gehörig foliirt und inrotulirt in seine Behausung verabfolgt. Sollte der Vertheidiger in dem genannten Termine, oder auch nachher, auf eine fernere Ausmittelung der Akten antragen, so hat der Inquirent diesen Antrag genau zu prüfen, und wenn er die verlangte Ausmittelung für erheblich hält, selbige sofort zu verfügen, wo nicht, aber den Vertheidiger mit Gründen zu bescheiden. Dieser Verfügung muß sich der Vertheidiger unterwerfen, und die etwaige Remedur dem erkennenden Collegio vorbehalten. Wenn der Vertheidiger die Akten für spruchreif annimmt, oder seine Anträge wegen fernerer Ausmittelung verworfen werden, so muß er sich erklären, ob er eine schriftliche Defension einreichen oder die Vertheidigungsgründe zu Protokoll geben wolle? Diese Erklärung ist entweder bei dem Colloquio selbst, oder in einem auf den folgenden Tag anzusetzenden Termine abzugeben, in welchem Letzteren auch, wenn der Vertheidiger keine schriftliche Defension einreichen will, die Vertheidigungsgründe sofort zu Protokoll zu geben sind. Der Angeschuldigte muß in jedem Falle vor dem Schlußverhöre vernommen werden, wen er zum Vertheidiger verlange, und der gewählte oder ex officio bestellte Defensor zum Schlußtermine vorgeladen werden, in welchem er, bei Vermeidung einer ihm anzudrohenden Strafe, erscheinen muß. — Wenn auf zehnjährige oder längere Strafarbeit, oder gar auf die Todesstrafe erkannt werden müßte, so muß der Vertheidiger allemal eine schriftliche Defension

einreichen, auch schon bei dem artikulirten Verhöre zugezogen, oder, wenn dieses nicht thunlich wäre, dasselbe doch in seiner Gegenwart dem Angeschuldigten vorgelesen, und Letzterer von ihm besonders vernommen werden, ob und was er dabei noch zu erinnern oder sonst anzuführen habe? — Bei der Einreichung einer besonderen Vertheidigungsschrift von dem Defensor, ist ihm dazu eine solche Frist gestattet, daß er dieselbe ohne Uebereilung anfertigen kann; läßt er diese Zeit vergeblich verstreichen, ohne aus erheblichen Gründen auf ihre Verlängerung anzutragen, so soll jedesmal auf eine angemessene Geldstrafe verfügt werden, ohne daß es vorher einer Androhung bedarf; zugleich wird ihm dabei eine neue kurze Frist bestimmt, binnen welcher die Schrift unfehlbar eingereicht werden muß, und wird auch diese nicht inne gehalten, so treten Zwangsmittel ein, selbst persönliche Haft. Um diesen Schuldigkeitszweck zu erreichen, darf kein außerhalb Landes oder der Provinz, wo die Untersuchung schwebt, wohnender, oder dem Obergerichte nicht untergeordneter Vertheidiger gewählt werden. Zur Uebernahme der Vertheidigung sind die Justizkommissarien, und in deren Ermangelung jeder Justizbeamte, der aus einer Fürstlichen oder Kämmereykasse eine Besoldung genießt, jeder Justizaktuarius und Referendarius verpflichtet; sie müssen sich auf Verlangen der Vertheidigung der Angeschuldigten, ohne Unterschied des Standes oder Vermögens derselben, unterziehen. Nur die Mitglieder des Obergerichts und des Kriminalkollegii desselben sind davon ausgeschlossen. Wenn der Vertheidiger nicht gewählt worden, so bestimmt ihn der Inquirent, wobei jedoch auf billige Vertheilung dieser Arbeit unter die Justizkommissarien zu sehen ist. Die Defension selbst muß eine Ausführung alles dessen enthalten, was sich zum Vortheile des Angeschuldigten aus den Akten ergiebt. Der

Vertheidiger muß daher auf das Gesetz aufmerksam machen, nach welchem, seiner Meinung nach, der Angeschuldigte zu beurtheilen seyn wird, und er muß sich, wenn er nicht dessen gänzliche Unschuld darzustellen vermag, insbesondere mit denjenigen Gründen beschäftigen, welche die Ausschließung der Strafe überhaupt, oder doch wenigstens der ordentlichen Strafe, rechtfertigen können. Er muß daher 1) auf Zerstörung des Anschuldigungsbeweises, entweder durch den Beweis der Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Anschuldigung, oder durch den Angriff auf alle Glaubwürdigkeit der Beweismittel, auch die Mängel des Verfahrens, oder durch die Vorbringung eigener Gegenmittel, z. B. die Vorschlagung anderer Zeugen. Auf Führung des direkten Entschuldigungsbeweises, indem er auf die das Recht auf Strafe gänzlich aufhebenden oder mildernden einwirkenden Gründe aufmerksam macht, und den Untersuchungsrichter veranlaßt, die Beweise zu benutzen, welche in einer dieser Rücksichten noch gar nicht, oder nicht vollständig in den bisherigen Akten waren. Dieses Alles geschieht nun während der oben angeführten Vertheidigungsfrist, in welcher diese einzureichende Vertheidigungsschrift (Defensionsschrift) angefertiget werden muß. Fühlt sich nun dessenungeachtet der Angeklagte durch das Erkenntniß beschwert, so ist z. B. in Sachsen eine anderweitige Vertheidigung nachgelassen. Uebrigens muß sich der Defensor bei Vermeidung von Verweisen und Ordnungsstrafen, und nach Umständen auch noch härterer Ahndung, aller unnöthigen Weitläuftigkeit, besonders aber aller Verdrehung des eigentlichen Herganges der Sache, aller Anzüglichkeiten gegen den Inquirenten, und aller sophistischen Auslegung der Gesetze gänzlich enthalten. — Wenn bei einer Untersuchung mehrere Angeschuldigte, deren Interesse nicht im Widerstreite ist,

zu vertheidigen sind, so kann ihnen ein gemeinschaftlicher Vertheidiger bestellt werden; es muß jedoch Jedem ein besonderer bestellt werden, wenn von den Angeschuldigten Einer den Andern beschuldiget, das Verbrechen entweder allein begangen, oder doch mehr, als dieser zugiebt, daran Theil genommen zu haben. Es ist nicht nothwendig, daß der Vertheidiger dem Angeschuldigten die Defension vorlese, ihm dieselbe erkläre, und ihn über die Ergänzungen und Abänderungen befrage; will er es aber thun, so muß es, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, in Gegenwart des Aktuarius oder Protokollführers geschehen, und darüber ein kurzes Protokoll aufgenommen werden. — Die Vertheidigungskosten hat derjenige zu tragen, dem die Untersuchungskosten zur Last fallen. Uebrigens können die Defensoren in Fällen, wo die Angeschuldigten unvermögend, und in solchen, wo sie freigesprochen worden, keine Gebühren fordern; dagegen können sie Ansprüche auf die baaren Auslagen machen, die ihnen in jedem Falle erstattet werden müssen. Ob der Vertheidiger vom Angeschuldigten selbst gewählt, oder vom Richter von Amts wegen ernannt worden, macht dabei keinen Unterschied, weil das Gesetz beide Fälle in Hinsicht der Kosten nicht unterscheidet. Die Niederschlagung der Defensionsgebühren darf jedoch nur in so fern Statt finden, als der Verurtheilte ohne Zerstörung seines Nahrungsstandes gar nichts davon bezahlen kann. So lange dieser Fall also nicht klar nachgewiesen ist, oder der Justizkommissarius, als Vertheidiger, nicht selbst darauf anträgt, ihm die baaren Auslagen zu erstatten, kann die Niederschlagung der Vertheidigungsgebühren um so weniger Statt finden, als demselben nicht nur ein Vorzugsrecht überhaupt, sondern im Collisionsfalle auch ein Vorzugsrecht vor den gerichtlichen Untersuchungskosten zusteht, und daher unterliegt es auch kei-

nem Zweifel, daß die Kosten der Vertheidigung auf Verlangen jedesmal nach Vorschrift der Gebührentaxe festgesetzt werden müssen. — Was das öffentliche Verfahren im Anklageprozesse betrifft, so gewinnt die Defension bei demselben durch den mündlichen Vortrag derselben einen eigenthümlichen Charakter; denn hier hat der Richter eine bloße urtheilende Stellung dem Vertheidiger gegenüber, der bei der Untersuchung gegenwärtig ist, und die Vertheidigung mündlich vorträgt. Sie wird im Untersuchungsprozesse als Schutz gegen jede Partheilichkeit und Verletzung der Unschuld des Angeklagten von Seiten des Untersuchungsrichters gegeben, z. B. in Preußen und Bayern; daher sind dem Vertheidiger eben so die Untersuchungsakten, als die Besprechung mit dem Angeklagten gestattet. Bloß in Oesterreich fällt die Vertheidigung ganz weg; bei geringen Vergehen ist sie auch in Baden versagt, und dem Gesetze, nicht der Praxis nach, bei Tumultuanten, Räubern und Duellanten in Sachsen. Die Vertheidigung zur Abwendung der Specialuntersuchung ist mit dem Aufhören der scharfen Trennung derselben von der Generaluntersuchung meist weggefallen, z. B. in Preußen, Oesterreich, Würtemberg, Baden, Mecklenburg 2c. Bei Kriminalverbrechen (Felonies), den Hochverrath ausgenommen, darf in England der Angeklagte gesetzlich keinen Vertheidiger haben; doch wird dessen Zuziehung jetzt möglichst begünstiget. In Frankreich wird dagegen bei Verbrechen dem Angeklagten, auch wider seinen Willen, ein Vertheidiger bestellt, dem es aber überlassen bleibt, zu erscheinen. Ein Mehreres über den öffentlichen Prozeß in Preußen, s. Th. 200, S. 131 u. f. — Zu den Schriften über die Vertheidigungskunst gehören: A. F. W. Gerstäcker, Anweisung zu zweckmäßiger Abfassung der gerichtlichen Vertheidigungsschriften.

2 Thle. Leipzig, 1821,22. — G. Marschner, Anleitung zur Vertheidigung des peinlichen Angeschuldigten. Dresden, 1828. — Mittermayer, Anleitung zur Vertheidigungskunst. Landshut, 1814. 3te Aufl. das. 1828. — Hasemann's Handbuch des Preußischen Criminalprozesses. Berlin, 1832, S. 247 u. f.

In der Logik vertheidiget Jemand einen Satz, wenn er sich bemühet, die dagegen vorgebrachten Gründe als ungültig darzustellen, oder zu beweisen; er bemühet sich also die Gründe zu widerlegen. So vertheidigen z. B. die christlichen Theologen die Göttlichkeit der christlichen Religion gegen die Juden, indem sie sich bemühen zu zeigen, daß die von den Letzten vorgebrachten Gründe gegen die Göttlichkeit der christlichen Religion entweder unrichtig sind, oder doch nicht beweisen, was sie beweisen sollen. Hierdurch entstehen nun Parteyen, die zum Zwecke haben, durch wechselseitigen Widerstand Einhelligkeit der Urtheile zu bewirken. Jede von den Parteyen soll den Vorsatz haben, entweder die Andern dahin zu bringen, daß sie aus Gründen sich zu ihrer Behauptung wende, oder daß sie selbst, durch Gründe bewogen, zur Partey der Andern übergehen will. Der Jude will, daß der Christ, durch Gründe bewogen, entweder mit ihm die Göttlichkeit der christlichen Religion leugne, oder er will, durch Gründe bewogen, mit dem Christen die Göttlichkeit der christlichen Religion anerkennen. Erkenntniß der Wahrheit soll eigentlich der Zweck beider Parteyen seyn, und dann müssen beide Uebereinstimmung voraussetzen. Derjenige, der einen Satz angreift, heißt der Opponent, der ihn vertheidiget und die Einwürfe beantwortet, der Respondent. Nun unterscheidet man streiten und disputiren. Man disputirt, wenn man die Einhelligkeit der Urtheile durch bestimmte Begriffe als Beweisgründe zu

bewirken hofft, wie dieses z. B. bei dem oben gegebenen Falle über die Göttlichkeit der christlichen Religion sich findet; denn hier geht man von bestimmten Begriffen, Göttlichkeit, christliche Religion ꝛc. aus. Beim Streiten finden solche bestimmte Begriffe nicht Statt, obgleich auch beide Parteyen Einhelligkeit der Urtheile zu bewirken streben. So kann man über die Schönheit eines Gegenstandes zwar streiten, aber nicht disputiren, weil die Schönheit nicht auf bestimmten Begriffen beruht, und sich also nicht so, wie die Göttlichkeit, unwidersprechlich darthun läßt. Beim Disputiren kann man mit Sicherheit erwarten, daß Einhelligkeit der Urtheile entspringe, wenn der Andere nur die gehörige Einsicht besitzt, und die Wahrheit anerkennen will; beim Streiten ist diese Einhelligkeit nicht mit Sicherheit zu erwarten.

Vertheidigung, in der Kriegswissenschaft, s. Th. 217, S. 517 u. f.; der Artillerie gegen Artillerie, s. daselbst, S. 532; der Artillerie gegen Kavallerie, s. das., S. 536 u. f.; der Infanterie gegen Infanterie, s. das., S. 524 u. f.; der Infanterie gegen Kavallerie, s. das., S. 525 u. f.; der leichten Infanterie gegen Kavallerie, s. das., S. 526; der Kavallerie gegen Kavallerie, s. das., S. 527 u. f.; der schweren Kavallerie gegen leichte; s. das., S. 531; der Kavallerie gegen Artillerie, s. das., S. 532. — Vertheidigung gegen den offenbaren Angriff, s. Th. 217, S. 543; gegen die Arbeiten des Feindes bis zur Einnahme des bedeckten Weges, s. daselbst, S. 552 u. f.; gegen die förmliche Belagerung, s. das., S. 547 u. f.; gegen die Blockade, s. das., S. 542; gegen das Bombardement, s. das., S. 546; gegen den Ueberfall, s. das., S. 539; gegen den Uebergang über den Gra-

ben und gegen den Sturm der Bresche, s. das., S. 557. — Vertheidigung der äußeren und Außenwerke, s. das., S. 566; der Festung, s. dasst., S. 536; der Festungswerke, und hier des bedeckten Weges, wenn er ohne Minen und besondere Verstärkung ist, s. das., S. 559; wenn der bedeckte Weg minirt oder besonders verstärkt ist, s. das., S. 561; des Hauptgrabens, s. das., S. 564; des Hauptwalles, s. das., S. 567. — Vertheidigung der Meeresküsten und Ufer, s. das., S. 568.

Vertheidigung, in der Logik, s. oben, S. 13.

—, in der Rechtswissenschaft, s. das., S. 4 u. f.

Vertheidigungsbeamter, Justizkommissarius, Vertheidiger, Defensor, in den Rechten, derjenige Justizbeamte, welcher einen Angeschuldigten vor Gericht vertheidiget; s. oben, unter Vertheidigung in der Rechtswissenschaft. In den Römischen Gesetzen derjenige, welcher im Namen eines Angeschuldigten, um dessen Sache zu führen, vor Gericht erscheint, ohne eine Vollmacht von ihm bekommen zu haben; wenn gleich für den Kläger niemals ein Anderer ohne Vollmacht erscheinen und handeln darf, so wird jedoch dieser Defensor immer ohne Vollmacht zugelassen, wenn er nur die Caution judicatum salvi leistet, nämlich dasjenige, worein der Angeschuldigte verurtheilt werden wird, mit hinlänglicher Sicherheit zu bezahlen verspricht. — Im Kriminalprozesse führt derjenige den Namen Vertheidiger (Defensor), welcher entweder von dem Angeschuldigten selbst erwählt, oder auch von dem Richter dazu bestellt wird, die Sache des Angeschuldigten zu vertheidigen (s. auch oben, unter Vertheidigung). Der Angeschuldigte kann sich entweder selbst vertheidigen, oder sich, wie schon bemerkt, einen Vertheidiger wählen; thut er es nicht, so wird ihm von Seiten des Gerichts einer ge-

setzt oder bestellt, der in Preußen immer eine im Staatsdienste stehende Justizperson seyn muß; in anderen Staaten braucht es gerade kein Advokat zu seyn, jedoch immer ein Rechtsgelehrter oder eine in den Rechten bewanderte Person. Das Amt dieses Vertheidigers betrifft entweder Handlungen, welche der Vertheidigung vorangehen, oder die Vertheidigung selbst. Zu jenen gehören vornehmlich das gütliche Verhör, welches der Defensor immer vor der Hauptvertheidigung mit dem Angeschuldigten zu halten pflegt, wobei jedoch, mehrerer Vorsicht halber, meistentheils Gerichtsdeputirte zugegen seyn müssen; ferner die Einsicht in die Akten, welche dem Defensor, so oft er eine Vertheidigung zu führen hat, stets gestattet werden muß, und die Abfassung der Fragstücke, wenn der Ankläger den Beweis geführt, und der Defensionalartikel, wenn der Inculpat oder Angeschuldigte den Beweis führt. Zur Vertheidigung selbst gehört die Anfertigung der Vertheidigungsschrift (s. diese), und im Anklageprozesse das weitere Verfahren mit dem Ankläger. Wenn der Vertheidiger die Beibringung seiner Vertheidigungsschrift oder auch auf andere Weise eine Contumace begeht, so wird er niemals so, daß der Nachtheil davon auf den Angeschuldigten kommt, so wie auch in anderen Fällen, wo er gegen seine Pflicht handelt, sondern nur für seine Person z. B. an Geld bestraft. Was das Honorar für seine Vertheidigung betrifft, so sehe man solches oben, unter Vertheidigung in der Rechtswissenschaft, nach.

Vertheidigungsbündniß, in der Politik oder Staatswissenschaft, ein Bündniß, welches mehrere befreundete Fürsten unter sich geschlossen haben, sich gegenseitig gegen einen gemeinschaftlichen Feind zu unterstützen und zu vertheidigen, sowohl durch Hülfstruppen, als gegen Subsidien.

Vertheidigungsfrist, in den Rechten, diejenige Frist oder bestimmte Zeit, welche einem Vertheidiger zur Abfassung einer einzureichenden Vertheidigungsschrift von Seiten des Gerichts festgesetzt worden; s. auch oben, unter Vertheidigung in der Rechtswissenschaft.

Vertheidigungsgewölbe, Vertheidigungskasematten, Defensivkasematten, in der Kriegswissenschaft, Gewölbe, die nicht nur zum Schutze gegen die feindlichen Geschosse dienen, sondern sie sollen auch dadurch zugleich den Gebrauch des Feuergewehrs begünstigen, daher sie die eigentlichen Kasematten (Casa-mata, Mordkeller) sind, obgleich man diese Benennung allen in einer Festung befindlichen bombenfesten Gewölben giebt. Man findet sie bis jetzt vorzüglich unter den Flanken der Bollwerke, wo sie den Uebergang über den Graben erschweren sollen, jedoch diesen Zweck größtentheils nur bei einem nassen Graben erreichen, weil in einem trockenen der Uebergang durch die Sappe geschehen kann. Unter den Facen der Bollwerke findet man sie bis jetzt nur selten, obgleich sie hier ein ganz vorzügliches Vertheidigungsmittel gewähren sollen, weil sie am besten die Anlegung der Breschbatterien erschweren könnten. Unter der Kontreskarpe dienen die Defensivkasematten zugleich als Hauptminengänge, wo sich ihrer der Feind jedoch leicht bemächtigen kann, wenn er sein Logement auf dem Glacis anlegt. In der Kehle vorgelegter Werke, besonders der Retiraden derselben, sind sie nur dann nützlich, wenn sich diese Werke selbst überlassen sind, und man ihrem Graben dadurch eine Bestreichung verschaffen, oder ihre Kehle gegen einen unerwarteten Anfall des Feindes sichern will.

Vertheidigungskasematten, s. den vorhergehenden Artikel.

Vertheidigungskosten, s. oben, unter Vertheidigung in der Rechtswissenschaft.

Vertheidigungskrieg, im Kriegswesen, ein Krieg, der sich bloß auf die Vertheidigung eines Landes beschränkt, und in welchem man dem Feinde die Offensive ganz überläßt, oder doch so lange, bis man sich im Stande fühlt, die Defensive ganz in eine kräftige Offensive zu verwandeln; s. auch oben, unter Vertheidigung in der Kriegswissenschaft.

Vertheidigungskunst, in der Rechtswissenschaft, die Kunst, einen Angeschuldigten geschickt zu vertheidigen. Diese Kunst ist bei dem öffentlichen, dem Schwurgerichte, erst in neuester Zeit in Deutschland sehr glänzend hervorgetreten, indem man hier die Talente der Vertheidiger, besonders in Vertheidigung angeschuldigter Staatsverbrecher, genugthuend sich entwickeln sah, und die öffentlichen Gerichtssäle gedrängt voll von aufmerksamen Zuhörern bei wichtigen Kriminalfällen erblickte und erblickt. Es kommt also hier bei der Vertheidigung eines Angeschuldigten auf eine geschickte Auffassung des Verbrechens an, um den Angeschuldigten durch haltbare Gründe und thatsächliche Beweise entweder von der Strafe zu retten, ihn gänzlich zu befreien, oder diese doch so zu mildern, daß er nicht als ein strafbares Subjekt, Verachtung einflößend, aus dem Gerichtssaale tritt. Der Vertheidiger muß also in der Hauptdefension Alles vortragen, was zur Abwendung und Milderung der Strafe dienlich ist; er muß dieses so klar und deutlich auseinander setzen, daß ihm der aufmerksame Zuhörer ungestört folgen kann. Die Gründe, die der Vertheidiger anführt, schicken sich entweder auf alle Fälle, wenn gleich der Angeschuldigte schon überwiesen worden, oder eingestanden hat, oder sie berühren nur einen einzigen Fall. Jene betreffen den Prozeß und dessen Formalien, um aus demselben eine Nichtigkeit herzu-

leiten, daß nämlich das Gericht nicht rechtmäßig bestellt, daß die gehörige Verfahrungsart nicht beobachtet worden ꝛc. Unter die allgemeinen Gründe gehört 1) daß das in Frage stehende Verbrechen gar nicht von dem Angeschuldigten begangen worden, indem keine hinlänglichen Anzeigen des Verdachtes wider ihn sich zeigen; 2) daß das Corpus delicti nicht richtig oder noch unerwiesen sey, indem z. B. bei der Legalinspektion macherlei Fehler vorgegangen, die Tödtlichkeit der Wunde ꝛc. nicht erwiesen sey; 3) daß das Formale des Verbrechens ganz oder zum Theil ermangle, indem die Handlung in Uebereilung, in der Trunkenheit, im Schlafe, im Wahnsinne, in dem höchsten Grade der Melancholie, aus Unvorsichtigkeit, oder gezwungener Weise, oder durch Zufall begangen worden; daß 4) das Verbrechen nur vorbereitet oder angefangen, aber nicht vollendet worden; besonders gehören 5) noch hierher alle Milderungsursachen, welche theils allen Verbrechen gemein, theils den in Frage stehenden Verbrechen besonders eigen sind. Mit diesen Gründen sind 6) auch solche, welche das angeklagte Verbrechen vorzüglich berühren, daß es z. B. an den gesetzlichen Erfordernissen desselben fehle, und endlich 7) rechtliche Sätze, daß z. B. die im Gesetze verordnete Strafe durch ein neueres Gesetz aufgehoben oder ganz außer Gebrauch gekommen sey, daß also nicht mehr das alte, sondern das neuere Gesetz im gegenwärtigen Falle in Anwendung kommen müsse. Wenn der Inculpat oder Angeschuldigte deshalb, weil das Verbrechen gegen ihn völlig bewiesen ist, verurtheilt werden soll, so wird der Defensor bemühet seyn, zu zeigen, daß der gegen ihn geführte Beweis ungültig, unerheblich, oder durch Gegenbeweis entkräftet sey; er wird also hauptsächlich seine Einwendungen gegen die Personen und Aussagen der Zeugen vorbringen und zeigen, daß jene überhaupt oder in Rück-

sicht auf die gegenwärtige Sache untüchtig, daß sie nicht rechtmäßig abgehört oder vernommen und beeidiget worden, daß ihre Aussagen unwahrscheinlich, widersprechend, undeutlich, veränderlich und unerheblich seyen, also nicht den Fall so aufklären, als es hier nöthig ist, daß sie Zeichen eines erwachten unfreien Gewissens von sich gegeben, daß sie nur von Hörensagen, nur von ihrer Meinung, nur von einer fernen Anzeige oder Vorbereitung, nicht aber von der That selbst ausgesagt; er wird ferner anführen, daß die gegen den Angeschuldigten beigebrachten Urkunden keine Glaubwürdigkeit haben, und nicht die Hauptsache selbst betreffen, daß die gegen ihn vorgegebenen Anzeigen unerheblich, unerwiesen und durch Gegenanzeigen ganz entkräftet seyen. Endlich wird sich der Defensor alle Mühe geben zu zeigen, daß er durch Gegenbeweis den Beweis förmlich entkräftet und seine Unschuld erwiesen habe, wenn er z. B. zeigt, daß der Angeschuldigte zur Zeit des begangenen Verbrechens an dem Orte, wo es geschehen, nicht gegenwärtig war, daß er wegen seiner Untüchtigkeit zum Beischlafe zur Begehung des ihn beschuldigten Verbrechens unvermögend gewesen, oder er wird anführen, daß ihm widerrechtlich der Gegenbeweis abgeschlagen worden, und nochmals um Zulassung zu demselben bitten. Soll ferner der Angeschuldigte aus seinem Geständnisse verurtheilt werden, so wird der Vertheidiger vornämlich zu zeigen suchen, daß solches zur Verurtheilung nicht hinlänglich sey, indem z. B. sein mit einer Einwendung verbundenes Geständniß nicht getrennt und das Verbrechen nicht ohne dieselbe für eingestanden angenommen werden könne, da z. B. die Einwendung einer rechtmäßigen Nothwehr hinlänglich erwiesen sey, und die gänzliche Freisprechung nothwendig nach sich ziehe. Hat der Beschuldigte ohne Einwendung eingestanden, so wird der Vertheidiger anzuführen sich

bemühen, daß er durch unrechtmäßige Mittel zu einem Geständnisse überredet worden, z. B. durch unerlaubtes Versprechen einer gänzlichen Straflosigkeit oder nur einer leicht zu verbüßenden Strafe, daß er wegen Androhung einer langen Gefängnißstrafe in der Uebereilung etwas eingestanden habe, wovon er das Gegentheil beweisen könne; daß der Angeschuldigte tiefsinnig sey, und aus Ueberdruß des Lebens etwas gegen die Wahrheit eingestanden habe, und daß überhaupt sein Geständniß unwahrscheinlich und außergerichtlich sey. — Wird eine Defension nach dem gewöhnlichen Verfahren erst nach eröffnetem Urtheile geführt, so können nicht nur alle vorher angeführten Gründe wiederholt, verstärkt, oder auch neue Umstände zum Beweise der Unschuld, oder zur Entkräftung des Gegenbeweises aufgestellt, und der Angeschuldigte muß immer noch damit gehört werden, sondern es kommen hier besonders diejenigen Umstände vor, welche eine Nichtigkeit des Urtheils bewirken. — Wie viele Gründe sind nun hier nicht von dem Vertheidiger noch aufzustellen, um den Angeschuldigten gehörig zu vertheidigen, seine Unschuld, wo möglich, aufzuhellen, und seine Schuld oder Strafbarkeit minder strafbar darzustellen. Hier sind nur einige der gewöhnlichen Gründe, die im Kriminalprozesse vorkommen, aufgestellt worden, wie mannigfach muß nun aber das Register der Vertheidigungsgründe seyn, bei wichtigen politischen Verbrechen und Preßvergehen, wo so vielfältige Verwickelungen vorkommen, die einer besonderen Aufhellung bedürfen, um die Unschuld der Angeschuldigten klar darzulegen, und besonders bei einem öffentlichen Gerichtsverfahren; denn bei diesen Vergehen sind die Erörterungen der Fälle weit schwieriger, und daher muß die Beleuchtung der Anschuldigung weit kräftiger und durchdringender aufgestellt und durchgeführt, und alle Neben- und Scheingründe

müssen beachtet und zum Nutzen der Vertheidigung angeführt werden. Hier betritt der Vertheidiger das wissenschaftliche Gebiet in der Anschuldigung, wo ihn im gewöhnlichen Kriminalprozesse nur Welt- und Menschenkunde bei seiner Vertheidigung leiten; gewiß wichtig für die Vertheidigungskunst, allein nicht so unerschöpflich an Hülfsmitteln, als das Wissensgebiet mit seinen versteckten oder geheimen Fäden, deren Anlegung berechnet worden, um sich bei Anklagen von allen Seiten zu decken, und hier wird nun der Vertheidiger mitgeführt, die aufgestellten Sachen in einer politischen Schrift zum Vortheile des Angeschuldigten zu vertheidigen, die Meinungen des politischen Schriftstellers gleichsam zu adoptiren und sie minder strafbar darzustellen, als es den Anschein hat. Der Vertheidiger muß also in die Schrift eingehen, und dasjenige, was als strafbar darin herausgehoben worden, welches die Anklage begründet, in ein solches Licht zu stellen suchen, daß es doppelt scheint, sowohl strafbar, als nicht strafbar, je nachdem die Anwendung auf das Staatsleben und das Oberhaupt des Staats zwei Seiten zeigt, worauf Bezug genommen werden kann, um eine gänzliche Freisprechung zu bewirken, oder eine geringe Gefängnißstrafe. Besser bleibt es aber immer, wenn der angeschuldigte Schriftsteller sich selbst vertheidiget, die Selbstvertheidigung übernimmt. Die **Vertheidigungskunst** ist daher eine sehr wichtige Kunst; denn sie erfordert Welt- und Menschenkenntniß und eine gehörige wissenschaftliche Ausbildung, außer dem Rednertalente bei dem öffentlichen oder Schwurgerichte; s. auch oben, den Artikel *Vertheidigung in der Rechtswissenschaft*.

Vertheidigungslaffete, in der *Kriegswissenschaft*, so viel als *Walllaffete*; s. unter W.

Vertheidigungslinie, Fr. Ligne de Defense, in der *Kriegsbaukunst*, diejenige Linie, welche man aus

den Winkeln der Flanke, wo sie sich, mit der Courtine vereiniget, gegen die Bollwerkspunkte zieht; es ist also bei Werken und Schanzen die Richtung, von welcher aus die Vertheidigung geschehen soll; die entweder von vorne, von der Seite, oder von hinten geschieht. Man hat Werke, wo alle diese drei Vertheidigungslinien angebracht sind. Die Vertheidigungslinie von der Seite oder die Flanke ist am stärksten, wenn sie nicht mit der vertheidigenden Linie einen rechten Winkel macht. Alle Werke mit bloß ausgehenden Winkeln haben nur eine Vertheidigung von vorn. Werke mit eingehenden Winkeln können sich auf alle drei Arten vertheidigen. Da nun die Vertheidigungslinie die Richtung ist, in welcher eine Linie die andere vertheidigen soll, und bei den Bollwerken die Facen nicht allein durch sich selbst, sondern auch durch die Flanken vertheidiget werden, so ist hier die Vertheidigungslinie die Linie, deren Verlängerung bis an die Flanke geht; weil nun ferner alle Bollwerke diese Vertheidigungslinie haben müssen, so heißt diese Linie, aus dem Bollwerkspunkte nach dem Courtinenpunkte gezogen, schlechthin Vertheidigungslinie, oder auch die beständige Vertheidigungslinie. Fällt aber die Verlängerung der Face eines Bollwerks auf die Courtine, so wird die Face nicht nur durch die Flanke, sondern auch durch den Theil der Courtine, der dann Nebenflanke heißt, vertheidiget. Es giebt nur zwei Vertheidigungslinien der Face, und hier heißt die beständige Vertheidigungs- oder Streichlinie, welche immer aus dem Bollwerkspunkte nach dem Courtinenpunkte fällt, eine einbohrende (Fr. fichante) oder auch die große Vertheidigungslinie, weil sie mit der Gesichtslinie des gegenüberstehenden Bollwerks einen solchen Winkel macht, wie in den Festungen geschieht, die Neben- oder Secondeflanken haben; und die zweite heißt die

streichende oder rasirende (Fr. rasante), auch kleine Vertheidigungslinie; sie macht mit der Gesichtslinie des gegenüberstehenden Bollwerks einerlei Linie, und wird auch von den meisten Kriegsbaumeistern angenommen. Alle Winkel, welche mit einer beständigen Vertheidigungslinie und einer Flanke gemacht werden, heißen Streichwinkel, besonders heißt aber der Winkel, welcher durch zwei große Vertheidigungslinien gemacht wird, der äußere Streichwinkel.

Vertheidigungsmauer, in der Kriegsbaukunst, diejenigen Mauern, welche mit Schießlöchern versehen sind, und in neueren Zeiten überall statt der Pallisaden gegen Ueberfall und Sturm empfohlen werden. Ihr Bau erfordert zwar im Anfange mehr Geldaufwand; sie haben aber nachher den Vortheil, keiner steten kostspieligen Ausbesserung zu bedürfen, und zugleich mehr Schutz und Hinderniß gegen den Feind, als die Pallisaden zu gewähren. Wo die Mauern völlig gegen die feindlichen Stückkugeln gedeckt sind, brauchen sie nur einen Fuß stark zu seyn; ist dieses nicht der Fall, so beträgt ihre geringste Stärke 2½ bis 2 Fuß. Zu den Vertheidigungsmauern kann man auch diejenigen rechnen, welche bei den Kasematten, krenelirten Gallerien und anderen Werken, als den Montalembertschen Thürmen, Kaponièren &c., aufgeführt werden. Hierbei muß man sich des festesten Mauerwerks bedienen, welches darin besteht, daß die ganze Mauer aus über- und nebeneinander liegenden und innerlichen ausgemauerten Gewölben aufgeführt wird. Die Dicke dieser Mauern beträgt 5 bis 8 Fuß. Innerhalb derselben ist der Raum, wo die Kanonen stehen, ebenfalls gewölbt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß hierzu die halbkreisförmigen die festesten seyen. Diese Gewölbe müssen bombenfest seyn, wozu wenigstens eine Dicke des Mauerwerks in

dem Bogen von 3 Fuß erforderlich ist, wenn noch 3 bis 5 Fuß hoch Erde darüber liegt. Ueberhaupt muß eine jede Mauer um so stärker seyn, je höher sie ist; im Allgemeinen kann man annehmen, daß eine Mauer von 20 Fuß Höhe, unten 9, oben 5 Fuß dick, von 40 Fuß Höhe unten 13, oben 7 Fuß, und von 80 Fuß Höhe unten 21, oben 8 Fuß dick seyn muß. Die Anlage der Böschung beträgt ein Sechstel bis ein Zehntel der Höhe, nach der Höhe der Mauer und hiernach richtet sich auch zum Theil die Dicke. — Was die Materialien zu den Mauern betrifft, so werden zu den Grundmauern die gewöhnlichen Grundsteine genommen. Bei denjenigen Mauern, welche dem Geschützfeuer ausgesetzt sind, und in deren Nähe sich Mannschaft befindet, zieht man die Ziegelsteine den Bruchsteinen vor, weil sie weniger umherstreuen; sonst sind die Bruchsteine besser. Kann man Quadersteine haben, so sind diese vorzüglich; am besten ist Basalt, Granit, Syenit, Gneis und Tuffstein. Uebrigens werden alle Mauern, wenn sie auch außerhalb eine Böschung bekommen, innerhalb senkrecht aufgeführt. Da, wo die Mauer aufhört und die Böschung des Walles oder der Brustwehr anfängt, giebt man ihr gewöhnlich als Vorsprung eine Deckplatte, welche das Mauerband heißt.

Vertheidigungsminen, s. Kontreminen, unter Minirkunst, Th. 91.

Vertheidigungsrede, Defensionsrede, in der Rechtswissenschaft, diejenige Rede, worin ein Anwalt oder Justizkommissarius vor Gericht einen Angeschuldigten vertheidiget, besonders in den öffentlichen oder Schwurgerichten. S. auch Vertheidigungskunst.

Vertheidigungsschrift, in der Rechtswissenschaft diejenige Schrift, in welcher im Kriminalprozesse der Vertheidiger dasjenige vorträgt, was zur Vertheidi-

gung des Angeschuldigten dient, und nach Verschiedenheit seiner Absichten entweder um Milderung, Abwendung oder Nachlaß des Gefängnisses, Freisprechung von der Confrontation, Inquisition, Territion, Reinigungseide, oder von der Strafe, oder um Milderung der Letztern bittet. Um hierin zu wirken, ist es nöthig, daß der Vertheidiger, vor Anfertigung der Vertheidigungsschrift, sich in den Besitz der dazu nöthigen Materialien setzt, und die ihm zur Einsicht gereichten Akten genau durchliest, um sofort mit dem Angeschuldigten ein gütliches Verhör anzustellen, und hiernach sich den Plan zu entwerfen, um Alles seiner Absicht gemäß in einer guten Ordnung vorzutragen. Der Hauptinhalt der Schrift ergiebt sich aus der verschiedenen Absicht derselben. Am Eingange folgt eine genaue Geschichtserzählung, die immer nach der Absicht der Defension eingerichtet werden muß. Der Vertheidiger muß daher alle diejenigen Umstände, welche zur Vertheidigung des Angeschuldigten vorzüglich dienen, in diesem Vortrage in ein helles Licht zu setzen suchen, und diejenigen, welche ihm nachtheilig seyn können, so vorzutragen wissen, daß sie keinen sehr unangenehmen Eindruck verursachen werden. Dieser geschichtliche Vortrag muß nun in chronologischer Ordnung, kurz und deutlich, mit Uebergehung aller unerheblichen Umstände, geschehen; mit derselben die Geschichte des Prozesses bis auf den Zeitpunkt der Vertheidigung verbunden werden, und auch hierbei, wenn er gegen die Verfahrungsart Einwendungen zu machen gedenkt, solche Umstände gleich auffallend darstellen; dann folgt die Ausführung selbst, wobei er zuerst die Hauptfragen, worauf es in gegenwärtiger Sache ankommt, festsetzt; hierauf müssen die Gründe der Vertheidigung in einer der Absicht angemessenen Ordnung in abgetheilten Sätzen vorgetragen werden; und am Ende ist es rathsam, sämmtliche Ver-

theidigungsgründe, kurz zusammengezogen, zu wiederholen, und zuletzt beschließt die der Absicht und Ausführung angemessene Bitte. Im accusatorischen Prozesse ist die Defensionsschrift zugleich eine Widerlegung der Anklageschrift, woraus sich von selbst ergiebt, daß die vom Ankläger aufgestellten Gründe seiner Anklage widerlegt werden müssen, welches am schicklichsten nach der Ausführung der Defensionsgründe in der vom Ankläger beobachteten Ordnung geschieht; sonst ist sie in diesem Falle mit anderen Defensionsschriften gleich. — In der Staatswissenschaft, Politik, ist die Vertheidigungsschrift, Schutzschrift, eine öffentliche Schrift, Manifest, worin ein Regent oder souverainer Staat sein Recht oder Vorhaben und die Ursachen dazu öffentlich bekannt machen läßt; s. auch den Artikel Manifest, Th. 83, S. 719 u. f.

Vertheidigungsstand, der Stand, worin sich eine Festung zur Vertheidigung befindet, im Kriegswesen; dann auch der Stand, worin sich ein Angeklagter durch seinen Vertheidiger befindet, in der Jurisprudenz. Sich daher in einem guten Vertheidigungsstande durch seinen Anwalt befinden. Ich habe eine solche Wahl in Hinsicht meines Vertheidigers getroffen, daß mein Vertheidigungsstand mich befriediget und beruhiget, in solchen Händen meinen Prozeß zu sehen. S. auch Th. 217, S. 518.

Vertheidigungsthurm, s. Thurm (Festungs-), unter Thurm, Th. 184, S. 647 u. f.

Vertheidigungsverfahren, s. oben, Vertheidigung in der Kriegswissenschaft und in der Rechtswissenschaft.

Vertheidigungswerk, Vertheidigungswerke, in der Kriegswissenschaft, diejenigen Werke, von denen eine Vertheidigung ausgeht oder die vertheidiget werden, also in einen Vertheidigungsstand versetzt

werden können, wie die Festungen, Schlösser, Citadellen, Schanzen, Dörfer, Häuser, Brücken, Gräben, Meeresküsten, Ufer der Flüsse 2c. 2c.

Vertheien oder verteien, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, in der Schifffahrt, dem Seewesen, ein Schiff vertheien, es in zwei oder mehrere Anker legen, damit es bei der Ebbe und Fluth nicht schwanke. Wenn bei einem vertheieten Schiffe die Ankertaue so weit eingewunden sind, daß es sich nicht bewegen kann, so sagt man, es ist steif vertheiet. Man findet dieses Wort in vielen encyklopädischen Wörterbüchern angeführt, ohne Herleitung des Wortes selbst; wahrscheinlich hat es dieselbe Bedeutung mit vertauen; s. Th. 217, S. 515.

Vertheilen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, theilweise an Andere übertragen, unter Andere austheilen. Eine Summe Geldes vertheilen. Geld, Brod, Holz, Torf, Victualien unter die Armen vertheilen. Eine Arbeit unter die Mitarbeiter vertheilen. Die Soldaten in die Quartiere vertheilen, wenn sie nämlich beim Bürger einquartiert werden, besonders bei Truppendurchzügen oder Truppenversetzungen von einem Garnisonorte zum andern, und nicht die hinlängliche Anzahl von Kasernen vorhanden sind, um die Truppen alle aufzunehmen. Auch die Truppen vertheilen, sie verlegen nach anderen Standquartieren, bei einem Garnisonwechsel. Das aus einem Concursprozesse nach Beendigung desselben aus der Masse ausgeschüttete Geld unter die Creditoren vertheilen. Aepfel, Nüsse und Pfefferkuchen unter die Kinder zur Weihnachtszeit vertheilen. So auch die Vertheilung. — In der Malerey werden die Lichter und Schatten in einem Gemälde vertheilt, das heißt, die Gruppen und übrigen Gegenstände in einem Gemälde erhalten Licht und Schatten gehörig vertheilt.

Wenn man von einer schönen Vertheilung der Lichter in einem Gemälde spricht, so begreift man die Gegenstände mit darunter, worauf die Lichter und Schatten vertheilt worden.

Vertheilungsbassin, Fr. Bassin de partage, ist in einem durch Kunst gemachten Kanale der Ort, wo die Höhe des Abfalls ist, und wo die Wasser sich für die breitere Fortsetzung des Kanals vereinigen. Den Ort, wo diese Vereinigung geschieht, nennt man den Vertheilungspunkt.

Vertheilungspunkt, s. den vorhergehenden Artikel.

Vertheuern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, theuer machen, Ursache seyn, daß der Preis einer Waare steigt. Die Ursachen der Waarenvertheuerung sind: Mißwachs, wodurch das Getreide und andere Früchte vertheuert werden; ein hoher Zoll, eine hohe Accise; Mangel an Zufuhr; Unruhen im Lande; Krieg. Ein starker Abgang einer Waare vertheuert dieselbe, weil sie nicht sogleich ersetzt werden kann, und dieser Zeitpunkt von den Kaufleuten, die noch einige Vorräthe davon haben, benutzt wird, um den Preis derselben zu erhöhen. Vertheuerung von Waaren durch Spekulation und Wucher. Wenn nämlich currente Waaren von Spekulanten aufgekauft und auf einige Zeit zurückgestellt werden, bis man neue Zufuhr erwartet, und ehe diese eintrifft, sie wieder zu einem erhöhteren Preise absetzt, indem die noch im Handel vorkommenden Waaren durch den plötzlichen Mangel im Preise in die Höhe gegangen sind, und dieser Zeitpunkt von den Spekulanten benutzt wird, um mit ihren aufgekauften Waaren etwas unter den erhöheten Preis herabzugehen, wobei sie noch ansehnlich verdienen. Die Vertheuerung durch Wucher, wenn Getreide, Spiritus und andere Artikel, nach denen eine starke Nachfrage ist, aufgekauft und aufgespeichert werden, um

die Preise absichtlich zu erhöhen; das Getreide, um es auszuführen, besonders in Kriegszeiten, wodurch also die eigenen Unterthanen leiden, indem die Preise dieser Waaren steigen und eine Vertheuerung im Lande verursachen. Man hat dieses auch für eine Spekulation ausgeben wollen; allein eine solche Preiserhöhung einer Waare, die künstlich erzeugt worden, kann man nicht als eine Spekulation betrachten, sondern als Wucher, besonders bei den nothwendigsten Lebensbedürfnissen, wie Brod, Fleisch, Butter, Bier ꝛc., wie es jetzt in der neuesten Zeit zu seyn scheint, und womit sich auch Mäkler abgeben, die sonst von diesem Tummelplatze der Landesprodukten-Vertheuerung fern blieben. Zu wahren Spekulationen kann der Mäkler wohl seine Hand bieten, aber nicht zum Wucher. Büsch sagt sehr richtig in seiner „Theoretisch-Praktischen Darstellung der Handlung" ꝛc., 2te Aufl., Th. 1, S. 129: „Der Mäkler bemühet sich, so viel, als möglich, zu erkundigen, wie groß der Vorrath einer gewissen Waare sey, der sich von Zeit zu Zeit auf dem Markte des Handelsplatzes befindet. Seine Pflicht ist zwar, seines Committenten Vortheile bestmöglichst zu bewirken, und ihm die Waare, welche zu kaufen ihm aufgetragen ist, zu dem besten Preise zu verschaffen; aber von ihm kann auch der Kaufmann den ihm nöthigen Wink bekommen, wie sich der Preis im Verhältnisse zu dem vorhandenen Vorrathe der Waare stellen werde. Ein zeitiger Wink davon veranlaßt ihn zu einer gegründeten Spekulation, welcher zufolge er zur rechten Zeit kaufen, oder wenn ein Steigen des Preises sich erwarten läßt, nicht verkaufen wird. Wenn der Kaufmann nur immer mit dem Kaufmanne handelt, so möchte oft Uebereilung auf einer oder der andern Seite daraus entstehen. Wiewohl ich nicht leugne, daß ein Kaufmann durch eigene Erkundigung erfahren könne, wie viel

von einer gewissen Waare an seinem Orte vorräthig sey, so gelangt doch der Mäkler leichter dazu, weil die Verkäufer ihm selbst ihren Waarenvorrath angeben müssen. Ohne den Mäkler würden sich weder Waarenpreise, noch Wechselcourse den Umständen nach stellen können, und wo dieses in Ermangelung der Mäkler unter den Kaufleuten eines Ortes selbst geschieht, da richten sich dieselben hauptsächlich nach den Nachrichten, die man von dem nächsten größern Handelsplatze bekömmt, wie dort die Preise und Course stehen. Einzelne Geschäfte einer gewissen Art können dieses nicht bewirken." — Hieraus ergiebt sich nun, daß der Mäkler zu reellen Spekulationen wohl die Hand reichen kann, und auch reicht, aber nicht zu Wuchergeschäften. Dieses oben Angeführte sind nun die Hauptfälle, die eine Theuerung oder Vertheuerung der Waaren veranlassen.

Vertheuerung, s. den vorhergehenden Artikel.

Verthulich, Bei- und Nebenwort, welches, nach Adelung, nur in der vertraulichen Sprechart üblich ist, geneigt, Vieles ohne Noth zu verthun; in den niedrigen Sprecharten auch wohl verthuisch oder verthuerisch. Ein verthulicher Mensch, verthulich seyn; ein höherer Grad heißt verschwenderisch. So auch die Verthulichkeit.

Verthun, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Verderben, ingleichen unglücklich machen, eine alte Bedeutung. Im Hochdeutschen ist es veraltet, außer daß es noch in einigen Provinzen, z. B. in Meissen, gehört wird. Der dumme Bauerkerl ist so gut als verthan, so gut als verloren. — 2. Ohne Noth und auf eine unnütze Art verwenden, wo es einen etwas geringeren Grad als verschwenden bedeutet. Viel Geld verthun, durchbringen. Sein Vermögen verthun. Große Summen mit Bauen verthun. Es verthut Jemand viel Geld,

wenn er es ohne Noth ausgiebt. — 3) Im weitesten Verstande, und am häufigsten im gemeinen Leben, verbrauchen überhaupt. Der Krämer hat mehr Waare, als er verthun, absetzen kann. Die Maurer haben allen Kalk, die Zimmerleute alles Holz verthan, verarbeitet. Besonders von dem Gelde. Viel Geld verthun, ausgeben, ohne zu bestimmen, ob es auf eine unnütze oder nützliche Art geschehe.

Vertical, s. Vertikal.

Verticellum, das Turnikel.

Verticillatus, quirlich oder wirtelig, was in einen Quirl oder Wirtel (s. den Artikel Verticillus, weiter unten) zusammengestellt ist, z. B. die Blätter und Blüthen von Hippuris und Myriophyllum, die Blätter von Galium, Asperula und Rubia.

Verticillites, eine Art Petrefakten.

Verticillium, in der Botanik, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Pilze, Ordnung Keimpilze.

Verticillus, in der Botanik, der Quirl oder Wirtel, eine Stellungsweise der Blätter, Blüthen und anderer Pflanzentheile, wobei dieselben so um ihre gemeinschaftliche Achse geordnet sind, daß die Stellen ihres Ursprungs jedesmal in gleicher Höhe liegen, und in eine rechtwinkelig auf der Achse stehende Ebene fallen. — Bei dem wahren Wirtel entspringen die Theile rundum nebeneinander aus der Achse, wie in den kurz vorher angegebenen Beispielen. In weiterem Sinne wird aber auch da schon ein Wirtel angenommen, wo nur zwei Theile in gleicher Höhe auf entgegengesetzten Seiten entspringen, was man gewöhnlich durch gegenständig oder gegenüberstehend bezeichnet, und eben so spricht man von einer Wirtelstellung, wenn Theile (namentlich Blüthen) nur in zwei gegenüberstehenden Büscheln entspringen, und

wegen ihrer großen Anzahl und ihres gedrängten Standes die gemeinschaftliche Achse rings zu umstehen scheinen, wie bei Lamium album, Lycopus europaeus, Thymus, Pulegium und vielen anderen Labiaten, wo also nur ein Scheinquirl und Scheinwirtel (Verticillus spurius) vorhanden ist. — Wenn endlich solche Büschel von Blüthen, Blüthenstielen oder Aesten sich nach einer Seite der Achse hinneigen, wie bei Teucrium Chamaedrys und Hyssopus officinalis, oder wenn dergleichen Büschel nicht einander gegenüber, sondern in verschiedenen Höhen aus der Achse entspringen, und diese (durch ihre strahlige Ausbreitung) zur Hälfte zu umstehen scheinen, wie in den Rispen der Rumex-Arten und vieler Gräser, so nehmen die meisten Schriftsteller noch einen Halbquirl oder Halbwirtel (Verticillus dimidiatus) an. (Bischoff's Wörterbuch der beschreibenden Botanik.)

Verticordia, ein Beiname der Venus, weil sie die Herzen zur Liebe wendet, nach Anderen, weil sie den Sinn der Weiber und Jungfrauen von den sinnlichen Genüssen zur Keuschheit wendet. Sie hatte unter diesem Namen einen Tempel in Rom.

Vertiefen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Tief oder tiefer machen. Einen Graben vertiefen; einen Hafen vertiefen. Vertiefte Figuren, bei den Metallarbeitern, im Gegensatze der erhabenen. Daher die Vertiefung; auch ein tiefer gemachter Ort, eine vertiefte Stelle. Die Vertiefung eines Flusses. — Bei den Malern ist die Vertiefung, Fr. Enfoncement, ein dunkler Ort ohne Wiederschein, welcher in einem Gemälde mitten in den Falten ist. Man muß sie an dem Erhabenen der Glieder vermeiden, sonst würden sie hohl und zerbrochen erscheinen; sie dürfen nur in großen Falten der Gewänder und bei den Gelenken der Glieder an-

zutreffen seyn. Ein vertieftes Gemälde, ein Gemälde, welches eine gute Perspektive hat, welches gut fernt, dessen Hintergrund tief in die Ferne hinausgeht, vorzüglich bei Landschaften. — Was nun die Ausstechung und Vertiefung der Kanäle betrifft, so wird der Wasserbauverständige leicht einsehen, daß wenn Stellen in den Kanälen ihm vorkommen, die ausgegraben werden müssen, er vorher die Beschaffenheit des Wasserbodens zu untersuchen habe; denn sandige und lockere Erdstriche erfordern breitere Kanäle und sehr schräge Abdachungen der Ufer, wenn sie nicht von selbst den Kanal wieder verschütten sollen, als feste und steife Kleyerde. Es giebt nun drei Mittel, um die Gräben und Kanäle zu vertiefen, wenn es ihnen an genugsamem Zuge des sonst sein Bett selbst vertiefenden Wassers fehlt. Das erste ist das Ausbaggern, indem man durch Schöpfgeräthe den Sand herauszieht, in Kähne einschüttet und durch solche an's Land bringt und auswirft. Das zweite Mittel sind Wasserpflüge und Rührstangen, durch welche der Grund aufgelockert wird, den nachmals die Fluth bis zum Ausflusse fortjagt. Das erste Mittel ist kostbar, und bedarf einer fast jährlichen Wiederholung, das andere findet nur Statt, wenn man sich auf die Geschwindigkeit des Wassers verlassen kann; beide aber sind dem Vorschlage, eine Schöpfbühne vor dem Kanale vorzulegen, und durch die Gewalt des Stromes den Kanal ausspülen zu lassen, als drittes Mittel, weit nachzusetzen. Einige stellen an seichte Oerter auch Rauschflügel hin, welche die seichten Stellen vertiefen, und haben jederzeit von dieser Vorkehrung gute und hinreichende Wirkungen verspürt. — Einen Graben, einen Brunnen vertiefen, mehr aushöhlen, so daß er tiefer wird und stärkeren Zufluß hat. — Bei den Zinngießern vertieft man eine Schüssel, einen Teller, wenn man

sie ausdreht. — Beim Drechsler sind die Vertiefungen eine Verzierung der feinen Drechslerarbeit auf Cylindern, Füßen der Tische rc., die unter den Stäben, Rundungen, Hohlkehlen rc. sich befinden; sie sind gewöhnlich zwischen zwei gegen einander gekehrten Hohlkehlen oder Stäben, die kurzen Cylindern gleichen, angebracht. Sie werden, wie alle genannten Verzierungen, durch eine Schablone an ihrer Stelle vorgezeichnet. Diese Schablone ist ein dünnes und schmales Holz, welches nach Maaßgabe der Arbeit eine erforderliche Länge, und auf der langen Seite mehrere Kerben hat. Zwei und zwei benachbarte Kerben deuten die Länge und durch diese die Beschaffenheit einer Vertiefung an. Bei dem Drehen wird diese Schablone dergestalt auf die Armschiene der Drehbank gelegt, daß die sämmtlichen Kerben gegen das Stück gekehrt sind, so verziert werden soll, und dieses berühren, und darnach wird mit dem Dreheisen gedrehet und gebildet. — 2. In die Tiefe senken, wo es doch nur in verschiedenen figürlichen Bedeutungen üblich ist. So vertieft man sich in etwas, wenn man sich so weit darin einläßt, daß man nicht leicht wieder daraus zurückgebracht werden kann. In Betrachtungen vertieft seyn. Er ist in Betrachtung über dieses Bild vertieft, weil es seiner verstorbenen Gattin ähnelt. Daher im Nachdenken über etwas vertieft seyn. Er war über seiner Arbeit so vertieft, oder hatte sich in seine Arbeit so vertieft, daß er mich nicht kommen hörte. Im Studieren vertieft seyn. Er ist bei seinen mathematischen Studien, in seinen metaphysischen Betrachtungen so vertieft, daß er oft Essen und Trinken darüber vergißt. Sich im Nachsinnen vertiefen, sich den Kopf zerbrechen. Nach einer andern Figur: Sich in den Wald vertiefen, tief oder weit hineingehen. In eine vertiefte Stelle des Flusses beim Baden gerathen.

In Sünden, in Schulden vertieft seyn. So auch die Vertiefung als Grube, Höhle, Höhlung, Aushöhlung, Vertiefung in einem Gemälde; innerster Winkel in einem Gebäude, Zimmer, Thale, Entfernung in der Perspektive ꝛc.

Vertiefung, bei den Bildhauern, Bildschnitzern, Formschneidern oder Formstechern ꝛc., das Vertiefen oder Aushöhlen mit Werkzeugen bei ihrer Arbeit.

—, bei den Drechslern, s. oben, S. 35.

—, bei den Malern, s. daselbst, S. 33.

—, bei den Metallarbeitern, s. das., S. 33 und 34.

—, in der Sprache, s. das., S. 33 und 35.

—, im Wasserbaue, s. das., S. 34.

Vertiefungsdruck, in mehreren Künsten, besonders in der Kunst des Kopierens in der ausgedehntesten Bedeutung, das Drucken aus Vertiefungen, besonders aus vertieften Linien, wozu also auch die Abdrücke der Kupferplatten, Stahlplatten ꝛc. gehören, weil das Drucken aus Vertiefungen eine Art des Kopierens ist. Diesem entgegen steht das Drucken von der Oberfläche, oder der erhabene Druck, wie der Holzschnitt, der Druck mit beweglichen Typen oder Buchdruckerlettern, Buchdruckerschrift, der Kattundruck mit Holz ꝛc. Hier ist nur die Rede von dem Vertiefungsdruck aus hohlen Linien, wie z. B. der Kupferstichdruck, Stahlstich, Notendruck, Kattundruck mit Cylindern, und der Druck mit durchlöcherten Metallblechen, Schablonen. Bei der Kupferstecherkunst, dem Kupferstichdrucke, werden die Kopien gemacht, indem man vermittelst starken Druckes eine dicke Tinte, feine schwarze Druckfarbe, von den Gruben und Linien, die man in Kupfer geschnitten auf Papier überträgt. So kann ein Künstler bisweilen eine ein- bis zweijährige Arbeit auf den Stich einer Platte verwenden, welche in manchen Fällen

nicht mehr als 500 vollkommen gute Abdrücke zuläßt. — Der Stahlstich ist in vieler Beziehung den Kupferstichen ähnlich, außer daß die Zahl der Abdrücke nicht so beschränkt ist. Eine Banknote in Kupfer gestochen kann ohne merkliche Verschlechterung nicht über 3000 Abdrücke geben. Zwei Abdrücke einer in Stahl gestochenen Banknote wurden durch einen unserer ausgezeichnetsten Künstler untersucht, und er fand es schwer, mit einiger Sicherheit zu sagen, welches der früheste gewesen sey. Einer derselben war ein Probedruck aus dem ersten Tausend, der andere wurde genommen, nachdem man zwischen 70 und 80,000 abgedruckt hatte. — Der Notendruck. Die Noten werden gewöhnlich mit Zinkplatten gedruckt, auf welchen die Charaktere mit Stahlstichеln eingegraben werden. Da dieses Metall viel weicher als Kupfer ist, so erhält es leicht Schrammen, die einen kleinen Theil der Tinte oder Farbe zurückhalten, welches die Ursache des schmutzigen Ansehens gedruckter Noten ist. Cowper hat kürzlich einen neuen Prozeß erfunden, der diesen Uebelstand beseitiget. Die verbesserte Methode, welche den Charakteren Schärfe giebt, ist auch eine Art des Kopierens; sie wird aber durch erhabenen Druck bewirkt, fast in derselben Weise, wie der Holzdruck des Kattuns. Die Methode des Zinkdrucks für Noten ist, obgleich man von ihr am häufigsten Gebrauch macht, doch nicht die einzige, welche angewendet wird, vielmehr druckt man Noten bisweilen von Stein. Auch werden sie zu Zeiten mit beweglichen Typen gedruckt, und manchmal druckt man die Notenzeichen zuerst auf das Papier, und die Linien später. In der glänzenden Sammlung von Schriftproben aus Bodoni's Druckerey in Parma kann man Proben von diesen beiden letzteren Druckarten sehen; indessen ist, trotz der großen, auf die Ausführung dieser Arbeit verwandten, Sorgfalt dennoch die

fortwährende Unterbrechung der Linien, welche aus dem Gebrauche beweglicher Typen entsteht, wenn Noten und Linien zugleich gedruckt werden, deutlich zu sehen. — Was den Kattundruck mit Cylindern betrifft, so sind viele von den Mustern zu gedrucktem Kattun Kopien, welche von Kupfercylindern genommen werden, die 4 bis 5 Zoll im Durchmesser haben, und worauf die verlangten Muster vorher eingegraben sind. Der eine Theil des Cylinders wird an die Tinte oder Farbe gebracht, während ein elastischer Reiber von ausgestopftem Leder, welcher stark gegen den andern Theil gedrückt wird, alle überflüssige Farbe von der Fläche wegnimmt, ehe sie das Zeug erreicht. Ein 28 Ellen langes Stück Kattun durchläuft diese Presse und wird bedruckt in vier bis fünf Minuten. — Der Druck mit durchlöcherten Metallblechen oder Schablonen wird auf folgende Weise veranstaltet. Sehr dünnes Messing wird bisweilen in der Form von Buchstaben durchlöchert, hauptsächlich für Namen; man legt sie auf die zu bezeichnende Substanz, und fährt dann mit einem in irgend eine Farbe getauchten Pinsel über die Platte. Die ausgeschnittenen Theile lassen die Farbe zu, so daß eine Kopie des Namens auf der Unterlage erscheint. Diese Methode, welche eine etwas rohe Kopie liefert, wird auch bisweilen bei Papiertapeten der Zimmer, und besonders für die Bordirungen benutzt. Wenn man ein Stück nöthig hat, um ein altes Muster zu ergänzen, so ist dieses vielleicht der wohlfeilste Weg hierzu. Die schönen rothbaumwollenen Schnupftücher, die man zu Glasgow färbt, erhalten ihre Muster durch einen diesem ähnlichen Prozeß, nur daß man, statt von einem Muster zu drucken, die entgegengesetzte Operation, die nämlich, einen Theil der Farbe aus einem schon gefärbten Tuche zu entfernen, anwendet. Eine Zahl Schnupftücher wird mit großer Gewalt zwischen zwei

Metallplatten gepreßt, die auf ähnliche Weise mit runden oder rautenförmigen Löchern, je nach dem beabsichtigten Muster, durchbohrt sind. Die obere Metallplatte ist mit einem Rande eingefaßt, und die Flüssigkeit, welche die Eigenschaft hat, die rothe Farbe herauszunehmen, wird auf die Platte gegossen. Diese Flüssigkeit dringt durch die Löcher im Metalle, und so durch den Kattun; aber wegen des starken Gegendrucks an allen nicht ausgeschnittenen Theilen der beiden Platten kann sie sich nicht über die Musterform hinaus verbreiten. Darauf werden die Schnupftücher gewaschen, und das Muster auf jedem ist eine Kopie der bei dem Prozesse gebrauchten durchlöcherten Metallplatten. (Ueber Maschinen- und Fabrikenwesen von Charles Babbage. Berlin, 1833. Kap. 11).

Vertiefungslinie, eine Linie in dem Seherohre oder Perspektive.

Vertiefungsmaschine, Austiefungsmaschine, Baggermaschine, Hafenreiniger, Maschinen, wie man sie in Hamburg, Holland, und in den Häfen Frankreichs, Italiens ꝛc. findet. Es sind eine Art Schaufelwerke. An einer Kette befestigte Eimer oder Kasten schlagen sich, wenn die bewegende Kraft ihr Werk beginnt, so über Scheiben, Wellen oder Trillinge, daß die Eimer unten schöpfen und das Geschöpfte oben an einer gewissen Stelle ausgießen. Die Maschinen sind auf einigen Schiffen oder Prahmen angebracht, um sie leicht von einem Orte zum andern bringen zu können. Oft werden solche Hafenreiniger durch Laufräder in Bewegung gesetzt. S. auch unter Hafen, Th. 21, S. 36 u. f.

Vertiefungsstempel, Vertiefstempel, beim Gürtler der Stempel, der in die Anke paßt, worin die Knopfscheiben gerundet werden. Dieser Stempel ist nach der Größe des Lochs abgerundet. Das Knopfloch wird auf die Anke gelegt, und der Vertiefstempel

darauf, und vermittelst desselben das Blech in die Anke mit einem Hammer getrieben.

Vertigo, der Schwindel, von vertere, drehen, eine Krankheitserscheinung, in welcher alle Gegenstände sich um den damit Befallenen herumzudrehen scheinen, und er selbst taumelnd wird, sich schwer auf den Füßen halten kann, ja oftmals niederstürzt; s. den Art. Schwindel, Th. 151. — Alte Leute sind weit eher zum Schwindel geneigt, als junge.

Vertigo, in der Zoologie, eine von Férusac aufgestellte, nicht durchgängig anerkannte Gattung der Landschnecken ohne Deckel. Bei Lamark gehört sie zur Gattung Pupa.

Vertikal, Vertical, Bei- und Nebenwort, welches aus dem Lateinischen verticalis entlehnt ist, scheitelrecht; so wie perpendikulär durch senkrecht gegeben wird. — Der Vertikalpunkt, Scheitelpunkt, den man sich am Himmel denkt, das Zenith; daher die Vertikallinie. — Der Vertikalquadrant, s. unter Quadrant, Th. 119, S. 236: Azimutalinstrumente. — Einen Mörser vertikal richten, daher das Vertikal- oder Wurffeuer, nämlich alles Feuer aus Wurfgeschützen. — Eine Vertikalfläche, welche auf der horizontalen Fläche senkrecht steht. — Die Vertikalebene, eine Ebene, welche mit dem Wasserspiegel einen rechten Winkel macht. — Die Vertikaluhr, eine Sonnenuhr, auf einer vertikalen Fläche (s. auch den Artikel Sonnenuhr). — Vertikalwinkel, wo die Schenkel des einen mit dem andern in einem Zuge fortgehen, und welche entstehen, wenn zwei Linien einander durchschneiden. Dieses können nun zwei gerade Linien seyn, oder auch zwei Zirkellinien auf der Fläche einer Kugel, wenn sie sich nur gegenseitig durchschneiden; es sind dann die Vertikalwinkel. — Vertikales Rad, in der Mechanik, wenn die

Welle des Rades mit dem Horizonte parallel liegt. — Der Vertikalzirkel, Vertikalkreis, in der Astronomie, ein Zirkel, welcher durch das Zenith und Nadir und einen gegebenen Punkt auf der Fläche der Weltkugel gezogen wird; Arabisch das Azimuth. — Vertikale Windmühle, eine Benennung der gewöhnlichen Bock- und Holländischen Windmühlen, weil sich die Flügel derselben in einer vertikalen Fläche umdrehen; man hat auch horizontale Windmühlen.

Vertikalebene, s. oben, unter Vertikal, S. 40.

Vertikalfeuer, s. daselbst.

Vertikalfläche, s. das.

Vertikalkreis, s. Vertikalzirkel.

Vertikallinie, s. oben, unter Vertikal, S. 40.

Vertikalpunkt, s. daselbst.

Vertikalquadrant, s. das.

Vertikalrad, vertikales Rad, s. das.

Vertikalrichtung oder vertikale Richtung der Mörser, bei der Artillerie, s. das.

Vertikaluhr, vertikale Sonnenuhr, s. das.

Vertikale Windmühle, s. oben.

Vertikalwinkel, s. das., S. 40.

Vertikalzirkel, Vertikalkreis, s. oben.

Vertilgen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, aus der Reihe der Dinge tilgen, so daß, nach Adelung, ver eine Destruktion bedeutet, für das veraltete austilgen. So kommt es in der Bibel vor: Frühe vertilge ich alle Gottlosen im Lande, Ps. 101, 8. Ich vertilge deine Missethat wie eine Wolke, Es. 44, 22. Palläste, falsche Götter, Königreiche vertilgen, in der Deutschen Bibel. In diesem weiteren Verstande ist es immer noch in der edleren und höheren Schreibart gangbar. Sie müssen noch viele schöne Thaten thun, wenn Sie dieses Gewebe von unedlen Handlungen vertilgen wollen. In

der Sprache des gesellschaftlichen Lebens kommt es nur noch in einigen einzelnen Fällen vor, besonders von dem Unkraute und dem Ungeziefer, für ausrotten. Das Unkraut will sich nicht vertilgen lassen. Ratten und Mäuse vertilgen. Auch sagt man: Eine Handschrift, eine Schuldverschreibung vertilgen; s. zerreißen. Aber auch in der zuerst angeführten Bedeutung kommt es oft in der historischen Schreibart vor: Ein Geschlecht vertilgen, es ausrotten. Eine Nation vertilgen; die Ketzerey vertilgen. Ein Gesetz, eine Schrift vertilgen, vernichten. Ein Monument, das Andenken an eine Sache vertilgen, zerstören und auslöschen. So auch die Vertilgung in den eben angeführten Bedeutungen.

Vertilger, der, Verwüster, Ausrotter, in einigen der oben angeführten Bedeutungen. Der Vertilger eines Volks, eines Geschlechts ꝛc. Eine Insektenart, welche in den heißen Ländern vorkommt und den Namen der weißen Ameise (Termes fatale) führt, wird auch Vertilger, Verwüster genannt; s. den Art. Termite, Th. 182, S. 94 u. f.

Vertiren, umdrehen, umwenden, umkehren, übersetzen, dolmetschen.

Vertis, in der Chirurgie oder Wundarzneykunst, der Knochenheber, den man bei der Trepanation gebraucht.

Vertönen, ein regelmäßiges Zeitwort, aufhören zu tönen. Wenn der letzte Hall der Saite vertönt ist. So vertönen meine Lieder; hören sie auf zu tönen, verhallt der Gesang, die Gesangsweise. Vertönen ist daher hier so viel, als verhallen. Wenn die Töne des Instruments, des Gesanges nicht mehr hörbar sind.

Vertonnung, im Bergwerke, so viel wie Tonnenstrich.

Vertrackt, Bei- und Nebenwort, welches im gemeinen Leben und in der vertraulichen Sprechart ehemals weit häufiger vorkam, als jetzt, und so wie verzweifelt gebraucht wird, das heißt, im hohen Grade verworren, seltsam, arg. Das ist doch vertrackt! verzweifelt, seltsam. Er trägt an vertrackte Streiche zu spielen. Ein vertrackter Mensch, ein verworrener. Ey, vertrackt! wenn ich nur erst wieder heraus wäre. Less. Nach Adelungs Meinung soll dieses Wort von dem Niedersächsischen vertreken, in einigen Gegenden vertrecken, verziehen, verzerren, abstammen, und daher eigentlich verzerrt, seltsam, abentheuerlich bezeichnen.

Vertrag, der, Contrakt oder Kontrakt, Vergleich, in Hinsicht der Sprache, nach Adelung, von dem Zeitworte vertragen, eine gegenseitige Bewilligung einer Zusage, ein Versprechen mit einem Gegenversprechen zu bezeichnen, besonders eine feierliche Verabredung einer solchen Bewilligung; im gemeinen Leben ein Kontrakt, in manchen Fällen auch der Vergleich. Einen Vertrag machen, schließen. Das ist wider unsern Vertrag. Einen Vertrag mit Jemandem treffen. Der Friedensvertrag, Bundesvertrag, Schutzvertrag, Grenzvertrag, Handelsvertrag, Kaufvertrag 2c. Bei einem Vergleiche setzt man gemeiniglich voraus, daß der Gegenstand der gegenseitigen Zusage vorher streitig gewesen, welches Vertrag unentschieden läßt. Das Bündniß ist noch eine andere Art des Vertrages. Im Niedersächs. Verdracht, Vordracht. — Der Vertrag, Kontrakt, Contractus, in den Rechten oder der Rechtswissenschaft, ist eine wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechts, und kann zwischen zwei und auch mehreren Personen bestehen; der Letztere ist dann ein Gesellschaftsvertrag. Nach den Grund-

sätzen des Römischen Rechts ist der Kontrakt diejenige Gattung von Verträgen, welche in sich einen von den Gesetzen angenommenen Grund (causa) hatten, und deshalb eine Verbindlichkeit und wirksame Klage hervorbrachten; denn nicht alle Verträge brachten nach dem Römischen Rechte eine Verbindlichkeit und Klage hervor, sondern nur diejenigen, welche einen solchen wirksamen Grund (causa) der Verbindlichkeit mit sich führten, und die daher auch mit dem Namen der Kontrakte beehrt wurden; die übrigen Verträge wurden nur Pacten (Pacta) genannt, und da aus diesen keine Verbindlichkeit entstand, so konnte auch aus denselben auf Erfüllung eines Versprechens niemals geklagt werden, ausgenommen, wenn ein besonderes Gesetz oder das prätorische Edikt ihnen eine Verbindlichkeit beigelegt hatte, oder das Paktum einem Kontrakte bonae fidei gleich beigesetzt worden war. Der Vertrag nach Römischem Rechte begründet daher entweder eine gewisse Forderung einer Schuldverbindlichkeit gegenüber, Conventio obligatoria s. affirmativa, oder eine vorhanden gewesene Forderung und Schuldverbindlichkeit wird dadurch aufgelöset, Conventio liberatoria s. negativa s. pactum de non petendo, und zwar dieser letztere Vertrag schon durch die Civilgesetze bestätiget, Conventio legitima, oder nicht Conventio nuda. Da nun nach Deutschen Rechten jeder Vertrag eine Klage begründet, so ergiebt sich auch daraus eines Theils, warum in Deutschland das Wort Vertrag für alle derartigen Vereinigungen, und warum jetzt die Lateinischen Worte Contractus, Pactum und Conventio vermischt, doch erstere Beiden öfterer als Letzteres gebraucht werden, andern Theils, warum die darüber Statt findenden Lehren, Grundsätze und Eintheilungen unter den genannten drei Artikeln und dem Artikel Versprechen in der Encyklopädie größ-

tentheils hierher auf Vertrag verwiesen worden, und daß daher alle aus Verträgen entspringenden Rechte, systematische Rechte heißen, daß zuweilen statt Convention das Wort Convent (id de quo conventum est a convenire) gebraucht wird; daß man sich der Worte Accord und accordiren in der Regel nur von zweierlei Arten von Verträgen bedient, vom Verdingungsvertrage und vom Nachlaßvertrage, und daß, so wie häufiger die Worte Vertrag, Kontrakt, Accord rc. für die Urkunde über den Vertrag genommen werden. Der Ausdruck Auswechselung der Verträge für deren Ratification rührt daher, daß nach einem unrichtigen Gebrauche bei Staatsverträgen jede der von beiden Theilen eigentlich zu vollziehenden Urkunden nur von seinem Theile unterschrieben, untersiegelt und dem andern übergeben wird. Daher kann allerdings ein durch Vollziehung der Urkunden erst vollkommen werdender Vertrag so genannt werden, wenn die gegenseitig vollzogenen Urkunden auch gegenseitig ausgewechselt sind. — Kommen wir nun auf die Eigenschaften oder das Wesentliche des Kontraktes zurück. Ein jeder Kontrakt hat seine Substantialia oder Essentialia, seine Naturalia und Accidentalia. Ersteres sind die Erfordernisse eines jeden Kontrakts, welche sein Wesen ausmachen, und ohne welche der Kontrakt nicht das ist, was er seyn soll; fehlen sie, so kann der Kontrakt nicht bestehen. So sind z. B. bei dem Kaufkontrakte die Einwilligung beider Contrahenten, eine verkaufte Waare und ein bestimmter Kaufpreis wesentliche Stücke eines Kaufkontraktes; geht nun eines dieser Erfordernisse ab, so ist es kein Kaufkontrakt. Unter Naturalien des Kontrakts versteht man bei dem eben erwähnten Kontrakte Gegenstände, welche zwar gewöhnlich mit demselben verbunden zu seyn pflegen, jedoch auch

ohne Nachtheil desselben mit beiderseitiger Bewilligung abgeändert werden können, z. B. daß die gekaufte Waare dem Käufer übergeben, und der Kaufpreis gleich nach dem Empfange derselben bezahlt worden. Die Accidentalia sind Zusätze des Kontrakts, welche gewöhnlich und ohne besondere Verabredung mit dem Kontrakte nicht verbunden sind, aber doch ohne Nachtheil desselben gemacht werden können, z. B. wenn bei dem Kaufkontrakte ein Wiederkaufsrecht innerhalb einer gewissen Zeit, ein Vorzugsrecht auf den Fall einer Veräußerung des Käufers, der Vorbehalt des Eigenthums bis nach bezahltem Kaufpreise rc. anbedungen wird. — In Hinsicht der Vertragsschließung ist Jeder berechtiget, in so weit er zu rechtsgültigen Willenserklärungen fähig ist, das heißt, daß er die erforderlichen Einsichten und die nach der Natur eines jeden Vertrages erforderliche Gewalt sich verbindlich zu machen und über eine Sache etwas zu verfügen besitzt; dagegen kann z. B. ein Kind, ein Wahnsinniger niemals, ein Verschwender, ein Pupill, ein Minderjähriger nicht ohne seinen Pfleger oder Vormund einen gültigen Vertrag schließen; er müßte denn von der Art seyn, daß der Pupill rc. von seiner Seite keinen Nachtheil, sondern allein Vortheil von dem Vertrage hat. Wenn nun eine Person, welche durch Willenserklärungen nur Vortheile zu erwerben fähig ist, durch einen von ihr geschlossenen Vertrag zugleich Lasten übernehmen soll, so hängt die Gültigkeit des ganzen Vertrages von der vormundschaftlichen Genehmigung ab; so lange sich aber der Vormund noch nicht erklärt hat, kann der andere Theil von dem Vertrage nicht zurücktreten, jedoch steht demselben zu allen Zeiten frei, dem Vormunde eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er sich über die Ertheilung oder Versagung seiner Genehmigung erklären müsse. Die Unfähigkeit eines Ver-

schwenders, sich durch Verträge zu verpflichten, nimmt, nach dem Preußischen Landrechte, mit der Mittagsstunde desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem das Blatt der öffentlichen Anzeigen, dem die gerichtliche Bekanntmachung zuerst einverleibt ist, ausgegeben worden; und diese Unfähigkeit dauert bis wieder zur Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem die Wiederaufhebung der Vormundschaft verfügt worden. Bei Minderjährigen endiget sich die Unfähigkeit lästige Verträge zu schließen mit dem Anfange desjenigen Tages, an welchem sie die Volljährigkeit erreichen. Diejenigen Minorennen, welche unter vormundschaftlicher Genehmigung eine eigene Wirthschaft angestellt haben, werden auch, ohne Beitritt des Vormundes, durch solche Verträge verpflichtet, welche zur Führung dieser eigenen Wirthschaft unmittelbar gehören. Dieses ist auch der Fall, wo Pflegebefohlene unter vormundschaftlicher Genehmigung gewisse Geschäfte betreiben, wozu sie die Fähigkeit Verträge zu schließen haben müssen, ohne welche sie diese Geschäfte nicht betreiben könnten. Was die unverheiratheten Frauenspersonen betrifft, so werden sie bei Schließung der Verträge den Mannspersonen gleich geachtet, es müßten denn die Provinzialgesetze eine Ausnahme machen. Blinde, Taube und Stumme können in so weit Verträge schließen, wenn sie nämlich ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äußern vermögen; wenn ihnen aber Vormünder bestellt worden, so haben sie wegen der Fähigkeit Verträge zu schließen die Rechte der Blödsinnigen. Auch Korporationen und Gemeinen können durch Verträge verpflichtet werden; in wie fern dieses aber geschehen kann, und unter welchen Erfordernissen, kann nur nach ihren vom Staate genehmigten Grundverträgen beurtheilt werden. Wo diese nun nichts bestimmen, da soll man auf die wegen der

verschiedenen Arten der Korporationen ergangenen Gesetze Rücksicht nehmen; und wo auch diese nichts besonders verordnen, da soll es bei den von Verpflichtung der Korporationen überhaupt vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen sein Bewenden haben. Diese Grundsätze sind nun in dem Preußischen allgemeinen Landrechte, Th. 2, Tit. 6, auf folgende Weise bestimmt: §. 25. Die Rechte der Korporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben. §. 26. Die Verhältnisse und Rechte der Korporationen und Gemeinen sind hauptsächlich nach den bei ihrer Einrichtung geschlossenen Verträgen oder ergangenen Stiftungsbriefen; nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Concessionen; und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßten Schlüssen zu beurtheilen. §. 27. Die solchergestalt bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, so wie die wegen des Betriebes der gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen machen die Verfassung dieser Korporation aus. §. 28. So weit nun dadurch der Zweck der Gesellschaft und solche Mittel, ohne welche dieser Zweck nicht erreicht werden kann, bestimmt sind, gehören dieselben zur Grundverfassung ꝛc. — Oeffentliche Kassen können in Preußen nur unter Genehmigung des vorgesetzten Departements durch Verträge verpflichtet werden; wo aber, nach der Verfassung der Kasse, der Landesherr die Genehmigung dazu ertheilen muß, da muß das vorgesetzte Departement denjenigen, der mit der Kasse sich einlassen will, vor oder doch gleich bei Schließung des Vertrages bei eigener Vertretung davon benachrichtigen. — In Hinsicht der Vertragsfähigkeit ist Jeder, der einen Vertrag schließen will, verbunden, sich nach

den Eigenschaften desjenigen, mit dem er denselben eingehen will, zu erkundigen; denn der bloße Mangel der Wissenschaft von der Unfähigkeit des einen Theils soll dem andern niemals zu Statten kommen. Wenn es aber geschehen sollte, daß nach gehörig angestellter Erkundigung dennoch Jemand von einem Unfähigen zur Schließung eines Vertrages verleitet worden, so kann er aus dem Vermögen desselben Schadloshaltung fordern. Wer mit einer Person unter achtzehn Jahren Verträge schließt, soll sich mit der Unwissenheit ihres minderjährigen Alters niemals entschuldigen können; eben so wenig derjenige, welcher einen Unfähigen bloß auf dessen Versicherung, auch wenn dieselbe eidlich bestärkt würde, für fähig angenommen hat, und daher wird auch derjenige als ein Betrieger bestraft, der, seiner Unfähigkeit sich bewußt, einen Andern zur Schließung eines Vertrages verleitet hat. So erhält auch ein Vertrag, der wegen der Unfähigkeit des einen Theils unverbindlich ist, durch ein nach gehobener Unfähigkeit erfolgendes Anerkenntniß nur in so fern verbindliche Kraft, als dieses Anerkenntniß selbst für einen neuen rechtsgültigen Vertrag angesehen werden kann; er erstreckt sich nur als ein neuer Vertrag auf den Anfang des Geschäfts zurück; wenn dieses nämlich ausdrücklich verabredet worden. — Was die zu Verträgen sich qualificirenden Sachen betrifft, so können über Alles, was der Gegenstand einer rechtsgültigen Willenserklärung seyn kann, auch Verträge geschlossen werden. Es kann daher über jede Sache contrahirt werden, über welche die Contrahenten, die nach der Natur des Vertrages erforderliche Gewalt etwas zu verfügen haben. Zu Handlungen, welche die Gesetze verbieten, kann durch Willenserklärungen Niemand verpflichtet oder berechtiget werden; auch nicht zu Handlungen, welche die Ehrbarkeit beleidigen oder

verschiedenen Arten der Korporationen ergangenen Gesetze Rücksicht nehmen; und wo auch diese nichts besonders verordnen, da soll es bei den von Verpflichtung der Korporationen überhaupt vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen sein Bewenden haben. Diese Grundsätze sind nun in dem Preußischen allgemeinen Landrechte, Th. 2, Tit. 6, auf folgende Weise bestimmt: §. 25. Die Rechte der Korporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben. §. 26. Die Verhältnisse und Rechte der Korporationen und Gemeinen sind hauptsächlich nach den bei ihrer Einrichtung geschlossenen Verträgen oder ergangenen Stiftungsbriefen; nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Concessionen; und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßten Schlüssen zu beurtheilen. §. 27. Die solchergestalt bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, so wie die wegen des Betriebes der gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen machen die Verfassung dieser Korporation aus. §. 28. So weit nun dadurch der Zweck der Gesellschaft und solche Mittel, ohne welche dieser Zweck nicht erreicht werden kann, bestimmt sind, gehören dieselben zur Grundverfassung ꝛc. — O e f f e n t l i c h e K a s s e n können in Preußen nur unter Genehmigung des vorgesetzten Departements durch Verträge verpflichtet werden; wo aber, nach der Verfassung der Kasse, der Landesherr die Genehmigung dazu ertheilen muß, da muß das vorgesetzte Departement denjenigen, der mit der Kasse sich einlassen will, vor oder doch gleich bei Schließung des Vertrages bei eigener Vertretung davon benachrichtigen. — In Hinsicht der V e r t r a g s f ä h i g k e i t ist Jeder, der einen Vertrag schließen will, verbunden, sich nach

den Eigenschaften desjenigen, mit dem er denselben eingehen will, zu erkundigen; denn der bloße Mangel der Wissenschaft von der Unfähigkeit des einen Theils soll dem andern niemals zu Statten kommen. Wenn es aber geschehen sollte, daß nach gehörig angestellter Erkundigung dennoch Jemand von einem Unfähigen zur Schließung eines Vertrages verleitet worden, so kann er aus dem Vermögen desselben Schadloshaltung fordern. Wer mit einer Person unter achtzehn Jahren Verträge schließt, soll sich mit der Unwissenheit ihres minderjährigen Alters niemals entschuldigen können; eben so wenig derjenige, welcher einen Unfähigen bloß auf dessen Versicherung, auch wenn dieselbe eidlich bestärkt würde, für fähig angenommen hat, und daher wird auch derjenige als ein Betrieger bestraft, der, seiner Unfähigkeit sich bewußt, einen Andern zur Schließung eines Vertrages verleitet hat. So erhält auch ein Vertrag, der wegen der Unfähigkeit des einen Theils unverbindlich ist, durch ein nach gehobener Unfähigkeit erfolgendes Anerkenntniß nur in so fern verbindliche Kraft, als dieses Anerkenntniß selbst für einen neuen rechtsgültigen Vertrag angesehen werden kann; er erstreckt sich nur als ein neuer Vertrag auf den Anfang des Geschäfts zurück; wenn dieses nämlich ansdrücklich verabredet worden. — Was die zu Verträgen sich qualificirenden Sachen betrifft, so können über Alles, was der Gegenstand einer rechtsgültigen Willenserklärung seyn kann, auch Verträge geschlossen werden. Es kann daher über jede Sache contrahirt werden, über welche die Contrahenten, die nach der Natur des Vertrages erforderliche Gewalt etwas zu verfügen haben. Zu Handlungen, welche die Gesetze verbieten, kann durch Willenserklärungen Niemand verpflichtet oder berechtiget werden; auch nicht zu Handlungen, welche die Ehrbarkeit beleidigen oder

verletzen. So kann auch die Gewissensfreiheit durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden. — Was die Verträge betrifft, durch welche Jemand die Handlung eines Dritten verspricht, verpflichten denselben in der Regel nur seine Bemühungen zur Bewirkung der versprochenen Handlung anzuwenden. Kann hierdurch die Handlung von demselben nicht bewirkt werden, so ist auch für den andern Theil keine Verbindlichkeit den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen vorhanden, vielmehr muß ihm dasjenige, was er auf Rechnung eines solchen Vertrages bereits gegeben oder geleistet hat, zurückgeben, oder wenn dieses nicht geschehen kann, vergütet werden. Hat der Versprechende keine Mühe angewendet, die versprochene Handlung zu bewirken, so muß er dem Andern den aus deren Unterbleibung entstehenden Schaden ersetzen. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Versprechende durch sein eigenes Versehen Schuld daran ist, daß die versprochene Handlung nicht erfolgt; und wenn aus dem Vertrage erhellt, daß der Versprechende nicht bloß seine Bemühungen anzuwenden, sondern wirklich für den Erfolg zu stehen übernommen habe, so muß er bei nicht bewirkter Handlung dem Andern vollständige Genugthuung leisten. Wenn beide Theile ausdrücklich über fremde Sachen oder Rechte einen Vertrag geschlossen haben, so ist anzunehmen, daß der Eine sich nur hat verpflichten wollen, den Dritten zum Besten des Andern zu einer dem Vertrage gemäßen Handlung zu vermögen. Kann diese Absicht der Contrahenten nach dem Inhalte des Vertrages oder nach den Umständen nicht angenommen werden, so hat ein dergleichen Vertrag keine rechtliche Wirkung; indessen muß ein Jeder dem Andern dasjenige, was in Rücksicht auf einen solchen Vertrag wirklich gegeben oder geleistet worden, vergüten. Hat derjenige, welcher die fremde Sache verspricht, für den Ersatz

zu stehen sich ausdrücklich verpflichtet, so muß er dem Andern vollständige Genugthuung leisten. Lag bei dem Vertrage um die Sache oder das Recht eines Dritten eine unerlaubte Handlung von Seiten beider Theile zum Grunde, so fällt der von Einem oder dem Andern daraus schon gezogene Gewinn dem Fiskus anheim. Diejenigen Verträge, wodurch Jemand zu absolut unmöglichen Handlungen oder Leistungen verpflichtet werden soll, sind nichtig; eine gleiche Bewandniß hat es mit der bedingten (hypothetischen) Unmöglichkeit, wenn sie zur Zeit des geschlossenen Vertrages beiden Theilen bekannt oder beiden Theilen unbekannt war. War sie nur demjenigen Theile bekannt, der zu der unmöglichen Handlung oder Leistung sich verpflichtete, so muß er auch den andern Theil vollständig entschädigen. Hat Jemand, welcher sich das Unmögliche versprechen ließ, dem Versprechenden in Rücksicht auf den Vertrag bereits etwas gegeben oder geleistet, so wird das Geschäft als eine Schenkung betrachtet; so wie auch der Vertrag in dieser Hinsicht keine verbindliche Kraft hat, wenn derjenige, welcher eine Handlung oder Leistung sich versprechen ließ, wußte, daß der Versprechende sie nicht zu leisten im Stande sey; wenn aber in dem Vertrage dem einen oder dem anderen Theile die Wahl gelassen worden, statt des Unmöglichen etwas Anderes zu fordern oder zu leisten, so besteht derselbe in allen Fällen. — Ueber Sachen, welche dem Verkehre entzogen sind, können Verträge in so fern gültig geschlossen werden, als das Hinderniß gehoben werden kann; kann die Erfüllung jedoch erst nach wirklich erfolgter Hebung des Hindernisses gefordert werden, und ist dazu eine gewisse Zeit bestimmt, so verliert der Vertrag nach fruchtlosem Ablaufe derselben von selbst seine Kraft; ist die Zeit nicht bestimmt, so muß dieselbe auf Verlangen des einen oder des

anderen Theils von dem Richter nach Bewandniß der Umstände festgesetzt werden. Die Hebung des Hindernisses liegt bei bloß wohlthätigen Verträgen demjenigen ob, welcher den Vortheil genießen will; bei lästigen haben beide Theile dazu gleiche Verbindlichkeit. — Verträge über unerlaubte Handlungen gelten eben so wenig, als über unmögliche; kann jedoch von dem entgegenstehenden Verbotsgesetze Dispensation erlangt werden, so gilt von solchen Verträgen dasselbe, was oben von Verträgen über Sachen, die dem Verkehre entzogen worden, gesagt ist. Wenn z. B. zwischen verschiedenen Contrahenten Verträge bestehen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, so kommt es bei der Beurtheilung ihrer Gültigkeit darauf an, ob sie vor der Veröffentlichung des Gewerbesteueredikts vom 2ten November 1810 oder erst nach derselben geschlossen sind; im letzteren Falle sind sie gegen die Bestimmung eines allgemeinen Landesgesetzes errichtet, und also dergestalt nichtig, daß daraus keine Klage desjenigen Contrahenten, der dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, von einem Gerichte angenommen werden darf. Alle Verträge und Verabredungen, bei welchen die Absicht zum Grunde liegt, bei gerichtlichen und anderen Subhastationen und Auctionen, sie mögen zu den nothwendigen und freiwilligen gehören, Kauflustige zum Vortheile eines Licitanten von der Abgebung ihres Gebots, oder vom weitern Mitbieten zurückzuhalten, es geschehe nun solches durch Bewilligung eines gewissen Abstandsgeldes, oder durch Versprechung oder wirkliche Einräumung anderer Vortheile, sind unerlaubt und strafbar. Dergleichen Verträge können daher auch unter den Contrahenten selbst keine rechtliche Wirkung haben, und es darf Keinem derselben mit einer daraus hergeleiteten Klage rechtliches Gehör gestattet werden;

vielmehr soll alles dasjenige, was der zurückstehende Kauflustige durch einen solchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat, dem vorigen Eigenthümer des Objekts, bei dessen Versteigerung der Vertrag vorgefallen ist, oder dessen Gläubigern, zu deren Befriedigung der gerichtliche Verkauf veranlaßt gewesen, zu Gute kommen, und von dem Inhaber dieses unerlaubten Gewinnes, als Entschädigung wegen des dadurch entzogenen rechtmäßigen Vortheils, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung der Licitation zu hoffen hatten, herausgegeben werden. Außerdem sollen diejenigen, die sich in einen solchen Vertrag eingelassen haben, in eine fiskalische Geldstrafe verurtheilt und von ihnen zu gleichen Theilen, allenfalls aber von Jedem unter ihnen auf das Ganze beigetrieben werden. Auch solche Verträge, wo Mehrere sich vereinigen, ein zum öffentlichen Verkaufe gestelltes Objekt durch einen unter ihnen ausgemittelten und vorgeschobenen Namensträger an sich zu bringen und es dann zu ihrem gemeinsamen Vortheile wieder zu verkaufen, sind unerlaubt. Es entsteht aus solchen unter den Interessenten kein Recht, und es findet daraus keine Klage Statt. Es soll vielmehr den Contrahenten der gesuchte unerlaubte Gewinn entrissen und derselbe demjenigen, welcher dadurch einen zu hoffenden rechtmäßigen Vortheil verloren, zuerkannt und die Paciscenten auch außerdem mit gesetzmäßiger Ahndung belegt werden. — Nutzlose Verträge, deren Erfüllung Niemandem einen Vortheil oder Nutzen gewähren kann, müssen auf den Antrag desjenigen, welcher damit belastet ist, von dem Richter aufgehoben werden. — Diejenigen Verträge, deren Gegenstand sich gar nicht bestimmen läßt, oder deren Bestimmung oder Erfüllung der Willkühr des Verpflichteten lediglich überlassen ist, sind unverbindlich. — Was die Verträge zum Vortheile

eines Dritten betrifft, so erlangt der Dritte aus einem solchen Vertrage, an dessen Schließung er weder mittelbar, noch unmittelbar Theil genommen hat, nur erst dann ein Recht, wenn er demselben mit Bewilligung der Hauptparteyen beigetreten ist. Bis nun dieser Beitritt erfolgt, kann der zu seinem Vortheile geschlossene Vertrag nach dem Einverständnisse der Contrahenten geändert, oder gar aufgehoben werden, und wenn dem Dritten der Antrag zum Beitritt einmal geschehen ist, so müssen die Contrahenten seine Erklärung über die Annahme abwarten. — Was die Acceptation oder Annahme angeht, so wird durch die Annahme eines gültigen Versprechens der Vertrag geschlossen; sie muß unbedingt und uneingeschränkt seyn, wenn dadurch der Abschluß des Vertrages erfolgen soll; denn geschieht die Annahme nur unter Bedingungen oder Einschränkungen, so kann der Versprechende seinen Antrag zurücknehmen. Außer der Persönlichkeit beim Contrahiren, oder durch Bevollmächtigte, können Verträge auch durch Briefwechsel errichtet werden. — Die Bestimmung der Zeit der Annahme eines Versprechens muß, wenn sie gegen den Versprechenden verbindliche Kraft haben soll, zur gehörigen Zeit geschehen; und wenn der Antragende einen gewissen Zeitraum zur Erklärung über den Antrag bestimmt hat, so ist der Andere bis zum völligen Ablaufe dieses Zeitraums zur Annahme berechtiget; und hat der Antragende die Zeit der Erklärung über den Antrag dem Gutbefinden des Andern überlassen, so kann er dennoch, wenn der Andere zögert, demselben eine Frist zur Annahme bestimmen. Wenn aber die Bedenkzeit ausdrücklich zu einem gewissen Zwecke gestattet worden, so muß die zu bestimmende Frist so beschaffen seyn, daß innerhalb derselben der Zweck erreicht werden könne. Wo nichts bei dem Antrage wegen der Zeit zur Annahme bestimmt

worden, da soll die Erklärung über einen mündlichen Antrag sogleich, als derselbe geschehen ist, abgegeben werden. Bei einem schriftlich geschehenen Antrage unter Personen, die an einem Orte sich aufhalten, soll die Erklärung darüber in vierundzwanzig Stunden erfolgen. Bei einem dergleichen schriftlichen Antrage unter Auswärtigen soll der Zeitpunkt berücksichtiget werden, da der Brief an dem Orte, wo der Andere sich aufhält, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten und Eisenbahnen hat eingehen können; er soll aber mit der nächsten Post oder Eisenbahn, welche nach diesem Zeitpunkte abgeht, beantwortet werden; und sollte mit der ersten Post oder Eisenbahn keine Antwort erfolgen, so sey der Antragende, wegen der möglichen Zwischenfälle, schuldig, noch den nächstfolgenden Posttag abzuwarten, und wenn ein eigener Bote den schriftlichen Antrag zu besorgen habe, so soll auch hier, außer den ungewöhnlichen Zwischenfällen, der längste Zeitraum abgewartet werden, in welchem ein solcher Bote zurückkehren kann; geschieht aber die Rückkehr nicht in der Zeit, so muß der Antragende den Andern davon benachrichtigen, und ihm zugleich eröffnen, ob er noch ferner an den Antrag gebunden seyn wolle. Wenn der Antrag einer Korporation oder Gemeine geschieht, so muß der Antragende auf die Erklärung derselben so lange warten, als erforderlich ist, daß über den Antrag ein verfassungsmäßiger Entschluß genommen und ihm bekannt gemacht werden könne. In allen hier nicht ausdrücklich bestimmten Fällen wird dafür gehalten, daß die Annahme in dem Zeitpunkte geschehen sey, wo der Annehmende Alles gethan hatte, was von seiner Seite zur Bekanntmachung seiner Erklärung an den Antragenden erforderlich war; sobald aber die oben bestimmten Fristen zur Erklärung über den Antrag fruchtlos verlaufen sind, kann der Antragende zurück-

treten; jedoch muß er demjenigen, welchem der Antrag geschehen ist, unter Gegenwärtigen sofort, unter Abwesenden mit der nächsten Post Nachricht wegen der Zurücknahme des Antrages geben, um jeden für ihn daraus zu erwachsenden Schaden beim Nichtanzeigen abzuwenden.

In Hinsicht der Form der Verträge gehört zur Gültigkeit eines Vertrages, außer der wechselseitigen Einwilligung, auch die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form, und sollte dieselbe nicht beobachtet worden seyn, so bleibt dennoch der Vertrag gültig, wenn die Beobachtung einer Formalität im Gesetze nur unter Androhung einer Strafe verordnet steht. Die Form eines Vertrages ist nach den Gesetzen des Orts, wo er geschlossen worden, zu beurtheilen. Wenn unter Anwesenden ein förmlicher Vertrag errichtet worden, so soll die Form desselben nach den Gesetzen desjenigen Ortes beurtheilt werden, von welchem das Instrument datirt ist. Ein unter Abwesenden bloß durch Briefwechsel, ohne Errichtung eines förmlichen Instruments, geschlossener Vertrag, wobei in den Wohnörtern der Contrahenten noch eine Verschiedenheit der gesetzlichen Formen obwaltet, ist die Gültigkeit der Form nach den Gesetzen desjenigen Ortes zu beurtheilen, nach welchen das Geschäft am besten bestehen kann. Dasselbe findet auch Statt, wenn der Vertrag von mehreren Orten, welche in Ansehung der Form verschiedene Rechte haben, datirt ist. In allen Fällen aber, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz oder Nutzung der Gegenstand eines Vertrages sind, entscheiden in Hinsicht der Form die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt. — Was die schriftlichen Verträge betrifft, so erhalten alle Verträge, welche vermöge des Gesetzes oder einer Abrede der Parteyen schriftlich geschlossen werden sollen, erst ihre Gültigkeit durch die Unter-

schrift. In allen Fällen, in welchen die Parteyen verabredet haben, den Vertrag schriftlich abzuschließen, auch in solchen, in welchen die schriftliche Abfassung des Vertrags gesetzlich nicht nothwendig ist, hängt die Gültigkeit desselben von der schriftlichen Abfassung ab; nur die Realverträge, das heißt, diejenigen, welche durch die Uebergabe der Sache abgeschlossen werden, z. B. Darlehen 2c., sind von dieser Vorschrift ausgenommen, weil derjenige, welcher die Sache dem Andern anvertrauet hat, durch die Uebergabe derselben ein Recht zur Rückforderung erhält. Uebrigens ist wohl zu vermuthen, daß bei einer Verabredung der Parteyen, den Vertrag schriftlich zu schließen, nicht bloß der Beweis, sondern selbst die verbindliche Kraft des Vertrages von der schriftlichen Abfassung desselben abhängen soll. Auch eigenhändig geschriebene Aufsätze sind vor hinzugekommener Unterschrift nicht für vollendete Verträge zu achten. Was die Siegelung eines unterschriebenen und ausgehändigten Instruments betrifft, wenn gleich darin der Siegel gedacht wird, so ist sie nicht nothwendig. — Auch die Punktation, woraus eine gegenseitige Einwilligung bei einem Geschäfte erhellet, wenn sie von beiden Seiten unterschrieben worden, hat gesetzliche Kraft, und ist mit einem förmlichen Vertrage von gleicher Gültigkeit. Ist zur gerichtlichen Verlautbarung, Bestätigung oder Eintragung eine förmliche Ausfertigung des Vertrages nothwendig, so kann diese nach dem Inhalte der Punktation von dem Richter verfügt werden; und sollte ein Theil seine Unterschrift beharrlich verweigern, so kann der Richter dieselbe ergänzen. Betrifft der Gegenstand ein auswärtiges Grundstück, und ist nach den Gesetzen des Ortes ein von beiden Theilen unterschriebener förmlicher Vertrag nothwendig, so kann der die Unterschrift beharrlich verweigernde Theil durch Execution dazu angehalten wer-

den. Fehlen indessen in der Punktation wesentliche Bestimmungen, oder haben die Parteyen die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich darin ausdrücklich vorbehalten, so sind dergleichen Punktationen nur als Tractate anzusehen. Gleiche Wirkung mit einer Punktation hat das von Gerichten oder von einem Justizkommissarius aufgenommene Protokoll über einen zu errichtenden Vertrag. — Bei einem schriftlich geschlossenen Vertrage wird auch Alles, was auf die Verabredung der Parteyen ankommt, bloß nach diesem Vertrage beurtheilt, und daher wird auch auf vorgeschützte mündliche Nebenabreden, ohne Unterschied des Gegenstandes, keine Rücksicht genommen; vielmehr müssen Nebenbestimmungen, welche die Art, den Ort oder die Zeit der Erfüllung, oder andere dabei vorkommende Maaßgaben betreffen, so weit sie im Vertrage nicht festgesetzt worden, von dem Richter lediglich nach den Vorschriften der Gesetze ergänzt werden. Was im Vertrage unleserlich geschrieben oder undeutlich ausgedrückt worden, und nicht aus dem Zusammenhange klar erhellt, muß auf eine andere zuverlässige Art ausgemittelt werden. Auch ein in jüdischer Sprache abgefaßter und unterschriebener Vertrag ist rechtsbeständig; denn das allgemeine Landrecht in Preußen schließt den Gebrauch fremder Sprachen nicht aus, und will nur die Unterzeichnung mit Kreuzen und anderen unverständlichen, nicht zu entziffernden Zeichen, welche statt der Namensunterschrift von Analphabeten gemacht werden, dabei nicht zugelassen wissen. Hierher können aber jüdische Buchstaben und Schriftzüge nicht gerechnet werden. — Ein jeder Vertrag, dessen Inhalt sich über 50 Thaler beläuft, soll schriftlich errichtet werden. Auch andere bloß einseitige Willenserklärungen bei Gegenständen über 50 Thlr., sobald ihre Folgen sich auf die Zukunft hinaus erstrecken sollen, müssen schriftlich abge-

faßt werden. Die schriftlichen Urkunden sind nicht zum Beweise der erfolgten Zahlung oder sonstigen Erfüllung einer Verbindlichkeit erforderlich, sondern zu Entsagungen und Verzichtleistungen. — Verträge und Erklärungen über Grundstücke, Grundgerechtigkeiten, und in Provinzen, wo noch keine Gütertheilung Statt gefunden, und womit also auch noch persönliche Lasten und Pflichten des Landmannes verbunden sind, müssen schriftlich abgefaßt werden; denn ein über unbewegliche, mehr als 50 Thlr. an Werth betragende Güter mündlich von einem des Lesens und Schreibens Unerfahrenen ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossener und von beiden Seiten erfüllter Vertrag ist unverbindlich, und kann ein solchergestalt verkauftes, bezahltes und tradirtes Grundstück gegen Zurückgabe des Kaufgeldes vindicirt werden. — Auch bei terminlichen Leistungen, wo entweder die Zahl der Termine unbestimmt ist, oder sämmtliche Termine zusammen die Summe von 50 Thlrn. übersteigen, sind schriftliche Verträge nothwendig; nur beim Miethen des gemeinen Gesindes fällt dieses fort. — Auch durch Briefwechsel können schriftliche Verträge geschlossen werden, indem die geführte Correspondenz die Stelle eines schriftlichen Vertrages vertritt, wenn nämlich die Bedingungen und die wechselseitige Einwilligung der Contrahenten daraus zu entnehmen sind. Ist jedoch zu den Geschäften, worüber der Vertrag geschlossen worden, ein förmliches Instrument erforderlich, so vertritt der Briefwechsel die Stelle einer Punktation. — Es bedarf keines schriftlichen Vertrages, wenn Jemandem Sachen in Verwahrung gegeben werden; eben so wenig, wenn Gastwirthen, Fuhrleuten oder Schiffern Habseligkeiten von Reisenden anvertrauet werden. Auch bedarf es keiner schriftlichen Abfassung, und überhaupt keiner Förmlichkeit, wenn nur die Gewißheit des Wil-

den. Fehlen indessen in der Punktation wesentliche Bestimmungen, oder haben die Parteyen die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich darin ausdrücklich vorbehalten, so sind dergleichen Punktationen nur als Tractate anzusehen. Gleiche Wirkung mit einer Punktation hat das von Gerichten oder von einem Justizkommissarius aufgenommene Protokoll über einen zu errichtenden Vertrag. — Bei einem schriftlich geschlossenen Vertrage wird auch Alles, was auf die Verabredung der Parteyen ankommt, bloß nach diesem Vertrage beurtheilt, und daher wird auch auf vorgeschützte mündliche Nebenabreden, ohne Unterschied des Gegenstandes, keine Rücksicht genommen; vielmehr müssen Nebenbestimmungen, welche die Art, den Ort oder die Zeit der Erfüllung, oder andere dabei vorkommende Maaßgaben betreffen, so weit sie im Vertrage nicht festgesetzt worden, von dem Richter lediglich nach den Vorschriften der Gesetze ergänzt werden. Was im Vertrage unleserlich geschrieben oder undeutlich ausgedrückt worden, und nicht aus dem Zusammenhange klar erhellt, muß auf eine andere zuverlässige Art ausgemittelt werden. Auch ein in jüdischer Sprache abgefaßter und unterschriebener Vertrag ist rechtsbeständig; denn das allgemeine Landrecht in Preußen schließt den Gebrauch fremder Sprachen nicht aus, und will nur die Unterzeichnung mit Kreuzen und anderen unverständlichen, nicht zu entziffernden Zeichen, welche statt der Namensunterschrift von Analphabeten gemacht werden, dabei nicht zugelassen wissen. Hierher können aber jüdische Buchstaben und Schriftzüge nicht gerechnet werden. — Ein jeder Vertrag, dessen Inhalt sich über 50 Thaler beläuft, soll schriftlich errichtet werden. Auch andere bloß einseitige Willenserklärungen bei Gegenständen über 50 Thlr., sobald ihre Folgen sich auf die Zukunft hinaus erstrecken sollen, müssen schriftlich abge-

faßt werden. Die schriftlichen Urkunden sind nicht zum Beweise der erfolgten Zahlung oder sonstigen Erfüllung einer Verbindlichkeit erforderlich, sondern zu Entsagungen und Verzichtleistungen. — Verträge und Erklärungen über Grundstücke, Grundgerechtigkeiten, und in Provinzen, wo noch keine Gütertheilung Statt gefunden, und womit also auch noch persönliche Lasten und Pflichten des Landmannes verbunden sind, müssen schriftlich abgefaßt werden; denn ein über unbewegliche, mehr als 50 Thlr. an Werth betragende Güter mündlich von einem des Lesens und Schreibens Unerfahrenen ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossener und von beiden Seiten erfüllter Vertrag ist unverbindlich, und kann ein solchergestalt verkauftes, bezahltes und tradirtes Grundstück gegen Zurückgabe des Kaufgeldes vindicirt werden. — Auch bei terminlichen Leistungen, wo entweder die Zahl der Termine unbestimmt ist, oder sämmtliche Termine zusammen die Summe von 50 Thlrn. übersteigen, sind schriftliche Verträge nothwendig; nur beim Miethen des gemeinen Gesindes fällt dieses fort. — Auch durch **Briefwechsel** können **schriftliche Verträge** geschlossen werden, indem die geführte Correspondenz die Stelle eines schriftlichen Vertrages vertritt, wenn nämlich die Bedingungen und die wechselseitige Einwilligung der Contrahenten daraus zu entnehmen sind. Ist jedoch zu den Geschäften, worüber der Vertrag geschlossen worden, ein förmliches Instrument erforderlich, so vertritt der Briefwechsel die Stelle einer Punktation. — Es **bedarf keines schriftlichen Vertrages**, wenn Jemandem **Sachen in Verwahrung gegeben werden**; eben so wenig, wenn Gastwirthen, Fuhrleuten oder Schiffern Habseligkeiten von Reisenden anvertrauet werden. Auch bedarf es keiner schriftlichen Abfassung, und überhaupt keiner Förmlichkeit, wenn nur die Gewißheit des Wil-

lens unbezweifelt ist, bei Erklärungen unter Lebendigen, welche von Militairpersonen, die im Felde stehen, in solchen Lagen abgegeben werden, wo sie an der Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten verhindert sind. Erklärungen dieser Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit, wenn diese nach dem obigen Grundsatze von den Gerichten einmal anerkannt sind, keiner Erneuerung oder Wiederholung, obschon solche bei Militairtestamenten erforderlich ist. — Wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen von beiden Seiten sogleich erfüllt wird, so kann zur Anfechtung des auf diese Weise abgemachten Geschäfts der Mangel eines schriftlichen Vertrages nicht vorgeschützt werden; auch kann keiner von beiden Theilen wegen eines solchen abgemachten Geschäfts auf den Grund vorgeblicher mündlicher Nebenabreden den Andern in Anspruch nehmen. Wenn an einem Orte des Auslandes, wo mündliche Verträge ohne Unterschied gültig sind, Verträge über bewegliche körperliche Sachen geschlossen worden, so kann der Mangel der schriftlichen Abfassung auch in den hiesigen Gerichten nicht vorgeschützt werden. Nur Kaufhandlungen über Meß- und Marktwaaren, die von Kaufleuten während der Messe oder des Marktes mit anderen Personen geschlossen und sogleich erfüllt, oder in kaufmännisch geführte Bücher eingetragen worden, erfordern keinen schriftlichen Vertrag; sonst müssen auch solche Kaufhandlungen schriftlich abgefaßt, oder von beiden Theilen dem, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, anzuordnenden Meß- oder Marktgerichte mündlich angezeigt werden. — In Hinsicht der Rechnungen über gelieferte Waaren oder Arbeiten vertritt die von dem Schuldner geschehene Unterschrift der Rechnung in allen Fällen die Stelle eines schriftlichen Vertrages. — Was die Contraktsverlängerungen betrifft, so gelten die mündlichen Verlängerungen eines nach den Gesetzen in Schrif-

ten abgefaßten Vertrages nur so weit, als die Gesetze die Zulässigkeit einer stillschweigenden Verlängerung und deren Fristen ausdrücklich bestimmen; und in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, und derselbe ist bloß mündlich geschlossen und noch von keinem Theile erfüllt worden, so kann daraus nicht geklagt werden. Hat aber ein Contrahent von dem Andern die Erfüllung bereits ganz oder zum Theil angenommen, so ist er verpflichtet, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten. Wählt er Letzteres, so muß er die auf Rechnung des Vertrages erhaltenen Sachen in dem Stande, wie er sie empfangen hat, zurückgeben; kann er solches nicht, und will er auch den mündlichen Vertrag nicht erfüllen, so muß er den mündlich verabredeten Werth ersetzen, und ist kein Werth verabredet worden, so muß derjenige Werth, welchen die Sache zur Zeit der Uebergabe gehabt hat, ausgemittelt und ersetzt werden. Wenn der Nichterfüller des mündlichen Vertrags dem andern Contrahenten auf Rechnung desselben etwas gegeben, so kann er dasselbe ebenfalls zurückfordern; er muß aber die gegebene Sache in dem Stande wieder annehmen, in welchem sie sich zu der Zeit, da seine Weigerung zur Wissenschaft des Andern gelangt ist, befunden hat. Auch wenn etwas auf Abschlag des mündlichen Vertrages einem oder dem andern Theile bezahlt worden, so muß der Zurücktretende vom Tage der empfangenen Zahlung, der Andere aber, der den Vertrag zu erfüllen bereit war, vom Tage des ihm angekündigten gegenseitigen Rücktritts, landübliche Zinsen entrichten. Hat der mündliche Vertrag Handlungen zum Hauptgegenstande gehabt, und sind diese sämmtlich geleistet worden, so muß die Vergütigung nach der mündlichen Abrede erfolgen. Uebrigens finden aus einem bloß mündlichen Vertrage, wegen der

von dem einen oder dem andern Theile verweigerten Erfüllung, keine Forderungen von Entschädigungen oder Interesse Statt. — Sollte ein schriftlicher Vertrag verloren gegangen seyn, so sind zur Ausmittelung seines Inhalts alle in den Gesetzen gebilligten Beweismittel zulässig, und hat Einer der Contrahenten den Verlust oder die Vernichtung des Instruments vorsätzlich veranlaßt, so wird die Angabe des Andern von dem Inhalte so lange für richtig angenommen, bis das Gegentheil klar erwiesen ist. — In Hinsicht der gerichtlichen Verträge müssen Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, in Fällen, wo es eines schriftlichen Vertrages bedarf, solchen gerichtlich errichten, oder von einem Justizkommissarius abfassen lassen. Bei Landleuten ist die Aufnahme von den Dorfgerichten mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers hinreichend. Auch Blinde und Taubstumme müssen ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen. Außergerichtliche auch schriftliche Verträge solcher Personen, bei welchen die vorher vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden, werden den bloß mündlich geschlossenen gleich geachtet. Wenn von Einem der vorstehenden Contrahenten dem Protokolle oder Vertrage seine Namensunterschrift nicht eigenhändig beigefügt werden kann, so muß er das Instrument an der zur Unterschrift bestimmten Stelle mit Kreuzen oder einem andern gewöhnlichen Handzeichen bemerken. Unter diesen Zeichen muß der Richter oder Justizkommissarius gehörig attestiren, daß und warum sie von dem Contrahenten statt der Unterschrift gebraucht worden; und wenn auch solche Zeichen von dem Contrahenten nicht beigefügt werden können, so muß ein von ihm gewählter Beistand die Unterschrift in seinem Namen leisten, welches dann der Richter oder Justizkommissarius, daß solches geschehen sey, zu attestiren hat. Es

soll aber auch des Beistandes eines sonst glaubhaften Mannes bei solcher Verhandlung nicht bedürfen, sobald die Verhandlung von dem Richter unter Zuziehung eines Aktuars, vereideten Protokollführers oder zweier Gerichtsschöppen aufgenommen worden. Ueberhaupt muß der Richter solchen Contrahenten, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft machen, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfange der Verhandlung mit dieser Vorschrift bekannt machen, und auf deren Befolgung dringen; denn bei der Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist die Verhandlung für die Partey, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen kann, unverbindlich. Auch ist eine Person, welche nur ihren Namen schreiben, sonst aber etwas Geschriebenes weder lesen, noch schreiben kann, denjenigen gleich zu achten, welche auch nicht einmal ihren Namen schreiben können; auch wer der Sprache, worin das Instrument abgefaßt werden soll, unkundig ist, wird Einem, der nicht schreiben kann, gleich geachtet. Sollte der Richter oder Justizkommissarius der Sprache eines solchen Contrahenten auch nicht kundig seyn, so muß ein vereideter Dollmetscher zugezogen werden, und wenn sich die Parteyen über einen unvereideten vereinigen, so wird solches im Protokolle ausdrücklich bemerkt. Mit dem Hauptinstrumente wird von dem Justizbeamten (Richter oder Justizkommissarius) dem der Sprache unkundigen Contrahenten eine Uebersetzung desselben zur Unterschrift vorgelegt, und stimmt die Uebersetzung mit dem Originale nicht überein, so gilt Erstere zum Vortheile des Unkundigen. Die unterlassene Beobachtung der oben angeführten Vorschriften benimmt zwar dem Vertrage nichts von seiner verbindlichen Kraft, wohl aber wird der Richter oder Justizkommissarius wegen der daraus entstehenden Weitläuftigkeiten und Kosten verantwortlich. — Was die Verstärkung der Verträge durch An-

erkenntniß betrifft, so werden durch das Anerkenntniß eines seiner Form nach rechtsbeständigen Vertrages diejenigen Einwendungen gehoben, welche sich auf den Mangel einer freien oder ernstlichen Einwilligung beziehen; doch muß das Anerkenntniß zu einer Zeit erfolgt seyn, wo das bei der ersten Schließung des Vertrages entgegengestandene Hinderniß gehoben worden, wo sich dann die Wirkung eines ohne Einschränkung erfolgten Anerkenntnisses bis auf die Zeit des geschlossenen Vertrages zurückerstreckt. — Eine Entsagung der Einwendungen, die nur im Vertrage in allgemeinen Ausdrücken geschieht, hat keine rechtliche Wirkung; so können auch andere Einwendungen, welchen im Vertrage ausdrücklich entsagt worden, in der Folge nicht mehr vorgeschützt werden; jedoch muß der Sinn und Inhalt der Einwendungen in dem Vertrage dergestalt ausgedrückt seyn, daß der Entsagende deutlich hat einsehen können, worauf er eigentlich Verzicht leiste. Durch eidliche Bestärkung erhält kein Vertrag mehr Kraft, als ihm die Gesetze schon an sich beilegen. Der Richter darf daher Eide dieser Art, namentlich Diensteide der Wirthschafts- und Hausoffizianten, von Privatpersonen nicht abnehmen. — Bei Verträgen nach gemeinen Rechten ist eine gerichtliche Bestätigung nicht nothwendig; wo sie hinzukommt, begründet sie die Vermuthung, daß der Vertrag gesetzmäßig abgeschlossen worden; denn eine gerichtliche Bestätigung setzt immer ein gerichtliches Anerkenntniß der Contrahenten voraus. Die Erfüllung eines gerichtlich bestätigten Vertrages kann durch Einwendungen gegen die Gültigkeit und den Inhalt desselben, welche nicht sogleich klar gemacht worden, nicht aufgehalten werden, und die gerichtliche Bestätigung versteht sich jederzeit ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten. Die Daraufgabe (**Arrha**) ist das, was als Zeichen des geschlos-

senen Vertrages entrichtet wird, uud das, was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeit vorausgegeben worden, wird **Angeld** genannt, und wo die Gesetze oder der Vertrag selbst nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen, ist die Daraufgabe zugleich als Angeld anzusehen; sonst hat dieselbe nicht die Eigenschaft eines Angeldes. Auch kann der Empfänger der Daraufgabe sich durch Zurückstellung derselben von der übernommenen Verbindlichkeit nicht befreien; eben so kann sich auch der Geber durch Aufopferung dieser Gabe von der Erfüllung des Vertrages nicht losmachen; und bedingt das Eine oder das Andere den Rücktritt von dem Vertrage durch Verabredung, so vertritt die Daraufgabe die Stelle einer **Wandelpön**, das heißt, tritt der Geber in einem solchen Falle zurück, so behält der Empfänger die Daraufgabe, kann aber keine weitere Entschädigung fordern, und tritt der Empfänger zurück, so muß der Geber mit Erstattung der Daraufgabe statt der Entschädigung sich begnügen. Wenn aber einer von beiden Theilen mit Erfüllung des Vertrages schon den Anfang gemacht, so kann, wenn auch die Daraufgabe wirklich als Wandelpön gegeben worden, dennoch weder der, welcher schon zum Theil erfüllt, noch der, welcher diese Erfüllung angenommen hat, wider den Willen des Andern zurücktreten; in allen Fällen aber geht das Eigenthum der Daraufgabe mit allen seinen Wirkungen sogleich auf den Empfänger über.

Was die **Nebenbestimmungen** bei **Verträgen** betrifft, so können die Contrahenten die Rechte, welche sie einander einräumen, durch Beifügung von Bedingungen, Zwecken, Bewegungsgründen, oder sonst, sowohl in dem Haupt-, als in Nebenverträgen, nach Gutbefinden bestimmen, erweitern oder einschränken; nur entkräften unerlaubte Bedingungen einen jeden Vertrag, welchem sie beigefügt worden; es müßte

denn eine gewisse Nebenbestimmung oder Abrede an eine solche unerlaubte Bedingung geknüpft seyn, so wird nur diese dadurch entkräftet, nicht der Hauptvertrag selbst. Es wird übrigens nicht vermuthet, daß ein Vertrag unter besonderen Bedingungen geschlossen worden, selbst nicht bei mündlichen gültigen Verträgen. — Was die Zeit der Erfüllung im Vertrage betrifft, so tritt bei Nichtbestimmung derselben und bei entstehendem Zweifel die richterliche Bestimmung ein, wobei der Richter auf die Absicht der Parteyen bei dem Geschäfte, auf den Zweck und auf die übrigen bei Schließung des Vertrages vorgewalteten Umstände Rücksicht nehmen muß. Wenn bei einem Vertrage zu dessen Erfüllung besondere Kunst- oder Sachkenntnisse gehören, so muß die ermangelnde Zeitbestimmung von dem Richter nach dem Gutachten der Sachverständigen ergänzt werden; und ist durch unbestimmte Ausdrücke eine nahe Zeit der Erfüllung angedeutet worden, so kann die Letztere zu jeder Zeit gefordert werden; so wie auch, wenn die Erfüllung in unbestimmten Ausdrücken nach Möglichkeit oder nach Gelegenheit versprochen worden, und die Verbindlichkeit entsteht nicht aus dem Vertrage allein, sondern es war schon vor dem Vertrage ein rechtlicher Grund dazu vorhanden, so tritt, ungeachtet der zweifelhaften Ausdrücke, dennoch die richterliche Bestimmung nach den vorher angeführten Vorschriften ein. Ist aber die Verbindlichkeit an sich bloß durch den Vertrag erst begründet, und in diesem die Erfüllung in dergleichen unbestimmten Ausdrücken versprochen worden, so hängt die Zeit derselben von der Bestimmung der Verpflichteten lediglich ab. — In Hinsicht des Orts, wenn nämlich im Vertrage die Bestimmung des Orts der Erfüllung mangelt, so muß bei entstehendem Streite derselbe von dem Richter nach der Natur des Geschäfts und der deutlich erhellenden

Absicht der Contrahenten ergänzt werden; und kann der Streit nach dieser Regel nicht entschieden, und soll nach dem Vertrage etwas gegeben werden, so muß die Ablieferung an dem Orte, wo der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnt hat, erfolgen; und sind mehrere Oerter zur Erfüllung bestimmt, so hat im zweifelhaften Falle der Verpflichtete die Wahl, an welchem derselben er erfüllen wolle. — Was die Auslegungsregeln bei Verträgen betrifft, so kommen sie mit denen bei Willenserklärungen überein; nur ist bei Verträgen in zweifelhaften Fällen mehr auf das zu sehen, was der Verpflichtete versprochen, als was der Berechtigte angenommen hat. Ist ein Vertrag unter Abwesenden wirklich zu Stande gekommen, wenn gleich es zweifelhaft ist, nach welcher der verschiedenen Erklärungen der Vertrag eigentlich geschlossen worden, so muß auf diejenigen, durch welche derselbe seine Vollendung zuerst erhalten hat, Rücksicht genommen werden, und ist die frühere Erklärung nicht auszumitteln, so ist der Vertrag nach dem mindern Gebote desjenigen, bei dessen Verbindlichkeit der Zweifel obwaltet, für abgeschlossen zu achten. Die Abschließung eines Kontrakts nach Maaß und Gewicht läßt die Vermuthung, daß dasjenige genannt sey, welches an dem Orte, wo die Uebergabe geschehen soll, eingeführt ist; und ist bei einer Geldsumme die Münzsorte nicht ausgedrückt, so wird im zweifelhaften Falle die an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, gangbare Münzsorte verstanden, obgleich anzunehmen ist, daß ein dergleichen Vertrag auf Silbercourant geschlossen worden; nur in Fällen, wo es keines schriftlichen Kontrakts bedarf, ist der Beweis, daß eine andere Münzsorte verabredet worden, zuläßig. Wenn die Absicht freigebig zu seyn nicht klar ist, so wird vorausgesetzt, daß Keiner mehr habe geben oder leisten wollen, als ihm von dem an-

dern Theile vergütet worden. Hat ein Contrahent alle Gefahr und Schaden übernommen, so werden die ungewöhnlichen Zufälle auch mit darunter verstanden. Hier wären nun auch die Feuerversicherungsanstalten, auch die durch Krieg verursachten Brandschäden zu vergüten verpflichtet, in so fern solche bei der Versicherung nicht ausdrücklich von der Vergütigung ausgenommen sind. — Bezieht sich ein jüngerer Vertrag auf einen älteren, so muß angenommen werden, daß Letzterer nur in den durch den jüngeren Vertrag klar bestimmten Stücken hat abgeändert werden sollen. Wo in einem ausgefertigten Vertrage undeutliche Stellen vorkommen, da müssen sie aus dem deutlichen Inhalte der vorhergegangenen Punktation erklärt werden; ist aber eine in der Punktation enthaltene Verabredung in dem hiernächst ausgefertigten Kontrakte deutlich geändert, so gilt nur das, was in dem Kontrakte enthalten ist. So werden auch Verabredungen, die in der Punktation enthalten waren, und in dem förmlichen Kontrakte ganz übergangen worden sind, für aufgehoben geachtet. Kann ein Vertrag nach den vorstehenden Regeln nicht erklärt werden, so soll derselbe gegen den ausgelegt werden, der in seiner Willensäußerung sich zweideutiger, eines verschiedenen Sinnes fähiger Ausdrücke bedient hat; und besonders ist die Auslegung gegen den zu machen, welcher ungewöhnliche Vortheile begehrt, die in Verträgen dieser Art nicht eingeräumt zu werden pflegen; und wo alle übrigen Auslegungsregeln nicht zutreffen, da muß die zweifelhafte Stelle so erklärt werden, wie es dem Verpflichteten am wenigsten lästig ist; nur wohlthätige Verträge (worunter man diejenigen versteht, durch welche nur ein Theil etwas zu Gunsten des andern zu geben, zu leisten, zu dulden oder zu unterlassen verpflichtet wird) sind im zweifelhaften Falle allemal zur Erleichterung

des Verpflichteten auszudeuten. — In Hinsicht der Auslegung der Willenserklärungen, die sich auch auf den Vertrag beziehen, ist hier noch anzuführen: daß der Sinn jeder ausdrücklichen Willenserklärung nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werden muß, und diese Bedeutung ist nach der Zeit zu beurtheilen, wenn die Erklärung abgegeben worden; und bei verschiedenem Sprachgebrauche nach Beschaffenheit der Person, da soll auf die Person des Erklärenden gesehen werden. Hat Jemand seinen Willen durch einen Andern erklärt, so kommt es auf den Sprachgebrauch des Letztern an, in so fern derselbe nicht solcher Ausdrücke, die von dem Machtgeber bestimmt vorgeschrieben worden, sich bedient hat, und waren, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, besondere Ausdrücke oder Redensarten im Gebrauche, so muß der Sinn der Willenserklärung diesem Gebrauche gemäß erklärt werden. Unbestimmte Willenserklärungen sind nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu erklären; jedoch ist jede Willenserklärung in zweifelhaften Fällen so zu deuten, daß sie nicht ohne alle Wirkung bleibe.

Was die Erfüllung der Verträge betrifft, so müssen dieselben in der Regel nach ihrem ganzen Inhalte erfüllt werden. Wer die Erfüllung eines Vertrages fordert, muß nachweisen, daß er demselben von seiner Seite ein Genüge geleistet habe, oder warum er in der Folge erst dazu verbunden sey. Ist nach dem Vertrage eine durchaus bestimmte Sache versprochen worden, so kann statt derselben dem, welcher sie zu fordern hat, keine andere aufgedrungen werden; ist dagegen nur eine aus mehreren bestimmten Sachen versprochen, so hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl, welche er geben wolle; und ist eine bloß nach ihrer Gattung bezeichnete Sache (Ge-

nus) versprochen worden, so muß eine Sache von mittlerer Art und Güte gegeben werden. Wer eine Handlung zu leisten schuldig ist, kann dazu durch gerichtliche Zwangsmittel, nach Vorschrift der Prozeßordnung, angehalten werden; und wer bei Erfüllung eines Vertrages ein grobes Versehen sich zu Schulden kommen läßt, ist in allen Fällen zum Schadenersatze verbunden. Auch sind beide Theile, wenn sie selbst unmittelbar aus dem Vertrage Vortheil zu erwarten haben, auch beide aus einem mäßigen Versehen wechselseitig verpflichtet; und erwächst Einem dieser Vortheil, so ist er auch für ein ganzes Versehen zu haften schuldig; und wer aus dem Vertrage keinen unmittelbaren Nutzen zu hoffen hat, bleibt nur für sein grobes Versehen verantwortlich. Hat Jemand eine Handlung, die besondere Sach- und Kunstkenntniß voraussetzt, übernommen, so muß er, bei Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit, auch das geringste Versehen vertreten. Uebrigens steht es dem Contrahenten frei, die Grade des Versehens, zu welchen sie sich gegenseitig verpflichten wollen, in dem Vertrage anders zu bestimmen. — Was das Interesse bei einem Vertrage betrifft, worunter man allen Nachtheil begreift, welcher für Jemanden daraus entstanden ist, wenn der Andere seinen Pflichten gegen ihn nicht nachgekommen ist, so muß derjenige, welcher bei Abschließung oder Erfüllung des Vertrages seine Pflichten vorsätzlich oder aus grobem Versehen verletzt hat, dem Andern sein ganzes Interesse vergüten. Es wird also bei Bestimmung des Interesse nicht bloß auf den wirklichen Schaden, sondern auch auf den durch Nichterfüllung des Kontrakts entzogenen Vortheil Rücksicht genommen. Bei einem mäßigen oder geringen Versehen darf in der Regel nur der wirkliche Schaden ersetzt werden; nur Kunst- und Sachverständige müssen hier das volle Interesse ver-

güten. Begeht Jemand eine Handlung, zu deren Unterlassung er ausdrücklich verpflichtet worden, dennoch, so muß er dem Andern für das ganze Interesse haften; und dieses Interesse, welches ein Contrahent dem andern bei nicht gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrages zu vergüten hat, kann durch Verabredung einer Strafe im Voraus bestimmt werden, und dieses sind die Conventionalstrafen, und wo diese Strafen festgesetzt worden, da findet die Forderung eines höheren Interesse nicht Statt; ist aber die Strafe auf eine gewisse Art des Schadens, welcher aus der Nichterfüllung des Vertrages entsteht, gerichtet, so bleibt es in Ansehung anderer Arten und Fälle bei den Vorschriften der Gesetze. Bei einer Handlung, die zur Strafe gesetzt worden, und selbst kein Gegenstand eines Vertrages seyn kann, da ist die Verabredung, in so fern sie die Strafe betrifft, nichtig. Eine einmal verwirkte Strafe kann durch spätere Erfüllung des Vertrages nicht mehr abgewendet werden; wenn jedoch der Andere die nachherige Erfüllung ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt angenommen hat, so kann er auf die Conventionalstrafe nicht mehr antragen. Wenn die verabredete Conventionalstrafe einem Dritten zufallen soll, so hat dieser nicht eher dazu ein Recht, sie zu fordern, als bis der Contrahent, zu dessen Sicherheit sie bedungen worden, auf deren Entrichtung anträgt. Der Dritte kann also auf die Erlegung der Conventionalstrafe, auch wenn er sie acceptirt hätte, niemals klagen, und so kann auch in allen Fällen, wo auf Erfüllung des Vertrages nicht geklagt werden kann, auch keine Forderung auf eine Conventionalstrafe gemacht werden; dagegen befreiet die Erlegung der Strafe keineswegs von der Erfüllung des Vertrages; wenn aber ausdrücklich verabredet worden, daß der Verpflichtete

durch Erlegung der Strafe von seiner Verbindlichkeit frei werden solle, so ist die Strafe für einen Wandelpön zu achten; und bei diesem hat der Verpflichtete die Wahl: ob er den Vertrag erfüllen oder die Strafe entrichten wolle. Wer aber mit Erfüllung schon den Anfang gemacht hat, kann wider den Willen des Andern, auch gegen Erlegung der Strafe, nicht mehr zurücktreten, und eben so kann sich derjenige, der einmal schriftlich erklärt hat, statt der Erfüllung des Vertrages die Wandelpön zu erlegen, sich wider den Willen des Andern zur Erfüllung nicht mehr erbieten. — Auch die Gewährleistung gehört zur Erfüllung eines Vertrages; denn bei allen lästigen Verträgen, wo nicht besondere Gesetze oder ausdrückliche Verabredungen ein Anderes mit sich bringen, muß ein Theil dem andern dafür haften, daß sich derselbe der gegebenen Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages bedienen könne; er muß dabei die bei der Sache gewöhnlich vorausgesetzten und die im Kontrakte ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaften vertreten; und liegt an dem Geber die Schuld, daß sich der Empfänger der gegebenen Sache, nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages, nicht bedienen kann, so muß er den Empfänger schadlos halten; und tritt die Unmöglichkeit ein, sich der Sache, durch eigenes auch nur geringes Versehen des Empfängers entstanden, solchergestalt zu bedienen, so kann derselbe von dem Geber keine Vertretung fordern. Ein Gleiches findet in der Regel auch alsdann Statt, wenn die Unmöglichkeit nach erfolgter Uebergabe durch einen bloßen Zufall oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht entstanden ist. Fehlen der Sache ausdrücklich vorbedungene Eigenschaften, so ist der Empfänger auf die Gewährung derselben anzutragen berechtiget, und wenn der Geber die fehlenden Eigenschaften nicht gewähren kann, so kann der Ueber-

nehmer von dem Kontrakte wieder abgehen; er muß aber die Sache alsdann in dem Stande, in dem er sie empfangen hat, zurückgeben. Beim Nichtkönnen oder Nichtwollen hat es bei dem Kontrakte sein Bewenden, und der Empfänger kann von dem Geber nur so viel an Vergütung fordern, als die Sache wegen der fehlenden Eigenschaft weniger werth ist. Wird ein Vertrag über einen Inbegriff von Sachen geschlossen, so kann wegen der Fehler einzelner Stücke nicht wieder davon abgegangen werden; sollte aber ein oder anderes einzelnes Stück so fehlerhaft seyn, daß dadurch der vertragsmäßige Gebrauch eines solchen Stückes gänzlich verhindert wird, so kann dafür Schadloshaltung gefordert werden; und betrifft dieses mehrere Stücke, so daß der Gebrauch des ganzen Inbegriffs vereitelt wird, so kann der Uebernehmer von dem Vertrage wieder abgehen. Die Gewährleistung kann gefordert werden: bei Landgütern innerhalb dreier Jahre, bei städtischen Grundstücken innerhalb eines Jahres, bei beweglichen Sachen aber innerhalb sechs Monate nach der Uebernahme der Grundstücke oder dem Empfange der Sache. Bei Mängeln hingegen, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten betreffen, muß der Uebernehmer seine Rechte bei Landgütern innerhalb eines Jahres, bei städtischen Grundstücken innerhalb sechs, und bei beweglichen Sachen innerhalb drei Monate nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß geltend machen. Nach diesen Fristen, wenn keine Klage wider den Geber gerichtlich angemeldet worden, geht dieses Recht verloren. Der Gewährleistung können die Parteyen auch gültig entsagen. — Die Aufhebung der Verträge wegen Betrugs; wenn nämlich Jemand zur Errichtung eines Kontrakts betrüglich verleitet worden, so berechtiget dieses den Betrogenen davon wieder ab-

zugehen, und der Betrieger muß ihm Alles, was ihm auf Rechnung des Vertrages gegeben oder geleistet worden, ersetzen, und alle davon gezogenen Nutzungen herausgeben. Er kann aber auch bei dem Vertrage stehen bleiben, und nur den Ersatz des durch den Betrug ihm verursachten Schadens fordern; und will er Letzteres, so muß ihm der Betrieger das ganze Interesse vergüten. Wenn von beiden Seiten Betriegereyen vorgefallen, so besteht der Vertrag, und Keiner von Beiden kann gegen den Andern auf Entschädigung klagen. — Bei einer Unmöglichkeit der Erfüllung des Kontrakts, wenn nämlich der Versprechende durch eigene Schuld dem Andern das Versprochene nicht geben oder leisten kann, muß er für das Interesse, nach Verhältniß seiner eintretenden Verschuldung, haften; hat ihm aber der Andere die Erfüllung seines Versprechens selbst unmöglich gemacht, so wird er von seiner Verbindlichkeit frei, und kann seines Orts Entschädigung fordern. Fällt beiden Theilen bei der eingetretenen Unmöglichkeit ein gleicher Grad der Verschuldung zur Last, so muß Jeder dem Andern den unmittelbar daraus entstehenden Schaden ersetzen. Wegen des mittelbaren Schadens findet aber gegenseitig kein Anspruch Statt. Ist ein Zufall oder unabwendbare Gewalt und Uebermacht an der Unmöglichkeit den geschlossenen Vertrag zu erfüllen Schuld, so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen, und jeder Theil muß dasjenige, was ihm von dem Andern in Erwartung der gegenseitigen Erfüllung gegeben oder geleistet worden, zurückgeben oder vergüten. Außer dem Falle einer wirklichen Unmöglichkeit kann wegen veränderter Umstände die Erfüllung eines Vertrages in der Regel nicht verweigert werden; wird jedoch durch eine solche unvorhergesehene Veränderung die Erreichung des ausdrücklich erklärten oder aus der Natur des Geschäfts

sich ergebenden Zweckes beider Theile unmöglich gemacht, so kann Jeder derselben von dem noch nicht erfüllten Vertrage wieder abgehen. Ein Theil kann alsdann von dem andern nur in so fern Entschädigung fordern, als die Veränderung der Umstände durch dessen freie Handlung bewirkt worden. Wird durch die Veränderung der Umstände der Zweck des einen Theils ganz vereitelt, so kann derselbe zwar von dem Vertrage zurückgehen; er muß aber, wenn die Veränderung sich in seiner Person ereignet hat, den Andern vollständig entschädigen; ist aber die Veränderung in der Person des Andern erfolgt, so kann in der Regel keiner von beiden Theilen Entschädigung fordern; jedoch muß der Zurücktretende diese Entschädigung leisten, wenn er selbst den Andern in die veränderten Umstände gesetzt hat; dagegen kann der Zurücktretende Schadloshaltung verlangen, wenn der Andere die in seiner Person sich zugetragene Veränderung durch seine eigene freie Handlung veranlaßt. — Durch wechselseitige Einwilligung kann ein schon geschlossener, aber noch nicht erfüllter Vertrag wieder aufgehoben werden; und wenn der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt worden, und beide Theile geben ihre Einwilligung, davon wieder abzugehen, so ist eine mündliche Erklärung hinreichend, jedoch muß die Vernichtung des über den Vertrag aufgenommenen schriftlichen Instruments hinzukommen. Bei einer Erfüllung des Vertrages von einer Seite, oder werden der Einwilligung in dessen Aufhebung Bedingungen oder Nebenabreden hinzugefügt, so muß in so weit, als zur Errichtung des Vertrages die schriftliche Abfassung nothwendig ist, auch die Aufhebung desselben schriftlich erklärt werden. In so fern als ein Vertrag gerichtlich geschlossen werden muß, muß auch dessen Aufhebung gerichtlich geschehen. Der Vertrag, der zum Besten eines

Dritten geschlossen worden, und dieser Dritte selbst noch nicht beigetreten ist, so ist auch dessen Einwilligung bei der Wiederaufhebung des Vertrages nicht erforderlich. Sobald der Dritte aber schon ein Recht auf den Vertrag erworben, so kann ihm dieses Recht durch seine Zustimmung in die Wiederaufhebung des Vertrages nicht entzogen werden. Die von der einen Seite geweigerte oder nicht gehörig geleistete Erfüllung des Vertrages berechtiget den Andern in der Regel noch nicht, von dem Vertrage selbst wieder abzugehen; es steht ihm vielmehr nur frei, den Gegentheil zu der versprochenen Erfüllung und zu der nach den Gesetzen ihm zukommenden Entschädigung durch den Richter anzuhalten. Bei einer Uneinigkeit der Parteyen über den eigentlichen Sinn und Umfang der im Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten muß der Streit durch den Richter entschieden und dann die Erfüllung, dieser Entscheidung gemäß, geleistet und angenommen werden. Wenn bei einem klaren Inhalte des Vertrages der eine Theil aber die Erfüllung seiner darin übernommenen Verbindlichkeiten aus dem Grunde weigert, weil der andere die seinigen nicht gehörig erfüllt habe, oder solche nicht erfüllen könne, so muß dieser Weigerungsgrund gerichtlich untersucht werden. Bei einer rechtskräftigen Verwerfung desselben hat derjenige, welcher auf die Erfüllung antrug, die Wahl: ob er nun noch ferner darauf bestehen und mit dem Ersatze des aus der ungegründeten Weigerung entstandenen Schadens sich begnügen, oder von dem Vertrage ganz zurücktreten wolle. Tritt er nun zurück, so muß derjenige, welcher die Erfüllung seiner kontraktmäßigen Verbindlichkeit ohne rechtlichen Grund verweigert hat, außer dem Ersatze des durch seine Weigerung entstandenen Schadens, auch noch alle Lasten eines unredlichen Besitzers, bei der Rückgabe der auf Rechnung des Kontrakts bereits em-

pfangenen Sache übernehmen. Wird aber die Weigerung desjenigen, der zur Erfüllung aufgefordert worden, durch ein rechtskräftiges Urtheil für erheblich geachtet, so hängt es von dem Weigernden ab, die Erfüllung nur so, wie sie von dem Richter bestimmt worden, zu leisten, oder von dem Vertrage ganz abzugehen. Thut er das Letztere, so hat er bei der Zurückgabe der auf Rechnung desselben bereits erhaltenen Sache alle Rechte eines redlichen Besitzers, wobei übrigens kein Anspruch auf gegenseitige Entschädigung Statt findet. Nur wenn die Ursachen, aus welchen ein Contrahent seine Verbindlichkeiten nach dem buchstäblichen Inhalte des Vertrages zu erfüllen verweigert hat, zum Theil gegründet, zum Theil ungegründet befunden werden, so kann in der Regel kein Theil zurücktreten; der Richter müßte denn finden, daß bei den über die Erfüllung des Vertrages entstandenen Weigerungen dem einen Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last falle und daher dem andern die Befugniß zum Rücktritte vorbehalten. Sollte bei der Untersuchung über den Grund oder Ungrund der Weigerung das Erkenntniß erster Instanz zum Nachtheile des Weigernden ausgefallen seyn, so kann der Andere, wenn er die Erörterung in den folgenden Instanzen vermeiden will, von dem Vertrage sogleich zurücktreten, wobei er aber dann keine besondere Schadloshaltung fordern kann, und der Weigernde haftet bei der Rückgabe der auf Rechnung des Kontrakts bereits erhaltenen Sache nur für die Obliegenheit eines redlichen Besitzers. Ist das Erkenntniß erster Instanz zum Vortheile des Weigernden ausgefallen, so kann dieser, wenn er es auf die Erörterung der folgenden Instanzen nicht ankommen lassen will, von dem Vertrage wieder abgehen; er muß aber alsdann dem Andern nicht nur die auf Rechnung des Vertrages bereits erhaltene Sache,

sondern auch alle daraus wirklich gezogenen Nutzungen zurückgeben, und hat bloß wegen der Verbesserungen und Verschlimmerungen die Befugniß eines redlichen Besitzers. — Bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, kann derjenige, welcher behauptet, daß der Andere die Erfüllung bisher nicht kontraktmäßig geleistet habe, oder solchergestalt nicht leisten könne, zwar sofort auf seine Gefahr von dem Vertrage wieder abgehen; er muß aber, wenn sich bei der gerichtlichen Untersuchung findet, daß sein Vorgeben ungegründet gewesen sey, den Gegentheil vollständig entschädigen. Beim gegründeten Vorgeben aber muß der Andere, außer der erfolgenden Aufhebung des Vertrages, dem Abgehenden für allen aus seinem kontraktwidrigen Verhalten bis zum Zeitpunkte des erklärten Rücktritts wirklich entstandenen Schaden gerecht werden. Wegen der Vergütung der auf Rechnung des Vertrages etwa schon geleisteten Handlungen finden, je nachdem der Leistende zur Aufhebung des Kontrakts Anlaß gegeben hat, oder nicht, die schon oben angeführten Vorschriften Anwendung. — Was bei verdungenen Werken und bei gedungenen Arbeiten Rechtens sey, wird weiter unten bei den Verträgen vorkommen. Auch beim kaufmännischen Verkehre finden obige Vorschriften, S. 76, Statt. — Durch Erlaß, Vergleich und andere allgemeine Mittel Verbindlichkeiten zu ändern oder zu tilgen, werden auch diejenigen aufgehoben, welche aus Verträgen entsprungen sind. Durch den Tod des einen oder des andern Contrahenten werden die Rechte und Pflichten aus Verträgen in der Regel nicht geändert; sie gehen auf die Erben über. Wenn aber der Gegenstand des Vertrages eine Handlung war, wobei es auf besondere Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten ankam, und dieser ist vor der Erfüllung gestorben, so ist der Vertrag für auf-

gehoben zu achten; und wenn der Verpflichtete auf Rechnung der übernommenen Handlung bereits etwas erhalten hat, so müssen seine Erben solches zurückgeben. Hat der Verpflichtete die Erfüllung durch seine Schuld verzögert, so kann der Berechtigte, wegen des durch Aufhebung des Vertrages ihm entstehenden Schadens, an seinen Nachlaß sich halten. Und wenn die Verbindlichkeit des Verpflichteten aus mehreren zusammengesetzten Handlungen bestand, und hat er vor seinem Tode einen Theil der Erfüllung wirklich geleistet, so fällt zwar dessenungeachtet die fernere Erfüllung des Vertrages durch seinen Tod hinweg; die Erben können aber für den bereits geleisteten Theil der Erfüllung eine billige Vergütung fordern, welche Vergütung in der Regel nach Verhältniß dessen, was für die ganze Leistung versprochen war, bestimmt werden; findet sich dagegen, daß bei dieser Bestimmungsart der Berechtigte einen wirklichen Schaden erleiden würde, so müssen die Erben des Verpflichteten mit einer Vergütung nach Verhältniß des dem Berechtigten aus der Handlung des Erblassers entstandenen Vortheils sich begnügen. — Wenn bei Correalverträgen sich mehrere Personen zugleich einem Dritten in einem und eben demselben Vertrage verpflichtet haben, so ist, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, anzunehmen, daß Einer für Alle und Alle für Einen dem Berechtigten für die Erfüllung haften. Und wenn die mehreren Verpflichteten aus dem gemeinschaftlich geschlossenen Vertrage solchergestalt nicht verhaftet seyn wollen, so müssen sie sich darüber in dem Vertrage selbst deutlich erklären. Wenn in dem Vertrage bestimmt ist, was und wie viel nur ein Jeder der Verpflichteten zu der übernommenen Verbindlichkeit beitragen solle, so hat es dabei lediglich sein Bewenden; fehlt diese Bestimmung und ist es gleich wohl

aus dem Vertrage klar, daß die mehreren Verpflichteten nicht gemeinschaftlich haften sollen; so ist die Art und das Maaß des von Jedem zu leistenden Beitrages, nach dem Zwecke seiner Theilnehmung an der übernommenen Verbindlichkeit, so wie derselbe aus der Natur des Geschäfts und seinem persönlichen Stande oder Gewerbe sich ergiebt, zu beurtheilen, und wenn auch hiernach der entstandene Streit nicht entschieden werden kann, so ist anzunehmen, daß die sämmtlichen Verpflichteten dem Berechtigten zu gleichen Theilen verhaftet sind. In allen Fällen, wo mehrere Verpflichtete dem Berechtigten Jeder nur für seinen Antheil haften (s. oben), ist Letzterer wegen des Antheils des Einen sich an den Andern zu halten nicht befugt. Wenn aber die mehreren Verpflichteten dem Berechtigten Einer für Alle und Alle für Einen haften, so kann der Berechtigte wegen seiner ganzen Forderung, an welchen unter ihnen er will, sich halten. Der in Anspruch Genommene kann zwar seine Mitverpflichteten zur gemeinschaftlichen Vertheidigung oder Leistung der übernommenen Verbindlichkeit auffordern; der Berechtigte darf aber durch diese Aufforderung in Verfolgung seines Anspruchs nicht aufgehalten werden. Wenn auch der Berechtigte einen oder allen Mitverpflichteten nur für ihren Antheil in Anspruch genommen hat, so kann er doch davon wieder abgehen und Einen unter ihnen auf das Ganze belangen. Auch kann er wegen der von einem Verpflichteten ganz oder zum Theile nicht zu erhaltenden Zahlung Jeden der Andern, welchen er will, so lange, bis er vollständig befriediget worden, in Anspruch nehmen. Was in Ansehung der schuldigen Sache oder Handlung von dem einen Verpflichteten gethan worden, gereicht allen Uebrigen zum Vortheil; und ist dadurch der Anspruch des Berechtigten gegen alle Mitverpflichteten vermindert, so kommt dieses demje-

nigen, der die Verminderung bewirkt hat, auch gegen die anderen Mitverpflichteten zu Statten. Hat Einer der Mitverpflichteten durch Vergleich Urtheil, oder auf andere Art Befreiung von der Schuld nur für seine Person erhalten, so können die Uebrigen davon gegen den Berechtigten keinen Gebrauch machen. Die Handlung eines Verpflichteten kann die Rechte der Uebrigen nicht schmälern. Ein Verpflichteter kann also auch durch seine Einwilligung die an eine gewisse Zeit gebundenen Befugnisse des Berechtigten zwar gegen sich, nicht aber gegen die andern Verpflichteten, zu deren Nachtheil, über die bestimmte Zeit, in der Regel verlängern. Sobald jedoch der Berechtigte gegen einen Verpflichteten geklagt hat, da wird sein Recht zur Klage auch gegen die Andern erhalten; und wird die Zeit zur Erfüllung des Vertrages auf das Ansuchen eines Verpflichteten verlängert, so kommt diese Frist Allen zu Statten; aber die bloße Nachsicht gegen einen Verpflichteten berechtiget nicht die Anderen, eine gleiche Nachsicht zu fordern. — Wegen des Regresses derselben untereinander, wie weit nämlich ein Verpflichteter, der die Verbindlichkeit gegen den Berechtigten erfüllt hat, sich an die Uebrigen halten könne, ist nach dem Inhalte des unter ihnen bestehenden Vertrages zu beurtheilen, und ist kein solcher Vertrag vorhanden, so muß die unter ihnen bestehende Verbindlichkeit nach ihnen, in Ansehung des übernommenen Geschäftes oder des daraus gezogenen Vortheils, obwaltenden besonderen Verhältnissen beurtheilt werden. Kann auch hiernach die Entscheidung nicht erfolgen, so haften die Verpflichteten unter sich zu gleichen Theilen. Ist Einer oder sind Mehrere der gemeinschaftlich Verpflichteten Verträge zu schließen unfähig, so müssen die Uebrigen deren Antheil untereinander übertragen. Ist Einer oder sind Mehrere der Mitverpflichteten demjenigen, welcher

den Berechtigten für das Ganze befriediget hat, ihre Antheile zu entrichten unvermögend, so muß ein solcher ausfallender Antheil gleichergestalt von sämmtlichen Mitverpflichteten, mit Inbegriff desjenigen, welcher die Zahlung an den Berechtigten geleistet hat, übertragen werden. Außerdem aber kann ein Verpflichteter wegen desjenigen, was er von einem seiner Mitverpflichteten zu fordern hat, sich an die Uebrigen, im Mangel einer besonderen Verabredung, nicht halten. Geräth ein Mitverpflichteter in Umstände, welche sein künftiges Unvermögen, den Vertrag zu erfüllen, wahrscheinlich machen, so können die Andern wider ihn auf Sicherstellung seines Antheils dringen, und hat sich Jemand in einem Vertrage mehreren Personen zu einer und derselben Sache verpflichtet, so können die Mitberechtigten das gemeinschaftliche Recht in der Regel nur gemeinschaftlich ausüben; jedoch kann keiner der Mitberechtigten durch seine Handlungen oder Entsagungen das Recht der Uebrigen schmälern. Hat bei einer theilbaren Sache oder Summe der Verpflichtete einem der Berechtigten seinen Antheil entrichtet, so tritt er, in Beziehung auf die übrigen Betheiligten, an dessen Stelle.

Dieses wäre nun eine Uebersicht der Eigenschaften und Wirkungen rechtlich eingegangener Verträge, sie mögen nun mündlich oder schriftlich, ungerichtlich oder gerichtlich abgefaßt worden seyn, nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte, womit die übrigen Rechtsverhältnisse der Verträge in anderen Deutschen Staaten ziemlich übereinkommen, und übereinkommen müssen; denn wenn durch Verträge Leistungen geschehen, ohne daß künftige Leistungen noch versprochen worden, so ist ein Vertrag gültig, das heißt, er wirkt Rechte und Pflichten, und dieses muß sich überall gleich bleiben, wo ein rechtliches Verfahren Statt hat, wo Personal- und Real-

rechte geachtet werden. Recapituliren wir hier nun noch einmal kurz den Inhalt des Obigen der Verträge nach der auf das Naturrecht gegründeten positiven Rechtslehre, so wird uns klar, daß Versprechen und Annehmung eines Versprechens einen Vertrag oder Kontrakt bedingen, und da hier eine Uebereinstimmung in den beiderseitigen Erklärungen Statt hat, so ist die Einwilligung vorhanden. Wenn nur Einer verspricht, und der Andere nur annimmt, so sind die Verträge nur einseitig; doppelseitig aber, wo Beide gegenseitig versprechen und annehmen. Wenn durch positive Zeichen die Einwilligung erklärt worden, so sind die Verträge ausdrücklich; stillschweigend hingegen, in welchen sie bloß aus Unterlassung des Widersprechens geschlossen worden. Einseitige Verträge können nicht mehr aufgehoben werden, wenn die Leistung von einer Seite erfolgt und an die Rechte des Andern geknüpft ist; bei zweiseitigen Verträgen müssen Beide geleistet haben, und die Leistungen mit der Freiheit eines jeden Erwerbers verbunden worden seyn, wenn der Vertrag nicht mehr einseitig soll aufgehoben werden können. Hat nun bei zweiseitigen Verträgen der Eine geleistet, so kann der Andere dennoch einseitig vom Vertrage abgehen; es bleibt jedoch in diesem Falle die Leistung Eigenthum des Ersteren, weil er es nur bedingt dem Andern zugestand. Eine geschehene Leistung (Handlung), die Jemand einmal von dem Willen eines Andern hat bestimmen lassen, kann nicht ungeschehen gemacht werden, und es kann auch kein Ersatz dafür geleistet werden, weil der, welcher die Leistung annahm, den Leistenden nicht wider seinen Willen bestimmte, also ihm kein Unrecht that; und wenn die Leistung in Uebergabe einer Sache bestand, so ist auch der Besitz auf den Empfänger übergegangen, und er kann aus diesem nicht verdrängt, und das

von ihm erworbene Eigenthum ihm auch nicht wieder entrissen werden. Hat nun Jemand unter der Bedingung einer Gegenleistung etwas geleistet, so ist der Empfänger zur Gegenleistung verbunden; denn der Wille des Leistenden war auf die Gegenleistung bedingt. Weil nun mit der Bedingung das Bedingte wegfällt, so fällt der Wille zu leisten mit der Gegenleistung selbst weg, und der Empfänger würde dann den Leistenden, gegen seinen wahren Willen bestimmt, mithin ihm Unrecht gethan haben; er ist also zur Gegenleistung verpflichtet. Verspricht nun Jemand eine Leistung, so darf der Annehmende, im Vertrauen auf das Versprechen, Anstalten treffen, und also Handlungen begehen, oder Handlungen unterlassen; da er Alles, wodurch er Niemandem Unrecht thut, thun darf, wie viel mehr das, wozu ihn ein moralisches pflichtmäßiges Zutrauen bestimmt. Dann ist aber auch der Versprechende verpflichtet, das Versprochene wirklich zu leisten; denn will er das Versprochene jetzt nicht leisten, so muß er sich als die Ursache ansehen, daß der Annehmende jene Anstalten wider seinen wahren Willen traf; er bestimmte ihn durch das redliche Vertrauen selbst, wider seinen Willen wirklich zu handeln, mithin that er ihm Unrecht. So lange aber der Annehmende auf das Versprechen hin weder etwas leistete, noch Anstalten traf, es zu thun, so lange ist es dem Versprechenden erlaubt, vom Vertrage abzugehen; denn durch dieses Abgehen wird dann der Annehmende nicht im mindesten in seiner äußeren Freiheit gestört, oder wider seinen Willen bestimmt. Da nun nichts durch einen Vertrag erworben werden kann, das nicht freiwillig versprochen worden ist, so können auch die Verträge derjenigen, die nicht den Gebrauch ihres freien Willens haben, wie Kinder, Wahnsinnige, Verschwender rc. (s. oben), keine gültigen Verträge schließen; eben so wenig verbinden er-

zwungene Versprechen, das heißt, wo Jemand durch Gewalt, Furcht oder Betrug bestimmt worden; denn gesetzt, es gelänge Jemandem, ein Recht aus diesem Versprechen zu erhalten, so hat er doch durch den Zwang den Versprechenden beleidiget, und dieser darf also, als Beleidigter, die Rechte des Beleidigers wieder verletzen, also auch dessen angebliches Recht aus jenem Versprechen. Versprechen, die etwas physisch Unmögliches enthalten, sind ungültig; denn wozu wir nie ein Recht haben, können wir auch keine Pflicht haben, und was nie möglich ist, kann auch nie nothwendig seyn. So ist auch ein durch Betrug, das ist, Veranlassung eines Irrthums, entlocktes Versprechen ungültig; denn die Bedingung, nämlich das, was der Betrogene wirklich glaubte, fällt weg, mithin auch das Bedingte, nämlich das Versprochene. Wer aber beim Versprechen oder der Annehmung sonst irrt, ist dieses Irrthums wegen von seiner Pflicht nicht frei; denn da er auch aus Irrthum Andere nicht wider ihren Willen bestimmen darf, so darf er auch nicht unter dem Vorwande eines Irrthums an seiner Seite Gegenleistung für empfangene Leistung, oder Erfüllung seines Versprechens weigern, auf welches hin der Annehmende schon geleistet, oder Anstalten getroffen hat. So lange bei Verträgen die Leistungen und Verknüpfungen nicht erfolgt sind, so entstehen daraus bloß Rechte gegen den, der mit uns den Vertrag geschlossen hat, also Personalrechte; sind aber die Leistungen an die Urrechte des Erwerbers geknüpft, so entstehen daraus Rechte, diese Leistungen überall zu verfolgen, und Jeden in Anspruch zu nehmen, der sie besitzt, also Realrechte. Wer nun einseitig von einem Vertrage, dessen Leistungen nicht geschehen sind, abgehen will, ist dem Andern zur Ersetzung alles Schadens verbunden, den er dadurch leidet, vorausgesetzt, daß dieser nicht vertragswidrig gehandelt hat.

Aus Verträgen, worin keine Realrechte versprochen worden, können auch nie Realrechte erworben werden. — Hier eine Uebersicht der gewöhnlichsten Verträge, wie sie im Römischen und Deutschen Rechte vorkommen.

Vertrag (accessorischer), Contractus accessorius, wird derjenige Vertrag genannt, welcher eine schon vorher entstandene Verbindlichkeit, ohne welche er nicht bestehen kann, voraussetzt, und dieser um mehrerer Sicherheit willen beitritt. Dergleichen Verträge sind der Pfandkontrakt und die Bürgschaft, weil sie nicht ohne eine vorher entstandene Schuld, zu deren Sicherstellung sie abzwecken, eingegangen werden können. Dem accessorischen Vertrage ist der Prinzipalis entgegengesetzt, welcher für sich ohne einen andern bestehen kann, z. B. Kauf, Anlehen 2c. Der Accessorius hat nur dieses Besondere, daß er ohne den Prinzipalis nicht bestehen kann, daß er also ungültig ist, sobald dieser ungültig ist, und dessen Verbindlichkeit aufhört, sobald die Hauptschuld getilgt worden.

— (ästimatorischer), Trödelkontrakt, Trödelvertrag, Contractus aestimatorius, siehe Vertrag (Trödel-).

— (Anlehns-), s. Vertrag (Darlehns-).

— (Assekuranz-), s. Versicherungsvertrag, oder Vertrag (Versicherungs-).

— (ausdrücklicher), s. oben, unter Vertrag, S. 83.

— (Bau-), s. Vertrag (Handwerks-).

— (Bevollmächtigungs-), Contractus mandati, ist derjenige Vertrag, wodurch Jemand die Ausrichtung von Geschäften eines Andern unentgeldlich übernimmt; s. auch Vollmacht und Vollmachtsvertrag.

— (bilateralischer), Contractus bilateralis, heißt derjenige Vertrag, aus welchem beide Contrahenten einander verbunden sind, und daher ein Jeder gegen den Andern klagen kann. Die Verbindlichkeit und das Recht zu klagen entsteht entweder auf beiden Sei-

ten gleich im Anfange aus der Natur des Vertrages, wo er dann bilateralis aequalis, oder sie entsteht nicht gleich anfangs auf der einen Seite, sondern erst in der Folge wegen eines von ungefähr sich in Rücksicht des Vertrages ergebenden Umstandes, wo er dann bilateralis inaequalis genannt wird. So z. B. ist der Kaufvertrag ein Contractus bilateralis aequalis; denn so wie der Verkäufer gleich anfangs nach der Natur des Vertrages zur Auslieferung der gekauften Sachen nebst Zubehör verbunden ist, eben so ist der Käufer zur Bezahlung des Kaufgeldes gleich anfangs nach der Natur des Vertrages verbunden, und eben so verhält sich die Sache bei dem Pachtkontrakte und Societätskontrakte; hingegen ist z. B. der Commodat- oder Leihevertrag ein Contractus bilateralis inaequalis, da anfangs und nach der Natur des Vertrages nur der Borger oder Commodatarius verbunden ist, die ihm geliehene Sache so wie er sie bekommen hat, wieder zurückzugeben. Es kann aber auch geschehen, daß vielleicht der Empfänger zur Erhaltung der ihm geliehenen Sache außerordentliche Kosten darauf hat verwenden müssen, so, daß er dadurch Schaden leidet, weil ihm z. B. der Verleiher vorsätzlich oder aus großer Nachlässigkeit eine schadhafte Sache, z. B. ein durchlöchertes Faß, ein mit der Seuche angestecktes Pferd, geliehen hat; in solchen erwiesenen Fällen ist auch der Verleiher zur Schadloshaltung des Borgers oder Commodatarius verbunden; weil aber diese Verbindlichkeit nicht vom Anfange in der Natur des Vertrages enthalten ist, sondern erst nachher durch die Entdeckung hervorgebracht wird, so ist das Commodat zwar ein Contractus bilateralis, aber inaequalis; eben so der Hinterlegungsvertrag, der Pfandvertrag und das Mandat. So wie ein bilateralischer Vertrag zwei Verbindlichkeiten erzeugt, so muß er auch zwei Klagen erzeugen, mit welchen

jeder Contrahent gegen den Andern klagen kann; ist er aequalis, so sind beide Klagen direkt; denn so entsteht z. B. aus dem Kaufkontrakte die actio muti und venditi, aus dem Pachtkontrakte die actio locati und conducti, aus dem Societätsvertrage wird jedem Gesellschafter wider den andern eine actio pro socio gegeben, und alle diese Klagen sind direkte; ist hingegen der Kontrakt bilateralis inaequalis, so wird die Klage, welche schon aus der anfangs vorhandenen Verbindlichkeit entsteht, directa; diejenige Klage aber, welche aus der von ungefähr erst nachher entstandenen Verbindlichkeit entspringt, wird dann contraria genannt. So wird z. B. dem Commodanten gegen den Commodatarius die actio commodati directa, diesem gegen jenen aber die contraria; dem Deponenten gegen den Depositarius die actio depositi directa, und diesem gegen jenen die contraria; dem Schuldner gegen seinen Pfandgläubiger die actio pigneratitia directa, diesem gegen jenen die contraria gegeben. Die actio contraria bezieht sich nach der Natur der ihr zum Grunde liegenden Verbindlichkeit immer nur auf Schadloshaltung wegen aufgewandter Unkosten und unrechtmäßig zugefügten Schadens. Ist ein bilateralischer Vertrag, besonders ein aequalis, schriftlich verfaßt worden, so heißt das Instrument oder der Aufsatz eine Syngrapha, von welcher gemeiniglich mehrere Abschriften angefertiget, jedem Contrahenten eine zugestellt, und alle Exemplare von jedem Contrahenten auch unterschrieben werden.

Vertrag (Bodmerey=), Contractus bodmeriae, eine Art Darlehnskontrakt, bei welchem der Gläubiger, wegen Verpfändung eines Schiffes oder der Ladung desselben, oder beider zusammen, die Seegefahr übernimmt, wogegen er sich ein den erlaubten Zinssatz übersteigendes Aufgeld verschreiben lassen kann, dessen Bestimmung, nämlich des Aufgeldes, le-

diglich von der Vereinigung beider Theile abhängt. Ein Darlehn auf Schiff oder Ladung, wobei der Gläubiger keine Seegefahr übernimmt, hat nicht die Vorrechte einer Bodmerey. Dagegen kann, nach Preußischen Gesetzen, jeder einzelne Rheder seinen Schiffspart verbodmen; auch kann das ganze Schiff von allen Rhedern zusammen oder von ihrem gemeinschaftlichen Factor verbodmet werden. Auf die Schiffspart eines einzelnen Rheders können die übrigen oder deren Disponent, auch wider den Willen des Eigenthümers, Bodmerey nehmen, wenn derselbe den schuldigen Beitrag zur Ausrüstung oder Ausbesserung des Schiffes verweigert, oder zur Ungebühr verzögert. Auf die Fracht allein findet keine Bodmerey Statt; eben so wenig kann sie über die Heuer des Schiffsvolks geschlossen werden; denn in beiden Fällen ist der Vertrag ungültig, und das gegebene Darlehn zum Besten der Seearmen verfallen. So kann jeder einzelne Befrachter seinen Theil der Ladung verbodmen, welche Befugniß auch dem Schiffer und dem Schiffsvolke, in Absicht der unter Billigung der Gesetze oder Bewilligung der Rheder für eigene Rechnung mitgenommenen Waaren, zusteht. Was die Zinsen beim Bodmen betrifft, so dürfen in einem solchen Abkommen keine höheren bedungen werden, als die an dem Orte des geschlossenen Vertrages unter Kaufleuten erlaubten üblich sind, sonst wird der Kontrakt für wucherlich geachtet. Es sind die gewöhnlichen sogenannten Centesimä oder zwölf Prozent in den meisten Seestädten. Diejenigen Personen, welchen von der Regierung untersagt worden, weder unmittelbar, noch mittelbar für eigene Rechnung Versicherungen zu ertheilen, wie die Mäkler, Schiffsklarirer und Abrechner, Schadentaxatoren, Vorsteher und Bediente der Bank, und so auch der Assekuranzkompagnien, Beamten sowohl bei Landesherrlichen als

anderen öffentlichen Kassen 2c. 2c., dürfen auch bei gleicher Strafe kein Geld oder Geldeswerth auf Bodmerey geben; und wer in der Fähigkeit Darlehne aufzunehmen beschränkt ist, kann keine Bodmerey nehmen. So soll auch kein Rheder oder Befrachter über den gemeinen Werth des Schiffes oder der Ladung am Orte und zur Zeit des geschlossenen Kontrakts Bodmerey nehmen; denn wenn es geschehen ist, so wird er als ein Betrieger bestraft, und muß für das Mehrempfangene, nebst sechs Prozent Zinsen, auch dann haften, wenn die verbodmete Sache verunglückt. Bei gleicher Strafe darf weder ein Rheder, noch Befrachter Bodmerey über Gegenstände schließen, die bereits zu ihrem vollen gemeinen Werthe versichert sind, und wenn dieses dennoch geschieht, so muß dem Bodmereygeber das verschriebene Kapital ohne Abzug bezahlt werden, wenn auch die verbodmete Sache verloren geht; ist aber Schiff oder Ladung nur zum Theil versichert, so kann der freigebliebene Theil bis zum vollen gemeinen Werthe noch besonders verbodmet werden; der Schiffer kann nur im Nothhafen Bodmerey schließen, wo er dann sowohl das Schiff allein, als auch Schiff und Ladung zusammen, nicht aber die Ladung allein verbodmen kann; in diesem Falle macht es auch keine Aenderung, wenn gleich Schiff und Ladung bis zum vollen gemeinen Werthe versichert seyn sollten; eben so wenig hat es Einfluß, wenn gleich der Schiffer Theil an der Rhederey nimmt. Die Bodmerey kann aber ohne Specialvollmacht der Rheder oder Befrachter weder an dem Orte der Absegelung, noch an dem Bestimmungsorte geschlossen werden. Auch in einem Zwischenhafen, wo er an Bevollmächtigte der Rheder oder Befrachter gewiesen worden, soll er ohne Vorwissen und Einwilligung derselben keine Bodmerey nehmen. Beim Einlaufen in einen Nothhafen an einem fremden Orte, wo keine

Bevollmächtigte der Rheder sich befinden, wozu ein Schiffer gezwungen worden, um Gelder zur Fortsetzung seiner Reise aufzunehmen, da muß er sie auf die bestmöglichsten Bedingungen darlehnsweise zu erhalten suchen, und kann dieses nicht geschehen, so muß er sich die nöthigen Gelder auf Bodmerey zu verschaffen bemühet seyn; und wenn auch dieses nicht Statt haben sollte, so kann er von den geladenen Waaren oder von den entbehrlichsten Schiffsgeräthschaften, so viel, als zur Bestreitung solcher Ausgaben durchaus nothwendig ist, verpfänden oder veräußern, und von allen diesen Fällen muß er dem Seegerichte des Orts, wo er vor Anker liegt, Anzeige machen, solche mit dem Steuermanne und zweien Schiffsleuten eidlich erhärten, und ein Instrument darüber errichten lassen. Bei Vernachlässigung dieser Vorschriften muß er, wenn nachher die Rheder oder Befrachter die Nothwendigkeit des Darlehns oder der Veräußerung nicht anerkennen wollen, solche vollständig erweisen. Wird eine solche Bodmerey in einem Preußischen Hafen geschlossen, so muß der Geber, bei Verlust der Vorrechte aus dem Bodmereykontrakte, dahin sehen, daß der Schiffer diese Vorschrift genau beobachte. Was die Bodmereykontrakte, welche in auswärtigen Häfen geschlossen worden, betrifft, da sind die Gesetze des Orts zur Richtschnur zu nehmen. Nach dem 134sten Artikel der Rotterdamer Assekuranzordnung soll der Schiffer nicht über den achten Theil des Werthes seines Schiffes und seiner Güter, außer in großer Noth, auf Bodmerey nehmen; und wer nach den Hamburgischen Statuten der Schiffer mehr Geld auf Bodmerey leihet, als sein Antheil an dem Schiffe sich erstreckt, muß seine Erholung an des Schiffers Person und Güter zu finden suchen; die Rheder sind aber nicht schuldig, dafür zu stehen. Hiermit stimmt auch das Französische Seerecht und die Hanseatische Schiffsordnung überein.

Nach den Spanischen Gesetzen darf der Schiffer oder Eigenthümer eines Schiffes nicht mehr als den dritten Theil dessen Werthes auf Bodmerey nehmen, welches mit Bewilligung des Consulats geschehen muß, von dem das Schiff nach seinem Werthe beurtheilt wird, auch wie viel auf den Schiffsboden wohl zu nehmen sey. Nach Preußischem Gesetze sollen die Bodmereykontrakte oder Verträge in den Königlichen Ländern, bei Strafe der Ungültigkeit, schriftlich errichtet werden; wenn jedoch die Bodmerey durch einen Mäkler geschlossen worden, so kann der von demselben zu ertheilende Auszug seines Journals die Stelle des schriftlichen Vertrages vertreten. Bloß mündliche Verabredungen zur Bodmerey sind ungültig, wenn auch in der Absicht einen Bodmereykontrakt zu schließen ein unausgefülltes Blanket ausgestellt und unterschrieben worden. Der Bodmereybrief soll vorzüglich enthalten: die Namen des Gebers und des Nehmers; die Benennung des Schiffes und des Schiffers; die zu zahlende Summe; die vom Geber übernommene Seegefahr, und die Bestimmung der verbodmeten Sache. Ein Schuldschein, worin bloß allgemein bemerkt worden, daß die Valuta oder der Werth auf Bodmerey genommen sey, ist für keinen Bodmereybrief zu achten. Was die Münze betrifft, worin die Zahlung geleistet werden soll, so kann solches nach Bankopfunden und anderen bekannten Rechnungsmünzen oder in klingendem Gelde bestimmt werden. Auch in Hinsicht der Unterschrift des Namens muß jeder Bodmereybrief von dem Aussteller unterzeichnet werden. Wenn mehrere dergleichen Verträge über ein und dasselbe Schiff geschlossen worden, so geht der jüngere Bodmereybrief dem ältern vor, und solches aus den Gründen, weil durch das letzte Bodmereygeld das Schiff befördert worden, daß es hat aus dem Hafen auslaufen können. Nach der Hansea-

tischen Schifffahrtsordnung hat der ältere Vertrag, die ältere Verschreibung den Vorzug. Wäre es der Fall, daß Mehrere zugleich auf ein Schiff Bodmereygeld gegeben hätten, nicht aber dem Schiffer, sondern dem Kaufmanne auf die Ladung, und dieser die Ladung für die Bodmereygelder verpfändet hätte, so hat kein Geber vor dem Andern den Vorzug. Sind in dem Bodmereybriefe keine besonderen Verabredungen wegen der vom Geber übernommenen Seegefahr enthalten, so treffen ihn alle die Vorfälle, für welche bei der Seeversicherung der Versicherer einstehen muß. Ist keine Zahlungszeit bestimmt, so wird angenommen, daß die Berichtigung binnen acht Tagen nach der Ankunft des Schiffes erfolgen solle; und ist die Bodmerey nicht ausdrücklich nur auf die Hin= oder auf die Rückreise, oder auf beiden zusammen geschlossen, so muß bei verbodmeten Waaren die Zahlung an dem in der Charte Partie, oder im Connoissement bemerkten Bestimmungsorte geschehen, und ist in einem solchen Falle das Schiff allein verbodmet, so wird der Vertrag auf die Hin= und Herreise gezogen. Die Bodmereyschuld muß sogleich bezahlt werden, wenn das Schiff binnen zwei Monaten die Retourreise ohne unverschuldete Hinderungen nicht angetreten hat. Wenn Schiff und Waaren zugleich, ohne weitere Bestimmung, verbodmet sind, so haften dem Bodmereygeber die in Sicherheit gebrachten Waaren, wenn gleich das Schiff auf der Rückreise verloren geht. Dasselbe findet Statt, wenn die Waaren verloren gehen, und das Schiff gerettet wird. Für die von den Rhedern geschlossene Bodmerey haftet der Regel nach nur das Schiff oder die Schiffspart des einzelnen Rheders, welcher die Bodmerey geschlossen hat; für die von einem Befrachter geschlossene Bodmerey und dessen Antheil an der wirklichen Ladung, und für die vom Schiffer im Nothhafen genommene Bodmerey haftet Schiff und La=

dung zugleich, wenn nicht das Gegentheil im Bodmereybriefe festgesetzt worden, und dieses geschieht vom Bodmereygeber so lange, bis der Bodmereybrief berichtiget ist. Diejenige Bodmerey, welche der Rheder in den Preußischen Landen nimmt, muß gleich einer Verpfändung auf den Originalschiffsurkunden verzeichnet werden; und nimmt der Schiffer Bodmerey, es sey in oder außerhalb Landes, so muß diese auf den Schiffsurkunden, und wenn Waaren verbodmet worden, auf dem Connoissement gehörig verzeichnet werden; auch muß er im letzteren Falle den Empfänger der verbodmeten Waaren sogleich davon benachrichtigen. Bei der Unterlassung muß er jedem Dritten für allen daraus entstehenden Schaden haften. Wenn ein verbodmetes Schiff wegen rechtmäßiger Verhinderung die bestimmte Reise nicht thun kann, und in dem Hafen, wo die Gelder aufgenommen werden, bleiben muß, so ist der Geber schuldig, sein Kapital zurückzunehmen, ohne ein weiteres Aufgeld, als landesübliche Zinsen und verursachte Kosten begehren zu können. — Bodmereygelder kann der Geber zum Vollen versichern lassen, der Nehmer darf aber dann auf ein verpfändetes Eigenthum dieses nicht thun, worin die Rechte vieler Völker übereinstimmen; aber ob und wie viel solche Assekuranzen bei Havereyen beitragen sollen, darin sind die Gebräuche der Völker sehr von einander unterschieden. In Spanien und Frankreich wird bei Havereyfällen der Geber von Bodmereygeldern für die gegebene mit dem Werthe der Sache correspondirende Summe als ein Mitassecuradeur angesehen, und trägt in Schadenfällen nach Verhältniß seinen Theil an der Verringerung der verbodmeten Sache. Wenn nun dieses gleich mit der Natur der Sache am besten übereinkommt, so ist es doch in Hamburg und Holland nicht gebräuchlich, indem daselbst Bodmereygelder von aller Haverey frei geschätzt werden,

und der Geber des Geldes seine volle Bezahlung erhält, wenn die verabredete Sache bei ihrer Ankunft an dem bestimmten Orte so viel ausliefert, als darauf baar empfangen worden, sie mag auch noch so viel Schaden gelitten haben. Vielleicht, meint ein Schriftsteller, haben die Gesetzgeber die Schiffer dadurch abhalten wollen, nicht ohne Noth oder für nicht mehr, als höchst nöthig, Gelder auf Bodmerey zu suchen, und wird in Fällen von einer Haverey, wenn ein Schiffer zum gemeinen Besten Gelder auf Bodmerey zu nehmen genöthiget ist, je größere Sicherheit und weniger Gefahr der Geber dabei laufe, er um so mehr mit einer wohlfeileren Prämie an die Hand gehen könne, und wenn also dieser Genuß dagegen komme, so laufe es für die Rhederey auf eins hinaus. Wenn man aber diese Freiheit, Gelder auf Bodmerey zu nehmen, als ein Mittel betrachten will, wodurch sich die Handlung befördern und größere Dinge verrichten lassen, so ist diese Einschränkung dabei nicht dienlich, weil auf diese Art, um gegen Seeschaden völlig versichert zu seyn, außer der Prämie für einen völligen Schaden an den Leiher der Bodmereygelder, noch eine andere besondere Prämie für Havereyfälle an Assecuradeurs zu bezahlen nöthig, welches mit einmal zu thun viel bequemer wäre. Wo nun aber dergleichen Gesetze vorhanden sind, schließt obiger Schriftsteller, da kann sich der Kaufmann doch helfen: wenn nämlich der Nehmer es anders beobachtet haben will, so kann er es in dem Bodmereybriefe ja ausdrücklich bedingen, oder in den Assekuranzen, die er auf Schiffe und Güter thut, eine Bedingung einrücken. — Bei **Schließung des Bodmereykontraktes** muß nach Preußischen Gesetzen von beiden Theilen dasjenige beobachtet werden, was dem Versicherer und Versicherten zur Pflicht gemacht worden, und in allen Fällen, wo wegen unterlassener Be-

folgung dieser Vorschriften eine Seeversicherung ungültig wird, findet dieses auch bei dem Bodmereyvertrage Statt. Hat nun der Bodmereynehmer den Fehler begangen, so muß er die völlige Bodmereyschuld nebst allen erweislichen Kosten bezahlen, und hat der Bodmereygeber den Fehler begangen, so verliert er zur Strafe das gegebene Darlehn, und der Nehmer muß dasselbe, nebst Zinsen, vom Tage des Empfanges, zur Armenkasse bezahlen. Auch das Ristorno findet in allen Fällen, wo es bei Seeversicherungen zugelassen wird, auch bei der Bodmerey Statt. Bedient nun der Nehmer sich desselben, so muß er das erhaltene Darlehn, nebst sechs Prozent Zinsen vom Tage des Empfanges an, und den verursachten Kosten, wohin auch die Kosten der von dem Geber über die Bodmerey etwa genommenen Versicherungen gehören, erstatten; und wenn das Ristorno vom Geber ausgeübt wird, so erhält er bloß das Darlehn ohne Zinsen und Kosten zurück. In beiden Fällen bleibt ihm aber, bis zur erfolgenden Zahlung, die verbodmete Sache eben so verhaftet, als wenn der Kontrakt nicht zurückgezogen wäre. Nach geschlossenem Vertrage hat der Nehmer alle die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen; versäumt er sie, so wird der Geber von der übernommenen Seegefahr frei, und es muß demselben die völlige Bodmereyschuld bezahlt werden, wenn gleich die verbodmete Sache ganz oder zum Theil verunglückte. Wird durch das Ristorno die auf Ladung geschlossene Bodmerey nur zum Theil rückgängig, so haften bis zur folgenden Zahlung dem Geber sowohl die zurückgebliebenen, als die abgegangenen Waaren. Der Geber haftet für die Seegefahr der verbodmeten Sache gleich einem Versicherer, in so fern im Bodmereybriefe keine ausdrückliche Ausnahme festgesetzt worden, und ist die verbodmete Sache in einer Seegefahr ganz verloren gegangen, so erlöscht der An-

spruch des Bodmereygebers; ist sie dagegen nur zum Theil verunglückt, so hängt es von der Wahl des Nehmers ab, die Bodmereyschuld zu bezahlen, oder dem Geber die verbodmete Sache zu seiner Befriedigung zu überlassen; wählt er das Letztere, so muß er bei einer auf das Schiff genommenen Bodmerey auch die vorhandenen Geräthschaften, Ammunition, Lebensmittel, und die Fracht der letzteren Reise dem Bodmereygeber abtreten; dagegen muß der Bodmereygeber, wenn er sich an den verbliebenen Werth der verbodmeten Sache hält, den Beitrag zur großen Haverey mit übernehmen. Das Gegentheil zu verabreden ist nicht erlaubt. Wenn der Unfall durch Versehen des Schiffers oder des Schiffsvolkes veranlaßt worden, so kann sich der Bodmereygeber auf Ladung an den Schiffer, bei dessen Unvermögen aber an das Schiff selbst halten; und haben die Rheder unmittelbar, oder die Befrachter oder deren Bevollmächtigte, durch Beladung des Schiffes mit verbotenen Waaren, oder sonst durch ihre Schuld den Verlust oder Schaden veranlaßt; so kann der Bodmereygeber von ihnen den Ausfall an der völligen Bodmereyschuld nebst Zinsen und Kosten fordern; auch kann er in gleicher Art gegen Jeden, durch dessen Schuld das Schiff beschädiget oder verloren worden, auf Entschädigung klagen; auch muß ihm die Bodmereyschuld bezahlt werden; wenn die Waaren bloß durch innern Verderb oder Abschlag des Preises Schaden und Verlust leiden. — Die Erfüllung des Bodmereykontrakts hat dann Statt, wenn das verbodmete Schiff nebst den verbodmeten Waaren glücklich in dem Hafen angelangt ist. Es muß nun der Bodmereynehmer dem Geber zu der im Bodmereybriefe bestimmten Zahlungszeit die Bodmereyschuld sogleich baar entrichten; auch ist er von dieser Zeit an verbunden, davon die unter Kaufleuten üblichen Zin-

sen zu entrichten. Erfolgt die Bezahlung nicht zur rechten Zeit, so kann der Inhaber des Bodmereybriefes protestiren, und das Schiff mit Arrest belegen lassen; erfolgt dann die Bezahlung noch nicht, so steht ihm frei, dasselbe an den Meistbietenden zu verkaufen, und von dem Tage an, da der Protest aufgenommen worden, auch die Zinsen von dem Kapitale zu berechnen. Auch die verbodmeten Waaren darf der Schiffer ohne Einwilligung des Bodmereygebers nicht eher verabfolgen lassen, als bis die Bodmereyschuld bezahlt ist, weil er sonst dem Geber für allen daraus entstehenden Schaden haften muß. Wenn der Bodmereygeber seine Forderung innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Zahlungstermine nicht gehörig eingeklagt hat, so ist sein dingliches Recht auf die verbodmete Sache und deren Vorzug erloschen; dagegen bleibt ihm das persönliche Recht gegen den Bodmereyschuldner bis zum Ablaufe der gewöhnlichen Verjährungsfrist. Uebrigens hat der Bodmereygläubiger in Ansehung seiner Forderung eine Specialhypothek an dem Schiffe, welche dergestalt privilegirt ist, daß ihm im Concurs der Gläubiger, außer demjenigen Creditor, welcher zum Baue des Schiffes Geld vorgeschossen hat, Niemand vorgeht. S. auch Bodmerey, Th. 6, S. 67 u. f.

Vertrag, bonae fidei, Contractus bonae fidei, ist, nach den Grundsätzen des Römischen Rechts, derjenige Kontrakt, aus welchem ein Contrahent dem Andern zur Leistung nicht nur dessen, was ausdrücklich versprochen worden, sondern auch anderer Gegenstände, z. B. Verzugszinsen, Schadenersetzungen rc., wozu je der Contrahent nach Billigkeit verbunden ist, belangen und er verurtheilt werden kann; dahingegen derjenige Vertrag, in welchem die Contrahenten sich einander zu nichts Weiterem, als was sie ausdrücklich versprochen haben, verbinden, stricti juris genannt

wird. Bonae fidei waren alle Consensualverträge (Contractus consensuales), z. B. der Kauf- u. der Miethsvertrag, der Erbzinsvertrag, Gesellschaftsvertrag und das Mandat; ferner das Commodat oder der Leihevertrag, der Pfandvertrag, der Hinterlegungs- oder Tauschvertrag, und der ästimatorische Vertrag. Stricti juris waren besonders die an gewisse Formeln gebundenen Verträge, z. B. die Stipulation und der chirographarische Vertrag; dann einige andere einseitige Verträge, z. B. das Anlehen (Mutuum), und die ungenannten Verträge, do ut des etc. In den Wirkungen waren die Kontrakte oder Verträge bonae fidei und stricti juris sehr von einander unterschieden. Aus jenem entstand 1) eine Actio bonae fidei, aus diesem eine Actio stricti juris; mit jener konnte nicht nur das, was ausdrücklich versprochen worden, sondern auch, wie schon bemerkt, Verzugszinsen, Früchte und Schadenersatz, mit dieser aber ganz allein, was versprochen worden war, gefordert werden. 2) Jener war null und nichtig, wenn er durch den Betrug des einen Contrahenten veranlaßt worden war, dieser aber blieb gültig, und mußte vermittelst des Rechtsmittels der Wiederherstellung in den vorigen Stand vom Prätor rescindirt werden. 3) War bei jenem ein Betrug vorgefallen, welcher den Kontrakt nicht veranlaßte, so konnte mit der aus dem Vertrage entstehenden Klage auf Schadenersatz geklagt werden; in diesem aber konnte wegen eines solchen Betruges nicht mit der aus dem Kontrakte entstehenden Klage, sondern es mußte mit der Actio doli geklagt werden. 4) Auf die Erfüllung eines dem Ersteren beigesetzten Pactum konnte mit der aus dem Kontrakte herrührenden Klage, auf die Erfüllung eines dem Letzteren beigesetzten Pactum aber, wenn es nicht in eine Stipulation eingekleidet war, gar nicht geklagt werden, sondern es bewirkte

nur eine Exception. Noch mehrere Unterschiede finden nach dem älteren Römischen Rechte, z. B. in Ansehung der Compensation, des Eides in litem, der Exceptionen ꝛc. Statt, welche, wo nicht schon im neueren Römischen Rechte, doch in der Jetztzeit aufhören. Die neueren Rechtslehrer scheinen dieser Eintheilung der Verträge keine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ja Einige sie ganz als unnütz zu verwerfen, und dieses aus dem Grunde, weil sie sich auf das ganz unbrauchbare Jus formularium der Römer und die bei ihnen unterschiedenen Aemter der Obrigkeit und des Judex pedaneus gründeten; allein dieser Umstand soll deswegen noch nichts beweisen, da schon zu Justinians Zeiten das Jus formularium und der Unterschied des Amtes und der Obrigkeit, und des Judex pedaneus aufhörte, und doch damals der Unterschied unter den Kontrakten und Actionen bonae fidei und stricti juris immer noch fortwährte. Da also durch kein allgemeines Gesetz dieser Unterschied aufgehoben worden, und er auch einigermaßen in der Natur der Kontrakte gegründet ist, so soll sich eine noch heutige Anwendung nicht ganz verwerfen lassen.

Vertrag (chirographarischer), Contractus chirographarius, nach dem Römischen Rechte, ein Vertrag, der dadurch geschlossen wird, wenn Jemand in einer ausgestellten Schuldverschreibung bekennt, daß er von dem Andern Geld geliehen und vorgezählt empfangen habe, und solches wieder zurückzuzahlen verspricht, oder sich verpflichtet. Nach den allgemeinen Rechtsprinzipien sollte das Chirographum oder schriftliche Schuldbekenntniß keine Verbindlichkeit erzeugen, sondern bloß zum Beweise des geschehenen Anlehens und des Empfanges des geliehenen Geldes dienen, und so will man auch, daß es sich anfangs bei den Römern verhalten habe, welche besonders die Stipulation schriftlich aufzusetzen pflegten, und dieses

um den Beweis zu führen, daß die Stipulation und die Beobachtung der Erfordernisse derselben Statt gehabt. Späterhin scheint man aber dem vom Schuldner ausgestellten Chirographum selbst die Kraft einer Verbindlichkeit und einer daraus entstehenden Klage beigelegt zu haben, und auf diese Weise verwandelte sich das Pactum in einen chirographarischen Kontrakt. Da es nun aber bei den Geldanleihen öfters geschah, daß Jemand, der Geld leihen wollte, in der Hoffnung, es zu bekommen, eine Schuldverschreibung ausstellte und in derselben das Geld empfangen zu haben bekannte, ehe er es wirklich empfangen hatte, so wurde in der Folge verordnet, daß ein Chirographum vor Verlauf eines Termins von zwei Jahren, weder Beweiskraft haben, noch eine wirksame Klage hervorbringen sollte. Wenn daher der Besitzer einer Schuldverschreibung aus derselben klagt, ehe zwei Jahre, von deren Ausstellung an, verflossen sind, so steht dem beklagten Aussteller der Schuldverschreibung die Exceptio non numeratae pecuniae (die Einwendung des nicht empfangenen Geldes) zu, mit der Wirkung, daß der Beklagte der ausgestellten Schuldverschreibung freigesprochen wird, wenn nicht der Kläger von einer anderen Seite, als aus dem Chirographum, z. B. durch Zeugen, durch eine außer dem Chirographum vom Empfänger ausgestellte Quittung, durch ein thatsächliches Bekenntniß des Schuldners, z. B. Zahlung der Zinsen, oder Rückzahlung eines Theils der Schuld rc., die geschehene Zahlung des Darlehns hinlänglich beweisen kann. Wird aber erst nach zwei Jahren aus dem Schuldscheine geklagt, so wird der Beklagte nach dem Römischen Rechte mit der Einwendung, als ob er das Anlehen oder Darlehn nicht empfangen hätte, nicht mehr gehört, und in diesem Falle hat der Besitzer des Schuldscheins eine wirkliche Klage, welche Condictio ex chirographo genannt, und ihm oder

seinen Erben gegen den Aussteller der Handschrift oder dessen Erben gegeben wird, um das Darlehn zu bezahlen, was Letzterer empfangen und sich schriftlich zur Zurückgabe anheischig gemacht hat. Der Kläger kann aber auch die Actio mutui anstellen, und dabei das Chirographum als Beweismittel gebrauchen. Dieser chirographische Kontrakt, die daraus entstehende Condictio ex chirographo, und die der Letztern binnen zwei Jahren entgegenstehende Exceptio non numeratae pecuniae finden auch noch gegenwärtig, wie nach dem Römischen Rechte, Statt, jedoch mit manchen Veränderungen in der Praxis; es ist der gegenwärtige Darlehnsvertrag, s. Vertrag (Darlehns-).

Vertrag (Claudicans-), Contractus claudicans, wird derjenige Vertrag genannt, dessen Festhaltung und Gültigkeit bloß von der Willkühr des einen Contrahenten abhängt, so daß, wenn dieser ihn gehalten haben will, auch der Andere ihn zu halten und zu erfüllen verbunden ist; will aber derselbe ihn als ungültig erklärt haben, er auch keine Verbindlichkeit hervorbringt. Ein solcher Kontrakt kommt hauptsächlich in zwei Fällen vor: 1) Wenn der eine Contrahent durch einen Betrug dem andern zur Eingehung eines Vertrages verleitet hat; es kann zwar dann der Betrogene den Vertrag als ungültig anfechten, aber der Betrieger oder der Betriegende nicht, wenn Jener den Vertrag gehalten wissen will. 2) Wenn ein Pupill ohne seinen Vormund, oder ein Minderjähriger ohne seinen Pfleger contrahirt hat, in welchem Falle zwar der Pupill oder Minderjährige, nicht aber der andere Contrahent den Kontrakt als ungültig anfechten kann. In gewissem Betracht gehören auch die ungenannten Verträge hierher (s. Innominalvertrag oder Vertrag (Innominal-). Wenn aber in einem solchen Vertrage claudicans der, von dessen

Willen die Gültigkeit des Vertrages abhängt, den Andern zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Vertrage anhalten will, so muß er auch auf seiner Seite seine Verbindlichkeit erfüllen; will er ihn aber als ungültig anfechten, so muß er auch das, was er wegen dieses Vertrages von dem andern Contrahenten bekommen hat, wieder herausgeben.

Vertrag (Consensual-), Contractus consensualis, derjenige Vertrag, in welchem die Einwilligung der Contrahenten allein hinlänglich ist, eine Verbindlichkeit und ein Klagerecht hervorzubringen; er wird consensualis genannt, nicht weil die Einwilligung der Contrahenten nothwendig ist (denn diese ist bei allen Verträgen ohne Unterschied nothwendig), sondern weil sie allein der Grund, die causa, ist, wegen dessen diese Gattung von Verträgen eine Verbindlichkeit hervorbringt, und in die Klasse der Verträge oder Kontrakte gehört. Ein solcher Vertrag erfordert also zu seiner Gültigkeit und Verbindlichkeit keine Uebergabe, keinen schriftlichen Aufsatz, auch sonst keine Feierlichkeit, sondern allein die Einwilligung der Contrahenten, wenn sie auch nur stillschweigend durch Handlungen oder unter Abwesenden erklärt wird. Die Römischen Gesetze zählen hierher diejenigen Verträge, welche am häufigsten, besonders auch mit Fremden, eingegangen wurden, nämlich den Kaufkontrakt, Miethes- oder Pachtvertrag, Erbzinsvertrag, Gesellschaftsvertrag und das Mandat. Wenn daher Käufer und Verkäufer einig sind, daß der Eine dem Andern eine gewisse Sache für einen gewissen Preis verkaufen will, sobald Pachter und Verpächter einig sind, daß der Eine dem Andern eine gewisse Sache um einen gewissen Pachtzins verpachten will 2c. 2c., so ist der Vertrag oder Kontrakt vollständig und verbindlich, so daß Keiner mehr ohne des Andern Bewilligung davon abgehen, sondern ein Jeder gegen den Andern auf Erfüllung des

Vertrages klagen kann. Durch gemeinschaftliche Einwilligung oder Uebereinkunft kann die Verbindlichkeit aus diesen Verträgen wieder aufgehoben werden, wenn sie nur vor der Vollziehung des Vertrages erklärt wird. — Unter den Verträgen oder Kontrakten waren zuerst nur die allein verbindlich, welche es naturrechtlich allein sind, die, auf welche hin schon eine Leistung geschehen ist, Realkontrakte; war für sie auch eine bestimmte Klageformel erfunden, so hießen sie Nominalkontrakte, sonst Innominalkontrakte (s. diese). Man wurde aber bald inne, daß die Strenge des Naturrechts das gemeine Leben und den bürgerlichen Verkehr in zahllose Schwierigkeiten verwickelte, und daher wurden nun allmählig fünf Verträge, die man daher Consensualverträge nannte, auch ohne Leistung verbindlich gemacht, sobald von beiden Seiten einstimmig erklärt war: quid? quale? quantum? Einer dem Andern leisten sollte; und diese Verträge waren nun die schon oben angeführten, die in Lateinischer Benennung heißen: Emtio venditio, Locatio conductio, Emphytensis, Societas, Mandatum. S. die oben, S. 99, angeführten Verträge.

Vertrag (Commodat-), Contractus commodati, s. Vertrag (Leih-).

— (Correal-), wo mehrere Personen zugleich sich einem Andern verpflichten, wie solches schon oben, unter Vertrag, S. 79 u. f., angeführt worden. Der Correalvertrag oder die Correalverbindlichkeit findet auch bei mehreren Depositarien und auch bei den Mitbürgen Statt. Wenn z. B. eine niedergelegte Sache Mehreren gemeinschaftlich anvertraut worden, so müssen in dem deshalb abgefaßten Vertrage (Correalvertrage) Alle für Einen und Einer für Alle haften. Eine gleiche Verbindlichkeit findet auch bei mehreren Erben des Verwahrers Statt; je-

doch muß der Niederleger sich zuerst und hauptsächlich an denjenigen Miterben halten, welcher die Sachen aus dem Nachlasse in seine Gewahrsam übernommen hat. So ist auch das Verhältniß mit mehreren Mitbürgen, sowohl gegen den Gläubiger und Schuldner, als unter sich; sie müssen hauptsächlich nach dem Inhalte des errichteten Correalvertrages beurtheilt werden. So weit, als dieser nichts bestimmt, finden auch für solche Mitbürgen, die sich für einen Hauptschuldner gemeinschaftlich verpflichteten, die Vorschriften von Correalverbindlichkeiten (s. oben, S. 79 u. f.) Anwendung.

Vertrag (Darlehns-), Anlehnsvertrag, Contractus mutui, ist nach Römischem Rechte der Realkontrakt, wo Einer dem Andern eine res fungibilis giebt, mit der Bedingung, daß er sie ihm durch Sachen derselben Gattung (in genere) wiedergebe. Man versteht hier unter res fungibilis Sachen solcher Art, von welcher eine die Stelle der andern vertreten kann, so daß dem Gläubiger, ohne seinen und ohne des Schuldners Nachtheil, eine andere Sache, als welche er gegeben hat, gleicher Gattung zurückgegeben werden kann. Dann muß die Sache von dem Darleiher an den Andern übergeben werden; denn nur die Uebergabe allein verbindet den Schuldner, welcher dadurch auch das Eigenthum der übergebenen Sache erhält; denn verspricht Jemand nur dem Andern Geld zu leihen, so ist dieses noch kein Darlehn, sondern nur ein präparatorisches Pactum; nur die Uebergabe dient zur Vollkommenheit des Darlehns, ohne welche keine Verbindlichkeit oder Klage entsteht. Muß die Sache mit dem Bedinge übergeben worden seyn, daß der Empfänger zur festgesetzten Zeit wieder eine andere von gleicher Art zurückgebe; denn wäre ausgemacht, daß er die empfangene Sache selbst wieder zurückgeben solle, so würde es ein Commodat,

oder wenn eine Sache anderer Art wieder zurückgegeben werden solle, so würde es ein Tausch oder ein Contractus do ut des seyn; und zuletzt wird erfordert, daß der Geber und der Empfänger zu contrahiren fähig seyn; denn wer nicht contrahiren und consentiren kann, wie Kinder, Wahnsinnige, Minderjährige 2c., der kann auch kein Darlehn aufnehmen. — Nach Deutschen Rechten, und besonders nach dem Preußischen Landrechte wird das Darlehn als ein Vertrag betrachtet, vermöge dessen Jemand gangbares ausgemünztes Geld oder geldwerthe Papiere, an jeden Inhaber zahlbare Instrumente, unter bedungener Wiedererstattung in gleicher Qualität und Quantität, einem Andern zum Gebrauche übergiebt. Es wird aber ein solcher Vertrag als ein wucherlicher betrachtet, wenn der Gläubiger unter dem Titel von Portoauslagen und Unkosten bei Verschaffung des von ihm selbst aufgesetzten Geldes Abzüge von der im Schuldinstrumente als baar dargeliehen aufgeführten Summe macht, indem der Schuldner nur das wirklich empfangene Geld zurückzugeben verpflichtet ist. Hat nun Jemand durch einen gültigen Vertrag sich verpflichtet, einem Andern ein Darlehn zu geben, so ist er auch schuldig, diesen Vertrag zur bestimmten Zeit durch Zahlung der versprochenen Summe in Gelde oder geldwerthen Papieren zu erfüllen; thut er dieses nicht, so kann der Andere auf Erfüllung klagen, oder auch vom Vertrage wieder abgehen, das etwa schon ausgestellte Instrument zurückfordern, und auf Vergütung des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens antragen. Gegen eine solche Klage kann der Versprecher des Darlehns hauptsächlich mit dem Einwande der veränderten Umstände sich schützen, daß nämlich nach dem Versprechen des Darlehns in den persönlichen oder Vermögensumständen des Borgers Veränderungen vorgefallen sind, wodurch die persön-

liche oder dingliche Sicherheit, auf welche der Leiher bei dem Versprechen Rücksicht genommen hat, geschmälert wird. Dagegen ist der Borger oder Darlehnssucher schuldig, die schriftlich versprochene Summe anzunehmen, und geschieht dies nicht, so muß er den Andern schadlos halten. Die Schadloshaltung ist, wenn kein höherer Betrag nachgewiesen werden kann, auf eine halbjährige landübliche Zinse des besprochenen Kapitals zu bestimmen. — Was die Vollziehung des Darlehnsvertrages betrifft, so wie das Uebergehen des Geldes auf den Borger, so ist der Vertrag durch die Zahlung der versprochenen Summe vollzogen, und der Borger gewinnt durch das Einziehen der ihm gegebenen Gelder oder geldgleichen Papiere das Eigenthum derselben. Wenn Jemand wissentlich fremdes Geld von einem Andern, der darüber nicht zu verfügen berechtiget war, zum Darlehn angenommen hat, so muß er dasselbe, in so fern es noch vorhanden ist, dem wahren Eigenthümer sogleich zurückgeben, und ist das Geld nicht mehr vorhanden, so haftet der Empfänger dem wahren Eigenthümer für das Kapital und landübliche Zinsen. Wenn unter dem Vorwande eines Darlehns sich Jemand fremden Geldes betrieglicher Weise bemächtiget, so haftet er dem Eigenthümer für das ganze Interesse, und hat der Empfänger nicht gewußt, daß ihm fremdes Geld als Darlehn gegeben worden, so kann er an den Geber so lange sichere Zahlung leisten, als es ihm noch nicht auf den Antrag des wahren Eigenthümers gerichtlich ist untersagt worden, und er ist dann verpflichtet, wenn der wahre Eigenthümer des gegebenen Geldes ist ermittelt worden, an diesen die Zahlung zu leisten; denn dieser tritt, in Ansehung aller verabredeten Bedingungen, an die Stelle des Gebers. Hat der Geber dem Empfänger mehr als gewöhnlich vortheilhafte, an sich aber erlaubte, Bedingungen bewil=

liget, so ist der wahre Eigenthümer gegen den redlichen Empfänger daran gebunden; auch kann deshalb Letzterer von dem Geber besondere Schadloshaltung fordern. So lange das Eigenthum des gegebenen Geldes zwischen dem Geber und einem Dritten noch streitig ist, muß der Empfänger alle inzwischen fällige Zahlungen, es sey an Kapital oder Zinsen, auf Kosten des unterliegenden Theiles in das gerichtliche Depositum abführen. Wenn Jemand sein eigenes Geld unter fremden Namen zum Darlehne gegeben hat, so besteht der Vertrag nur zwischen dem Empfänger und demjenigen, auf dessen Namen das Darlehn gegeben worden. Was dabei zwischen dem wahren Eigenthümer des Geldes und dem, auf dessen Namen dasselbe verliehen ist, verhandelt worden, hat auf die Rechte und Pflichten des Empfängers, so weit dieser an den Verhandlungen nicht Antheil genommen hat, keinen Einfluß; und will der Eigenthümer des Geldes in der Folge auf das Darlehn Anspruch machen, so gelten auch hier die oben, S. 107, gegebenen Vorschriften; so wie auch die Vorschriften (S. 106) wegen der Unfähigkeit der Personen, Darlehnsverträge zu schließen. — Wenn Jemand seine Unfähigkeit Darlehne aufzunehmen dem Gläubiger verheimlicht, so ist die Sache nach den oben, unter **Vertrag**, S. 48 und 49, gegebenen Vorschriften zu beurtheilen. — Wenn Jemand, nachdem er ein gültiges Darlehn aufgenommen hat, in einen Stand tritt, wo er dergleichen Verträge entweder gar nicht, oder nicht ohne Einwilligung seiner Obern schließen kann, so werden dadurch die Rechte des Gläubigers aus den früheren Verträgen nicht aufgehoben. Wie weit durch ein Anerkenntniß der Schuld, welches von unfähigen Personen nach gehobener Unfähigkeit abgegeben wird, die Schuld zur Gültigkeit gelangt, ist nach den oben, S. 49, gegebenen Vorschriften zu beurtheilen. Gel-

der, welche Jemand, der an sich gültige Darlehnsverträge schließen kann, zu einem verbotenen Zwecke wissentlich gegeben hat, fallen dem Fiscus anheim. Waaren sollen bei Darlehnen nicht statt baaren Geldes gegeben werden. Wenn auf einen Schuldschein oder Wechsel Waaren gegeben und die Valuta baar verschrieben worden, so ist der Schuldner daraus, als aus einem Darlehnsgeschäfte, nicht verhaftet; vielmehr ist der ganze Vertrag nichtig, und der Empfänger der Waare nur verbunden, die Waare selbst, sofern sie noch vorhanden ist, zurückzugeben, oder wenn die Waare nicht mehr vorhanden wäre, den Werth, welchen sie zur Zeit der Uebergabe gehabt hat, zu ersetzen. Derjenige, welcher auf ein über baares Geld lautendes Schuldinstrument Waaren gegeben, hat die Vermuthung des Wuchers wider sich; kann dieselbe nicht abgelehnt werden, so fällt der von dem Empfänger zu leistende Ersatz, nach näherer Bestimmung des Kriminalrechts, dem Fiscus anheim. Ist aber das Schuldinstrument über den bedungenen Kaufpreis gegebener Waaren ausgestellt worden, so besteht das Geschäft als ein Kaufkontrakt; wenn aber erhellt, daß dem Schuldner, welcher ein Darlehn in baarem Gelde gesucht hat, statt desselben Waaren zum Kauf auf Credit angeboten worden, so wird bei dem Gläubiger eine wucherliche Absicht vermuthet, welche Vermuthung jedoch hinweg fällt, wenn die Waaren von der Beschaffenheit sind, daß der Empfänger derselben solche ohne Verlust wieder zu verkaufen Gelegenheit gehabt hat. Sind die auf Credit gegebenen Waaren von der Beschaffenheit, daß sie, nach dem Stande und Gewerbe des Käufers, demselben entweder an sich selbst, oder doch in der gegebenen Qualität, unbrauchbar seyn würden, so wird vermuthet, daß unter dem vorgeblichen Kaufe ein wucherliches Darlehnsgeschäft verborgen liege; und wird

diese Vermuthung durch den Nachweis eines andern Herganges der Sache nicht aufgehoben, so finden die vorhergehenden Vorschriften Anwendung. Wenn theils Waaren creditirt, theils baares Geld gegeben, über Beides zusammen aber nur ein Schuldinstrument ausgestellt, und darin nicht bestimmt worden, wie viel in Gelde, und wie viel in Waaren gegeben worden, so gilt die Vermuthung, daß bei dem ganzen Geschäfte eine wucherliche Absicht zum Grunde liege; und kann diese nicht abgelehnt werden, so finden auch in diesem Falle die oben, S. 109, angeführten Vorschriften Anwendung. — Was die Form der Darlehnsverträge betrifft, so wird durch den bloßen Empfang des Darlehns der Schuldner zur Wiedererstattung des Empfangenen auch ohne schriftlichen Vertrag verpflichtet. Die Rückzahlungszeit wird in einem solchen Falle auf folgende Weise bestimmt. Ist z. B. keine Zeit zur Rückzahlung gültiger Weise bestimmt, so steht beiden Theilen eine dreimonatliche Aufkündigung frei; beträgt aber das Darlehen nur 50 Thlr. oder weniger, so findet eine vierwöchentliche Aufkündigung Statt. Soll aber ein Darlehnsvertrag auf eine andere bestimmte Zeit, gegen Interessen, oder auf andere Bedingungen geschlossen worden, so ist, wenn dem Gläubiger eine Klage auf Erfüllung dieser Verabredung zustehen soll, ohne Unterschied der geliehenen Summe ein schriftlicher Vertrag erforderlich. Zu einem vollständigen Schuldscheine wird erfordert: 1) das Bekenntniß der empfangenen Valuta; 2) die deutliche Bestimmung, worin selbige bestanden habe; 3) die Angabe der Münzsorten, in welcher sie gezahlt worden; 4) das Versprechen der Wiedererstattung; 5) die Zeit, wann diese geschehen soll; 6) die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers; 7) der Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden; 8) die Unterschrift des

Schuldners. Wie weit dasjenige, was von diesen Stücken im Schuldscheine nicht ausgedrückt worden, auf andere Art erwiesen werden könne, oder nach gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen ist, ist nach den oben, S. 58, unter Vertrag angeführten Vorschriften zu bestimmen. Der Schuldschein begründet die Vermuthung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, so lange nämlich das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann; es gilt daher auch das Geständniß der erhaltenen Valuta gegen den Aussteller, so lange als sich bei der Instruktion der Sache nicht findet, daß solche ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben worden, welche Ausmittelung durch nachherige Anerkenntniß des Schuldners noch nicht ausgeschlossen wird. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta ist nicht nur gegen den ersten, sondern auch gegen jeden folgenden Inhaber in so weit zulässig, als überhaupt Einwendungen gegen den Cedenten auch dem Cessionario entgegengesetzt werden können. Daß der Schuldschein auf Order gestellt worden, macht dabei keinen Unterschied. Wie weit bei kaufmännischen auf Order gestellten Wechseln eine Ausnahme Statt finde, wird unter Wechsel vorkommen. Bei Schuldinstrumenten, die zur Eintragung in das gerichtliche Hypothekenbuch bestimmt, und darin wirklich eingetragen sind, tritt die Vermuthung, daß die Valuta nach dem Inhalte des Instrumentes wirklich gegeben worden, erst alsdann ein, wenn der Schuldner innerhalb achtunddreißig Tagen, nach erfolgter Eintragung, keine Protestation wegen nicht empfangener Valuta, im Hypothekenbuche hat vermerken lassen. Nach Verlauf dieser Zeit entsteht nicht nur zu Gunsten des ersten Inhabers aus dem Instrumente die Vermuthung der wirklich gegebenen Valuta, sondern es kann auch, wenn nach Verlauf dieser achtunddreißig Tage nnd in der Zwischenzeit, wo keine Pro-

testation eingetragen ist, das Instrument einem Dritten cedirt oder verpfändet worden, der Schuldner sich des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta gegen diesen Dritten gar nicht bedienen. Wer sich einen Schuldschein ausstellen läßt, und die Valuta darauf ganz oder zum Theil nicht bezahlt, gleichwohl aber die verschriebene Summe gerichtlich ausklagt oder einem Andern cedirt, der soll als ein Betrieger bestraft werden. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Inhaber des Schuldscheins die Valuta ganz oder zum Theil zurückerhalten hat, und gleichwohl denselben auf den vollen Betrag einklagt oder einem Andern cedirt. Hat Jemand über eine Forderung, die er aus einem andern Grunde zu machen hatte, sich einen Schuldschein ausstellen, und darin die Valuta, als baar gegeben, verschreiben lassen, so finden folgende Vorschriften Statt: „Jede rückständige Zahlung muß nach der Natur des Geschäfts, aus welchem die Verbindlichkeit dazu entstanden ist, auch beurtheilt werden; es ändert also die Natur des ursprünglichen Geschäfts, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, noch nicht, wenn gleich über die schuldige Summe ein Schuldschein, als über ein Darlehn, ausgestellt worden; nur in Ansehung der von dem Rückstande zu entrichtenden Zinsen finden eben die Vorschriften, wie bei eigentlichen Darlehen, Anwendung." — Wer seine Unterschrift fälschlich leugnet, verliert alle Einwendungen, die ihm sonst gegen die Schuldforderung noch zugestanden hätten. Hat nun ein Aussteller sich dieser Ableugnung gegen den ersten Inhaber des Instruments schuldig gemacht, und es findet sich gleichwohl, daß dieser die verschriebene Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben habe, so tritt der Fiscus an seine Stelle, und zieht dasjenige ein, was der Aussteller wegen der ungegründeten Ableugnung seiner Unterschrift bezahlen muß; der Inhaber hingegen, weil er es wirklich

nicht gegeben hat, nicht gewinnen kann. Ist die Ableugnung gegen einen dritten redlichen Inhaber des Schuldscheins geschehen, so muß der Aussteller diesem vollständige Zahlung leisten; kann aber ausgemittelt werden, daß der erste Inhaber die Valuta ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben habe, so entreißt der Fiscus demselben dasjenige, was er über den Betrag der gegebenen Valuta von seinem Cessionar für die Abtretung des Schuldscheins erhalten hat. Wer zwar nicht seine Unterschrift, wohl aber, wider besseres Wissen, den Empfang der Valuta vor Gericht ganz oder zum Theil ableugnet, der soll mit den in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Strafen des frevelhaften Leugnens bestraft werden. — Was die Darlehen auf Wechsel betrifft, so ist bei der jetzigen Wechselfähigkeit aller gewerbetreibenden Personen das Nöthige hiervon unter Wechsel nachzusehen; denn Schuldscheine, die früher von Personen, welche sich nicht wechselmäßig verpflichten konnten, in Wechselform ausgestellt worden, begründeten, wenn der Aussteller seine Unterschrift anerkannt hatte, den executivischen Prozeß. Hier bedurfte es nun einer vorhergegangenen Anerkennung der Unterschrift nicht, um den executivischen Prozeß zu begründen. Sonst genießen Schuldscheine dieser Art, gleich wirklichen Wechseln, das in der Concursordnung bestimmte Vorzugsrecht. — Was die Dauer der Beweiskraft eines Schuldinstrumentes betrifft, so erlöscht zum Vortheile des Ausstellers selbst die Beweiskraft eines Schuldinstrumentes durch Verjährung nur mit der Schuld zugleich; hingegen zum Vortheile der Erben des Ausstellers erlöscht diese Beweiskraft durch eine zehnjährige Präscription vom Todestage des Erblassers. Wenn im Instrumente ein Zahlungstermin bestimmt worden, und ist dieser erst nach dem Tode des Erblassers abgelaufen, so nimmt diese Verjährung

testation eingetragen ist, das Instrument einem Dritten cedirt oder verpfändet worden, der Schuldner sich des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta gegen diesen Dritten gar nicht bedienen. Wer sich einen Schuldschein ausstellen läßt, und die Valuta darauf ganz oder zum Theil nicht bezahlt, gleichwohl aber die verschriebene Summe gerichtlich ausklagt oder einem Andern cedirt, der soll als ein Betrieger bestraft werden. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Inhaber des Schuldscheins die Valuta ganz oder zum Theil zurückerhalten hat, und gleichwohl denselben auf den vollen Betrag einklagt oder einem Andern cedirt. Hat Jemand über eine Forderung, die er aus einem andern Grunde zu machen hatte, sich einen Schuldschein ausstellen, und darin die Valuta, als baar gegeben, verschreiben lassen, so finden folgende Vorschriften Statt: „Jede rückständige Zahlung muß nach der Natur des Geschäfts, aus welchem die Verbindlichkeit dazu entstanden ist, auch beurtheilt werden; es ändert also die Natur des ursprünglichen Geschäfts, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, noch nicht, wenn gleich über die schuldige Summe ein Schuldschein, als über ein Darlehn, ausgestellt worden; nur in Ansehung der von dem Rückstande zu entrichtenden Zinsen finden eben die Vorschriften, wie bei eigentlichen Darlehen, Anwenduag." — Wer seine Unterschrift fälschlich leugnet, verliert alle Einwendungen, die ihm sonst gegen die Schuldforderung noch zugestanden hätten. Hat nun ein Aussteller sich dieser Ableugnung gegen den ersten Inhaber des Instruments schuldig gemacht, und es findet sich gleichwohl, daß dieser die verschriebene Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben habe, so tritt der Fiscus an seine Stelle, und zieht dasjenige ein, was der Aussteller wegen der ungegründeten Ableugnung seiner Unterschrift bezahlen muß; der Inhaber hingegen, weil er es wirklich

nicht gegeben hat, nicht gewinnen kann. Ist die Ableugnung gegen einen dritten redlichen Inhaber des Schuldscheins geschehen, so muß der Aussteller diesem vollständige Zahlung leisten; kann aber ausgemittelt werden, daß der erste Inhaber die Valuta ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben habe, so entreißt der Fiscus demselben dasjenige, was er über den Betrag der gegebenen Valuta von seinem Cessionar für die Abtretung des Schuldscheins erhalten hat. Wer zwar nicht seine Unterschrift, wohl aber, wider besseres Wissen, den Empfang der Valuta vor Gericht ganz oder zum Theil ableugnet, der soll mit den in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Strafen des frevelhaften Leugnens bestraft werden. — Was die Darlehen auf Wechsel betrifft, so ist bei der jetzigen Wechselfähigkeit aller gewerbetreibenden Personen das Nöthige hiervon unter Wechsel nachzusehen; denn Schuldscheine, die früher von Personen, welche sich nicht wechselmäßig verpflichten konnten, in Wechselform ausgestellt worden, begründeten, wenn der Aussteller seine Unterschrift anerkannt hatte, den executivischen Prozeß. Hier bedurfte es nun einer vorhergegangenen Anerkennung der Unterschrift nicht, um den executivischen Prozeß zu begründen. Sonst genießen Schuldscheine dieser Art, gleich wirklichen Wechseln, das in der Concursordnung bestimmte Vorzugsrecht. — Was die Dauer der Beweiskraft eines Schuldinstrumentes betrifft, so erlöscht zum Vortheile des Ausstellers selbst die Beweiskraft eines Schuldinstrumentes durch Verjährung nur mit der Schuld zugleich; hingegen zum Vortheile der Erben des Ausstellers erlöscht diese Beweiskraft durch eine zehnjährige Präscription vom Todestage des Erblassers. Wenn im Instrumente ein Zahlungstermin bestimmt worden, und ist dieser erst nach dem Tode des Erblassers abgelaufen, so nimmt diese Verjährung

erst vom Verfalltage ihren Anfang. Diese zehnjährige Präscription hat aber nur die Wirkung, daß die Richtigkeit der Schuld nicht mehr durch das Instrument begründet wird, sondern der Kläger auf andere Art nachweisen muß, daß die Schuld vom Anfange an existirt habe, und während der Lebenszeit des Erblassers nicht gelöscht worden sey. Wenn die Schuld selbst durch Nichtgebrauch verjährt, so kann hier nur die Vermuthung Platz greifen, daß die ehemals entstandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf eine oder die andere Art gehoben worden. — Aus dem Darlehnsvertrage wird der Schuldner verpflichtet, die erhaltene Summe zur bestimmten Zeit zurückzuzahlen. Vor Ablauf dieser Zeit kann er dem Gläubiger die Zahlung, auch unter dem Vorwande veränderter Umstände, nicht aufdringen; dem Gläubiger steht indessen frei, vor Ablauf der bestimmten Zeit auf Zahlung oder Sicherstellung anzutragen, wenn der Schuldner, anderer Schulden halber, ausgepfändet oder in Verhaft genommen worden. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Schuldner, um seinen Gläubigern zu entgehen, flüchtig geworden ist, oder aus anderen Ursachen seinen bisher in den Königlichen Landen gehabten Wohnsitz gänzlich aufgeben will. — In Hinsicht der Aufkündigungen wird angenommen, daß wenn keine Zeit zur Rückzahlung gültiger Weise bestimmt worden, so steht beiden Theilen eine dreimonatliche Aufkündigung frei; beträgt aber das Darlehn nur 50 Thaler oder weniger, so findet eine vierwöchentliche Aufkündigung Statt. Unter welchen Umständen der Schuldner auf eine Verlängerung der bedungenen oder gesetzmäßigen Zahlungsfrist antragen könne, bestimmt die Prozeßordnung. Die Kündigung kann auch auf eine gültige Weise außergerichtlich und bloß mündlich geschehen. Kann aber der Gläubiger nicht nachweisen, daß die außergerichtliche Kündigung dem

Schuldner wirklich zugekommen sey, so läuft die Zahlungsfrist erst von der Zeit an, wo Letzterem die gerichtliche Kündigung behändiget worden. Wenn im Vertrage gerichtliche Kündigung bedungen worden, und über die Kosten derselben nichts verabredet ist, so müssen diese von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden; außer diesem Falle muß der gerichtlich kündigende Theil die Kosten allein tragen. Bei einer Verweigerung der Annahme dieser Kündigung, und wird diese Verweigerung in der Folge ungegründet befunden, so fallen dem Weigernden auch die Kündigungskosten zur Last. Bei Versendung der Gelder von dem Schuldner muß Letzterer so lange die Gefahr tragen, bis dieselben in dem Hause des Gläubigers gehörig abgegeben sind. Hat jedoch der Gläubiger die Art der Versendung der Gelder selbst vorgeschrieben, so bedingt dieses eine Ausnahme. Verläßt der Gläubiger seinen Wohnsitz, so muß er an dem verlassenen Orte einen Bevollmächtigten zum Empfange des Geldes bestellen, und denselben dem Schuldner anzeigen. Geschieht dieses nicht, so kann der Schuldner das Geld dem Gläubiger mit der Post auf dessen Gefahr und Kosten zusenden, oder dasselbe gerichtlich niederlegen. Oeffentliche Kassen und Anstalten haben bei aufgenommenen Darlehnen, auch wegen des Orts der Rückzahlung, vor Privatschuldnern kein Vorrecht. Nur muß bei den an die Bank und an die Creditsysteme gemachten Darlehnen der Gläubiger das Geld auf seine Gefahr und Kosten zur Kasse abliefern, und von dieser zurückholen. — Was die Münzsorten betrifft, worin das Kapital zurückgezahlt werden soll, so muß dieses in derselben Münze geschehen, wie es gegeben worden, und ist die Münzsorte im Schuldscheine nicht bestimmt worden, so wird vermuthet, daß die Zahlung der Valuta in der zur Zeit der Auszahlung gangbaren

Silbercourant geschehen sey. Bei Darlehnen von Zehn Thalern und weniger wird Scheidemünze vermuthet. Ist die Valuta in Gold, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte, vorgeschrieben, so werdeu in hiesigen Landen Preußische Goldmünzen, die zu fünf Thalern ausgeprägt sind, verstanden. Sind Dukaten, ohne weitere Bestimmung, vorgeschrieben, so werden vollwichtige Dukaten nach Preußischem oder Holländischem Münzfuße angenommen, und wenn das Instrument auf eine gewisse Anzahl von Stücken einer Gold- oder Silbermünze gerichtet ist, so muß auch genau diese Zahl zurückgegeben werden; und lautet das Instrument nur auf eine gewisse Summe in Golde, ohne Bestimmung der Stücke, so werden bei der Berechnung, wie viel Stücke zu zahlen sind, vollwichtige Dukaten zu zwei und drei Viertel Thalern, andere Preußische Goldmünzen zu dem Betrage, nach welchem sie ausgeprägt sind, angeschlagen. Wenn das Schuldinstrument auf eine fremde Münzsorte gestellt worden, und innerhalb Landes zahlbar, so muß der Gläubiger Preußische Gold- und Silbermünzen, von eben der Gattung, auf welche das Instrument lautet, annehmen; es muß dann aber das Verhältniß derselben gegen die im Instrumente verschriebene fremde Münzsorte, nach dem Course des Zahlungsortes, wie er zur Zeit des geschlossenen Vertrages gestanden hat, berechnet werden. Und sollte seit der Zeit des gegebenen Darlehns der Münzfuß verändert worden seyn, so bestimmt das Verhältniß des alten gegen den neuen zur Zeit der Rückzahlung bestehenden Münzfußes die Verbindlichkeit des Schuldners. Ist nur die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, außer Cours gesetzt, so muß auch in diesem Falle die Rückzahlung in der alsdann gangbaren Münzsorte geleistet und angenommen werden; und so muß es in allen Verhältnissen des Münzwerthes geschehen, damit

dem Darlehnsvertrage auch in dieser Hinsicht sein Recht geschehe; es muß daher hier immer auf den innern Werth oder Gehalt der Münzen gesehen werden; denn nur dieser entscheidet bei allen Vorfällen, die mit einer Münze vorgehen können, und hiernach hat sich der Empfänger des Darlehns und auch der Geber zu richten, besonders der Erstere, damit ihm die Rückzahlung auch ohne große Verluste von seiner Seite möglich wird, wenn ihm eine bestimmte Geldsorte im Schuldscheine vorgeschrieben worden. Das im Handel und Wandel gewöhnliche Steigen und Fallen des Courses bei einer und eben derselben Münzsorte kommt bei Darlehnsrückzahlungen in keine Betrachtung. Wenn die Valuta eines Darlehns in Aktien, Pfandbriefen und anderen Werthpapieren, an jeden Inhaber zahlbar, gegeben worden, so muß die Rückzahlung in Papieren von eben der Art erfolgen. Sind Papiere von der gegebenen Art zur Zeit der Rückzahlung gar nicht mehr vorhanden, so muß zwar die Zahlung in baarem Gelde geschehen, die zu zahlende Summe muß aber nach dem Course bestimmt werden, wie die gegebenen Papiere zur Zeit des Vertrages gegen baares Geld gestanden haben. — Bei Privatpersonen hängt die Annahme von Tresorscheinen von der freien Uebereinkunft der Parteyen ab, und kann, wenn eine Zahlung in Courant versprochen ist, dem Empfänger wider dessen Willen keine Zahlung in Tresorscheinen aufgedrungen werden. Staats- und ständische Obligationen, Pfandbriefe oder andere Arten von öffentlichen Werthpapieren, welche für den vollen Werth nicht ausgegeben werden können, dürfen bei Darlehen nicht als baares Geld unter der Bedingung in Zahlung gegeben werden, daß die Rückzahlung in baarem Gelde, nach dem Nominalwerthe der Papiere, erfolge, vielmehr ist der Darleiher nur berechtiget, dergleichen in Zahlung zu gebende Papiere nach dem

jedesmaligen Course in der Hauptstadt der Provinz, worin das Geschäft abgeschlossen wird, in Rechnung zu bringen. — Was die Zinsen betrifft, die bei Darlehen dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes von dem Schuldner entrichtet werden müssen, so sind sie auf fünf, bei Kaufleuten auf sechs und bei Juden auf acht Prozent jährlich festgesetzt. Bei Darlehen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht werden, sind auch Kaufleute an den Zinssatz von fünf Prozent gebunden. Jeder Gewinn und Vortheil, den sich der Gläubiger von dem Schuldner für das Darlehen vorbedingt, hat die Natur der Zinsen, und daher muß auch bei der Bestimmung: wie viel Zinsen der Gläubiger von dem Schuldner fordern könne, jeder dergleichen Gewinn an Naturalien und anderen Sachen mit in Anschlag gebracht werden. Der Gläubiger soll in der Regel nicht befugt seyn, die Zinsen eines Darlehns im Voraus abzuziehen, und wenn dieses geschehen seyn sollte, so wird das Abgezogene von der im Instrumente verschriebenen Kapitalsumme abgerechnet, und der Gläubiger kann nur auf das, was er an Valuta wirklich gegeben hat, Verzinsung, so wie künftige Rückzahlung fordern; und wenn der Gläubiger sich mit einem geringeren, als dem ihm erlaubten höchsten Zinssatze sich begnügt, so kann er die Zinsen, jedoch nicht für längere Zeit, als ein Jahr, voraus abziehen. Zinsen von Zinsen sind gesetzlich nicht zu nehmen erlaubt; jedoch können über zweijährige oder noch ältere Zinsenrückstände neue Schuldscheine gegeben und Zinsen davon verschrieben werden, und es soll zur Zeit der Ausstellung des Schuldscheins nicht wesentlich nothwendig seyn, daß gerade zweijährige Zinsen rückständig sind. Der Abschluß eines solchen Geschäfts muß aber, wenn er gültig seyn soll, gerichtlich erfolgen. Beim Mangel verabredeter Bestimmungen sind vorbedungene

Zinsen beim Ablaufe eines jeden Jahres zu entrichten, und ist der Zahlungstermin des Kapitals auf kürzere Zeit, als ein Jahr, bestimmt, so müssen die Zinsen mit dem Kapitale zugleich berichtiget werden. Bei vorbedungenen Zinsen, wobei zugleich eine Conventionalstrafe festgesetzt worden, dürfen Beide zusammen die oben, S. 118, angeführten Prozente nicht übersteigen; sind aber weder Zinsen, noch eine Conventionalstrafe vorbedungen worden, so muß dennoch der Schuldner, von dem Tage an, wo er die Rückzahlung zu leisten schuldig war, und sie nicht geleistet hat, Zögerungszinsen entrichten, welche Zögerungszinsen von dem im Schuldscheine bestimmten Zahlungstage verlaufen, und sind auf fünf Prozent bestimmt; Kaufleute und Juden können jedoch den höchsten ihnen erlaubten Zinssatz als Zögerungszinsen fordern, wenn sie sich gleich im Instrumente nur niedrigere Zinsen versprechen ließen. Außer den Zögerungszinsen kann der Gläubiger von dem Schuldner für den durch den Verzug ihm entstandenen Schaden keine weitere Vergütung fordern; es sey denn, daß der Schuldner aus Vorsatz oder grobem Versehen die Zahlung verzögert hat, wo dann der Gläubiger den Ersatz des aus diesem Verzuge ihm erwachsenen wirklichen Schadens verlangen kann. — Was die Zahlung der Zinsen betrifft, so müssen sowohl vorbedungene, als Zögerungszinsen in der Münzsorte des Kapitals entrichtet werden; und was schon oben wegen der Kapitalszahlungen verordnet ist, findet auch bei Entrichtung und Einkassirung der Zinsen Statt. Rückständig verbleibende Zinsen können nicht länger, als zehn Jahre, ohne gerichtlich eingeklagt zu werden, stehen, weil sonst der darüber hinausgehende Rückstand verfällt. Dem Gläubiger kommt jedoch bei dieser Art der Verjährung Alles das zu Statten, was den Anfang der gewöhnlichen

Verjährung durch Nichtgebrauch hindert, oder deren Fortsetzung unterbricht. Uebrigens können Zinsen, deren Berichtigung der Schuldner verabsäumt oder verzögert hat, so weit sie rückständig sind, gefordert werden, selbst wenn der Rückstand, wegen der Länge der Zeit, den Betrag des Kapitals übersteigt; und daher kann auch kein Schuldner bloß aus dem Grunde, weil die von ihm nach und nach gezahlten Zinsen die Summe des Kapitals bereits übersteigen, der ferneren Verzinsung sich entziehen. — **Uneigentliche Darlehen** sind solche, von welchen die Sachen nicht unter die Gegenstände des eigentlichen Darlehns gehören, und die mit der Bedingung gegeben worden, daß eben so viel Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen; es finden hierbei in der Regel alle wegen des eigentlichen Darlehns ertheilten Vorschriften Anwendung; der Empfänger ist auch hier dergleichen Sachen in eben der Qualität und Quantität, wie er sie erhalten hat, zurückzuliefern schuldig; es mögen dieselben in der Zwischenzeit am Werthe gefallen oder gestiegen seyn. Bei den Römern waren es besonders **Früchte**, **Wein** und **Oel**, die nach Zahl, Maaß und Gewicht geschätzt wurden, und in gleicher Eigenschaft wieder zurückgegeben werden mußten. Wer einen alten Wein empfangen hatte, konnte keinen neuen zurückgeben; so konnte z. B. für empfangenen Burgunder kein Neckarwein zurückgegeben werden; es durfte auch nichts weiter, als eine gleiche Sache von gleicher Güte, wie sie empfangen worden, zurückgegeben werden, wenn gleich die Sache an ihrem äußeren Werthe verloren hatte; wenn z. B. Jemand Getreide zu einer Zeit entlehnt hatte, wo der Scheffel in hohem Preise stand, und er gab sie dem Gläubiger in gleicher Güte zurück, wo aber der Preis des Scheffels niedrig stand, so war der Borger nicht verbunden, dem Darleiher den am äußerli-

chen Werthe der Frucht erlittenen Schaden zu vergüten; er müßte denn durch seine Verzögerung den Schaden verursacht haben; denn sonst würde er zu der bestimmten Zeit die Zurückgabe, auch vielleicht bei einem weit höher stehenden Preise der Frucht, haben liefern müssen, als er sie erhalten hat. Auch bei uns eignen sich eine Menge von Sachen zu uneigentlichen Darlehen, und bei denselben kann statt der Zinsen eine bestimmte Quantität Sachen von der geliehenen Art bedungen werden; auch finden dieselben Zinssätze als erlaubte Statt; und sind dieselben in Gelde bedungen, so muß bei Beurtheilung des Zinssatzes auf den Werth, welchen die zum Darlehen gegebenen Sachen zur Zeit des geschlossenen Vertrages gehabt haben, Rücksicht genommen werden. Wo bei uneigentlichen Darlehen Zinsen bedungen sind, da kann der Gläubiger bei verzögerter Rückzahlung eben so, wie bei den eigentlichen Darlehen, Verzugszinsen oder Entschädigung fordern: wo solches aber nicht der Fall ist, und der Schuldner verzögert die Rückgabe, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Sache in natura nebst den gesetzmäßigen Verzugszinsen, oder den Werth der Sachen, wie derselbe zur Zeit der schuldigen Ablieferung gewesen ist, zu fordern; verzögert dagegen der Gläubiger, ohne erheblichen Grund, die Annahme der Sache, so hat der Schuldner die Wahl, ob er die Sache selbst geben, oder den Werth derselben, wie er zur Zeit der verabredeten Rücklieferung gestanden hat, ersetzen wolle. — Was die noch im allgemeinen Landrechte angeführten Personen beim Militair, bei den Königl. Schauspielen 2c. betrifft, welche Darlehnsverträge schließen können, so sehe man darüber den Art. Schuld und das Register von Schuld, Th. 148 und 149, nach.

Vertrag (Deposital-), s. Vertrag (Verwahrungs-), weiter unten.

Vertrag (C. dominii translativus), nach dem Römischen Rechte, derjenige Vertrag, in welchem, seiner natürlichen Bedeutung nach, die Absicht der Contrahenten dahin geht, daß das Eigenthum von einer dem Andern übergebenen Sache von dem Uebergebenden auf den Empfänger übergehen soll. Von dieser Art ist der Kaufkontrakt, Tauschkontrakt, das Anlehen oder der Darlehnsvertrag, öfters auch die ungenannten Verträge, do ut des etc. Dahingegen übertragen das Commodat, die Hinterlegung, der Pfandkontrakt, der Miethskontrakt, das Mandat ꝛc. nicht das Eigenthum von einer dem Andern übergebenen Sache auf den Empfänger. Wenn daher in jenen Verträgen Jemand seine Sache einem Andern übergeben hat, so verliert er sein Eigenthum an derselben, und kann sie nicht mehr vindiciren; also auch im Falle eines über des Empfängers Vermögen entstandenen Concursprozesses nicht aus dessen Concursmasse mit dem Absonderungsrechte fordern, und selbst wenn er durch einen Betrug des andern Contrahenten verleitet worden, den Vertrag einzugehen, und ihm seine Sache zu übergeben, geht das Eigenthum über. Wenn aber Jemand seine Sache bei einem Andern hinterlegt, welcher sie ihm zu einem gewissen Gebrauche geliehen hat ꝛc., kann er seine Sache, weil er Eigenthümer davon bleibt, nicht nur von dem Empfänger, sondern auch von jedem andern Besitzer vindiciren, und im Falle eines über des Besitzers Vermögen entstandenen Concursprozesses mit dem Absonderungsrechte zurückfordern. Wenn in einem Contractus dominii translativus der Contrahent eine fremde Sache dem Andern übergeben hat, so bringt dieses dem Eigenthümer derselben keinen Nachtheil, da er sie immer von jedem Besitzer wieder vindiciren kann; jedoch mit der Ausnahme, wenn der andere Contrahent nichts

davon weiß, und in der Meinung steht, daß der Uebergebende der wahre Eigenthümer der Sache sey, und sie deshalb annimmt, und von dieser Zeit an sie so lange inne hat, als die Gesetze zur Verjährung erfordern, wo er sie dann als Besitzer durch Verjährung als Eigenthum erwirbt. Wenn aber der wahre Eigenthümer die von dem einen Contrahenten übergebene fremde Sache vor vollendeter Verjährung von dem Empfänger vindicirt, so ist der Uebergebende zu einem Schadenersatze und Leistung der Eviction verbunden. Nur derjenige, welcher wissentlich sich in einem solchen Kontrakte eine fremde Sache übergeben läßt, kann nicht nur keine Schadloshaltung und Evictionsleistung fordern, auch die empfangene Sache nicht verjähren, sondern er kann sogar, z. B. wenn er gestohlene Waaren wissentlich kauft, als Theilhaber des Diebstahls bestraft werden.

Vertrag (doppelseitiger), s. oben, unter Vertrag, S. 83.

— (Ehe=), s. Vertrag (Heiraths=).

— (einseitiger), s. oben, unter Vertrag, S. 83.

— (Entsagungs=), s. unter Vertrag (Erb=).

— (Erb=), ein Vertrag, durch welchen ein Contrahent dem Andern oder beide einander wechselseitig Rechte auf ihren künftigen Nachlaß einräumen. In Hinsicht des Römischen und Deutschen Rechts sind beide Rechte von einander unterschieden. Die Römer unterscheiden bei diesem Rechte verschiedene Fälle; denn sie hatten andere Prinzipien, wenn die Paciscenten über ihre eigene Erbschaft einen Vertrag schließen wollten, und wiederum andere, wenn der Vertrag die Erbschaft eines Dritten zum Gegenstande hatte. Dieser Unterschied veranlaßte eine große Menge von Eintheilungen der Erbverträge, und daher kommen die Namen im Römischen Rechte: Pacta successoria divisoria, Pacta successoria in specie, Pacta successoria adquisitiva in genere, Pacta succes-

Vertrag (C. dominii translativus), nach dem Römischen Rechte, derjenige Vertrag, in welchem, seiner natürlichen Bedeutung nach, die Absicht der Contrahenten dahin geht, daß das Eigenthum von einer dem Andern übergebenen Sache von dem Uebergebenden auf den Empfänger übergehen soll. Von dieser Art ist der Kaufkontrakt, Tauschkontrakt, das Anlehen oder der Darlehnsvertrag, öfters auch die ungenannten Verträge, do ut des etc. Dahingegen übertragen das Commodat, die Hinterlegung, der Pfandkontrakt, der Miethskontrakt, das Mandat ꝛc. nicht das Eigenthum von einer dem Andern übergebenen Sache auf den Empfänger. Wenn daher in jenen Verträgen Jemand seine Sache einem Andern übergeben hat, so verliert er sein Eigenthum an derselben, und kann sie nicht mehr vindiciren; also auch im Falle eines über des Empfängers Vermögen entstandenen Concursprozesses nicht aus dessen Concursmasse mit dem Absonderungsrechte fordern, und selbst wenn er durch einen Betrug des andern Contrahenten verleitet worden, den Vertrag einzugehen, und ihm seine Sache zu übergeben, geht das Eigenthum über. Wenn aber Jemand seine Sache bei einem Andern hinterlegt, welcher sie ihm zu einem gewissen Gebrauche geliehen hat ꝛc., kann er seine Sache, weil er Eigenthümer davon bleibt, nicht nur von dem Empfänger, sondern auch von jedem andern Besitzer vindiciren, und im Falle eines über des Besitzers Vermögen entstandenen Concursprozesses mit dem Absonderungsrechte zurückfordern. Wenn in einem Contractus dominii translativus der Contrahent eine fremde Sache dem Andern übergeben hat, so bringt dieses dem Eigenthümer derselben keinen Nachtheil, da er sie immer von jedem Besitzer wieder vindiciren kann; jedoch mit der Ausnahme, wenn der andere Contrahent nichts

davon weiß, und in der Meinung steht, daß der Uebergebende der wahre Eigenthümer der Sache sey, und sie deshalb annimmt, und von dieser Zeit an sie so lange inne hat, als die Gesetze zur Verjährung erfordern, wo er sie dann als Besitzer durch Verjährung als Eigenthum erwirbt. Wenn aber der wahre Eigenthümer die von dem einen Contrahenten übergebene fremde Sache vor vollendeter Verjährung von dem Empfänger vindicirt, so ist der Uebergebende zu einem Schadenersatze und Leistung der Eviction verbunden. Nur derjenige, welcher wissentlich sich in einem solchen Kontrakte eine fremde Sache übergeben läßt, kann nicht nur keine Schadloshaltung und Evictionsleistung fordern, auch die empfangene Sache nicht verjähren, sondern er kann sogar, z. B. wenn er gestohlene Waaren wissentlich kauft, als Theilhaber des Diebstahls bestraft werden.

Vertrag (doppelseitiger), s. oben, unter Vertrag, S. 83.

— (Ehe-), s. Vertrag (Heiraths-).

— (einseitiger), s. oben, unter Vertrag, S. 83.

— (Entsagungs-), s. unter Vertrag (Erb-).

— (Erb-), ein Vertrag, durch welchen ein Contrahent dem Andern oder beide einander wechselseitig Rechte auf ihren künftigen Nachlaß einräumen. In Hinsicht des Römischen und Deutschen Rechts sind beide Rechte von einander unterschieden. Die Römer unterscheiden bei diesem Rechte verschiedene Fälle; denn sie hatten andere Prinzipien, wenn die Paciscenten über ihre eigene Erbschaft einen Vertrag schließen wollten, und wiederum andere, wenn der Vertrag die Erbschaft eines Dritten zum Gegenstande hatte. Dieser Unterschied veranlaßte eine große Menge von Eintheilungen der Erbverträge, und daher kommen die Namen im Römischen Rechte: **Pacta successoria divisoria, Pacta successoria in specie, Pacta successoria adquisitiva in genere, Pacta succes-**

soria dispositiva, Pacta conservativa, Pacta renunciativa. Hier eine kurze Erklärung dieser einzelnen Arten der Erbverträge. Wenn ein Paar Personen über ihre eigene Eigenschaft einen Vertrag schließen, und festsetzen, wie die ihnen zugehörende Erbschaft getheilt werden soll, so ist dieses ein Erbtheilungsvertrag; bei schriftlicher Abfassung wird er Erbtheilungsreceß genannt. Dergleichen Verträge erlaubten die Römer, und auch bei uns in Deutschland werden sie geschlossen. Der Erbtheilungsvertrag ist kein wahrer Erbvertrag, wie nämlich das Wort hier verstanden werden muß; denn Erbverträge sind solche Verträge, welche über die Verlassenschaft noch lebender Menschen geschlossen werden; und auch ein Vertrag, welcher macht, daß ich mit der Zeit mittelbarer Weise der Erbe eines Andern werde, ist kein wahrer Erbvertrag; daher gehört die Arrogation nicht unter die Erbverträge. Die Römer machten bei der Beantwortung der Frage: ob Erbverträge für gültig zu halten seyen, einen Unterschied zwischen solchen Verträgen, welche wegen der eigenen Erbschaft der Personen, die den Vertrag schlossen, eingegangen worden, und denjenigen Verträgen, die man über die künftige Erbschaft einer dritten Person geschlossen hätte. Die Verträge über die eigene Erbschaft der den Vertrag schließenden Personen können eine zweifache Absicht haben; denn es wird entweder dadurch Jemandem ein Recht auf ihre Erbschaft ertheilt, oder es begiebt sich Jemand seines habenden Erbrechts. Wird Jemandem von den Paciscenten ein Erbrecht auf ihre eigene Erbschaft ertheilt, so ist ein bejahender Erbvertrag (Pactum successorium dispositivum affirmativum) geschlossen worden; begiebt sich aber Jemand seines bereits habenden Erbrechts an einer künftigen Erbschaft, so wird der Erbvertrag ein Erbverzicht genannt (Pactum succes-

sorium dispositivum negatlvum s. renunciativum). Die bejahenden oder affirmativen Erbverträge pflegt man in erwerbende, erhaltende und in restitutive Erbverträge einzutheilen. Die adquisitiven Erbverträge sind solche, wodurch Jemand ein Erbrecht erhält, das er vorher nicht hatte. Durch conservative Erbverträge wird ein Erbrecht, welches man zwar schon vorher gehabt, dessen man sich aber verlustig gemacht hat, auf's Neue erworben und bestätiget. Restitutive Erbverträge nennt man diejenigen, wodurch sich Jemand verbindlich macht, eine ihm gehörende Erbschaft an einen Andern zu überlassen. In Hinsicht der adquisitiven Erbverträge verordnet das Römische Recht, daß sie dann keine Kraft haben sollten, wenn sie von Bürgern geschlossen worden, die keine Soldaten waren; sie mochten nun für sich allein geschlossen worden seyn, oder in Verbindung mit einem andern Vertrage. Man verbot sie deshalb, weil sie Gelegenheit zum Meuchelmorde und Erbschleichereyen geben konnten, und dann hielt man auch das Recht, ein Testament zu machen, für ein so wichtiges Recht eines Römischen Bürgers, das ihm auf keine Weise entzogen werden sollte; und wenn einige Rechtsgelehrte behaupten, daß auch bei den Römern Erbverträge gegolten hätten, weil dieses in **L. 19. C.** de pact. ganz deutlich gesagt worden, so wird dieses doch von Anderen widersprochen; denn in dem eben angeführten Gesetze sey nur die Rede von Soldaten, und von diesen könnte man keinen Schluß auf das Ganze machen; denn vermöge eines besondern Vorrechts konnten die Soldaten ohne alle Feierlichkeit testiren, und es wurde dabei weiter nichts erfordert, als die deutliche Erklärung ihres Willens. Schenkungen auf den Todesfall galten zwar bei den Römern, allein sie gehörten nicht zu den Erbverträgen, weil man vermittelst solcher Schenkungen nicht

die Rechte eines Erben erlangte, sondern bloß für einen besondern Besitzer gehalten ward. Die Römer verwarfen nicht nur die adquisitiven Erbverträge, sondern auch die conservativen, da Letztere eine Gattung der Ersteren sind. So wie nun diese Verträge bei den Römern nicht galten, so erklärten sie auch die restitutiven und renunciativen Erbverträge für ungültig. Der restitutive Erbvertrag kann auf drei verschiedene Arten abgeschlossen werden: 1) wenn Jemand dem Andern verspricht, daß er sein Erbe seyn soll, dagegen läßt er sich aber wieder versprechen, die Erbschaft weiter zu geben; 2) wird dieser Erbvertrag dann errichtet, wenn sich Jemand verbindlich macht, eine Erbschaft, die ihm vermöge eines Testamentes, oder ab intestato zufallen wird, einem Andern abzutreten; 3) wird ein solcher Erbvertrag geschlossen, wenn der Eine dem Andern verspricht, daß er seine eigenthümliche Sache nach seinem Tode an eine bestimmte Person überlassen wolle. Diese drei Arten restitutiver Erbverträge hielten die Römer auch für ungültig, und dasselbe kann man auch von den renunciativen Erbverträgen behaupten. Der Gegenstand aller bis jetzt angeführten Arten der Erbverträge ist die eigene Erbschaft der Paciscenten, wie oben, S. 124, gezeigt worden, und kein einziger davon galt bei den Römern. Hiervon sind aber die sogenannten Erbverträge über die Erbschaft einer dritten Person sehr verschieden. Auch diese sind von verschiedener Art; denn sie werden entweder über die Erbschaft einer dritten bestimmten Person eingegangen, oder die Paciscenten bestimmten diese dritte Person gar nicht, und diese letzteren Erbverträge hielten die Römer für erlaubt; z. B. es verkaufte Jemand dem Andern die erste Erbschaft, welche ihm entweder aus einem Testamente, oder ab intestato zufallen würde, so hielten die Römer diesen Vertrag für gül-

tig, obgleich der Gegenstand eine Erbschaft war. Dergleichen Verträge kamen hauptsächlich dann vor, wenn ein Paar Personen mit einander in einer allgemeinen Gütergemeinschaft lebten; denn hier haben die Gesellschafter Alles gemein, mithin auch zukünftige Güter. Fallen nun dem Einen davon Erbschaften zu, so bekommt auch der Andere davon seinen Antheil, weil der Grund davon in dem Gesellschaftsvertrage liegt. Von dieser Art der Erbverträge muß der Fall unterschieden werden, wenn ein Paar Personen über die Erbschaft einer dritten bestimmten Person einen Vertrag schließen; z. B. der Eine sagt zum Andern: Ich verkaufe Dir die Erbschaft meines Vetters B. Hier machten nun die Römer zwei Unterschiede. Sie sahen nämlich darauf: ob der Dritte auch seine Einwilligung in diesen Vertrag gegeben hatte, oder nicht; willigte nun der Dritte in den Vertrag, so bestand zwar dieser Vertrag, aber er behielt dennoch das Recht ein Testament zu machen, und that er es, so wurde der Vertrag damit zugleich ungültig. Da der Wille der Römer, wie schon oben bemerkt worden, war, daß Niemand das Recht verlieren sollte, ein Testament zu machen. Der Dritte kann seinen geänderten Willen entweder durch ein Testament erklären, oder bloß durch eine einfache Erklärung, daß er den Erbvertrag nicht gelten lassen wolle. Willigte aber die dritte bestimmte Person, über deren Erbschaft von ein Paar Andern ein Erbvertrag geschlossen worden, nicht in diesen Vertrag; es mochte nun entweder deshalb geschehen seyn, weil sie von der Sache nichts wußte, oder sie erklärte ausdrücklich, daß sie nicht damit zufrieden sey, so galt dieser Erbvertrag bei den Römern nicht, sondern wurde den guten Sitten zuwider gehalten, und derjenige, der ihn geschlossen hatte, machte sich dadurch der Erbschaft unwürdig, weil zu deutlich daraus hervorgehe, daß er auf den Tod des Andern

warte. Dieses waren nun die Gedanken der Römer über die Gültigkeit der Erbverträge. Daß sie fast alle dergleichen Verträge für ungültig erklärten, war auch noch der Grund, daß sie nur Privatverträge waren, und da das Gesetz einmal bestimmt hatte, wie es mit dem Testamente gehalten werden sollte, so wollte man nicht das öffentliche Recht durch Privatverträge unwirksam machen. Man hielt den Grundsatz fest: Successio est juris publici, et jus publicum pactis privatorum mutari nequit. Ueberdies befürchtete man, daß dadurch, wie schon bemerkt, viele Erblasser ihres Lebens nicht sicher gewesen seyn würden, wenn Jemand ein unwiderrufliches Recht auf ihre Verlassenschaft gehabt hätte. — Wenden wir uns nun zu den Deutschen Erbverträgen, so findet man, daß sie in den ältesten Zeiten gebräuchlich gewesen sind und Gültigkeit gehabt haben, und zum Theil noch haben. Unter den alten Deutschen fielen die Ursachen weg, weshalb die Erbverträge bei den Römern größtentheils unverbindlich und verhaßt waren; man bediente sich derselben bei ihnen oft, weil die Testamente nicht gewöhnlich waren, und daher gab es seit den ältesten Zeiten zwei Hauptarten der Erbverträge bei den Deutschen. Man überließ nämlich seine Erbschaft entweder schon bei seinem Leben, vermittelst einer Schenkung, Jemandem, so daß der ehemalige Besitzer und Eigenthümer sich bloß den Lebensunterhalt auf seine Lebensdauer dafür reichen ließ (Leibrente), oder der Vertrag ging dahin, daß der Andere den Besitz und das Eigenthum der Verlassenschaft nicht eher erhalten sollte, als nach dem Tode des Erblassers. Beide Arten der Erbverträge wurden durch eine feierliche Uebergabe vollzogen, die in Gegenwart der Obrigkeit, ja selbst des Herrschers, geschah. Die alten Deutschen hatten weder Testamente im strengsten Wortverstande, noch andere Ar-

ten der letzten Willensverordnungen: Schenkungen auf den Todesfall, Fideicommisse, Vermächtnisse rc.; man erlangte eine Erbschaft bloß durch Gesetze und Gewohnheiten, oder durch Erbverträge. Erst nachdem die Deutschen durch ihre Kriege mit den Römern auch deren Rechte und Gesetze kennen lernten, wurden sie auch mit den Testamenten bekannt. Man fing nun auch an, solche letzte Willensverordnungen zu errichten, wie sie bei den Römern gebräuchlich waren. Durch die Geistlichen wurde der Gebrauch der Testamente auf jede Weise sehr befördert, weil sie große Reichthümer dadurch erwarben; es wurden nun auch eigene Feierlichkeiten eingeführt, weil sie die Römischen Gebräuche dabei theils nicht kannten, theils waren sie zu umständlich und mit manchen Subtilitäten verknüpft. Vor der allgemeinen Annahme des Römischen Rechts in Deutschland hatte man daselbst folgende Arten eine letzte Willensverordnung zu errichten. 1) Man bediente sich der Anweisungen jährlicher Abgaben von gewissen Grundstücken an die Kirchen und Klöster, welches dadurch geschah, daß der Erblasser entweder sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben der Geistlichkeit übergab, und nun wurde er von derselben wieder damit belehnt, wofür er eine jährliche Abgabe zu entrichten versprach. 2) Machten die Deutschen vor einem ordentlich gehegten oder gebannten Gerichte ein Testament. 3) Testirten sie durch Handvesten oder schriftlich, wo dem Testamente die entsetzlichsten Verfluchungen, Verwünschungen und Eide beigefügt wurden. – Nach Annehmung des Römischen Rechtes schaffte man die alten Gebräuche nach und nach ab, und in neuerer Zeit ward bei der Frage von der Gültigkeit eines Testamentes, so lange nach dem Römischen Rechte gesprochen, bis die Annahme wegen eines besonderen Deutschen Gewohnheitsrechts bewiesen worden. Späterhin kamen bis

auf unsere Zeiten die Deutschen Reichsgesetze und die in den verschiedenen Staaten abgefaßten Landrechte in Gebrauch, welche das Römische Recht zum Theil verdrängten. Was nun nach dieser Uebersicht die Deutschen Erbverträge in neuerer Zeit betrifft, so kommen hier zuerst die Personen in Anspruch, welche Erbverträge schließen können, und dieses ist nun solchen erlaubt, welche überhaupt das Recht haben, einen Vertrag einzugehen, und die zugleich über ihr Vermögen frei verfügen können. Wer nun dieses nicht kann, noch minderjährig oder geisteskrank und abwesend ist, oder sonst nicht die gehörigen Eigenschaften hat oder verloren hat, kann auch keinen gültigen Erbvertrag schließen, und wo es geschieht, nur unter einem Vormunde. In Rücksicht der Sachen, worüber Erbverträge geschlossen werden können, macht man einen Unterschied zwischen solchen Gegenständen, welche Erb= und eigenthümliche Güter, oder Stammgüter, oder Lehne genannt werden. Nach den ältesten Gesetzen der Deutschen durften die Erbverträge über die Allodialgüter nicht anders geschlossen werden, als mit Einwilligung der nächsten gesetzlichen Erben. Da man aber die neu erworbenen Güter von den Erb= und Stammgütern zu unterscheiden anfing, so war es nur verboten, über Stammgüter ohne Bewilligung der Agnaten Erbverträge zu schließen. Nur dann, wenn Jemand der Letzte seiner Familie ist, und nach seinem Tode Niemand weiter eine gesetzliche Erbfolge in das von ihm besessene Vermögen beweisen kann, verstatten die Gesetze über die zeitherigen Familiengüter nach Gefallen zu disponiren, und so auch einen Erbvertrag darüber zu errichten. — Was nun die einzelnen Arten der Erbverträge betrifft, so ist nach Deutschen Gesetzen Folgendes zu bemerken: Alle Erbverträge sind entweder erwerbende, oder entsagende (renunciative). Unter die erwerbenden Erbverträge rech=

net man die Einkindschaft und die Ehestiftungen, in so fern sie die künftige Erbfolge der Ehegatten bestimmen. Dann gehören darunter die sogenannten Erbverbrüderungen, welches ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Familien ist, wodurch sie einander ein Erbrecht ertheilen, welches sie vorher nicht haben. Dieses Erbrecht ist entweder so beschaffen, daß es sich auf alle Güter der ausgestorbenen Familie erstreckt, oder nur auf einen bestimmten Theil derselben; deshalb hat man die Erbverbrüderungen in allgemeine (Pactum confraternitatis universale) und in besondere Erbverbrüderungsverträge (Pactum confrat. particulare) getheilt. Es wird durch diese Verträge entweder ein gegenseitiges Erbrecht ertheilt, oder bloß, daß eine Familie auf die andere folgt, und daher giebt es gegenseitige Erbverbrüderungsverträge (Pacta confraternitatis bilateralia) oder einseitige (Pacta confrat. unilateralia). Die Erbverbrüderungen wurden in den früheren Zeiten sowohl zwischen Fürstlichen Personen, als auch zwischen anderen freien Bürgern geschlossen. Erstreckt sich das dadurch ertheilte Erbrecht auf Lehne, so mußte der Lehnherr seine Einwilligung dazu ertheilen, welches aber bei Erbgütern wegfiel. Zum Beweise einer geschlossenen Erbverbrüderung wurde eingeführt, daß die Contrahenten sich einander den Brudertitel beilegen, und Einer des Andern Wappen führen konnte, doch mußten diejenigen, welche diesen Titel gegeneinander führen wollten, von gleichem Stande seyn. Diese Erbverträge wurden durch die Fehdezeiten in Deutschland hauptsächlich veranlaßt, und sie gaben ein so starkes Recht, daß Keiner von den Paciscenten dem Andern das Erbrecht auf irgend eine Weise entziehen durfte. Eine andere Art von erwerbenden Erbverträgen waren die sogenannten Ganerbschaften (Pacta ganerbi-

natuum). Es waren mehrere Familienverträge, wodurch sich die Familien verbanden, um sich einander eine wechselseitige Vertheidigung und Erbfolge zu sichern. Auch sie wurden durch die Fehden in Deutschland veranlaßt. Ein solcher Vertrag hieß Ganerbschaft, und die Personen, die ihn schlossen, wurden Ganerben genannt, und wenn die eine Familie ausstarb, so erbte die andere die Güter. Der schriftliche Aufsatz, der den Vertrag enthielt, und worin die Personen, die daran Theil genommen hatten, ihre Güter und die weiteren Bedingungen enthalten waren, hieß der Burgfriede. Nach der Errichtung des Landfriedens in Deutschland fiel die Ursache dieser Verträge weg, obgleich die daher rührenden Erbfolgerechte noch fortdauerten. Die Burgmannschaften gehören auch hierher, für wahre Erbverträge darf man sie aber nicht halten, da die Burgmänner nicht von einander erbten; denn sie waren bloß zur Vertheidigung des Schlosses verpflichtet, wofür sie ihr Burglehn benutzten. Sowohl die Deutschen Kaiser, als auch die übrigen Fürsten Deutschlands hatten nämlich eine große Anzahl Festungen nach damaliger Art, die man Burgen oder Schlösser nannte; über eine solche Burg wurde nun ein Burggraf als Kommandant gesetzt, unter welchem Vasallen desjenigen Herren standen, dem das Schloß gehörte, welche es bei feindlichen Anfällen vertheidigen mußten. Zur Belohnung für ihren Dienst erhielten sie die Einkünfte von bestimmten Gütern angewiesen. Diese Personen wurden nun Burgmänner genannt, und die ganze Gesellschaft eine Burgmannschaft. Der Vertrag, worin sie sich zur Vertheidigung verbindlich machten, und worin ihre Rechte und Pflichten bestimmt waren, war der obige Burgfriede, die Vertheidigung des Schlosses wurde die Burghude genannt, und die Einkünfte, die sie anstatt der Bezahlung bezogen, das

Burglehn. Späterhin wurden die Burgmänner auch Ganerben genannt; allein sie waren von den oben angeführten Ganerben verschieden. Dieses waren nun die Prinzipien von den erwerbenden Erbverträgen. Was nun die Verzichtleistungen oder die Erbverträge betrifft, wodurch sich Jemand seines habenden Erbrechts begiebt, so gilt hiervon Folgendes: Die Deutsche gesetzliche Erbfolge ist entweder eine Succession in die Stammgüter, oder eine Succession in das übrige Vermögen des Verstorbenen. Die Deutschen Völker beobachteten bei den Stammgütern eine ganz andere Erbfolge, als die Römer. Es waren bei ihnen zwei Hauptarten von Gütern gewöhnlich, nämlich die Stammgüter (bona avita, stemmatica, gentilitia), und solche Sachen, welche man nicht zu den Stammgütern rechnete. Die Stammgüter und Sachen waren solche Gegenstände, welche von dem ersten Eigenthümer derselben in der Absicht erworben worden, sie auf seine Kinder und Nachkommen zu vererben, so daß sie beständig bei seiner Familie bleiben sollten; konnte aber dieses nicht gesagt werden, sondern es war eine von dem Hausherrn selbst erworbene Sache, so hießen dergleichen Güter die Errungenschaft (bona noviter acquisita), welche beiderlei Güter sich durch das Recht unterschieden, welches der Besitzer daran hatte. Die Stammgüter unterlagen keiner Veräußerung, sondern gingen von einem Besitzer auf den Andern über, wozu nur erbfähige männliche Descendenten gelassen wurden, welche die Erbfolgelinie bildeten. Die Töchter waren davon ausgeschlossen, weil sie durch die Verheirathung aus der Familie ausschieden, und die Söhne die auf dem Vermögen ruhenden Lasten tragen mußten, welche hauptsächlich in Kriegsdiensten bestanden. Alle zur Erbfolge berechtigten männlichen Descendenten succedirten zugleich, und solches die Söhne nach Köpfen,

natuum). Es waren mehrere Familienverträge, wodurch sich die Familien verbanden, um sich einander eine wechselseitige Vertheidigung und Erbfolge zu sichern. Auch sie wurden durch die Fehden in Deutschland veranlaßt. Ein solcher Vertrag hieß Ganerbschaft, und die Personen, die ihn schlossen, wurden Ganerben genannt, und wenn die eine Familie ausstarb, so erbte die andere die Güter. Der schriftliche Aufsatz, der den Vertrag enthielt, und worin die Personen, die daran Theil genommen hatten, ihre Güter und die weiteren Bedingungen enthalten waren, hieß der Burgfriede. Nach der Errichtung des Landfriedens in Deutschland fiel die Ursache dieser Verträge weg, obgleich die daher rührenden Erbfolgerechte noch fortdauerten. Die Burgmannschaften gehören auch hierher, für wahre Erbverträge darf man sie aber nicht halten, da die Burgmänner nicht von einander erbten; denn sie waren bloß zur Vertheidigung des Schlosses verpflichtet, wofür sie ihr Burglehn benutzten. Sowohl die Deutschen Kaiser, als auch die übrigen Fürsten Deutschlands hatten nämlich eine große Anzahl Festungen nach damaliger Art, die man Burgen oder Schlösser nannte; über eine solche Burg wurde nun ein Burggraf als Kommandant gesetzt, unter welchem Vasallen desjenigen Herren standen, dem das Schloß gehörte, welche es bei feindlichen Anfällen vertheidigen mußten. Zur Belohnung für ihren Dienst erhielten sie die Einkünfte von bestimmten Gütern angewiesen. Diese Personen wurden nun Burgmänner genannt, und die ganze Gesellschaft eine Burgmannschaft. Der Vertrag, worin sie sich zur Vertheidigung verbindlich machten, und worin ihre Rechte und Pflichten bestimmt waren, war der obige Burgfriede, die Vertheidigung des Schlosses wurde die Burghude genannt, und die Einkünfte, die sie anstatt der Bezahlung bezogen, das

Burglehn. Späterhin wurden die Burgmänner auch Ganerben genannt; allein sie waren von den oben angeführten Ganerben verschieden. Dieses waren nun die Prinzipien von den erwerbenden Erbverträgen. Was nun die Verzichtleistungen oder die Erbverträge betrifft, wodurch sich Jemand seines habenden Erbrechts begiebt, so gilt hiervon Folgendes: Die Deutsche gesetzliche Erbfolge ist entweder eine Succession in die Stammgüter, oder eine Succession in das übrige Vermögen des Verstorbenen. Die Deutschen Völker beobachteten bei den Stammgütern eine ganz andere Erbfolge, als die Römer. Es waren bei ihnen zwei Hauptarten von Gütern gewöhnlich, nämlich die Stammgüter (bona avita, stemmatica, gentilitia), und solche Sachen, welche man nicht zu den Stammgütern rechnete. Die Stammgüter und Sachen waren solche Gegenstände, welche von dem ersten Eigenthümer derselben in der Absicht erworben worden, sie auf seine Kinder und Nachkommen zu vererben, so daß sie beständig bei seiner Familie bleiben sollten; konnte aber dieses nicht gesagt werden, sondern es war eine von dem Hausherrn selbst erworbene Sache, so hießen dergleichen Güter die Errungenschaft (bona noviter acquisita), welche beiderlei Güter sich durch das Recht unterschieden, welches der Besitzer daran hatte. Die Stammgüter unterlagen keiner Veräußerung, sondern gingen von einem Besitzer auf den Andern über, wozu nur erbfähige männliche Descendenten gelassen wurden, welche die Erbfolgelinie bildeten. Die Töchter waren davon ausgeschlossen, weil sie durch die Verheirathung aus der Familie ausschieden, und die Söhne die auf dem Vermögen ruhenden Lasten tragen mußten, welche hauptsächlich in Kriegsdiensten bestanden. Alle zur Erbfolge berechtigten männlichen Descendenten succedirten zugleich, und solches die Söhne nach Köpfen,

und die Enkel nach Stämmen. Wenn nun gleich das weibliche Geschlecht bei der Erbfolge in die Stammgüter ausgeschlossen worden, so wurde ihm dadurch nicht aller Antheil an dem Vermögen der Familie genommen; denn so lange die Töchter ledig waren, bekamen sie ihren Unterhalt von den Eltern, Brüdern oder Vettern, welche successionsfähig in die Stammgüter waren, und nach ihrer Verheirathung sorgte der Eheherr für sie. Starben alle männlichen Descendenten aus, so fielen die Stammgüter an die Töchter, und hier wurde es dann eben so gehalten mit der Erbfolge, wie bei dem männlichen Geschlechte; die Töchter succedirten nach Köpfen, und die Enkel von einer Tochter nach Stämmen. Diese Erbfolge wurde nun die Stammerbfolge genannt; sie ist ein rein Deutscher Gebrauch. Es entstanden nämlich hierin manche Streitigkeiten in dem Rechtsgebrauche, indem nach dem Römischen Rechte Justinian den Söhnen und Töchtern ein gleich starkes Erbrecht beigelegt hatte. Man konnte aber mit diesem Grundsatze die Deutschen Gewohnheiten nicht vereinigen, bis endlich die männlichen Descendenten diesem Uebel durch Verzichtleistungen des weiblichen Geschlechts und durch sogenannte Familienfideicommisse vorzubeugen suchten. Was nun den neueren Gebrauch und die Wirkungen einer geschehenen Renunciation betrifft, so muß hier ein Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel gemacht werden. Unter dem hohen Adel erhielt sich das alte Deutsche Recht von der Stammerbfolge; mithin haben die Töchter auch dann, wenn sie sich von der Erbfolge nicht losgesagt haben, keine gegründeten Ansprüche. Bei dem niedern Adel werden dagegen die Familiengüter nicht in eben dem Sinne für Stammgüter gehalten, als bei dem hohen Adel, sondern es müssen entweder Familienverträge, oder Verordnungen des ersten Erwerbers, oder andere gesetzmäßige

Ursachen angeführt werden können, weshalb ein Grundstück für ein Stammgut zu halten ist. Das Recht der Erbfolge der Töchter, nach dem Abgange aller erbfähigen männlichen Descendenten des ersten Erwerbers, bleibt ihnen auch in neuerer Zeit, da man die Renunciation einführte. Man führte daher ein, daß dieses Erbfolgerecht der Töchter nach Abgang des Mannsstammes selbst in die Verzichtsformulare mit eingerückt wurde, und nannte dergleichen Verträge: den Vorbehalt auf den ledigen Anfall (Pactum renunciativum reservativum), und wenn dieser Vorbehalt nicht geschehen seyn sollte, so wurde dennoch dafür gehalten, daß er stillschweigend mit in der Verzichtleistung liege. Von den Rechtslehrern werden die erbfähigen weiblichen Descendenten des ersten Erwerbers eines Stammgutes Regredienterben genannt. Wenn nun die Nachkommen der Töchter, welche Regredienterben heißen, ihre Rechte zur Erbfolge in die Stammgüter ausüben können, so hat man in Zweifel gezogen, welche die nächsten zu diesem Rechte wohl seyn könnten. Nach der gewöhnlichen Erbfolgeordnung wird nur allein darauf gesehen, wer mit dem zuletzt Verstorbenen am nächsten verwandt ist, und nicht mit dem gemeinschaftlichen Stammvater des Geschlechts. Dieses verordnete das Römische Recht, und diesen Grundsatz nahm man auch in Deutschland an. Daß die älteste Tochter des ersten Erwerbers die Erbfolge erhalten haben würde, wenn der Stifter des Stammguts ohne männliche Descendenten gestorben wäre, rührt gleichfalls daher, daß sie mit dem Verstorbenen am nächsten verwandt ist. Sobald aber der Fall erst nach einiger Zeit eintritt, daß die weiblichen Descendenten des ersten Erwerbers zur Succession kommen, so kann man hier nicht weiter darauf sehen, wer auch jetzt der nächste Verwandte des ersten Acquirenten ist, sondern es

kommt bloß darauf an, wer mit dem zuletzt Verstorbenen am nächsten verwandt ist, und dieser tritt in das Erbrecht. So viel von den Verzichtleistungen der weiblichen Descendenten nach der Deutschen Erbfolgeordnung. — Wenn der Verzicht nach seiner wahren Bestimmung gebraucht wird, so setzt er allemal ein Recht voraus, das derjenige hat, der den Verzicht leistet, da er eine Begebung eines innehabenden Rechtes ist. Bei dem hohen und niedern Adel Deutschlands wurde es in neuerer Zeit eingeführt, daß die sich vermählenden Töchter vor der priesterlichen Trauung zum Besten des Mannsstammes auf das väterliche Vermögen Verzicht leisten mußten, wobei man so weit ging, daß selbst der Bräutigam oder sein Bevollmächtigter es thun mußte. Schon seit dem dreizehnten Jahrhunderte finden sich dergleichen Verzichte. Unter den Katholiken ließ man die Braut vor dem Official oder dem ordentlichen geistlichen Richter den Verzicht leisten, wo ihr der Eid erklärt und abgenommen wurde, welches auch noch bis zu Ende des verwichenen Jahrhunderts hin und wieder zu geschehen pflegte. Der Verzicht geschah hier aber vor den weltlichen Gerichten. Der Regel nach geht der Verzicht bloß auf die Stammgüter; es giebt aber auch Ausnahmen, wo die Töchter auf die Erbfolge in das bewegliche Vermögen Verzicht leisten mußten, wobei gemeiniglich die verzichtleistenden Bräute einen rechtlichen Beistand bei ihrer Renunciation haben mußten. — Die **Verzichte** sind in den Verträgen feierliche Versprechungen, von dem innehabenden Erbfolgerechte keinen Gebrauch zu machen. Sie setzen stets ein wirkliches Recht zur Erbfolge voraus. Man theilt sie ein: in **allgemeine**, **besondere** und **ganz besondere**; in **beschränkte** und **unbeschränkte**; in **ausdrückliche** und **stillschweigende**; **ohne** oder **mit Bedingungen** und **Vorbehalt**; **gerichtliche** und au=

hergerichtliche; einfache und doppelte oder zweiseitige; freiwillige, gesetzliche mit und ohne Eidesleistung; mündliche oder schriftliche; gültige und ungültige. In einigen Provinzen ist es den Gesetzen und Gewohnheiten gemäß, daß dieser Verzicht eidlich und vor Gericht geschehen muß; oft mußte er gerichtlich bestätiget werden. Schreiben die Landesgesetze keine eidliche Bestärkung vor, so gilt er dennoch auch unbeeidiget, wenn nur die Person, welche renuncirt, vorher davon unterrichtet worden, worauf sie Verzicht leisten soll. Behält sich die Verzichtleisterin gewisse Rechte vor, so wird die Sache dadurch in den Stand zurückgebracht, worin sie vor dem Verzichte war. Die Verzichte geschehen entweder auf immer und gänzlich, oder bloß zum Besten des sämmtlichen Mannsstammes, oder nur auf einen besondern Fall, oder bloß auf das väterliche Vermögen, oder auf das väterliche, mütterliche, brüderliche, schwesterliche, vetterliche, oder auf alle anderen erblichen Haupt= und Nebenanfälle zugleich. Ein Vater darf für seine Töchter keinen Verzicht thun; denn er wird entweder dem Vater, oder der Mutter, oder den Brüdern, oder anderen Verwandten geleistet. Stillschweigende Verzichte werden für Ausnahmen der Gesetze und Gewohnheiten gehalten, und daher nicht vermuthet, auch ist solches in vielen adelichen Familien geschehen. Alle Verzichte gründen sich entweder auf besondere Rechte und Gewohnheiten, oder auf letzte Willensverordnungen und Familienverträge. Wo die Verzichte nach den deshalb erlassenen Gesetzen Rechtens sind, da dürfen sich die Töchter nicht weigern, solche zu leisten; denn bei ihrem Ungehorsam werden sie durch den Ausspruch des Richters für verziehene Töchter erklärt, und unter dem Vorwande, daß sie im Pflichttheile verletzt worden, darf die Verzichtleistung auch nicht verweigert

werden, weil die adelichen Töchter von Stammgütern keinen Pflichttheil zu fordern haben. Man findet bei dem Verzichten noch Folgendes angeführt: Müssen Verzichte nur nach Deutschen Rechten und Gewohnheiten beurtheilt, und dürfen sie nicht ausgedehnt, sondern vielmehr eingeschränkt werden. Die Renunciation erstreckt sich zwar auf das väterliche Vermögen; aber nicht zugleich mit auf die Güter, welche den Brüdern, Schwestern, der Mutter und anderen Blutsverwandten angehören. Und so darf auch ein auf einen deutlich genannten Fall geschehener Verzicht nicht auf andere, wenn gleich ähnliche, Fälle ausgedehnt werden, selbst auch dann nicht, wenn die Verzichtleistung eidlich geschehen wäre. Undeutliche Verzichte werden zum Vortheile derjenigen ausgelegt, welche dadurch einen Nachtheil leiden sollen. Allgemeine Verzichte gehen nicht zugleich auf solche Vortheile und Rechte, wovon die Person, welche den Verzicht gethan hat, gar nichts wußte. Jede Begebung eines Rechts wird allemal nach den Umständen erklärt, unter welchen sie geschehen ist; ändern sich völlig die Fälle, so kann auch die ehemals geschehene Renunciation nicht weiter gelten. Die Besorgniß, daß durch diesen Grundsatz alle Verträge ungültig gemacht werden könnten, sey übertrieben, und könne hier nicht angewendet werden. Unter folgenden Umständen gelten die Verzichte nicht: Wenn ein Irrthum in einem wesentlichen Stücke vorhanden ist, oder es ist ein Betrug gespielt worden, oder man hat Zwang gebraucht, oder es ist eine zu große Verletzung veranlaßt, oder der Verzicht ist auf eine erlaubte Weise widerrufen worden. So viel hier von den Erbverträgen des Deutschen Adels im Allgemeinen, wodurch eine Entsagung eines besitzenden Erbrechts geschieht, da die erwerbenden Eigenschaften der Erbverträge schon oben, S. 130 u. f., angeführt worden. Was nun

noch über die Primogenitur, die Linealsuccession, die Seniorate, Majorate, Minorate &c. hier gesagt werden könnte, da sie zu dem Artikel Erbvertrag gehören, so muß auf diese Artikel in der Encyklopädie selbst verwiesen werden; auch sehe man die Art. Verzicht und Verzichtleistung nach. — Die übrigen Bewohner der Deutschen Staaten, Beamte, Bürger, Landleute &c. errichteten späterhin Testamente, gaben letzte Willenserklärungen von sich, wie es nach ihrem Tode mit ihrem Vermögen und Besitzthümern in Hinsicht der Erben gehalten werden sollte, auch errichteten Mehrere Fideicommisse, um ihre Häuser, Gärten, Aecker &c. bei ihren Familien zu erhalten, bei welchen Letzteren sie jedoch die Einwilligung der Obrigkeit nachsuchen mußten. S. auch die Art. Testament, Th. 182; Fideicommiß, Th. 13, und Leibrente, Th. 71. In Hinsicht der Erbverträge nach den früheren oben angeführten Grundsätzen hat sich Manches in neuerer Zeit geändert, und daher wird es nöthig seyn, dasjenige hier anzuführen, was das Preußische Landrecht über diese Art Verträge bestimmt. Nach demselben muß derjenige, der einen Erbvertrag schließen will, diejenigen Eigenschaften besitzen, die zur Errichtung eines Testamentes und zur Abschließung eines Vertrages nöthig sind; ermangeln die zum Contrahiren nöthigen Eigenschaften, so gilt der Erbvertrag auch nicht als eine einseitige letzte Willenserklärung, wenn gleich der Contrahent zu dieser Letztern auch nach den Gesetzen fähig wäre, und dann müssen die Gegenstände (Sachen und Rechte) von der Art seyn, daß Jemand durch einen letzten Willen auch darüber verfügen und sie an Andere durch einen Vertrag vererben kann. Der Letztere muß wie ein Testament abgeschlossen und von beiden Theilen persönlich den Gerichten übergeben werden. Die privilegirte Form der

Testamente findet bei Erbverträgen nicht Statt; jedoch bei der Aufbewahrung, Eröffnung und Zurückgabe der Erbverträge soll von dem Richter Alles das beobachtet werden, was bei den Testamenten vorgeschrieben ist; auch dadurch, daß der Erbvertrag unversiegelt den Gerichten übergeben wird, soll die Versiegelung und überhaupt die bei Testamenten vorgeschriebene Form nicht ausgeschlossen seyn, und da man als Regel annehmen kann, daß diejenigen, welche über ihr Vermögen auf den Todesfall verordnen, es geschehe solches in der Form eines Erbvertrages oder eines Testamentes, nicht wollen, daß der Inhalt ihrer Disposition noch bei ihrer Lebenszeit allgemein bekannt werde, so dürfen die offen überreichten oder mündlich zum Protokolle aufgenommenen Erbverträge vor der Versiegelung, wenn es anders die Paciscenten nicht etwa ausdrücklich verlangen, nicht zum Vortrage bei dem ganzen Kollegium eingereicht werden. Durch Erbverträge wird auch die Befugniß der Contrahenten, über ihr Vermögen unter Lebendigen zu verfügen, nicht eingeschränkt; doch kann der Vertragserbe Schenkungen, welche der Erblasser wegen Uebermaaßes zu widerrufen berechtiget gewesen wäre, innerhalb der gesetzmäßsgen Frist zurücknehmen, wenn gleich der Erblasser sich dieses Widerrufs ausdrücklich begeben hätte. Wenn Jemand die Substanz seines Vermögens durch unbesonnene Ausgaben dergestalt vermindert hat, daß er nach den Gesetzen für einen Verschwender zu achten ist, so kann derjenige, welchem ein Recht auf seinen Nachlaß durch Erbvertrag eingeräumt worden, auf Prodigalitätserklärung wider ihn antragen. Letztwillige Verordnungen finden gegen den Inhalt eines Erbvertrages nicht Statt; der Erblasser kann aber Vermächtnisse bis auf den zwanzigsten Theil seines Nachlasses errichten, wenn er sich nicht dieser Befugniß im Vertrage ausdrücklich

begeben hat; und ist der Erbvertrag nur über einen bestimmten Theil des Nachlasses errichtet, so fällt das übrige Vermögen dem ernannten Testaments- oder, in dessen Ermangelung, dem gesetzlichen Erben anheim. Wenn in dem Erbvertrage die letztwillige Verfügung über eine gewisse Sache oder Summe vorbehalten ist, so fallen diese, wenn deshalb gar keine Verfügung getroffen worden, dem Erben anheim. Hinterläßt aber der Vertragserrichter gesetzliche Erben in auf- und absteigender Linie, oder Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades, so haben diese auf eine solche vorbehaltene Sache oder Summe vor dem Contrahenten vorzüglichen Anspruch. Was das Erbrecht betrifft, so erlangt aus einem wechselseitigen Erbvertrage nur der Ueberlebende ein Erbrecht, und die Erben oder Nachkommen des Erstverstorbenen haben in so weit auf den künftigen Nachlaß des Ueberlebenden keinen Anspruch; ist aber in dem Vertrage die Erbfolgeordnung nicht bloß zwischen den Contrahenten, sondern auch in Ansehung ihrer Erben und Nachkommen bestimmt, so soll eine solche Verordnung, in so fern sie das eigene Vermögen der Contrahenten betrifft, nach den Regeln der fideicommissarischen Substitutionen zu beurtheilen seyn, welche im Landrechte, Th. 2, Tit. 4, Abschnitt 3, angeführt worden. Fortwährende Successionsordnungen, welche die Nachkommen auch in Ansehung ihres eigenen Vermögens verpflichten sollen, können nicht durch bloße Erbverträge, sondern nur durch Familienschlüsse gültig errichtet werden. Gerichtliche auf den Todesfall eingegangene Erbverträge können einseitig nur so, wie Verträge unter Lebenden, widerrufen werden. Wenn beide Theile die Befugniß, von dem Erbvertrage nach Gutbefinden wieder abzugehen, sich vorbehalten haben, so wird das Geschäft nur als ein Testament angesehen; auch kann ein Erbvertrag wie ein Testament

widerrufen werden; und geschieht der Widerruf desselben von einem Theile, so verliert auch der andere seine Kraft. Hat jedoch der Andere weder seines Orts ausdrücklich widerrufen, noch sonst letztwillig verordnet, so bestehen diejenigen Vermächtnisse, welche von ihm im Erbvertrage andern Personen, als solchen, die mit dem Widerrufenden als Verwandte oder besondere Freunde verbunden sind, ausgesetzt worden. Hat nur ein Theil die Befugniß zum Widerrufe sich vorbehalten, so wird dadurch der andere noch nicht berechtiget, ein Gleiches zu thun. Hat aber der Erste widerrufen, so finden in Ansehung des Zweiten die vorher angeführten Vorschriften Statt. Auch bei Erbverträgen kann der überlebende Theil eben so, wie der Testamentserbe, sich der Verlassenschaft gültig entsagen; er kann aber auch dann seines gesetzlichen Erbrechts sich nicht bedienen, und ist in dem Vertrage selbst der Befugniß: die Erbschaft auszuschlagen, ausdrücklich entsagt worden, so hat es zwar dabei sein Bewenden, doch kann auch ein solcher Vertragserbe zum Antritte der Erbschaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii verpflichtet werden. Auch das Recht des Zuwachses findet bei der Erbschaft aus Verträgen Statt. Uebrigens gelten Erbverträge nur unter den Contrahenten als Verträge; in Ansehung eines Dritten, dem darin etwas zugedacht worden, und der dem Vertrage nicht mit Bewilligung der Hauptcontrahenten ausdrücklich beigetreten ist, haben sie aber nur die Kraft einseitiger letztwilliger Verfügungen (s. auch oben, S. 50). Was die Aufhebung dieser Verträge betrifft, so richten sich die Erbverträge hier nach den Testamenten; so weit also Testamente wegen nicht eintreffender Bedingungen, wegen des von dem Erben verursachten Todes des Erblassers, oder wegen Dazwischenkunft ehelicher Kinder, so wie überhaupt durch Zufall entkräftet oder ver=

eitelt werden, so weit werden unter eben den Umständen auch Erbverträge rückgängig. Was die Erbverträge unter Eheleuten betrifft, so können sie, sobald die Ehefrau an ihrem gesetzlichen Erbfolgerechte nichts verliert, vor Notar und Zeugen errichtet werden; die Schließung kann sowohl vor als nach der Verheirathung geschehen. Wenn Erbverträge unter Eheleuten durch gegenseitige Bewilligung wieder aufgehoben werden sollen, so muß diese Einwilligung, sobald dabei die Frau im Verhältnisse gegen die in dem Vertrage ihr zugesicherten Rechte etwas verlieren soll, gerichtlich erklärt werden; so lange eine solche Erklärung nicht erfolgt, besteht ein solcher Erbvertrag, wenn gleich aus der Ehe Kinder erzeugt worden, die aber vor den Eltern wieder verstorben sind; wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Kinder oder andere Abkömmlinge aus dieser Ehe vorhanden sind, und ist ihretwegen in dem Erbvertrage nichts bestimmt, so finden dieselben Vorschriften Statt, wie wenn in einem Testamente wegen nachgeborener Kinder nichts verordnet ist. Sollte es nach der Fassung des Erbvertrages zweifelhaft seyn, ob der überlebende Ehegatte durch die darin ausgeworfene Summe oder Sache abgefunden sey, oder ob ihm solche nur voraus beschieden seyn solle, so streitet die Vermuthung für Ersteres. Wenn jedoch der Verstorbene Vermögen von verschiedener Art, z. B. Lehen und freies Vermögen, besessen hat, und es im Vertrage nur bestimmt ist, was der Ueberlebende aus der einen Art des Vermögens haben solle, so bleiben ihm in der andern seine Successionsrechte vorbehalten; und ist es nach der Fassung zweifelhaft, ob Eheleute einen Erbvertrag, oder nur ein wechselseitiges Testament haben errichten wollen, so wird Letzteres vermuthet; ist aber die Erbfolge durch einen wirklichen Vertrag bestimmt, so steht es nicht in der Macht des Ueberlebenden, von dem Vertrage ab-

widerrufen werden; und geschieht der Widerruf desselben von einem Theile, so verliert auch der andere seine Kraft. Hat jedoch der Andere weder seines Orts ausdrücklich widerrufen, noch sonst letztwillig verordnet, so bestehen diejenigen Vermächtnisse, welche von ihm im Erbvertrage andern Personen, als solchen, die mit dem Widerrufenden als Verwandte oder besondere Freunde verbunden sind, ausgesetzt worden. Hat nur ein Theil die Befugniß zum Widerrufe sich vorbehalten, so wird dadurch der andere noch nicht berechtiget, ein Gleiches zu thun. Hat aber der Erste widerrufen, so finden in Ansehung des Zweiten die vorher angeführten Vorschriften Statt. Auch bei Erbverträgen kann der überlebende Theil eben so, wie der Testamentserbe, sich der Verlassenschaft gültig entsagen; er kann aber auch dann seines gesetzlichen Erbrechts sich nicht bedienen, und ist in dem Vertrage selbst der Befugniß: die Erbschaft auszuschlagen, ausdrücklich entsagt worden, so hat es zwar dabei sein Bewenden, doch kann auch ein solcher Vertragserbe zum Antritte der Erbschaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii verpflichtet werden. Auch das Recht des Zuwachses findet bei der Erbschaft aus Verträgen Statt. Uebrigens gelten Erbverträge nur unter den Contrahenten als Verträge; in Ansehung eines Dritten, dem darin etwas zugedacht worden, und der dem Vertrage nicht mit Bewilligung der Hauptcontrahenten ausdrücklich beigetreten ist, haben sie aber nur die Kraft einseitiger letztwilliger Verfügungen (s. auch oben, S. 50). Was die Aufhebung dieser Verträge betrifft, so richten sich die Erbverträge hier nach den Testamenten; so weit also Testamente wegen nicht eintreffender Bedingungen, wegen des von dem Erben verursachten Todes des Erblassers, oder wegen Dazwischenkunft ehelicher Kinder, so wie überhaupt durch Zufall entkräftet oder ver-

eitelt werden, so weit werden unter eben den Umständen auch Erbverträge rückgängig. Was die Erbverträge unter Eheleuten betrifft, so können sie, sobald die Ehefrau an ihrem gesetzlichen Erbfolgerechte nichts verliert, vor Notar und Zeugen errichtet werden; die Schließung kann sowohl vor als nach der Verheirathung geschehen. Wenn Erbverträge unter Eheleuten durch gegenseitige Bewilligung wieder aufgehoben werden sollen, so muß diese Einwilligung, sobald dabei die Frau im Verhältnisse gegen die in dem Vertrage ihr zugesicherten Rechte etwas verlieren soll, gerichtlich erklärt werden; so lange eine solche Erklärung nicht erfolgt, besteht ein solcher Erbvertrag, wenn gleich aus der Ehe Kinder erzeugt worden, die aber vor den Eltern wieder verstorben sind; wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Kinder oder andere Abkömmlinge aus dieser Ehe vorhanden sind, und ist ihretwegen in dem Erbvertrage nichts bestimmt, so finden dieselben Vorschriften Statt, wie wenn in einem Testamente wegen nachgeborener Kinder nichts verordnet ist. Sollte es nach der Fassung des Erbvertrages zweifelhaft seyn, ob der überlebende Ehegatte durch die darin ausgeworfene Summe oder Sache abgefunden sey, oder ob ihm solche nur voraus beschieden seyn solle, so streitet die Vermuthung für Ersteres. Wenn jedoch der Verstorbene Vermögen von verschiedener Art, z. B. Lehen und freies Vermögen, besessen hat, und es im Vertrage nur bestimmt ist, was der Ueberlebende aus der einen Art des Vermögens haben solle, so bleiben ihm in der andern seine Successionsrechte vorbehalten; und ist es nach der Fassung zweifelhaft, ob Eheleute einen Erbvertrag, oder nur ein wechselseitiges Testament haben errichten wollen, so wird Letzteres vermuthet; ist aber die Erbfolge durch einen wirklichen Vertrag bestimmt, so steht es nicht in der Macht des Ueberlebenden, von dem Vertrage ab-

zugehen, und die gesetzliche Erbportion zu wählen. Doch kann diese Wahl in dem Vertrage selbst dem überlebenden Ehegatten vorbehalten werden. Aber auch ohne diesen Vorbehalt bleibt die Wahl dem Ueberlebenden alsdann frei, wenn über den Nachlaß des Verstorbenen in dem Vertrage ausdrücklich zum Besten einer gewissen bestimmten Person verordnet, und diese Person zur Zeit des eintretenden Sterbefalls nicht mehr am Leben ist. So weit nun in dem Erbvertrage über das eigenthümliche Vermögen des überlebenden Ehegatten nichts bestimmt ist, so weit finden darauf die bei der gesetzlichen Erbfolge vorgeschriebenen Grundsätze Anwendung. — Was die Entsagung, den Entsagungsvertrag, betrifft, wodurch einer künftig bestimmten Erbschaft entsagt worden, oder die Theilung einer solchen Erbschaft im Voraus angeordnet wird, so gilt sie nur unter denjenigen, welche zu einer solchen Erbschaft als gesetzliche Miterben berufen sind. Zu Gunsten eines Fremden gelten Entsagungsverträge nur dann, wenn derjenige, über dessen Nachlaß verfügt werden soll, dem Vertrage als Mitcontrahent ausdrücklich beitritt. Im letztern Falle ist aber auch dieser künftige Erblasser an einen solchen Vertrag, wie an seinen eigenen Erbvertrag, gebunden, und darf, demselben zuwider, so wenig durch Testamente, als durch spätere Erbverträge, etwas verfügen. Es begreift also eine dergleichen gültige Entsagung des gesetzlichen Erbrechts auch die des Erbrechts aus einer letztwilligen Verordnung, so wie umgekehrt, unter sich. Wenn der, über dessen künftige Erbschaft ein Entsagungsvertrag geschlossen wird, eine verbindliche Willenserklärung abzugeben unfähig ist, so kann zwar der Vertrag auch ohne seinen Beitritt gültig geschlossen werden; dann ist aber auch die gerichtliche Aufnehmung und Abschließung desselben zu seiner Gültigkeit nothwendig. Auf Familienverträge, in so

fern sie sonst gültig geschlossen worden sind, findet das, was oben zu Gunsten eines Fremden gesagt worden, nicht Anwendung, wenn gleich darin auch Entsagungen künftiger Erbanfälle enthalten wären. Verträge, wodurch Eltern ihr Vermögen schon bei Lebzeiten ihren Kindern abtreten, sind bloß als Verträge unter Lebendigen anzusehen.

Vertrag (Erbpachts=), Erbpachtskontrakt, s. unter Vertrag (Pacht=).

— (Erbzins=), Erbzinsbrief, s. Vertrag (Zins=).

— (Familien=), Familienverträge, Verträge, welche unter Familien errichtet werden. Hierher gehören auch die Familienfideicommisse, die sich aber von den Familienverträgen und Familienstiftungen darin unterscheiden, daß sie die Sache selbst zu einem Eigenthume der Familie machen, und sie dem Verkehre entziehen; statt die Familienstiftungen Rechte auf fremdes Eigenthum sind, wodurch also die Sache selbst dem Verkehre nicht entzogen wird. Die eigentlichen Familienverträge, Hausverträge (Pacta vel statuta familiarum) sind Verträge, welche alle Glieder einer adelichen Familie untereinander, wegen der Erbfolge und anderer Gegenstände, welche auf das Ansehen der Familie Bezug haben, errichten. Man pflegt solche sehr uneigentlich vertragsweise errichtete Fideicommisse zu nennen. Dergleichen Verträge sind die erste und beste Quelle aller Entscheidungen bei Streitigkeiten in alten adlichen Häusern. Ob sie mit oder ohne Einwilligung des Landesherrn errichtet werden können, darüber waren und sind die Rechtslehrer nicht einerlei Meinung. In so fern dergleichen Verträge nichts enthalten, als was von grauen Zeiten in alten Familien gebräuchlich ist, sollte es keiner eigentlichen landesherrlichen Erlaubniß bedürfen, wenn nämlich nichts dem Staate und

dessen Herrscher Nachtheiliges darin enthalten ist; wenn sie aber Sachen enthalten, welche dem landesherrlichen Rechte nahe treten, oder gar in dasselbe eingreifen, so ist eine solche Einwilligung allerdings nöthig. Auf alle Fälle ist es aber nützlich zur Aufrechthaltung solcher Verträge, daß bei Errichtung derselben um landesherrliche Bestätigung nachgesucht werde, welches nach Preußischen und Sächsischen Rechten sogar zur Gültigkeit derselben nothwendig ist. In Preußen sollen, nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung, nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten können, der Königlichen Genehmigung, welche ihnen auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung, und nach Umständen auch des Oberlandesgerichts nicht versagt werden darf, so fern gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. — Andere Familienverträge von Privatpersonen haben keine Gültigkeit; sie müßten sich denn auf Familienstiftungen beziehen, welche durch einen Familienbeschluß beliebig abgeändert oder auch ganz aufgehoben werden können. Fideicommisse können nur mit Genehmigung der Regierung errichtet werden. Sie wurden unter dem Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten in mehreren Provinzen Preußens ganz aufgehoben, indessen ist es unter der Regierung des jetzigen Monarchen einzelnen adelichen Familien von großem Güterbesitzthume wieder erlaubt worden, dergleichen zu errichten, um einer Güterzerstückelung in der Jetztzeit vorzubeugen, und dem

Staate dadurch ansehnliche Gutsbesitzer und einen gewissen Privatreichthum in Grundstücken zu erhalten.

Vertrag (Gemeinschafts=), Gesellschaftsvertrag, Societäts= oder Kompagnievertrag, Contractus societatis, ein Vertrag, durch welchen mehrere Personen ihr Vermögen oder Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten oder Bemühungen ganz oder zum Theil zur Gelangung eines gemeinschaftlichen Endzwecks vereinigen; sey nun dieser Entzweck eine reine kaufmännische Spekulation, um dadurch das eingelegte Geld hoch zu verzinsen, oder eine Operation zum Wohle und Nutzen des Staats, um dadurch bei mäßigem Gewinnste neue Industriezweige in Flor zu bringen. Um nun eine solche Verbindung zu befestigen, muß allemal, ohne Unterschied des Gegenstandes, ein schriftlicher Vertrag, bei Strafe der Richtigkeit, errichtet werden; und ist dieses nicht geschehen, und schon durch die gemeinschaftlichen Verwendungen der Gesellschafter etwas erworben worden, so wird ein solcher Erwerb als gemeinschaftliches Eigenthum, welches aus einer zufälligen Begebenheit entstanden ist, betrachtet, indem vermuthet wird, daß hier jeder Mitgesellschafter gleiches Recht und eben so viel Recht, als der Andere, an der gemeinschaftlichen Sache habe; auch die ungleiche Theilnahme an der Sache ändert noch nichts in der Beschaffenheit des Rechts der verschiedenen Miteigenthümer. Wenn das, was in die Gesellschaft gebracht worden, oder durch dieselbe bewirkt werden soll, in dem Vertrage nicht deutlich genug bestimmt ist, so streitet die Vermuthung mehr für die Einschränkung, als für die Erweiterung desselben. Die Pflichten der Verbundenen zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes, so wie die Rechte derselben in Ansehung des dadurch zu erwerbenden Vortheils, werden im zweifelhaften Falle für gleich geachtet. Nach dem allgemeinen Preußischen Land-

rechte kann eine allgemeine Gütergemeinschaft nur unter Eheleuten durch Vertrag errichtet werden. Unter anderen Personen kann eine solche allgemeine Gemeinschaft des Erwerbes nur durch einen gerichtlich geschlossenen Vertrag gültig eingegangen werden, und daß solches geschehen ist, muß durch Anschlag an der Gerichtsstelle des Wohnortes sämmtlicher Contrahenten, so wie durch Einrückung einer Anzeige in die Zeitungen und in die Intelligenzblätter der Provinz, öffentlich bekannt gemacht werden, und wenn solches unterblieben ist, kann eine solche Gemeinschaft einem Dritten, der sich mit einem der Interessenten in Verhandlung eingelassen hat, so lange er der Wissenschaft nicht überführt werden kann, niemals zum Nachtheile gereichen. — Gesellschaftsverträge kann man als die wichtigste Art der Vergleiche ansehen; sie erfordern Klugheit und eine weise Ueberlegung für jeden Mitcontrahenten oder Gesellschafter; denn es müssen alle Fälle genau berücksichtiget und erwogen werden, damit nichts das gute Einverständniß der Gesellschaft und ihre vorige Freundschaft stören und zerreißen könnte. Die wesentlichsten Stücke und vornehmsten Punkte, welche in allen dergleichen Gesellschaftsverträgen zu beobachten sind, beziehen sich auf die Rechte und Pflichten der Gesellschafter in Ansehung der Einrichtung des Besitzes, der Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Erwerbes. Hier kommen nun zu betrachten: 1) die Namen der Contrahirenden oder derer, welche zusammen in Gesellschaft treten wollen; 2) die Summe der Gelder, welche zusammengeschossen werden sollen, und welche jeder Gesellschafter einzuschießen hat, oder welchen Antheil ein Jeder dazu beiträgt; 3) ob auch in Waaren, mit welchen das Geschäft eröffnet werden soll, oder bloß baar; 4) die Handlung, welche sie unternehmen wollen, und auf wie viele Jahre; 5) auf was für Bedin-

gungen und in welchem Zweige der Waaren das Geschäft geführt werden soll: ob in Fabrik- und Manufakturartikeln, Landesprodukten, Kolonialwaaren 2c. Dieses wären nun die Hauptgegenstände des Vertrages. Dann kann man noch anführen: a) in welchem Hause das Komptoir und die Waarenniederlagen seyn sollen; b) wer die Handelsbücher führen, den Briefwechsel besorgen und die Kasse halten soll; c) wer den Ein- und Verkauf zu besorgen, und die vorfallenden Reisen zu verrichten haben soll, und wie die Reise- und Zehrungskosten zu berechnen seyen; d) wie die Handlungsbedienten oder Commis honorirt oder salarirt werden sollen, und ob sie inner- oder außerhalb des Handelshauses wohnen können, wonach sich das Honorar richtet. — Dann verdient noch berücksichtiget zu werden: Wenn während des Gesellschaftsvertrages einem Gesellschafter durch Erbschaft, Heirath oder auf sonst eine Weise Gelder zufallen sollten, ob solche auch zu dem Gesellschaftskapitale zu ziehen, und wie hoch sie zu verzinsen seyen; wie man die Gewähr wegen der in die Gesellschaft eingebrachten Schulden zu leisten habe; wie es mit der Privat- und Nebenhandlung, mit der Unterschrift, mit den Handelszeichen, mit den einseitigen Einnahmen, mit den für oder wider die Gesellschaft besonders gemachten Schulden und erkauften Waaren zu halten sey. Dann muß festgesetzt werden, wie viel Jeder monatlich aus der Geschäftskasse zu nehmen befugt seyn solle, um seinen Hausstand zu führen; wie der Gewinn und Verlust zu theilen, und wie es zu halten sey, wenn Einer der Associirten kein Geld, sondern seine Mühe und Arbeit statt des Kapitals beiträgt; wie es auf einen Todesfall zu halten sey, ob die Erben die Gemeinschaft fortsetzen, der Eine der Gesellschafter Vormund seyn, und wie die Wittwe abgefunden werden solle; ob man zu jeder Zeit der Gesell-

schaft entsagen könne; wie lange sie bestehen, ob sie nach verflossenem Termine wieder verlängert, und wie es mit dem jährlichen Inventarium gehalten werden solle; wie die Jahrrechnung und die Theilung geschehen sollen; was für Rechten Jeder zu entsagen habe; wer in Streitsachen Richter seyn solle, und ob man es auf die Mehrheit der Stimmen dabei ankommen lassen wolle; ob und wo der Vertrag registrirt worden ꝛc. ꝛc. Dieses Alles sind nur Andeutungen, welche man für den Vertrag zu berücksichtigen hat, indem das Nähere oder Weitere den Contrahenten überlassen bleibt, welche bei einer gerichtlichen Anfertigung des Vertrages dasjenige herauszuheben wissen werden, was leicht einen Streitpunkt veranlassen kann, oder leicht eine Hinterthür öffnet, wo ein unredlicher Contrahent sich manchen Bedingungen entziehen kann. — Was die besonderen Gesellschaften nach dem oben angeführten Landrechte betrifft, so bedürfen Gesellschaftsverträge, welche nur auf einen bestimmten Gegenstand, oder auf ein besonderes Gewerbe oder Geschäft gerichtet sind, keiner gerichtlichen Abschließung oder Bestätigung; eben das gilt auch bei Kaufleuten, welche nur zum Betriebe eines einzelnen bestimmten Geschäfts mit einander in Verbindung treten. — Bei Societätshandlungen, die unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden, müssen die Verbundenen einen schriftlichen Kontrakt darüber abschließen, und die geschlossene Societät der Kaufmannschaft des Orts, wo die Handlung errichtet ist, auf der Börse oder durch deren Vorsteher bekannt machen; ist an dem Orte keine Börse, so muß die errichtete Societät der Obrigkeit des Orts angezeigt werden. Sowohl in dem einen, wie in dem anderen Falle muß zugleich die Firma angezeigt, und die Handschrift derer, die sie zu führen berechtiget seyn sollen, auf der Börse oder bei den Gerichten niedergelegt werden. Die

Firma muß sich von den bereits öffentlich bekannt gemachten hinlänglich unterscheiden, und ergiebt sich in der Folge, daß eine andere bereits errichtete Handlung eine solche Firma führt, so ist die später geschlossene Societät verbunden, ihre Firma zu ändern; und soll das eine oder das andere Mitglied von Betreibung der Geschäfte ganz oder zum Theil ausgeschlossen seyn, so muß dieses in der Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt werden. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder anders, als es die Gesetze an die Hand geben, bestimmt seyn sollen; so lange aber die gehörige Bekanntmachung nicht erfolgt ist, so kann die Gesellschaft sich der Rechte einer Handlungssocietät gegen einen Dritten nicht bedienen. Soll eine Veränderung in Absicht der Firma oder der Personen, welche der Handlung vorstehen, in dem Vertrage vorgenommen werden, so muß eine gleiche Bekanntmachung, wie oben angeführt worden, allemal erfolgen; auch muß von einer Veränderung denjenigen auswärtigen Handlungshäusern, mit welchen die Societät bisher schon in Verbindung gestanden hat, noch besonders Nachricht ertheilt werden. — Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter beginnen unter den Contrahenten selbst mit dem Tage des geschlossenen Vertrages, und in Hinsicht der Beiträge, wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt, ist jedes Mitglied zu dem gemeinschaftlichen Fonds in gleichem Verhältnisse beizutragen verpflichtet. Zu mehreren Beiträgen aber, als wozu ein jedes Mitglied sich ausdrücklich verbunden hat, kann dasselbe auch unter veränderten Umständen von den Uebrigen nicht angehalten werden. Findet jedoch ohne dergleichen mehreren Beitrag die Erreichung des gemeinsamen Endzwecks gar nicht Statt, so kann das weigernde Mitglied zum Austritt aus der Gesellschaft angehalten werden; auch ist unter diesen Umständen je-

des Mitglied noch vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit die Gesellschaft zu verlassen berechtiget. Sollen die Geschäfte der Gesellschaft durch neue Beiträge nur erweitert werden, aber der Gegenstand derselben ungeändert bleiben, so können die übrigen Mitglieder diese Beiträge nach einzelnem Gutbefinden verstärken; sie können aber das weigernde Mitglied weder zu einer ebenmäßigen Verstärkung nöthigen, noch seiner Weigerung halber von der Gesellschaft ausschließen; sie können nur durch den vermehrten Gewinn des erweiterten Geschäfts durch ihre verstärkten Beiträge einen stärkern Antheil fordern. Wenn die übrigen Gesellschafter durch neue Beiträge den Zweck ihrer Verbindung auf einen neuen, bisher nicht darin betriebenen Gegenstand ausdehnen wollen, so ist derjenige, welcher seinen Beitrag dazu verweigert, weder schuldig, noch befugt, an diesem erweiterten Geschäfte Theil zu nehmen; denn die Verbindung der übrigen Mitglieder ist als eine nur bloß unter ihnen bestehende Societät anzusehen; so wie der zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäfts zusammengetragene Fonds, von der Zeit des geschlossenen Vertrages an, als gemeinschaftliches Eigenthum zu betrachten ist. Wenn Grundstücke zum Fonds der Societät beitragen, und als gemeines Eigenthum angesehen werden sollen, so erfolgt deren förmliche Zuschreibung an die Gesellschaft im Hypothekenbuche; und ist dieses unterblieben, so werden dergleichen Grundstücke nur in Ansehung der Gesellschafter unter sich, nicht aber in Ansehung eines Dritten, gemeinschaftlich. Mobilien und Effecten, welche nach einer gewissen Taxe der Gesellschaft überliefert worden, werden auch ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben. — Wer mit Leistung seiner Beiträge, die nicht in baarem Gelde bestehen, säumig ist, muß der Gesellschaft den durch diesen Verzug entstandenen Schaden

ersetzen; und bei verzögernder Entrichtung der Geldbeiträge haben die übrigen Gesellschafter die Wahl, statt des Schadenersatzes gesetzmäßige Verzögerungszinsen zu fordern. — Sobald die Gesellschaft ihren Anfang genommen hat, sind Nutzen und Schaden den Interessenten nach Verhältniß ihrer Antheile gemein. Jedes Mitglied ist zum Betriebe der gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf gleiche Art befugt und verpflichtet, es müßte denn der Vertrag ein Anderes bestimmen, und daher müssen auch die Societätsgeschäfte in der Regel von sämmtlichen Mitgliedern gemeinschaftlich betrieben und vollzogen werden; jedoch bedarf es der Zuziehung solcher Mitglieder, die nur zum Geldbeitrage, nicht aber zum Betriebe der Geschäfte sich verbunden haben, nur dann, wenn Handlungen unternommen werden sollen, die den Grundsätzen des Societätsvertrages nicht gemäß sind. — Wenn bei Handlungsgesellschaften nicht der bekannt gemachte Inhalt des Societätsvertrages ein Anderes bestimmt, so ist jedes Mitglied in Absicht der gemeinschaftlichen Angelegenheiten als Faktor anzusehen; nur wenn die Societätsgeschäfte unter verschiedene Mitglieder vertheilt sind, und solches gehörig bekannt gemacht worden, so wird jeder nur in seinem Fache als Faktor betrachtet, und es können diejenigen Geschäfte, welche die Handlungsgehülfen oder Commis und Lehrlinge verrichten, auch von jedem Mitgliede, welches nicht ausdrücklich von allen Geschäften ausgeschlossen ist, gültig vollzogen werden. Jedes Mitglied, welches bei dem Betriebe des Societätsgeschäfts beschäftiget ist, darf, ohne Genehmigung der übrigen Mitglieder, keine eigene Handlung von eben der Art, als die Societätshandlung ist, errichten, oder als Gesellschafter daran Theil nehmen; nur wenn ein Mitglied vor der Aufnahme in die Societät schon eine eigene Handlung hatte, so kann er sie fortsetzen, in so fern die Nieder-

legung derselben nicht ausdrücklich vorbedungen worden. Ueberläßt ein Mitglied, ohne ausdrückliche Einwilligung der übrigen, seinen Societätsantheil an einen Fremden, so kann dieser nicht die Einsicht der Handlungsbücher, noch Rechnungsablegung, noch andere Nachweisungen über die betriebenen Geschäfte verlangen, sondern nur die Mittheilung des jährlichen Abschlusses fordern. — Die Gesellschafter sind bei dem Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes zu demjenigen Grade von Fleiß und Aufmerksamkeit verpflichtet, den ein Jeder in seinem eigenen Geschäfte anzuwenden pflegt, und wenn einem Gesellschafter außer seinem Gewinnantheile noch eine besondere Besoldung oder Belohnung für die Besorgung eines gewissen Geschäfts ausgesetzt worden, so muß er ein dabei begangenes Versehen auch vertreten; ein Gleiches findet Statt, wenn einzelne Sachen einem Gesellschafter zur besonderen Verwahrung oder Verwaltung anvertrauet worden; und hat auch ein Gesellschafter der Societät in anderen Fällen besondere Vortheile erworben, so kann ihn dieses von seiner Verbindlichkeit zum Schadenersatze nicht befreien. — So kann auch kein Gesellschafter an seiner Statt den übrigen einen Fremden zum Mitgliede aufdringen; denn dadurch, daß Eines der Mitglieder seinen Antheil vom Gewinne einem Fremden überläßt, erlangt dieser weder die Rechte, noch Pflichten eines Mitgliedes; er kann nur als Cessionar, wie schon oben bei Handelsgeschäften angeführt worden, die Vorlegung einer Balance über den aus dem gemeinschaftlichen Gewerbe entstandenen Gewinn und Verlust fordern. — Was die R e c h n u n g s a b l e g u n g betrifft, so ist jedes Mitglied den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft von seinen für dieselbe übernommenen Geschäften Rechnung zu legen verpflichtet. Wenn nun bei einer solchen Rechnungslegung Posten vorkommen, deren Verwendung nach

den Umständen wahrscheinlich, die Beibringung eines eigentlichen Belags oder anderen Beweises aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann die bloße an Eidesstatt geschehene Angabe, oder die eidliche Bestärkung des Rechnungslegers nach richterlichem Ermessen die Stelle des Belages oder weiteren Nachweises vertreten. Auch die Erben eines verstorbenen Gesellschafters sind über die von dem Erblasser besorgten Societätsgeschäfte Rechnung zu legen schuldig; nur bei einer Entsagung der Mitglieder eine Geschäfts=Rechnungslegung von einem Mitgliede zu fordern, wenn auch die Entsagung vor der Beendigung des Geschäfts erfolgt wäre, so hat es dabei sein Bewenden. Wenn aber ein solcher Gesellschafter auch nur in einzelnen Theilen und Verhandlungen des Geschäfts eines begangenen Betruges überführt werden kann, so muß er über das ganze Geschäft, ungeachtet der geschehenen Entsagung, Rechnung ablegen. Wenn der Kasse der Societät von einem Gesellschafter etwas eigenmächtig vorenthalten wird, so muß er entweder den dadurch verursachten Schaden ersetzen, oder gesetzmäßige Verzugszinsen entrichten, wie es von den übrigen Mitgliedern bestimmt worden. Jedes Mitglied kann für die zum gemeinschaftlichen Besten aus eigenen Mitteln gemachten Vorschüsse landübliche Zinsen fordern; auch müssen ihm die bei Ausrichtung der Societätsgeschäfte verwendeten Reise= und Zehrungs= und anderen unvermeidlichen Kosten vergütet werden; für die bei solcher Gelegenheit erlittenen Schäden kann er unter eben den Umständen, wie ein Bevollmächtigter, Ersatz fordern. Für die zum Besten der Gesellschaft angewendeten Bemühungen kann er sich keine ihm nicht versprochene Belohnung anrechnen. Für solche Arbeiten aber, die zum gewöhnlichen Betriebe der Societätsgeschäfte nicht gehören, und eine besondere Kunst

oder Wissenschaft erfordern, kann er den gewöhnlichen Preis in Rechnung bringen.

Was die Gesellschaftsverhältnisse anbetrifft, so wird eine Gesellschaft in der Regel nur durch gemeinschaftlich abgeschlossene und unterschriebene Verträge verpflichtet. Ist der Betrieb aller oder gewisser Geschäfte einem der Gesellschafter von den übrigen Mitgliedern aufgetragen worden, so verpflichtet derselbe durch seine Handlungen oder Verträge die Gesellschaft als ein Bevollmächtigter. Ein Gesellschafter, welcher nicht im Namen der Societät contrahirt, verpflichtet nur sich selbst, nicht aber die Gesellschaft, wenn er auch sonst als Bevollmächtigter derselben anzusehen wäre. Wenn aber ein Gesellschafter auch nur in seinem Namen, aber in Angelegenheiten der Societät, einen Vertrag geschlossen hat, so ist er schuldig, den daraus entstandenen Vortheil der Gesellschaft zu überlassen. Aber gegen den Dritten, welcher mit der Gesellschaft bloß auf seinen eigenen Namen contrahirt hat, erlangt die Gesellschaft aus einem solchen Vertrage kein Recht, und kann daher die von demselben an seine Contrahenten geleisteten Zahlungen oder andere Verhandlungen, wodurch die aus dem Vertrage entstandene Verbindlichkeit wieder aufgehoben worden, nicht anfechten. Auch die Wissenschaft des Dritten, daß das Geschäft, worüber er contrahirt, die ganze Gesellschaft angehe, kann denselben in den ferneren Verhandlungen mit seinen Contrahenten nicht einschränken, so lange dabei kein Betrug vorwaltet, oder keine gerichtliche Untersuchung erfolgt ist. Wer eine rechtsgültige Forderung an die Gesellschaft erhalten hat, der kann an Jeden der Gesellschafter für seinen Antheil sich halten, und für den Antheil eines Jeden haften die übrigen Mitglieder dem Gläubiger als Bürgen. Haben sich die Gesellschafter aber einem Dritten aus einem ausdrücklichen, von ihnen gemein-

schaftlich oder durch ihren Bevollmächtigten geschlossenen Vertrage verpflichtet, so findet gegen sie die Vorschrift von Correalverträgen (s. oben, S. 79) Anwendung. Hat aber der Gläubiger nur mit einem der Gesellschafter als gemeinschaftlichem Bevollmächtigten contrahirt, so kann in der Regel, und wenn die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Verpflichtung von dieser Art gerichtet war, Personalarrest im Wege der Execution auch nur gegen den Bevollmächtigten gesucht werden. — In Hinsicht des Gewinnes und Verlustes der Societät, so wird Alles, was nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, der zum Betriebe des Geschäfts verwendeten Kosten, des zur Gesellschaft zusammengeschossenen Kapitals, und der von den Mitgliedern zusammengebrachten Beiträge, an gemeinschaftlichem Vermögen übrig bleibt, zum Gewinn der Gesellschaft gerechnet. So weit nun, als vorstehende Posten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht gedeckt werden können, ist Verlust vorhanden. Bei Berechnung des Gewinnes und Verlustes muß auch auf die Abnutzung der Werkzeuge, Geräthschaften und anderer Effekten, durch den Gebrauch, Rücksicht genommen, und eine gewisse Summe in Anschlag gebracht werden, weil der Werth dieser Geräthschaften durch deren Gebrauch vermindert wird. Der Antheil eines jeden Gesellschafters am Gewinne und Verluste muß nach dem Inhalte des Vertrages beurtheilt werden. Dieser Gewinn und Verlust bei Ziehung der Bilanz muß nun unter die Gesellschaft nach gesetzlichen Grundsätzen vertheilt werden. Hat nun ein Mitglied statt seines Antheils am Gewinne sich bestimmte Zinsen für ein Kapital vorbedungen, ohne an der Gefahr des Verlustes Theil nehmen zu wollen, so wird er nur als ein Gläubiger der Gesellschaft betrachtet. Uebernimmt er aber verhältnißmäßigen Antheil an dem Verluste, wel-

cher die Gesellschaft betreffen möchte, so ist es ihm erlaubt, sich höhere, als die sonst in den Gesetzen zugelassenen Zinsen seines Kapitals vorzubedingen. Wenn Jemand der Gesellschaft, ohne ein Mitglied derselben zu werden, bloß ein Kapital unter der Bedingung anvertrauet, daß er davon höhere, als die eigentlichen gesetzlichen Zinsen genießen wolle, dagegen aber auch verspricht, Gefahr und Verlust nach Verhältniß des einzuzahlenden Kapitals mit tragen zu wollen, so haftet derselbe den Gläubigern der Gesellschaft nur mit seinem eingelegten Kapitale, und er kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beizutragen nicht angehalten werden. Enthält der Vertrag nichts über den Antheil der Gesellschafter am Gewinne und Verluste, so wird derselbe nach Verhältniß ihres Beitrages zum gemeinschaftlichen Fonds bestimmt; und ist das eine oder das andere Mitglied von dem Beitrage zum gemeinschaftlichen Fonds entbunden worden, so wird sein im Vertrage unbestimmt gebliebener Antheil am Gewinne dem Antheile desjenigen, welcher den mindesten Kapitalbeitrag geleistet hat, gleichgesetzt; haben aber die übrigen Mitglieder alle einen gleichen Kapitalsbeitrag geleistet, so hat der von diesem Beitrage ganz entbundene Gesellschafter gleiche Antheile mit ihnen am Gewinne. Am Verluste nehmen die geldbeitragenden Mitglieder in eben dem Verhältnisse Antheil, wie am Gewinne, und der vom Geldbeitrage entbundene Gesellschafter kann zur Uebertragung seines Antheils von dem am Fonds der Gesellschaft entstandenen Verluste, außer dem Falle einer ausdrücklichen Verabredung, nicht angehalten werden; dafür besteht sein Antheil an dem Verluste in der Entbehrung der für seine Bemühungen zum gemeinschaftlichen Besten gehofften Belohnung; nur wenn seine Vortheile früherer Jahre zum Kapitale gut geschrieben worden, so, daß er nach Verhältniß dieses Kapi-

tals an dem ferneren Gewinne Theil zu nehmen berechtiget ist, so muß er auch nach gleichem Verhältnisse zu dem Verluste beitragen. Wenn der am Fonds der Gesellschaft erlittene Abgang durch den Verlust wieder ergänzt werden soll, so geschieht die Ergänzung in eben dem Verhältnisse, wie anfangs das gemeinschaftliche Kapital zusammengebracht worden, und ist die Schuld des Verlustes durch ein vom Geldbeitrage entbundenes Mitglied verursacht worden, so ist dieses zwar zum Schadenersatze, nicht aber zu einem neuen Beitrage verpflichtet. — Die Rechnung über Gewinn und Verlust muß, wenn nichts besonders verabredet worden, nach erfolgter Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts, wenn aber dieses mehrere Jahre fortdauert, alljährlich abgeschlossen werden. Ueber den Gewinnantheil kann jedes Mitglied frei verfügen, und ihn aus der Gesellschaft herausziehen; doch muß jeder Gesellschafter mit dieser Herauszahlung des Gewinnantheils so lange warten, bis solche ohne Zerrüttung der fortdauernden Geschäfte möglich ist. Die Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters können sich an seinen Antheil vom Gewinne halten, sie müssen sich aber Alles gefallen lassen, wozu der Schuldner selbst nach dem Vertrage oder nach den Gesetzen verpflichtet ist. — In Hinsicht des Austritts einzelner Mitglieder steht es jedem Mitgliede frei, die Gesellschaft nach Gutbefinden zu verlassen; nur wenn der Vertrag auf gewisse Jahre oder zur Ausführung eines bestimmten Geschäfts geschlossen worden, so müssen diese Bestimmungen abgewartet werden. Wenn sich ein Mitglied der Erfüllung seiner Pflichten beharrlich entzieht, so kann es noch vor Ablauf der Zeit oder vor Beendigung des Geschäfts von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, und so auch, wenn ein Mitglied betrieglich gegen dieselbe gehandelt hat, als ein Verbrecher bestraft, oder für

einen Verschwender gerichtlich erklärt worden ist. Ist die bestimmte Zeit der verbundenen Gesellschaft verflossen, oder das Geschäft, welches den alleinigen Gegenstand derselben ausmacht, beendiget, oder dessen Fortsetzung verboten worden, so hört die Gesellschaft von selbst auf. Durch den Tod eines Gesellschafters wird in den Verhältnissen der Gesellschaft, deren Gegenstand und Zweck nicht in dem Betriebe eines gemeinschaftlichen Geschäfts oder Gewerbes besteht, nichts verändert; denn die Erben treten sowohl in Ansehung der Befugniß zum Austritt, als der Pflicht zur Fortsetzung der Gesellschaft lediglich in die Stelle des Erblassers; und wo der Zweck auf ein gemeinschaftliches Geschäft oder Gewerbe gerichtet war, das verstorbene Mitglied aber nicht thätigen Antheil nahm, findet ein Gleiches Statt. Nur wenn ein Mitglied zum Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes durch Handlungen mitzuwirken hatte, und es verstirbt, so steht dem Erben desselben, wenn nicht im Vertrage ein Anderes bestimmt worden, als auch den übrigen Mitgliedern der Rücktritt von dem Vertrage offen. Ist in dem Vertrage aber ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Erben in der Societät bleiben sollen, so sind sowohl diese, als die übrigen Mitglieder an den Vertrag gebunden. Der Abgang eines Mitgliedes, von dessen Betriebe und Einsichten die Geschäfte der Gesellschaft oder ein gewisser Zweig derselben bisher hauptsächlich abgehangen haben, berechtiget auch ein jedes anderes Mitglied zum Austritte. — Jedes aus der Gesellschaft tretende Mitglied muß seinen Vorsatz zeitig der Societät bekannt machen. Der wirkliche Austritt kann nur am Schlusse eines Jahres oder zu einem solchen Zeitpunkte geschehen, wo sich Nutzen und Lasten, Gewinn und Verlust gegen einander abwägen lassen; auch müssen die übrigen Gesellschafter wegen des Abfindens des Austretenden und Fortsetzung

des Geschäfts unter sich die nöthigen Anstalten treffen können. In Ansehung der zur Zeit des angekündigten Austritts bereits angefangenen Geschäfte ist der Austretende bis zu deren völliger Beendigung auch nach dem Austritte noch als ein Gesellschafter anzusehen. Es muß aber bei dieser Gelegenheit festgesetzt werden, was für Geschäfte zu der Theilnehmung des Austretenden noch gehören sollen. Können die Interessenten sich darüber nicht vereinigen, so werden Geschäfte, die zwar beschlossen sind, mit deren Ausführung aber noch kein wirklicher Anfang gemacht ist, dennoch als gemeinschaftlich angesehen; sobald schon durch den Abschluß allein Rechte und Verbindlichkeiten für die ganze Gesellschaft wirklich entstanden sind. Durch das Austreten eines Mitgliedes wird dessen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger der Gesellschaft nicht verändert; er haftet daher nach wie vor denselben aus gültigen Verträgen für das Ganze, so wie aus gesetzlichen Verpflichtungen für seinen Antheil nach Verhältniß desjenigen, den er in der Societät gehabt hat. So weit nun der austretende Gesellschafter der Societät den zur Tilgung seines Antheils an den gemeinschaftlichen Schulden erforderlichen Fonds zurückläßt, kann er fordern, daß sie in einer zu bestimmenden Zeit die erfolgte Befriedigung dieser Societätsgläubiger, oder seine von deren Ansprüchen bewirkte Befriedigung nachweisen. — Bei einer gänzlichen Aufhebung der Gesellschaft müssen die zuvor schon angefangenen Geschäfte auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust ausgeführt werden. Es kann daher in der Regel auch kein Gesellschafter seinen Kapitalbeitrag vor völlig beendigten Geschäften zurückfordern, also bis die Auseinandersetzung geschieht. In Hinsicht der Gesellschaftsgläubiger wird durch die Aufhebung des Geschäfts und Trennung der Gesellschaftsglieder in den Verbindlichkeiten der

gewesenen Mitglieder gegen die Gläubiger nichts geändert. Ist nun einem solchen Gläubiger die Aufhebung der Gesellschaft ausdrücklich bekannt gemacht worden, so muß derselbe, wenn er sich aus einem mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrage an einen der gewesenen Mitglieder für das Ganze halten will, denselben innerhalb eines Jahres nach geschehener Bekanntmachung in Anspruch nehmen, und wird die Forderung erst nach Aufhebung der Gesellschaft fällig, so muß die Jahresfrist von dem Verfalltage an gerechnet werden. Läßt der Gläubiger diese Frist verstreichen, so haftet jedes Mitglied auch aus einem solchen Vertrage nur nach Verhältniß seines an der Societät gehabten Antheils.

Vertrag (gerichtlicher), gerichtlicher Kontrakt, ein schriftlicher Vertrag, welcher vor Gericht, oder von einem Justizkommissarius, Notarius, oder von einem zur Rechtspraxis verordneten Advokaten abgefaßt worden; sie werden den außergerichtlich schriftlichen und den mündlichen Verträgen entgegengesetzt. In Hinsicht der Personen, welche einen gerichtlichen Vertrag schließen müssen, so gehören dazu Blinde und Taubstumme, Landleute, so wie alle Personen, welche weder lesen, noch schreiben können, oder daran verhindert werden, oder der Sprache, worin der Vertrag abgefaßt wird, nicht mächtig sind; und in Hinsicht der Verträge selbst müssen Schenkungsverträge, Erb- und Erbzinsverträge, Lehensverträge, Pacht- und Kaufverträge, Ehe- oder Heirathsverträge, Familienverträge, Gesellschaftsverträge rc. rc. gerichtlich abgefaßt werden (s. diese Verträge, im Register). Die außergerichtlichen, nicht- oder ungerichtlichen Verträge sind solche Verträge, welche jede Privatperson sowohl schriftlich, als mündlich abschließen kann. Ein bloß mündlicher Vertrag geschieht beim Miethen

des Gesindes, wenn Jemandem Sachen in Verwahrung gegeben, oder dergleichen von Reisenden Gastwirthen, Fuhrleuten oder Schiffern zum Aufheben anvertrauet worden ꝛc. Bloß schriftlich abgefaßt werden alle Verträge, deren Gegenstand mehr als 50 Thlr. in Silbergelde oder auf Goldmünze geschlossen, mehr als 16 Dukaten, oder mehr als 9 Fünf-Thalerstücke beträgt, welches auch von der Hauptsumme gilt, die in verschiedenen Terminen bezahlt wird; ferner wenn sich der Gegenstand nach Gelde nicht berechnen läßt, daß ein Grundstück mit einer fortwährenden Last belegt werden soll ꝛc. Miethsverträge, Handlungsverträge ꝛc. brauchen wohl schriftlich, aber nicht gerichtlich gemacht zu werden, nur ist der Gemeinschafts- oder Societätsvertrag davon ausgeschlossen, welcher gerichtlich gemacht werden muß. S. auch oben, den Art. Vertrag.

Vertrag (Gesellschafts-), Contractus societatis, s. Vertrag (Gemeinschafts-), oben, S. 147 u. f.

— (C. gratuitus), Contractus gratuitus, derjenige Vertrag oder Kontrakt, in welchem der eine Contrahent, nach dem Römischem Rechte, ein Recht, eine Sache, überhaupt einen Vortheil erwirbt, ohne daß er etwas dagegen leistet oder zu leisten verbunden ist; dahin gehören das Commodat, Depositum, Mandat, die Stipulation, und wenn man auch auf andere Verträge, als Kontrakte, ein Gewicht legt, und den Begriff des Kontrakts dahin ausdehnt, vorzüglich die Schenkung, die bei den Römern nur zu den Pacten gerechnet wurde. Dem Contractus gratuitus wird der Contractus onerosus entgegengesetzt, in welchem ein Contrahent gegen den Vortheil, welchen er von dem Vertrage erhält, wiederum etwas leisten oder eine Verbindlichkeit übernehmen muß; dergleichen sind der Kaufkontrakt, Miethskontrakt, Societätskontrakt,

und alle ungenannten Kontrakte. — In Hinsicht ihrer Wirkung ist aber diese Kontraktseintheilung von keiner großen Erheblichkeit.

Vertrag (Handlungs-), Handelsvertrag, kaufmännischer Vertrag, Handelsgesellschaftsvertrag, Kompagnievertrag, Societätsvertrag, ist ein Vertrag, welcher zwischen zwei oder mehreren Kaufleuten freundschaftlich geschlossen worden, um durch ein gemeinschaftliches Einwerfen gewisser Kapitalantheile einen Fonds zur Vergrößerung und Erhebung ihrer Handlung oder ihres Handels zu bilden. Es finden bei diesen Verträgen die allgemeinen Vorschriften von Gemeinschafts- oder Gesellschaftsverträgen (s. oben, S. 147 u. f.) überhaupt Statt, wie sie im allgemeinen Preußischen Landrechte angeführt worden, und ändern sich nur in so fern ab, als sie sich auf bestimmte kaufmännische oder Handelsgeschäfte beziehen; sie sind also auch in so fern von jenen Handels- oder Societätsgesellschaften zu unterscheiden, die mit ansehnlichen Kapitalien auf Aktien ihre Geschäfte treiben und ihre Verträge gerichtlich errichten müssen, wie sie oben, S. 148, angeführt worden; dagegen die Handelsgesellschaftsverträge, wenn sie von keinem großen Umfange sind, wohl schriftlich, aber nicht gerichtlich gemacht zu werden brauchen. Welche Vorsicht bei Abfassung von Handelsgesellschaftsverträgen nöthig ist, und wie es mit der Bekanntmachung ihrer Firma in den öffentlichen Blättern und ihre Anzeige auf der Börse ꝛc. ꝛc. gehalten werden soll, s. oben, S. 150 u. f. Hier ist nur noch Einiges, was sich auf Handelsgeschäfte besonders bezieht, nachzutragen. Bei der Rechnungsablegung ist jeder Gesellschafter schuldig, die ihm zur Führung übertragenen Bücher nach kaufmännischer Art zu führen, das heißt, nach der Italienischen doppelten, oder nach der Deutschen einfachen Buchhalterey oder Buchführung;

denn wer dieses unterläßt (da kaufmännische Bücher schon die Beweiskraft eines Vertrages haben), verliert bei der Rechnungslegung in Absicht der durch ihn betriebenen und nicht gehörig eingetragenen Geschäfte die Befugniß zur eidlichen Bestärkung; auch ist er den übrigen Mitgliedern für allen dadurch entstehenden Schaden verhaftet. Wenn in dem Vertrage keine besonderen Verabredungen getroffen worden sind, so kann jedes Mitglied verlangen, daß am Ende des Jahres eine Inventur über das gesammte Societätsvermögen aufgenommen werde, wobei nach geschehener Aufnahme der Abschluß aus den Handlungsbüchern angefertiget, und nach demselben Gewinn und Verlust vertheilt werden muß. Beim Mangel anderer Bestimmung soll sie gesetzlich am Ende des Monats December in jedem Jahre geschehen. Gewöhnlich hängt dieses aber von dem Societätsvertrage ab, zu welcher Zeit dieser geschlossen und der Anfang oder die Eröffnung des gemeinschaftlichen Geschäfts darin bestimmt worden; von da ab wird nun das Jahr gerechnet, an welchem Schlusse die Inventur und der Rechnungsabschluß Statt hat. Bei Aufnahme der Inventur müssen die zum Handlungsvermögen gehörenden Vorräthe an Waaren und Materialien nur zu dem Preise, wozu sie eingekauft worden, das heißt, nach Berechnung aller Unkosten (aus dem Calculaturbuche der Waareneinkäufe), wie sie also netto zu stehen kommen, berechnet werden. Von solchen Materialien und Waaren, deren Werth durch das Liegen auf dem Lager vermindert wird, so auch von den Geräthschaften, welche sich durch den Gebrauch abnutzen, muß ein gewisser Abzug in Rechnung gebracht werden. Die ausstehenden Forderungen der Handlung, welche nicht beigetrieben werden können, müssen ganz abgeschrieben, die zweifelhaften aber nur mit einem verhältnißmäßigen Abzuge in Rechnung gebracht werden. Die Handlungsgesellschaft wird auch hier durch

gemeinschaftlich abgeschlossene und unterschriebene Verträge, und durch die Handlungen einzelner Mitglieder, in so fern dieselben als Faktoren zu betrachten sind, verpflichtet. Wegen übernommener **Wechselverbindlichkeiten** sehe man den Artikel **Wechsel** und **Wechselgeschäft** unter W nach. — Hat ein Mitglied der Societät die Schranken seines Auftrages überschritten, oder unerlaubte Handlungen vorgenommen, so ist die Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder nach den Grundsätzen von Faktoren zu beurtheilen. Nach diesen Grundsätzen trifft den Prinzipal die vom Faktor bei Handlungsangelegenheiten verwirkte Confiscation, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Faktor. Hat jedoch der Prinzipal schon vormals ähnliche Handlungen des Faktors gebilliget, so findet der Regreß nicht Statt. Auch haftet der Prinzipal bei dem Unvermögen des Faktors für die Geldstrafe wegen der von demselben im Handel, obgleich ohne sein Vorwissen, begangenen Vergehungen wider die Accise- und Zollgesetze. Bei anderen Verbrechen des Faktors ist der Eigenthümer für die demselben zuerkannte Geldstrafe an und für sich nicht verhaftet. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Prinzipals ist der Faktor nicht berechtiget, die erhaltene Procura einem Andern zu übertragen; doch kann er zu einzelnen Angelegenheiten Bevollmächtigte bestellen, auch sich zu solchen Geschäften, die ein Kaufmann durch Handlungsbediente und Lehrlinge zu betreiben pflegt, dieser Beihülfe bedienen. — Unter einem **stillen Gesellschafter** oder **Kompagnon** versteht man denjenigen, welcher der Societät ein bestimmtes Kapital unter der Bedingung anvertrauet hat, daß er, statt der Zinsen, am Gewinne oder Verluste, nach Verhältniß dieses Kapitals, Theil nehmen wolle (Fr. Associé en commandite). Ist der Name dieses Gesellschafters in der Firma nicht mitenthalten, noch er sonst als ein

Mitglied ausdrücklich bekannt gemacht, so haftet er den Societätsgläubigern nur mit seinem in der Handlung stehenden Kapitale, und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beizutragen nicht angehalten werden. — Wegen des Gewinnes und Verlustes ist jedes Mitglied von seinem eingelegten Kapitale, wenn der Kontrakt nicht ein Anderes bedingt, Zinsen zu fordern befugt; indessen können diese Zinsen nur die landüblichen seyn, die aus der Handelskasse genommen werden; die Theilung des Gewinnstes geschieht aber nur nach der jährlichen Inventur und Geschäftsberechnung, das heißt, nach der gezogenen Bilanz des Gewinn= und Verlustconto's. Sollte ein Mitglied mehr als diese Zinsen herausnehmen, so muß er von der mehr herausgenommenen Summe den höchst erlaubten Zinssatz entrichten, auch das Mehr der Summe, wenn es von einem oder dem andern Gesellschafter verlangt werden sollte, sogleich wieder herbeischaffen. Den jährlichen Antheil am Gewinne ist jeder Gesellschafter jedoch berechtiget sich baar herauszahlen zu lassen, so fern es ohne Zerrüttung des fortlaufenden Geschäfts sogleich geschehen kann. Läßt ein Gesellschafter seinen ausgemittelten Antheil am Gewinne, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung der übrigen Mitglieder, in der Handlung stehen, so muß ihm derselbe, vom Ablaufe des Societätsjahres an, gleich dem eingelegten Kapitale verzinset werden. Scheidet ein Mitglied aus der Societät, so muß dieses jedesmal nach Vorschrift (s. oben, S. 159) bekannt gemacht werden; so lange diese Bekanntmachung nicht geschehen ist, bleibt das ausgetretene Mitglied auch in Ansehung der nach dem Austritte vorgenommenen Geschäfte denjenigen Societätsgläubigern, welche davon keine Nachricht erhalten haben, verhaftet, welches auch dann Statt findet, wenn ein Mitglied von der Gesellschaft ausgeschlossen worden.

Stirbt ein Gesellschafter, welcher thätigen Antheil an dem gemeinschaftlichen Geschäfte oder nur an einem Theile desselben genommen hat, so sind, im Mangel entgegenstehender gültiger Verabredungen, die Erben desselben berechtiget, mit dem Ablaufe des Societätsjahres, in welchem das Ableben erfolgt ist, die Societät zu verlassen. Auf gleiche Weise sind auch die übrigen Mitglieder befugt, den Erben die Societät zu kündigen. Jedoch nehmen die Erben bis zum Ablaufe des Jahres an dem Gewinne und Verluste der Societät, gleich dem Erblasser, Theil. Die übrigen Mitglieder oder deren Faktoren betreiben so lange die Geschäfte unter der Firma für gemeinschaftliche Rechnung, und den Erben des Verstorbenen steht es bloß frei, in Wahrnehmung ihrer Rechte einen vereideten Sachverständigen als Aufseher zu bestellen. Die Bekanntmachung von dem Tode des Erblassers, so wie die Ausscheidung der Erben aus dem Geschäfte, liegt diesen Letzteren ob. Die Wirkungen, die ein solcher Todesfall noch auf das Geschäft haben könnte, sind unter Vertrag (Gemeinschafts=), schon oben, S. 160, berührt worden. Wenn über das eigene Vermögen eines Gesellschafters der Concurs eröffnet wird, so hört in Ansehung desselben die Societät mit dem Tage der Concurseröffnung auf, und die übrigen Mitglieder sind befugt, sich nach näherer Vorschrift der Prozeßordnung mit seiner Creditmasse auseinander zu setzen. Jeder andere freie Austritt eines Mitgliedes aus der Gesellschaft muß der Letzteren sechs Monate vor Ablauf des Societätsjahres angekündiget werden. In Ansehung der bei dem Ablaufe des Jahres ohne ausdrücklichen Widerspruch des austretenden Gesellschafters schon wirklich geschlossenen Societätsgeschäfte, ist derselbe bis zu deren völliger Beendigung mit verhaftet. Bei der Auseinandersetzung selbst finden die oben, S. 160, schon gegebenen Vor=

schriften Statt. Hiernach muß auch bestimmt werden, in wie fern der austretende Gesellschafter sein eingelegtes Kapital sogleich zurückfordern könne, oder solches gegen kaufmännische Zinsen noch länger stehen lassen müsse. Allen Societätsgläubigern, welchen der Austritt gehörig bekannt gemacht worden, bleibt der ausgetretene Gesellschafter nur auf ein Jahr, seit dem Ablaufe des Societätsjahres, verhaftet; und wird eine Forderung erst nach Ablauf dieses Jahres fällig, so ist die Jahresfrist von dem Verfalltage an zu rechnen. Nach Ablauf dieser Zeit können diese Societätsgläubiger sich nur an die übrigen in der Societät verbliebenen Mitglieder halten. Wenn die Führung der ganzen Societätshandlung oder nur eines Theils derselben dem ausgetretenen Mitgliede allein überlassen gewesen ist, so können die in der Societät verbliebenen Mitglieder gegen unbekannte Ansprüche aus den von ihm vorgenommenen Handlungen sich eben so, wie der Prinzipal gegen die Handlungen des gewesenen Faktors, durch die öffentlichen Aufgebote sicher stellen. Den Societätsgläubigern, welche sich bei diesem Aufgebote nicht gemeldet haben, bleibt ihr Recht gegen den gewesenen Gesellschafter, welcher seinen Austritt nicht gehörig bekannt gemacht hat, vorbehalten. — Bei einer gänzlichen A u f h e b u n g einer S o c i e t ä t s h a n d l u n g e n dürfen die öffentlichen Bekanntmachungen nicht fehlen, wie sie oben, S. 161, angeführt worden; denn geschieht dieses nicht, so haftet jedes Mitglied denjenigen, welchen von der erfolgten Aufhebung der Gesellschaft nichts bekannt geworden, für die von Einem oder dem Andern der gewesenen Gesellschafter im Namen der Societät oder unter deren Firma geschlossenen Verträge eben so, als wenn die Societät nicht aufgehoben wäre. Bei einem entstehenden Streite, wem von den gewesenen Gesellschaftern die bisherige Firma noch ferner zu führen

erlaubt sey, so muß dieselbe demjenigen zugeeignet werden, welcher den darin enthaltenen Hauptnamen zu führen berechtiget ist; und sollte dieses noch nicht genügen, die Streitfrage zu lösen, so muß das Loos entscheiden. — Hier das Schema zu einem Gesellschaftsvertrage oder Kontrakte zwischen zwei Kaufleuten zur Errichtung einer Tuchhandlung:

Nachdem wir Unterzeichnete die Tuchhandlung des Herrn N. N. sammt Waarenlager und Einrichtung um 60,000 Gulden zu gleichen Theilen erkauft haben, so ist heute, am unten bemerkten Datum, folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen worden. — 1) Verbinden wir uns auf zehn aufeinander folgende Jahre beisammen zu bleiben, und uns gemeinschaftlich zu bestreben, diese Tuchhandlung nicht nur in gutem Stande zu erhalten, sondern nach Möglichkeit noch in bessere Aufnahme zu bringen. — 2) Wenn Einer von uns aus wichtigen Ursachen, die jedoch von zwei Schiedsrichtern aus dem Handelsstande gebilliget werden müssen, vor Ablauf der zehn Jahre austreten will, so ist er verbunden, sein Vermögen, nämlich die zum Ankaufe der Handlung und des Waarenlagers einen Theils hergegebenen 30,000 Gulden, noch ein halbes Jahr, von dem Tage des schiedsrichterlichen Ausspruches an gerechnet, in der Handlung zu lassen. — 3) Im Falle er aber Jemanden fände, der unter der nämlichen Verbindlichkeit und Einlage, wie der Kontrakt lautet, anstatt seiner in die Gesellschaft träte, so unterliegt sein Austritt und seine Kapitalzurückzahlung keinem Anstande. — 4) Soll jährlich zu Ende Decembers die Inventur geschehen, Gewinn und Verlust berechnet, und sodann die Bilanz gezogen werden. — 5) Jeder Theilnehmer ist befugt, monatlich 150 Gulden zu seinem Hausstande aus der Kasse zu nehmen. Was sich am Schlusse des Jahres nach Abschluß des Gewinn- und Verlustconto's noch am Ge-

winne ergiebt, soll in zwei Theile getheilt werden, wovon ein Theil zur Erweiterung der Handlung verwendet wird, der andere aber jedem Gesellschafter zur Hälfte baar ausgezahlt werden soll. — 6) Die nöthigen Auslagen, als: Steuer, Zins für die Handlung und die zum Geschäftsbetriebe nöthigen Magazine und Keller, Gehalt und Lohn der Commis und übrigen Dienerschaft, sollen während des Jahres aus der Handlungskasse bezahlt werden. — 7) Sollte es sich ereignen, daß Unglücksfälle zwängen, Kapitalien aufzunehmen, so soll dieses nie ohne Wissen und Willen beider geschehen, weil beide dafür zu haften haben. — 8) Wenn ein oder der andere Theil nach Verlauf der Kontraktzeit aus der Gesellschaft treten will, so soll demselben das eingelegte Kapital von 30,000 Gulden nebst der Hälfte des vorräthigen Waarenlagers nach dem Schätzungswerthe, welcher von gerichtlichen Taxatoren zu bestimmen seyn wird, in Gelde verabfolgt werden, die Waaren selbst aber verbleiben demjenigen, welcher die Handlung fortsetzt. Zur Bestätigung dessen sind zwei gleichlautende Verträge verfaßt und von beiden Theilen in Gegenwart zweier erbetenen Herren Zeugen unterschrieben worden.

Wien, den 25sten September 1841.

Jakob Hallina, bürgerl. Handelsmann.	Liborius Molton, bürgerl. Handelsmann.
Marentius Wort, als Zeuge.	Nathan Glauber, als Zeuge.

Ein zweiter Societätskontrakt lautet:

Zwischen den Herren Andreas Meier und Matthias Reusch ist Dato nachstehender Verein wegen einer von ihnen zu errichtenden Gesellschaftshandlung verabredet und geschlossen worden. — 1) Verbinden sich beide eigentlich und ausschließungsweise zu einer

gemeinschaftlichen Getreidehandlung, so daß diese Verbindung von heute an ihren Anfang nimmt. — 2) Das dazu eingeschossene Kapital soll vorläufig in zehntausend Thalern Courant bestehen, zu welchen jeder der Interessenten die Hälfte mit fünftausend Thalern zugeschossen hat. — 3) Der aus dieser Handlung entstehende reine Gewinn oder Verlust wird zwischen den Interessenten am Ende eines jeden Jahres zu gleichen Theilen getheilt. — 4) Die Direktion über die Handlung führen beide mit gleichem Rechte; die Korrespondenz unter der Firma: Andreas Meier und Matthias Reusch, so wie die Bücher, wird Herr Meier, die Reisen aber auf Kosten der Gesellschaft Herr Reusch übernehmen, und Ersterer dem Letzteren am Jahresschlusse nach den Büchern eine detaillirte Rechnung vorlegen, um darnach den Gewinn nach Abzug des Verlustes zu bestimmen. — 5) Diese Verbindung ist auf sechs hintereinander folgende Jahre geschlossen worden, nach deren Verlauf es jedem der beiden Interessenten freisteht, dieselbe aufzuheben, oder sich auf's Neue zu einer gleichen Anzahl Jahre zu vereinigen, also den Kontrakt fortlaufen zu lassen; mittlerweile kann aber dieselbe nicht anders, als mit beiderseitiger Einwilligung, aufgehoben werden. — 6) Es quittirt hiermit jeder Interessent dem andern über die richtig und baar geschehene und nachgewiesene Einlage der Hälfte des Kapitals. — Zu gegenseitiger Sicherheit haben die Contrahenten diesen Kontrakt in duplo ausgefertiget, und sich einander ein Exemplar, von jedem unterschrieben und besiegelt, eingehändiget. So geschehen Berlin, den 19ten Mai 1830.

A. M.

M. R.

Diese Formulare können nun noch weiter ausgedehnt werden, je nachdem in der Geschäftsverbindung noch Punkte vorkommen, die einer Erwähnung in dem

Kontrakte bedürfen, wie solches auch schon unter Gemeinschaftsvertrag, oben, S. 147, angedeutet worden. Auch sind nach diesen Formularen die Verträge auf mehrere Gesellschafter einzurichten. — Zu diesen Handlungsverträgen gehören nun auch die Verträge, welche zwischen den Handlungsprinzipalen und ihren Gehülfen (Handlungsdienern, Commis) und Lehrlingen geschlossen werden. Hier noch einige Formulare dieser Verträge.

Zwischen dem Kaufmann und Banquier Herrn Georg Hensel allhier, und dem Handlungsbedienten (Handlungsdiener, Commis) Friedrich Jahn aus Breslau ist am heutigen Tage folgender Vertrag geschlossen worden. 1) Der Friedrich Jahn verbindet sich auf vier Jahre, vom 1sten July 1820 bis dahin 1824, als Handlungs- und Comtoirbediente bei dem hiesigen Kaufmanne und Banquier Herrn Hensel in Diensten zu treten und zu bleiben, und sich während dieser Zeit so zu verhalten, wie es einem redlichen Handlungsdiener gebührt, insbesondere in allen Handlungsverbindungen folgsam, treu und fleißig zu seyn, die Vortheile seines Prinzipals nach seinen Kräften zu befördern, alles, was denselben entgegen seyn könnte, verhindern zu helfen, und die nöthige Verschwiegenheit in den ihm übertragenen Handelsgeschäften zu beobachten, wobei er erklärt, daß er sowohl mit seinem gegenwärtigen, als seinem zukünftigen Vermögen für seine Treue und Ehrlichkeit verhaftet seyn wolle. — 2) Dagegen verspricht der Herr rc. Hensel demselben jährlich zweihundert Thaler Besoldung in Preußischem klingenden Courant, mit 50 Thlrn. vierteljährlich, und völlig freie Station, nebst einem eigenen Zimmer zu geben; auch will derselbe diese Besoldung durch ein jährliches Neujahrsgeschenk, nach dem Maaße seines Wohlverhaltens und seines Fleißes, zu vermehren nicht unterlassen. —

3) Wenn einer von beiden Theilen für gut finden sollte, diesen Vertrag nicht auf länger als vier Jahre zu halten, so ist er verbunden, solches dem andern ein volles halbes Jahr vorher bekannt zu machen. — Zur Bestätigung dieses hat ein Jeder dem Andern ein mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehenes Exemplar dieses Kontrakts zugestellt.

Berlin, den 20sten Juny 1820.

Georg Hensel,
Kaufmann und Banquier allhier.

Wenn gleich unter Lehr=Kontrakt, Theil 70, S. 320 u. f., das Formular zu einem Lehrkontrakte von einem die Handlung Erlernenden angeführt worden, so wird es nicht am unrechten Orte seyn, hier noch einige Verträge dieser Art folgen zu lassen, um ihre verschiedene Einrichtung kennen zu lernen.

I. Da der Herr Johann Georg Schulze, Prediger zu Freienwalde, entschlossen ist, seinen Sohn Heinrich Emil bei dem Herrn Christian Freitag, Kaufmann der Tuch= und Seidenhandlung in Berlin, in die Lehre zu geben, so haben sich beide Theile über folgende Punkte vereiniget: — 1) Der Herr Freitag nimmt den Sohn des Herrn ꝛc. Schulze, Heinrich Emil, als Lehrling in seiner Handlung an, und verpflichtet sich, demselben die zu seinen Handelsgeschäften nöthige Anleitung zu geben, ihn dabei in freier Kost und Wohnung zu unterhalten, ihn zu keinen anderen, als den eigentlichen Handelsgeschäften, zu gebrauchen, auch zu allem Guten anzuhalten, und nach drei Jahren loszusprechen. — 2) Dagegen macht sich der Herr ꝛc. Schulze verbindlich, das Lehrgeld für seinen Sohn mit zweihundert Thalern in Preuß. Courant, nnd zwar die Hälfte sogleich bei der Aufnahme, und die andere Hälfte bei der Lossprechung desselben zu bezahlen. Der Heinrich Emil Schulze verspricht Treue, Gehorsam und gute

Aufführung, und dessen Herr Vater übernimmt die Bürgschaft für allen Schaden und Nachtheil, den der Emil Schulze seinem Lehrherrn zufügen sollte. Zur Bestätigung dieses Uebereinkommens sind hiervon zwei Exemplare ausgefertiget, und nach geschehener Unterschrift ausgewechselt worden. — Berlin, den 20sten September 1820.

Johann Georg Schulze.

II. Nachdem Herr Joachim Heinrich N. in P. sich auf Ersuchen des Herrn Ludwig Wilhelm P. in R. geneigt erklärt hat, den ältesten Sohn des Letzteren, Karl Ludwig, als Handlungsburschen in die Lehre zu nehmen, so ist zwischen beiden nachstehender Kontrakt geschlossen worden. — 1) Verpflichtet sich Herr P. für seinen Sohn Karl Ludwig, daß derselbe vom 1sten April dieses Jahres an bis zum 31sten März 1836, mithin auf vier aufeinander folgende Jahre hindurch Herrn N. und seinen Erben oder Nachfolgern als ein rechtschaffener Lehrbursche dienen, die ihm aufgetragenen Geschäfte unverdrossen und mit Fleiß ausrichten, nichts veruntreuen, oder zum Nachtheile seines Prinzipals etwas an Andere, was Handlungsgeheimnisse betrifft, verrathen, sondern ihm dagegen allen Schaden ab= und allen Nutzen zuzuwenden suchen solle, so viel in seinem besten Vermögen steht. — 2) Verbürgt sich Herr P. für die Treue und Ehrlichkeit seines Sohnes mit seinem ganzen Vermögen, und verspricht, den Schaden, welchen derselbe durch Fahrlässigkeit und erwiesene Untreue etwa wider Vermuthen seinem Herrn zufügen sollte, unweigerlich zu ersetzen. — 3) Wird Herr P. während der vier Lehrjahre für eine anständige Kleidung seines Sohnes sorgen, und einhundert Thaler Lehrgeld für ihn, die Hälfte gleich im Anfange beim Eintritte in die Lehre, und die andere Hälfte am Ende des letzten Jahres entrichten. — 4) Dagegen verspricht Herr N., den

vorgenannten Ludwig P. zu seinem Lehrburschen in seine Handlung aufzunehmen, ihm den erforderlichen Unterhalt an Kost und Wohnung anständig zu reichen, ihn in allen Handelsgeschäften nach Maaßgabe seines Hauses gut zu unterrichten, und dazu anzuführen, zu allem Guten zu ermahnen, und ihn nach zurückgelegten Lehrjahren und bewiesener guten Aufführung und Applikation als Handlungsdiener zu erklären, ihn auch noch ein Jahr in seiner Handlung als einen solchen gegen ein Honorar von 80 Thlrn. zu behalten, und dann durch weitere Empfehlung beförderlich zu seyn. — Dieser Kontrakt hat seine Verbindlichkeit bis auf den letzten Tag des vierten Lehrjahres; und zu dessen Sicherheit haben beide Contrahenten denselben doppelt ausgefertiget, und eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen P., den 12ten März 1832. H. N.

W. P.

III. Da Herr Samuel Schulz, bürgerlicher Teschner, entschlossen ist, seinen Sohn Tobias bei dem Herrn Ulrich May, bürgerlichem Spezereyhändler zu Mariahilf No. 10, in die Lehre zu geben, so haben sich beide Theile über folgende Punkte vereiniget: 1) Herr Ulrich May nimmt den Sohn des Herrn Samuel Schulz als Lehrling in seine Handlung auf, und verpflichtet sich, demselben die zu seinen Handelsgeschäften nöthige Anleitung zu geben, ihn dabei in freier ordentlicher Kost und Wohnung, mit Ausschluß der Dachzimmer, zu unterhalten, ihn zu keinen anderen, als den eigentlichen Handelsgeschäften zu gebrauchen, ihn zu allem Guten anzuhalten, und nach sechs Jahren loszusprechen. — 2) Dagegen macht sich Herr Samuel Schulz verbindlich, das Lehrgeld für seinen Sohn Tobias mit sechshundert Gulden zu bezahlen, und zwar in halbjährigen Terminen pränumerando, so daß der erste Termin am

Tage der Aufnahme mit 50 Gulden zu bezahlen ist. Auch wird der Vater des Lehrlings denselben mit anständiger Wäsche und Kleidung versehen, und das Reinigen der Wäsche auf seine Kosten besorgen lassen. — 3) Der Lehrling verspricht Treue, Gehorsam und gute Aufführung, und dessen Herr Vater übernimmt die Bürgschaft für allen erwiesenen Schaden und Nachtheil, den Tobias seinem Lehrherrn etwa zufügen sollte. — 4) Sollte der Lehrling, wider Vermuthen, vor Ablauf der festgesetzten Lehrzeit, aus was immer für Ursachen davon gehen, so verbindet sich sein Herr Vater, ihn gehörig zu bestrafen, und dahin anzuhalten, daß er zurückkehre, und in allen Stücken seine Schuldigkeit beobachte. — Sollte aber 5) der Lehrling durch schlechte Aufführung seinen Lehrherrn zwingen, ihn vor Ende der Lehrzeit zu entlassen, so verpflichtet sich dessen Vater, dem Herrn May den durch seinen Sohn verursachten Schaden zu ersetzen, und an Herrn May keine Forderung wegen des schon bezahlten halbjährigen Geldes zu machen. — 6) Verbindet sich der Vater des Lehrlings, falls sein Sohn in eine anhaltende oder sonst gefährliche und ansteckende Krankheit verfiele, denselben zu sich zu nehmen und auf seine Kosten verpflegen zu lassen. Doch soll diese Zeit dem Lehrling, wenn sie sich nicht über ein halbes Jahr erstreckt, von der Lehrzeit nicht abgerechnet werden. Für jeden Monat, den der Lehrling wegen Krankheit über ein halbes Jahr ausbleibt, soll er, wie für die Zeit, welche der Lehrling, wider Hoffen, aus Nachlässigkeit durch heimliches Entweichen versäumt, eben so lange nachlernen. — 7) Dagegen macht sich Herr May anheischig, wenn der Bursche seine Lehrzeit ordentlich aushält, denselben nach seiner Lossprechung wenigstens noch sechs Monate als Commis im Hause zu behalten, und ihm, falls er ihn dann nicht mehr behalten, oder der

junge Mensch sich selbst entfernen wollte, wo möglich eine angemessene Stelle zu verschaffen. — 8) Sollte es sich aber fügen, daß der Lehrling während der Lehrzeit stürbe, so hat der Vater auf die halbjährig vorhinein bezahlten 50 Gulden, wenn der Bursche noch einen Monat dieses neuen halben Jahres erlebt, keinen Anspruch. — 9) Dagegen macht sich Herr May anheischig, sich für den jungen Menschen, gleich bei dessen Eintritt in die Lehre, nach einem Lehrherrn umzusehen, der, falls Herr May vor des Burschen vollendeter Lehrzeit mit Tode abginge, in die Verbindlichkeit desselben in Bezug auf diesen Lehrling einträte. — Sollte aber 10) der Lehrling schon volle vier Jahre seiner Lehrzeit ordentlich zurückgelegt haben, und Herr May erst dann mit Tode abgehen, so verpflichtet er sich hiermit, daß der junge Mensch losgesprochen werden soll, wofür jedoch Herr Schulz 100 Gulden als Geschenk den in der Haudlung am Todestage des Lehrherrn angestellten Commis, und 100 Gulden der Wittwe, oder in deren Ermangelung den übrigen Erben des Herrn May, am Tage der Lossprechung zu zahlen hat 2c. 2c.

Bei den Verträgen mit den Handlungsdienern (Commis) hat man sie nur darin auf ihre Pflichten besonders aufmerksam zu machen, auf das, was sie zu leisten, und was sie für ihre Leistungen als Belohnung zu empfangen haben; denn da sie als selbstständige Personen, die schon einen vierjährigen Cursus als Lehrling bei der Handlung durchgemacht, auch wohl sonst schon als Handlungsdiener hinreichende Erfahrungen gesammelt haben, so genügt dieses hier, also der einfache Hinweis auf ihre Pflichten, da sie die Folgen kennen, die eine Vernachlässigung derselben, so wie eine Veruntreuung, für sie haben können. Ganz anders ist es aber mit den Lehrlingen, die noch unter väterlicher oder vormundlicher Aufsicht stehen, und

an deren Stelle jetzt der Prinzipal als Lehrherr tritt, der sie jetzt unter seiner speciellen Aufsicht hat, und sie zu nützlichen Bürgern des Staats heranziehen soll. Hier ist es nun nöthig, daß der mit dem Vater oder Vormunde abgeschlossene Vertrag, in Hinsicht ihrer, ihnen deutlich erklärt werde, und sie daraus sehen, welchen Gefahren sie sich und ihre Eltern aussetzen, wenn sie dasjenige nicht befolgen, was ihnen darin zur Beherzigung vorgeschrieben worden, vorzüglich Fleiß, Treue, Verschwiegenheit, Ehrlichkeit ꝛc.; und da auch mehrere Feststellungen mit den Eltern in Rücksicht der Bedingungen auf Lehrgeld, Kost, Kleidung, Wäsche, Bett ꝛc. gemacht werden müssen, so erfordert er auch eine größere Vorsicht in der Abfassung, wenigstens eine detaillirtere, zur Verständigung der in den Vertrag eingerückten Artikel. Junge Leute sind bei der Handlung am ersten so mancherlei Verführungen ausgesetzt, und können daher leichter zu einem schlechten Lebenswandel geführt werden, wenn sie nicht Charakterstärke genug besitzen, um dieser Charybdis zu entgehen, und daher ist eine fleißige Aufsicht von Seiten des Prinzipals nöthig, jedoch ohne ihnen durch ängstliches Mißtrauen das Vertrauen zu entziehen, und daher ist eine genaue Erörterung des Vertrages zur Bezähmung des jugendlichen Leichtsinnes nicht überflüssig; er ist eine Warntafel gegen Fehltritte. Es ist daher nicht unwichtig, wie das Verhalten in älteren Verträgen vorgeschrieben worden, daß nämlich der Lehrling nicht allein seinem Lehrherrn, sondern auch dessen Ehegattin den schuldigen Gehorsam, Ehrerbietung und Bescheidenheit, so wie den ihm vorgesetzten Handlungsdienern die gebührende Achtung zu beweisen habe, daß er keine Klatschereyen und Zank anstifte, noch weniger sich zu liederlicher Gesellschaft halte, ohne Vorbewußt seines Lehrherrn aus dem Hause gehe, oder wohl gar des Nachts wegbleibe, und

im Falle er etwas von den Dienstleuten seines Lehrherrn diesem Nachtheiliges sehen oder erfahren sollte, solches unverzüglich ihm anzuzeigen schuldig sey. Dagegen wurde versprochen und auch gehalten: den Lehrling in allen Handlungswissenschaften gehörig zu unterrichten, ihm die auf die Handlung Bezug habende Korrespondenz, Briefe, Urkunden und Handlungsbücher zur Einsicht und Erlangung praktischer Kenntnisse unter die Hände zu geben, und ihm auch hierin die nöthige Anleitung zu geben, um ihn zu einem brauchbaren und geschickten Handlungsdiener für die Zukunft zu machen. Alle diese Anführungen scheinen zwar den Kontrakt etwas weitschweifig zu machen; allein sie zeugen von dem frommen und liebevollen Sinne unserer Vorfahren, die es redlich mit der Sache meinten, also darüber nicht flüchtig hinwegeilten; sie suchten das Lebensglück eines jungen Mannes auf jede nur mögliche Weise zu befördern. Dieses geht auch aus ihren Verträgen hervor; denn was sie in dieser Hinsicht vielleicht zu viel hatten, das haben wir gewiß zu wenig. Dieses bezeigen auch die oben als Formulare angeführten Verträge der Handlungslehrlinge.

Vertrag (Handwerks-), Handwerksverträge sind Verträge, worin sich Handwerker und Künstler verpflichten, eine aufgetragene Arbeit zu einer gewissen Zeit zu liefern, und der Andere, der den Auftrag gemacht hat, diese Arbeit versprochenermaßen zu honoriren, das heißt, nach dem festgesetzten Preise zu bezahlen, wenn die Arbeit, dem Auftrage gemäß, befunden worden. Das Preußische Landrecht schickt hier allgemeine Grundsätze bei den Verträgen voraus, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden. Es gehört also zum Wesen dieser Verträge, daß dem, welcher zu einer Handlung oder Un-

terlassung sich verpflichtet, eine Vergütung dagegen versprochen werde. Ist nun diese Vergütung im Vertrage nicht gehörig bestimmt worden, so muß die fehlende Bestimmung nach dem Gutachten der Sachverständigen ergänzt werden, und ist gar keine Vergütung bestimmt, so ist der Vertrag ohne rechtliche Wirkung, und es kann auf dessen Erfüllung nicht geklagt werden. Hat aber derjenige, welcher die Handlung übernommen hatte, sie wirklich geleistet, und gehört die Handlung zu seinen gewöhnlichen Nahrungs= und Berufsgeschäften, so kann er dafür auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt den gewöhnlichen Lohn nach dem Gutachten der Sachverständigen fordern, und gehört der Handelnde nicht unter diese Klasse, und sind auch die Umstände nicht vorhanden, unter welchen eine Freigebigkeit gesetzlich vermuthet werden kann, so kann er dennoch eine Vergeltung, jedoch nur nach dem niedrigsten durch Sachverständige zu bestimmenden Satze, fordern. Ist für die übernommene Handlung nicht Geld oder eine andere Handlung, sondern eine Sache oder die Abtretung eines Rechts versprochen worden, so sind die Pflichten des Versprechenden, in Ansehung der von ihm zu leistenden Erfüllung, nach den Regeln vom Verkaufe oder von der Cessionsleistung zu bestimmen. Bei Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen einander versprochen werden, findet wegen angeblicher Verletzung im Werthe, außer dem Falle eines Betruges, weder Anspruch noch Einwand Statt. Auch aus solchen Verträgen kann, so wie aus allen übrigen, wenn sie durch wechselseitige Einwilligung in gesetzmäßiger Form abgeschlossen sind, auf Erfüllung geklagt werden. Weigert hier der eine Theil die versprochene Erfüllung, so kann der andere von dem Vertrage sofort zurücktreten, und in Ansehung der Fälle, wo ein solcher Vertrag wegen Unmöglichkeit der Erfüllung

wieder aufgehoben wird, hat es bei den allgemeinen Vorschriften, oben unter Vertrag, S. 74, sein Bewenden. Hat nun in diesem Falle der eine Theil den Vertrag von seiner Seite durch Leistung der versprochenen Handlung schon vollständig erfüllt, und die Unmöglichkeit der Erfüllung von der andern Seite entsteht durch die Schuld des andern Contrahenten, so muß der Letztere dem Ersteren nach Maaßgabe des Grades seiner Verschuldung, den außerordentlichen Werth der versprochenen Sache oder den Werth der besonderen Vorliebe vergüten. Wenn der Contrahent, der seine Pflicht gegen den andern unerfüllt gelassen hat, ebenfalls eine Handlung leisten sollte, so muß er dem andern den aus der Unterbleibung dieser Handlung entstehenden Schaden und entgehenden Gewinn, nach Maaßgabe des Grades seiner Verschuldung, vergüten. Wird Jemandem die Erfüllung des Vertrages durch bloßen Zufall unmöglich, wenn der Andere sie geleistet hat, so muß Letzterer mit der Vergütung des gemeinen Werthes der versprochenen Sache oder des gewöhnlichen Lohnes der Handlung, die er selbst geleistet hat, sich begnügen. Wenn ein Vertrag durch Unmöglichkeit der Erfüllung rückgängig wird, und der eine Theil den Vertrag zwar nicht ganz erfüllt, aber auf Rechnung desselben schon eine oder mehrere Handlungen geleistet hat; allein die fernere Erfüllung wird ihm selbst durch eigene Schuld unmöglich, so kann er von dem andern nur in so fern Vergütung fordern, als dieser sonst mit seinem Schaden reicher werden würde. Ein Gleiches findet Statt, wenn dem, der schon etwas geleistet hat, die fernere Leistung nur durch einen Zufall, aber doch durch einen solchen, der sich in seiner Person ereignet, unmöglich wird. Macht hingegen ein bloßer Zufall, daß dem, welcher die kontraktmäßigen Handlungen schon zum Theil geleistet hat, die Leistung der übrigen unmöglich

wird, so kann er für das Geleistete von dem andern Contrahenten gewöhnliche Vergütung, nach dem Gutachten der Sachverständigen, fordern; und entsteht die Unmöglichkeit der Erfüllung von der Seite des andern Contrahenten, und solches durch Zufall, so kann der, welcher auf Abrechnung des Vertrages schon Handlungen geleistet hat, kontraktmäßige Vergütung dafür, nach Verhältniß des Geleisteten, gegen das Ganze im Konkrakte Versprochene, fordern; und wenn nach diesem Grundsatze die kontraktmäßige Vergütung nicht bestimmt werden kann, so muß der Leistende mit seiner gewöhnlichen Vergütung nach dem Gutachten der Sachverständigen sich begnügen. Entsteht bei dem andern Contrahenten die Unmöglichkeit den Kontrakt zu erfüllen, durch eigenes Verschulden, so kann der, welcher auf Rechnung des Vertrages schon Handlungen geleistet hat, kontraktmäßige Vergütung, wie oben angeführt, und im Falle diese nicht bestimmt werden kann, die höchste von Sachverständigen zu bestimmende Vergeltung fordern. Außerdem muß ihm der andere Contrahent, nach dem Grade seiner Verschuldung, für den wirklichen Schaden und entgehenden Gewinn haften, welcher daraus erwächst, daß der Vertrag durch Leistung der noch übrigen Handlungen nicht erfüllt, und also auch die ganze im Kontrakte versprochene Vergeltung nicht gefordert werden kann. Hat sich Jemand zur bloßen Unterlassung verpflichtet, und handelt dieser seiner Verpflichtung zuwider, so muß er, nach dem Grade der ihm dabei zur Last fallenden Verschuldung, den Andern entschädigen. — Bei den Verträgen der Handwerker und Künstler (nachdem die oben allgemeinen Grundsätze der Verträge, wodurch Sachen gegen Handlungen 2c. versprochen werden, vorangeschickt worden) müssen diese ihre Arbeit nach den Regeln der Kunst verrichten, und auch für ein geringes Versehen dabei haften.

Wenn aber der Dingende eine gewisse Art, wie die Arbeit verrichtet werden soll, ausdrücklich vorgeschrieben hat, so ist der Arbeiter, wenn nicht Polizeygesetze entgegen stehen, sich darnach zu richten verbunden. Er darf aber dabei nur für ein mäßiges Versehen haften, und in so fern ihm dergleichen Versehen nicht zur Last fallen, den Erfolg auf keine Weise vertreten. In den Fällen, wo der gemeine Handarbeiter Tagelohn für die Wartezeit fordern kann, muß dem Werkmeister oder Künstler eine billige Vergütung, nach richterlichem Ermessen, ausgesetzt werden. Wenn ein Werkmeister oder Künstler nicht bloß zu einer Arbeit gedungen, sondern ihm ein ganzes Werk in Pausch und Bogen angedungen worden, so finden die oben, S. 180, angeführten allgemeinen Grundsätze Statt. Auch wenn der Werkmeister die Materialien herzugeben übernommen hat, kann ein solcher Vertrag unter dem Vorwande einer Verletzung über oder unter der Hälfte weder von einem, noch dem anderen Theile angefochten werden; vielmehr muß der Werkmeister seiner Verbindlichkeit ein Genüge leisten, wenn es auch zu seinem Schaden ausschlagen sollte. In allen Fällen aber, wo ein Werk oder eine Arbeit einem Werkmeister oder Künstler angedungen worden, muß derselbe auch das Geschäft selbst ausführen, und kann die Ausführung einem Andern nicht wider den Willen des Bestellers übertragen; dagegen kann er sich aber, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, fremder Gehülfen und Mitarbeiter bedienen, wobei er aber die Handlungen dieser von ihm selbst gewählten Gehülfen gleich seinen eigenen zu vertreten hat. Auch hat der Besteller oder Auftraggeber ein Recht des Widerspruchs, wenn der Werkmeister zu seinen Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntnisse und Geschicklichkeiten erfordern, Leute, die zu diesem Handwerke nicht gehören, ja überhaupt offenbar untüchtige

Arbeiter und Gehülfen annimmt. In der Regel, und wenn nicht ein Anderes verabredet worden, kann der Werkmeister die Zahlung nicht eher fordern, als bis das Werk bedungenermaaßen fertig geliefert und von dem Besteller übernommen worden; auch muß es zur bestimmten Zeit vollendet und abgeliefert werden, und ist keine Zeit bestimmt, so muß der Werkmeister die Arbeit sogleich anfangen und gehörig fortsetzen. Die Befugniß hat aber ein Werkmeister nicht, das bestellte Werk noch vor Ablauf der ausdrücklich bestimmten Zeit abzuliefern, und den Besteller zur Annahme desselben zu nöthigen, damit er seine Bezahlung erhalte; liefert er aber das Werk zur bestimmten Zeit nicht ab, so trägt er von da an alle Gefahr, auch wegen der etwa von dem Besteller gelieferten Materialien; auch haftet er dem Besteller noch überdies für den aus der Zögerung entstehenden Schaden, nach Verhältniß seines entweder bei Abschließung des Vertrages oder bei dem Betriebe der Arbeit begangenen Verschuldens. So wie es überhaupt auch dem Besteller frei steht, wenn das Werk nicht mit dem Ablaufe der ausdrücklich bestimmten Zeit durch die Schuld des Werkmeisters oder durch einen in dessen Person sich ereignenden Zufall abgeliefert wird, von dem Vertrage zurückzutreten. Geschieht dagegen die Uebernehmung des fertigen Werkes nicht versprochenermaaßen von dem Besteller, und ist kein rechtlicher Grund der Verzögerung vorhanden, so muß Letzterer alle Gefahr tragen. Ueberdies muß der Besteller dem Werkmeister für den bedungenen Lohn Zögerungszinsen, vom Ablaufe der bestimmten Zeit an, wo das Werk vollendet war, entrichten, und allen sonstigen aus der verzögerten Uebernahme entstandenen Schaden oder die durch längere Aufbewahrung der Sache verursachten Kosten vergüten. Die auf ein verdungenes Werk im Voraus geleisteten Zahlungen werden auf den verabrede-

ten Preis in Abzug gebracht. Bei einem nicht verabredeten Preise bei der Bestellung, und wenn sich die Parteyen darüber bei der Ablieferung nicht vereinigen können, so muß derselbe, nach der Würdigung der Sachverständigen, von dem Richter bestimmt werden. Bei der Ablieferung des Werkes kann Jeder von beiden Theilen verlangen, daß dasselbe auf seine Kosten von Sachverständigen besichtiget werde; und wenn keine gesetzlich bestellten Schaumeister vorhanden sind, so ist jeder Theil einen Kunstverständigen in Vorschlag zu bringen berechtiget. Wenn das Werk einstimmig von den Kunstverständigen für tüchtig und kontraktmäßig angefertiget, anerkannt worden, so muß der Besteller es annehmen und den bedungenen Preis zahlen; jedoch bleibt ihm, nach geleisteter Zahlung, die Ausführung seiner Einwendungen im Wege Rechtens vorbehalten. Wird das Werk untüchtig befunden, so hat der Besteller die Wahl: ob er vom Kontrakte abgehen, und also die Annahme verweigern, oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler fordern wolle. Auch dem Werkmeister steht es frei, über die von dem Besteller behauptete Untüchtigkeit des Werkes auf richterliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. In allen Fällen aber, wo der Besteller das Werk wegen befundener Untüchtigkeit nicht anzunehmen schuldig ist, kann er für die von ihm dazu gelieferten Materialien, nach eigener Wahl, entweder Ersatz in gleicher Quantität und Qualität, oder Vergütung des Werthes fordern; und wählt der Besteller das Letztere und hat er die Materialien selbst angekauft, so muß ihm der kostende Preis, sonst aber der Werth, welchen die Materialien zur Zeit der Ablieferung an den Werkmeister gehabt haben, ersetzt werden. Bei Fehlern, welche keinen wesentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, findet nur Minderung des bedungenen Preises oder Schadloshaltung Statt. Ist je-

doch bei Werken, die zur Pracht und Zierde bestimmt sind, in der äußerlichen Gestalt und Form derselben ein erheblicher Fehler begangen worden, so findet, wenn auch dieser Fehler den Gebrauch der Sache an sich nicht hindert, dennoch die oben, S. 186, angeführte Vorschrift Anwendung. Dasselbe gilt auch, wenn der Sache eine ausdrücklich vorbedungene, wenn gleich an sich außerwesentliche Eigenschaft mangelt. Der Werkmeister haftet für die gegen die Regeln seiner Kunst begangenen Fehler, und muß dabei auch ein geringes Versehen vertreten; hat er aber auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers von den Regeln seiner Kunst abweichen müssen, so findet die Vorschrift oben, S. 183, Anwendung. Ist die Auswahl und Anschaffung der Materialien dem Werkmeister überlassen worden, so muß er auch dabei ein geringes Versehen vertreten. Hat der Besteller die Materialien geliefert, und darüber kein Urtheil des Werkmeisters verlangt, so haftet Letzterer für einen aus der Beschaffenheit dieser Materialien entstandenen Fehler nur alsdann, wenn dieselben zu der bestellten Arbeit offenbar untüchtig waren, und er den Besteller deshalb nicht gewarnt hat; verlangt dagegen der Besteller über die von ihm angeschafften Materialien das Urtheil des Werkmeisters, so haftet Letzterer bei dieser Beurtheilung nur für ein mäßiges Versehen. Unglücksfälle an den Materialien während der Arbeit treffen den Eigenthümer derselben. Wird das Werk selbst vor der zur Uebergabe bestimmten Zeit durch einen Zufall vernichtet oder unbrauchbar gemacht, so verliert der Werkmeister Arbeitslohn und Auslagen, und hat der Besteller die Materialien geliefert, so muß er dieselben, so weit sie noch vorhanden und wie sie beschaffen sind, zurücknehmen; auch ist er in diesem Falle befugt, von dem Vertrage abzugehen, wenn gleich der Werkmeister zur Anfertigung eines neuen

Werkes gegen den verabredeten Preis und gegen Lieferung neuer Materialien sich erbieten wollte. Hat aber in dem Vernichtungsfalle der Werkmeister die Materialien angeschafft, so hängt es von diesem ab, ob er von dem Vertrage abgehen, oder noch zu dessen Erfüllung mit anderen Materialien zugelassen seyn wolle; doch findet Letzteres nur in so fern Statt, als entweder kein Termin zur Ablieferung bestimmt war, oder der Werkmeister die bestimmte Frist noch inne halten kann. Ereignet sich der Unglücksfall an dem Werke nach dem zur Ablieferung bestimmten Termine, jedoch vor der wirklichen Uebergabe, so hat es bei den oben, S. 185, angeführten Vorschriften sein Bewenden. Besonders sind diese Verträge bei bedungenen Bauten von Wichtigkeit, da hier leicht durch Fehler Unglücksfälle und Schaden für den Bauherren entstehen können; denn wenn ein übernommener Bau vor der Uebergabe einstürzt oder sonst Schaden leidet, so wird vermuthet, daß der Unfall aus einem Fehler des Baumeisters entstanden sey. Ist der Schaden erweislich durch einen bloßen Zufall oder durch einen solchen Fehler entstanden, welchen der Baumeister, als Kunstverständiger, nicht hat voraussehen können, so trifft der Verlust den Bauherren; ist aber der Bau von dem Bauherren einmal übernommen worden, so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden seyn sollen, nur innerhalb dreier Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden. Wegen solcher Fehler aber, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, zur Verantwortung gezogen werden. In beiden Fällen aber ist, auch nach der Uebergabe, die Frage: in wie fern ein sich äußernder Fehler, je nachdem der=

selbe in der Beschaffenheit der Materialien oder der Arbeit seinen Grund hat, von dem Baumeister vertreten werden müsse? nach den obigen, S. 187 angeführten, Vorschriften zu beurtheilen. — Ueber Bauverträge pflegen jederzeit Urkunden verfaßt zu werden, welche in der Folge zum Beweise dienen, was zwischen den Contrahenten verabredet worden. Es kommt hier bei einem Bauvertrage hauptsächlich darauf an, ob dem Baumeister die gänzliche Aufbauung des Hauses, oder nur die Besorgung der Mauerarbeitet aufgetragen worden ist. Es kann aber keine Urkunde über einen Bauvertrag verfaßt werden, ehe nicht von dem Baumeister der Bauriß und Anschlag entworfen worden, und ihn der Bauherr in allen seinen Theilen genehmiget hat; denn der Bauriß dient zur Grundlage des Bauvertrages; denn die Urkunde muß sich auf ihn berufen. In dem Risse müssen die Tiefe, die Breite und Höhe des Hauses, die Eintheilung der Zimmer &c. &c. enthalten seyn (s. den Art. Riß, Th. 125, S. 68 u. f.), und die Urkunde, welche über den geschlossenen Vertrag ausgefertiget wird, muß Folgendes enthalten: 1) Die Anzeige des Platzes, auf welchem das Gebäude aufgeführt werden soll; 2) die genaue Bestimmung der Materialien, in so fern sich der Baumeister anderer, als der Backsteine (Ziegel), z. B. nur zur Grundfeste bedienen darf; 3) wenn der Baumeister auch die übrigen Arbeiten, z. B. des Tischlers, Schlossers, Glasers, Töpfers &c., übernommen hat, so muß festgesetzt werden, wie diese Arbeiten geleistet werden sollen; 4) die Geldsumme, welche der Baumeister für den Aufbau des Hauses erhält; 5) die Zeit, in welcher das Gebäude aufgeführt seyn muß; 6) die Zeit, in welcher die Geldsumme an den Baumeister abgeführt werden soll &c. &c. -- Das Formular eines Bauvertrages würde also heißen:

Unter dem heutigen Datum ist zwischen dem Vergolder Herren Gustav N— und dem Baumeister Wilhelm S— folgender Bauvertrag geschlossen worden: 1) Verspricht der Herr rc. S— den neuen Bau eines Seitenflügels an dem Hause des Herren rc. N—, dem von Ersterem angefertigten und diesem Vertrage beigefügten Anschlage und Risse gemäß, gegen die darin berechnete und festgesetzte Summe von viertausend fünfhundert Thalern, zu übernehmen, und von heute an binnen vier Monaten auszuführen und vollendet herzustellen. — 2) Besagter Uebernehmer dieses Baues verbindet sich hierdurch, zu demselben neue und gute Materialien an Holz, Steinen, Kalk rc., wie es der Anschlag vorschreibt, zu verwenden, und von Letzterem auf keine Weise abzuweichen; auch den Bau keinem Andern zu übertragen, sondern denselben unter seiner Aufsicht und durch seine Leute aufzuführen. — 3) Dagegen verspricht der Herr rc. N— dem Herren rc. S—, unter der Voraussetzung, daß er seinen übernommenen Verbindlichkeiten genau nachkommen werde, die anschlagsmäßige Summe der 4500 Thaler in zwei Terminen, halb in klingendem Preuß. Courant und halb in Münze, und zwar den ersten sogleich nach Unterschrift dieses Kontrakts mit 2250 Thalern, und nach Vollendung des Baues, und wenn derselbe von einem Bauverständigen (Königl. Baubedienten) als tüchtig und anschlagsmäßig befunden worden, den Rest des Geldes mit 2250 Thalern in besagter Münzsorte auszuzahlen. — 4) Sollte der Baumeister Herr rc. S— den Bau in der oben bestimmten Zeit nicht zu Stande bringen, so daß er ganz vollendet zum Bewohnen dasteht, so bleibt er dem Bauherren für allen daraus entstehenden erweislichen Schaden verhaftet. Beide Theile begeben sich aller Ausflüchte und Einwendungen, die gegen diesen Vertrag gemacht werden können, und haben solchen, nachdem

er zweifach ausgefertiget worden, unterschrieben und besiegelt.

Berlin, ꝛc. ꝛc. N.
S.

Baukontrakt über die Ausbesserung eines baufälligen Hauses.

Zwischen dem Kaufmanne Herren Johann Friedrich Kolbe, als Bauherren, und dem Zimmermeister Herren August Zorn, als Baumeister, ist nachfolgender Vertrag über den Ausbau des in der N— Straße Nr. 10 gelegenen, dem Ersterem zugehörigen Hauses geschlossen worden. — Es verspricht nämlich 1) der Baumeister Herr Zorn die nöthigen Reparaturen in dem Hause des Ersteren so zu übernehmen, wie sie in dem besonders angefertigten und diesem Vertrage beigefügten Anschlage ausführlich bestimmt sind. — 2) Die zu diesem Baue erforderlichen Baumaterialien an Bauholz, Brettern, Latten, Mauersteinen, Dachziegeln, Kalk, Lehm und Sand macht sich der Baumeister Herr Zorn anheischig, nach dem erforderlichen Bedarf und Güte, auf seine Kosten anzuschaffen. — 3) Den nöthigen Lohn der bei diesem Baue angestellten Arbeiter aller Art verpflichtet sich der Herr Zorn zu bezahlen, so wie auch die nöthigen Baufuhren auf seine Kosten zu übernehmen. Ueberhaupt verbindet sich — 4) der Herr ꝛc. Zorn, den Bau in allen Theilen dauerhaft längstens bis zu Michaelis des gegenwärtigen Jahres auszuführen. Dagegen verspricht — 5) der Bauherr, Herr Kolbe, für die in dem beigefügten Anschlage ausführlich beschriebenen Reparaturen seines Hauses dem Herrn Zorn die im Ganzen gerechnete Summe von Fünfhundert Thalern (500 Thalern) in vollwichtigen Friedrichsd'or à 5 Thlr. in folgenden Terminen baar zu bezahlen:

150 Thlr.	bei	Unterzeichnung dieses Kontrakts;
150	„	zu Johannis des gegenwärtigen Jahres;
200	„	bei völlig beendigtem Baue.
500 Thaler.		

6) Der Baumeister Herr Zorn bekennt hiermit den richtigen Empfang der nach obiger Bestimmung von dem Bauherren abschläglich gezahlten 150 Thlr. Zugleich verspricht er auch mit dem Baue unverzüglich zu Anfange der künftigen Woche, unter Anstellung genugsamer Arbeiter, anzufangen und ununterbrochen bis zu dessen Vollendung fortzufahren. Zur Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag, nebst dem beigefügten Anschlage, in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt, und von beiden Herren Theilnehmern eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und gegeneinander ausgehändiget worden.

Berlin, 1sten März 1840.

Joachim Wilhelm Kolbe,
als Bauherr.
Gustav Zorn,
als Baumeister.

In Hinsicht der Rechte, die aus einem solchen Vertrage bei entstandenem Concurse entstehen, so hat bei unbeweglichen Sachen der Werkmeister in Ansehung der darin verwendeten Materialien und Arbeiten ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht. Dieses Vorrecht kann er, so lange der Concurs noch nicht eröffnet ist, auf die Sache, auch ohne die besondere Bewilligung des Schuldners, eintragen lassen. Auf bewegliche Sachen, die dem Besteller einmal übergeben worden, kann dieses Vorrecht nicht ausgedehnt werden. Entsteht aber vor der Uebergabe Concurs über das Vermögen des Bestellers, so kann der Werkmeister wegen seiner Arbeit und Auslagen des Zurückbehaltungsrechts auf das noch in sei-

ner Gewahrsam befindliche Werk sich bedienen. Entsteht vor Ablieferung des Werkes Concurs über das Vermögen des Werkmeisters, so kann der Besteller das in der Masse vorhandene Werk gegen Erlegung des noch schuldigen Preises fordern. Bei der noch Unvollendung des Werkes kann er die von ihm gelieferten Materialien, so weit sie noch vorhanden sind, als sein Eigenthum zurücknehmen. Gleiche Befugniß steht dem Besteller zu, wenn Materialien vorhanden sind, die der Werkmeister von dem Vorschusse, welchen ihm der Besteller ausdrücklich dazu gegeben, erweislich angeschafft und bezahlt hat. So weit der Besteller für die von ihm gelieferten Materialien oder für den Vorschuß, den er zu deren Anschaffung gegeben hat, durch diese Zurücknahme nicht entschädiget werden kann, ist er an das in der Masse vorhandene, noch unvollendete Werk sich zu halten berechtiget. Kann er dadurch seine Befriedigung nicht erhalten, so muß er mit der in der Concursordnung ihm sonst angewiesenen Stelle sich begnügen. Der Besteller kann die Annahme des in der Concursmasse unvollendet vorgefundenen Werkes gegen die Gläubiger nur aus eben den Gründen, die er dem Gemeinschuldner selbst hätte entgegen setzen können, sich weigern.

Auch die Verträge zwischen Herrschaften und Gesinde und die Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern gehören hierher. Was das Gesinde betrifft, so sehe man darüber den Art. Gesinde, Th. 17, S. 565, und den Art. Vermiethen, Th. 213, S. 362 u. f., nach. — Was die Handarbeiter und Tagelöhner betrifft, so ist ein gedungener Handarbeiter schuldig, die Arbeit verabredetermaßen unter der Aufsicht oder nach der Vorschrift dessen, der ihn gedungen hat, zu verrichten. So lange er nun diese Vorschrift befolgt, darf er dem, welcher ihn gedungen hat, nicht für den

Ausschlag der Arbeit stehen, oder die fehlgeschlagene Unternehmung vertreten. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadenersatze angehalten werden; er muß aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist. Handelt der Arbeiter wider die Vorschrift, so haftet er für allen dadurch verursachten Schaden. Außerdem dürfen gemeine Handarbeiter sowohl gegen den Dingenden, als gegen einen Dritten, nur ein grobes oder mäßiges Versehen vertreten. Es ist dem gedungenen Arbeiter nur erlaubt, mit Einwilligung des Dingenden an seiner Statt einen Andern zu stellen. Ist nun dieses mit Einwilligung des Dingenden geschehen, so darf der Arbeiter für die Handlungen des Stellvertreters, wenn nichts besonders verabredet worden, nicht einstehen. Bei eintretenden unüberwindlichen Hindernissen ist der Arbeiter einen Andern für sich zu stellen nicht verpflichtet; er ist aber schuldig, den Dingenden von dem Hindernisse so bald als möglich zu benachrichtigen. Außer diesem Falle muß der Arbeiter, der weder die Arbeit selbst verrichten will, noch sich mit dem Dingenden über die Stellung eines Andern vereinigen kann, zur Leistung der versprochenen Arbeit, oder Vertretung des dem Dingenden aus der Unterbleibung entstehenden Nachtheils, nach den Vorschriften der Prozeßordnung, angehalten werden. Wenn die Zeit, wie lange der Vertrag dauern soll, weder in sich, noch in Beziehung auf die Vollendung einer gewissen Arbeit bestimmt ist, so ist bei gemeinen Handarbeitern der Vertrag nur auf einen Tag für geschlossen zu achten, und es kann daher jeder Theil mit dem Verlaufe jeden Tages davon wieder abgehen. Ein Gleiches findet Statt, wenn auch die Bezahlung der Arbeiter nicht nach dem Tagelohne, sondern nach Klaftern, Ruthen oder einem andern Maaße bedun-

gen worden, sobald nur erhellt, daß nicht das Werk selbst verdungen, sondern die Bestimmung des Maaßes bloß der näheren Bezeichnung wegen beigefügt worden. Wenn aber der Arbeiter auf eine in sich, oder in Bezug auf die Vollendung eines gewissen Werkes bestimmte Zeit gedungen worden, so kann er vor Ablauf dieser Zeit in der Regel nur dann entlassen werden, wenn er untüchtig befunden wird, oder sonst seiner Pflicht kein Genüge leistet. Wenn nun hier, wo der Vertrag mit dem Arbeiter auf Vollendung eines gewissen Werkes in einer bestimmten Zeit geschlossen worden, die Fortsetzung der Arbeit aber durch einen Zufall auf einige Zeit eine Unterbrechung erlitten hat, so kann dennoch jeder Theil von dem Vertrage wieder abgehen, und der Arbeiter kann nur für das Geleistete eine kontraktmäßige Vergütung, weiter aber keine Entschädigung fordern. Will aber der Dingende bei dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt er, daß der Arbeiter nach gehobenem Hindernisse die Arbeit fortsetzen solle, so muß dieser gegen Vergütigung des gewöhnlichen Tagelohns für die Zwischenzeit sich dieses gefallen lassen. Wird die Arbeit auf eine Zeitlang durch grobes oder mäßiges Verschulden des Dingenden, oder wohl gar durch die freie Willkühr desselben unterbrochen, so kann der Arbeiter, wenn er, nachdem das Hinderniß beseitiget worden, die Arbeit fortsetzen will, auch für die Zwischenzeit Vergütung fordern; will er aber von dem Vertrage abgehen, so muß er sich, wie oben schon bemerkt worden, mit der kontraktmäßigen Vergütung des Geleisteten begnügen. In den vorher angeführten Fällen muß der Arbeiter dasjenige, was er in dieser Zwischenzeit durch anderweitige Beschäftigungen sich erworben, oder doch zu erwerben Gelegenheit gehabt hatte, auf die ihm zukommende Vergütung sich abrechnen lassen. Wenn eine solche Unterbrechung

der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters entsteht, so kann der Dingende von dem Vertrage zurücktreten, und der Arbeiter kann für das bereits Geleistete nur so weit, als dadurch der Vortheil des Dingenden wirklich schon befördert worden, Vergütung fordern; der Arbeiter muß aber auch dem Dingenden für den aus der Unterbrechung der Arbeit entstandenen Schaden haften. Verlangt aber der Dingende den Kontrakt zu halten, daß also nach gehobenem Hindernisse der Arbeiter in der Arbeit fortfahren soll, so muß er auch das schon Geleistete kontraktmäßig vergüten. Der Arbeiter bleibt aber dann zur Schadloshaltung verhaftet, und kann für die Versäumniß in der Zwischenzeit keine Vergütung fordern. Wird durch einen Zufall die Arbeit ganz abgebrochen, so ist kein Theil dem andern Schadloshaltung schuldig; nur der Arbeiter erhält die kontraktmäßige Vergütung für das Geleistete. Trägt der Dingende die Schuld des gänzlichen Abbrechens der Arbeit, so muß er, wie vorher, das schon Geleistete nicht nur vergüten, sondern auch dem Arbeiter, so lange, bis er Arbeit zu finden Gelegenheit hat, das gewöhnliche Tagelohn entrichten. Trägt der Arbeiter hier die Schuld des gänzlichen Aufhörens der Arbeit, so muß ihm zwar das schon Geleistete, sobald es zum Vortheile des Dingenden gereicht, vergütet werden, aber er muß auch dem Letztern für den Schaden, der durch die Rückgängigkeit des Geschäfts entstanden ist, haften. (Allgem. Landrecht, Th. 1, Tit. 11.) — Bei allen Arbeitsverträgen kommt es also hauptsächlich darauf an, die Handlungen richtig zu bestimmen, nämlich daß sich der eine Theil zur Verrichtung einer gewissen Arbeit, und der andere zur Zahlung eines bestimmten Lohns verpflichtet. Es kommt also in dem Vertrage einerseits darauf an, daß die zu übernehmende Arbeit nach ihrem Umfange, so

wie nach der Art, wie sie verlangt wird, und die Zeit, in welcher sie gethan seyn soll, auf's genaueste bestimmt wird; andererseits aber darauf, daß der Lohn für die Arbeit, so wie die Zeit, wann er gezahlt werden soll, gehörig festgesetzt wird, so auch die gegenseitigen Strafen, wenn von der einen oder der andern Seite nach dem Kontrakte gefehlt worden, wie es oben angeführt steht.

Formular eines Arbeitsvertrages.

Zwischen dem Kohlenbereiter B., als Agent des Bergamtes zu Eisleben, und dem Fuhrmanne C. zu H. kam am heutigen Tage folgender Vertrag zu Stande. — 1) Der Fuhrmann C. verpflichtet sich, sämmtliche Kohlen, welche bei der diesjährigen Verkohlung in der Annaburger Heide für das Bergamt zu Eisleben gewonnen werden, nämlich die Kohlen von 50,000 Klaftern Holz, von Ort und Stelle der Verkohlung bis zu den Eisleber Hütten für — Sgr. pro Tonne zu fahren. — 2) Er verspricht damit anzufangen, sobald Kohlen vorhanden sind, und dafür zu sorgen, daß vierzehn Tage nach dem Aufhören des Verkohlens die ganzen Vorräthe aufgeräumt sind. — 3) Er macht sich anheischig, das nämliche Maaß der Kohlen, wie sie ihm in den Verkohlungen zugemessen werden, richtig abzuliefern, und das vorkommende Deficit mit — Sgr. pro Tonne zu decken. — 4) Der Kohlenbereiter B. verspricht dagegen im Namen seiner Behörde, daß dem Fuhrmanne C. jene sämmtlichen Fuhren allein überlassen werden sollen, und daß er den verdienten Lohn aus der Kohlenfaktorey-Kasse zu Eisleben erhalten soll, sobald er es nur verlangt, jedoch mit Ausnahme von 50 Thlrn., die erst nach Ablieferung sämmtlicher Kohlen gezahlt werden sollen. — Vorstehender Vertrag ist in zwei Exempla-

ren ausgefertiget, und von den Contrahenten genehmiget und unterschrieben.

Annaburg, den 1sten May 1841.

B., Kohlenbereiter.

C., Fuhrmann.

Vertrag (Heiraths=), **Ehevertrag**, Eheberedung, Ehepakten, Ehestiftung, Ehezärten, Heirathsbrief (Pacta dotalia), ist nach den Römischen Rechten derjenige Vertrag, welcher zwischen Verlobten oder Eheleuten, oder auch deren Eltern, oder von ihnen mit einem Dritten über das Heirathsgut oder den Brautschatz, das übrige Vermögen, und die Ausübung der anderen ehelichen Rechte geschlossen worden. Er konnte nur bei einem rechtmäßigen Verlöbnisse, auf das die Heirath wirklich folgte, geschlossen werden; aber nicht mit einer Concubine, weil diese kein Heirathsgut beibrachte. Folgte dagegen auf das rechtmäßige Verlöbniß nicht die Ehe, oder konnte sie anderer Ursachen wegen nicht bestehen, so war auch der Ehevertrag ungültig. — Bei den Römern konnten nur Römische Bürger Eheverträge oder Ehepakten gültig schließen, und solches entweder durch einen gemeinen Vertrag (Pactum nudum), oder vermöge einer Stipulation. Was sonst bei ihnen von allen Verträgen überhaupt galt, das heißt, in Ansehung der Art und Weise, wie ein gültiger Vertrag geschlossen werden mußte, das galt auch von den Eheverträgen. Sie konnten eingegangen werden nicht nur von Verlobten, sondern auch von deren Eltern, oder von jedem Andern, welcher ein Heirathsgut geben, zurückfordern, und von welchem es zurückgefordert werden konnte. Auch nach der Hochzeit konnten beide Eheleute über das Heirathsgut unter sich Verträge schließen; allein sowohl der Vater, als auch ein Anderer, konnte, wenn einmal ein Heirathsgut versprochen worden, darüber nichts mehr ohne Vorwissen

der Ehefrau verfügen. Diese Eheverträge oder Eheberedungen gründeten sich vornehmlich auf die Einwilligung der Parteyen, welche nach dem gemeinen Rechte auf jede mögliche Weise erklärt werden konnte, und nicht einmal schriftlich abgefaßt zu werden brauchte, obgleich der genaueren Bestimmung und Erleichterung des Beweises wegen die Vorsicht immer erforderte, den Ehevertrag schriftlich abzufassen. Auch war die gerichtliche Insinuation der Ehepakten nicht nöthig, wenn gleich das Heirathsgut weit über 500 Solidos (Dukaten) betrug; auch die Einwilligung der Eltern, wenn sie einmal in die Ehe gewilliget hatten, war nicht durchaus nothwendig; allein, wie schon bemerkt, der Vorsicht wegen war es doch nöthig, sie zu erhalten, weil theils dadurch ihre Einwilligung in die Ehe bewiesen ward, theils aber auch die Eltern unter keinem Vorwande die Ehepakten anfechten konnten. Wenn bei schriftlich errichteten Eheverträgen in dem Aufsatze ein Fehler begangen worden, so schadete das der Gültigkeit derselben nichts, wenn sie nur sonst richtig errichtet worden, und eben so hatten sie dieses mit anderen Verträgen gemein, daß die Rechte eines Dritten nicht dadurch gekränkt werden durften; schloß daher der Vater im Namen seiner Kinder die Eheverträge, so konnte er denselben wider ihren Willen auf keine Weise nachtheilig seyn. Dieser Gegenstand ist nun nach dem Römischen und nach dem Deutschen Rechte sehr verschieden; nach jenem wurden die Eheverträge, Pacta dotalia, nur hauptsächlich über das Heirathsgut geschlossen, und nur nebenbei wurde zuweilen etwas über das Vermögen der Frau verabredet. So wurde in denselben von der Braut, von dem Vater derselben, oder von Anderen ein Heirathsgut versprochen, dessen Summe bestimmt, die Güterstücke, worin dasselbe bestehen sollte, beschrieben und veranschlagt, die Zeit, in welcher es übergeben werden

sollte, angesetzt, über die dem Manne darauf zustehenden Rechte, die darüber sich zutragenden Unglücksfälle, über dessen Benutzung, besonders über dessen Rechte nach aufgehobener Ehe, auch über die **Dotatio propter nuptias** mancherlei bedungen. Gewisse Verträge über das Heirathsgut wurden aber für unerlaubt angesehen, und es durfte z. B. nicht bedungen werden: daß der Ehemann wegen einstiger Wiederauslieferung des Heirathsgutes Bürgen stellen, daß die Nutzungen zu dem Heirathsgute geschlagen, und von demselben die nothwendigen Unkosten nicht abgezogen werden, dem Ehemanne wegen desselben die Rechtswohlthat der Competenz nicht zustehen, der Ehemann nur für einen vorsätzlichen Betrug, nicht aber für eine große Nachlässigkeit in Verwaltung des Heirathsgutes stehen sollte; daß nach des Mannes Tode dasselbe bei dessen Erben verbleiben, und daß der Mann in keinem Falle wegen entwendeter Sachen gegen die Ehefrau zu klagen berechtiget seyn sollte. Da die Römer Alles anwendeten, um die Frauen wegen Erhaltung ihres Brautschatzes sicher zu stellen, so durfte auch kein Vertrag in die Ehestiftung mit eingerückt werden, wodurch die Frau auf irgend eine Weise um ihren Brautschatz kommen konnte; deshalb war jedes Versprechen unverbindlich, welches den Brautschatz nach des Mannes Tode auf seine Erben brachte; ja man hielt es nicht einmal für erlaubt, sich auszubedingen: daß nicht der ganze, sondern nur ein Theil des Brautschatzes an die Frau zurückgegeben werden sollte. Aus gültig geschlossenen Eheverträgen konnte man sowohl selbst klagen, als auch Einreden hernehmen. Die Frau und ihre männlichen Anverwandten klagten, im Falle solche nicht von dem Manne gehalten wurden: **Actione ex stipulatu** gegen ihn, und dieses Recht ging so weit, daß selbst die Geschwister der Braut aus den von ihrem Vater geschlos-

senen Eheverträgen auf die Zurückgabe des Braut=schatzes klagen konnten. Hatte ein Fremder durch die Eheverträge ein Recht erlangt, so mußte er Actione ex stipulatu klagen, wenn bei Eingehung des Ehevertrages die Stipulation gebraucht worden war; hatte man sich aber keiner Stipulation bedient, so klagte er Actione praescriptis verbis auf die Erfüllung dessen, was ihm nach den Eheverträgen zukam.

Nach Deutschen Rechten lassen sich zwar viele der Römischen Grundsätze auf die Eheverträge anwenden, aber doch nicht alle; denn die Eheberedungen waren bei ihnen nicht nur über das Heirathsgut und die Aussteuer, sondern auch über alles andere Vermögen beider Eheleute, über andere Rechte des Ehestandes, und selbst über die Erbfolge der Eheleute und ihrer Kinder geschlossen. Die Ehestiftungen, Eheberedungen, werden sehr verschieden eingetheilt; sie sind entweder 1) gerichtliche oder außergerichtliche; 2) Verträge, in denen die Erbfolge festgesetzt wird, und solche, in welchen nichts davon enthalten ist; 3) Ehestiftungen, welche wie ein anderer Vertrag unter Lebenden errichtet werden, folglich auch nicht widerrufen werden können, und diesen werden wieder die Eheberedungen, die auf den Todesfall errichtet worden sind, und mit den letzten Willensverordnungen in manchen Stücken übereinkommen, entgegengesetzt; dann giebt es 4) allgemeine und besondere Ehestiftungen; 5) gewinnende und entsagende; 6) nothwendige und willkührliche. Dann muß man den Inhalt der Eheverträge (materialia), und die Art und Weise, wie sie wirklich geschlossen werden (formalia), wohl von einander unterscheiden. Der Inhalt der mehrsten Deutschen Eheberedungen umfaßt mehrentheils zweierlei Verordnungen: setzen nämlich 1) die Eheleute fest, wie sie es in Ansehung der Ausübung der durch die

Gesetze eingeführten ehelichen Rechte während der Ehe gehalten wissen wollen, und 2) bestimmen sie, was nach dem Tode des einen, auch der beiden Eheleute Rechtens seyn solle. Unter denjenigen Verabredungen, worin die Eheleute erklären, was bei der Ausübung der durch die Gesetze vorgeschriebenen ehelichen Rechte in der Ehe, selbst in so fern solche durch Verträge abgeändert werden können, Rechtens seyn solle, kommt mehrentheils Folgendes vor. Werden die Eheverträge vor der Trauung geschlossen, so wird die Zeit darin festgesetzt, wann die Trauung geschehen soll, wobei auch zugleich das Nöthige, wie es dabei gehalten werden soll, verabredet wird. So wird gleich anfangs in dem Ehevertrage angeführt, was für Umstände die Verlobung veranlaßt habe, welches zum Beweise dienen soll, daß wirklich ein gültiges Eheverlöbniß eingegangen worden. Wenn nun an einem Orte nicht alle verbindende Verlobungen vor Zeugen geschlossen seyn müssen, so beweiset dieses allerdings das geschlossene Verlöbniß, und da man bei einer Klage auf die Vollziehung der Eheverlöbnisse durch die priesterliche Trauung den Beweis des wirklich vorhandenen Eheversprechens führen muß, so kann durch eine solche Eheberedung der Beweis geführt werden. Wo aber in einem Lande jede Verlobung nicht anders verbindlich seyn soll, als wenn sie in Gegenwart der Eltern und Zeugen, auch wohl noch durch Zuziehung des Geistlichen geschlossen worden, so beweisen dergleichen Ehestiftungen die verbindlich geschehene Verlobung nicht anders, als durch die Unterschrift der genannten Personen. Unsere Vorfahren pflegten bei jeder schicklichen Gelegenheit die göttliche Vorsehung und Leitung auch öffentlich zu bekennen, und daher wurde der Name Gottes fast bei allen schriftlichen Aufsätzen über bürgerliche Handlungen vorangesetzt, und so geschah es auch bei Eheverträgen, wo sie er-

klärten, daß die verlobten Personen durch eine besondere göttliche Fügung das Eheversprechen eingegangen hätten, und daß sie entschlossen wären, die geschehene Verlobung durch priesterliche Trauung und Einsegnung zu vollziehen, und sich wie es wahren christlichen Eheleuten gezieme in ihrem Ehestande gegen einander zu betragen. Späterhin unterblieb dieser Satz, indem man das eheliche Glück allein von seinem klugen Betragen erwartete. Schon bei den Römern war es durch Gesetze bestimmt, wie lange höchstens nach der Verlobung mit der Vollziehung der Ehe gewartet werden konnte. Damit nun die Vollziehung der Ehe nicht zum Nachtheile des einen oder des andern Theils aufgehoben werden kann, so muß in dem Vertrage genau bestimmt werden, wann die Hochzeit seyn soll; es müßten denn die Landesgesetze die Zeit zwischen der Verlobung und Trauung selbst bestimmen. Da es nun den Unterthanen nicht erlaubt ist, verbindende Gesetze durch Privatverträge umgehen und ungültig machen zu wollen, so kann auch in dem Ehevertrage nur nach den Landesgesetzen die Trauung bestimmt werden, das heißt, die Dauer der Aufschiebung bis zu dem bestimmten Termine im Gesetze; denn eine kürzere Zeit von der Verlobung bis zur Trauung kann eher festgesetzt werden, weil dieses nicht außerhalb des Termines liegt. Wenn die Landesgesetze es verbieten sollten, daß Braut und Bräutigam vor geschehener Trauung bei einander wohnen, so darf dieses in der Eheberedung nicht ausbedungen werden. Wenn Personen sich nicht nach der Verordnung der Gesetze über das Eigenthum der Hochzeitsgeschenke richten wollen, so ist es ihnen, mit Einstimmung der dabei interessirten Personen, erlaubt, festzusetzen, wie es damit gehalten werden soll. Von den bedingten Verlöbnissen ist Folgendes zu verabreden: Die Bedingungen müssen genau in dem Ehevertrage

angegeben werden, damit kein unnöthiger Streit darüber entstehe; und da nicht alle Fälle unbestritten sind, wenn durch eine gegründete Ursache eine Verlobung wieder aufgehoben werden kann, so müssen auch diese Fälle genau bestimmt werden, und sollte auf die Abgehung von dem Eheversprechen eine Conventionalstrafe festgesetzt worden seyn, so muß dieser Punkt in der Eheberedung genau ausgedrückt werden; eben so kann auch festgesetzt werden, wenn ein Theil vor der Vollziehung der Ehe sterben sollte, wie es mit dem Verlobungs- oder Mahlschatze und den übrigen einander gemachten Geschenken gehalten werden soll. Dieses wären nun die Hauptstellen, welche über die Verlobung handeln; weit wichtiger sind nun aber diejenigen Verabredungen, welche die Ehe selbst betreffen. Man kann hiervon zwei Abtheilungen machen: 1) Die Verabredungen über die persönlichen Rechte der Ehegatten, und 2) was in Ansehung ihres Vermögens Rechtens seyn soll. Bei den Erstern, den persönlichen Rechten der Eheleute, kommen folgende Punkte vor: Es muß festgesetzt werden, wie es mit den Diensten, welche die Frau zu leisten hat, gehalten werden soll, wobei die Verabredung vermieden werden muß, daß die Ehefrau, wenn sie vom gemeinen Bürger- oder vom Bauernstande seyn sollte, nicht gehalten seyn solle, sich um die Führung des Hauswesens zu bekümmern, am wenigsten aber selbst Hausarbeiten verrichten zu dürfen, weil dieses zum Verderben des Hauswesens gereicht. Da nun die Frau in der Regel ihren Aufenthalt an dem Orte nehmen muß, wo es der Mann für gut findet, so muß es auch ausgemacht werden, wenn der Mann der Frau an ihren Wohnort folgen soll, oder unter was für Umständen die Frau berechtiget ist, sich auf einige Zeit einen anderen Wohnort zu wählen. Die Römer erlaubten es anfangs, daß die Frauen ihren be-

sonderen Wohnort haben durften, weil sie auch nach Gutbefinden die Ehe wieder aufheben konnten; allein schon Justinian verbot solches, und noch weniger wird es in neuerer Zeit verstattet, daß Eheleute nach Gefallen von einander ziehen können, und eben so widerrechtlich und also ungültig würde es seyn, wenn sich die Frau in der Ehestiftung ausbedingen wollte, daß der Mann nicht die Direktion des Hauswesens haben solle; nur kann sie sich ausbedingen, daß er sie nicht pflichtwidrig und mit Strenge behandle. Daß eine Frau von der Schuldigkeit, ihre Kinder selbst zu säugen, sich befreien könne, behaupten Rechtslehrer; indessen könnte dieses doch nur dann geschehen, wenn die Frau zu schwächlich ist, und durch das Selbstsäugen für ihre Gesundheit Nachtheil entstände; sonst ist eine solche Klausel im Kontrakte wohl zu übergehen, da gesunde und kräftige Frauen sich dieser Mutterpflicht nicht entziehen werden. Was der Mann und die Frau bei der Erziehung der Kinder für Rechte haben sollen, pflegt nur dann in dem Ehevertrage festgesetzt zu werden, wenn die Ehegatten sich nicht zu einerlei Religion bekennen. Da auch von verschiedenen Religionsverwandten, wenn sie nur nicht zu den Ungläubigen gehören, gültige Ehen geschlossen werden können, so braucht über die Ausübung ihrer Religion in dem Ehevertrage nichts ausbedungen zu werden, weil kein Theil dem andern hierin Hindernisse in den Weg legen darf. Was aber in Ansehung der Erziehung der Kinder von solchen Personen in gemischten Ehen Rechtens seyn solle, darüber muß Alles genau bestimmt werden, damit keine Streitigkeiten in der Folge entstehen. Wo Landesgesetze hierüber etwas festsetzen, da geht es nach denselben; verordnen aber weder Landesgesetze, noch Ehestiftungen etwas über die Religion der Kinder von gemischten Religionsverwandten, so müssen die Söhne in der Religion des

Vaters, die Töchter aber in der Religion der Mutter erzogen werden. Nach erlangtem reifern Alter (anni discretionis) können die Kinder selbst eine Religion wählen. Dieses bestimmt auch das Preußische Landrecht; wo aber keine bestimmten Gesetze darüber vorhanden, oder die vorhandenen unbestimmt sind, da ist es sehr nöthig, im Ehevertrage festzusetzen, wie die Kindererziehung in Hinsicht der Religion geschehen soll; auch ist zu bestimmen, in wie fern die Frau ihrem Manne, welcher ein mit nöthigen entfernten Reisen verbundenes Amt hat, zu folgen verbunden sey. Außer den schon angeführten persönlichen Rechten der Eheleute, worüber in dem Vertrage oder der Eheberedung etwas festgesetzt werden kann, ist es auch noch nöthig festzusetzen, wie es auf den Fall einer unverhofften gänzlichen Trennung der Ehe, oder Scheidung vom Tische und Bette mit der Erziehung und Erhaltung der Kinder, und so auch mit dem Vermögen der Frau gehalten werden solle. Diese Verabredungen sind um so nöthiger, weil dasjenige, was bei Todesfällen Rechtens ist, nicht auch auf die Ehescheidung, sie mag auf immer, oder nur auf eine gewisse Zeit erkannt worden seyn, angewendet werden kann. In Ansehung der Scheidung vom Tische und Bette soll der Mann der unschuldigen Frau ihr Vermögen zurückgeben, auch die Kinder lassen, jedoch so, daß der Mann die Kosten der Erziehung allein aus seinem Vermögen zu geben schuldig ist. Ferner soll bestimmt werden, so lange die genannte Scheidung dauert, der schuldige Theil nichts von dem, was ihm auf den Fall einer verträglichen Ehe als Gegenvermächtniß versprochen worden, oder ihm nach den Statuten rc. nach dem Tode des unschuldigen Theils zufallen sollte, bekomme. Ist der Brautschatz der Frau nicht so ansehnlich, daß sie von den Zinsen standesmäßig leben kann, so muß bedungen werden, daß ihr der Mann, als dem unschul=

digen Theile, so lange diese Scheidung dauert, monatlich die festgesetzte Summe von 10, 20, 30 und mehreren Thalern zu reichen verbunden sey, und sie nicht mit den in solchen Fällen gewöhnlichen von Gerichtswegen zuerkannten Erhaltungskosten zufrieden seyn dürfe. Diejenigen persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten, die aus dem Wesen der Ehe nothwendig folgen, wohin die Erzeugung der Kinder, die wechselseitige Hülfsleistung, der standesmäßige Unterhalt, der Antheil, den die Frau an der Ehre des Mannes nimmt, können durch die Ehestiftung weder aufgehoben, noch eingeschränkt werden. Auch können keine anderen Ehescheidungsursachen eingeführt werden, als die Gesetze bestimmen. In die Verträge dürfen aber über die Rechte des Ehestandes keine Dinge eingerückt werden, welche dem Zwecke desselben, den Gesetzen oder dem öffentlichen Wohlstande, den Sitten entgegen sind, z. B. daß die Eheleute sich auf diesen oder jenen Fall von einander trennen dürfen, daß es dem einen Theile erlaubt seyn solle, auch einem Dritten ehelich beizuwohnen, daß kein Theil dem andern zur Leistung der ehelichen Pflicht verbunden oder die Frau bei dem Manne zu wohnen nicht schuldig seyn solle rc. rc. — Unter vornehmen Personen wird die Summe der Morgengabe, die Zeit und die Art, wie sie entrichtet werden soll, bestimmt; es wird gegen das Empfangene ein Dotalitium oder Leibgedinge, und öfters noch besonders ein Vidualitium oder Witthum, und Vitalitium oder Leibrente ausgesetzt; es werden für die Frau die sogenannten jährlichen Hand- und Spielgelder, über welche sie frei nach ihrem Gefallen verfügen kann, bestimmt. — Von den Verordnungen über die Ausübung der persönlichen Rechte des Ehegatten sind die Bestimmungen über das Vermögen desselben verschieden; denn weit wichtiger ist die Festsetzung derjenigen Rechte, welche das Vermögen der Eheleute an-

geben. Hier müssen diejenigen Rechte, welche in Ansehung des Vermögens der Ehegatten Statt finden sollen, so lange die Ehe besteht, von denjenigen Rechten genau unterschieden werden, welche dann eintreten, wenn die Ehe durch den Tod getrennt wird. Bei Bestimmung der Vermögensrechte muß man vor allen Dingen darauf Rücksicht nehmen, ob in dem Orte, wo die Eheleute wohnen, die eheliche Gütergemeinschaft Statt hat, und ist dieses, ob die allgemeine Gütergemeinschaft, oder die besondere daselbst gebräuchlich ist, oder ob sich solche auf die bloße Errungenschaft erstreckt. Da, wo die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt worden, wird kein Unterschied unter dem Vermögen der Eheleute gemacht; denn der Eine hat hier an des Andern Vermögen eben so viel Recht, als der Andere, und nach dem Tode fällt Alles auf den zuletzt Lebenden, wenn nicht Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind, weil diese an des Verstorbenen Stelle treten. Wenn Eheleute darüber einverstanden sind, daß sie von der an ihrem Wohnorte gebräuchlichen Gütergemeinschaft, es sey die allgemeine oder besondere, entweder ganz, oder nur in einigen Stücken abgehen wollen, so steht ihnen solches frei, nur muß es nicht zum Schaden eines Dritten geschehen. Ganz anders werden die Ehestiftungen an solchen Orten abgefaßt, wo man von der Gütergemeinschaft nichts weiß; hier muß man auf die Verordnung der Gesetze über das Vermögen von beiden Theilen Rücksicht nehmen, und sehen, was davon durch die Ehestiftung geändert werden kann, und wo dieses nicht geht. Bei dem Brautschatze muß genau bestimmt werden, was die Frau in die Ehe bringen will, damit man weiß, wie viel der Mann zur Bestreitung der Ehekosten von der Frau zu erwarten habe, und was die Frau nach aufgehobener Ehe als Heirathsgut zurückfordern kann. Zur Erleichterung des Beweises über den abgeliefer-

ten Brautschatz muß sich die Frau von ihrem Manne eine Quittung geben lassen, welche nach Unterschrift eines Notarius und der Zeugen die volle Beweiskraft erhält, wogegen die Einrede des nicht übergebenen Brautschatzes nicht vorgebracht werden kann. Wenn der Brautschatz nicht in baarem Gelde besteht, so ist es nöthig, den Werth der Sachen zu ermitteln, und dabei festzusetzen, ob die Bestimmung des Werthes verkaufsweise oder bloß nach der Schätzung geschehen ist; es wird aber nur der Werth von dem aufgesetzt, was der Mann nach getrennter Ehe wieder zurückgeben muß, entweder in natura oder durch Bezahlung des Werthes. Wenn der Brautschatz nicht mit Anfang der Ehe an den Mann abgegeben werden soll, so muß wegen der Zinsen das Nöthige festgesetzt werden; denn der Regel nach kann der Ehemann wegen des nicht abgegebenen Brautschatzes Verzugszinsen fordern. Was die Schätzung betrifft, so kann man dabei auf eine Verletzung nicht anders Rücksicht nehmen, als wenn die Frau noch nicht volljährig ist, oder der Mann hat sie vorsätzlich betrogen. Hat der Ehemann einen geschätzten Brautschatz erhalten, und die Ehe ist schon vollzogen, so hat er, der Regel nach, die Wahl, entweder die Sache selbst, oder den Werth dafür zurückzugeben, wenn nämlich nichts Anderes ausgemacht ist; wird aber die Ehe nicht vollzogen, so muß der Mann die erhaltene Sache selbst wiedergeben; jedoch kann der Mann Sachen, die durch andere ihrer Art ersetzt werden können, wenn sie gleich ohne Schätzung übergeben worden, veräußern. Soll der Mann mehr oder weniger Recht über den Brautschatz haben, als ihm die Gesetze verstatten, z. B. die Frau will ihm nicht das Recht zugestehen, ihre Kapitalien einzuklagen, so muß dieses in der Ehestiftung festgesetzt werden; so weit geht aber das Recht der Ehegatten nicht, gegen die Vorschrift der Gesetze in dem Ehe-

vertrage oder der Ehestiftung festsetzen zu können, die Frau verlange ihren Brautschatz nie wieder zurück, oder der Mann wolle keine Nutzungen davon ziehen. — In Hinsicht der wechselseitigen Erbfolge ist Folgendes in der Ehestiftung festzusetzen. Sowohl anfangs, als in den Schlußworten des Ehevertrages muß deutlich erklärt werden, ob die Ehestiftung als ein unwiderruflicher Vertrag, oder als ein widerruflicher letzter Wille geschlossen worden. In Eheverträgen, welche als ein letzter Wille gelten sollen, ist nicht erlaubt festzusetzen, daß die Erbfolge von der einen Seite unwiderruflich, von der andern aber widerruflich seyn soll. Haben Eheleute, welche über ihre gegenseitige Erbfolge in der von ihnen errichteten Ehestiftung das Nöthige festsetzen, noch Eltern, so muß denselben ihr Pflichttheil darin ausgesetzt werden, wenn die Eltern nicht selbst erklären, sie verlangten keinen Pflichttheil; thun sie dies, so müssen sie den Ehevertrag unterschreiben, oder bei gerichtlichen Ehestiftungen sich ihres Rechts vor Gericht begeben. Ist den Eltern wider ihren Willen in solchen Ehepakten der Pflichttheil entzogen worden, so hat man darüber gestritten, ob die Ehestiftung, so weit sie die Erbfolge betrifft, ganz nichtig sey, oder ob die Eltern bloß ihren Pflichttheil bekommen müssen. Von zwei berühmten Oberappellationsgerichten sprach sich das eine für die Nichtigkeit der Ehestiftung in Rücksicht auf die bedungene Erbfolge aus, das andere hielt dagegen den Ehevertrag für gültig; nur müsse an die Eltern der Pflichttheil abgegeben werden. Wird die Erbfolge unter solchen Personen errichtet, welche aus der ersten Ehe Kinder haben, so darf keines dem überlebenden Ehegatten auf den Todesfall mehr verschreiben, als die zum Besten der Kinder erster Ehe vorhandenen Gesetze erlauben. — Errichten Standespersonen Ehestiftungen über ihre Erbfolge, so darf nichts

ausbedungen werden, was wider die Familienverträge verstößt. Dieses sind nun allgemeine Grundsätze, wobei man auf dergleichen Eheverträge zuerst Rücksicht nehmen muß. Außer diesen Regeln giebt es nun noch andere, die nur bei der Erbfolge des Mannes in das Vermögen der Frau Statt haben, und wiederum andere, wovon man bei der Erbfolge der Frau in das Vermögen des Mannes Gebrauch machen muß. Bei der Letzteren, in das Vermögen des Mannes, muß unterschieden werden, ob zur Zeit des Mannes Absterben Kinder am Leben sind, oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so darf nicht versprochen werden, daß die Mutter ganz allein Erbin ihres Mannes seyn soll, jedoch kann dieses festgesetzt werden, daß die Mutter die sämmtlichen Einkünfte von dem Vermögen ihres Mannes lebenslang allein erheben soll, und zur Vergütung dafür sollen die Kinder ein Gewisses über ihren Pflichttheil erhalten. Hierbei kommt es jedoch auf die Genehmigung der Kinder an; wenn diese nicht damit zufrieden seyn wollen, so können sie ihren Pflichttheil verlangen, und die väterliche Ehestiftung in diesem Punkte ungültig machen. Auf den Fall, daß keine Kinder beim Tode des Ehemannes da seyn sollten, kann der Frau von ihrem Manne sein ganzes Vermögen in der Ehestiftung zugeschrieben werden; und sollte der Mann seiner Frau weiter nichts von seinem Vermögen übermachen wollen, als die lebenslange Benutzung desselben, und nach ihrem Tode bestimmt er Jemanden anders zum Erben, so ist die Frau bloß eine Nutznießerin. Hier muß nun festgesetzt werden, daß die Frau wenigstens eine eidliche Angabe des hinterlassenen Vermögens ihres Mannes von sich giebt, und sie Sicherheit bestellen soll, wegen der guten Führung oder Verwaltung desselben. Eben so ist hier der Unterschied in der Erbfolge zu beobachten, wenn die Frau eher, als der Mann mit Tode abgeht,

ob Kinder am Leben sind, oder nicht. Hier kann die Frau ihrem Manne zwar nicht die Benutzung desjenigen Theils ihres Vermögens nehmen, welcher den Kindern gehört; wenn aber ein Grund zur Vermuthung da seyn sollte, daß der Mann wegen seines Geizes den Kindern eine ihrem Fortkommen nachtheilige Erziehung geben werde, so kann die Frau festsetzen, daß die Erziehung standesmäßig seyn soll. Eben so kann die Mutter ihren Kindern untersagen, die Theilung des Vermögens eher vorzunehmen, als bis sie majorenn sind; doch darf sie den Termin der Großjährigkeit nie über die Vorschrift der Gesetze ausdehnen. Sollten keine Kinder aus der Ehe am Leben seyn, so muß bestimmt werden, ob das ganze Vermögen auf den Mann fallen soll, oder ob die Anverwandten der Frau oder sonst Jemand auch etwas bekommen, der Mann jedoch, so lange er lebt, von dem ganzen Vermögen den Nutzen ziehen soll. In diesem letztern Falle aber muß der Mann dann Sicherheit wegen der Abtretung des Fideicommisses machen, wenn er wieder heirathen will. — Was nun die **Personen** betrifft, welche eine Ehestiftung oder einen Ehekontrakt gültig schließen konnten und noch können, so gehören dazu Fürstliche und adeliche Personen, und Personen vom Bürger= und Bauernstande. Die zwischen Fürstlichen Personen geschlossenen Eheverträge enthalten verschiedene Gegenstände, wovon man in den Eheverträgen oder Stiftungen adelicher und bürgerlicher Personen nichts findet, und deshalb läßt sich auch nicht Alles, was in bürgerlichen Eheverträgen vorkommt, auf die Eheverträge Fürstlicher Personen anwenden; jedoch können besonders geschlossene Verträge und der Landesgebrauch machen, daß **erlauchte** Personen gleiche Rechte mit Personen niedrigen Standes genießen, welches sich bei der Errungenschaft, der Morgengabe, der Erbfolge in das eigene bewegliche

und unbewegliche Vermögen, in der Erlegung des Brautschatzes und des Eingebrachten nach Absterben der Gemahlin vor dem Gemahle, in dem Nießbrauche desselben &c. zeigt. Nicht so allgemein findet Alles, was die Gemeinschaft der Güter zwischen Personen bürgerlichen Standes und ihre Wirkungen besonders in Ansehung der Erbfolge, den Besitz des überlebenden Ehegatten in den Gütern des Verstorbenen, die Statuten und Erbgebühr betrifft, bei erlauchten Personen Statt, sondern nur selten trifft man davon etwas in Verträgen, besondern Gewohnheit, Landesgesetzen, Vergünstigung der Obern und Lehensherren, Privilegien und Landesgewohnheiten an. Die Ursache davon liegt in dem Vermögen, welches sie besitzen; denn sie besitzen Staatseigenthum, Lehen, Stammgüter und eigenes Vermögen. In den drei ersten Arten von Gütern kann, der Regel nach, ein regierender Herr eigenmächtigerweise weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall zum Vortheile seiner Gemahlin und zum Nachtheile der Nachfolger in der Regierung, außer dem Witthume, etwas bestimmen, sondern die Wittwe muß sich mit dem Witthume begnügen. In Ansehung des eigenen Vermögens darf, der Regel nach, jede erlauchte Person frei schalten und walten, und sowohl die Erbfolge der Töchter, ihre Ausstattung, als auch die Erbfolge ihrer Gemahlin in dem Ehevertrage festsetzen. Bürger und Bauern besitzen oft ebenfalls nicht lauter Vermögen von einer Art, sondern sie haben theils von anderen Personen ihnen zur Benutzung gegen einen dafür zu entrichtenden Canon oder eine Abgabe übergebene Güter, theils eigenes Vermögen. Die fremden Grundstücke, sogenannten Leihegüter, können ohne gutsherrliche Bewilligung in den Deutschen Landen, wo die Güter nicht, wie in Preußen, von den Gutsherren gelöset worden, also erb- und eigenthümlich von den

Landleuten besessen werden, nicht zum Brautschatze mitgegeben, noch die Kinder und Anverwandten darin zu Erben eingesetzt, noch weniger aber in ganz fremde Hände gebracht werden, welches viele Deutsche ältere Landesgesetze verordnen, auch die Verleihungsbriefe. Dergleichen Güter werden nur dem ersten Erwerber für sich und seine ehelichen Leibeserben überlassen, wozu aber die Frau, als eine fremde Person, nicht gehört; wenn daher eine fremde Person in das Leih- oder Meiergut einfreien will, so muß die Bewilligung des Gutsherrn erst dazu ertheilt werden, sonst bekommen diese Personen kein Recht an dem Gute. Eben so muß auch der Meier, welcher seine Kinder aus dem Meiergute ausstatten will, hierzu des Gutsherrn Bewilligung erlangen. In vielen Landesgesetzen darf der Brautschatz und die Ausstattung nicht über das Vermögen der Meiergüter sich erstrecken; und einige Verordnungen im Hannöverschen und Hildesheimischen machen, um solches beurtheilen zu können, die Zuziehung und Einwilligung der Beamten, Gerichts- und Gutsherren nothwendig. Der Grund dieser Verordnungen ist die Erhaltung der Bauergüter, welche durch Ehestiftungen oder Erbfolgen nicht verringert werden sollen. Besitzt aber ein Bürger oder Bauer eigenes Vermögen, so kann er darüber durch Eheverträge ebenfalls festsetzen, was andere Ehegatten festsetzen können. In diesen Eheverträgen oder Ehestiftungen unter Landleuten wird sehr oft die Erbfolge, Ausstattung und Abfindung der Kinder bestimmt, wenn die Eltern Einem von ihren Kindern das Gut mittelst des Anschlages überlassen. In diesem Falle hat gleichwohl die Frau dieses Sohnes, der das Gut auf diese Art erhält, nach dem Tode des Mannes, wenn keine Kinder vorhanden sind, kein Recht an dem Gute, sondern sie ist es zu räumen genöthiget; ist dagegen das Einfreien mit Bewilligung des

Gutsherrn geschehen, so bleibt die Wittwe im Gute, bis sie wieder heirathet; es sey denn, daß der Gutsherr ihr wieder zu heirathen zugestanden habe. Die gerichtliche Bestätigung einer Ehestiftung, die ein Meier mit seiner Braut geschlossen hat, und worin er ihr nach seinem Tode einen Auszug verspricht, kann dem Gutsherrn an seinen Rechten nichts entziehen, und sie kann in Rücksicht seiner nicht für gültig gehalten werden, weil ein anderer Beamter seine Rechte nicht vereiteln kann. Der Anschlag der Güter ist ein Vertrag zwischen Eltern und Einem ihrer Kinder, vermöge dessen diesem das väterliche Gut sehr oft mit Schiff und Geschirr, gegen einen gewissen Auszug überlassen wird, mit der Bedingung, einem Jeden seiner Geschwister eine gewisse bestimmte Summe herauszugeben. Da nun dieser Anschlag ein Vertrag ist, der beiden contrahirenden Personen gewisse Rechte giebt, die ihnen ohne gegründete Ursache nicht wieder genommen werden können, so kann auch der Vater diesen Vertrag nicht ändern, noch weniger den Anschlag ganz aufheben, da durch diesen Vertrag und Anschlag die Kinder ein dingliches Recht erhalten, weil sie das Eigenthum der Güter erlangen. Es ändert auch dieses nicht die Rechte desjenigen, der das Gut angenommen hat, wenn die Eltern sich die Herrschaft vorbehalten haben; denn diese giebt weiter kein Recht, als auf die Verwaltung der Haushaltung. Der Anschlag der Güter ist stets Uebergabe des Eigenthums, welches sich aus dem vorbehaltenen Auszuge ergiebt; folglich ist er auch wahre Ueberlassung der Güter, und keine widerrufliche Theilung zwischen den Kindern; auch findet dabei keine Verletzung im Pflichttheile Statt. Ein solcher Anschlag der Güter ist aber dann nicht vorhanden, wenn ein Vater nur eine Tochter hat, und derselben, wie auch ihrem Bräutigam, in dem Ehevertrage sein sämmtliches Vermögen zum Heirathsgute

verspricht, sich aber und seiner Ehefrau auf Lebenslang den Mitgebrauch vorbehält, oder wenn der Ausdruck gebraucht wird, die Eltern wollen halb heben, halb legen, das heißt, Einnahme und Ausgabe mit den jungen Eheleuten gemeinschaftlich haben. Dieses ist nur ein versprochenes, aber kein wirklich überlassenes Heirathsgut, und keine Leibzucht. Bei diesem Versprechen können die Eltern noch Schulden auf das Gut machen, und Bürgschaft leisten, wofür nachher die Tochter, als Erbin, haften muß. Eine Tochter, welcher das Gut durch Anschlag überlassen worden ist, behält solches nach dem Tode des Mannes, wenn keine Kinder aus der Ehe am Leben sind, nicht, sondern muß es räumen, wie oben bemerkt worden. Ganz anders verhält es sich dann, wenn der Bräutigam einen unwiderruflichen Erb= und eigenthümlichen Kauf mit gutsherrlicher Bewilligung geschlossen hat, den Kaufbrief allein auf sich stellen läßt, und das Gut ihm in den Erbregistern zugeschrieben wird. — Es geschieht oft, daß eine Wittwe, die kleine Kinder hat, dem zweiten Manne mit gutsherrlicher, auch gerichtlicher Genehmigung das Vermögen des ersten Mannes auf gewisse Jahre, ohne darüber Rechnung ablegen zu dürfen, zur Benutzung überläßt, wogegen derselbe nicht allein die Kinder zu ernähren und zu erziehen, Alles im guten Stande zu erhalten, und Schulden abzuführen verspricht, sondern auch mehrentheils festgesetzt wird, daß, wenn das väterliche Vermögen an die Kinder der ersten Ehe abgetreten worden, der leiblichen Mutter und ihrem zweiten Manne ein bestimmter Auszug gelassen, und derselbe dem Stiefvater selbst nach dem Tode der Mutter nicht genommen werden soll. Bei der gerichtlichen Bestätigung dieser Ehestiftungen hat der Richter Folgendes zu beobachten: 1) müssen den Kindern Vormünder gesetzt werden; 2) muß ein vollständiges Vermögensverzeichniß

mit Taxation der beweglichen Sachen gemacht worden seyn; 3) sind die nächsten Anverwandten, nebst den Vormündern, über die Beschaffenheit der Ehestiftung zu befragen. Folgende Beschaffenheit ist die beste, wenn die Eltern zeitlebens den nothwendigen Unterhalt bekommen, die übrigen Einkünfte des Gutes aber den Kindern zugeschlagen werden. 4) Hat der Richter alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Kinder nicht um die taxirten beweglichen Güter kommen, und der Stiefvater die unbeweglichen Grundstücke ruinirt; 5) muß ausgemacht werden, was dann auf die übrigen Kinder mehr fallen soll, wenn eins oder mehrere ihrer Geschwister sterben, folglich der Stiefvater nicht so viel Aufwand zur Erhaltung der Stiefkinder zu machen hat; 6) muß der Vormund scharf angewiesen werden, darauf Acht zu haben, wie die Kinder gehalten werden, und wie der Stiefvater mit dem Vermögen umgeht, und solches auch von Zeit zu Zeit der vorgesetzten Behörde zu melden. Nach der Behauptung der Römer werde eine Mutter, die wieder geheirathet habe, das Vermögen der Kinder erster Ehe ihrem andern Manne zu verschaffen suchen, und wenn dieses auch mit Gefahr des Lebens der Kinder erster Ehe geschehen sollte. Wie weit nun diese Behauptung der Römer auf uns Deutsche bezogen werden kann, bedarf keiner weiteren Erörterung, und spricht hierfür die Mutterliebe des Deutschen weiblichen Geschlechts, indem solche Fälle, wie die Befürchtung der Römer voraussetzt, hier gewiß selten vorkommen. — Nicht nur die verlobten Personen selbst können Ehestiftungen errichten, sondern auch die Eltern haben das Recht, für ihre Kinder gültige Eheverträge zu schließen, sogar in Abwesenheit der Kinder, und die Kinder müssen sich dabei beruhigen, wenn ihnen dadurch kein zu großer Nachtheil zugezogen wird. Soll aber der Brautschatz aus dem Ver=

mögen der Tochter genommen werden, so muß sie ihre Einwilligung dazu geben. Es schadet auch nichts, wenn bloß der Beamte der Braut die Ehestiftung bestätiget hat, aber nicht die Gerichtsherrschaft des Bräutigams. Die dabei zu beobachtenden Feierlichkeiten werden nach den mildesten Auslegungen beurtheilt. Es versteht sich hier, daß größtentheils bei den Eheverträgen der Landleute auch das Verhältniß der Gutsherrschaft zu den Bauern vor der Ablösung der Letzteren von der Ersteren angenommen worden; denn wo die Separation oder Gütertheilung Statt gefunden hat, und die Bauern ihre Güter erb- und eigenthümlich besitzen, also mit dem Gutsbesitzer oder Edelmanne nichts mehr zu theilen haben, zwar immer noch fort diese Ehestiftungen oder Eheverträge bestehen, aber der Stifter nicht mehr von dem Edelmanne abhängt, sondern von der ihm vorgesetzten gerichtlichen Behörde, oder deren Beamten, welche dergleichen Verträge aufzunehmen haben. — Zum Verständnisse der Grundsätze von Eheverträgen oder Stiftungen ist noch nöthig Folgendes hier anzuführen. Die Rechtslehrer theilen die Ehestiftungen in einfache und gemischte (Pacta dotalia simplicia et mixta). Je größer das Ansehen wurde, welches das Römische Recht im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte in Deutschland erlangte, je mehr litten täglich die alten Deutschen Rechtsgeschäfte, indem diese fast alle mit Römischen Grundsätzen vermischt wurden. Dieses Schicksal traf besonders auch die unter den alten Deutschen lange im Gebrauche gewesenen Ehestiftungen oder Verträge. Man hielt sie theils für Römische Eheverträge, und weil man größtentheils die Erbfolge der Ehegatten darin festgesetzt fand, so setzte man sie in Ansehung dieser Punkte auch in die Klasse der letzten Willensverordnungen. Da aber nach Römischem Rechte zu der Gültigkeit einer letzten Willensverord-

nung andere Feierlichkeiten erfordert werden, als zu bloßen Verträgen, von denen aber die Deutschen nichts wußten, so glaubte man diesen Fehler dadurch verbessern zu müssen, daß man einführte: wenn Ehestiftungen zugleich über die Erbfolge etwas festsetzen, auch die zu einem letzten Willen nöthigen Feierlichkeiten dabei beobachtet werden müssen; und da ferner bloße Eheverträge, als ein Vertrag betrachtet, nach ganz anderen Prinzipien bei den Römern beurtheilt wurden, und letzte Willensverordnungen gleichfalls ihre eigenen Grundsätze hatten, so glaubte man bei diesen Deutschen Ehestiftungen beide Arten von Grundsätzen in Anwendung bringen zu müssen, um sie richtig zu erklären. Dadurch führte man ein sich widersprechendes bürgerliches Geschäft ein, was ein Vertrag und ein letzter Wille zugleich war; obgleich diese Dinge oft nicht miteinander bestehen können, weil ein bloßer Vertrag, der Regel nach, unwiderruflich ist, ein letzter Wille aber jederzeit für ungültig erklärt werden kann. So entstand nun die bei den Römern ganz unbekannte Eintheilung in pacta dotalia simplicia et mixta. Die einfachen Eheverträge (pacta dotalia simplicia) werden als solche Ehestiftungen betrachtet, die nicht nach Art eines letzten Willens, sondern ganz der Natur eines Vertrages gemäß eingegangen werden. Die gemischten Eheverträge (pacta dotalia mixta) nennt man diejenige Art von Ehestiftungen, bei deren Errichtung man die Feierlichkeit und Form einer letzten Willensverordnung beobachtete. Die Rechtsgelehrten suchten bei jeder Gelegenheit diese letzte Art von Eheverträgen in Ausübung zu bringen, weil man für das Römische Recht sehr eingenommen war, und es in allen Fällen bevorzugte. Damit hierin aber kein Fehler begangen werden sollte, so wurden diese Eheverträge in Form eines letzten Willens, wie testamenta minus solennia, Codicille und

Fideicommisse, vor fünf Zeugen errichtet. Dadurch litten nun die alten Deutschen Ehestiftungen, welches bloße Eheverträge waren. Sogar die Landesgesetze führten die gemischten Ehestiftungen ein, welches die schädlichsten Folgen veranlaßte; denn vorher konnte sich Jemand darauf verlassen, daß er alles das erhalten würde, was er sich in dem geschlossenen Ehevertrage bedungen hatte; bei der neuen Art von Ehestiftungen verhielt sich dieses ganz anders. Diese Ehestiftungen erklärte man für widerruflich, weil ein letzter Wille widerrufen werden kann; man brachte dabei die Fideicommisse in Anwendung, wenn die Ehestiftung nach Art eines Codicills gemacht worden war; der lebende Ehegatte mußte sich die Abziehung des Trebellianischen Viertheils gefallen lassen, der Pflichttheil darf dadurch nicht gekränkt werden ꝛc. — Die gemischten Ehestiftungen haben folgende Eigenschaften: 1) Müssen lauter solche Ausdrücke in den wesentlichen Stellen gebraucht werden, wodurch eine letzte Willensverordnung ausgedrückt wird, welches durch die Worte: erben, zum Erben einsetzen, vermachen, zu geschehen pflegt. Da aber die Worte: Tod, Absterben, Erbschaft, vergleichen, behalten, überlassen, schenken, nicht herausgeben, zweideutig sind, und oft zu Mißverständnissen Veranlassung geben, so sagt man lieber zu Anfange und am Schlusse, daß man eine Ehestiftung in Form eines letzten Willens errichtet habe; 2) daß fünf Zeugen bei der Schließung derselben gegenwärtig seyn müssen; 3) wird das Falcidische und Trebellianische Viertel vom Vermögen abgezogen, wenn es nicht ausdrücklich verboten worden ist; 4) kann eine directe Erbeseinsetzung, Aftereinsetzung, Enterbung, ein allgemeines Fideicommiß und Ernennung zur Vormundschaft deswegen in gemischten Ehestiftungen nicht geschehen, weil dieses bloß in ordentlichen feier-

lichen Testamenten geschehen kann; 5) auch die codicillarische Klausel darin anzubringen, würde ohne Nutzen und fehlerhaft seyn, weil diese für ordentliche Testamente gehört; 6) werden die gemischten Ehestiftungen einseitig aufgehoben; 7) hat dabei das Anfallsrecht (Jus accrescendi) nicht Statt; so wie auch 8) keine Mucianische Sicherheit gefordert werden kann; auch darf 9) keine fideicommissarische Substitution darin geschehen. In Hinsicht des praktischen Gebrauchs dieser beiden Arten von Ehestiftungen, so können beide Arten gültig errichtet werden, nur daß die einfachen Ehestiftungen oder Verträge unwiderruflich, wie alle gültigen Verträge, die gemischten dagegen widerrufen werden können. Oefters sind die Ehepakten so undeutlich abgefaßt, daß ein Zweifel entsteht, ob sie für einfache (simplicia) oder gemischte (mixta) zu halten seyen; es wird dann eher das Erstere, als das Letztere vermuthet, jedoch wenn die schon oben bemerkten Worte erben, vererben, erblich, zufallen, vermachen rc. vorkommen, so werden eher Letztere vermuthet. Man hält auch die Ehestiftungen der Adelichen in zweifelhaftem Falle für einfache (simplicia), weil bei diesem Stande die alte Deutsche Erbfolge am meisten in Anwendung gebracht worden. Die Zuziehung von fünf Zeugen macht gerade nicht, daß die Eheverträge für gemischte gehalten werden müssen, sondern dieses muß auch noch aus der deutlichen Erklärung der Contrahenten gewiß seyn. Bei einfachen Eheverträgen werden nur fünf Zeugen zur Gültigkeit erfordert, wenn solches durch die Landes= oder Ortsgesetze befohlen wird, sonst kann man auch davon abgehen. In neuerer Zeit hat man dafür gehalten, daß nicht nur die über das Heirathsgut geschlossenen Verträge, sondern überhaupt alle Eheverträge und Beredungen, im weitläuftigern Verstande genommen, auch wenn sie von der Erbfolge der Ehe=

leute und Kinder handeln, verbindlich sind, und ein Recht zu klagen begründen; und auch eben so gewiß ist es, daß, wenn in dem Ehevertrage dem einen Ehegatten ein gewisser Erbtheil angewiesen worden, er nach dem Absterben des andern sich mit demselben begnügen muß, und nicht seinen Intestaterbtheil fordern dürfe, wenn er auch nicht einmal seinen völligen Pflichttheil erhalten hätte. — Was die Aufhebung der Ehepakten betrifft, so werden sie 1) aufgehoben durch gemeinschaftliche Einwilligung der Paciscirenden, wenn auch gleich durch die Aufhebung einem Dritten der ihm zugedachte Vortheil entzogen wird. 2) Die Pacta dotalia mixta werden durch die abweichende Erklärung des einen Theils aufgehoben, wenn aus dem Inhalte sich ergiebt, daß unter dieser Voraussetzung auch der andere Theil sie abgeändert hätte; außerdem hebt die abweichende Erklärung des einen Theils nur dasjenige auf, was von ihm in dem Ehevertrage verordnet worden. Die Eheverträge hören 3) mit allen ihren Wirkungen alsdann gänzlich auf, wenn nach denselben die Eheverbindung nicht erfolgt, oder solche durch eine Ehescheidung getrennt worden ist. Alles, was 4) in den Eheverträgen unter einer gewissen Bedingung verordnet worden, verliert seine Wirkung, wenn die festgesetzte Bedingung nicht erfolgt, und nach der gemeinen Meinung hört endlich 5) die Wirkung der vermischten Ehepakten auf, wenn nach deren Errichtung noch Kinder erzeugt werden, und auf diesen Fall darin nichts verordnet worden ist. — Von der Auslegung der Eheverträge ist hier noch Folgendes zu bemerken. So wie bei den Entscheidungen der Rechtshändel vor allen Dingen auf die vorhandenen rechtsbeständigen Verträge Rücksicht genommen wird, so müssen auch die Streitigkeiten über die Rechte der Eheleute die Ehestiftungen zur Richtschnur genommen werden. Wenn der Ehever=

trag oder die Ehestiftung nicht deutlich genug ist, so müssen die dunklen Stellen nach den Regeln der juristischen Auslegekunst erklärt werden. Kommt man damit nicht durch, so müssen erst die Landesgesetze und dann das Römische Recht bei der Auslegung zu Hülfe genommen werden, im zweifelhaften Falle aber mehr gegen denjenigen gesprochen werden, welcher deutlicher hätte reden sollen. — In Hinsicht der Ehestiftungen der ehemaligen Deutschen Reichsstände, als nämlich ihre Rechte, vor Auflösung des Deutschen Kaiserreichs, noch unangetastet waren, ist hier noch Folgendes zu bemerken: 1) daß ihre Ehepakten unwiderruflich waren, und keine Besonderheiten dabei Statt fanden. 2) Der Wichtigkeit der Sache wegen mußte bei Abfassung derselben aber auch mehr Vorsicht gebraucht werden, als bei Ehepakten zwischen Privatpersonen, indem hier nicht in Bestimmung einzelner Fälle zu weit gegangen werden konnte. Ja es war 3) nöthig, daß die Braut sich nicht nur mit dieser bestimmten Abrede begnügte, sondern sich auch aus den Familienverträgen des Hauses, in welches sie heirathete, die Stellen, welche auf ihre künftigen Rechte und auf das, was ihr versprochen worden, eine Beziehung haben konnten, extraktsweise mittheilen ließ, damit sie deshalb auch ihre nöthigen Maßregeln nehmen konnte; da oftmals Sachen gern versprochen werden, deren Erfüllung hernach die Agnaten damit vernichteten, daß das Versprochene dem Hausverträgen zuwiderlaufe. Aus gleicher Vorsicht wurde auch 4) für nöthig erachtet, daß bei Errichtung der Eheverträge die Einwilligung der lebenden Agnaten nicht vernachlässiget, auch nicht zugegeben werde, daß solche auf Schrauben zu stellen sey. 5) Eine Kaiserliche Einwilligung oder Bestätigung der Reichsständischen Ehepakten war aber nicht nothwendig; nur in dem Falle, wenn etwas zum Vortheile der Erbfolge in einem

Reichslehne für eine solche Person etwas disponirt wäre, welche ohne jene Einwilligung nicht ordentlich darin succediren könnte; und 6) mußte hier mehr als sonst der Religionspunkt auseinandergesetzt werden, wenn die Hauptpersonen sich zu verschiedenen Kirchen bekannten, damit jeder Theil wisse, wie er sich in seiner Religionsübung zu halten habe, und wie es wegen der Kinder und deren Erziehung gehalten werden sollte. Auch diese Ehepakten zeigten nur erst dann ihre Wirkungen, wenn die Ehe wirklich vollzogen ward, nicht aber, wenn die Verlobten sich vorher wieder trennten. — Was nun die Formalien bei diesen Verträgen betrifft, so kommt es dabei sowohl auf die Abfassung der Ehestiftungen, als auf ihre Bestätigung an. — In Hinsicht der Abfassung der Eheverträge ist es nicht wesentlich nothwendig, daß eine Ehestiftung schriftlich gemacht werden muß; denn zur Gültigkeit derselben gehört, der Regel nach, weiter nichts, als was zur Schließung eines vollkommen verbindlichen Vertrages erfordert wird; sie bedürften keines schriftlichen Aufsatzes, keiner Zeugen und keiner gerichtlichen Bestätigung; allein des Beweises wegen sind diese Feierlichkeiten sehr nützlich, und daher sind sie auch in vielen Gesetzen befohlen worden, besonders wenn darin eine Veräußerung liegender Grundstücke verabredet wird. Was die schriftliche Errichtung der Eheverträge angeht, so werden diese in verbriefte und unverbriefte Gedinge abgetheilt, je nachdem sie schriftlich errichtet worden sind, oder nicht. Haben die Contrahenten ausdrücklich festgesetzt, daß die Eheverträge schriftlich abgefaßt und gehörig unterschrieben seyn müssen, ehe sie verbindlich werden, so hält man sie bis nach geschehener Unterschrift für bloße Traktate. Die Gegenwart der Zeugen ist gleichfalls zur Gültigkeit der einfachen Ehestiftungen nicht nöthig, wenn nicht die Landesgesetze sol=

ches erfordern, welches bei adelichen Ehestiftungen hauptsächlich da zu geschehen pflegt, wo noch die älteren Einrichtungen deshalb bestehen; denn hier müssen die Namensvettern bei Schließung dieser Stiftungen als Zeugen zugezogen werden. Wo die Landesgesetze die Gegenwart von Zeugen nicht vorschreiben, da ist die Zeugenzuziehung bloß rathsam, um den Beweis zu führen. Eben so ist die Gegenwart der nächsten Anverwandten ein löblicher hergebrachter Gebrauch, weil sie die gemachte Ehestiftung zuweilen mit angeht, und da auch die Verwandten in Hinsicht der Familienverhältnisse die beste Wissenschaft haben, so können sie auch Rath ertheilen, und bei streitigen Fällen eignen sie sich auch am besten zur Ablegung eines Zeugnisses. Bei gemischten Eheverträgen ist die Zuziehung von fünf Zeugen durchaus nothwendig, weil sie als ein letzter Wille angesehen werden. — Was die gerichtliche Bestätigung der Ehestiftungen anlangt, so findet man im Römischen Rechte keine gerichtliche Bestätigung der Ehestiftungen; auch wurden sie bei ihnen nicht als Kontrakte, sondern als Nebenverträge, Pakten (Pacta) angesehen; da aber nach Deutschen Rechten kein Vertrag über unbewegliche Güter vollkommen gültig ist, und das Eigenthum derselben nicht anders auf den neuen Besitzer übergehen kann, als bis dieser damit belehnt worden ist, und die gerichtliche Bestätigung deshalb erhalten hat, so ist daraus fast in ganz Deutschland die Gewohnheit entstanden, daß besonders die Ehestiftungen der Landleute gerichtlich confirmirt werden müssen; wenn aber die Contrahenten vom Adel oder Bürgerstande sind, so bedürfen ihre Ehestiftungen nicht anders einer obrigkeitlichen Bestätigung, als wenn etwas darin enthalten ist, was Lehen betrifft. Bei der Confirmation der Ehestiftung ist 1) darauf Rücksicht zu nehmen, von welchem Richter sie geschehen kann; und hier ist Folgendes zu beobachten.

Kein Richter kann Eheverträge bestätigen, wobei er einiges Interesse hat; denn hier ist es verdächtig, ob er nicht partheyisch zu Werke gehen werde. Stehen die Personen, welche ihre Ehestiftung confirmiren lassen wollen, unter zwei verschiedenen Gerichten, so müssen beide Gerichte die Bestätigung nur dann ertheilen, wenn darin etwas über Grundstücke verabredet worden, die unter beiden Gerichten liegen; und wenn dieses nicht der Fall ist, so gehört diese Angelegenheit vor den Richter, wo der künftige Ehemann seinen Wohnort hat. Wenn aber Adeliche ihre Eheverträge oder Stiftungen bloß deshalb bestätigen lassen, um ihnen öffentlich Glauben zu verschaffen, so können sie ein beliebiges Gericht wählen, und da, wo Patrimonialgerichte noch existiren, kann dieses vor ihrem eigenen Gerichtshalter geschehen. Dasselbe gilt auch von Ehestiftungen unter bürgerlichen Personen, wenn nicht etwa über Grundstücke darin etwas festgesetzt worden ist, wo dann die Bestätigung vor den Richter gehört, in dessen Gerichtsbezirk das Grnndstück liegt (judex rei sitae). Daß übrigens das Gericht, von dem die Bestätigung geschieht, ordentlich besetzt seyn müsse, ist der Natur der Ausübung der Gerichtsbarkeit in gemischten Handlungen gemäß. Vor der wirklichen Bestätigung des Ehevertrages muß der Richter den ganzen Inhalt desselben nach den darüber vorhandenen Rechtsgrundsätzen genau prüfen, und die Contrahenten über den richtigen Sinn ihrer Verabredungen befragen. Ist der Ehevertrag schriftlich vorgelegt worden, so ist eine besondere Anerkennung der Unterschrift der Contrahenten nöthig, worauf dann der Richter seine Bestätigung ertheilt, welche anders bei einfachen Ehestiftungen abgefaßt wird, und wiederum anders bei gemischten. — Dieses sind nun die Heiraths= oder Eheverträge, Ehestiftungen, Eheberedungen &c., wie sie in Deutschland noch unter dem

Deutschen Kaiserreiche bis zu seiner Auflösung (1806) bestanden, und zum Theil auch noch in mehreren Deutschen Ländern bestehen, wo es für nöthig gefunden wird, in begüterten Familien bei entstehenden Verheirathungen dergleichen Verträge sowohl wegen des Eingebrachten beider Eheleute auf die Lebenszeit, als auch auf Todesfälle wegen des Nachlasses für die Nachkommen und Erben, und was sonst noch zur friedfertigen Erhaltung des Ehebundes, der Kindererziehung &c. einzuschalten wäre, zu schließen. In der neueren und neuesten Zeit scheint man diese Eheverträge überflüssig zu finden, indem die verbesserten Landesgesetze dahin wirken, daß wenn Uneinigkeiten im Ehestande entstehen, und Streitigkeiten wegen des Eingebrachten Statt haben, solches nach gesetzlichen Vorschriften vor dem Richter zum Vortheile des Bedrückten entschieden werden kann, da die nöthigen Bescheinigungen und Zeugen zum Beweise hinreichen, ohne eines Vertrages zu bedürfen. In dem Preußischen allgemeinen Landrechte findet man unter der Aufschrift: von der Ehe und deren Erfordernissen keinen Artikel von Eheverträgen, Ehepakten oder Ehestiftungen &c., wohl aber das Verlöbniß als Vertrag erklärt (s. den Art. Verlöbniß, Th. 211, S. 398 u. f.), und was darüber Rechtens ist, angeführt; und im fünften Abschnitt Th. II. des Landrechts, S. 19, von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen, wird auch von Verträgen deshalb gesprochen. Es heißt nämlich daselbst §. 206. Zum gesetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört, was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet ist. §. 207. Ferner die bei Schließung der Ehe von dem Manne versprochene Morgengabe. §. 208. Was außerdem vorbehaltenes Vermögen seyn soll, muß durch Verträge aus-

drücklich bestimmt werden. §. 209. Je nachdem dergleichen Vertrag vor oder nach der Hochzeit errichtet wird, muß dabei die bestimmte Form beobachtet werden, (wie solche schon unter Verlöbniß, Th. 211, angeführt worden. §. 210. Was weder durch solche Verträge, noch vermöge des Gesetzes (s. oben) der Frau vorbehalten ist, hat die Eigenschaft des Eingebrachten. §. 211. Was die Frau in stehender Ehe erwirbt, erwirbt sie der Regel nach dem Manne. §. 212. Was sie aber während der Ehe durch Erbschaft, Geschenke oder Glücksfälle bekommt, wird dem Eingebrachten beigerechnet. §. 213. Auch die darunter begriffenen Mobilien und Kostbarkeiten sind nur dann als vorbehalten anzusehen, wenn sie die §. 206 angeführte Beschaffenheit haben. §. 214. Hat der Erblasser oder Geschenkgeber über die Eigenschaft, welche der Anfall haben soll, etwas bestimmt, so dient diese Bestimmung zur Richtschnur. §. 215. Auch die Eheleute können obige gesetzliche Bestimmung (§. 210—212) durch ausdrückliche Verträge unter sich abändern. §. 216. Sollten aber Gründstücke oder Kapitalien, welche nach gesetzlicher Bestimmung zum Eingebrachten gehören, durch solche Verträge die Eigenschaft des Vorbehaltenen, auch in Beziehung auf einen Dritten, erlangen, so müssen sie auf den Namen der Frau geschrieben werden. §. 217. Was die Frau von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens erspart, wächst diesem Vermögen zu. §. 218. Es muß aber dergleichen Ersparniß zur Zeit der Absonderung des Vermögens beider Eheleute auf den Namen der Frau geschrieben seyn; oder es muß sonst klar erhellen, daß sie den Besitz der ersparten Sachen oder Gelder noch nicht aufgegeben habe. §. 219. Grundstücke und Kapitalien, die von den Einkünften eines besonderen Gewerbes der Frau angeschafft, und zur Zeit der Vermögensabsonderung auf ihren Namen

geschrieben sind, gehören ebenfalls zum Vermögen der Frau. §. 220. Sie haben aber, wenn das Gewerbe nicht bloß mit dem vorbehaltenen Vermögen der Frau getrieben, oder sonst ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nur die Eigenschaft des Eingebrachten. §. 221. In Ansehung des vorbehaltenen Vermögens gebührt der Frau die Verwaltung, der Nießbrauch und die freie Disposition, wenn sie sich nicht des Einen oder des Andern ausdrücklich begeben hat. §. 222. Es sind daher, der Regel nach, die von der Frau über das vorbehaltene Vermögen getroffenen Verfügungen auch ohne die Einwilligung des Mannes gültig. §. 223. Doch soll über Juwelen, Gold, Silber und andere bloß zur Pracht bestimmte Sachen, ohne Unterschied, ob sie zum vorbehaltenen Vermögen gehören oder nicht, Niemand mit einer Frau, ohne Vorbewußt des Mannes, in Pfand= oder Veräußerungsverträge sich einlassen. §. 224. Macht die Frau in Ansehung des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens sich eines unwirthschaftlichen Betruges verdächtig, so ist der Mann befugt, Maaßregeln zu dessen Verhütung zu treffen. §. 225. In Ansehung des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens aber, kann der Mann die Frau in ihrer Disposition nur alsdann einschränken, wenn sie sich einer wirklichen Verschwendung schuldig macht. §. 226. Solchenfalls muß ihr gleich anderen Verschwendern ein Curator gerichtlich bestellt werden. §. 227. In der Regel muß der Mann die Curatel, und mit derselben, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens, alle Pflichten eines fremden Curators übernehmen. §. 228. Die Lasten und Kosten wegen des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens muß der Mann in allen Fällen tragen, wenn die Frau keine vorbehaltenen Kapitalien oder Einkünfte besitzt. §. 229. Dagegen müssen die Lasten und Kosten des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens von der Frau

aus diesem Vermögen bestritten werden. §. 230. Prozesse, welche das durch Vertrag vorbehaltene Vermögen betreffen, kann die Frau auch ohne Zuziehung des Mannes gültig betreiben. — §. 231. Was nun die Rechte des Mannes im eingebrachten Vermögen der Frau betrifft, so hat der Mann alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers. §. 232. Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche zum Eingebrachten gehören, kann der Mann ohne die ausdrückliche Einwilligung der Frau weder veräußern, noch verpfänden, noch sonst damit etwas vornehmen, wodurch denselben eine bleibende dingliche Last aufgelegt würde. §. 233. Kapitalien, welche auf den Namen der Frau oder ihrer Erblasser, oder Geschenkgeber geschrieben sind, kann der Mann ohne Bewilligung der Frau nicht einziehen, verpfänden, veräußern oder sonst abhänden bringen. §. 234. In die Veräußerung und Verpfändung eingebrachter Güter und Kapitalien, desgleichen in die Einziehung der Letzteren, ist die Frau nur in so fern zu willigen verbunden, als nothwendige, die Substanz betreffende Ausgaben, welche aus dem Nießbrauche nicht getragen werden dürfen, dergleichen Verfügungen erfordern. §. 235. Ferner, wenn der Mann die Einziehung eines Kapitals wegen besorgter Unsicherheit nöthig findet. §. 236. Desgleichen, wenn das Kapital von den Schuldnern selbst aufgekündiget wird. §. 237. Oder wenn der Mann ein Kapital auf eine andere Art höher zu nützen Gelegenheit findet. §. 238. Doch ist in den zuletzt genannten drei Fällen der Mann ein solches Kapital anderweitig auf den Namen der Frau, entweder bei sich selbst, oder bei einem Dritten, gegen hinlängliche Sicherheit zu belegen verbunden. §. 239. Wenn die Frau ihre Einwilligung in Fällen, wo sie dieselbe zu ertheilen schuldig ist, verweigert, so kann diese Einwilligung von dem obervormundschaftlichen Gerichte

nach vorhergegangener Untersuchung der Umstände ergänzt werden. §. 240. Gründstücke und Gerechtigkeiten, welche während der Ehe aus dem Eingebrachten der Frau angeschafft, oder Kapitalien, welche von diesem Vermögen ausgethan worden, werden nur in so fern Eigenthum der Frau, als sie auf ihren Namen geschrieben sind. §. 241. Außer diesem Falle ist sie, wegen der solchergestalt verwendeten Summen, nur als Gläubiger des Mannes anzusehen. §. 242. Doch genießt sie auch deshalb das in den Gesetzen dem Eingebrachten überhaupt vor anderen Schulden des Mannes beigelegte Vorrecht. §. 243. Sind Kapitalien, welche zum Eingebrachten gehören, ohne die Einwilligung der Frau eingezogen worden, so muß sie sich deshalb zuvörderst an den Mann halten. §. 244. Kann sie aber von diesem nicht befriediget werden, so ist sie von dem vorigen Schuldner, welcher ohne ihre Einwilligung gezahlt hat, Entschädigung zu fordern wohl befugt. §. 245. Gerichtliche Angelegenheiten, welche die Substanz des Eingebrachten betreffen, kann der Mann nur mit Zuziehung der Frau betreiben. §. 246. Doch hat er in den gehörigen Orts näher bestimmten Fällen (nämlich in Fällen, die keinen Aufschub leiden) die rechtliche Vermuthung, von der Frau bevollmächtiget zu seyn, für sich. §. 247. Ueber die eingebrachten Mobilien hat der Mann die freie Verfügung. §. 248. Ueber die vorbehaltenen Mobilien ist der Mann nur mit Bewilligung der Frau zu verfügen berechtiget. §. 249. Einseitige Verfügungen des Mannes über solche Mobilien, welche zu den gesetzlich vorbehaltenen gehören (§. 206), sind nichtig. §. 250. Dagegen hat, in Ansehung der nur durch den Vertrag vorbehaltenen und von dem Manne einseitig veräußerten Mobilien, die Frau nur in so weit ein Rückforderungsrecht, als dasselbe jedem Eigenthümer gegen einen dritten Besitzer zusteht. §. 251. Was

einmal zum eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögen ausgesetzt worden, behält diese Eigenschaft, so lange nicht ein Anderes durch ausdrückliche Verträge bestimmt wird. §. 252. Solche Verträge können jedoch einem Dritten in seinen auf dergleichen Vermögen bereits erworbenen Rechten nicht schädlich seyn. §. 253. Auch kann die Natur des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens durch dergleichen Verträge zum Nachtheile eines Dritten nicht geändert werden. §. 254. Wenn der Mann Grundstücke besitzt, so kann die Frau, auch ohne besondere Einwilligung desselben, die wegen ihres Eingebrachten ihr zukommenden Rechte in dem Hypothekenbuche vermerken lassen. §. 255. Außer diesem Falle kann die Frau besondere Sicherheitsstellung wegen ihres Eingebrachten von dem Manne nur alsdann fordern, wenn sich Umstände ereignen, welche die wahrscheinliche Besorgniß eines bevorstehenden Verlustes begründen. §. 256. So lange der Mann seiner Frau und den mit ihr erzeugten Kindern den nach Verhältniß ihres Standes nothwendigen Unterhalt gewährt, ist die Frau ihm die Verwaltung und den Nießbrauch des Eingebrachten zu entziehen nicht berechtiget. §. 257. Die, auch einseitigen, Gläubiger eines Mannes sind daher befugt, sich an den Nießbrauch zu halten. §. 258. Wenn aber der Mann diese Verbindlichkeit nicht mehr zu erfüllen vermögend ist, so kann die Frau ihr Eingebrachtes zurückfordern, und allenfalls auf Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Mannes antragen. §. 259. In welcher Ordnung die Frau aus der Masse befriediget werden müsse, wird in der Concursordnung bestimmt. §. 260. Zum Beweise der geschehenen Einbringung ist, gegen die Gläubiger des Mannes, die Quittung desselben allein nicht hinreichend. §. 261. Die Verwaltung und Nutzung des aus dem Concurse geretteten Eingebrachten fällt an die Frau

zurück. §. 262. Doch muß aus den Einkünften desselben der nöthige Unterhalt des Mannes, nebst der Verpflegung und Erziehung der mit ihm erzeugten Kinder, so weit diese Einkünfte dazu erforderlich und hinreichend sind, besorgt werden. §. 263. Die Verwaltung der Frau ist in diesem Falle eben den Einschränkungen von Seiten des Mannes unterworfen, welche sonst bei der Verwaltung des Mannes von Seiten der Frau Statt finden (§. 232 ff.). §. 264. Wenn der Mann wieder zu besseren Vermögensumständen gekommen ist, so kann er fordern, daß ihm die Verwaltung und der Nießbrauch des Eingebrachten zurückgegeben werde. §. 265. Doch hat die Frau ein Recht zum Widerspruche, wenn der erste Vermögensfall durch seine nachlässige oder verschwenderische Wirthschaft entstanden ist. §. 266. So weit dem in Concurs verfallenen Ehemanne durch Gesetze oder Verträge ein Erbrecht auf das Eingebrachte, dessen Entziehung nicht von dem Willen der Frau abhängt, versichert ist, kann die Frau die Herausgabe desselben nur gegen bestellte hinlängliche Sicherheit fordern. §. 267. Kann sie diese nicht leisten, so muß sie sich damit begnügen, daß ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Kapital bis zur Trennung der Ehe in der Masse zurückbleibe; und sie bis zu diesem Erfolge nur die Zinsen davon erhalte. §. 268. Hat die Frau vor oder bei Schließung der Ehe durch einen an sich rechtsbeständigen Vertrag sich die Befugniß vorbehalten, auch über diesen Theil ihres Vermögens bei einem über den Mann ausbrechenden Concurse nach Gutbefinden zu verfügen, so ist sie denselben weder in der Masse zurückzulassen, noch Sicherheit dafür zu bestellen verpflichtet. §. 269. Die Rechte, welche der Frau zur Sicherheit ihres Eingebrachten in dem Vermögen ihres Mannes zukommen, gebühren ihr auch wegen der von dem Manne versprochenen, aber noch nicht

ausgezahlten Morgengabe. §. 270. Auch wegen des vorbehaltenen und nicht mehr in Natur vorhandenen Vermögens, dessen Besitz und Verwaltung der Mann in stehender Ehe überkommen hat, gebührt der Frau zu ihrer Sicherheit ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht vor anderen Gläubigern u. s. w. u. s. w. — Dieses wären nun auch die im allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten ausgesprochenen und zu Gesetzen erhobenen Grundsätze von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen, worauf Eheverträge sich gründen, abgefaßt und abgeschlossen werden. In Hinsicht der Gütergemeinschaft und der Nachlaßangelegenheiten ist oben schon dasjenige gesagt worden, was auch hier darüber nur angeführt werden kann. — Die nach dem Römischen Rechte Statt findende Untereintheilung des Eingebrachten in Dotal- und Paraphernalvermögen ist (oben §. 210) um deswillen nicht beibehalten worden, weil die Lehre de dominio dotis auf zu feinen, oft spitzfindigen Unterscheidungen beruht, Ungewißheit und Unsicherheit in dem Eigenthum der Dinge und in den Verträgen der Bürger des Staates hervorbringt und zu vielen verwickelten Prozessen Veranlassung giebt. Wollen Eltern und Andere dasjenige, was sie angehenden Eheleuten zur Uebertragung der Lasten des Ehestandes zuwenden, gegen die Besorgniß der Dissipation sichern, so können sie einen Erbschatz bestellen, und soll ein Theil des Eingebrachten dem Manne auf den Todesfall zukommen, so kann ihm solches zum Ehevermächtniß ausgesetzt werden. — Obgleich die Heiraths- oder Eheverträge, wie sie früher in Deutschland bestanden, in neuerer Zeit, wie schon bemerkt, zu verschwinden anfingen, so hat man sie doch jetzt auf eine andere Art wieder hervorgerufen, wozu so manche Einrichtungen in Frankreich unter Napoleon Veranlassung gaben;

denn hier wurde verordnet, daß kein neues Ehepaar von einem Geistlichen eingesegnet werden sollte, wenn es nicht rechtlich bewiesen habe, daß es schon zuvor vor dem hierzu bestellten Civilbeamten den Ehebund nach den Gesetzen geschlossen habe. Ein solches Gesetz besteht nun auch in den Niederlanden (Holland), und bestand auch in dem ehemaligen Königreiche Westphalen. Auch in Deutschland fand es in einigen Staaten Aufnahme, und auch in Preußen ist es eingeführt worden, obgleich nicht mit Strenge darauf gehalten wird, um es nicht nach dem alten Kirchengebrauche zu belassen. Auch hier ward eingeführt, daß diejenigen, welche sich zu einer Ehe entschließen wollen, vor Gericht den Ehevertrag eingehen, sich also zu Protokoll vernehmen lassen müssen, wie sie es in Hinsicht ihrer Angelegenheiten in Beziehung auf die Ehe gehalten wissen wollen, um sie gesetzlich zu schließen, das heißt, es muß hier Alles angeführt werden, was zur Gültigkeit einer gesetzlichen Ehe gehört, und dieser Vertrag von beiden Seiten unterschrieben und angenommen werden, so kann dann die kirchliche Trauung, also die Einsegnung von dem Geistlichen, geschehen. Man betrachtet hier die Ehe als einen rein bürgerlichen Akt; denn so wie die Ehe nur bürgerlich getrennt oder geschieden werden kann, wenn Mißhelligkeiten aller Art sie stören, eben so kann sie auch nur bürgerlich geschlossen werden; und wenn auch der Geistliche bei der Trennung derselben den Vermittler macht, um nämlich auf das unzufriedene Ehepaar einzuwirken, und es zur Versöhnung zu bringen, so muß doch der weltliche Richter, wenn alle Versöhnungsversuche scheitern, die Ehe trennen. In wie weit der weltliche Ehekontrakt und die geistliche Einsegnung des Paares, also die kirchliche Trauung, allein stehend, den Vorzug verdient, ist hier nicht der Ort, näher zu beleuchten.

Formulare von Eheverträgen.

Um einen Ehevertrag zu schließen, ist es erforderlich (nach dem, was oben, S. 198 u. f., vorangegangen ist), daß 1) beide Contrahenten erklären, daß sie eine freie Eheverbindung mit einander eingehen wollen, und nichts bei beiden Theilen vorhanden ist, das ein Hinderniß dazu seyn könnte. — 2) Daß das Heirathsgut oder dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin dem Manne zur Beihülfe in der Bestreitung des aus der ehelichen Verbindung erwachsenden Aufwandes übergeben oder zugesichert wird. — 3) Die Widerlage oder das, was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heirathsgutes aussetzt. — 4) Die Morgengabe, oder das Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht. — 5) Die Gemeinschaft der Güter, die sich entweder auf das gesammte Vermögen, oder bloß auf den gemeinschaftlichen Erwerb bezieht. — 6) Die Verwaltung und Nutznießung des eigenen Vermögens. — 7) Die Erbfolge oder die auf den Todesfall bestimmte Vererbung des Vermögens. — 8) Der Wittwengehalt oder das, was der Gattin auf den Fall, daß sie Wittwe wird, zu ihrem Unterhalte ausgesetzt ist. — Den Anhalt bei der Bestimmung jedes einzelnen Punktes geben die Landesgesetze, denen nichts entgegen seyn darf, wenn ein solcher Vertrag Gültigkeit haben soll; auch sind bei der Abschließung solcher Kontrakte wohl Zeugen nöthig, so wie die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, wenn der eine oder der andere Contrahent nicht mündig ist. Nach dieser Recapitulation folgt nun

I. Ein Formular eines einfachen Ehevertrages der Neuzeit.

Unterzeichnete Verlobte haben am heutigen Tage folgenden Ehevertrag abgeschlossen: — 1) Der Bräu-

tigam bringt von seinem Vermögen 12,000 Thaler in die Ehe, behält sich das Uebrige aber zum freien Eigenthume vor. — 2) Die Braut bringt außer ihrer Ausstattung 8000 Thaler in die Ehe, und behält sich die freie Disposition über ihr anderweitiges Vermögen vor. — 3) Die von dem Bräutigam der Braut gemachten Geschenke jeder Art verbleiben derselben als freies Eigenthum. — 4) Für die künftige Ehe setzen die Verlobten sowohl in Bezug auf ihr eingebrachtes Vermögen, das oben angeführt worden, als auch in Bezug auf das, was sie in der Ehe erwerben mögen, vollkommene Gütergemeinschaft fest, und erklären ausdrücklich, daß dieses ihr gemeinschaftliches Vermögen für die besonderen Schulden eines jeden Theils verhaftet seyn soll. — 5) In Betreff der Erbfolge sind beide Verlobte dahin übereingekommen, daß sie ganz nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts eintreten solle. — Wir haben beiderseits diesen Ehevertrag gelesen, in allen Punkten genehmiget und unterschrieben, und wollen nunmehr denselben dem Königl. Landgerichte zur gerichtlichen Ausfertigung in zwei übereinstimmenden Exemplaren übergeben.

Naumburg, den 15ten Julius 1844.

Ernst B.

Louise D.

II. Ein älteres Formular einer Ehestiftung zwischen adelichen Personen.

Kund und zu wissen sey hiermit Jedermann: Nachdem Herr Friedrich von N., Königl. Sächsischer Hauptmann der Infanterie, Erb= und Gerichtsherr auf P—, sich mit dem Fräulein K. von R. in ein christliches Eheverlöbniß eingelassen, solches auch, mit Bewilligung der beiderseitigen Eltern, und in Gegenwart zweier Zeugen, den Landesherrlichen Verord=

nungen gemäß, geschehen; darauf aber, zur Verhütung alles künftigen Streites, gewisse und unwiderrufliche Ehepakten zu errichten beschlossen, so ist Folgendes wissentlich und wohlbedächtig verabredet und festgesetzt worden. — 1) Es versprechen beide Verlobte, die sich einander zugesagte Ehe durch priesterliche Trauung nächstens förmlich zu vollziehen. — 2) Die etwa aus der Ehe erfolgenden Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts, obschon das Fräulein Braut der reformirten Religion zugethan, ohne Unterschied in der evangelisch=lutherischen Religion erzogen und confirmirt werden. — 3) Behält sich das Fräulein Braut ausdrücklich vor, daß sie nicht verbunden seyn will, wie es sonst Rechtens ist, ihrem künftigen Herrn Gemahl in die Wohnung zu folgen, wenn derselbe zu Felde gehen, oder sonst zu seinen Geschäften an fremde Oerter reisen und sich daselbst eine kurze oder lange Zeit aufhalten muß, sondern sie will ihre Wohnung beständig auf dem Gute N. behalten. — 4) Verspricht der Vater der Braut, Herr von R., seiner Fräulein Tochter mitzugeben: a) zum Brautschatze 2000 Reichsthaler in vollwichtigen Holländischen Dukaten, zu 2 Rthlr. 20 Groschen das Stück gerechnet, welche gleich nach geschehener Hochzeit gegen Quittung baar ausgezahlt werden sollen. b) Kleidung, Schmuck, Bette und Bettgewand, Linnen und andere Mobilien, ihrem Stande gemäß, über welches nach vollzogener Ehe eine Specification und Quittung, mit angehängter Taxation, um welchen Preis sie dem Herrn Bräutigam verkaufsweise angeschlagen worden, verfertiget und ausgestellt werden sollen, wonach die Wiedererstattung nach geendigter Ehe entweder in natura, oder nach dem Werthe dergestalt geschehen soll, daß es in der Wahl des Herrn Bräutigams steht, welches von beiden er wiedererstatten will. Gegen den Empfang dieser Aussteuer entsagt das Fräulein Braut, an Eides

Statt, der übrigen elterlichen gesammten Erbschaft, ohne Unterschied, bis auf den gänzlichen Ausgang des Mannsstammes, auf welchen Fall ihr aber die gebührende Erbfolge vorbehalten bleibt. c) Bringt das Fräulein Braut mit in die Ehe 5000 Rthlr. Paraphernalgelder, wovon der künftige Herr Gemahl den Nießbrauch so lange haben soll, als ihm die künftige Frau Gemahlin denselben einräumen wird, indem sie sowohl hierüber, als über die ihr künftig etwa zufallenden Güter nach Belieben zu verordnen, die Gelder auf ihren eigenen Namen auszuleihen, die Zinsen einzuheben und die Obligationen zu bewahren sich ausdrücklich vorbehält. — 5) Dagegen verspricht der Herr Bräutigam seiner geliebten Fräulein Braut: a) zum Gegenvermächtniß 2000 Rthlr. in den oben bezeichneten Münzsorten. b) Zur Morgengabe 500 Rthlr. in alten Louisd'or zu 5 Rthlrn. gerechnet, welche von dem Tage der Hochzeit an mit fünf Prozent jährlich verzinset, und das Kapital auf jedesmaliges Verlangen zu freier Disposition ausgezahlt werden soll, wogegen das Fräulein Braut auf Alles, was sonst die Sächsischen Rechte einer adelichen Wittwe unter dem Namen einer Morgengabe aus den Gütern des Mannes zubilligen, feierlich Verzicht leistet. c) Jährlich zu Spielgeldern 100 Rthlr. Crt., welche jedoch, so lange weiblicherseits die eigene Benutzung des Paraphernalvermögens subsistirt, gänzlich wegfallen, wobei zugleich ausdrücklich festgesetzt worden, daß nach geendigter Ehe weder von der Frau Wittwe etwas, unter dem Vorwande rückständiger Spielgelder, gefordert, noch von den männlichen Erben, daß sie dergleichen zum Voraus erhalten, etwas begehrt werden soll. Es setzt hierbei der Herr Bräutigam zur Sicherheit aller dieser Posten seine Allodialgüter, gegenwärtige und zukünftige, zur Hypothek hiermit ein. — 6) Wenn die künftige Frau Gemahlin vor ihrem Herren Ge=

mahl versterben sollte, und keine Kinder aus dieser Ehe bei ihrem Ableben vorhanden seyn würden; dann soll der zukünftige Herr Gemahl, er mag in dem Wittwerstande bleiben, oder sich wieder zur zweiten Ehe begeben, Alles eigenthümlich haben und behalten, was seine Fräulein Braut ihm an Dotationen, Paraphernalien und übrigen Geräthschaften zugebracht, auch was ihr sonst noch während der Ehe etwa zufallen möchte, nichts davon ausgeschlossen, indem sich der Vater der Braut auf solchen Fall, wenn er dann noch am Leben ist, sich des Pflichttheils hiermit ausdrücklich begiebt, und an den Nachlaß seiner Tochter auf keine Weise Anspruch zu machen verbindlich zusagt; jedoch behält sich das Fräulein Braut auf solchen Fall vor, über 2000 Rthlr. titulo legatorum zu disponiren. — 7) Im Falle aber der Herr Bräutigam vor dem Fräulein Braut mit Tode abgehen sollte, ohne daß Kinder aus der künftigen Ehe bei seinem Ableben vorhanden sind, alsdann soll die hinterbliebene Wittwe die Wahl haben, ob sie den eingeschossenen Brautschatz zu 2000 Rthlrn. in den Gütern lassen, oder zurücknehmen will. Im ersten Falle sollen derselben: a) jährlich vierfache Zinsen von diesem Kapitale, nämlich 200 Rthlr in Holländischen Dukaten à $2\frac{5}{6}$ Rthlr. aus den Einkünften des Mannlehnsgutes N. ausgezahlt werden, wie denn die Mitbelehnten an gedachtem Gute hierunter ihre Einwilligung, wozu sie nach dem vorhandenen Reverse (6) ohnehin verbunden sind, unterschriftlich nochmals ertheilen, auch von dem Herrn Bräutigam die lehnsherrliche Bestätigung ausgebracht werden soll. Im andern Falle aber werden derselben ohne Widerrede die 2000 Rthlr. Brautschatz, und eben so viel statt der Wiederlage in eben denselben Münzsorten verabfolgt, wie es sich denn von selbst versteht, daß ihr b) sowohl in dem einen, als in dem andern Falle ihre Paraphernalia und die Mor-

gengabe, in so weit sie von Letzterer bei dem Ableben ihres Herrn Gemahls noch etwas zu fordern haben möchte, verabfolgt und ausgezahlt werden müssen. Nicht weniger nimmt sie in den oben genannten Fällen in natura wieder zu sich, was von den bei der Verheirathung zugebrachten Mobilien und Effekten in specie angeboten wird, dergestalt und also, daß *a*) die völlig fehlenden Stücke, ohne darauf zu achten, auf was für eine Art und durch wen selbige verbraucht worden, mit dem bei der Einbringung per taxationem festgesetzten Quanto mit baarem Gelde vergütet: *b*) der Abgang an diesem oder jenem Stücke aber nicht geachtet werden soll, sondern die Fräulein Braut und künftige Ehegemahlin die Sachen selbst zurücknehmen, und sich damit begnügen will, wenn sie auch von minderem Werthe befunden würden. Ueber solches Alles verspricht der Herr Bräutigam seiner geliebten Fräulein Braut und zukünftigen Ehegemahlin auf vorerwähnten Sterbefall, sie mag ihren Dotem zurücknehmen, oder das festgesetzte Dotalitium erwählen, ferner zum Vidualitio *c*) die freie Bewohnung des herrschaftlichen Hauses zu N.; *d*) den alleinigen Nießbrauch des dabei befindlichen Gartens; *e*) Folgendes jährlich an Victualien ꝛc. Mit Verabfolgung dieses Alles soll vier Wochen nach dem Tode des zukünftigen Herrn Gemahls der Anfang gemacht werden; es soll aber dieses Vidualitium, und was in vorhergehenden drei Rubriken festgesetzt worden, alsdann wegfallen, auch das in der vierfachen Verzinsung des Heirathsgutes bestehende Leibgeding cessiren, und ihr sothanes Heirathsgut, in so fern sie solches nicht gleich anfangs loco dotalitii erwählet, binnen vier Wochen ausgezahlt werden, wenn sie, die jetzige Fräulein Braut, sich anderweitig wirklich wieder verehelichet. Damit sie doch aber auch bei einer solchen Veränderung des jetzigen Herrn Bräutigams

gute Gesinnungen erkennen möge, so verordnet derselbe hiermit, daß, in so fern seine jetzige Fräulein Braut und zukünftige Ehegemahlin zu ihrem zweiten Ehegemahl einen von demselben Namen und Familie, als gegenwärtig ihr Herr Bräutigam, erwählet, es bei dem Dotalitio das unveränderte Bewenden behalten, anstatt des bisher bezogenen Vidualitii aber jährlich 50 Thlr. gezahlt werden sollen; gestalten ihr denn auch zur Sicherung alles Vorstehenden, so der Herr Bräutigam zu ihrem Besten versprochen, das Gut N. mit allen Zubehörungen zur sichern Hypothek verschrieben seyn soll. — 8) In so fern aber bei dem Ableben der jetzigen Fräulein Braut und zukünftigen Ehegemahlin Kinder vorhanden seyn sollten, so fällt ihr Vermögen auf diese, und wird zu allem Ueberfluß und zur Vermeidung alles Streites von dem Vater der Fräulein Braut, Herrn von N., auf die im Römischen Rechte ihm ertheilte Befugniß renunciret, mittelst welcher er den Dotem wieder zurückzufordern berechtiget wäre, vielmehr soll selbiger in alle Wege dem Herrn Bräutigam in Händen gelassen werden, und den Kindern verbleiben, da dann derselbe ermessen wird, wie viel den Töchtern bei ihrer Verheirathung, oder den Söhnen bei ihrem Etablissement gereicht werden soll, als welches bloß des jetzigen Herrn Bräutigams und künftigen Herrn Gemahls Disposition überlassen bleibt. — 9) Wenn bei dem Ableben des Herrn Bräutigams und zukünftigen Gemahls Kinder aus dieser Ehe vorhanden seyn sollten, so soll die überlebende Mutter, wenn sie will, deren einzige Vormünderin seyn, ohne Rechnungsablegung, und ohne daß sie zu einer gerichtlichen Inventarienerrichtung verbunden, und bleibt es übrigens in solchem Falle völlig bei demjenigen, was schon oben (8), des Dotalitii und Vidualitii wegen verordnet worden, jedoch mit der Erklärung, daß, wofern keine Söhne, sondern bloß Töchter aus der künftigen Ehe erfolgten

oder nur Letztere beim Ableben des Herrn Gemahls mehr vorhanden wären, sodann sie mit den Töchtern nach zurückgenommenen illatis, Morgengabe, und übrigen eigenen Gütern zu gleichem Theile gehen, von allem Uebrigen, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verändert, den Nießbrauch haben, und es in ihrem Belieben stehen soll, was sie den Töchtern von ihrem Väterlichen bei ihrer Verheirathung auszuantworten für gut finden möchte. Sollten aber die Kinder in dem jetzt bemeldeten und am Ende des vorigen Satzes berührten Falle mit demjenigen nicht zufrieden seyn wollen, was ihnen von dem überlebenden Gemahle zugebilliget wird, so sollen sie nur ihren Pflichttheil, und zwar ohne allen Verzug, bekommen, von dem Uebrigen aber ausgeschlossen seyn, und solcher Ueberschuß dem überlebenden Gemahle eigenthümlich zufallen. — Nachdem nun solches Alles, wie vorsteht, von beiden Verlobten und deren beiderseitigen Eltern wissentlich und wohlbedächtlich verabredet und beschlossen worden, als geloben und versprechen die Paciscenten, alles und jedes hierin Enthaltene zu allen Zeiten fest und unverbrüchlich zu halten, gestalten denen auch diese Ehepakten ohne Anstand zu höchster Landes- und Lehnsherrlicher Bestätigung bei der Behörde eingereicht werden. Urkundlich dessen allen haben sämmtliche Paciscenten dieses Instrument, nach vorhergegangener Vorlesung und Genehmigung, eigenhändig unterschrieben, und mit ihren angebornen Petschaften besiegelt. So geschehen ꝛc. ꝛc.

(L. S.)

N. N., Vater der Braut.	N. N., als Bräutigam.
N. N., als Braut.	N. N., als Mitbelehnter.

N. N.,
N. N.,
als Zeugen.

III. **Formular einer Ehestiftung unter Personen vom Bürgerstande.** Zwischen dem Rentier Herrn L— und dessen Ehegattin, verwittwet gewesener B—, ist cum consensu Curatoris am heutigen Dato folgendes Ehepaktum geschlossen worden. Nachdem nämlich beide Eheleute verschiedene Kinder zusammen, auch die Frau ihrem jetzigen Ehemanne ein ansehnliches Vermögen zugebracht, und Letzterer bereits sich gerichtlich verbindlich gemacht hat, den ihm zugebrachten sechs Kindern erster Ehe von seiner Gattin die bestimmten Summen auszuzahlen, so verspricht der Herr L., als Selbstschuldner, und mit Begebung des beneficii excussionis, hiermit nochmals: — 1) Diesem Versprechen unverbrüchlich nachzukommen, und sich seiner übernommenen Verbindlichkeit zu entledigen; — 2) gesteht derselbe hiermit seiner jetzigen Ehefrau über dasjenige, was er seinen Stiefkindern am Vatertheile statt ihrer auszuzahlen sich verbindlich gemacht hat, 2000 Thaler als Eingebrachtes zu, und bekennt hierdurch, mit Begebung der Ausflucht des Nichtempfanges, daß ihm seine jetzige Ehefrau diese 2000 Thlr. wirklich, und solches bei ihrer — erfolgten Verheirathung baar in Friedrichsd'or zu 5 Thlrn. übertragen habe. Damit nun auch dieselbe desfalls hinlänglich gesichert sey, so setzt er ihr — 3) wegen dieser 2000 Thlr. nicht nur sein hier am Festungsgraben gelegenes Haus No. 10, sondern auch seinen vor dem S. Thore gelegenen Garten nebst Gebäuden und allem Zubehör zum Unterpfande ein, so, daß sie sich daran wegen der 2000 Thlr. allemal halten, und sich auch daraus bei vorkommendem Falle auf das schnellste bezahlt zu machen berechtiget seyn soll, wie er denn auch in diese vorgeschriebene ausdrückliche Hypothek gehörigen Orts den gerichtlichen Consens auf seine Kosten auszubringen verspricht. — 4) Begiebt sich Herr L. sowohl an diesen 2000 Thlrn., als an

dem sämmtlichen übrigen Vermögen seiner Frau, es bestehe in Erb= oder Geradestücken, überall nichts ausgeschlossen, nur allein das Ehebett ausgenommen, alles ihm den Rechten und den hiesigen Statuten nach zustehenden Successionsrechts und aller Erbfolge, sie habe Namen, wie sie wolle, dergestalt, daß, im Falle seine Frau vor ihm versterben sollte, er an deren hinterlassenem Vermögen nicht den mindesten Anspruch machen, sondern Alles ihren sechs Kindern erster Ehe verabfolgen lassen wolle, so wie er auch denselben zwölf Wochen nach dem Tode seiner Frau oben erwähnte 2000 Rthlr. ohne den mindesten Abzug, und solches mit den Zinsen von deren Absterben an, auszuzahlen sich verpflichtet. Dagegen verzichtet auch — 5) die Frau, falls ihr Mann vor ihr mit Tode abgehen sollte, in Ansehung des Nachlasses, auf alle Erbfolge, und verspricht, sich mit den mehrfach gedachten 2000 Rthlrn., welche ihr ebenfalls zwölf Wochen nach ihres Mannes Tode von dessen Erben auszuzahlen und bis zur Auszahlung zu verzinsen sind, und mit ihren Erb= und Geradestücken begnügen zu lassen, und an ihres Mannes Nachlaß weiter nicht den mindesten Anspruch zu machen. Damit aber darüber, was jedem Ehegatten an Effekten und Möbeln gehört, künftig kein Streit entstehen möge, so sollen — 6) solche richtig aufgezeichnet, und die Specification von beiden Theilen unterschrieben, auch Jedem ein Exemplar davon zugestellt werden. Ueberdies verspricht — 7) Herr L. die noch unverheirathete Stieftochter, bis sie zur Ehe schreiten wird, bei gesunden und kranken Tagen, mit Essen und Trinken, auch allen anderen Bedürfnissen, mit Ausnahme der Kleidung und des Taschengeldes, zu versorgen, dagegen ihm auch während dieser Zeit die Zinsen von ihrem Kapitale billig überlassen werden sollen. Wie nun — 8) beide Eheleute mit diesem unwiderruflichen

Vertrage vollkommen zufrieden sind, also renunciiren sie auch allen dawider aus den Rechten und den hiesigen Statuten anzuziehenden Rechtsbehelfen und dagegen zu machenden Ausflüchten, als der Verletzung über und unter der Hälfte, des Miß- und Nichtverstandes, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und wie sie sonst Namen haben oder erdacht werden mögen. — Auch wollen sie sich vor dem Gerichte dazu bekennen, und dazu eine gerichtliche Confirmation und Consens in die verschriebene Hypothek ausbringen, nicht weniger dabei das gebührende Stempelpapier suppliren lassen; sowohl nach dessen Erfolg die Frau — wegen eines von ihrem Ehemanne besonders zur Befriedigung ihrer Kinder erster Ehe aufzunehmenden Kapitals von 1800 Thalern diesfalls der ihr außerdem zukommenden Priorität vor Gerichte eidlich entsagen, und in die dieserhalb zu constituirende Hypothek cum Curatore consentiren.

So geschehen 2c. 2c.

IV. Formular eines Ehevertrages unter Personen vom Bauernstande.

Ehestiftung zwischen Claus — und Christians — nachgelassener Wittwe Elisabeth —. Der Bräutigam zieht zu der Braut auf das in Besitz habende volle Ackergut —, und zahlt in dasselbe dreihundert Thaler baares Geld, wovon 200 Thlr. zur Bezahlung des Erbantheils, welchen des verstorbenen Christian — Geschwister noch an dem Gute zu fordern haben, die übrigen 100 Thaler aber zur Tilgung der dringendsten Schulden angewendet werden sollen. Ueber diese 300 Thlr. bringt der Bräutigam zwei Pferde, fünf Kühe, drei Schweine und zwölf Scheffel gutes Korn, Dresdner Maaß, in das Gut. Und da die eben angeführten 300 Thaler Schulden, ungeachtet noch gegen 600 Thaler hypothekarische Schulden auf

dem Gute haften, so macht sich der Bräutigam verbindlich, alle halbe Jahre 25 Thlr. von diesen Schulden abzutragen, bis zu deren völligen Bezahlung aber solche landüblich zu verzinsen. — Da aber eine Post von 150 Thlrn. aufgekündiget worden ist, so versprechen die Vormünder auf das Gut ein Kapital von 150 Thlrn. zu borgen, wofür der Annehmer des Gutes die versprochenen Zinsen zu berichtigen hat, zu welchem Ende ihm die bei David — stehenden, in drei Monaten zahlbaren 50 Thlr. überlassen werden, und verspricht derselbe, bei Eintreibung dieser Post sich keiner Nachlässigkeit schuldig zu machen. Zur Entschädigung für die übernommenen Beschwerden wird mehrerwähntem Bräutigam die Bewirthschaftung des Ackergutes auf 20 Jahre verschrieben, jedoch mit der Bedingung, daß er die Kinder aus der ersten Ehe mit allen Bedürfnissen, an Kleidern, Essen und Trinken nach Nothdurft versorgt, und sie, bis sie zum Abendmahle gewesen, unausgesetzt in die Schule gehen läßt. Auf den Fall, daß aus der zweiten Ehe Kinder am Leben bleiben sollten, so darf ihnen nicht mehr zum Erbantheile ausgesetzt werden, als den Kindern erster Ehe. — Nach Ablauf der 20 Jahre erhält oben benannter Bräutigam zum Auszuge, wenn er das Gut in gutem Zustande erhalten hat, in jedem Felde drei Acker Land, welches ihm umsonst bestellt, und davon alle Jahre vier Acker gut gedüngt werden sollen; jedoch darf er das Stroh nicht anders, als zum Besten des Gutes verwenden. Ueberdies sollen demselben zwei Kühe hinlänglich, und so gut, wie das übrige Melkvieh, im Futter unterhalten werden, so wie er auch jährlich ein fettes Schwein, wenigstens 10 Thlr. werth, und von dem sämmtlichen Obste und den Gartenfrüchten den vierten Theil erhalten muß. Um seine Früchte gehörig verwahren zu können, wird ihm die Kammer Nr. 5 und der kleinste Boden, so

Vertrage vollkommen zufrieden sind, also renunciren sie auch allen dawider aus den Rechten und den hiesigen Statuten anzuziehenden Rechtsbehelfen und dagegen zu machenden Ausflüchten, als der Verletzung über und unter der Hälfte, des Miß= und Nichtverstandes, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und wie sie sonst Namen haben oder erdacht werden mögen. — Auch wollen sie sich vor dem Gerichte dazu bekennen, und dazu eine gerichtliche Confirmation und Consens in die verschriebene Hypothek ausbringen, nicht weniger dabei das gebührende Stempelpapier suppliren lassen; sowohl nach dessen Erfolg die Frau — wegen eines von ihrem Ehemanne besonders zur Befriedigung ihrer Kinder erster Ehe aufzunehmenden Kapitals von 1800 Thalern diesfalls der ihr außerdem zukommenden Priorität vor Gerichte eidlich entsagen, und in die dieserhalb zu constituirende Hypothek cum Curatore consentiren.

So geschehen 2c. 2c.

IV. Formular eines Ehevertrages unter Personen vom Bauernstande.

Ehestiftung zwischen Claus — und Christians — nachgelassener Wittwe Elisabeth —. Der Bräutigam zieht zu der Braut auf das in Besitz habende volle Ackergut —, und zahlt in dasselbe dreihundert Thaler baares Geld, wovon 200 Thlr. zur Bezahlung des Erbantheils, welchen des verstorbenen Christian — Geschwister noch an dem Gute zu fordern haben, die übrigen 100 Thaler aber zur Tilgung der dringendsten Schulden angewendet werden sollen. Ueber diese 300 Thlr. bringt der Bräutigam zwei Pferde, fünf Kühe, drei Schweine und zwölf Scheffel gutes Korn, Dresdner Maaß, in das Gut. Und da die eben angeführten 300 Thaler Schulden, ungeachtet noch gegen 600 Thaler hypothekarische Schulden auf

dem Gute haften, so macht sich der Bräutigam verbindlich, alle halbe Jahre 25 Thlr. von diesen Schulden abzutragen, bis zu deren völligen Bezahlung aber solche landüblich zu verzinsen. — Da aber eine Post von 150 Thlrn. aufgekündiget worden ist, so versprechen die Vormünder auf das Gut ein Kapital von 150 Thlrn. zu borgen, wofür der Annehmer des Gutes die versprochenen Zinsen zu berichtigen hat, zu welchem Ende ihm die bei David — stehenden, in drei Monaten zahlbaren 50 Thlr. überlassen werden, und verspricht derselbe, bei Eintreibung dieser Post sich keiner Nachlässigkeit schuldig zu machen. Zur Entschädigung für die übernommenen Beschwerden wird mehrerwähntem Bräutigam die Bewirthschaftung des Ackergutes auf 20 Jahre verschrieben, jedoch mit der Bedingung, daß er die Kinder aus der ersten Ehe mit allen Bedürfnissen, an Kleidern, Essen und Trinken nach Nothdurft versorgt, und sie, bis sie zum Abendmahle gewesen, unausgesetzt in die Schule gehen läßt. Auf den Fall, daß aus der zweiten Ehe Kinder am Leben bleiben sollten, so darf ihnen nicht mehr zum Erbantheile ausgesetzt werden, als den Kindern erster Ehe. — Nach Ablauf der 20 Jahre erhält oben benannter Bräutigam zum Auszuge, wenn er das Gut in gutem Zustande erhalten hat, in jedem Felde drei Acker Land, welches ihm umsonst bestellt, und davon alle Jahre vier Acker gut gedüngt werden sollen; jedoch darf er das Stroh nicht anders, als zum Besten des Gutes verwenden. Ueberdies sollen demselben zwei Kühe hinlänglich, und so gut, wie das übrige Melkvieh, im Futter unterhalten werden, so wie er auch jährlich ein fettes Schwein, wenigstens 10 Thlr. werth, und von dem sämmtlichen Obste und den Gartenfrüchten den vierten Theil erhalten muß. Um seine Früchte gehörig verwahren zu können, wird ihm die Kammer Nr. 5 und der kleinste Boden, so

wie auch eine Stelle im Keller überlassen. — Stirbt die Braut vor dem Bräutigam, und noch eher, als der älteste Sohn, welcher das väterliche Gut wieder bekommt, einundzwanzig Jahre alt ist, so kann der Bräutigam wieder heirathen, in welchem Falle er der andern Frau die Hälfte des ihm ausgesetzten Auszuges zu verschreiben berechtiget seyn soll. Sollte aber die Braut sterben, nachdem der älteste Sohn bereits das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, so bleibt dem Bräutigam zwar unverwehrt, wieder zu heirathen, doch darf er dann seiner zweiten Frau von dem Auszuge des Gutes nichts anweisen. Auf den Fall, daß eine von den gegenwärtigen contrahirenden Personen sterben sollte, so kann der überlebende Theil nicht mehr als die Hälfte von dem beiden Eheleuten ausgesetzten Auszuge fordern, und der auf diesen Fall ausbedungene kleine Boden fällt ebenfalls an den Besitzer des Gutes zurück. — Urkundlich ist diese Ehestiftung dem Fürstlichen Amte P. zur gerichtlichen Bestätigung gehorsamst vorgelegt worden. — — den 10ten May 1789. — Vorstehende Ehestiftung, welche in Gegenwart beider Verlobten, der unmündigen Kinder gerichtlich bestellten Vormünder Christian — und David —, des Bräutigams Vater Georg —, und des Rademachers aus R — vorgelesen und genehmiget worden, wird auf deren Ansuchen, jedoch mit Vorbehalt der jedem Dritten zustehenden Rechte, Kraft dieses gerichtlich bestätiget.

P—, den 2c. 2c.

Fürstliches Amt.

Vertrag (Hinterlegungs-), Depositalvertrag, s. Vertrag (Verwahrungs-).

— (Innominat-), Contractus innominatus, eine besondere Gattung der Kontrakte bei den Römern, welche ihre Benennung daher hat, weil entweder der

Kontrakt selbst, oder wenigstens die aus demselben entstehende Klage keinen eigenen Namen hat. Ihr Entstehen beruhet auf Spitzfindigkeiten und Formeln des Römischen Rechts. In dem älteren Römischen Rechte waren nämlich gewisse bestimmte Kontrakte aufgestellt, von denen jeder seine Form und Eigenschaften hatte, und wo auch zu der aus jedem anzustellenden Klage eine gewisse Formel von den Römischen Rechtslehrern oder Rechtsgelehrten erfunden war. Nun konnten aber verschiedene dergleichen Verhandlungen vorkommen, wo Einer dem Andern etwas gegeben oder gethan, und der Andere wieder etwas dagegen zu geben oder zu thun versprochen hatte, und wo also die ganze Verhandlung nicht die Form eines der bestimmten Kontrakte hatte, und also unter dieselbe nicht gebracht werden konnte; auch konnte man wiederum solche Verhandlungen nicht für bloße Pakten (Pacta) ansehen, weil der eine Paciscent sein Versprechen schon erfüllt hatte; man hielt es also für unbillig, wenn dieser nicht auch gegen den andern auf Erfüllung dessen, was er gegen das schon Geleistete versprochen hatte, sollte klagen können. Die Rechtsgelehrten legten also dieser neuen Gattung von Verhandlungen eine Verbindlichkeit bei, und nannten sie überhaupt Kontrakte; da sie aber unter den in den Gesetzen bestimmten Kontrakten nicht mitbegriffen und in Ansehung ihres Inhalts untereinander sehr verschieden waren, so legten sie ihnen den Namen Contractus innominatus bei, und wenn gleich Einige von diesen Kontrakten, wie z. B. der Tauschkontrakt und ästimatorische Kontrakt einen eigenen Namen führten, so wurden sie doch als innominati deshalb angesehen, weil ihr Name in dem ältern Verzeichnisse der Kontrakte nicht zu finden war. Für diese Kontrakte hatte man auch keine gewisse Action, und keine bestimmte und beständige Formel derselben, sondern

es mußte in jedem Falle, da aus einem solchen Kontrakte geklagt wurde, eine besondere Formel vorgeschrieben, und in derselben der ganze Verlauf des Kontraktes erzählt werden; daher die Klage aus dem ungenannten Kontrakte: Actio in factum praescriptis verbis genannt wurde. — Die ungenannten Kontrakte sind entweder ordentliche oder regelmäßige (regulares), wenn weder der Kontrakt, noch die daraus entstehende Klage einen bestimmten Namen hat, und dahin gehören die vier Artikel: do ut des, do ut facias, facio ut facias, facio ut des, nämlich die Fälle, wenn ich etwas gegeben oder gethan habe, wogegen der Andere mir wieder etwas zu geben oder zu thun versprochen hat; oder unregelmäßige (irregulares), wenn zwar nicht die aus dem Kontrakte entstehende Klage, aber doch der Vertrag selbst seinen eigenen Namen hat, wohin der Tausch=, der ästimatorische Vertrag und der Contractus suffragii gerechnet werden. Dieser Innominatvertrag erfordern zwar immer die Einwilligung und Uebereinstimmung beider Contrahenten; diese allein ist aber nicht hinreichend, um eine Verbindlichkeit hervorzubringen, und sie bleiben bloße Pacta oder Pakten, so lange nicht einer der Contrahenten das, was er Kraft des Kontraktes schuldig ist, wirklich geleistet hat. Diese Leistung, welche bald im Geben, bald im Thun besteht, ist der Grund (causa), welcher diese Handlungen zu Verträgen, und zur Hervorbringung einer Verbindlichkeit fähig macht. Da nun die Innominatverträge nicht eher eine Verbindlichkeit haben und ein Klagerecht hervorbringen, als wenn der eine Contrahent dasjenige geleistet hat, wogegen ihm von dem andern etwas versprochen worden ist, so sind sie alle reales, und weil sie voraussetzen, daß der eine Contrahent Alles, was er schuldig ist, geleistet habe, also zu nichts weiter verbunden sey, so sind sie auch uni-

laterales. — Die Wirkungen dieser Verträge, wenn sie durch die Leistungen des einen Theils ihre Vollkommenheit erhalten haben, ist die Verbindlichkeit des andern Contrahenten auch von seiner Seite dasjenige zu thun oder zu geben, was er gegen das von dem Ersten Geleistete versprochen hat, und die in dieser Rücksicht dem einen Contrahenten, welcher seine Verbindlichkeit erfüllt hat, oder seinen Erben zustehende Klage oder Actio praescriptis verbis. Diese ungenannten Verträge unterscheiden sich von den genannten auch durch das Recht der Reue, welches demjenigen Contrahenten, der von seiner Seite den Vertrag erfüllt hat, zusteht; denn dieser hat die Wahl, ob er mit der Actio praescr. verb. auf die Erfüllung des Vertrages gegen den andern klagen, oder die dem andern gegebene Sache mit der Condictio causa data, causa non secuta, von ihm zurückfordern will, vermuthlich aus dem Grunde, weil derjenige, der seine Schuldigkeit aus dem Vertrage noch nicht erfüllt hat, die Exceptionem contractus nicht hat, weil von seiner Seite noch keine causa vorhanden ist, welche einen Vertrag gründet. Doch findet dieses Recht der Reue nicht Statt, wenn 1) der Contrahent, welcher seine Verbindlichkeit erfüllt hat, dieses durch ein Factum gethan hat, weil dieses nicht ungethan werden, also auch nicht mehr zurückgefordert werden kann. 2) Wenn der Contrahent, welcher sein Versprechen erfüllt hat, gestorben ist, weil das Recht der Reue auf die Erben nicht übergeht; und 3) wenn der andere Contrahent zwar sein Versprechen noch nicht ganz erfüllt, jedoch den Anfang damit gemacht hat. Unter diesen Einschränkungen findet auch noch in der Neuzeit das Recht der Reue in ungenannten Verträgen Statt, da es hingegen in genannten immer ausgeschlossen ist, und z. B. ein Verkäufer, wenn ihm der Kaufschilling nicht bezahlt wird, deshalb nie-

mals vom Kaufe abgehen, und die verkaufte Sache zurückfordern, sondern allein auf Erfüllung des Vertrages, nämlich auf Bezahlung des Kaufschillings klagen kann, es müßte denn dem Kaufvertrage das kommissorische Paktum beigesetzt worden seyn.

Vertrag (Jüdischer), ein nur in äußeren Formalitäten liegender Kontrakt, der sich auf gewisse Gebräuche gründet, welche die Juden bei Verträgen unter sich in Anwendung bringen. So z. B. gehört hierher der sogenannte Mantelgriff, welcher darin besteht, daß die Zeugen bei der Besitznehmung einer Sache ein Stück Tuch angreifen, welches Tuch sich der Käufer nachher zueignet. Die Zeugen sprechen hierauf in Gegenwart der Contrahenten die Worte des Vertrages deutlich aus, jeder Zeuge breitet dann seinen Mantel aus, und läßt beide Contrahenten dessen Zipfel ergreifen, wodurch die Gültigkeit des Vertrages bestätiget wird. Diese Feierlichkeit wird bei Verkaufungen, Verschenkungen, Ehekontrakten, Pfandverträgen, Gesellschaftsverträgen 2c. beobachtet. Auch in Ansehung der schriftlichen Ausfertigung ihrer Verträge, haben diese abweichende Formen; denn nach der Lehre des Talmuds sollen in einem schriftlichen Vertrage, wie er jetzt gebräuchlich ist, sich die Zeugen inwendig unterschreiben, in einem gefalteten oder gehefteten aber auswendig. Dieses muß auf folgende Weise erläutert werden. Wenn man ehemals einen Vertrag, besonders Ehescheidungsvertrag, schriftlich ausfertigte, so schrieb man nur eine oder zwei Zeilen, und faltete sie dann zusammen; auswendig auf diese Falte schrieb nun der Zeuge seinen Namen; man schrieb hierauf wieder eine oder zwei Zeilen, faltete sie wieder zusammen, und ein zweiter Zeuge schrieb seinen Namen darauf, und so weiter; so viele Falten es also waren, so viele Zeugen hatten sich unterschrieben. Diese Art der schriftlichen Verträge hatte man des-

halb eingeführt, damit sich weder die Contrahenten, noch die Zeugen übereilen möchten. In der Neuzeit ist diese Art Kontrakte bei den Juden aufzusetzen in den kultivirten Staaten Europa's da nicht mehr üblich, wo der Jude sich, gleich dem Christen, dem Zeitgeiste gefügt hat; denn jetzt werden bei ihnen die Verträge hintereinander fortgeschrieben, und am Ende von den Contrahenten und Zeugen unterschrieben. Die Juden haben ganze Sammlungen von Formularen über alle Arten von Verträgen: Schenkungsbriefe, Trauscheine, Eidbriefe, Testamente, Obligationen, Gesellschaftsbriefe, Pfandbriefe, Vollmachtsbriefe, Ehekontrakte, Scheidebriefe rc. Die vollständigste Sammlung dieser Verträge oder Briefe ist von dem ehemaligen Amsterdamer Oberrabbiner Sam. Dav. Lebh herausgegeben, und mit einem Commentar erläutert worden; sie ist zuletzt in Berlin 1763 in 4. gedruckt erschienen, und führt den Hebräischen Titel: סנה לח שב עת.

Vertrag (**Kauf**=), Contractus emtionis et venditionis, ein Consensualvertrag, das Eigenthum einer Sache (merx) gegen einen bestimmten Preis in Gelde Jemandem zu übertragen, oder wodurch ein Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere, um in deren Besitz zu gelangen, sich zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme verpflichtet. Wenn nun gleich der beiderseitige Consens zur Verbindlichkeit des Kaufes hinreicht, auch die gekaufte Sache sogleich auf des Käufers Gefähr und Vortheil steht, so geht doch das Eigenthum selbst nicht eher über, bis die Sache übergeben und der Preis bezahlt oder creditirt ist. Wer eine fremde Sache verkauft hat, muß dem Käufer die Eviction leisten, wenn nur dieser, als der Eigenthümer, die Sache bei ihm in Anspruch nahm, es dem Verkäufer anzeigte (litem denunciare), um ihm in der Ver=

theidigung zu helfen. Hat nun der Verkäufer einer Sache deren Eigenschaften gelobt, die nicht lobenswerth sind, oder Fehler verschwiegen, die sie hatte, und die sie zum gewöhnlichen Gebrauche untüchtig machen, so muß er die Sache gegen den Preis zurücknehmen, und der Kauf geht zurück (Redhibitio). Der Eigenthümer einer Sache kann nicht gegen seinen Willen zum Verkaufe derselben gezwungen werden; nur wenn ein Dritter ein besonderes Recht zu deren Ankauf durch ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder den Eigenthümer verpflichtende letztwillige Verordnungen erlangt hat. Selbst der Staat ist Jemanden zum Verkaufe seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtiget, wenn es zum Wohle des gemeinen Wesens nothwendig ist; z. B. zur Durchbrechung einer Straße, um den Verkehr des Publikums zu erleichtern, oder zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstraße, oder eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes, können die angrenzenden Grundbesitzer so viel von ihren Grundstücken, als zu diesem Behufe erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlassen gezwungen werden. Ein Gleiches hat Statt, wenn der Staat der öffentlichen Sicherheit wegen einen Ort mit Festungswerken zu versehen für nothwendig findet. Auch bei entstehendem Getreidemangel ist der Staat zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth berechtiget, die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen. — Bei Chausseebauten von Seiten des Staats müssen Feldsteine, Sand und Kies von den Eigenthümern der Grundstücke, auf welchen sich solche vorfinden, unentgeldlich überlassen werden. Es ist denselben aber eine besondere Vergütigung in dem Falle zuzugestehen, wenn sie glaubhaft nachweisen, daß sie dergleichen Materialien zu eigenen Bauten selbst be-

dürfen, oder daß sie solche, vor dem beabsichtigten Chausseebaue, während ihrer Besitzzeit, anderweit schon an Ort und Stelle verkauft haben, und erhalten dann selbige in diesem Falle den nachgewiesenen Verkaufspreis; sonst erhalten sie nur Ersatz für den ihnen an dem Lande verursachten Schaden. — Wenn nun ein solcher durch die Gesetze begründeter nothwendiger Verkauf eintritt, wie oben angeführt worden, und es kann über den Preis kein Einverständniß Statt finden, so muß derselbe nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden, wobei aber nicht bloß auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht genommen werden muß, den z. B. ein Grundstück für dessen Besitzer in der Betreibung seines Gewerbes hat, und daher kann auch bei der Bestimmung des Preises dem bisherigen Besitzer ein rechtliches Gehör nicht versagt werden; so wie auch: ob die Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohle wirklich vorhanden ist, der Beurtheilung und Entscheidung des Staatsoberhauptes vorbehalten bleibt. Dieses sind nun die Fälle, wo ein Zwangsverkauf von Seiten des Staats eintreten kann; in allen anderen Fällen, wo Privaten beim Verkaufe concurriren, kann nur ein gesetzmäßiges Verkaufsverlangen oder Besitzabtreten Statt haben, und wo dieses nicht durch Dokumente und Zeugen bewiesen werden kann, da bleibt das Besitz- und Eigenthumsrecht unangetastet. Um einen Kauf völlig abzuschließen, ist es erforderlich, daß der Verkäufer, die Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, die zu verkaufende Sache und der dafür zu erlegende Preis hinlänglich bestimmt sind. Zur Bezeichnung der Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, ist es genug, wenn aus dem Vertrage erhellt, von wessen Entscheidung, oder von welcher Begebenheit die nähere Bestimmung abhängen soll; diese müssen aber so be-

schaffen seyn, daß sie innerhalb einer gewissen Zeit unfehlbar eintreffen, und daß dadurch diese Person zuverlässig und unzweifelhaft bestimmt werde; denn wenn es an diesen Erfordernissen ermangelt, so ist der Vertrag für nicht geschlossen geachtet. Ein Gleiches findet Statt, wenn derjenige, dessen Ausspruch die Bestimmung des künftigen Eigenthümers überlassen worden, den Ausspruch zu thun sich weigert, und zögert er mit diesem Ausspruche, und können die Parteyen sich nicht über eine gewisse Frist dazu vereinigen, so muß der Richter auf das Anrufen Eines oder des Andern von ihnen diese Frist bestimmen, und wenn während dieser Fristbestimmung durch den Richter kein Ausspruch erfolgt, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen. Uebrigens ist bei der Schließung eines jeden gültigen Kaufs erforderlich, daß der Verkäufer über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtiget, so wie, daß der Käufer eine solche Sache zu erwerben und zu besitzen fähig sey, und wo dieses der Fall ist, da kann auch eine Sache durch Kauf rechtlich erworben, können auch Verträge darüber rechtlich abgeschlossen werden. Der Verwalter fremder Sachen oder Güter darf von denselben oder ihren Nutzungen, so lange sein Auftrag dauert, ohne die besondere Bewilligung des Eigenthümers, nichts käuflich an sich bringen; eben so wenig darf auch ein Vormund Grundstücke seines Pflegebefohlenen bei einer öffentlichen Subhastation als Meistbietender erstehen. Ueber alle Sachen, die dem freien Verkehre nicht entzogen sind, können Kaufverträge abgeschlossen werden; wenn aber eine Sache nach geschlossenem Kaufe, aber vor erfolgter Uebergabe, dem Verkehre entzogen wird, so ist der Kauf für nicht geschlossen geachtet. Der Gegenstand, der einen Kaufvertrag bedingt, muß so bestimmt oder bezeichnet werden, daß darüber kein gegründeter Zweifel Statt finden kann, und wo die verkaufte Sache nach Maaß und

Gewicht bestimmt worden ist, da wird in zweifelhaften Fällen das marktgängige Maaß und Gewicht des Orts, wo die Ablieferung geschehen soll, verstanden. Wenn dem Käufer die Wahl unter mehreren bestimmten Sachen vorbehalten worden ist, und eine oder die andere derselben wird vor angestellter Wahl, es sey durch Zufall, oder durch das Zuthun des Verkäufers, vernichtet, verdorben oder sonst abhänden gebracht, so ist der Käufer an den Vertrag nicht mehr gebunden; und wenn der Verkäufer eine vorsätzliche Schuld davon trägt, so muß er dem Käufer das Interesse leisten. Es hängt aber in den oben angeführten Fällen von dem Käufer ab, wenn auch nur eine von den mehreren Sachen noch übrig ist, bei dem Vertrage stehen zu bleiben; das Interesse zu fordern fällt aber dann weg. Bei einem umgekehrten Falle aber, wo der Käufer an der Vernichtung der Waare Schuld hat, muß derselbe bei dem Vertrage stehen bleiben, selbst wenn für ihn keine Wahl mehr übrig wäre. Ist unter mehreren bestimmten Sachen dem Verkäufer die Wahl, welche derselben er dem Käufer gewähren wolle, vorbehalten, so findet in Ansehung seiner Alles Statt, was oben wegen des Käufers verordnet ist. Wenn aus dem Vertrage nicht zu ersehen ist, ob der Käufer oder der Verkäufer die Wahl haben solle, so kommt dieselbe dem Ersteren zu; und war der Gegenstand des Kaufes schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages nicht mehr vorhanden, und dieses beiden Theilen noch unbekannt, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten, und wenn der Verkäufer es wußte, daß die Sache nicht mehr vorhanden sey, so muß er dem Käufer das Interesse leisten. War ein Theil von der Substanz der verkauften Sache schon zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages nicht mehr vorhanden, und dieses beiden Theilen unbekannt, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen, und ist

schaffen seyn, daß sie innerhalb einer gewissen Zeit unfehlbar eintreffen, und daß dadurch diese Person zuverlässig und unzweifelhaft bestimmt werde; denn wenn es an diesen Erfordernissen ermangelt, so ist der Vertrag für nicht geschlossen geachtet. Ein Gleiches findet Statt, wenn derjenige, dessen Ausspruch die Bestimmung des künftigen Eigenthümers überlassen worden, den Ausspruch zu thun sich weigert, und zögert er mit diesem Ausspruche, und können die Parteyen sich nicht über eine gewisse Frist dazu vereinigen, so muß der Richter auf das Anrufen Eines oder des Andern von ihnen diese Frist bestimmen, und wenn während dieser Fristbestimmung durch den Richter kein Ausspruch erfolgt, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen. Uebrigens ist bei der Schließung eines jeden gültigen Kaufs erforderlich, daß der Verkäufer über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtiget, so wie, daß der Käufer eine solche Sache zu erwerben und zu besitzen fähig sey, und wo dieses der Fall ist, da kann auch eine Sache durch Kauf rechtlich erworben, können auch Verträge darüber rechtlich abgeschlossen werden. Der Verwalter fremder Sachen oder Güter darf von denselben oder ihren Nutzungen, so lange sein Auftrag dauert, ohne die besondere Bewilligung des Eigenthümers, nichts käuflich an sich bringen; eben so wenig darf auch ein Vormund Grundstücke seines Pflegebefohlenen bei einer öffentlichen Subhastation als Meistbietender erstehen. Ueber alle Sachen, die dem freien Verkehre nicht entzogen sind, können Kaufverträge abgeschlossen werden; wenn aber eine Sache nach geschlossenem Kaufe, aber vor erfolgter Uebergabe, dem Verkehre entzogen wird, so ist der Kauf für nicht geschlossen geachtet. Der Gegenstand, der einen Kaufvertrag bedingt, muß so bestimmt oder bezeichnet werden, daß darüber kein gegründeter Zweifel Statt finden kann, und wo die verkaufte Sache nach Maaß und

Gewicht bestimmt worden ist, da wird in zweifelhaften Fällen das marktgängige Maaß und Gewicht des Orts, wo die Ablieferung geschehen soll, verstanden. Wenn dem Käufer die Wahl unter mehreren bestimmten Sachen vorbehalten worden ist, und eine oder die andere derselben wird vor angestellter Wahl, es sey durch Zufall, oder durch das Zuthun des Verkäufers, vernichtet, verdorben oder sonst abhänden gebracht, so ist der Käufer an den Vertrag nicht mehr gebunden; und wenn der Verkäufer eine vorsätzliche Schuld davon trägt, so muß er dem Käufer das Interesse leisten. Es hängt aber in den oben angeführten Fällen von dem Käufer ab, wenn auch nur eine von den mehreren Sachen noch übrig ist, bei dem Vertrage stehen zu bleiben; das Interesse zu fordern fällt aber dann weg. Bei einem umgekehrten Falle aber, wo der Käufer an der Vernichtung der Waare Schuld hat, muß derselbe bei dem Vertrage stehen bleiben, selbst wenn für ihn keine Wahl mehr übrig wäre. Ist unter mehreren bestimmten Sachen dem Verkäufer die Wahl, welche derselben er dem Käufer gewähren wolle, vorbehalten, so findet in Ansehung seiner Alles Statt, was oben wegen des Käufers verordnet ist. Wenn aus dem Vertrage nicht zu ersehen ist, ob der Käufer oder der Verkäufer die Wahl haben solle, so kommt dieselbe dem Ersteren zu; und war der Gegenstand des Kaufes schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages nicht mehr vorhanden, und dieses beiden Theilen noch unbekannt, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten, und wenn der Verkäufer es wußte, daß die Sache nicht mehr vorhanden sey, so muß er dem Käufer das Interesse leisten. War ein Theil von der Substanz der verkauften Sache schon zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages nicht mehr vorhanden, und dieses beiden Theilen unbekannt, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen, und ist

es beiden Theilen beim Abschlusse des Vertrages bekannt gewesen, daß ein Theil der Substanz des verkauften Grundstücks gefehlt hat, so kann der Käufer für den fehlenden Theil der Substanz keine Entschädigung fordern. — Der Kaufpreis besteht in einer bestimmten Summe Geldes, und muß gehörig bestimmt seyn, so wie die Münzsorte, worin die Bezahlung geleistet werden soll; ist diese nicht bestimmt, so wird Silbercourant vermuthet, worin sie geleistet werden muß; auch in Tresor- und Kassenscheinen. Ein Kaufkontrakt, in welchem der Kaufpreis von einem künftigen Ereignisse abhängig gemacht wird, z. B. von schiedsrichterlicher Bestimmung, richterlichem Erkenntnisse, ist ein solches Geschäft, daß, auf den Grund des Vertrages darüber, die Berichtigung des Besitztitels erfolgen muß, wenn der Verkäufer darein williget. Es müssen aber zugleich von der das Hypothekenbuch führenden Behörde solche Verkehrungen getroffen werden, daß die Eintragung des Kaufpreises nach geschehener Bestimmung desselben sogleich erfolgt. — Der Einwand, daß der Kaufpreis mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältnisse stehe, kann für sich allein einen Vertrag nicht entkräften, und die Frage: ob, wenn ein Kaufmann von einem anderen Kaufmanne eine Waare kaufe, welche einen sichtbaren Fehler habe, und der Käufer diesen Fehler erst nach der Uebergabe der Waare rüge, derselbe die Aufhebung des Kaufvertrages wegen Verletzung über die Hälfte verlangen könne? ist zwar im allgemeinen Preußischen Landrechte verneinend beantwortet; es sollen sich jedoch gegen diese Entscheidung erbhebliche Zweifel aufstellen lassen, die auch schon zum Theil unter Verletzen, Th. 211, S. 337 u. f., gelöset worden. Wenn aber Kaufleute unter sich über eine Waare einen Handel abschließen, so erwartet man schon von dem Käufer, daß er die gekaufte Waare kennt, also auch das, was

an ihr mangel- und fehlerhaft seyn könnte, wohl vorher untersuchen, überhaupt die Waare besichtigen wird; denn es ist eine Regel unter Kaufleuten, daß sie, wenn sie eine Waare, die ihnen zur Ansicht ausgestellt wird, wo sie also sich selbst von der äußeren Güte derselben augenscheinlich überzeugen können, oder wo sie ihnen nach Probe gegeben wird, und sie die Waare, der Probe gemäß, erkennen, solche, wenn sie den Vertrag darüber abgeschlossen haben, auch behalten; mithin besteht hier keine Verletzung über die Hälfte. Für einen Fehler bei einer Waare ist der Kaufmann nicht immer im Stande einzustehen, eben so wenig kann er den Käufer darauf aufmerksam machen, weil dieses nicht in seinem Bereiche liegt; auch kann ein Fehler von der Art seyn, daß er nichts Schädliches oder Nachtheiliges bei Anwendung der Waare hervorbringt. Einen Fehler, der eine Waare unverkäuflich macht, wird kein Kaufmann einem andern verschweigen, und auch der Käufer bemerken, er müßte denn im Innern stecken, und ist dieser dem Verkaufe der Waare nachtheilig, so hebt dieses natürlich den Vertrag auf. — In Hinsicht der **Kaufkontrakte oder Verträge über ein Immobile**, um daraus das Gesuch um Eintragung des Besitztitels zu begründen, bedürfen diese nur der Unterschrift vor einem Notar, das heißt, Verträge über die Veräußerung des Eigenthums und über die Austhuung in Erbzins oder Erbpacht, wenn sie nur an sich mit rechtsbeständiger und verbindlicher Wirkung geschlossen worden, können sogleich hieraus, in so fern nur die Beglaubigung der Unterschriften unter solchen vor einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notar erfolgt ist, auch ohne einer nochmaligen Vollziehung oder einer wiederholten Bekennung zu ihrem Inhalte vor dem Richter der Sache (Verlautbarung) zu bedürfen, das Gesuch um Eintragung begründen. Auch soll in den Preußischen

Staaten die gerichtliche Bestätigung, welche, ohne für die Gültigkeit des Vertrages erforderlich zu seyn, nach der Verfassung einzelner Provinzen, der Eintragung bisher hat vorhergehen müssen, wegfallen. Die Eintragung aus einem solchen vorher erwähnten Vertrage soll geschehen, wenn auch nur einer von beiden Theilen darum nachsucht. Es sind aber die Bestimmungen der oben erwähnten Verträge und des gegenwärtigen nicht ausdehnend zu erklären, vielmehr müssen sich die Gerichte lediglich an die wörtliche Bestimmung des Gesagten halten. Ist der Verkauf eines Grundstückes bereits zu den Akten angezeigt, und der Verkäufer will das Gut mit Hypotheken belasten, und macht dieserhalb bei den Gerichten Anträge, so muß der Richter den Käufer und den einzutragenden Gläubiger sub praejudicio zu einem anzusetzenden Termine vorladen, und ihn von der Lage der Sache benachrichtigen. Steht für den Käufer schon eine Protestation eingetragen, so muß der Richter den Dritten, welcher auf das Gut creditiren will, oder den, der sonst ein Realrecht darauf erhalten soll, von der Protestation in Kenntniß setzen, und ihn zugleich belehren, daß nur deren künftige Löschung ihm ein absolutes Recht sichere. Ist bereits für den Käufer eine Protestation eingetragen, so kann ein zweiter außergerichtlicher Käufer keine Eintragung extrahiren, als bis der erste Kauf rechtskräftig annullirt ist. — Wenn der neue Besitzer seinen Erwerbstitel auf ein Zuschlagserkenntniß gründet, so muß zwar derselbe auf ihn, auch ohne geschehene Nachweisung der Uebergabe und der Bezahlung des Kaufpreises, berichtiget werden, es ist jedoch der rückständige Kaufpreis, wenn dessen Bezahlung nicht nachgewiesen wird, bei Berichtigung des Besitztitels auf den Käufer, von Amtswegen in die dritte Rubrik einzutragen. Derjenige, welcher ein Grundstück in einer nothwendigen Subhastation meist-

bietend ersteht, kann deshalb sein aus dem Zuschlage ihm erwachsenes Recht nicht durch einen Cessionsvertrag abtreten, sondern muß über das erstandene Grundstück einen förmlichen Kaufvertrag abschließen. Ehe also der Besitztitel eines solchen Grundstücks nicht auf den Ersteigerer berichtiget ist, kann die Hypothekenbehörde nicht den Besitztitel auf denjenigen, welcher von demselben dasselbe erkauft hat, berichtigen. — Bei den Wollgeschäften, Wollverkäufen, soll der Unterschied der Wolle dem Käufer deutlich bekannt gemacht werden, auch demselben bei Abschließung des Kaufs eine genaue Beschreibung von der Beschaffenheit der gekauften Wolle zu überliefern seyn. Da nun, in so fern auswärtige Käufer nicht sogleich aussacken und untersuchen lassen können, leicht Streitigkeiten darüber entstehen, ob sie auch wirklich die eingekaufte Wolle und nicht etwa vom Käufer oder von einem Dritten verfälschte bekommen, so müssen, um diesem so viel als möglich vorzubeugen, die Wollsäcke mit dem Siegel des Verkäufers, oder, in dessen Ermangelung, mit einem öffentlichen Siegel an mehreren Stellen versehen werden, und die Käufer bei Eröffnung derselben eine Gerichtsperson zuziehen, um nicht des Rechts verlustig zu gehen, den Verkäufer noch in Anspruch nehmen zu können. Obgleich den Wollverkäufern das Sortiren der verschiedenen Wollarten ohne alle Einschränkung nachgelassen wird, so wird ihnen doch dabei zugleich zur Pflicht gemacht, den Käufer sofort davon zu unterrichten, ob der Kauf von sortirter Wolle gelten solle, damit Letzterer sich darnach richte, und wenn ihm die sortirte Wolle nicht gefällt, vom Kaufe abstehen könne, wie denn auch der Verkäufer in dem deshalb ausgestellten Scheine über die Beschaffenheit der Wolle sich zugleich über das geschehene oder nicht geschehene Sortiren ausdrücklich und der Wahrheit gemäß auslassen muß. Derjenige Wollverkäufer,

welcher einer vorsätzlichen Verunreinigung oder Vermischung der Wolle oder einer unrichtigen Angabe überführt wird, soll einschürige Wolle für jeden leichten Stein im ersten Contraventionsfalle 12 Groschen, im zweiten Uebertretungsfalle zweimal, und bei der dritten dergleichen Vergehung viermal so viel, oder 2 Thlr., Strafe erlegen; ist die Wolle aber zweischürig, die Hälfte der erwähnten Geldbuße entrichten. Bei dergleichen fehlerhafter Beschaffenheit der Wolle soll der Käufer die Wahl haben, entweder von dem darüber geschlossenen Vertrage, selbst ohne Verlust des etwanigen Abgeldes, abgehen, oder dem Verkäufer so viel, als die Wolle, nach dem Gutachten der vereidigten Sachverständigen, wegen solcher Fehler weniger werth ist, von dem bedungenen Kaufgelde abziehen zu können. — Ein schriftlicher Kaufvertrag, in welchem der Preis höher, als er mündlich verabredet worden, angegeben ist, ist nichtig und für keinen der Contrahenten verbindlich. — Was die Kaufverträge über Gutspertinenzien betrifft, so dürfen diese nicht eher bestätiget werden, als bis die gerichtlich oder von Notar und Zeugen beglaubigte Genehmigung derselben von den eingetragenen Gläubigern beigebracht ist, wobei die Käufer von Seiten des Gerichts, wenn selbige der Rechte unkundige Personen sind, von welchen eine vorschnelle Bezahlung des Kaufgeldes zu besorgen wäre, von Amtswegen auf die ihnen dabei bevorstehende Gefahr aufmerksam gemacht werden müssen. Ein Mehreres über die Kaufverträge, Kaufkontrakte, s. unter Kauf, Th. 36, und den Artikel Verkauf, Th. 210, S. 105 u. f. Da nun durch den Kaufvertrag, wie oben gezeigt worden, eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen wird, wobei der Verkäufer bis zur Uebergabe das Eigenthumsrecht behält, so werden hier noch ein Paar

Formulare zu Kaufverträgen nicht am unrechten Orte seyn:

I. Ein Hausverkauf. Zwischen dem Bürger und Kaufmann Herrn Friedrich Ludwig Neumann, als Verkäufer, und dem Bürger und Sattlermeister Herrn Heinrich Wilhelm Maaß, als Käufer, ist heute nachstehender Kaufvertrag wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden. — Es verkauft der Kaufmann Herr Neumann an den Sattlermeister Herrn Maaß sein in der Friedrichsstraße Nr. — gelegenes Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen Garten mit Allem, was darin erd-, niet- und nagelfest ist, für 20,000 Thaler Preuß. klingend Courant. — Der Verkäufer verspricht gedachtes Haus dergestalt zu räumen, daß es am 1sten October dieses Jahres von dem Käufer übernommen und bezogen werden kann. — Der Käufer macht sich verbindlich, die Kaufsumme in folgenden Fristen zu entrichten: — a) Am 1sten October dieses Jahres verspricht derselbe zehn Tausend Thaler; b) am 1sten Januar 1841 fünf Tausend Thaler; und c) am 1sten October desselben Jahres den Rest mit fünf Tausend Thalern in oben gedachter Münzsorte zu bezahlen. — Auf den Fall, daß der eine oder der andere Theil binnen vier Wochen von diesem Vertrage abgehen wollte, so ist ein Reuegeld von fünfhundert Thalern in Couraut bedungen worden. — Zur Bestätigung dieses Vertrages sind zwei gleichlautende Aufsätze verfertiget, und jedem der Herren Contrahenten einer mit des andern und der Herren Zeugen Unterschrift und Petschaft eingehändiget worden.

Berlin, den 1sten July 1840.

Emil Werner, als Zeuge. Friedrich Ludwig Neumann, Kaufmann.

Caspar Lux, als Zeuge. Heinrich Wilhelm Maaß, Sattlermeister.

II. Ein Gutsverkauf. Zwischen dem Unterzeichneten, dem Rittergutsbesitzer Herrn Ferdinand von Großheim, als Käufer, und dem Anspänner Heinrich Wegmann, als Verkäufer, ist unter dem heutigen Datum folgender Kaufkontrakt abgeschlossen worden: — §. 1. Der Anspänner W. verkauft das ihm erb= und eigenthümlich zugehörige Anspännergut zu S—, das sub Nr. 6, fol. 48, im Hypothekenbuche des S— Patrimonialgerichts eingetragen ist, sammt allem Zubehör und dem ganzen Wirthschafts=Inventarium an den genannten Rittergutsbesitzer v. G. für die Kaufsumme von 12,000 Thlrn. Preuß. Courant. — §. 2. Von dieser Kaufsumme wird die Hälfte den 1sten Oktober dieses Jahres, die andere Hälfte aber den 1sten April des künftigen Jahres bezahlt, das Geld aber vom 1sten Juli an bis zur Abzahlung mit 4 Procent verzinset. — §. 3. Die Uebergabe des Gutes geschieht heute über vierzehn Tage, also den 28sten Juny, und wird dabei das Inventarium nach der beigefügten Specification abgeliefert. Für alles Fehlende hat der Verkäufer zu stehen, und dasselbe nach der Taxe zu vergüten; was dagegen in dem Verzeichnisse nicht mit aufgeführt ist, darauf hat der Verkäufer keine Ansprüche. — §. 4. Die Kosten der Ausfertigung dieses Vertrages, von welchem dem Käufer, wie dem Verkäufer, ein Exemplar zugefertiget werden soll, hat der Käufer allein zu tragen. — §. 5. Der Verkäufer williget hiermit ausdrücklich in die Umschreibung des Besitztitels dieses Gutes. — Gelesen, genehmiget und unterschrieben.

S—, den 14ten Juny 1841.

Heinrich Wegmann.
Ferdinand von Großheim.

III. Kaufvertrag über ein Haus nebst Garten, mit Vorbehalt des Wiederkaufs.

Daß am heutigen Tage zwischen dem Herrn Justus G—, Königl. Preuß. Geheimen Justizrath zu Berlin, Verkäufer, und dem Herrn Ludwig Franz K—, Bürger- und Seidenfabrikant allhier, als Käufer, folgender Kaufvertrag verabredet und geschlossen worden, bestätiget diese darüber verfaßte Kaufsurkunde. 1) Es verkauft nämlich der Herr ꝛc. G— an den Herrn K— sein vor dem S . . Thore allhier am N—schen Garten gelegenes Haus mit allem Zubehör, nebst dem daran befindlichen Obst- und Küchengarten mit allem, was darin erd-, wied-, niet-, wand-, band-, mauer-, klammer-, nagel- und wurzelfest ist, auch allen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerungen, wie er solches bisher besessen, für 14,000 Thlr. in Golde, schreibe vierzehntausend Thaler in vollwichtigen Friedrichsd'or à 5 Thlr. — 2) Für diesen Kaufreis der 14,000 Thaler in Golde übernimmt Käufer das erwähnte Haus und Garten, und verspricht die Kaufgelder folgendermaßen zu bezahlen, als: 6000 Thaler in vollwichtigen Friedrichsd'or à 5 Thlr. übernimmt Käufer, als eine auf dem verkauften Grundstücke unterpfändlich versicherte, Herrn N. N. zu N. gehörige zinsbare Kapitalschuld unter voriger Pfandgerechtigkeit und ohne Erneuerung. 4000 Thaler in obgedachten Münzsorten zahlt Käufer sogleich bei Unterzeichnung dieses Kaufbriefes an Verkäufer baar aus, worüber derselbe eine Quittung ausstellt. 4000 Thaler zahlt Käufer zur Ostermesse 18— in vollwichtigen Friedrichsd'or an den Verkäufer baar aus. Bis dahin verzinset der Käufer dieses Kapital der 4000 Thaler landüblich mit 4 Procent, von heute an gerechnet; dagegen verschreibt Käufer, zur Sicherheit dieser Kaufgelder, so wie der davon fällig werdenden Zinsen und wider Verhoffen auflaufenden Kosten, das verkaufte Haus und Garten zu einem ausdrücklichen Unterpfande. Wie nun durch

diese Bestimmungen der Kaufwerth seine völlige Berichtigung erhält, so gesteht auch Käufer, der Verabredung gemäß — 3) dem Verkäufer wegen der unbezahlten Kaufgelder, Zinsen und wider Hoffen auflaufenden Kosten, bis zu deren völligen Entrichtung, das Unterpfandsrecht an dem verkauften Hause und Garten ausdrücklich zu. — Hierbei sind übrigens 4) in Ansehung des bedungenen Wiederkaufs folgende Punkte festgesetzt worden: Es verpflichtet sich nämlich der Käufer, Herr Ludwig Franz K—, für sich und seine Erben, gegen Verkäufer, Herrn Justus S—, und dessen Nachkommen, hiermit ausdrücklich, Letzterem auf sein Verlangen, während eines Zeitraums von sechs Jahren, und zwar von Unterzeichnung des Vertrages an gerechnet, das verkaufte Haus nebst Garten gegen die verglichene und sofort baar zu zahlende Wiederkaufssumme von 14,000 Thalern, schreibe vierzehntausend Thalern, in vollwichtigen Friedrichsd'or à 5 Thlr. wieder zu verkaufen, auch diese Grundstücke, ohne die etwa während der bestimmten sechs Jahre darauf verwandten nothwendigen und nützlichen Verbesserungskosten dabei in Anschlag zu bringen und von dem Verkäufer wieder zu forden. Nach Ablauf dieser sechsjährigen Frist ist aber auch das bedungene Wiederkaufsrecht an dem verkauften Hause nebst Garten sofort erloschen, und darf alsdann weder der jetzige Verkäufer, noch dessen Erben, dieses Wiederkaufsrecht weiter ausüben. — Dabei verspricht der Käufer: 5) das verkaufte Haus nebst Garten während der bedungenen sechsjährigen Wiederkaufsfrist, weder für sich und die Seinigen auf eine Art zu mißbrauchen, noch weniger solche Handlungen darin geschehen zu lassen, die den Werth desselben offenbar vermindern könnten. Auch verpflichtet sich der Käufer, dieses Haus nebst Garten während dieser Wiederkaufsfrist nicht mit anderen und mehreren Kapitalschulden, als bereits dar-

auf haften, zu beschweren, oder mehrere Unterpfandsversicherungen darauf zu geben. — Dagegen macht 6) der Verkäufer sich ausdrücklich für sich und seine Erben anheischig, nicht allein die bedungene Wiederkaufssumme von 14,000 Thlrn. in vollwichtigen Friedrichsd'or à 5 Thlr. an den jetzigen Käufer und Wiederverkäufer während der bedungenen Wiederkaufsfrist zu bezahlen, auch dieses Wiederkaufsrecht an keinen Fremden abzutreten, sondern es bloß für sich und seine Erben geltend zu machen. — Endlich versprechen 7) die beiden Theilnehmer dieses Kaufvertrages einander wechselseitig die Festhaltung des geschlossenen Vertrages in allen vorgenannten Punkten, und entsagen zugleich gegenseitig allen diesem Kaufvertrage zuwiderlaufenden Rechtsbehelfen und Ausflüchten. Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Kaufbrief in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt, und von den Theilhabern nach vorgängigem Durchlesen eigenhändig unterschrieben, und auch jedem ein Exemplar davon eingehändiget worden.

Berlin, den 8ten August 18—

Justus S—
Ludwig Franz K—

Bei dem Kaufe pflegen oft noch Pacta gemacht zu werden, welche von dem reinen Kaufvertrage wohl zu unterscheiden sind. Es sind besonders vier dieser Pakten, die besonders Berücksichtigung verdienen, und dem Hauptvertrage angehängt werden, nämlich: 1) die Addictio in diem, wo man den Kauf für ungültig zu erklären sich vorbehält, falls ein Anderer für die Sache mehr böte. b) Die Lex commissoria, wo man sich die Ungültigkeit des Kaufs vorbehält, falls der Käufer nicht während einer gewissen Zeit den Preis bezahlt. c) Das Pactum de retrovendendo, der Rückkaufsvertrag, und d) das

Pactum protimiseos, wo man sich ein Vorkaufsrecht vorbehält, wenn die Sache wieder verkauft würde.

Vertrag (lästiger), ein Vertrag, worin beide Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen.

— (Leibgedings=), Leibgedingsbrief, der gewöhnlich im Ehevertrage ausbedungene Unterhalt der Frau auf Lebenszeit, wenn sie durch das Absterben ihres Gatten in den Wittwenstand tritt. Es ist ein Nebenvertrag oder Pactum, der diesen Unterhalt der Frau sichert. Er wird Dotalitium genannt, und unterscheidet sich von dem Wittwengelde, Witthum, Vidualitium, darin, daß Ersteres, das Leibgedinge, in Ansehung des Braut= oder Mahlschatzes, oder des Heirathsguts (Dos) bestimmt wird; Letzteres, das Witthum, dagegen, ohne Rücksicht auf das Heirathsgut entrichtet wird. S. auch unter Leibgedinge, Th. 70, S. 682 u. f.

— (Leihe=), Contractus commodati, ist ein Realvertrag oder Kontrakt, nach welchem Jemand eine res non fungibilis dem Andern zum Gebrauche ohne Entgelt mit der Bedingung giebt, daß er nach Vollendung desselben dieselbe Sache (in specie) zurückgebe. Dieser Vertrag unterscheidet sich dadurch vom Precarium, daß der Commodant dem Commodatar den Gebrauch vollenden lassen muß; s. auch den Art. Leihvertrag, Th. 75, wo aber der Leihvertrag mit dem Darlehnsvertrage verwechselt worden, wenigstens nach dem Römischen Rechte.

— (Lieferungs=), Lieferungskontrakt, derjenige Vertrag, wo man eine Waare oder sonst ein Produkt, einen transportablen Gegenstand um einen gewissen Preis zu einer bestimmten Zeit im Großen zu liefern verspricht; s. auch die Art. Lieferant, Lieferung und Lieferungsvertrag, Th. 78, S. 595 u. f.; S. 599 u. f.; und S. 605 u. f. Die Lieferungsverträge sind besonders zum Behufe des

Militairwesens und der öffentlichen Bauten sehr gewöhnlich; aber auch in anderen Fächern des Geschäftslebens, außer der eigentlichen Handlung, kommen sie vielfältig vor, wo nämlich große Vorräthe von Waaren und Landesprodukten geliefert werden sollen. Hierher gehört besonders Getreide, Hülsenfrüchte, Reis, Oel, Vieh, Branntwein rc. rc. „Es bieten sich, sagt Büsch, zu solchen Geschäften Personen an, die nach ihrer Lage die Wege, in welchen der verlangte Vorrath sich theilweise ankaufen und herbeiführen läßt, besser kennen und zu benutzen wissen, als die Obern im Staate oder selbst die Privatleute, die desselben bedürfen. Rechnet man auf eine Concurrenz solcher Personen, so ruft man sie zu einem Verdinge öffentlich zusammen, der mit dem Mindestfordernden geschlossen wird. Doch räth oft die Sicherheit der Erfüllung solcher Verträge, eine solche Concurrenz nicht zu erregen oder zu benutzen, sondern mit einzelnen, bereits als zuverlässig bekannten Personen zu schließen, von Zeit zu Zeit sie zu erneuern, und den Preis und andere Bedingungen den Umständen nach zu ändern. Friedrich der Große verblieb beständig bei eben denselben Lieferanten, da dann für diese der dem Könige sehr wohl bekannte Gewinn von ihren Lieferungsverträgen gewiß so sicher, als die Einkünfte eines Rittergutes wären. Aber die Zuverlässigkeit in diesen Kontrakten, eben durch das sich mehrende Geldvermögen der Lieferanten, und die Hinaussicht, daß er vielleicht selbst in die Lage kommen möchte, wo er die Bezahlung nicht zu rechter Zeit leisten könnte, und sie ihm dann auch noch zuverlässig bleiben müßten, veranlaßte den König, seiner sonst gewohnten Sparsamkeit in diesem Falle zu entsagen. — Wenn der Kaufmann einen Handel auf Lieferung schließt, so ist es eine Speculation bei ihm oder eine eingelaufene große Kommission, welche ihm das Bedürfniß eines größe-

ren Vorraths von einer gewissen Waare entstehen macht, als zu der Zeit sich in den Händen seiner Mitbürger oder in einer solchen Nähe befindet, aus welcher er selbst ihn herbeizuschaffen im Stande ist. Ihm ist also das Erbieten eines Jeden willkommen, welcher ihm die Waare in bestimmter Zeit herbeizuschaffen verspricht, es sey nun, daß dieselbe sich schon unterwegs befindet, oder er sich im Stande glaubt, sie schneller als Andere, und mit größerem Vortheile im Preise und Unkosten anzuschaffen. Er nimmt in diesem Wege Theil an dem Vortheile einer Spekulation und einer plötzlich steigenden Nachfrage, der ihm entgehen würde, wenn er eben diese Waare nicht eher verkaufte, als bis er sie zur Stelle hat; aber der auf Lieferung Kaufende schließt nicht, wie Friedrich der Große, seinen Vertrag in der Absicht, den andern Theil reich zu machen, sondern um selbst dabei so viel, als möglich, zu gewinnen. — Ein solches Lieferungsgeschäft, wie oben angeführt worden, ist daher zulässig und den Umständen nach beiden Theilen zuträglich; aber es ist auch viel bedenklicher, als ein jeder Handel, der nach einer Probe der schon vorhandenen Waare geschlossen wird, und dessen unmittelbare Folge die Ablieferung der Waare ist, nach welcher der durch Handelsbrauch und guten Glauben feststehende Grundsatz gilt, daß, wenn die Waare die Wageschale des Verkäufers passirt ist, dieser, außer dem Falle eines nachher sich entdeckenden absichtlichen Betruges, für Qualität und Güte derselben nicht mehr einstehe."

Vertrag (Literal-), Literalkontrakt, (Contractus literalis (Literarum obligatio), derjenige Vertrag, in welchem die Verbindlichkeit und das Recht zu klagen auf dem schriftlichen Aufsatze beruhet, welcher also die causa ist, wodurch die Handlung zu einem Vertrage wird. Diese Art von Verträgen soll dem älteren Römischen Rechte ganz unbekannt gewesen

seyn, und erst im zweiten Jahrhunderte nach Christi Geburt kam ein sogenannter Contractus nominum auf, welcher als literalis angenommen worden zu seyn scheint, dessen Natur und Wirkung aber noch nicht sicher ausgemittelt worden. Man will die Literalverträge theils als Beweis geschlossener Verträge, theils auch als alleinigen Grund der Verbindlichkeit ansehen. Wenn nämlich Jemand in einer Schrift den Empfang eines Darlehns bekannt hat, so ist er nach zwei Jahren aus der Schrift schlechthin verbunden, und kann nicht mehr die Einwendung machen, das Geld nicht empfangen zu haben (exceptio non numeratae pecuniae), die vor zwei Jahren den Beweis aus der Handschrift entkräftet. Ohne den Zweck dieses Kontrakts bei den Römern genau zu kennen, so ist so viel gewiß, daß der Kaiser Justinian die Verträge in reales, verbales, literales und consensuales eintheilte, je nachdem der Grund ihrer Verbindlichkeit auf einer Uebergabe, auf feierlichen Worten, auf einem schriftlichen Aufsatze, oder allein auf der Einwilligung der Contrahenten beruhete, und daß von ihm der oben erwähnte Contractus chirographarius als ein literalis aufgestellt worden. Dieser Literalvertrag, Contractus literalis, ist von dem Contractus in scriptis wohl zu unterscheiden; der Letztere ist ein Vertrag, der zwar, seiner Natur nach, einen schriftlichen Aufsatz nicht erfordert, in welchem aber von den Contrahenten ausdrücklich verabredet worden ist, daß er nicht eher verbindlich seyn solle, als bis er zu Papiere gebracht, und von beiden Seiten unterschrieben worden; so kann z. B. ein Kauf, eine Pacht in scriptis eingegangen werden, wenn aber gleich in diesem Falle der Kontrakt nicht eher verbindlich ist, als bis der schriftliche Aufsatz ausgefertiget worden, so entsteht doch die Verbindlichkeit und Klage nicht aus dem

schriftlichen Aufsatze, sondern aus der übereinstimmenden Einwilligung beider Contrahenten.

Vertrag (Mandat-), s. Vertrag (Vollmachts-).

— (Mieths-), Miethskontrakt, Contractus conducti, s. Th. 90, S. 138, und unter Miethswohnung, daselbst, S. 172 u. f. Nach Daben's Schrift: „Die Rechte und Pflichten des Miethers und Vermiethers nach Preußischem Rechte" rc. rc. (Berlin, 1847) ist hier noch Folgendes hinzuzufügen. Wenn ein Studierender eine Wohnung, Stallung oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethszeit nicht näher bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Miethsvertrag von Ostern bis Michaelis, oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden. Sollte der Miethsvertrag im Johannis- oder Weinachtstermine seinen Anfang nehmen, so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Michaelis- oder Ostertermine. Diese Ausnahme gilt nur für den Fall, daß ein schriftlicher Vertrag nöthig ist, aber nicht geschlossen worden. In Berlin pflegen die Studierenden ihre Wohnungen monatweise zu miethen, wobei ein schriftlicher Vertrag, wenn der monatliche Miethszins nicht über 50 Thlr. beträgt, nicht erforderlich ist. Der Miethsvertrag hält keine Bedingungen wegen der Einquartierung, auch haben die Miether nie die Lasten der Einquartierung früher getragen, sondern nur der Vermiether. Unter diesen Lasten, deren Ersatz der Miether, wenn er sie vorgeschossen hat, von dem Vermiether nach dieser Vorschrift fordern kann, sind nur solche Verpflegungskosten, welche die Einquartierung vermöge allgemeiner oder besonderer Verordnungen zu verlangen berechtiget ist, mitbegriffen. Diese Bestimmungen finden aber nur auf die Einquartierung inländischer Truppen im Frieden Anwendung; denn nach der deshalb erschienenen Ka-

binettsorder sollen die regelmäßigen Verpflegungskosten, welche der Miether auf die feindliche Einquartierung verwendet hat, zwischen ihm und dem Vermiether zu gleichen Theilen repartirt werden. Bei Vertheilung der Einquartierung soll nicht das Einkommen, sondern der Betrag der Wohnungsmiethe mit billiger Berücksichtigung der übrigen häuslichen Lage der Einwohner zu Grunde gelegt werden. In Hinsicht der Reparaturkosten, im Mangel besonderer Verabredung, ist der Vermiether schuldig, die Sache während der kontraktmäßigen Zeit im brauchbaren Stande zu unterhalten, und also auch die nöthigen Reparaturen, welche durch den erlaubten Gebrauch oder durch Zufall entstanden sind, zu übernehmen. Diese ist eine wichtige täglich zur Anwendung kommende Bestimmung; denn sind z. B. ohne Schuld des Miethers, der die Fenster seiner Wohnung nicht zu schützen vermochte, dieselben durch Hagelschlag zerstört worden, so muß sie der Vermiether repariren lassen; jedoch sind in vielen Häusern in Berlin Wirth und Miether übereingekommen, diesen Schaden zur Hälfte zu tragen. Dem Vermiether fallen auch die Kosten des jährlichen Einschmierens der Oefen zur Last, so auch das Reinigen der Schornsteine, da diese Kosten zu denjenigen gehören, welche dazu dienen, die vermiethete Wohnung während der kontraktmäßigen Zeit im brauchbaren Stande zu unterhalten. Was die Aftermiether betrifft, so unterscheidet das Landrecht von einer eigentlichen Aftervermiethung den Fall, wo der Miether den eingeräumten Gebrauch der Sache einem Andern überläßt. Im ersteren Falle bleibt das Vertragsverhältniß zwischen Miether und Vermiether unberührt; im letzteren Falle wird dagegen in jenes Verhältniß statt des Miethers ein Dritter eingeschoben. Was den ersteren Fall betrifft, so ist verordnet, daß der Miether einer Sache nicht befugt ist, den ihm

eingeräumten Gebrauch einer Sache einem Andern, ohne Einwilligung des Vermiethers, zu überlassen. Erlaubt ist dagegen dem Miether, unentgeldlich auf kürzere oder längere Zeit Jemand in seine Wohnung aufzunehmen. Nicht so unbedingt, als die Abtretung des Miethsrechts, ist die Aftervermiethung verboten; denn es heißt im allgemeinen Landrechte, Th. 1, Tit. 21, §§. 310—13: „Insonderheit darf der Miether einer Wohnung ohne Consens des Vermiethers Andere darin für Geld nicht aufnehmen. Der Vermiether ist berechtiget, seinen Consens zu versagen, wenn der einzunehmende Untermiether ein unehrbares oder ein dem Hause oder der Wohnung schädliches Gewerbe treibt. Kann der Vermiether keinen solchen Grund seiner Wohnung nachweisen, so steht dem Miether frei, auch wenn die kontraktmäßige Zeit noch nicht verlaufen ist, die Miethe aufzukündigen." In Berlin pflegen die Kontrakte entgegenstehende Bestimmungen zu enthalten, die den gesetzlichen natürlich vorgehen. — Die Rechte und Pflichten zwischen dem Haupt= und Untermiether oder Pachter (§. 323) werden lediglich nach den zwischen ihnen bestehenden besonderen Verträgen beurtheilt, welche aus dem Hauptkontrakte nur in so fern erklärt oder ergänzt werden können, als in jenen auf diesen ausdrücklich Bezug genommen worden ist. Die Frage: ob ein gegen den Hauptmiether ergangenes Exmissionsurtheil ohne Weiteres auch gegen den Aftermiether vollstreckbar sey, soll sehr streitig seyn; das Stadtgericht in Berlin verneint sie, das Kammergericht bejaht sie in einem Gegenberichte. Daben scheint die Ansicht des Rescripts vom 31sten Januar 1840 (Just.=Min.=Bl., S. 74 u. f.), mit welcher auch Bornemann übereinstimmt, die richtige, wonach das Exmissionsurtel gegen den Hauptmiether nur in dem Falle auch gegen den Aftermiether ohne Weiteres executorisch ist, wenn dieser den Besitz

der Sache erst nach Zustellung der Exmissionsklage an den Hauptmiether überkommen hat; denn der Erwerber einer litigiosen Sache muß sich ohne Weiteres Allem unterwerfen, was darüber in dem rechtshängigen Prozesse entschieden wird. Hat der Aftermiether den Besitz der Sache früher überkommen, so dauert zwar nach dem §. 321 des Landrechts (welcher lautet: „Uebrigens dauert in allen Fällen das Recht des Untermiethers oder Unterpachters nicht länger, als das des Hauptmiethers oder Pachters") sein Recht ebenfalls nicht länger, als das des Hauptmiethers; daß er sich aber unmittelbar dem nicht gegen ihn ergangenen Urtheil ohne Klage, ohne Prozeß unterwerfen muß, ist nirgends ausdrücklich vorgeschrieben, und eine solche Ausnahmebestimmung ist nicht zu präsumiren. Das Retentionsrecht des Miethers besteht darin, daß er wegen der ihm gebührenden Vergütigungen ein Zurückbehaltungsrecht nicht auf die Sache selbst, sondern nur auf den Zins des letzten Termins ausüben kann. Der Mieth- und Pachtzins muß, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, vierteljährlich entrichtet werden. Der Rückstand zweier Termine berechtiget den Vermiether oder Verpachter, dem andern Theile den Kontrakt noch vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen. Die Berliner Wirthe pflegen sich das Recht auf Exmission, ohne Kündigung, schon beim Ausbleiben einer terminlichen Zahlung in dem Kontrakte vorzubehalten. Ist dieses unterblieben, so tritt jene gesetzliche Bestimmung ein. In der vor der Kündigung oder Klage ohne Vorbehalt erfolgenden Annahme des Miethszinses liegt aber eine stillschweigende Einwilligung zur Fortsetzung des Miethsverhältnisses, welches das Recht auf Exmission oder Kündigung aufhebt. Wenn der Miether eines Gebäudes durch höhere Gewalt oder durch einen nicht in seiner Person sich ereignenden Zufall auf längere Zeit als einen

Monat des Gebrauchs desselben ganz oder zum Theil entsetzt worden, so kann er von dem Vermiether verhältnißmäßigen Erlaß von dem Zinse fordern, welches insonderheit in den Fällen gültig ist, wo die Einquartierungslasten den Miether nicht treffen, derselbe die gemiethete Wohnung auf einen Monat oder länger der Einquartierung ganz oder zum Theil hat überlassen müssen. Diese angeführte Bestimmung gilt nicht bloß von dem Miether ganzer Gebäude, sondern auch einzelner Wohnungen. — Bei dem Miethsvertrage, als einem sogenannten lästigen Vertrage, haben beide Theile nach allgemeinen Regeln ein mäßiges Versehen zu vertreten. Das Landrecht hebt insbesondere hervor, daß dies von Seiten des Miethers oder Pächters bei sich ereignenden Beschädigungen an der vermietheten oder verpachteten Sache geschehen müsse; nur dann, wenn er die gemiethete oder gepachtete Sache zu einem anderen Behufe, als wozu sie ihm überlassen worden, anwendet, muß er auch ein geringes Versehen vertreten. — In Hinsicht des Retentionsrechts des Vermiethers und der Rechte im Concurse des Miethers, hat der Vermiether oder Verpächter wegen seines Zinses und anderer Forderungen auf die von dem Miether oder Pachter eingebrachten und zur Zeit der Endigung des Kontraktes in dem Hause oder Gute nach vorhandenen Sachen und Effekten die Rechte eines Pfandgläubigers. Man könnte aus den letzten Worten, welche dem Vermiether die Rechte eines Pfandgläubigers beilegen, den Schluß ziehen wollen, daß sein Recht auf die eingebrachten Effekten des Miethers auch nach deren Fortschaffung aus der Wohnung noch fortdauere; denn ein dingliches Recht, wie das Pfandrecht ist, wird durch Veränderung des Orts oder des Besitzes der Sache nicht alterirt. Es ist aber auf die in obiger Bestimmung enthaltenen Worte: „die zur Zeit der

Endigung des Kontraktes in dem Hause noch vorhandenen Sachen" Gewicht zu legen; dieses hebt der §. 382a der Concursordnung (A. G. O. I. 50) besonders hervor, wo es unter andern heißt: „Wenn der Vermiether (oder Verpachter) den Gemeinschuldner hat ausziehen lassen, ohne das Zurückbehaltungsrecht auf die eingebrachten Mobilien und Effekten auszuüben, keine Priorität in der zweiten Klasse (wo nämlich die Pfandgläubiger angesetzt sind) Statt findet." Das Pfandrecht des Vermiethers (oder Verpachters) eines Grundstücks findet nicht allein in Ansehung der rückständigen Miethe, sondern auch wegen des zugefügten Schadens der fehlenden Inventarienstücke und überhaupt aller aus dem Miethš= oder Pachtkontrakte fließenden Verbindlichkeiten Statt. Welcher Betrag dem Miether zu retiniren, welche Sachen einem Künstler oder Handwerker zu belassen seyen, siehe weiter unten. — Die Gerichte und Rechtslehrer sind darüber im großen Streite, ob das Pfandrecht des Vermiethers schon in dem Zeitpunkte, wo der Miether die Effekten einbringt, oder erst mit der wirklichen Ausübung des Zurückbehaltungsrechts entsteht. „Die Frage, sagt Daben, ist in vieler Beziehung von praktischem Interesse. Mir erscheinen die Gründe des Geheimen Obertribunals als die überzeugenderen. Dasselbe nimmt an, daß das Pfandrecht schon mit dem Einbringen der Effekten des Miethers entsteht. Es folgt hieraus, daß der Vermiether seines Pfandrechts nicht verlustig geht, wenn der Miether die eingebrachten Effekten veräußert, ohne sie aus dem gemietheten Lokale fortzuschaffen. Der Vermiether geht dieses Pfandrechts selbst dann nicht verlustig, wenn er die Veräußerung erfahren, und ihr nicht widersprochen hat, wie das Geheime Obertribunal ausführt. Uebereinstimmend mit jenem Grundsatze nimmt auch dieses Tribunal an, daß das Pfandrecht des Vermiethers noch

vor Beendigung des Kontraktes geltend gemacht werden kann, welcher Ansicht die Gesetzrevisoren beitreten. Ein eben so großer Streit unter Gerichten und Rechtslehrern fand bisher auch über die Frage Statt, ob sich das Pfandrecht des Vermiethers oder Verpächters bloß auf diejenigen eingebrachten Sachen erstrecke, welche dem Miether oder Pachter gehören, oder auch auf diejenigen, welche sich in eines Dritten Eigenthum befinden. Dieser Streit ist jetzt durch Gesetz, nach der Ansicht des Geheimen Obertribunals entschieden worden. Es bestimmt nämlich die Deklaration vom 21sten July 1846 (Ges.-Samml. p. 326), daß die dem Vermiether oder Verpächter beigelegten Rechte eines Pfandgläubigers sich nur auf solche Sachen und Effekten erstrecken, welche dem Miether oder Pachter selbst gehören, oder welche derselben ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist. Nicht minder ist es streitig, ob auch dem Aftervermiether ein gleiches gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Effekten seines Untermiethers und Unterpächters zusteht, wie dem Hauptvermiether (Hauptverpachter) an denen des Hauptmiethers (Hauptpachters). Auch hier ist der Ansicht des Geheimen Obertribunals und Bornemanns beizutreten, welche diese Frage bejahend entscheiden." — Der Hauptvermiether (Hauptverpachter) hat kein gesetzliches Pfandrecht an der Habe des Untermiethers oder Unterpächters. Sachen, welche gesetzlich kein Gegenstand der Execution sind, sind doch dem Retentionsrechte des Vermiethers oder Verpächters unterworfen. Dergleichen Sachen sind z. B. das Mobiliar activer Militairpersonen, und mit gewissen Modalitäten Handwerkszeug. Schulddocumente, Geld und gemünztes Papier sind, nach Bornemann, dem Retentionsrechte des Vermiethers nicht unterworfen. — Was die Endigung der Miethe betrifft, so geschieht sie nach Ablauf der bestimmten

Zeit, das heißt, ist der Ablauf im Vertrage bestimmt, so geht sie mit dem festgesetzten Termine zu Ende, ohne daß es einer besonderen Aufkündigung bedarf. In den Kontrakten der Vermiether pflegt das Gegentheil festgesetzt zu werden, daß nämlich bei nicht zeitig erfolgter Kündigung eine stillschweigende Verlängerung des Kontraktes angenommen wird; allein gesetzlich (wenn die Parteyen darüber nichts bestimmt haben) findet diese Annahme nicht Statt. Wenn also gleich nach Ablauf des Termins der Miether noch länger im Besitze bleibt, so folgt aus diesem fortgesetzten Besitze noch nicht die Verlängerung des Kontraktes, so lange der Vermiether seinen Consens dazu ausdrücklich oder durch Handlungen, die eine stillschweigende Einwilligung nach den Gesetzen begründen können, nicht erklärt hat. Als solche Handlungen bezeichnet das Gesetz diejenigen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann. Bloßes Stillschweigen dagegen, ohne Handlung, wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären konnte, und vermöge der Gesetze dazu verbunden war. Wer also durch einen auf die Gesetze gegründeten richterlichen Befehl zu einer Erklärung aufgefordert wird, und sie beharrlich verweigert, dessen Erklärung wird von dem Richter, der dem Befehle beigefügten Warnung gemäß, ergänzt. Auch enthält die Annahme eines ferneren Mieth- oder Pachtzinses die stillschweigende Einwilligung des Vermiethers oder Verpachters in die Verlängerung des Kontraktes. Die stillschweigend erfolgte Verlängerung wird in der Regel auf ein Jahr verstanden. Diese Vorschrift ist, nach den Worten, keine absolute; insbesondere wird bei beweglichen Sachen meist eine geringere Verlängerung anzunehmen seyn. Bei monatweisen Miethen wird die Verlängerung ebenfalls auf einen Monat angenommen. Wenn

in einem auf mehrere Jahre geschlossenen Vertrage der Zins auf die mehreren Jahre zusammengenommen bestimmt ist, so erstreckt sich die stillschweigende Verlängerung auf die ganze Dauer der ersten kontraktmäßigen Zeit. Muß der Miether auf Verlangen des Vermiethers den Besitz während des Laufes eines Quartals räumen, so kann ihm für die Zwischenzeit vom Anfange des Quartals an kein Zins abgefordert werden; so weit er aber nach Ablauf des Termins den Besitz ganze Quartale hindurch fortgesetzt hat, muß er für diese Quartale den Zins nach Bestimmung des Kontraktes entrichten. — Bei einer Nichtbestimmung der Miethś= oder Pachtzeit im Kontrakte muß derjenige, welcher von dem Kontrakte wieder abgehen will, dem Andern davon zur gehörigen Zeit Anzeige machen. Wenn jedoch im Kontrakte zwar keine Dauer bestimmt, aber doch der Betrag der Miethe nach einem gewissen Zeitraume, z. B. monatlich, jährlich ꝛc. abgemessen worden, so kann der Vermiether oder Verpächter durch eine frühere Aufkündigung den Miether oder Pachter in dem Laufe eines solchen Zeitraumes, z. B. in dem Laufe des Monats oder Jahres, seines Besitzes nicht entsetzen. Bei monatsweise gemietheten Wohnungen soll, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der ersten Hälfte und spätestens am funfzehnten Tage des laufenden Monats, für dessen Dauer der Betrag des monatlichen Miethszinses bestimmt ist, geschehen, und jedem Theile freistehen, eine spätere Kündigung aber, wider den Willen des andern Theiles, nicht Statt finden, sondern der Miethsvertrag dann für stillschweigend, jedoch nur wieder auf einen Monat, verlängert angenommen werden. Nach dem Kammergerichte zu Berlin hat man angenommen, daß, wenn die Kündigung vertragsmäßig eine bestimmte Zeit, z. B. sechs Monate vor Ablauf des Kontraktes, geschehen soll, so

kann nicht mehr an dem ersten Tage der letzten sechs Monate (z. B. dem 1sten October, 1sten April) mit Erfolg gekündiget werden. Bei Miethungen beweglicher Sachen ist eine Aufkündigung von vierundzwanzig Stunden hinreichend, wenn nicht der oben, S. 280, angeführte Fall eintritt. Wenn deutlich aus den Umständen und den bekannten Absichten des Miethers erhellt, daß er den Gebrauch der gemietheten beweglichen oder unbeweglichen Sache nur auf so lange, bis diese hinlänglich bestimmte Absicht erreicht seyn würde, habe übernehmen wollen, so kann er sofort, nach Erreichung dieser Absicht, die Sache ohne alle Aufkündigung zurückgeben. Zur Bezahlung des Zinses ist er dann nur nach Verhältniß der Zeit, da er die Sache wirklich gebraucht hat, verpflichtet. — In Hinsicht der Form und Wirkung der Kündigung ist es nicht nothwendig, daß die Aufkündigung schriftlich geschehe, sondern hinreichend, wenn dieselbe, und daß sie zur Wissenschaft des Gegentheils wirklich gelangt sey, auf andere Art erwiesen werden kann. Soll die Kündigung gerichtlich geschehen, so haben die Gerichte die bei ihnen eingehenden Kündigungen, ohne sich auf eine Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit und Wirkung derselben einzulassen, und ohne Stellung eines Präjudices dem gekündigten Theile auf Kosten des Kündigenden zu insinuiren. Dieses ist dasselbe Verfahren, wie bei der Kündigung von Kapitalien. Hat der Miether schon im Voraus erklärt, nach Ablauf der Miethszeit die Sache nicht räumen zu wollen, so kann der Vermiether, auch ehe dieser Zeitpunkt eingetreten ist, dahin Klage erheben, daß die Sache nach Ablauf der Miethszeit geräumt werde. Widerspricht der Andere einer gehörig geschehenen Aufkündigung nicht innerhalb acht Tagen, nachdem sie ihm bekannt geworden ist, so wird angenommen, daß er sich dieselbe habe gefallen lassen, und es findet dage=

gen keine fernere Einwendung Statt. Da dieser Sinn der Worte „eine gehörig geschehene Aufkündigung" sehr streitig ist, nämlich: ob dadurch ausgedrückt werden soll, daß die Kündigung formell oder materiell gültig gewesen seyn muß? so soll der auf die Materialien des Landrechts gestützten Meinung des Geh. Ober-Tribunals beizutreten seyn, mit welcher im Wesentlichen auch die Ges.-Revis. übereinstimmen. Diese Ansicht geht dahin: das Präjudiz kann nur eintreten, wenn, wo eine Kündigung überhaupt erfolge, nichts eingewendet werden kann, sondern nur gegen die Art der Kündigung aus besonderen, im einzelnen Falle sich ergebenden Gründen Einwendungen gemacht werden könnten. Auch innerhalb der kontraktmäßigen Zeit muß der Miether oder Pachter sich die Aufkündigung gefallen lassen, wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung der Sache eintrittt, welche Bestimmung aber nicht eintritt bei einer auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zwecke der Auseinandersetzung eingeleiteten nothwendigen Subhastation. In Beziehung auf den Miether oder Pachter hat diese nur die Wirkung eines freiwilligen Verkaufs. Abgesehen von diesem Falle, ist der Miether bei nothwendigen gerichtlichen Veräußerungen nach Ablauf eines Vierteljahres vom Ausgange desjenigen, in welchem der Verkauf geschehen ist, die Sache zu räumen verbunden, und wenn er selbst die Miethe mit Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Zuschlag erfolgt ist, aufgiebt, so kann ihm solches nicht gewehrt werden. — Was die Wirkungen eines freiwilligen Verkaufs auf das Miethsverhältniß betrifft, so wird durch diesen Verkauf in den Rechten und Pflichten des Miethers oder Pachters nichts geändert. War die Miethe oder Pacht zu der Zeit des Verkaufs durch Uebergabe noch nicht vollzogen, so finden zwischen dem Miether oder Pachter und dem Käu-

ser die allgemeinen Bestimmungen des 19ten Tit. des allgemeinen Landrechts, Th. 1, §. 3—6, Statt. Diese angezogenen Vorschriften aus dem Landrechte lauten: — „Wenn die Sache, zu welcher Jemandem ein bloß persönliches Recht zustand, an einen Dritten veräußert worden, und dieser hat die persönliche Pflicht des vorigen Besitzers nicht mit übernommen, so ist der persönlich Berechtigte in der Regel nur von seinem Schuldner Schadloshaltung zu fordern befugt. Wenn also zwei oder mehrere zu einer und eben derselben Sache von dem Besitzer derselben ein persönliches Recht erlangt hatten, so schließt zwar derjenige, dessen persönliches Recht durch die Einräumung des Besitzes in ein dingliches übergegangen ist, den andern aus; kann aber der Besitznehmer überführt werden, daß ihm das zu derselben Sache erlangte persönliche Recht des Andern zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen sey, so kann er sich seines durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechtes gegen denselben nicht bedienen. Vielmehr muß zwischen ihnen die Frage, welchem von Beiden durch die Einräumung des Besitzes ein dingliches Recht beizulegen sey, lediglich nach der Beschaffenheit ihres beiderseitigen persönlichen Rechtes zur Sache entschieden werden." — Diese Vorschriften werden von Daben in seiner oben erwähnten Schrift durch einen Fall erläutert. Es vermiethet nämlich heute A. sein Haus dem B., ohne ihn sogleich in den Besitz zu setzen; morgen verkauft im Privatwege A. dasselbe Haus dem C. Diesem ist der früher geschlossene Miethsvertrag unbekannt. Dem C. wird der Besitz des Hauses übergeben. Kann jetzt B., der früher Berechtigte, vom C. die Einräumung des Miethsbesitzes verlangen? — Nein! Wußte C. um den früher geschlossenen Miethsvertrag, so muß er denselben respektiren, sonst würde er mala fide handeln. Angenommen, daß A. heute sein Haus dem

C. verkauft, morgen es dem B. vermiethet, und diesem (B.) den Besitz überträgt. Wußte nun B. um den früheren Verkauf, so muß er den Besitz dem C. einräumen; wußte er von dem Verkaufe nichts, so bleibt er in dem Miethsbesitze, ungeachtet A. gar nicht berechtiget war, diesen ihm zu übertragen. Hier versteht es sich, daß, wenn A. in den eben angeführten Fällen bei der ersten Disposition über das Haus schon den Besitz übertragen hat, der erste Acquirent im Besitze bleibt. Muß nach den obigen Vorschriften der Miether oder Pachter dem Käufer nachstehen, so kann er von dem Verkäufer wegen des aus Nichterfüllung des Kontrakts entstehenden Schadens Vergütung fordern. — Auch bei nothwendigen Reparaturen kann eine Kündigung, außer der kontraktmäßigen Zeit, Statt haben, z. B. ein nothwendiger Hauptbau, welcher, so lange der Miether die Wohnung im Besitze hat, nicht geführt werden kann. Ein solcher Bau verpflichtet den Miether nicht bloß zur Räumung während des Baues, sondern berechtiget jeden beider Theile zur Aufhebung des Kontraktes. Auch eine durch plötzlich eingetretene Gefahr des Einsturzes nothwendig gewordene sofortige Räumung der vermietheten Wohnung hebt den Kontrakt auch ohne förmliche Kündigung auf. War der Schaden schon zur Zeit des geschlossenen Kontraktes vorhanden, und solches konnte dem Vermiether nicht verborgen geblieben seyn, so ist Letzterer dem Miether zur Schadloshaltung verpflichtet; so wie bei jedem dergleichen Falle, wo der Miether schuldlos ist. — Durch den Tod des Miethers, wenn derselbe in der kontraktmäßigen Zeit Statt hat, wird auch eine Kündigung von Seiten der Nachgelassenen veranlaßt; denn diese sind nur noch ein halbes Jahr lang, von dem Ablaufe desjenigen Quartals an, in welchem der Tod erfolgt ist, an den Vertrag gebunden. Der Tod des Vermie-

thers oder Verpachters ändert in den Befugnissen und Obliegenheiten des Miethers oder Pachters nichts. — Durch eine Veränderung in der Person oder in den Umständen des Miethers kann er in den Stand gesetzt werden, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen; er kann dann gegen eine Vergütigung einer halbjährigen Miethe, von dem Ablaufe des Quartals an, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Kontrakte abgehen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn ein Beamter auf sein Ansuchen oder mit seiner Zustimmung versetzt wird. Auch von dieser Vergütigung kann sich der Miether befreien, wenn er dem Vermiether einen Untermiether stellt, gegen welchen derselbe keine erheblichen Einwendungen nachweisen kann. — Wenn bei einem entstehenden Kriege die Truppen in's Feld rücken, so sind die dazu gehörigen Personen an ihre Miethskontrakte nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden. Bei anderen Personen giebt ein ausbrechender Krieg weder dem einen, noch dem andern Theile einen rechtmäßigen Grund, von dem Mieths- oder Pachtkontrakte abzugehen. — Wegen einer Veränderung in der Sache; wenn nämlich die gemiethete Sache zu dem bestimmten Gebrauche ganz oder doch größtentheils ohne Verschulden des Miethers untüchtig geworden, so kann der Miether noch vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit von dem Vertrage wieder abgehen, und die von ihm zu leistende Zinszahlung wird nach Verhältniß der Zeit, wo er die Sache noch hat brauchen oder nutzen können, bestimmt. Hat der Vermiether durch sein grobes oder mäßiges Versehen die Unbrauchbarkeit der Sache veranlaßt, so ist der Miether Schadloshaltung zu fordern berechtiget. Wegen veränderter Umstände in der Person des Vermiethers findet vor Ablauf der kon-

traktmäßigen Zeit keine Aufkündigung Statt. — Wegen Mißbrauches der gemietheten oder gepachteten Sache kann der Miether oder Pachter während der kontraktmäßigen Zeit des Besitzes nur dann entsetzt werden, wenn derselbe die Sache zu einem andern, als dem ausdrücklich bestimmten Gebrauche verwendet, oder wenn aus dem Mißbrauche eine erhebliche Beschädigung der Substanz mit Grund zu besorgen ist. Die Verwendung einer gemietheten Sache zu einem andern, als dem in dem Vertrage ausdrücklich bestimmten Gebrauche begründet die Entsetzung des Miethers während der kontraktmäßigen Zeit, wenn auch eine Beschädigung der Substanz nicht zu besorgen ist, nach dem Urtheile des Geh. Obertribunals vom 30sten August 1841. — In Hinsicht der Erlöschung des Rechts des Vermiethers oder Verpachters, so ist, wenn derselbe über die Sache nur auf seine Lebens- oder irgend eine andere bestimmte Zeit zu verfügen berechtiget war, sein Nachfolger den Kontrakt fortzusetzen nicht verbunden; es muß aber derselbe dem Miether oder Pachter den gesetzmäßigen Aufkündigungstermin zur Bewerbung um ein anderweitiges Unterkommen gestatten. Auch hier braucht die Kündigung nicht sogleich von dem Nachfolger zu geschehen; auch in späteren Quartalen oder Jahren ist sie zulässig. — In wie fern auch bei Miethungen eine vor oder bei der Uebergabe erfolgte Weigerung des einen Theils, den Kontrakt gehörig zu erfüllen, den andern zum Rücktritte berechtiget, ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Titels von Verträgen zu bestimmen; s. oben, unter Vertrag, S. 69 u. f.

Auslegung gewisser in den Miethskontrakten gebrauchter Ausdrücke. Wenn der Anfang eines Wohnungsmiethsvertrages auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt wird,

so soll unter diesen Ausdrücken jederzeit der Anfang eines Kalenderquartals, also der 1ste April, 1ste July, 1ste October, 1ste Januar, verstanden werden, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt. Die Berliner Hauswirthe pflegen in die Miethskontrakte eine Menge ausführlicher Bestimmungen „zur Erhaltung der guten Ordnung im Hause" aufzunehmen. Dieselben handeln von Verunreinigung des Hauses, von dem Fortwerfen von Scherben und Müll, von Aufstellung von Blumentöpfen, dem Orte des Holzspaltens, von der Wäsche, Verwahren der Thüren und Kellerluken, Umgehen mit Licht, Vermeidung von Lärmen, dem Halten von Hausthieren und vielen anderen sehr minutieusen Bestimmungen. Selbst Kindergeschrei pflegt „als Unanständigkeit" schlechtweg untersagt zu seyn. Dann heißt es oft am Schlusse des Kontraktes, daß, „wenn Miether einer der Bestimmungen desselben zuwider handelt, Vermiether das Recht hat, die Räumung der Wohnung ohne Kündigung zu verlangen." Dem ordentlichsten Miether ist es aber nicht möglich, stets die große Menge der „zur Erhaltung der guten Ordnung" dienenden Vorschriften des Kontraktes zu beobachten, besonders wenn er, wie ihm dies oft zur Pflicht gemacht wird, auch für Kinder und Gesinde einstehen soll. Angenommen, ein Dienstbote des Miethers klappt mit der Thür, oder hat Zänkereien im Hause; dem Kontrakte zuwider, soll alsdann der Miether sofort exmittirt werden können? — Dergleichen Prozesse sind häufig angestellt worden. — Das Stadtgericht zu Berlin verneint die Frage. Die zweite Instanz, der Ober-Appellationssenat des Kammergerichts, bejaht sie (unter obigen Voraussetzungen). So sehr auch hier die Billigkeit für den Miether spricht, so läßt sich doch die Ansicht des Stadtgerichts rechtlich nicht vertheidigen, und muß dem Appellationsrichter bei der Unzweideu-

tigkeit der Kontraktsbestimmungen beigetreten werden. In der letzten Zeit hat man in Berlin angefangen, „zur Erhaltung der guten Ordnung" mildere Kontraktsbestimmungen zu erfinden, da sich kein vernünftiger Miether einem derartigen Vertrage wissentlich unterwerfen kann. In den Miethskontrakten wird häufig bedungen, „daß bei der wegen Verletzung des Vertrages erfolgenden Räumung der Wohnung auch der Zins des laufenden Quartals bezahlt werden muß." Das hiesige Stadtgericht hat bisher die Klagen, so weit sie (außer der Räumung) diesen Zins betreffen, wenn der Miether faktisch noch im Besitze der Wohnung ist, nicht eingeleitet, schon deshalb, weil sich alsdann bei Einreichung der Klage nicht voraussehen läßt, in welchem Quartale die Räumung thatsächlich erfolgen werde. Will man jene Bestimmung aufrecht erhalten, so schlägt Daben folgende Wortfassung des Kontraktes vor: „Verletzt der Miether irgend eine Bestimmung dieses Kontraktes, so ist der Vermiether berechtiget, die sofortige Räumung der Wohnung ohne Kündigung von dem Miether und seinen Angehörigen zu verlangen. Der Miether muß in diesem Falle den ganzen Zins des laufenden Quartals, in welchem die Räumung verlangt wird, sofort und bevor die wirkliche Räumung Statt findet, dem Vermiether entrichten." Bei dieser Wortfassung kann unbedenklich, bei gleichzeitiger Beantragung der Wohnungsräumung, der laufende Zins beansprucht werden. Das Kammergericht ist wenigstens dieser Ansicht. Geht das einem Vermiether kontraktmäßig zustehende Recht, die sofortige Räumung der Wohnung zu verlangen, sobald die Miethe nicht am ersten Tage des Quartals praenumerando berichtiget wird, verloren, wenn der Vermiether den Zins an einem späteren Tage mit Vorbehalt annimmt? Bornemann verneint es. Der Ober-Appellationssenat des

Kammergerichts bejahet es. — Verjährung der Miethsforderungen. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen wegen der Rückstände an Miethsz (und Pacht-) Geldern. Anderweite Ansprüche aus dem Miethsverhältnisse unterliegen der ordentlichen Verjährung von 30 Jahren. Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Miethsz (oder Pacht-) Verhältniß fortgedauert hat. Die 4jährige Verjährung fängt an mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten December, und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. Die vollendete Verjährung wirkt die rechtliche Vermuthung, daß die ehemals entstandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf eine oder die andere Art gehoben worden. Diese Vermuthung kann nur durch den vollständigen Beweis, daß der Andere unredlicher Weise und gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit sich der Erfüllung derselben entziehen wolle, entkräftet werden. Wer aber einen Theil seines Rechtes ausübt, der erhält dadurch das ganze Recht. Durch Klageanmeldung wird die Verjährung unterbrochen. Wird der Prozeß nicht fortgesetzt, so fängt von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen können und sollen, eine neue Verjährung mit einer der ursprünglichen gleichkommenden Frist an. Auch durch gegenseitiges Anerkenntniß des Rechtes wird die Verjährung unterbrochen. — Verfahren in Miethsund Exmissionssachen. Mit Ausnahme der Abweichungen vom gewöhnlichen Verfahren, ist das Prozeßverfahren das gewöhnliche, wie es durch die Verordnung vom 21. July 1846 gestaltet ist. Es ist daher zwischen Bagatellgegenständen und größeren ein Unterschied zu machen. — Was die Bagatellpro-

zesse betrifft, so liegt, wenn der Gegenstand des Prozesses 50 Thlr. (nach Preuß. Silbergeld) nicht übersteigt, eine Bagatellsache vor. Wird bloß auf Zahlung von Miethe geklagt, so ist sogleich ersichtlich, ob ein dergleichen Gegenstand vorliegt. Zinsen kommen nur bis zum Tage der Einreichung der Klage in Anschlag. Wird auf Einräumung oder Verlassen einer Wohnung (Aufhebung des Vertrages) geklagt, so ist der Streitgegenstand nach dem Miethsbetrage zu berechnen, welcher für die festgesetzte oder gesetzmäßige Dauer des Kontraktes noch zu zahlen war. Wenn die Klage auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet ist, so wird an den Verklagten sogleich ein Mandat mit 14tägiger (bei schleunigen Sachen einer noch kürzeren) Frist erlassen, und ihm darin aufgegeben, was er zu zahlen oder zu leisten hat. Erhebt der Verklagte binnen der bestimmten Frist keine Einwendungen, so erlangt das Mandat die Kraft eines Contumacialurtels. Werden Einwendungen erhoben, so wird, wie folgt, verfahren. Der für Bagatellsachen angeordnete Gerichtskommissarius setzt sogleich Termin zur Beantwortung der Klage und zur weiteren mündlichen Verhandlung an. Beweise kann er nach seinem Ermessen schon in diesem Termine aufnehmen. Er faßt allein das Urtel ab, welches jetzt auch beim Ausbleiben des Verklagten im ersten Termine nöthig ist. Gegen ein, in Kraft eines Contumacialurtels übergegangenes Mandat findet binnen 10 Tagen von Ablauf der gestellten Frist, und gegen ergangene Contumacialbescheide binnen 10 Tagen vom Tage der Behändigung das Rechtsmittel der Restitution, und gegen andere Urtel binnen 6 Wochen der Recurs Statt. Der Fiscus, gewisse Corporationen und bevormundete Personen haben statt der letzteren 6wöchentlichen, eine 12wöchentliche Frist. Restitution

findet auch bei Nichtableistung von Eiden Statt. — Bei Prozessen über Gegenstände von mehr als 50 Thaler wird hier, wie oben, überall nach der Verordn. vom 21sten July 1846, und der darin in Bezug genommenen Verordn. vom 1sten Juny 1833 mit den sie ergänzenden Bestimmungen verfahren. Insbesondere findet also überall mündliche Verhandlung und sogleich verkündeter Richterspruch der Deputationen Statt. Die Rechtsmittel sind die gewöhnlichen, und die Fristen dieselben, wie oben, nämlich 6, resp. 12 Wochen, und bei Restitution 10 Tage. Insbesondere ist Revision nach allgemeinen Regeln dann hier zulässig, wenn die beiden ersten Urtel verschiedenen Inhalts sind, und der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 500 Thaler beträgt. Dies würde z. B. der Fall seyn, wenn für den Zeitraum, welchen der Kontrakt eigentlich noch zu laufen hat, über 500 Thaler Miethe gezahlt werden mußte, und im ersten Urtel auf Exmission erkannt, im zweiten dieser Antrag zurückgewiesen ist. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet, im Mangel eines ordentlichen Rechtsmittels, Statt, wenn das angefochtene Urtel einen Rechtsgrundsatz oder eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt. Nur wenn ein unersetzlicher Schade entstände, hält ihre Einlegung die Vollstreckung der Execution auf. Diese kann jedoch, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt wird, durch gerichtliche Deposition oder Cautionsbestellung abgewehrt werden. — Abweichungen vom gewöhnlichen Verfahren. Bei Ausübung des Retentionsrechtes des Vermiethers wird nach folgender Bestimmung verfahren: Ist der Miether ein Künstler oder Handwerker, so dürfen ihm, in so fern er andere Mobilien besitzt, keine zur Ausübung seiner Kunst oder seines Handwerks erforderlichen Werkzeuge und Sa=

chen vorenthalten werden. Ueberhaupt ist keinem Miether von den eingebrachten Effekten ein Mehreres zurückzubehalten gestattet, als zur Bezahlung der schuldigen Miethe nöthig ist; und wenn über den Werth der Mobilien Streit entsteht, so ist ohne processualisches Verfahren eine Taxe aufzunehmen, und darnach festzusetzeu, welche Effecten dem Vermiether zur Sicherheit zu belassen sind. Bei dieser Festsetzung muß es sein unabänderliches Bewenden behalten. Uebrigens müssen sich die Gerichte stets bemühen, den Vermiether in Güte dahin zu bringen, daß er dem Miether, wenn er ein Professionist ist, so viel an Handwerkzeug lasse, als ihm, um sich den nöthigen Lebensunterhalt zu verdienen, unentbehrlich ist. — Bei der Verfügung des Richters über die Art der Ausübung des Retentionsrechtes soll es also „sein unabänderliches Bewenden behalten", mithin nicht, wie bei Arresten, darüber später noch definitiv entschieden werden. — Der Polizey steht bei der Ausübung des Retentionsrechtes Seitens des Vermiethers oder Verpachters die Befugniß des ersten Einschreitens und der Anordnung eines Interimistici zu; die wirkliche Entscheidung gebührt aber dem Richter. Diese Entscheidung des Richters erfolgt nicht durch Erkenntniß, sondern durch Verfügung. Es verordnet Tit. 29 §. 10 A. G. O. I.: „Wider diejenigen, welche in den Königlichen Landen mit Immobilien angesessen sind, findet die Anlegung eines Arrestes nur in folgenden Fällen Statt: — — 2) Wenn ein Verpachter oder Vermiether das ihm zustehende Zurückbehaltungsrecht ausübt." Hierzu wird die Bemerkung von Daben gemacht: Dem Vermiether kann zur Sicherung der Ausübung seines Retentions- und Pfandrechts daran gelegen seyn, einen gerichtlichen Beschlag auf die eingebrachten Effekten (illata) des Miethers auszubringen. Hierdurch wird

der Miether an der Veräußerung und Fortschaffung der Sachen verhindert. Hierüber bestimmt nun das Rescript vom 26sten April 1833 (Jahrb. Bd. 41. S. 420): das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers auf die illata des Miethers ist nicht an und für sich eine causa arresti (ein Grund zur Anlegung der gerichtlichen Beschlagnahme), vielmehr muß, wenn vor Ablauf der Miethszeit und vor dem Ausziehen des Miethers ein gerichtlicher Beschlag auf die illata Statt finden soll, eine Besorgniß bescheiniget seyn, daß der Miether diese heimlich wegbringen, oder sonstige, dem Pfandrechte des Vermiethers nachtheilige Dispositionen mit denselben vornehmen werde. — Bei Prozessen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung, oder über die Befugniß der Aufkündigung derselben, findet hier, wenn der Räumungstermin nahe bevorsteht und also Gefahr bei dem Verzuge vorhanden ist, ein abweichendes Verfahren Statt; sonst tritt das gewöhnliche Verfahren ein. Folgende Abweichungen finden in ersterem Falle Statt: Auch bei Gegenständen über 50 Thaler wird der erste Termin im Prozesse zugleich zur mündlichen Beantwortung der Klage und zur weiteren mündlichen Verhandlung vor der erkennenden Deputation (in Bagatellsachen vor dem Kommissarius) angesetzt, und wird die Instruction möglichst beschleuniget. Der Termin kann, auf den Antrag einer Partey, ohne Bewilligung des Gegners nicht verlegt werden, auch wenn Hinderungsursachen vorhanden sind. Die Vorschrift, daß Rechtsstreite der vorliegenden Art auch dann von dem Bagatellrichter instruirt werden sollen, wenn der Gegenstand über 50 Thaler beträgt, ist aufgehoben; sie werden, wie gewöhnlich, vor einer Deputation mündlich verhandelt. Das Urtel erster Instanz hat Devolutiveffekt, d. h. es wird auch bei eingelegter Appella-

tion auf Anrufen des Siegers vorläufig zur Ausführung gebracht. Es muß also, der Appellation ungeachtet, mit der erkannten Im= oder Exmission verfahren, und deshalb die Instruction und das Erkenntniß in zweiter Instanz hauptsächlich auf die Ausmittelung und Festsetzung des dem einen oder dem andern Theile daraus erwachsenden Interesse gerichtet werden. Auch Contumacialerkenntnisse werden sofort vollstreckt. Das Mittel der Restitution ist dagegen nicht zulässig. Der Contumacirte muß sein etwaiges Interesse entweder im Wege der Appellation, oder, wenn er dies nicht will, in einem besonderen Prozesse ausführen. Ist das erste Erkenntniß bereits vollstreckt, so muß es dabei, wenn gleich ein abänderndes Urtheil in zweiter Instanz erfolgt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung verbleiben, und, wenn Revision eingelegt worden, über das zu leistende Interesse zugleich miterkannt werden. Die Fristen der Rechtsmittel sind auch bei schleunigen Mieths=, Im= und Exmissionssachen nicht abgekürzt (während sie sonst in schleunigen Sachen drei Tage betragen). — Was die Stempelpflichtigkeit der Miethsverträge betrifft, so wird der Stempel beim Abschlusse der Mieths= und Pachtverträge auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrages zusammengenommen an Miethe oder Pacht zu zahlen ist. Der Stempel wird also nicht etwa nur nach dem Betrage eines einjährigen Miethszinses berechnet. Schriftliche Verlängerungen der Mieths= oder Pachtverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig. Miethsverträge, welche bloß auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie auf ein Jahr geschlossen wären. Verträge über Aftermiether oder Afterpacht werden ganz wie Mieths-

oder Pachtverträge besteuert. Werden von einer Verhandlung (einem Vertrage) verschiedene Exemplare ausgefertiget, so wird der tarifmäßige Stempel nur zu einem derselben, und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplare angewendet. Zu den übrigen Exemplaren aber wird bloß dasjenige Stempelpapier gebraucht, das tarifmäßig zu beglaubten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen erfordert wird, und dieses beträgt 15 Sgr. Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu der beglaubigten Abschrift. Diese Grundsätze gelten daher auch für den Stempel der Nebenexemplare des Mieths= oder Pachtkontrakts. Mieths= und Pachtverträge, bei denen für die ganze festgesetzte Dauer des Kontraktes ein 50 Thaler (in Silbergeld) nicht erreichender Zins bedungen ist, sind stempelfrei. 10 Thaler in Gold werden hierbei für 11 Thaler in Silbergeld gerechnet. In allen anderen Fällen beträgt der Stempel von dem ganzen Betrage der durch den Vertrag bestimmten Miethe oder Pacht $\frac{1}{3}$ Procent. Ist der Kontrakt über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen worden, so ist nur ein Stempel von 15 Sgr. erforderlich (Stempeltarif sub voce: Pacht= und Miethsverträge). Der niedrigste Stempelbogen kostet 5 Sgr.; der Betrag der höheren Stempelbogen steigt von 5 zu 5 Sgr., so z. B., daß 50—100 Thlr. 10 Sgr. Stempel, von 100—150 Thlr. 15 Sgr., von 150—200 Thlr. 20 Sgr. u. s. w. betragen; s. auch den Art. Stempelgesetz und Stempelverwaltung, Th. 169.

Beispiel einer Klage aus dem Miethsververhältnisse.

Klage
des Kaufmanns Karl Brand hierselbst, Klägers,
Königsstr. Nr — wohnhaft,
wider
den Drechslermeister Pfeiffer,
Verklagten,
ebendaselbst wohnhaft,
wegen 12 Rthlr. Miethe (nebst Zinsen).

Bagatellprozeß.

Unterm 1sten July v. J. vermiethete ich dem oben genannten Verklagten ein Quartier in dem Seitengebäude meines Hauses, Königsstr. Nr. —, gegen einen mündlich verabredeten Zins von 12 Rthlrn. vierteljährlich.

Ich berufe mich hierüber auf das Zeugniß des Malers N— (wohnhaft — —), event. schiebe ich dem Verklagten den Eid zu.

Verklagter schuldet mir noch den Zins für das 1ste Quartal d. J. mit 12 Rthlrn.

Ich trage an,

„Verklagten durch Mandat aufzugeben, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Execution, die Summe von 12 Rthlrn. mit Verzugszinsen à 5 Procent seit dem 1sten April d. J. mir zu bezahlen, auch die Prozeßkosten zu erstatten."

Klageabschrift liegt bei.

Berlin, den 10ten April 1847.

Karl Brand.

An
Ein Königl. Stadtgericht hierselbst.

Vertrag (mündlicher), das mündliche gegenseitige Versprechen zweier Personen zur Begehung einer Handlung, und die begonnene Handlung selbst, als Bestätigung des Vertrages. Dieser Vertrag wird dem schriftlichen entgegengesetzt, der seine Bestätigung erst durch die Unterschrift der Contrahenten erhält; s. auch oben, unter Vertrag.

— (Nachlaß=), eine Benennung der Erbverträge; s. Vertrag (Erb=), oben, S. 123 u. f.

— (Neben=), Nebenverträge, Pakten, die Hauptverträgen beigefügt werden. S. auch oben, unter Vertrag, S. 65 u. f. — Die Römer hatten eine große Anzahl dieser Verträge, da sie nur wenige Hauptverträge, worauf oder aus welchen eine Klage begründet werden konnte, besaßen; denn im ältesten Civilrechte waren nicht alle Verträge klagbar, und darum wurden sie in Kontrakte, aus denen eine Klage entstand (in quibus in est causa civilis), und Pacta, bei denen das nicht geschah, eingetheilt. Ihre verbindlichen Verträge waren diejenigen, welche es naturrechtlich allein sind, oder diejenigen, auf welche hin schon eine Leistung geschehen ist, also die Realverträge oder Kontrakte. War für sie auch eine bestimmte Klageformel erfunden, so hießen sie Nominatkontrakte, sonst Innominatkontrakte; s. diese Verträge im Register von Vertrag. In späteren Zeiten wurden auch einige Pacta, die dann Pacta non nuda oder vestita hießen, klagbar. Man verstattete nämlich zuerst, daß mit der Klage aus einem Kontrakte auch auf Verbindlichkeiten aus einem Pakte, das einem Kontrakte angehängt war (Pactum adjectum), geklagt werden konnte. Dann gab der Prätor für manche Pacta (Pacta Praetoria) Klagen, z. B. aus der Hypothek, wenn nämlich eine Sache dem Creditor übergeben wird (Faustpfand), und wenn dieselbe im Besitze des Debitors bleibt (Hy=

pothek). Wenn nun der Debitor im Besitze bleibt, so besteht die Sicherheit bei dem Ersteren darin, daß, im Falle die Schuld nicht bezahlt wird, der Creditor zur Veräußerung der Sache berechtiget ist, um sich aus ihr bezahlt zu machen (L. 24 §. 2 de pignoratitia actione), bei der Letzteren aber darin, daß der Creditor von jedem Besitzer die Zahlung der Schuld oder Abtretung des Eigenthums der verpfändeten Sache fordern kann (L. 16 D. de pignoribus). — Es gaben nun auch neuere Gesetze aus manchen sonst unkräftigen Pakten Klagen (Pacta legitima). Zu den Letzteren gehört vornämlich die Schenkung, ein Paktum, worin Jemandem die Uebertragung des Eigenthums einer bestimmten Sache unentgeldlich versprochen wird. Auf den Tod des Schenkenden bedingt, donatio mortis causa, ist sie den Legaten gleich, außer daß die Annehmung der Schenkung hinzukommt. Unter Lebendigen, donatio inter vivos, muß sie gerichtlich geschehen, wenn sie die Summe von hundert Soliden (Dukaten) übersteigt (S. L. 34. L. 35 C. de donationibus). Unter Ehegatten kann die Schenkung bei Lebzeiten des Schenkenden stets widerrufen werden (S. L. 1 D. de donationibus inter virum et uxorem). Wegen großen Undanks kann sie der Schenkende stets widerrufen (S. L. ult. C de revocandis donat.). Die Pacta nuda geben nie eine Klage, wohl aber eine Exception. Die übrigen Pakten kommen im Register der Verträge bei den Hauptverträgen vor.

Vertrag (Nominat=), Contractus nominatus, ist, im Gegensatze von Contractus innominatus, derjenige Kontrakt oder Vertrag, welcher einen eigenen Namen hat, und eine mit dem Namen des Vertrages gleichlautende Klage hervorbringt, wie z. B. der Kaufvertrag die Klage emti und venditi, der Miethsvertrag die Klage locati und conducti ꝛc. hervor=

bringt. In diesen Verträgen ist bald die Uebergabe einer Sache, bald Feierlichkeit der Worte, bald der schriftliche Aufsatz, bald allein die Einwilligung der Contrahenten, die causa, durch welche die Verbindlichkeit hervorgebracht wird. Die Reue ist demjenigen, der seine Verbindlichkeit aus dem Nominatvertrage erfüllt hat, gegen den Andern, der sie nicht erfüllt hat, nach der Regel nicht erlaubt.

Vertrag (nutzloser), s. oben, unter Vertrag, S. 53.

— (onerosus), s. Vertrag (gratuitus).

— (Pacht=), Pachtkontrakt, Contractus conducti s. conductionis, ein Consensualvertrag, welcher mit dem Miethsvertrage oder Kontrakte übereinkommt, und daher auch von den Römern Contractus conducti genannt wird. Wenn daher eine Sache Jemandem gegen einen bestimmten Zins nicht nur zum Gebrauche, sondern auch zur Nutzung überlassen wird, so heißt sie verpachtet; und wenn dagegen unter eben der Bedingung der bloße Gebrauch derselben überlassen wird, so heißt sie vermiethet. Die Verpachtung und Vermiethung beruhen aber auf gleichen Grundsätzen, nur mit dem Unterschiede, daß mit der Ersteren auch die Nutzung des Gegenstandes verbunden ist, oder daß man daraus Nutzen zieht, welches bei der Letzteren nicht Statt hat, die bloß zum Gebrauche dient; und hieraus ergeben sich nun die Verträge zu diesen Zwecken. Ueber den hier in Rede stehenden Vertrag, den Pachtvertrag, ist schon das Nöthige unter Pacht, Th. 105, S. 804 u. f.; Pacht= und Miethverträge, Th. 106, S. 120 u. f., und unter Verpachten, Th. 214, S. 275 u. f., angeführt worden. Auch die von S. 145 hierher verwiesenen Erbpachtverträge sind schon unter Pacht, Th. 105, S. 807 u. f., angeführt worden. Hier nur noch einige Zusätze zu diesen Verträgen. Nach einem

Gesetze vom 25sten April 1821 sollen fortan Verträge über die Veräußerung des Eigenthums und über die Austhuung in Erbzins oder Erbpacht, wenn sie an sich mit rechtsbeständiger und verbindlicher Wirkung geschlossen worden, sofern auch nur die Beglaubigung der Unterschriften unter selbigen vor einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notare erfolgt ist, weder einer nochmaligen Vollziehung, noch einer wiederholten Bekennung zu ihrem Inhalte vor dem Richter der Sache (Verlautbarung) bedürfen, um daraus das Gesuch um Eintragung des Besitztitels zu begründen. Nicht minder soll die gerichtliche Bestätigung, welche, ohne für die Gültigkeit des Vertrages erforderlich zu seyn, nach der Verfassung einzelner Provinzen der Eintragung bisher hat vorgehen müssen, wegfallen. Die Eintragung aus einem solchen Vertrage kann geschehen, wenn auch nur einer von beiden Theilen darum nachsucht. Eben so können Erbpachtkontrakte über Gutspertinenzien ohne Genehmigung der eingetragenen Gläubiger in das Hypothekenbuch eingetragen werden, sobald von der landschaftlichen Creditdirektion der Provinz, oder von der Landespolizeybehörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sey, und ein solches Attest wird ertheilt, wenn der reine Ertrag des Gutes zu den darauf haftenden Lasten und Schulden sich eben so verhält, als vor geschehener Vererbpachtung. Die Mittel, durch welche die Landespolizeybehörde sich die zur Ausstellung dieses Attestes erforderliche Ueberzeugung verschafft, bleibt derselben überlassen. Eine Verpfändung der Erbpachtsgerechtigkeit kann von dem Erbpachter ohne Einwilligung des Erbverpachters geschehen, wenn nämlich im Erbpachtsvertrage das Gegentheil nicht verabredet worden. Ist in dem Vertrage auf die unterlassene Erfüllung der Erbpachtbedingungen die Auflösung des Erbpachtvertrages verabredet,

so kann der Gläubiger sich dagegen dadurch sichern, daß er sich die Erfüllung der von dem Erbpachter übernommenen Pflichten nachweisen läßt. — Erbpächter zahlen, wenn nicht in dem Erbpachtkontrakte eine andere Bestimmung enthalten ist, wenn sie den Canon von Domainengrundstücken ablösen, für die Erwerbung des Obereigenthums (dominium directum) ein Prozent des Ablösungskapitals. Aus der Ablösung des an den Staat zu zahlenden Erbpachtcanons folgt indessen noch nicht die Uebertragung des dem Staate zustehenden Eigenthumsrechts, dessen Veräußerung nach den Grundsätzen des Hausgesetzes beurtheilt werden muß. Dem Erbverpachter steht bei dem Verkaufe der Erbpachtsgerechtigkeit ein gesetzliches Vorkaufs= und Näherrecht zu. Eine in einem abgeschlossenen Erbpachtkontrakte getroffene Nebenabrede wegen Ablösbarkeit des Canons ist, den bestehenden Gesetzen nach, zulässig; denn das Landeskultur-Edikt vom 14ten September 1811 disponirt §. 2 ganz ausdrücklich, daß die Verwandlung des erbpachtlichen Verhältnisses in freies Eigenthum, so weit solches rechtlich angehe, erleichtert, und bis dahin eine Einrichtung getroffen werde, jenen Zweck, ohne Nachtheil des Erbverpachters, zu sichern, nämlich durch Ablösung des Canons, und in der Ablösungsordnung vom 7ten Juny 1821 §§. 29 und 40 ist diese gesetzliche Bestimmung noch erneuert und näher bestimmt, insbesondere auch in Bezug auf die Zuziehung des Lehnsherrn und der Agnaten, so fern von einem Lehngute die Rede ist. Aus dem §. 1 des Kulturedikts kann kein Zweifel hergenommen werden, weil die einfache und alleinige Ablösung des Canons keine Verletzung der Agnaten involviret, sobald nur das Kapital wieder ins Leben verwendet, oder Lehensschulden damit bezahlt und überhaupt die Vorschriften der oben gedachten Ablösungsordnung, und der §. 40 in Be-

zug genommenen Gemeinheitstheilungs-Ordnung beobachtet werden. Dagegen muß aber die Ablösung auch strenge nach dem §. 2 des Kulturedikts vorgeschriebenen Satze, nämlich zu vier Prozent vom Canon, und nicht zu fünf Prozent, berechnet werden, indem gegen dieses einmal festgesetzte Prinzip keine Abrede zum Nachtheile der Lehensinteressenten ausgeführt werden kann. — Verträge, wodurch an mennonistische Glaubensgenossen Eigenthumsrechte, Erbpachtgerechtigkeiten oder andere fortwährende Nutzungsberechtigungen oder antichretische Pfandrechte auf Grundstücke übertragen werden sollen, dürfen von den Gerichten auch nicht bloß aufgenommen werden, sondern es müssen vielmehr die um die Aufnahme eines solchen gesetzlich unzulässigen Vertrages nachsuchenden Interessenten damit sofort abgewiesen, und vielmehr angewiesen werden, zuvor den erforderlichen Erwerbungsconsens einzuholen, und durch dessen Vorlegung dem Gerichte die Befugniß zur Schließung eines solchen Vertrages nachzuweisen. Die Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Vorschriften wird für die dawider Fehlenden unausbleiblich von Festsetzung und Einziehung der ediktmäßigen Strafe begleitet seyn. — Was nun die Pachtverträge insbesondere betrifft, so ist bei der Abfassung eines solchen Vertrages die größte Vorsicht nöthig; denn außer den bei anderen Verträgen gewöhnlichen Bestandtheilen ist hier noch erforderlich, daß z. B. festgesetzt werde, wie der Pachter die Acker und anderen Grundstücke zu bewirthschaften habe, um sie in gutem Stande zu erhalten; wie viel Holz jährlich geschlagen werden dürfe, und wie es mit der Nachpflanzung, dem Nachwuchse geschehen müsse; wann in den Teichen gefischt werden dürfe; wie viel Stücke von großem und kleinem Viehe bei der Uebergabe vorhanden waren, und wie es mit der Nachzucht desselben zu halten sey, und wie viel zu

Ende der Pachtzeit wieder vorhanden seyn müssen; wie viel der Pachter an Geräthschaften übernommen habe, und was er nach Verlauf der Pachtzeit darüber zurückstellen müsse; in wie weit die Ausgaben, welche auf die Erhaltung und Verbesserung des Landgutes verwendet werden, dem Pachter zur Last fallen, und in wie weit er den Ersatz von dem Pachtgeber fordern könne rc. rc. Dann muß die Gewährssumme oder Caution, auch wohl die Bürgschaft festgesetzt werden, welche der Pachter dem Grundeigenthümer zu erlegen habe, damit dieser sich daraus entschädigen könne, wenn jener das Landgut verschlimmerte, vor Ende der Pachtzeit von dem Pachtvertrage abginge, oder mit der Zahlung des Pachtschillings nicht zuhielte. Ist die Caution bedungen, so muß der Verpachter diese fruchtbringend anlegen, oder sie aus dem eigenen Vermögen verzinsen. — Formulare von Pachtverträgen.

I. Zwischen dem Herrn Johann Friedrich Riem, Kommissionsrath in M—, als Verpachter, und dem Herrn Gustav Karl Rehkopf, Gastwirth zu N—, als Pachter, ist heute nachstehender Pachtvertrag über die dem Ersteren zugehörigen Güter geschlossen worden. Es verpachtet nämlich 1) Herr Joh. Friedr. Riem die ihm eigenthümlich zugehörigen Landwirthschaften 9 und 10 in Klein-W— an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Feldern, Wiesen und Gärten, nebst allen davon abfallenden Feldfrüchten, dann der Grasung und dem jährlich gewinnenden Obste, so viel nämlich zu diesen Gütern in den zwei Nummern gehört; ferner nebst der Benutzung des sämmtlichen Rind, Schaf-, Schwein- und Federviehes, auch zwei Gespann Pferden zur Ackerwirthschaft und zu den nöthigen Fuhren in die umherliegenden Städte und in die Hauptstadt der Provinz zum Absatze der gewonnenen Früchte, ganz nach dem

Inhalte des diesem Pachtvertrage beigefügten Pachtungsverzeichnisses, an letztgedachten Herrn Gustav Karl Rehkopf auf drei nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1sten April 1841 bis dahin 1844. — 2) Uebernimmt der Herr Pachter Rehkopf die oben angezeigten Güter gegen nachfolgendes jährliches Pachtgeld von — Rthlrn. Preuß. kl. Courant, und verspricht diese Summe in halbjährigen Raten folgendermaßen unverzüglich zu bezahlen, nämlich:

— Rthlr. zu Ostern,
— Rthlr. zu Michaelis,

Summa — Rthlr. Preuß. kl. Cour.

3) Von dieser Landwirthschaftspachtung ist jedoch Folgendes ausbedungen worden, dessen Benutzung sich der Herr Verpachter ausdrücklich vorbehält. a) Die in Nummer 9 befindlichen Gartensalons, nebst dem Spaziergange in dem daselbst befindlichen Garten, für sich und alle zu seiner Familie gehörenden Personen während der drei Monate Juny, July und August eines jeden Jahres. b) 200 Stück Rosmarinäpfel und 200 Stück Kaiserbirnen, welche der Herr Pachter nach ihrer Reife von der schönsten Gattung dem Herrn Verpachter in seine in der Stadt befindliche Wohnung abzuliefern hat. c) 100 Stück junge Hühner und 500 Stück Eyer, welche zwischen dem 15ten und letzten Juny in erstgedachte Wohnung zu senden sind. — 4) Der Herr Pachter macht sich anheischig, nach Ablauf der bestimmten drei Pachtjahre die sämmtlichen Güter nach dem beigefügten Pachtungsverzeichnisse in eben dem guten und nutzbaren Zustande wieder zu übergeben, in welchem er sie jetzt gefunden hat. Zu dem Ende verpflichtet er sich, allen an den Wohn= und Wirthschaftsgebäuden in der Folge entstehenden Schaden bei Zeiten und auf seine eigene Kosten ausbessern zu lassen. — 5) Alle Unglücksfälle,

die ohne Verschulden des Herrn Pachters oder der Seinigen durch Feuer, Mißwachs, anhaltende Dürre oder Nässe, kurz durch die Elemente erfolgen, tragen beiderseitige Herren Theilnehmer, jeder zur Hälfte, wenn der erlittene Schaden nach gerichtlicher Schätzung auf 150 Rthlr. und darüber sich beläuft; den unter dieser Summe erlittenen Schaden trägt der Herr Pachter allein. — 6) Den Verlust an Vieh trägt der Herr Pachter allein, und ergänzt auch das Fehlende des Pachtnutzungsverzeichnisses mit gesundem und tüchtigem Viehe. Nur bei einer Viehseuche tragen beide Theile den Schaden gemeinschaftlich auf die Art, wie im ersterwähnten Punkte (5) angeführt worden ist; jedoch muß der Herr Pachter beweisen, wie viele Stücke durch die Seuche gefallen sind. — 7) Alle Feld= und Gartenfrüchte, überhaupt die Fruchtvorräthe, welche dem Herrn Pachter laut des mehrerwähnten Verzeichnisses zur Führung der Wirthschaft und zur Benutzung übergeben worden sind, ist derselbe nach Ablauf der Pachtzeit in gleicher Anzahl und Güte, in gleichem Maaße und Gewichte, dem Herrn Verpachter in natura wieder zu übergeben verpflichtet, und findet hierbei keine Vergütung an Geld für diese Fruchtvorräthe Statt. — 8) Der Verkauf des auf den gepachteten Feldern gewonnenen Strohes ist dem Herrn Pachter nicht erlaubt; er ist vielmehr verpflichtet, dasselbe nur zur Fütterung des Viehes und zur Düngung der gepachteten Grundstücke zu benutzen. — 9) Der Herr Pachter verpflichtet sich, die zur Wirthschaft gehörigen, in mehrerwähntem Verzeichnisse benannten Geräthschaften im guten Stande zu erhalten, und die zu Grunde gegangenen durch neue zu ersetzen. — 10) Im Falle zu Michaelis 1843, also ein halbes Jahr vor Ablauf der bestimmten drei Pachtjahre, dieser Pachtvertrag weder von dem Herrn Pachter, noch von dem Herrn Verpachter aufgekündiget wird, so soll er von Neuem

auf drei Jahre nach allen seinen Punkten für verlängert anzusehen seyn. — 11) Erlegt der Herr Pachter eine Caution von — Rthlrn. am Ostertage 1841, welche der Herr Verpachter jährlich mit 5 Prozent zu verzinsen verspricht, und zwar so, daß der Pachter diese Zinsen halbjährig von dem Pachtschilling abzuziehen berechtiget ist. (Wird eine Bürgschaft angenommen, so muß sich der Bürge mit unterzeichnen.) — 12) In Ansehung der Todesfälle der Herren Theilnehmer, sind folgende Bestimmungen von ihnen festgesetzt worden. Tritt der Sterbefall des Herrn Verpachters vor dem Ostertage ein, so hört auch dieser Pachtvertrag sogleich am Ostertage desselben Jahres auf. Erfolgt er aber am Ostertage selbst, oder darnach, so geht der Pachtvertrag zu Michaelis desselben Jahres zu Ende; dieselben Bestimmungen gelten auch in Ansehung des Absterbens des Pachters. — Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiger Pachtvertrag nebst dem beigefügten Pachtverzeichnisse in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt, und von den Herren Theilnehmern eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

M—, den 24sten März 1841.

Johann Friedrich Riem,
Verpachter.
Gustav Karl Rehkopf,
Pachter.

II. Pachtvertrag über ein Pfarrgut.

Am heutigen Tage ist zwischen dem Herrn Heinrich Friedrich R—, Pfarrer zu T—, als Verpachter, und dem Oekonomen Herrn Johann Christoph B— daselbst, als Pachter, nachstehender Pachtvertrag über die von Ersterem zu benutzenden Pfarrgüter geschlossen worden, welches gegenwärtiger von den Herren Theilnehmern durch Unterschrift und Sie-

gel vollzogene Pachtbrief bezeugt. Es verpachtet nämlich: 1) Herr Pfarrer R— die ihm als Pfarrer zu T— zur Benutzung zuständige sämmtliche Pfarrgutswirthschaft überhaupt an Wohn= und Wirthschaftsgebäuden, Pfarrfeldern, Gärten und Wiesen, nebst der Graserey und dem jährlich wachsenden Obste auf dem Kirchhofe zu T—, so viel nämlich zur Pfarrey gehört; ingleichen die dem hiesigen Pfarrgute jährlich von den Bauern zu D. und N. zu leistenden Spannfrohndienste, so wie auch die von hiesigen Pfarrhäuslern schuldigen Handfrohndienste, den Zehnten von gewissen Ritterguts= und anderen Feldern, so wie solche in der hiesigen Pfarr=Matrikel aufgeführt und verzeichnet sind, nebst den jährlich zu erhebenden Nutzungen von sämmtlichem Rind=, Schaf=, Schwein= und Federvieh, ganz nach dem Inhalte des diesem Pachtbriefe beigefügten Pachtungsverzeichnisses, welches der Herr Verpachter zwar in Ansehung der angegebenen Zahl und Beschaffenheit der Pachtstücke überhaupt, keinesweges aber in Ansehung des Ackergehaltes und des Nutzungsertrages gewähret, mit einziger Ausnahme des unten bemerkten Pachtvorbehalts — 2) an letztgedachten Herrn Johann Christoph B— auf drei nach einander folgende Jahre, nämlich von Ostern 1812 bis dahin 1815, auf welche Pachtjahre dieser Pachtkontrakt unter folgenden Bedingungen abgeschlossen ist. — 3) Herr Joh. Christoph B—, als Pachter, übernimmt das Pachtgut gegen nachfolgendes jährliches Pachtgeld von 300 Thlrn. Preuß. Cour., schreibe dreihundert Thaler in Preuß. Courant, und verspricht diese Summe folgendermaßen unverzögerlich zu bezahlen, und zu Johannis a. c. den Anfang zu machen, nämlich:

75 Thlr. — zu Johannis,
75 = — zu Michaelis,
75 = — zu Weihnachten, und
75 = — zu Ostern jedes Jahres.

300 Thlr. Summe.

4) Von dieser Pfarrgutspacht ist jedoch Folgendes ausbedungen worden, dessen eigenen Gebrauch und freie Benutzung sich der Herr Verpachter ausdrücklich vorbehält: a) Die in der Pfarrwohnung befindliche untere große Wohnung rechter Hand, nebst der daran befindlichen Kammer. — b) Die sogenannte Studierstube, eine Treppe hoch, nebst Kammer und der kleinen Seitenstube. — c) Die auf die Pfarre zu entrichtenden jährlichen Erbzinsen an Geld und Getreide. — 5) Der Herr Pachter macht sich verbindlich, nach Ablauf der festgesetzten drei Pachtjahre die sämmtliche Pfarrpachtwirthschaft, nach dem beigefügten Pachtungsverzeichnisse, in eben dem guten und nutzbaren Zustande wieder zu übergeben, in welchem er sie jetzt gefunden hat. Zu dem Ende verpflichtet er sich, alle an den Wohn= und Wirthschaftsgebäuden in der Folge entstehenden Verfallbarkeiten in Zeiten und auf seine eigenen Kosten ausbessern zu lassen. Alle Unglücksfälle, die ohne Verschulden des Herrn Pachters oder der Seinigen, durch Mißwachs, Ungewitter, Hagelschlag und Sturm, oder durch anhaltende Dürre oder Nässe, Feuersgefahr ꝛc. erfolgen, tragen beiderseitige Herren Theilnehmer, jeder zur Hälfte, wenn der erlittene Schaden, nach gerichtlicher Schätzung, auf 100 Thlr. und darüber sich beläuft; den unter dieser Summe erlittenen Schaden trägt der Herr Pachter aber allein — den Verlust an Viehstücken trägt der Herr Pachter ebenfalls für sich, ohne eine Vergütigung von dem Herrn Verpachter zu verlangen; nur bei einer Viehseuche, welche die ganze Gegend trifft, ist

Letzterer zu einer Vergütigung erbötig, die nach der Zahl des gefallenen Viehes, um die Hälfte des taxirten Werthes anzuschlagen ist, so daß beide Theile die Hälfte von der taxirten Summe tragen. Uebrigens ergänzt der Herr Pachter auch für sich allein das Fehlende des Pachtnutzungsverzeichnisses sofort mit gesunden und tüchtigen Viehstücken. — 7) Das nöthige Holz zum jährlichen Verbrauche wird aus dem hiesigen Pfarrholze, während der Pachtzeit, unentgeldlich abgereicht, und zwar: — in drei Klaftern eichenes Scheitholz, und funfzehn Schock Reisholz. Dieses Deputatholz müssen die Pfarrhäusler gegen Bezahlung von 3½ Gr. für jede Klafter Scheitholz, und 1½ Sgr. für jedes Schock Reisholz, fällen und schlagen, die Pfarrfröhner aber dasselbe gegen das gewöhnliche Trinkgeld auf die Pfarre anfahren. — 8) Folgende Fruchtvorräthe sind dem Herrn Pachter zur Führung der Wirthschaft und zur Benutzung übergeben worden, welche er nach Ablauf der Pachtzeit in gleicher Anzahl, Maaß, Gewicht und Güte dem Herrn Verpachter in natura wieder zu übergeben verpflichtet ist, wobei keine Vergütigung an Gelde für diese Fruchtvorräthe Statt findet; nämlich:

20	Scheffel	Korn,	Berliner Maaß.
15	=	Hafer,	
2	=	Rübsamen,	
1	=	Erbsen,	
30	Centner	Heu,	

9) Von dem auf den verpachteten Pfarrfeldern gewonnenen Stroh ist dem Herrn Pachter der Verkauf desselben nicht gestattet, sondern er verpflichtet sich, dasselbe nur zur Fütterung und zur Düngung der verpachteten Pfarrfelder zu verbrauchen. Zu dem Ende ist auch der Herr Pachter verbunden, alles Getreide von den verpachteten Pfarrfeldern in die Scheune des verpachteten Pfarrgutes abzuführen. — 10) Im Falle

zu Michaelis 1815, also ein halbes Jahr vor Ablauf der bestimmten drei Pachtjahre, dieser Pachtvertrag nicht aufgekündiget wird, so soll derselbe auf drei Jahre, nach allen darin bemerkten Punkten, für verlängert angesehen werden. — 11) In Ansehung der Todesfälle der Herren Contrahenten sind folgende Bestimmungen von ihnen festgesetzt worden. Tritt der Sterbefall des Herrn Verpachters vor Walpurgis ein, so hört auch dieser Pachtvertrag sogleich zu Walpurgis desselben Jahres auf; erfolgt er aber zu oder nach Walpurgis, so geht der Pachtvertrag zu Michaelis desselben Jahres zu Ende. Eben diese Bestimmungen gelten auch in Ansehung des Absterbens des Herrn Pachters. — 12) Uebrigens verspricht nochmals der Herr Pachter, für sich und seine Erben die bedungenen Pachtgelder in den bestimmten Zahlungsterminen pünktlich abzuführen, indem die Herren Contrahenten zugleich einander die Festhaltung und pünktliche Erfüllung dieses geschlossenen Pachtvertrages wechselseitig zusichern. Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Pachtkontrakt nebst dem angefügten Pachtverzeichnisse in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt, und von den Herren Theilnehmern eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu T—, am 4ten März 1812.

Heinrich Friedrich R—,
Pastor zu T.
Johann Christoph B—,
Oekonom.

III. Ein Pachtkontrakt über ein einzelnes Ackerstück.

Zwischen dem Pastor August Pistorius und dem Anspänner Friedrich Barnekow ist heute folgender Pachtvertrag geschlossen worden. Es verpachtet der Pastor August Pistorius dem Anspänner

Friedrich Barnekow das sub Nr. 72 der hiesigen Flurkarte eingetragene, der Pfarre gehörige Ackerstück von 7 Morgen 48 Quadratruthen für die nächsten zwölf Jahre, nämlich von Michaelis 1840 bis dahin 1852, unter folgenden Bedingungen: — 1) Der Pachter Barnekow verspricht den Acker nach landesüblichen Grundsätzen zu bewirthschaften, ihn alle sechs Jahre wenigstens einmal gehörig durchzudüngen, nicht mehr als die Hälfte der Brache zu besömmern, und für jede Verschlechterung zu stehen, ohne dagegen auf Meliorationsvergütung Anspruch zu machen. — 2) Verpflichtet sich der Pachter ein jährliches Pachtquantum von achtundzwanzig Thalern (28 Thlrn.) in baarem Gelde und 20 Bund Krummstroh, à 12 Pfund schwer, zu entrichten, und zwar das Erstere in vierteljährigen Terminen zu 7 Thalern pränumerando. Außerdem macht er sich anheischig, die Lasten zu tragen, die etwa auf den Acker gelegt werden möchten. — 3) Zurückgegeben wird das Ackerstück in der Gerstenstoppel. — 4) Auf Pachterlaß macht der Pachter unter keiner Bedingung Anspruch. — 4) Die Kosten des Stempels, so wie der gerichtlichen Ausfertigung dieses Vertrages trägt der Pachter. Beide Contrahenten sind mit diesem Uebereinkommen in allen Punkten zufrieden, und haben dasselbe in zwei gleichlautenden Abschriften eigenhändig unterzeichnet.

Heinsdorf, den 15ten July 1840.

Friedrich Barnekow.
August Pistorius.

Bei den Pachtungen großer Landwirthschaften, wo Heiden, Jagd, Seen und Teiche, Bienenzucht, Brau- und Brennerey, Zuckerfabrikation 2c. vorhanden sind, also bewirthschaftet werden, da müssen über diese Gegenstände auch gewisse Punkte in dem Pachtvertrage oder Kontrakte festgestellt werden, wie es z. B. bei den Heiden mit dem Holzschlage oder der Holzfällung

und der Nachpflanzung; bei der Jagd mit der Schonung und Nachzucht des Wildes; bei den Seen und Teichen mit dem Verkaufe und dem Setzen der Fische; bei der Bienenzucht mit dem Anlegen neuer Stöcke; bei der Brau= und Brennerey mit der Schankgerechtigkeit 2c. 2c. gehalten werden soll. Alles dieses sind nicht minder wichtige Punkte, die bei den Hauptpunkten: Feldwirthschaft und Viehzucht im Vertrage eine weise Berücksichtigung verdienen, da durch einen vernachlässigten Betrieb derselben dem Gute sehr geschadet werden kann, besonders wenn es in gutem Stande dem Pachter übergeben worden ist. Alle Neuerungen, die auf das Gut Bezug haben, wie Parzellierungen, Ablösungen alter Gerechtigkeiten, der Hofdienste und dergleichen Leistungen, die sonst den Gütern zu gute kamen, und wofür jetzt die Gutskasse in Anspruch genommen wird, um dergleichen Leistungen durch Tagelöhner zu bewirken, verdienen gleichfalls eine Stelle im Vertrage, weil dieses Gegenstände sind, die den Gutseigenthümer angehen, nicht den Pachter, der es nur mit dem zu thun hat, was der Pachtkontrakt bestimmt; daher sind auch diese Kontrakte oder Verträge von Wichtigkeit, und erfordern eine genaue Ueberlegung bei ihrer Abfassung. Hier nun noch das Formular eines Dienstvertrages von einem Verwalter auf einem Gute:

Zwischen dem Rittergutsbesitzer August Dornberg zu Helfta und dem Verwalter Anton Eisenbart aus Roda ist heute folgender Dienstvertrag abgeschlossen worden: 1) Der Verwalter Anton Eisenbart übernimmt die Bewirthschaftung des dem Rittergutsbesitzer Dornberg gehörigen Freigutes Niederroda, und verspricht, sich angelegentlichst zu bemühen, die Kultur des Gutes möglichst zu erhöhen. — 2) Derselbe verpflichtet sich, die Wirthschaftsbücher mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit zu führen, auf

Verlangen dieselben jederzeit vorzulegen, monatlich eine Berechnung der Ausgaben und Einnahmen einzureichen, und das Geld, nach Abzug seines Gehaltes, ganz nach den Bestimmungen seines Prinzipals, abzuführen. — 3) Der Rittergutsbesitzer August Dornberg läßt dagegen dem Verwalter Eisenbart in Bezug auf die Bestellung der Felder, den Verkauf der Früchte und die Annahme und Verabschiedung des Gesindes vollkommen freie Hand, und behält sich nur die Entscheidung vor, wenn in der ganzen Art der Bewirthschaftung eine Veränderung vorgenommen werden sollte. — 4) Derselbe verspricht dem rc. Eisenbart ein jährliches Fixum von 300 Thlrn., freie Station, und falls der Reinertrag des Gutes die bisherige Pacht von 1800 Thlrn. übersteigt, ein Viertel von diesem Ueberschusse. — 5) Der Antritt der Stelle erfolgt zu Johannis dieses Jahres, und beide Theile bestimmen zunächst die Verbindlichkeit dieses Kontraktes für die folgenden drei Jahre, setzen aber eine längere Fortdauer des dadurch begründeten Verhältnisses voraus, und nehmen es als eine stillschweigende Uebereinkunft zur ferneren Haltung desselben von einem Jahre zum andern an, wofern nicht der eine oder der andere Theil wenigstens ein halbes Jahr vorher den Kontrakt aufkündiget. — Die Betheiligten sind mit diesem Uebereinkommen vollkommen einverstanden, und haben dasselbe in zwei gleichlautenden Exemplaren eigenhändig unterzeichnet.

Roda, den 15ten May 1841.

August Dornberg.
Anton Eisenbart.

Vertrag (Pfand-), Contractus pignoris, ist ein Realvertrag, wodurch ein Pfand übergeben, und dadurch für den Gläubiger die Verbindlichkeit gewirkt wird, nach Bezahlung der Schuld das Pfand zurückzugeben; s. auch den Art. Vertrag (Neben-). Ein

Mehreres über den Pfandvertrag ist auch in dem Artikel Verpfänden, Th. 214, S. 338 u. f., enthalten, wo auch die Nachweisungen über weitere Artikel dieses Vertrages angeführt sind.

Vertrag (Prinzipal-), Hauptvertrag, Contractus principalis, wird jeder Kontrakt oder Vertrag genannt, der schon unter den Römern für sich bestand, also ein wirklicher Kontrakt war, aus dem geklagt werden konnte, wie der Kaufvertrag, Darlehnsvertrag ꝛc. ꝛc. S. auch den Art. Vertrag (accessorischer), oben, S. 86.

— (Privat-), Privatkontrakt), Contractus privatus, ein Vertrag, welcher nicht gerichtlich geschlossen worden, den also die Contrahenten nur unter sich abschließen; ob mit Zeugen oder nicht, kommt auf die bei dem Vertrage Betheiligten an. Der Privatvertrag ist daher dem gerichtlichen oder öffentlichen entgegengesetzt, der vor dem Richter oder einer Gerichtsperson mit Zeugen geschlossen wird; s. Vertrag (gerichtlicher). Zu den Privatverträgen gehören die kaufmännischen oder Handlungsverträge, die Miethsverträge, Verlagsverträge von Buchhändlern und Schriftstellern ꝛc. ꝛc.

— (Quasi-), Quasikontrakt, soll eine unrichtige Benennung seyn, welche man gewissen Handlungen beilegt, von welchen die Römischen Gesetze sagen: daß sie eine Verbindlichkeit quasi ex contractu hervorbringen. Es giebt nämlich gewisse Handlungen, bei welchen die Regeln der natürlichen Billigkeit erfordern, daß aus denselben eine Verbindlichkeit entstehe, und Einer ein Recht gegen den Andern zu klagen habe, wenn gleich keine ausdrückliche Einwilligung in diese geschehen, und keine besondere Verabredung darüber getroffen worden, und in diesen Fällen ist Einer dem Andern gleichsam aus einem Kontrakte, als wenn er sich durch Versprechen dazu verbindlich gemacht hätte,

verbunden; obgleich man gewiß weiß, daß kein Versprechen gemacht, keine Einwilligung erklärt worden, so wird doch dieses fingirt, und der erdichteten Einwilligung die Kraft der Hervorbringung einer Verbindlichkeit zugeschrieben. Diese Verbindlichkeiten beruhen immer auf gewissen Regeln der Billigkeit, z. B. Niemand soll mit dem Schaden des Andern reicher werden; denn wer von einer gewissen Handlung den Vortheil haben will, muß sich auch die Beschwerden derselben gefallen lassen; und wer in etwas einwilliget, der giebt seine Einwilligung auch zu dem, was von Jenem eine nothwendige Folge ist rc. Dergleichen Handlungen, aus welchen eine Verbindlichkeit gleichsam aus einem Vertrage herrührt, sind z. B. die Besorgung der Geschäfte eines Andern ohne dessen Auftrag oder Einwilligung, aus welcher der Geschäftsführer zur Ablegung der Rechnung, zu Erstattung dessen, was er bei diesem Geschäfte eingenommen, zur Ersetzung der verursachten Schäden rc., der Herr der Geschäfte aber zur Schadloshaltung des Geschäftsführers verbunden ist, und gegen den Ersten Actio negotiorum gestorum directa, gegen den Anderen contraria gegeben wird; ferner die Vormundschaft, aus welcher der Vormund zur Ablegung der Rechnung, Ersetzung des verursachten Schadens, Erstattung dessen, was er wegen der Vormundschaft bekommen hat rc.; der Mündel dagegen dem Vormunde zur Schadloshaltung verbunden ist, und dieser gegen den Vormund Actio tutelae directa, gegen den Mündel contraria gegeben wird; ferner die Verwaltung einer gemeinschaftlichen Erbschaft oder einzelner Sachen, daher im ersten Falle die Klage familiae erciscundae, im anderen Falle die Klage communi dividundo auf Ablegung der Rechnung wegen geführter Verwaltung, auf Mittheilung der bezogenen Früchte und Gewinnste, Ersetzung der verursachten Schäden, und auf den schul-

digen Beitrag zum gemeinschaftlichen Verluste gegeben wird; ferner die Antretung einer Erbschaft, wodurch sich der Erbe, in so fern er nicht durch die Rechtswohlthat des Inventariums geschützt ist, verbindlich macht, alle ihm aufgetragene Verordnungen des Erblassers, z. B. Vermächtnisse, Schenkungen von Todes wegen 2c. zu vollziehen, aus welchem Grunde gegen ihn eine persönliche Klage aus dem Testamente gegeben wird; ferner die Bezahlung dessen, was der Bezahlende dem Empfänger nicht schuldig war, wodurch Letzterer sich zur Wiedererstattung verbindlich macht, wozu er mit der Condictio indebiti belangt werden kann; die litis contestation, durch welche eine jede Prozeß führende Partey sich verbindlich macht, dasjenige, was ihr der Richter auferlegt, zu leisten, zu welchem Ende die Klage rei judicatae gegeben wird; die Haltung eines Wirthshauses, Stalles oder Schiffes für Reisende und ihre Sachen, wodurch sich der Wirth oder Schiffsmann verbindlich macht, für allen Schaden zu stehen, der sich an den in seinen Gasthof, seinen Stall oder sein Schiff gebrachten Sachen ereignen wird, daher gegen ihn Actio in factum de receptis gegeben wird. Endlich könnte man auch noch diejenigen Handlungen hierher rechnen, durch welche die Condictio sine causa, ob turpem causam 2c. begründet werden, von welchen die Rechtsgelehrten gemeiniglich zu sagen pflegen, daß sie ex variis causarum figuris entstehen.

Vertrag (Real-), Realkontrakt, Contractus realis, wird derjenige Vertrag oder Kontrakt genannt, welcher erst durch die Uebergabe einer Sache seine Vollkommenheit erreicht. Es entsteht nämlich eine Verbindlichkeit und ein Recht zu klagen nicht eher in demselben, als wenn von dem einen Crontrahenten eine Sache übergeben worden. In diese Klasse der Verträge gehören das Anlehen oder Darlehn (Mu-

tuum), die Hinterlegung, das Commodat oder der Leihvertrag, der Pfandvertrag und die ungenannten Verträge. Wenn ich z. B. einem Andern Geld anlehne, wenn ich ihm eine Sache zu einem gewissen Gebrauche leihe, oder eine Sache bei ihm hinterlege, ist er mir eher nicht verbunden, als bis ich ihm das angelehnte Geld, die geliehene oder hinterlegte Sache übergeben habe, und eher entsteht auch meine Actio mutui, depositi oder commodati nicht. In anderen Verträgen wird zwar auch öfters eine Uebergabe, aber nicht zur Vollkommenheit oder Vollendung, sondern nur zur Consummation des Vertrages, nur zur Erfüllung der aus dem Vertrage entstandenen Verbindlichkeit erfordert; so muß z. B. der Verkäufer oder Vermiether die verkaufte oder vermiethete Sache dem Käufer oder Ersteher übergeben; aber die Verbindlichkeit war schon vor der Uebergabe da, welche nur um der Verbindlichkeit zu genügen geschieht; folglich sind der Kauf-, der Miethskontrakt und andere Verträge, der dabei vorkommenden Uebergabe ungeachtet, keine Realverträge; s. auch den Consensualvertrag, oben, S. 103 u. f.

Vertrag (Rückkaufs-), ein Nebenvertrag, welcher dem Kaufvertrage angehängt wird, und worin man sich das Recht bedingt, eine Sache, z. B. ein Gut, ein Haus, einen Garten rc., welche man vorher an Jemanden verkauft hat, wieder nach einer gewissen im Vertrage bestimmten Zeit von demselben an sich zu kaufen, es also zurückzukaufen. S. auch unter Kauf, Th. 36, und oben, unter Vertrag (Kauf-), S. 264.

— (Schenkungs-), Schenkungskontrakt, Contractus donationis, war bei den Römern nur ein Paktum, welches aber späterhin zu einer Klagebegründung erhoben wurde, wie andere Verträge. Der Kontrakt gründet sich darauf, daß Einer dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unent-

geldlich zu überlassen sich verpflichtet. Auch bei Schenkungen erlangt der Geschenknehmer das Eigenthum des Geschenkes erst durch die Uebergabe. Bloße Verzichtleistungen auf ein zwar angefallenes, aber noch nicht wirklich übernommenes Recht, desgleichen auf ein zweifelhaftes Recht, sind nicht nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen. Was aber Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Eheleute einander ohne Verbehalt geben, wird für geschenkt angesehen, so lange nicht ein Anderes aus den Umständen erhellt, oder durch besondere Gesetze bestimmt ist. In Hinsicht der Schenkungsverträge findet hier, wie bei anderen Verträgen, eine ausdrücklich oder durch Handlungen erklärte Annahme Statt, doch sind die Worte und Handlungen des Andern im zweifelhaften Falle so zu deuten, daß er das Geschenk dadurch habe annehmen wollen. Wenn der Beschenkte wegen Kindheit, Krankheit oder sonst wegen Mangels am Verstande die Absicht, das Geschenk anzunehmen, nicht äußern kann, so kann ein jeder Dritter dasselbe zu seinem Besten annehmen. Ein noch nicht angenommenes Geschenk kann von den Erben dessen, für den es bestimmt war, wider den Willen des Schenkenden nicht mehr rechtsgültig acceptirt werden. Wie weit der Beschenkte nach dem Tode des Schenkenden noch annehmen kann, oder die Erben des Letzteren diesen Antrag anzunehmen befugt sind, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der Acceptation oben, unter Vertrag, überhaupt zu beutheilen. — Was die Form der Schenkungsverträge bedingt, so sollen sie gerichtlich abgeschlossen werden; denn aus einem außergerichtlichen, wenn auch schriftlich abgefaßten Schenkungsvertrage kann daher in der Regel auf Erfüllung nicht geklagt werden. Ist dagegen eine geschenkte bewegliche Sache oder Summe dem Geschenknehmer bereits übergeben worden, so

findet deren Rückforderung aus dem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht Statt. Ist eine unbewegliche Sache auf den Grund eines schriftlichen, wenn gleich außergerichtlichen Schenkungsvertrages dem Beschenkten übergeben worden, so kann der Geschenkgeber dieselbe wegen Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht zurückfordern, vielmehr hat in diesem Falle der schriftliche außergerichtliche Vertrag die Kraft einer Punktation; jedoch gelten obige Vorschriften nur dann, wenn eine wirkliche Naturalübergabe, wodurch die geschenkte Sache in den Besitz und den Gewahrsam des Beschenkten gelangt, erfolgt ist. Schenkungsverträge, welche bloß vor Justizkommissarien und Notarien abgeschlossen worden, haben nicht die Kraft gerichtlicher Schenkungen. Indessen bezieht sich das oben Gesagte der gerichtlichen Abfassung der Schenkungsverträge nur auf solche Schenkungsverträge, die aus bloßer Freigebigkeit von Seiten des Geschenkgebers abgeschlossen worden, aber nicht auf belohnende Schenkungen; denn ein Schenkungsvertrag, wodurch ein belohnendes Geschenk bloß versprochen worden, erfordert zu seiner Gültigkeit nur ein schriftliches Instrument, in welchem die Handlung oder der Dienst, die durch das Geschenk belohnt werden sollen, bestimmt angegeben worden sind. Ist nun dieses geschehen, so muß in Gemäßheit der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1, Tit. 10, §. 88b., der Geschenkgeber den Beweis, daß der Geschenknehmer die Handlung, für welche die belohnende Schenkung versprochen worden, nicht gethan hat, führen, da er das in dem Instrumente, in welchem die belohnende Schenkung versprochen, gethane außergerichtliche Geständniß gegen sich hat; dagegen muß der Geschenknehmer die Handlung, für welche er die belohnende Schenkung erhalten hat, nachweisen. Bei gehörig beobachteter Form kann dagegen das Versprechen

einer belohnenden Schenkung, außer dem Falle des Uebermaaßes, nur alsdann zurückgenommen werden, wenn ausgemittelt worden, daß der Beschenkte die Handlung nicht gethan oder den Dienst nicht geleistet habe. — Geschenke, welche zur Beförderung unerlaubter Absichten gemacht worden, sind ungültig. Eine von einer Preußischen Gesandtschaft außerhalb Landes aufgenommene Schenkungsurkunde über innerhalb Landes befindliches bewegliches Vermögen, gilt als Specialvollmacht zur Empfangnahme desselben. So können Schenkungen, welche Eltern oder Verwandte Minderjährigen bei Gelegenheit einer vor der vormundschaftlichen Behörde verhandelten Erbregulirung machen, von dieser rechtsbeständig aufgenommen werden. — Wenn eine Schuldverschreibung verschenkt wird, so muß die Schenkung, ohne Unterschied der Summe, gerichtlich geschehen. Eine nicht durch einen gerichtlichen Vertrag geschehene und durch Uebergabe bereits vollzogene Schenkung, welche aus bloßer Freigebigkeit geschehen ist, kann innerhalb der ersten sechs Monate nach geschehener Schenkung willkürlich von dem Geschenkgeber widerrufen werden. Hat aber der Letztere, der Geschenkgeber, sich den Widerruf bis zu seinem Tode ausdrücklich vorbehalten, so hat der Geschenknehmer, wenn kein Widerruf erfolgt ist, dennoch wegen eines solchen Geschenkes auf den Nachlaß nur eben die Rechte, wie ein Legatarius. — Was die Schenkungsverträge betrifft, welche den lästigen Verträgen gleich zu achten sind, so beziehen sich diese nach den Gesetzen auf gewisse Handlungen, die an sich eine bloße Freigebigkeit enthalten würden, in Beziehung auf gewisse Personen oder Verhältnisse eine ausdrückliche Verpflichtung enthalten, so werden die zur nähern Bestimmung dieser Pflicht geschlossenen Verträge den lästigen gleich geachtet. Wenn daher Personen, welche eine andere auszustatten nach den Gesetzen schul-

dig sind, derselben eine gewisse Summe oder Sache zur Ausstattung oder auch zum Brautschatze ausdrücklich versprochen haben, so ist ein darüber in rechtsgültiger Form abgefaßter Vertrag einem lästigen gleich zu achten. Was aber nur bei Gelegenheit einer Eheverbindung versprochen worden, hat, wenn dabei eine bloße Freigebigkeit zum Grunde liegt, die Natur einer Schenkung. Verträge unter Eheleuten, wodurch Einer dem Andern gewisse Vortheile auf den Todesfall bestimmt, sind nicht als Schenkungen, sondern als lästige Verträge zu betrachten. Wenn wechselseitige Schenkungen unter Lebendigen geschehen sind, so muß jede Schenkung für sich, nach den von Schenkungen überhaupt vorgeschriebenen Regeln, beurtheilt werden. Wenn jedoch ein Theil das dem andern versprochene oder gegebene Geschenk auch aus einem an sich gesetzmäßigen Grunde widerruft, so muß der andere wegen desjenigen, was er von seiner Seite in Ansehung des von ihm versprochenen Geschenkes wirklich gegeben oder geleistet hat, vollständig entschädiget werden. Schenkungen, welche unter einer von dem Geschenknehmer zu leistenden Bedingung oder zu einem gewissen, von ihm zu erfüllenden Zwecke versprochen oder gegeben worden, sind im zweifelhaften Falle den lästigen Verträgen gleich zu achten. Sollte jedoch aus den Umständen klar erhellen, daß die Bedingung oder der Endzweck nur zum Scheine beigefügt worden, so ist eine dergleichen Schenkung auch in Ansehung der Befugniß zum Widerrufe, nach den allgemeinen Grundsätzen von Schenkungen überhaupt zu beurtheilen; jedoch muß, wenn ein Widerruf aus gesetzlichen Gründen erfolgt, und die Bedingung oder der Zweck nicht zum eigenen Vortheile des Beschenkten beigefügt waren, Alles, was Letzterer zu deren Erfüllung gethan oder geleistet hat, demselben nach dem höchsten Werthe vergütet werden, und zielt die beige-

fügte Bedingung oder der bestimmte Zweck lediglich zum Besten des Beschenkten ab, so kann eine solche Schenkung, gleich jeder andern, widerrufen werden. Wenn aber der Grund des Widerrufes nicht in dem eigenen Verschulden des Beschenkten liegt, und hat dieser in Rücksicht auf die Schenkung Handlungen vorgenommen, oder Einrichtungen getroffen, die ihm jetzt bei erfolgendem Widerrufe schädlich werden, so kann er deshalb von dem Geschenkgeber Entschädigung fordern. Was die Wirkungen eines gültigen Schenkungsvertrages betrifft, so entsteht daraus das Recht, auf die Uebergabe der geschenkten Sache zu klagen. Wenn nutzbare Sachen gültiger Weise zum Geschenke versprochen worden, so muß der Geschenkgeber, wenn er die Uebergabe ꝛc. rechtlich verzögert, die seit der Zögerung wirklich erhobenen Nutzungen mit der Sache zugleich abliefern. Uebrigens wird derselbe auch wegen der Erhaltungskosten und Verbesserungen nur einem redlichen Besitzer gleich geachtet. Wenn Geld geschenkt worden, so können erst nach einem ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse Zinsen gefordert werden; ist aber ein zinsbares Kapital geschenkt worden, so muß der Geschenkgeber alle Zinsen, die nach dem Zeitpunkte des Verzuges fällig waren, und die er gehoben hat, dem Beschenkten herausgeben. Die Erben des Geschenkgebers sind zu Verzögerungszinsen, gleich anderen Schuldnern, verpflichtet. Der Empfänger des Geschenks muß die Sache mit den darauf haftenden Lasten übernehmen. Zur Gewährleistung wird der Schenkende dem Beschenkten nur durch ein ausdrückliches Versprechen derselben verpflichtet. Wenn aber Einer wissentlich eine fremde oder schädliche Sache geschenkt hat, und der Geschenknehmer ist darüber nicht gewarnt worden, so haftet er für den diesem Letztern an seiner Person oder übrigem Vermögen dadurch entstehenden Scha-

den. Wird eine Sache mehreren Personen geschenkt, und eine von ihnen kann derselben nicht mit theilhaft werden, so fällt ihr Antheil in das Vermögen des Schenkenden zurück. Bei einer Untheilbarkeit der geschenkten Sache entsteht in diesem Falle zwischen dem Schenkenden und den übrigen Beschenkten ein gemeinschaftliches Eigenthum. Errichtet Jemand eine rechtsgültige Schenkung über sein ganzes Vermögen, wobei er sich aber die Verfügung über einen gewissen Theil oder eine gewisse Summe vorbehalten hat, so fallen diese, wenn der Schenkende gar keine Verfügung getroffen hat, in der Regel dem Beschenkten anheim; wenn er aber gesetzliche Erben in auf- und absteigender Linie hinterläßt, oder Geschwister, oder Geschwisterkinder ersten Grades, so haben diese auf eine solche vorbehaltene Sache oder Summe vor dem Beschenkten vorzüglichen Anspruch. — In Hinsicht des Widerrufs der Schenkungen, so können in der Regel gerichtlich geschlossene Schenkungen nicht widerrufen werden; ist aber eine außergerichtliche Schenkung schon durch die Uebergabe vollzogen worden, so findet dennoch der Widerruf innerhalb sechs Monaten nach der Uebergabe Statt. Nach dem Ablaufe dieser Zeit kann auch eine außergerichtliche Schenkung nur in so weit widerrufen werden, als das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überstiegen hat. Auf gleiche Art kann auch eine gerichtlich geschlossene und durch die Uebergabe vollzogene Schenkung widerrufen werden; jedoch ist in beiden Fällen der Widerruf wegen Uebermaaßes nur innerhalb dreier Jahre, bei gerichtlichen Schenkungen vom Tage des Abschlusses, bei außergerichtlichen aber vom Tage der Uebergabe an zulässig. Hat aber der Schenkende bei gerichtlicher Abschließung es ausdrücklich erklärt, daß das Geschenk die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, so kann er von dieser Befugniß zum Widerrufe

keinen Gebrauch machen. Es muß jedoch von Seiten des Gerichts einem solchen Geschenkgeber das Gesetz nebst den Folgen seiner Angabe deutlich erklärt werden, und wie solches geschehen ist, in dem Protokolle deutlich angeführt seyn. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist der Widerruf nur alsdann zulässig, wenn der Schenkende zugleich nachweisen kann, daß er aus einem Irrthume, in welchen er ohne sein eigenes grobes Versehen gerathen ist, sein Vermögen für größer, als es wirklich war, gehalten habe. Bei der Bestimmung, ob und wie weit das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden übersteigt, ist auf die Zeit des geschlossenen Vertrages zu sehen. Geschieht aber der Widerruf noch vor der Uebergabe, so wird auf den Zustand des Vermögens, wie es dann beschaffen ist, Rücksicht genommen. Wenn ein Geschenk in beständig fortlaufenden Hebungen besteht, so muß bei Berechnung des Betrages das Kapital nach landüblichen Zinsen bestimmt werden; besteht es aber in jährlichen Hebungen, die nur auf die Lebenszeit des Schenkenden oder des Beschenkten eingeschränkt sind, so müssen die Hebungen mit den Einkünften, die der Schenkende zur Zeit des Vertrages zu genießen hatte, verglichen, und so weit, als sie die Hälfte dieser Einkünfte übersteigen, heruntergesetzt werden. Bei einem durch Beiträge mehrerer Personen zusammengebrachten Geschenke wird in Ansehung eines Jeden der Schenkenden auf das Verhältniß seines Beitrages zu seinem Vermögen Rücksicht genommen. Eine Person, welche Mehreren zu gleicher Zeit Geschenke macht, so können diese in so weit widerrufen werden, als sie, zusammengenommen, das halbe Vermögen des Schenkenden übersteigen; es trägt dann ein jeder Geschenknehmer, nach Verhältniß des Empfangenen, zur Ergänzung der dem Schenkenden fehlenden Hälfte bei. Findet es sich, daß Jemand mehr

als die Hälfte seines Vermögens verschenkt hat, so ist der Richter befugt und schuldig zu untersuchen, ob nicht ein solcher Mensch als Verschwender unter Vormundschaft zu setzen sey. Die Erben des Geschenkgebers können eine an sich gültige Schenkung des Erblassers aus dem Grunde, weil sie das halbe Vermögen des Erblassers überstiegen habe, in der Regel nur alsdann widerrufen, wenn schon der Erblasser seinen Entschluß zu einem solchen Widerrufe gerichtlich erklärt hatte. Nothwendige Erben, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, können dagegen eine jede von dem Erblasser innerhalb dreier Jahre vor seinem Tode gemachte Schenkung widerrufen, wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrages der geschenkten Summe oder Sache ausmacht. Wenn innerhalb dieser drei Jahre mehrere Schenkungen geschehen, so müssen zwar zum Behufe der Bestimmung, ob eine Verkürzung im Pflichttheile vorhanden sey, alle diese Schenkungen zusammengerechnet werden; dagegen findet ein wirklicher Widerruf der, der Zeit nach, älteren Geschenke, nur so weit Statt, als die Ergänzung des Pflichttheils aus den zurückgenommenen späteren Geschenken nicht erfolgen kann. Auch können diejenigen, welchen der Schenkende nach den Gesetzen Unterhalt zu geben verpflichtet ist, wenn aus dem Nachlasse dieser Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewährt werden kann, die Ergänzung des Fehlenden aus den Nutzungen der verschenkten Sache oder Summe, so weit dieselben hinreichen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Schenkung an sich fordern. Der Anspruch findet jedoch nur an solche Geschenknehmer Statt, deren Schenkungen in den drei letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden erfolgt sind. An Schenkungen, welche geschehen sind, ehe die Verbindlichkeit des Erblassers, den Unterhalt zu reichen, entstanden ist, können diejenigen,

welchen dieser Unterhalt gebührt, in keinem Falle Anspruch machen. Wenn der Geschenkgeber in Dürftigkeit gerathen sollte, so kann derselbe von dem Beschenkten sechs vom Hundert von der geschenkten Summe oder dem Werthe der geschenkten Sache als eine Competenz jährlich fordern, jedoch nur alsdann, wenn sich der Beschenkte selbst in solchen Umständen mit seiner Familie, um sie reichen zu können, befindet; ist Letzteres nicht der Fall, so kann der Geschenkgeber nichts fordern. Hat der in Armuth gerathene Geschenkgeber an mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten Geschenke oder Schenkungen gemacht, so ist der frühere Geschenknehmer zu seiner Ernährung nach obigen Grundsätzen nur in so weit verpflichtet, als die der Zeit nach späteren Geschenke dazu nicht hinreichen. Die binnen einem Jahre vor eröffnetem Concurse gemachten Schenkungen des Gemeinschuldners können die Gläubiger, in so fern sie auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen, zurückfordern. Bei einer früher gemachten Schenkung müssen die Gläubiger, welche sie widerrufen wollen, nachweisen, daß der Beschenkende schon damals über den Betrag seines Vermögens verschuldet gewesen sey. Dieser Widerruf steht jedoch nur solchen Gläubigern zu, deren Forderungen älter sind, als die Schenkung. Alle Schenkungen, die, es sey an Ehegatten oder andere, früher als drei Jahre vor eröffnetem Concurse rechtsgültig erfolgt sind, können von den Gläubigern unter keinerlei Vorwande angefochten werden. — Ist ein Schenkungsvertrag unter der Bedingung abgeschlossen worden, wenn der Geschenkgeber eine bevorstehende Todesgefahr nicht überleben würde, so verliert der Vertrag seine Wirkung, sobald der Schenkende die Gefahr überlebt. Ein bloßer durch die Uebergabe noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag kann widerrufen werden, wenn der Schenkende nachher Kinder erhält. Ist der Wider-

ruf einmal geschehen, so wird derselbe dadurch, daß die Kinder nachher wieder verstorben sind, nicht unkräftig. Waren aber schon vor der Schenkung Kinder vorhanden, so berechtiget die Vermehrung ihrer Anzahl den Schenkenden nicht zum Widerrufe des Vertrages. Unter den Kindern werden alle Descendenten aus einer Ehe zur rechten Hand verstanden, in so fern ihnen nach den Gesetzen ein Pflichttheil aus dem Nachlasse des Geschenkgebers gebühret. Ob Kinder durch Geburt oder Legitimation diese Rechte ehelicher Descendenten erlangt haben, macht keinen Unterschied. Wegen groben Undanks des Beschenkten kann der Geber nicht allein die Vollziehung des Geschenks versagen, sondern auch das bereits gegebene zurückfordern. Der grobe Undank besteht darin, wenn der Empfänger den Geber vorsätzlich oder aus grobem Versehen getödtet, verwundet, geschlagen, oder sonst dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr gebracht hat. Auch grobe oder schwere Injurien gehören hierher, und bewirken ein gleiches Recht. So weit der Widerruf gegen den Beschenkten Statt hat, so weit müssen auch dessen Erben sich denselben gefallen lassen; doch sind in allen Fällen der Beschenkte und dessen Erben zur Wiedererstattung nur so weit verpflichtet, als sich die geschenkte Sache zur Zeit des Widerrufs noch in dem Vermögen oder Nachlasse befindet, oder diese durch den daraus gelöseten Werth noch wirklich reicher sind. Bis zur gerichtlichen Erklärung des Widerrufs ist der Beschenkte als ein redlicher Besitzer anzusehen. Nur in dem Falle eines Widerrufs wegen Undanks überkommt der Geschenknehmer, von dem Augenblicke der begangenen Undankbarkeit, alle Pflichten und Lasten eines unredlichen Besitzers. Wenn der Geschenkgeber eine zum Geschenke versprochene, aber noch nicht wirklich gegebene, bestimmte Sache vor der Uebergabe verzehrt, veräußert oder vernichtet, so

ist dieses für einen stillschweigenden Widerruf des Schenkungsversprechens zu achten. — Was die belohnenden Schenkungen betrifft, in welchen eine löbliche Handlung oder ein geleisteter wichtiger Dienst vergolten werden soll, so kann eine solche Schenkung nur wegen Uebermaaßes widerrufen werden. Bei anderen gesetzlichen Ursachen zum Widerrufe einer bloßen Schenkung ist der Geschenknehmer schuldig, die löbliche Handlung oder den geleisteten Dienst, welche durch das erhaltene Geschenk haben belohnt werden sollen, bestimmt anzugeben und nachzuweisen. Kann oder will er dieses nicht, so ist auch eine solche Schenkung dem Widerrufe, gleich jeder anderen, unterworfen; denn ein Schenkungsvertrag, wodurch ein belohnendes Geschenk bloß versprochen wird, muß, um gültig zu seyn, schriftlich abgefaßt werden, und darin die Handlung oder der Dienst, die durch das Geschenk belohnt werden sollen, bestimmt angegeben werden; bei einer Nichtbeobachtung dieser Form wird das Geschenk nicht als ein belohnendes, sondern nur als ein solches angesehen, welches aus bloßer Freigebigkeit versprochen worden. Ist die Form gehörig beobachtet, so kann die Zurücknahme der belohnenden Schenkung, außer dem Falle des Uebermaaßes, nur dann geschehen, wenn ausgemittelt worden, daß der Beschenkte die Handlung nicht gethan oder den Dienst nicht geleistet hat. S. auch den Art. Schenkung, Th. 142. (Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.)

Vertrag (Schiffskaufs-), Schiffkaufskontrakt, s. unter Schiffkauf und Verkauf, Th. 144, S. 350.

— **(schriftlicher)**, schriftlicher Kontrakt, ein sowohl gerichtlicher, als Privatvertrag, welches nach Uebereinkunft beider Theile und einer vorhergegangenen Punktation schriftlich verfaßt, und von beiden

Contrahenten unterschrieben und auch wohl besiegelt wird; s. unter Vertrag, oben, S. 56 u. f.

Vertrag (See=), Seeverträge, welche zum Zwecke der Schifffahrt und des Seehandels abgeschlossen werden; es gehören dazu der Bodmereyvertrag, s. oben, S. 88 u. f.; und der Assecuranzvertrag, s. Vertrag (Versicherungs=).

— (simulirter), Scheinvertrag oder Kontrakt, ist ein solcher Vertrag, den Jemand mit einem Andern in der Absicht schließt, um ihm Credit zu verschaffen, oder den Werth eines Grundstückes rc. zu erhöhen, oder andere simulirte Handlungen vornimmt, die dem Andern zum Schaden gereichen, wenn er sie eingeht, indem darunter eine betriegliche Absicht liegt. Ein solcher simulirter Vertrag bei Grundstücken darf nicht in die Hypothekenbücher eingetragen werden, bis die eingeleitete Untersuchung deshalb erlediget ist, und so auch bei allen anderen Geschäften, wo ein solcher Kontrakt figurirt. Nach dem allgemeinen Landrechte in Preußen steht Folgendes fest. Wer durch Errichtung simulirter Kauf=, Tausch=, Pacht=, Mieths=, Erbzins= oder anderer Verträge einem Grundstücke den Schein eines höheren Werthes beilegt, soll als ein Betrieger von Amtswegen zur Untersuchung gezogen werden, und nach dem Grade der dabei zum Grunde liegenden mehr oder minder gefährlichen Absicht, auch nach dem Verhältnisse des daher entstehenden größeren oder geringeren Gewinnes oder Schadens, mit den im Kriminalrechte bestimmten Strafen belegt werden.

Vertrag (Societäts=), Kompagnievertrag, Contractus societatis, ein Consensualvertrag, Sachen oder Arbeiten gemeinschaftlichen Eigenthums oder gemeinschaftlichen Gebrauchs wegen gemeinschaftlich zu machen. Dieser Vertrag kann alle Güter oder nur einen Theil derselben betreffen. Jeder der Theilhaber aber hat das Recht, auch von selber auf Aufhe=

bung zu dringen, wenn es nur nicht unzeitig oder betriegerisch geschieht; s. oben, Vertrag (Gemeinschafts- und Gesellschafts-), S. 147 u. f.

Vertrag (Staats-), Staatsverträge, diejenigen Verträge oder Unterhandlungen, welche das Staatsoberhaupt, der Regent in Monarchien, oder der Präsident, die Kammern oder Nationalverlammlungen in Republiken zum Zwecke und Wohle des Staates sowohl mit den eigenen Unterthanen oder Staatsbürgern, als auch mit fremden Mächten abschließen. Zu diesen Verträgen gehören der Unterwerfungs-, Verfassungs-, Vereinigungs-, Abtretungs-, Theilungs-, Bundes-, Subsidien-, Friedens-, Zoll-, Schutz-, Grenz- und Lieferungsvertrag. Da nun diese Verträge zum Theil unter andern Namen oder Benennungen oft in den Staatsunterhandlungen vorkommen, wie Bündniß, Verfassung, Traktat, Schluß rc., denen nur das Hauptwort angehängt wird, wie Trutz- und Schutzbündniß, Friedensschluß rc., so kann nur wenig hierüber hier gesagt werden. Die älteren Staatsverträge Deutschlands muß man aus den Quellen des Deutschen Staatsrechts studieren. — Was I. die allgemeinen einheimischen Quellen dazu betrifft, so bestehen sie in geschriebenen oder ungeschriebenen Staatsgesetzen. Zu den Ersteren gehören die geschriebenen Staatsgesetze im allgemeinen Sinne (leges publicae in sensu gener.), zu den Letzteren, den ungeschriebenen, die Observanz oder das Herkommen. Die geschriebenen, wie die ungeschriebenen Quellen hatten ferner bald für das gesammte Deutsche Reich, bald nur für einzelne Theile desselben oder für einzelne Klassen von Personen verbindliche Kraft, und zerfallen demnach in allgemeine und partikuläre. Zu den Ersteren, den geschriebenen allgemeinen einheimi-

schen Quellen gehören die Reichsgrund- und Reichsstaatsgesetze im eigentlichen Sinne (leges imperii fundamentales), welche sich theilen 1) in diejenigen Gesetze, welche über das Subjekt der Staatsgewalt oder deren Rechte, sowohl in Deutschland überhaupt, als in den einzelnen Theilen des Reichs, Bestimmungen enthalten; 2) in die Reichsstaatsgesetze im engeren Sinne, die gleichfalls öffentliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, ohne jedoch Vorschriften über die eigentliche Verfassung und die Regierungsrechte des Staats aufzustellen. Den Gegensatz von beiden Arten Reichsgesetze machen dann — 3) die Reichsprivatgesetze aus, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Staatsbürger gegen einander bestimmt werden. Die Reichsgrundgesetze wurden im Wesentlichen, so lange das Deutsche Reich in seiner Integrität und seiner Unverletzlichkeit blieb, immer ganz auf dieselbe Weise, wie die übrigen Reichsstaats- und Privatgesetze, verfertiget, und häufig ist ein und dasselbe Reichsgesetz in der einen Rücksicht als ein wahres Grundgesetz, in der andern als ein Staatsgesetz im engeren Sinne, und außerdem zugleich als ein bloßes Privatgesetz zu betrachten. Daher kann auch die vertragsmäßige Errichtung eines Gesetzes unmöglich das eigentlich charakteristische Kennzeichen eines Reichsfundamentalgesetzes ausmachen. Die Reichsgesetze, sie mögen nun in die Klasse der wahren Reichsgrundgesetze gehören oder nicht, heißen bald Reichsschlüsse (conclusia imperii) und Reichsabschiede (recessus imperii), bald bekamen sie eigene Benennungen, welche theils von ihrem Hauptgegenstande, theils von der äußeren Form und der besonderen Art ihrer Einrichtung, wodurch jedoch in der Hauptsache nichts verändert wurde, theils von anderen zufälligen Umständen entlehnt werden. Verschiedene der Staatsverträge, welche das Deutsche

Reich mit auswärtigen Staaten abgeschlossen hat, haben zugleich die Eigenschaft wahrer Reichsgrundgesetze. Von den Reichsgrundgesetzen und übrigen Reichsgesetzen sind verschiedene Sammlungen, sowohl in chronologischer, als systematischer Ordnung veranstaltet worden. Die wichtigsten Reichsgrund- und Reichsstaatsgesetze sind: 1) Die goldene Bulle von 1356, welche auf dem Reichstage zu Nürnberg angefangen und zu Metz vollendet ist; 2) der ewige Landfriede, welcher 1495 zu Worms publicirt worden, und bis 1548 weitere Erneuerungen und Verbesserungen erhielt; 3) die Ordnung der zehn Kreise von 1521; 4) die Wormser Reichsmatrikel von 1521; 5) die Executionsordnung von 1555, welche einen Theil des Reichsabschiedes von demselben Jahre ausmacht; 6) die Kammergerichtsordnung, insbesondere die neueste von 1555; 7) die verschiedenen Polizeyordnungen von 1530, 1548, 1577; 8) die Kaiserliche Wahlkapitulation, welche 1519 ihren Anfang nimmt; sie hat durch die verschiedenen Zusätze bei den Kaiserwahlen einen solchen Umfang gewonnen, daß sie eine der allgemeinsten und reichhaltigsten Quellen des Deutschen Staatsrechts ist, und zu den wichtigsten Reichsgrundgesetzen gehört; 9) der Westphälische Friede zu Osnabrück und Münster, 1648 errichtet, wörtlich dem jüngsten Reichsabschiede von 1654 einverleibt und in allen nachfolgenden Wahlkapitulationen, wie auch in vielen Friedensschlüssen bestätiget und wiederholt; 10) verschiedene nach der Zeit des Westphälischen Friedens errichtete Reichsfriedensschlüsse, worin für Deutschland, vorzüglich dessen Grenzen, einzelne merkwürdige Bestimmungen enthalten sind. In dieser Rücksicht zeichnen sich aus: a) der Nimweger Friede von 1679; b) der Ryswicker von 1697; c) die Rastadter Friedenspräliminarien von

1714, welche noch in demselben Jahre zu Baden im Ergau in einen förmlichen Frieden, obgleich ohne alle wesentlich Veränderung, verwandelt wurden; d) die Wiener Friedenspräliminarien von 1735 nebst dem Wiener Definitivfrieden von 1738; e) der Dresdner Friede von 1745, vom Kaiser und Reich, jedoch mit Vorbehalt seiner Gerechtsame, 1751 genehmiget; f) der Teschner Friede von 1779, nebst dem Beitritte und der Einwilligung des Deutschen Reichs von 1780; g) der Lüneviller Friede vom 9ten Februar 1801, der durch das Reichsgutachten vom 7ten März und das Kaiserliche Kommissions-Ratifikationsdekret vom 9ten März 1801 seinem ganzen Inhalte nach genehmiget ist. Zur Erläuterung des Lüneviller Friedens dient h) der Friede von Campo-Formio vom 17ten October 1797. i) Ein Folge des Lüneviller Friedens ist der unter Frankreichs und Rußlands Vermittelung von einer außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg nach mehrfachen Abänderungen zu Stande gebrachte Reichsdeputationshauptschluß vom 25sten Februar 1803, welchen die Gesammtheit der Reichsstände durch das Reichsgutachten vom 24sten März 1803 in allen Punkten genehmigte, und dem gleichfalls der Kaiser durch das Kommissionsdekret vom 27sten April 1803 seine oberhauptliche Genehmigung ertheilte. Es wurden daher dem Deputationshauptschlusse die Eigenschaften eines allgemein verbindlichen Reichsgrundgesetzes beigelegt. Zugleich ist aber in dem neuen Reichsschlusse ein wegen der entstandenen mannigfaltigen Veränderungen nöthiger Vorbehalt gemacht worden: daß nämlich alle bisherigen Reichsgrundgesetze, insonderheit der Westphälische Friede und die darauf erfolgten Friedensschlüsse, in so weit solche durch den Lüneviller Frieden und den Deputationshauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert worden,

bei Kräften bleiben sollten, und daher von Neuem zu bestätigen seyen. Außer den bisher angeführten Reichsgesetzen enthalten noch viele Reichsschlüsse und Reichsabschiede wichtige Bestimmungen für das Staatsrecht und für Quellen der Staatsverträge. — Die ungeschriebenen oder stillschweigenden Reichs-, Grund- und Staatsgesetze, folglich die Reichsobservanz oder das Reichsherkommen, beruhen nur auf stillschweigender Einwilligung derjenigen, von denen die höchste Gewalt über Deutschland als Kaiserreich ausgeübt ward, und welchen deshalb das Recht zukommt, allgemein geltende gesetzliche Vorschriften zu machen. Tritt nun dieser Fall ein, so ist eine allgemeine Deutsche Observanz oder Reichsobservanz (Observantia imperii s. imperialis), Reichsherkommen vorhanden, welches gleichfalls die Deutschen Partikularstaaten oder andere einzelne Theile des Deutschen Staatskörpers betreffen kann, in so fern zugleich ihr Verhältniß gegen die Reichsgewalt dabei in Betrachtung kommt; denn fehlt es daran, so kann die Observanz als eine Unterart der Reichsobservanz nicht angesehen werden, sondern gehört einzig zu dem partikularen Deutschen Herkommen. Die aber zur Einführung einer Reichsobservanz nöthigen allgemeinen Erfordernisse sind theils stillschweigende Einwilligungen derer, welchen die gesetzgebende Gewalt über Deutschland zusteht, also vor 1806 des Kaisers und des Reichsstandskörpers, theils sprechende Handlungen (facta commissiva, omissiva), die in der Meinung moralischer Nothwendigkeit (opinione necessitatis) weder bittweise, noch mit Gewalt, noch heimlich geschehen, sondern vielmehr zur gehörigen Wissenschaft des andern bei der Sache interessirten Theils gekommen seyn müssen, ohne daß dieser dagegen Widerspruch erhoben hat, um auf diese Art aus dem Stillschweigen einen bündigen Schluß

auf die Einwilligung machen zu können. Ein hinreichend bewiesenes Reichsherkommen steht in seinen Wirkungen den ausdrücklichen Reichsfundamental= und Staatsgesetzen völlig gleich, und konnte nicht nur ganz neue Bestimmungen über Staatsverhältnisse einführen, sondern auch die in den Gesetzen bereits aufgestellten ergänzen, genauer bestimmen und erklären, ja sogar sie abändern und ganz aufheben; welches selbst in dem Falle Statt hatte, wenn einem Gesetze die allgemeine derogatorische Klausel angehängt seyn sollte. Die Aufhebung einer Reichsobservanz erfolgte durch ein neueres entgegenstehendes Reichsgesetz oder Reichsherkommen, sobald aber eine Observanz in ein geschriebenes Gesetz verwandelt ward, so hört sie nur auf, als solche zu existiren. — II. Die einheimischen Partikularquellen, die, gleich den allgemeinen, geschriebene oder ungeschriebene sind, bestehen theils in Staatsgesetzen, welche entweder Staatsgrundgesetze, oder nur Staatsgesetze im engeren Sinne seyn können, und in sonstigen Verträgen, theils auch in der Observanz. Sie haben entweder das Staatsrecht der besonderen Deutschen Staaten, oder die staatsrechtliche Verfassung einzelner Korporationen in Deutschland, und die öffentlichen Rechtsverhältnisse einzelner Reichsstände zum Gegenstande. — Unter den Partikularquellen verdienen hier eine besondere Auszeichnung: 1) Die zwischen dem Landesherrn und ihren Unterthanen, sie mögen nun Landstände seyn oder nicht, errichteten Verträge, welche das Landes=Staatsrecht betreffen. Diese Landesgrundgesetze kommen unter sehr verschiedenen Benennungen vor; sie heißen z. B. Landtagsabschiede und Recesse, Landesreversalen und Assekurationen, Landescompaktate, Landes= und Erbvergleiche (wie z. B. der Mecklenburgische Erblandesvergleich vom 18ten April 1755; der Würtember=

gische Erbvergleich von 1770 rc.), Wahlkapitulationen, Landschaftliche Privilegien, Erledigung der Landesbeschwerden (resolutiones ad gravamina ordinum provincialium) rc. — 2) Die von den Landesherren der Landesverfassung gemäß, einseitig über staatsrechtliche Gegenstände des Landes erlassene Gesetze. — 3) Einzelne Stellen in den Reichsgesetzen, welche staatsrechtliche Bestimmungen für diesen oder jenen Deutschen Partikularstaat enthalten. — 4) Die Kaiserlichen Verleihungen, Privilegien und Lehenbriefe. — 5) Die Familien- oder Hausgesetze der einzelnen regierenden Häuser Deutschlands, welche einseitige Dispositionen oder wahre Familienverträge sind, und sehr häufig die Natur wirklicher Landesgrundgesetze haben. — 6) Die Verträge zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft in den Reichsstädten, wie auch die Kaiserlichen Local- und Hofkommissionsrecesse. — 7) Die Kreisschlüsse und Kreisabschiede*). — 8) Die Vereine, Verträge und Schlüsse ganzer Klassen von Reichsständen (z. B. Kürfürsten-, Fürsten- und Grafenvereine, Schlüsse des katholischen und evangelischen Religionstheils), oder einzelner Reichsstände, z. B. wegen des Kreisdirektoriums. — 9) Die Ordnungen der unmittelbaren Reichsritterschaft**). — 10) Die Verträge einzelner Deutscher Staaten untereinander und mit auswärtigen Mächten. Endlich können auch 11) rechtskräf-

*) Hier sind Friedrich Karl v. Moser's Sammlung sämmtlicher Kreisabschiede und anderer Schlüsse (Leipzig und Ebersdorf, 1747—1748), Th. I.—III. 4. zu benutzen. Sie schließt mit dem Jahre 1599.

**) Joh. Stephan Burgermeister's reichsritterschaftliches Corpus juris oder Codex diplomaticus equestris. Ulm, 1707. 4. Die zweite Ausgabe erschien unter dem Titel: Codex diplomaticus equestris cum continuatione oder Reichsritterarchiv mit dessen Fortsetzung. Ulm, 1721. 2 Bde. 4.

tige Urtheile der höchsten Reichsgerichte das Staatsrecht der Deutschen Partikularstaaten oder anderer Theile des Deutschen Staatskörpers bestimmen, und in so fern sie Kraft von Grundgesetzen und Verträgen haben. — III. Was die auswärtigen Quellen betrifft. Auch selbst in Deutschen Staatssachen kann von den fremden, in Deutschland recipirten Rechten, folglich von dem Römischen und canonischen Rechte, wie auch von dem Longobardischen Lehenrechte, welches man gewissermaßen auch als eine einheimische Quelle betrachten kann, Anwendung gemacht werden, jedoch vorausgesetzt, daß einheimische Entscheidungsnormen gänzlich abgehen und die Deutsche Staatsverfassung, weder im Ganzen, noch im Einzelnen, entgegensteht. Unter diesen Voraussetzungen können die in den fremden Rechten, vorzüglich im Römischen Rechte, über Hoheitsrechte enthaltenen Bestimmungen allerdings Anwendung finden, wie dies z. B. bei der Lehre von der Gerichtsbarkeit und dem Jus fisci sich deutlich zeigt; und kommen bei Staatssachen solche Fragen vor, die dem Staatsrechte nicht eigenthümlich sind, so versteht es sich von selbst, daß deren Entscheidung, in Ermangelung einheimischer Quellen, aus den fremden Rechten genommen werden müsse. Dieses waren nun die Grundlagen zu den Staatsverträgen in Deutschland bis zum Jahre 1806, wo sich das Deutsche Kaiserreich auflösete. Wichtig in jener Zeit waren die Bündnisse, welche die Deutschen Kaiser mit Einwilligung der Reichsstände, auch ohne dieselben, schlossen. Schon in den mittleren Zeiten verlangten die Stände des Reichs, daß kein Bündniß von dem Kaiser allein ohne ihr Vorwissen und ihre Einwilligung geschlossen werden sollte, und es fehlt auch nicht an Beispielen in der Deutschen Geschichte, daß die Kaiser bei Bundesverträgen den Rath und die Einwilligung der Stände gesucht haben; aber

eben so wenig fehlt es an Beispielen, daß die Kaiser auf dieses Verlangen der Stände gar nicht geachtet haben. Karl der Fünfte wurde deshalb zuerst in seiner Wahlkapitulation, Art. 7, an die Einwilligung der Churfürsten gebunden. Hierbei blieb es auch in den Wahlkapitulationen der folgenden Kaiser bis auf Ferdinand den Dritten, in dessen Kapitulation noch hinzugesetzt wurde, daß diese Einwilligung der Churfürsten nicht von jedem besonders, sondern von allen zugleich und kollegialisch gefordert werden solle; nur mit der Ausnahme, wenn die Wohlfahrt des Reichs eine Beschleunigung erfordere. Bald aber erschienen von den Fürsten und übrigen Reichsständen Beschwerden darüber, daß man wohl die Churfürsten zur Einwilligung heranzöge, sie aber dabei unbeachtet ließe, da ihre Beistimmung zu den Verträgen doch eben so nothwendig sey, als die Beistimmung jener. Dieses veranlaßte nun die wichtige und zum allgemeinen Vortheile aller Stände des Reichs gemachte Verfügung im Westphälischen Frieden, Art. 8, §. 2, Kraft deren alle im Namen des Deutschen Reiches zu schließenden Bündnisse oder Bundesverträge nicht anders, als mit Bewilligung der Reichsversammlung eingegangen werden sollten. Bei der Wahl Ferdinands des Vierten wurde nun diese Stelle der Wahlkapitulation gleichfalls abgeändert, jedoch, ungeachtet der Erneuerung der damals übergangenen Fürsten und Stände, mit der abermaligen Einschränkung, daß bei Beschleunigungen, wo die öffentliche Wohlfahrt es erheische, die bloße Zustimmung der Churfürsten zur Schließung des Bündnisses hinlänglich sey, bis man nachher dem ganzen Reichstage die Sache vorlegen könne. Mit diesem Bescheide waren aber die zurückgesetzten Reichsstände nicht zufrieden, und haben wiederholentlich auf Abänderung dieser Stelle gedrungen, allein ohne Erfolg; denn es blieb bei dieser Bestim-

mung. Es giebt daher sehr wenig Beispiele im Deutschen Reiche von Bündnissen, welche mit Genehmigung des gesammten Reichstages geschlossen wären. Das Beispiel, welches wegen eines Traktats mit Savoyen unter dem Kaiser Leopold im Jahre 1690 vorgekommen ist, soll das Einzige in seiner Art seyn. Dieses waren nun die allgemeinen Bündnisse, welche die Kaiser und Reichsstände schlossen; es ist nun auch nöthig, derjenigen zu erwähnen, welche die Stände des Deutschen Reichs mit auswärtigen Mächten und unter sich schlossen. In diese Klasse gehörten zuerst diejenigen, welche der Kaiser selbst in Ansehung seiner Erblande schloß. Wegen dieser Bündnisse findet man in der Wahlkapitulation, Art. 6, §. 3, die allgemeine Regel, daß sie nicht anders, als unbeschädiget des Reichs, und nach Inhalt des Westphälischen Friedens geschlossen werden sollten. Was ferner die eigenen Bündnisse der Reichsstände betrifft, so beweisen eine große Anzahl Beispiele aus der Geschichte, daß die Stände schon in den mittleren Zeiten dergleichen errichtet haben, wenn gleich der Befugniß derselben oft ist widersprochen worden. Diese dawider erregten Zweifel bewirkten nun, daß bei dem Westphälischen Frieden die Veranlassung, daß im Art. 8, §. 2, den Reichsständen das Recht, Bündnisse sowohl unter sich, als auch mit auswärtigen Mächten schließen zu können, ausdrücklich bestätiget wurde, jedoch mit der schon in vorigen Zeiten oft von Seiten des Kaisers geforderten und in der Deutschen Staatsverfassung gegründeten Einschränkung, daß dergleichen Bündnisse nicht wider den Kaiser und das Reich, auch nicht gegen den öffentlichen Landfrieden, noch weniger gegen den Westphälischen Frieden selbst, errichtet, und dadurch der Eid, mit welchem die Stände dem Kaiser und Reiche verpflichtet wären, nicht verletzt werden sollte. Dieses nunmehr außer Streit gesetzte große Vorrecht der

Stände des Deutschen Reichs ist hernach auch in der Wahlkapitulation, Art. 6, §. 4, wiederholt. Bei der Anwendung dieser Regel entstand aber sehr oft die Frage: ob die geschlossenen Bündnisse der Stände denselben gemäß sind? Zur richtigen Beantwortung dieser Frage wurde von einigen Ständen oft angemerkt, daß hier nur solche Bündnisse den Ständen untersagt wären, die gegen den Kaiser, als Kaiser, nicht aber solche, die gegen ihn in Ansehung seiner oder seiner Gemahlin Erblande errichtet wären, daß ferner nicht jede Verbindung mit einem Feinde des Kaisers und seiner Erblande für ein mit einem Reichsfeinde oder wider das Reich eingegangenes Bündniß geachtet werden könne, sondern daß besonders zu den Letzteren erfordert werde, daß Jemand auf eine legale Art für einen Reichsfeind erklärt sey. Auch wurde gefragt, ob den Ständen hiermit sowohl Trutz- als Schutzbündnisse, oder Offensiv- und Defensivbündnisse, erlaubt wären? Hier machte man nun einen Unterschied zwischen Bündnissen gegen auswärtige Mächte, und Bündnissen gegen Stände des Reichs, und hier hielt man es natürlich der Reichsverfassung gemäß, daß gegen Letztere dergleichen Offensiv- oder Trutzbündnisse weniger Statt haben können, als gegen Erstere; denn da die einzelnen Deutschen Staaten nur Theile eines großen Staates sind, welche der Reichsstaatsgewalt unterworfen sind, so ist auch unter ihnen selbst alle Art von eigenmächtiger Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe, insbesondere durch Waffen, verboten, und deshalb sollten auch die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten im Wege Rechtens, mithin von den höchsten Reichsgerichten entschieden werden. Hieraus ergab sich nun, daß die Deutschen Staaten das Recht des Krieges gegen einander nicht ausüben durften. Bei jeder Entgegenhandlung dieser Bestimmung sollten sie in die Strafe des Land-

friedensbruchs fallen, und es sollte den angegriffenen Theilen nicht nur die gehörige Kreishülfe geleistet, sondern es konnte auch vom Kaiser und Reich ein Executionskrieg beschlossen werden. Indessen war dennoch den Landesherrschaften ein solches Bündniß nach der Deutschen Staatsverfassung wohl erlaubt, welche die Selbsthülfe, und sogar Ergreifung der Waffen in einzelnen Fällen gestattete, nämlich wenn a) die eine von der andern feindlich angefallen wurde, in welchem Falle ihr das Recht der Vertheidigung in vollem Umfange zustand; b) wenn neue Zölle verfassungswidrig angelegt, oder Zollmißbräuche begangen worden; c) wenn wirkliche Religionsbeschwerden gegen den Westphälischen Frieden zugefügt worden, obwohl bei diesen Uebeln nicht sogleich zur Selbsthülfe geschritten werden durfte; und endlich d) Streitigkeiten mit einem solchen Landesherrn sich entspönnen, der von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte befreiet zu seyn behauptete. So wie nun den Landesherrschaften das Recht des Krieges gegen einander nicht zustand, so durften sie sich auch, der Regel nach, keiner Repressalien, welche von der Retorsion wesentlich verschieden sind, gegen einander bedienen; denn diese finden nur in den Fällen, worin Selbsthülfe erlaubt ist, Statt. Die Landesherrschaften konnten Bündnisse, welche die Erhaltung ihrer Rechte und ihre Sicherheit zur Absicht hatten, unter sich errichten, nur durften sie nicht, wie schon oben bemerkt worden, gegen Kaiser und Reich gerichtet seyn; auch durften dadurch auf keine Weise ihre in den Reichsgrundgesetzen bestimmten Verbindlichkeiten verletzt werden Es blieb ihnen das Kriegsrecht gegen auswärtige Mächte eingeräumt, ohne Unterschied, ob von einem bloßen Vertheidigungs=, oder selbst von einem Angriffskriege die Rede sey, ob sie als hauptkriegende Theile, oder nur als Alliirte anderer Landesherren oder aus=

wärtiger Mächte in Betrachtung kommen. Deshalb wurde ihnen auch das Recht gelassen, Defensiv- und Offensiv-Bündnisse mit auswärtigen Mächten, oder mit anderen Landesherren gegen jene zu errichten, Hülfstruppen zu überlassen, und deshalb Subsidientraktate einzugehen; indessen ward bei den Kriegen, Bündnissen und Verträgen mit auswärtigen Staaten immer vorausgesetzt, daß dadurch weder die Pflicht gegen Kaiser und Reich auf irgend eine Art verletzt werde, noch für das gesammte Reich, oder für einzelne Kreise, Reichsstände und andere Reichsangehörige Gefahr oder Schaden entstehe; und da nun die Landesherrschaften unter den angegebenen Einschränkungen das Kriegsrecht gegen auswärtige Mächte hatten, so ist ihnen um so viel weniger verwehrt, gegen sie Repressalien auszuüben. Aus diesem Kriegsrechte gegen auswärtige Staaten folgte nun auch natürlich das Recht, Friedensschlüsse mit ihnen zu errichten. Dasjenige, was bei den Bündnissen Rechtens war, galt auch im Allgemeinen von den Reichsfriedensschlüssen, ohne Unterschied, ob sie Präliminar- oder Hauptfriedensverträge waren. Die Reichsstände konnten aber ihr Mitwirkungsrecht zur Errichtung der Reichsfriedensschlüsse auf verschiedene Art ausüben, entweder durch Ertheilung einer Vollmacht an den Kaiser, den Frieden im Namen des gesammten Reichs zu unterhandeln und abzuschließen, oder durch eine verfassungsmäßig erkannte Reichsdeputation, welche dann unmittelbar zu den Unterhandlungen mit den Gesandten der auswärtigen Mächte zugezogen ward, mithin alle Rechte eines mitschließenden Hauptheils genoß. Außerdem war es den Reichsständen erlaubt, wegen ihrer besonderen, auf die Friedenshandlung Einfluß habenden, Angelegenheiten eigene Gesandte (Partikularabgeordnete) zu schicken, welche bei den Traktaten ohne Widerrede müs-

sen zugelassen werden. Die Abschließung des Reichsfriedens mag nun auf die eine oder andere Weise geschehen, so mußte derselbe zuletzt von Kaiser und Reich immer ratificirt werden. Ein Reichsfriedensschluß konnte von einer dritten Macht oder auch von sämmtlichen Hauptcontrahenten garantirt werden. Hierher gehören nun als letzte Friedensverträge des alten Deutschen Kaiserreichs mit der Französischen Republik unter Bonaparte als erstem Konsul, nämlich der Friedensvertrag oder Traktat, welcher mit dem Kaiser Franz und der Französischen Republik zu Campo-Formio am 17ten October 1797 geschlossen worden, von Bonaparte, dem Marquis de Gallo, von Ludwig Grafen Cobenzl, dem Generalmajor Grafen von Meerveldt und dem Baron von Degelmann unterzeichnet; und der Friedenstraktat oder Vertrag zu Lüneville vom 19ten Februar 1801, mit dem gedachten Kaiser, der Deutschen Reichsdeputation und der Französischen Republik geschlossen, und von dem Grafen Ludwig Cobenzl und Joseph Bonaparte unterzeichnet. Da nun hier der Ort nicht ist, die genannten Friedensverträge abschriftlich mitzutheilen, so möge hier nur das Kaiserliche Hofdekret an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de dato Wien den 21sten Hornung 1801 stehen, wodurch der mit der Französischen Republik zu Lüneville abgeschlossene Friedenstraktat mitgetheilt, und wegen dessen Ratification ein schleunigst zu ertheilendes Reichsgutachten verlangt wird. — Dictatum Ratisbonae die 25. Febr. 1801 per Moguntinum. — Von der Römisch Kaiserl. Majest. Franz des Zweiten unsers allergnädigsten Herrn wegen, den bei gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung anwesenden, des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten in

Gnaden anzufügen: An den von Sr. K. K. Apostol. Majestät zur Unterhandlung des Friedens mit der Französischen Republik nach Lüneville abgeförderten K. K. Bevollmächtigten geschah von dem Bevollmächtigten des Französischen Gouvernements unter namentlicher Beziehung auf das Beispiel der Friedenshandlungen zu Rastadt und zu Baden vom Jahre 1714 der bestimmteste Antrag, daß dort zugleich der Reichsfriede in Allerhöchstihrer Eigenschaft als Reichsoberhaupt berichtiget und unterzeichnet werde. Die Wichtigkeit dieses Antrages, die vielerlei Rücksichten, die hierbei eintraten, erheischten die redlichste und sorgfältigste Erwägung des Reichsoberhauptes, und Seine Kaiserl. Majestät durften keinen Anstand nehmen, unverzüglich sämmtliche Kurfürsten in ihrer kurfürstlichen sowohl als fürstlichen Eigenschaft, und andere angesehene Reichsfürsten mittelst eines eigenen Allerhöchsten Handschreibens in die Kenntniß des wahren Verhältnisses der Sache und Ihrer gefaßten Entschließung zu setzen. Dasselbe enthält den reinen Ausdruck Allerhöchstihrer Empfindungen und Grundsätze, und Se. Kaiserl. Majestät theilen hiervon auch der allgemeinen Reichsversammlung in der ersten Anlage eine Abschrift mit, des festen Vertrauens auf ihr wohl bewährtes Urtheil, daß bei richtiger Abwägung des ganzen Inhalts dieses Handschreibens selbst jeder Schein verfassungswidriger Absicht weichen werde. So kam dann und zu Folge des von dem Französischen Bevollmächtigten namentlich angeführten Beispiels der Friedenshandlungen zu Rastadt und zu Baden der Friedenstraktat zu Stande, dessen vollständige Abschrift hier anliegt. Eben jenes zur Norm aufgestellte Beispiel bewahrt zugleich sattsam das reichsständische Mitwirkungsrecht in Friedenssachen, wenn gleich der vorliegenden Friedensurkunde zur Sicherstellung jener gesetzlichen Gerechtsame keine

ähnliche Uebereinkunft, wie dem Friedensschlusse zu Rastadt, ausdrücklich einverleibt ist. — Die Beweggründe, welche Se. Kaiserl. Majestät zur Abschließung dieses Friedens bestimmt haben, werden nun auch durch ihre Stärke bei Kurfürsten, Fürsten und Ständen den Entschluß erzeugen, die Ratification des vorliegenden Friedensinstruments möglichst zu beschleunigen; besonders da das Französische Gouvernement den Genuß der ersten Friedensfrüchte, nämlich die Befreiung von allen Kriegsexactionen und die Abziehung der Armeen aus dem Reiche, von der baldigsten Reichsgenehmigung abhängig gemacht hat. Se. Kaiserl. Majestät sehen somit einem zu diesem Ende schleunigst zu erstattenden Reichsgutachten mit großer Sehnsucht entgegen. Es verbleiben u. s. w. Unterzeichnet von F. zu Colloredo-Mannsfeld.

L. S.

Peter Anton, Rs.-Frhr. v. Frank mppr.

Diesem Hofdekrete folgte nun noch ein Handschreiben des Kaisers an die Kurfürsten und andere angesehene Reichsfürsten, worin er ihnen die Nothwendigkeit zeigt, die ihn zu dem Abschlusse des Friedens auf Grundlage der Friedensunterhandlungen zu Rastadt und zu Baden vom Jahre 1714 bewogen haben. Hierauf folgen nun noch die anderen Aktenstücke von Seiten der Reichsstände und der gesammten Reichsversammlung, diesen Frieden betreffend.

Der Friedensvertrag von Preßburg, welcher am 26sten Dec. 1805 in der genannten Stadt zwischen dem Kaiser Franz dem Zweiten und Napoleon unter Talleyrand's Mitwirkung geschlossen wurde, war der letzte des Deutschen Kaiserreichs; denn bald darauf, nach der Stiftung des Rheinbundes durch Napoleon, lösete Franz der Zweite, als letzter Deutscher Kaiser, am 6ten August 1806 den Deutschen Reichsverband auf, indem er seine Würde nie-

verlegte und den Titel von seinen Erbstaaten Oesterreich als Kaiser annahm, und sich Kaiser von Oesterreich nannte. — Eine neue, zwar nur kurze, Periode begann nun für Deutschland mit dem Rheinbundsvertrage, welcher am 12ten July 1806 zu Paris in Tallayrand's Wohnung mit einer so großen Schnelligkeit abgeschlossen wurde, daß den dazu eingeladenen Abgeordneten von Bayern, Würtemberg, dem Churerzkanzler von Dalberg, von Baden, Berg, Darmstadt rc. rc. nicht einmal die Zeit übrig blieb, ihn gehörig zu lesen, vielweniger mit einander darüber zu berathen. Durch diesen Vertrag, der von 1806 bis 1814 gedauert hat, wurden alle Glieder dieses neuen Bundes zur Lossagung von dem Deutschen Reichsverbande verpflichtet, und alle Gesetze und Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs für aufgehoben erklärt, und Napoleon erklärte sich zum Protektor des Bundes, dessen Glieder im Innern ihrer Staaten die vollkommenste Souverainetät in Hinsicht der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Oberpolizey, Militairconscription und Besteuerung erhielten; was aber Krieg und Frieden und die Bewaffnung der Bundesglieder betrifft, so hing solches allein von dem Protektor ab, der, ohne weitere Rücksprache zu nehmen, die Bundesmacht nach Gefallen bei Continentalkriegen bewaffnen und gebrauchen, und Frieden schließen konnte. Nach dem Sturze Napoleons 1814 lösete sich der Rheinbund auf, und an dessen Stelle trat nun das neu erwachte Deutschland, zwar nicht wieder als Kaiserreich, doch nach der Wiener Bundesakte vom 8ten Juny 1815 als ein Staatenbund mit einer landständischen Verfassung für jeden einzelnen Deutschen Staat. Ein Mehreres hierüber, s. unter Verfassung, Th. 206, S. 214 u. f., wo die Verfassung des Deutschen Bundes abgehandelt worden. Auch über die neuesten Friedens-, Verfassungs- und

Abtretungsverträge findet man auch unter dem genannten Artikel, Th. 206 und 207, Manches angeführt. S. auch Leist's Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts (Göttingen, 1805; 2te Aufl.). — Durch die oben angeführten Verträge des Deutschen Reichs gewinnt man eine Ansicht von der Einrichtung der Bundes=, Verfassungs=, Friedens= und Abtretungsverträge. Die Letzteren sind gewöhnlich mit den Friedensverträgen verbunden, und bilden Nebenverträge derselben, indem sie die Länderabtretungen enthalten, die sich der Eroberer oder Sieger in dem Friedensvertrage ausbedingt, theils als Entschädigung seiner Kriegsrüstungen und sonstigen Kosten, theils auch aus dem Rechte der Eroberung oder den Rechten, welche dem Eroberer zustehen, oder die er sich als die überwiegende Gewalt nimmt. Auch durch Kauf, Ländertausch rc. entstehen Abtretungsverträge, woran die neueste Zeit reich ist. Eine weitere Erläuterung über die hier schon erwähnten Verträge zu geben, wird nicht nöthig seyn, da sie sich schon von selbst erklären, besonders nach dem, was schon oben darüber gesagt worden, und im Art. Verfassung vorkommt. — Der Unterwerfungsvertrag ist schon Th. 200, S. 174 u. f. abgehandelt worden. — Der Vereinigungsvertrag ist ein Vertrag, der dem Verfassungsvertrage vorangeht; denn erst müssen sich Völker zu einem Staate vereinigen, ehe bei ihnen eine Verfassung, nach welcher sie regiert werden können, einzuführen ist oder eingeführt werden kann. Der Vereinigungsvertrag wird also, nach Leisler, geschlossen, um die Herrschaft des Rechtsgesetzes einzuführen, und dieses kann nur durch Errichtung eines Staates geschehen. Wenn sich daher Völker vereinigen, die ein Nomadenleben führen, zu einem Staate, oder wie zum Beispiel die neuen Staaten Amerikas, um sich eine Verfassung

zu geben, so heißt der Eingang zu einer solchen Verbindung Vereinigungsvertrag. Die nun durch diesen Vertrag verbundenen Individuen haben also die Absicht, einen Staat zu gründen, worin sie nach entworfenen Gesetzen, frei von Willkühr, leben, Familien bilden, und die daraus hervorgehenden Kinder erziehen können. Durch den Vereinigungsvertrag ist daher jeder der Vertragschließenden ein Theil des Volkes geworden, und keiner hat daher unter ihnen ein Vorrecht gewonnen; denn da der Zweck des Vereinigungsvertrages, wie schon bemerkt worden, die Einführung der Herrschaft des Rechtsgesetzes ist, so hat auch die Stimme jedes Einzelnen im Volke eben so viel Gewicht, wie die eines Andern. Kurz Jeder im oder aus dem Volke hat seine Stimme bei Errichtung des Staats zu geben, und keine Stimme gilt mehr als die andere, werden sie nun durch Sammeln oder durch Abgeordnete gegeben. Hierdurch bildet sich nun die patriarchalische Regierung, woraus Republik oder Monarchie entspringt; gewöhnlich geht aber der Weg durch die Republik zur Monarchie, wenn diese nicht durch andere Umstände sich sofort bildet, wie uns die Geschichte auch zeigt. Dieser Vereinigungsvertrag führt nun zur Constitution oder Verfassung; denn dieses war ja der Zweck der Vereinigung. Die durch den Vereinigungsvertrag verbundene Gesellschaft lebte nun vorher als ein Nomadenvolk, wie oben bemerkt worden, oder es waren Auswanderer aus anderen Staaten, die sich an einem Orte, wie z. B. in Amerika, niederließen und sich daselbst Ländereyen ankauften, und sich dann zu einem Staate vereinigten, wie die Staaten Nordamerika's sich herangebildet haben. Die Letzteren sind nun hauptsächlich diejenigen, die sich zu einem neuen Staate leichter vereinigen können, weil sie schon die dazu nöthige Bildung mitbringen, nicht aber die Ersteren, weil sie noch auf einer zu niedrigen

Stufe der Bildung stehen, als daß bei ihnen von Errichtung einer rechtlichen Verfassung die Rede seyn könnte; sie unterwerfen sich daher einem Oberen, der sie führt und leitet, und für sie Eigenthum erwirbt, welches sie ihm wieder durch Kauf oder durch Handdienste abnehmen müssen, und hierdurch entsteht dann eine zweite Gesellschaft, die sich erst zu einem Vereinigungsvertrage heranbildet, wozu sie das Oberhaupt führt. Wenn es also das Wohl des Staates erfordert, daß das Eigenthum eines Einzelnen Eigenthum der Gesellschaft werden müßte, so ist der Eigenthümer durch den Vereinigungsvertrag verbunden, der Gesellschaft diesen Theil seines Eigenthums abzutreten; allein er ist nicht schuldig, mehr davon aufzuopfern, als jeder Andere, wenn er also mehr giebt, so muß er dafür vollkommen schadlos gestellt werden; denn die Einzelnen der vereinigten Gesellschaft haben ihr Eigenthum nicht erst durch den Vereinigungsvertrag erworben, da zu dieser Erwerbung kein besonderer Vertrag nöthig ist; sie besaßen es schon als vollkommenes Eigenthum vor allem Vertrage, durch den Vereinigungsvertrag konnten sie es aber nicht verlieren, da dessen Zweck allgemeine Sicherheit der Rechte ist; sie konnten es daher nur gegen Entschädigung abtreten, und so ging es zum Beispiel den Uramerikanern in Nordamerika, die ihre Besitzungen den Europäern für ein Gewisses abtraten, und tiefer in das Innere des Landes zogen, nämlich diejenigen, die sich nicht dazu entschließen konnten, sich den Europäern anzuschließen, sich also zu unterwerfen, und einen Vereinigungsvertrag mit ihnen einzugehen; sie wurden also durch ein Abkommen abgefunden, und überließen den Europäern ihre früheren Besitzungen. Dieses waren nun die durch den Vereinigungsvertrag bestimmten Verhältnisse der Einzelnen zur ganzen Gesellschaft; aber auch das Verhältniß der Einzelnen, nicht zur

Gesellschaft, sondern zu einander, wird durch diesen Vertrag verändert; denn indem dieser Vertrag um die Herrschaft des Rechtsgesetzes eingeführt worden, so will dieses auch, daß Jeder so frei sey, als mit der allgemeinen Freiheit bestehen kann. Die durch den Vereinigungsvertrag bestimmte Erlangung und Beschränkung der Rechte ist daher für jeden Vertragschließenden in Urstaaten (von denen hier nur die Rede seyn kann, wie wir solches in den Amerikanischen Staaten gesehen haben und noch sehen, wie sie sich heranbilden) gleich. In dem Vereinigungsvertrage kann daher auch nur von solchen Staatsbürgern die Rede seyn, die auf einer gleichen Stufe stehen in Hinsicht ihres politischen Lebens, und daher ist auch hier jeder Einzelne aus dem Volke wahlfähig zu jeder Stelle, welche von der Gesellschaft demnächst errichtet werden kann. Eben so wenig liegt darin der Grund der Verbindlichkeit einzelner Volksklassen, z. B. des Landmannes allein, zum Militairdienste; kurz Vortheile und Nachtheile, welche aus dem Vereinigungsvertrage entspringen, sind für alle Vertragschließende vollkommen gleich. Mit dieser Gleichheit der durch den Vereinigungsvertrag begründeten Rechte verträgt sich der Zustand der Sklaverey, oder wie man sonst solche Verhältnisse nennen mag, worin die eine Partey von der andern als willenlose Wesen behandelt wird, nicht, da aus allen solchen Zuständen nicht einmal Rechte entstehen können, viel weniger also ein solche Gleichheit, als wie durch den Vereinigungsvertrag begründet wird. Mithin ist der Vereinigungsvertrag die Grundlage eines jeden Staats, er mag sich nun nachher verändern, wie er will, und eine politische Form als reine Monarchie, als gemischte (constitutionelle), oder als Republik annehmen, so ist die Basis mit den oben angeführten seltenen Ausnahmen diese Vereinigung, wie solches auch bei den ältesten

Völkern gefunden wird, so weit man nämlich in ihre Geschichte hinaufgehen kann; und endlich ist der Vereinigungsvertrag auch schon dadurch der merkwürdigste aller Verträge, daß er die erste Stufe zur geistigen und moralischen Veredlung des Volkes ist, und wie weit muß sich nun erst ein Staat ausbilden, um so vollendet dazustehen, als es nur möglich ist, und wie wir jetzt die Europäischen Staaten sehen. Die Verfassung, die sich dann das Volk giebt, nach welcher es regiert seyn oder werden will, ist nun der Staatsvertrag, wodurch das Volk zu einem Staate wird, und sich an die Gesetze und an Alles bindet, was zum Staate gehört; aber auch Jedem die Freiheit läßt, dem der Staatsvertrag nicht gefällt, herauszutreten, und den Staat zu verlassen; so wie es dann jedem Fremden gestattet ist, unter den festgesetzten Bedingungen in den Staatsverband einzutreten. Was nun die Verfassungsverträge betrifft, so sehe man darüber den Art. Verfassung, Th. 206 und 207 der Encyklopädie, nach. — Vereinigungsverträge werden auch diejenigen Staatsverträge genannt, worin sich abgesonderte Staaten mit einander verbinden, um ein Ganzes auszumachen und sich gegenseitig zu beschützen, und Handel und Gewerbe mit einander zum Wohle sowohl jedes einzelnen Staates, als des ganzen vereinigten Staatenbundes, zu betreiben, wie z. B. jetzt die Deutschen Staaten und die vereinigten Staaten Nordamerika's ꝛc. ꝛc. — Theilungsvertrag, Theilungsverträge, diejenigen Staatsverträge, worin nach großen Kriegen die eroberten Länder unter die Alliirten oder Verbündeten, welche Sieger geblieben, getheilt werden. Auch die schon oben erwähnten Abtretungsverträge der Besiegten gehören hierher; so auch die Subsidienverträge, wenn nämlich eine Macht im Kriege der andern, mit der sie im Bündnisse steht, Unterstützungs=

gelder giebt, um gewisse Zwecke, wobei sie interessirt ist, aber nicht die so thätige Hülfe an Truppen leisten kann, von der kriegführenden Macht erreicht zu sehen, zu welcher sie das Vertrauen hat, daß ihre Operationen, durch einen ansehnlichen Geldbeitrag unterstützt, gelingen werden; auch zur Beschützung ihrer Länder, welche so liegen, daß sie selbst ihnen nicht hinlänglich Schutz gewähren kann. Die ansehnlichste Macht in Zahlung der Subsidien ist England, und mit dieser Macht sind auch die meisten Verträge dieser Art im 18ten und 19ten Jahrhunderte mit Continentalmächten geschlossen worden. S. auch den Art. Subsidien, Th. 177, S. 666 u. f. — Schutzvertrag, derjenige Staatsvertrag, den ein souverainer, aber nicht mächtig genug sich fühlender Fürst mit einem mächtigeren Monarchen abschließt, um seine Staaten gegen einen gleich mächtigen Nachbar in Schutz zu nehmen, und wofür er ein Gewisses als Schutzgeld zahlt. Um hierin noch mehr gesichert zu seyn, sucht ein solcher Fürst Familienverhältnisse mit einem mächtigen Fürsten zu knüpfen durch Vermählung seiner Söhne oder Töchter mit denen solcher ansehnlichen Fürstenhäuser, um, bei einem ausbrechenden Kriege, vor einem feindlich gesinnten Nachbar seine Länder, wie schon bemerkt, beschützt zu sehen. Dergleichen Verbindungen, welche wohl einen solchen Zweck haben, sind in neuerer Zeit nicht selten. — Grenzvertrag, Grenzrezeß, ein Staats- und auch Privatvertrag, nach welchem die Grenzen der Nachbarstaaten und Nachbarländer oder Felder genau bestimmt werden, damit jede Streitigkeit deshalb vermieden werde. Damit nun ein solcher Vertrag genau abgefaßt werde, müssen die Grenzen vorher nochmals ausgemessen, und dann Grenzsäulen oder Grenzpfähle aufgestellt werden. Die Vermessung geschieht von den Staatsfeldmessern, sowohl von der einen, als

von der andern Seite, und die Abschließung des Vertrages von den dazu ernannten Bevollmächtigten. — Privatgrenzverträge kommen bei den Landgütern vor, um sich über streitige Grenzen zu vergleichen, oder auch überhaupt Grenzstreitigkeiten zu vermeiden, die oft beim Verkaufe der Güter vorkommen. Diejenigen, deren Grenzen durch den Vertrag zu bestimmen sind, müssen ihn selbst oder durch ihre Bevollmächtigten schließen, und wenn sie noch nicht majorenn sind, so ist die Einwilligung ihres Pflegers und ein obrigkeitliches Dekret nothwendig. Es wird vorher eine Besichtigung der Grenzen vorgenommen, und durch vereidete Feldmesser ein Riß mit genauer Bemerkung der Grenzen und Grenzzeichen verfertiget, und bei dem Vergleiche zum Grunde gelegt. Folgendes Formular wird eine nähere Ansicht von diesen Privatverträgen geben: — Wir Endesunterschriebene urkunden hiermit für uns und unsere Erben. Nachdem wir uns zur Vorbeugung künftiger Streitigkeiten entschlossen haben, die Grenzen zwischen unseren allerseitigen Gütern gehörig festzusetzen, demnach von uns zur Aufnehmung der Grenzen, wie sie bisher bestimmt und unbestimmt vorhanden waren, mit allerseitiger Einwilligung die geschworenen Landmesser A. und B. angenommen, denselben an Ort und Stelle in unserer aller Gegenwart die Grenzen angewiesen, die von ihnen vermessen, und in den sub C. hierbei angehefteten, einstimmig genehmigten, und zur unveränderlichen Richtschnur angenommenen Riß gebracht worden. Wir haben uns nun ferner dahin verglichen, daß I. die Grenze von nun an durch die von besagten Feldmessern nach dem Maaßstabe auf den Riß gemachten punktirten Linien a b und c d auf immer, ohne alle Widerrede, bestimmt seyn solle; wie denn auch diese Grenze auf gemeinschaftliche Kosten von den Feldmessern in unserer Gegenwart, dem Risse gemäß, ab=

gesteckt, die Grenzsteine auch sofort mit unterlegten kleinen Steinen, Glasscherben und verschiedenen Kupfermünzen gesetzt, und, der Linie gemäß, gerichtet worden; auch die Grenzsteine, so wie auch die Grenzbäume, auf dem Risse von der Zahl 1 — 12 nach gehöriger Vermessung aufgetragen, und so die Grenze auf das Deutlichste in Ordnung gebracht worden; wobei **II.** festgesetzt worden, daß die Nutzungen von denjenigen Plätzen, so bisher Einer oder der Andere inne gehabt, völlig gegen einander aufgehoben, und keiner deswegen etwas von dem Andern zu fordern berechtiget seyn solle; sollte auch **III.** künftighin entweder ein Grenzbaum ausgehen, oder auf irgend eine Weise ein Grenzstein verloren gehen oder verändert werden, so soll auf die erste Nachricht hiervon in Gegenwart der Interessenten und auf gemeinschaftliche Kosten die Grenze wieder berichtiget, und so fort in ihren Mälern beständig erhalten werden. Hiermit entsagen nun die sämmtlichen paciscirenden Theile allen dieser Grenzbestimmung zuwiderlaufenden, selbst der nicht zu denkenden Verjährung, sondern es soll bei entstehenden Grenzstreitigkeiten in ewigen Zeiten nach diesem Vertrage und angefügten Risse entschieden werden; nicht weniger begeben sie sich des Einwandes, als ob dieser Riß und die Grenzsetzung unrichtig sey, und eine andere vorgenommen werden müsse; und zuletzt begeben sie sich noch des Einwandes der Verkürzung, und verbinden sich vielmehr, diesen Vertrag unverbrüchlich zu halten. Zu dessen Urkunde sind von diesem Vertrage acht gleichlautende Exemplare mit eben so vielen Rissen verfertiget, jene verlesen, diese nach dem Originalrisse ausgemessen, richtig befunden, dem Dokumente angeheftet, diesem nach sowohl Riß als Dokument unterschrieben und untersiegelt, und jedem Theile zwei Exemplare zugestellt worden; auch soll dieser Vertrag der Königlichen Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden. So geschehen zu N., den 1sten May 18—.

Bei vorkommenden Grenzstreitigkeiten sind diese Grenzverträge oder Grenzrezesse eine Hauptquelle der Entscheidung. — Was die Staatszollverträge betrifft, so wird darüber das Nöthige unter Zoll in Z vorkommen. — Die Lieferungsverträge, die der Staat gewöhnlich in Kriegen mit Lieferanten abschließt, um die Bedürfnisse der Armee dadurch zu sichern, kommen mit dem überein, was schon oben unter Vertrag (Lieferungs-), S. 268 u. f., gesagt worden. — Lehensverträge, s. Lehensvertrag, Th. 69, S. 737 u. f.

Vertrag (C. stricti juris), s. unter Vertrag (bonae fidei), oben, S. 98 u. f.

— (Tausch-), Tauschkontrakt, Contractus permutationis, ein Vertrag, welcher darin besteht, daß ein Contrahent gegen den Andern in Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlassung einer andern, sich verpflichtet. Bei dem Tausche ist, wie beim Kaufe, ein jeder Contrahent, in Ansehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer, und in Ansehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten. Unter eben den Umständen, wo ein Käufer wegen des Mißverhältnisses zwischen dem Werthe der Sache und dem dafür erlegten Kaufgelde, von dem Kaufe wieder abgehen kann, ist beim Tausche jeder der Contrahenten, wegen eines solches Mißverhältnisses zwischen der empfangenen und der dafür gegebenen Sache, dazu berechtiget. Tritt ein solcher Fall ein, muß der Werth beider gegen einander vertauschten Sachen durch vereidete Sachverständige ausgemittelt werden. Sind fremde Sachen vertauscht worden, so findet dasjenige, was unter Vertrag (Kauf-), oben, angeführt worden, Statt; jedoch muß der Geber der fremden Sache, in so fern er überhaupt zur Vertretung verpflichtet ist, dem Empfänger, welchem die Sache ganz entzogen worden, die von ihm dafür er-

haltene Sache zurückgeben. Nur wenn der Geber der fremden Sache sich eines Betruges schuldig gemacht hat, so hat der Empfänger die Wahl: ob er seine vertauschte Sache zurücknehmen, oder von dem Geber, wegen des aus der Entziehung der eingetauschten Sache erwachsenen Schadens und entgangenen Gewinns, vollständige Genugthuung fordern wolle. Ist Einem der Contrahenten nur ein Theil der eingetauschten Sache durch den Anspruch eines Dritten entzogen worden, so müssen beide vertauschte Sachen abgeschätzt, und dann der Werth des entzogenen Theils verhältnißmäßig bestimmt werden. In allen Fällen, wo bei einem rückgängig gewordenen Kaufe die Nutzungen der Sache und die Zinsen des Kaufgeldes, gegen einander aufgehoben werden, findet eine gleiche Compensation in Ansehung der Nutzungen der gegen einander vertauschten Sachen Statt; und in den Fällen, wo der Käufer wegen des bevorstehenden Anspruchs eines Dritten auf die verkaufte Sache das Kaufgeld zurückzuhalten und gerichtlich niederzulegen berechtiget ist, hat der Tauschende, wenn die eingetauschte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen wird, das Recht, die dagegen vertauschte Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben. Wird Geld gegen Geld gegeben oder gewechselt, so treten die Gesetze von Zahlungen ein; nur Medaillen und Münzen, welche der Seltenheit wegen gesucht werden, sind in dieser Beziehung nicht als Geld anzusehen. Bei dem Kaufe oder Vertausche solcher Münzen findet der Einwand der Verletzung über oder unter der Hälfte niemals Statt. Formulare eines Tauschvertrages:

I. Unterzeichnete, der Anspänner Johann Ballhorn und der Kossäth Adam Fröhlich, haben unter dem heutigen Datum folgenden Tauschkontrakt abgeschlossen: 1) Der Anspänner Johann Ballhorn überläßt dem Kossäthen Adam Fröhlich das

ihm gehörige sub Nr. 63 der neuen Flurkarte verzeichnete Ackerstück von 2 Morgen und 92 Quadratruthen sammt den an der mitternächtlichen Seite desselben längs dem Wege gepflanzten 75 Stück Pflaumenbäumen zu vollem und uneingeschränktem Eigenthume. — 2) Der Kossäth Adam Fröhlich tritt dagegen dem Anspänner Johann Ballhorn den zwischen beiden Gehöften gelegenen Theil seines Gartens, circa 1¼ Morgen, nebst den Bäumen, womit er bepflanzt ist, ab, so daß die von dem Anspänner Ballhorn aufzuführende neue Grenzwand nunmehr mit dem östlichen Giebel des Fröhlichschen Wohnhauses in gerader Richtung fortlaufend die beiderseitigen Gärten durchschneidet. — 3) Der Werth der betreffenden Grundstücke ist nach der Abschätzung der Gemeindevorsteher als gleich anzunehmen, nämlich ein jedes zu 250 Thlr. — 4) Die gegenseitige Uebergabe der vertauschten Grundstücke soll noch am heutigen Tage geschehen. — 5) Die Kosten für die gerichtliche Aufnahme und Ausfertigung dieses Vertrages, so wie die Berichtigung der Besitztitel übernimmt der Anspänner Johann Ballhorn. — Gelesen, genehmiget und unterschrieben.

Dammendorf, den 15ten März 1841.

Johann Ballhorn.
Adam Fröhlich.

II. Unterm heutigen Datum ist zwischen dem Fleischermeister Adolph Horn und dem Tischlermeister Friedrich Zopf folgender Tauschvertrag zu Stande gekommen: — 1) Der Fleischermeister Adolph Horn überläßt das ihm erb- und eigenthümlich gehörige Haus in der Vorstadt Neumarkt Nr. 20, nebst dem dazu gehörigen Stallgebäude und Garten, welches nach der Abschätzung zusammen 4000 Thaler beträgt, dem Tischlermeister Zopf als volles Eigenthum. — 2) Dagegen übergiebt der Tischlermeister

Zopf dem Fleischermeister Horn sein sub Nr. 1024 am Markte belegenes Haus, dessen Werth nach gerichtlicher Taxe 5800 Thlr. beträgt. — 3) Zugleich verspricht der Fleischermeister Horn zur Ausgleichung des Werthes der betreffenden Häuser dem Tischlermeister Zopf am Tage der Uebergabe 1800 Thlr., sage Eintausend achthundert Thaler in Preuß. Courant, auszuzahlen. — 4) Die gegenseitige Uebergabe der vertauschten Gebäude soll den 1sten October dieses Jahres Statt finden. — 5) Bis heute über vier Wochen steht einem jeden der Contrahenten der Rücktritt frei, jedoch soll dieser nur bei Erlegung einer Contraventionsstrafe von 100 Thlrn. gestattet seyn. — 6) Gegen alle Ansprüche eines Dritten versprechen sich die Contrahenten gegenseitig zu vertreten, und entsagen zugleich auch allen Einwendungen gegen diesen Vertrag, namentlich der Verletzung über die Hälfte. — 7) Die gerichtlichen Kosten für Aufnahme und Ausfertigung dieses Vertrages übernehmen beide Contrahenten zu gleichen Theilen. — Vorstehender Vertrag ist von beiden Contrahenten und zwei Zeugen eigenhändig unterschrieben worden, und soll sofort dem hiesigen Stadt- und Landgericht zur Vollziehung vorgelegt werden.

Halle, den 15ten May 1844.

Adolph Zorn.

Friedrich Zopf.

Karl Schneller, Gottfried Stein,
als Zeugen.

Vertrag (Trödel-), ästimatorischer Vertrag, Trödelkontrakt, Contractus aestimatorius, derjenige Vertrag, in welchem Jemand eine Sache einem Andern zum Verkaufe übergiebt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines festgesetzten Termins dieser ihm den dafür geforderten Preis oder die Sache selbst zurückgiebt, wofür er dem Verkäufer gewisse Prozente,

die sie unter sich abmachen, giebt, oder der Preis ist so gestellt worden, daß der Verkäufer ein Mehreres an Gelde fordern kann, wo dann die Prozente wegfallen und der Rabatt in der Preiserhöhung des Verkäufers liegt. Man kann dieses Geschäft mit den gegenwärtigen Kommissionsgeschäften vergleichen, wo Kommissionaire Sachen übernehmen und sie zu verkaufen suchen, und entweder den Preis dafür liefern, oder die Sache zurückerstatten, nach den obigen Bedingungen. Dieser Kontrakt gehört nach den Römischen Rechtsprinzipien zu den ungenannten Kontrakten, und ist daher nicht eher vollständig und bringt eine Verbindlichkeit hervor, als wenn dem Trödler (Kommissionair) die Sache übergeben worden; er sie also zum Verkaufe oder zur Zurückgabe übernommen hat. Hiernach hat nun der Gebende, so lange der Trödler den bestimmten Preis nicht bezahlt, das Recht der Reue, und kann von demselben die gegebene Sache mit der Condictio causa data, causa non secuta, zurückfordern; er hat aber auch noch gegen den Trödler die Actio praescriptis verbis aestimatoria, womit er oder seine Erben gegen den Trödler oder dessen Erben klagt, daß er ihm entweder die gegebene Sache in dem Zustande, wie er sie bekommen hat, zurückgeben, oder den dafür bestimmten Preis zahlen soll. Der Vortheil des Trödlers ist nun, wie schon oben bemerkt worden, wodurch es ein jetziges Kommissionsgeschäft ist, daß, wenn er die Sache um einen höheren, als den ihm bestimmten, Preis verkauft, er den Ueberschuß für sich behalten, oder auch die Sache selbst, wenn er sie in einer späteren Zeit, als der ihm gesetzte Termin, für einen vortheilhafteren Preis anbringen kann, er sie an sich kauft. Ist ihm von dem Gebenden noch ein besonderes Honorar versprochen worden, so kann er dieses von dem erlösten Kaufschilling abziehen, oder er kann es mit einer besonderen Actio in factum for-

dern. Dieser Vertrag hat also auch Aehnlichkeit mit dem Vollmachtsvertrage oder dem Mandate. Der Unterschied ist hier, daß der Trödelvertrag immer nur mit solchen Personen eingegangen wird, die sich bloß mit dem Verkaufe solcher Sachen beschäftigen oder abgeben, als mit Uhren, alten Oelgemälden, Kupferstichen, Waffen, Möbeln ꝛc. ꝛc., die entweder aus einem Nachlasse unter der Hand verkauft, oder beim Verreisen von Personen, oder aus Noth, oder aus Ueberdruß, sie nicht mehr zu besitzen und sich andere Sachen anzuschaffen, verkauft werden sollen; dahingegen, wenn der Empfänger sich sonst nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen abgiebt, im Zweifelsfalle eher ein Mandat vermuthet wird; auch ist es immer ein Mandat und kein Trödelvertrag, wenn man ohne Bestimmung des Preises, für welchen die Sache verkauft werden soll, Einem eine Sache zum Verkaufe übergiebt, oder ihn ausdrücklich bittet, eine Sache in meinem Namen zu verkaufen. Man hat früher unter den Rechtsgelehrten gestritten, und die wichtige Frage unentschieden gelassen: ob das Eigenthum der im Trödelkontrakte übergebenen Sache auf den Empfänger übergehe oder nicht. So viel hielt man für gewiß, daß der Empfänger nicht gerade die empfangene Sache, sondern nur entweder diese, oder den dafür bestimmten Preis zurückzugeben verbunden ist, daß er frei über die Sache verfügen, sie nach Belieben veräußern oder verpfänden kann, daß der, auf welchen er sie veräußert, unwiderruflicher Eigenthümer derselben wird, daß, wenn er dem, von welchem er die Sache empfangen hat, nur den ihm bestimmten Preis dafür giebt, wenn er gleich einen größern aus derselben erhalten hätte, er seiner Verbindlichkeit frei ist, daß er unter eben dieser Voraussetzung die Sache für sich selbst behalten darf, daß er, wenn durch irgend einen Zufall die Sache bei ihm verloren geht, den Verlust

auf sich nehmen muß; allein dessen ungeachtet läßt sich nicht behaupten, daß er durch den Empfang oder die Uebernahme der Sache allein, deren Eigenthümer werde. Die Meinung derer, welche das Gegentheil behaupten, ist den Rechtsgrundsätzen weit gemäßer. Hier heißt es nämlich, daß die Gesetze niemals dem Empfänger das Eigenthum zuschreiben, wenn er nicht den bestimmten Preis bezahlt hat; daß selbst ein Käufer nicht eher Eigenthümer der gekauften, ihm übergebenen, Sache wird, als nachdem er den Kaufschilling bezahlt hat, oder dieser ihm geborgt worden ist; auch ist es nicht die Absicht der Contrahenten, daß der Gebende den Empfänger zum Eigenthümer der gegebenen Sache machen, oder Letzterer Eigenthümer werden wollte, und ohne diese Absicht geht durch die Uebergabe einer Sache niemals deren Eigenthum über. Der Gebende wollte nur unter der Voraussetzung sein Eigenthum verlieren, wenn er den dafür bestimmten Preis erhielte; also verliert er es erst, wenn ihm der Empfänger der Sache diesen Preis bezahlt; er hat aber zugleich dem Empfänger die Gewalt gegeben, die Sache an einen Andern zu veräußern; wenn also dieses geschehen ist, verliert er auch sein Eigenthum und kann die Sache nicht wieder zurückfordern; wenn dagegen die Sache noch bei dem Empfänger ist, und er den bestimmten Preis nicht bezahlt hat, so bleibt sie Eigenthum des Gebenden, welcher sie also von ihm zurückfordern, und im Falle eines über des Empfängers Vermögen entstandenen Concurses, aus der Concursmasse mit dem Absonderungsrechte zurückfordern kann. In dem Allgemeinen Preußischen Landrechte, Th. 1, Tit. 11, Abs. 5, §§. 512—526, ist Folgendes über den Trödelvertrag bestimmt: Ein Trödelvertrag kann nur über bewegliche Sachen geschlossen werden. Das Eigenthum der Sache geht auf den Empfänger der Sache mit Ablauf des Ter=

mins sofort über. Der vorige Inhaber kann die Sache in der Zwischenzeit nicht zurückfordern; wenn aber der Empfänger mit dem Ablaufe des Termins den bestimmten Preis nicht liefert, so ist der vorige Inhaber die Sache selbst, wenn sie sich bei dem Empfänger noch unverkauft befindet, zurückzunehmen berechtiget. Bis zum Ablaufe des Termins trägt der vorige Inhaber den Schaden und Verlust, welcher ohne grobes und mäßiges Versehen des Empfängers entstanden ist. Dagegen muß der Empfänger, wenn er vor oder in dem Termine die Sache zurückgeben will, auch alle in der Zwischenzeit entstandenen natürlichen Zuwüchse derselben mit abliefern. Er muß allen Schaden und Verlust, welcher durch sein, auch nur mäßiges, Versehen an der Sache entstanden ist, vergüten. Es kommen ihm aber auch während seines Besitzes alle Nutzungen und Vortheile, welche die Sache, außer den nanatürlichen Zuwüchsen, gewähren kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, zu gut. Ist vor abgelaufenem Termine Concurs über das Vermögen des Empfängers entstanden, und die Sache bei ihm noch vorgefunden worden, so müssen die Gläubiger dem vorigen Inhaber entweder die Sache zurückgeben, oder den festgesetzten Preis dafür bezahlen. War der Termin der Rückgabe zur Zeit des entstandenen Concurses bereits abgelaufen, oder wird die Sache in dem Vermögen des Gemeinschuldners nicht mehr vorgefunden, so muß der vorige Inhaber sich in den Concurs mit einlassen, und seine Befriedigung, wegen des bedungenen Preises, an dem durch das Prioritätsurtel ihm anzuweisenden Orte abwarten. Ist eine Sache Jemandem zum Verkaufe, ohne Bestimmung eines gewissen Termins, zur Zahlung oder Rückgabe, zugestellt worden, so ist ein bloßes Auftragsgeschäft vorhanden. Ein Gleiches findet Statt, wenn zwar ein Termin zur Rückgabe, aber kein Preis bestimmt ist. Ferner dann,

wenn dem Empfänger der Sache für den übernommenen Verkauf eine gewisse Provision oder andere Belohnung ausgesetzt worden. Desgleichen dann, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenstand des Vertrages ausmacht. In allen Fällen aber, der Uebernehmer mag die Sache vermöge eines Trödelkontraktes oder eines bloßen Auftrages in seiner Gewahrsam gehabt haben, ist ein von ihm erfolgter Verkauf sowohl in Ansehung des vorigen Inhabers, als des Käufers, rechtsbeständig.

Vertrag (unbestimmter), s. oben, unter Vertrag, S. 53.

— (unilateralis), einseitiger Vertrag, einseitiger Kontrakt, Contractus unilateralis, ist ein Kontrakt, aus welchem nur der eine Contrahent verbunden ist, und daher auch nur gegen einen eine Klage entsteht; nicht, als ob nur ein Contrahent einwilligte; denn es müssen in diesem, wie in allen anderen Verträgen, alle Contrahenten einwilligen, es mögen daher mehrere, oder nur zwei seyn; sondern deshalb, weil nur auf einer Seite eine Verbindlichkeit entsteht, führt der Vertrag diesen Namen. Es gehören hierher das Anlehen (Mutuum), aus welchem nur der Schuldner, nicht der Gläubiger die Stipulation, und der chirographarische Vertrag, aus welchem nur derjenige, welcher etwas versprochen hat, und alle ungenannten Verträge, aus welchen nur derjenige, der seine Verbindlichkeit noch nicht erfüllt hat, verbunden ist. Daher nach Römischem Rechte aus jedem dieser Verträge nur eine einzige Klage gegen den verbundenen Contrahenten gegeben wird, nämlich Actio mutui, Actio ex stipulatu, Condictio ex chirographo und Actio praescriptis verbis. Der schriftliche Aufsatz über dergleichen Verträge heißt Chirographum, und von demselben wird gewöhnlich nur ein Exemplar ausgefertiget, welches vom Schuldner

unterschrieben und dem Gläubiger zugestellt wird. S. auch Vertrag (einseitiger), oben, S. 123.

Vertrag (unverbindlicher), s. oben, unter Vertrag, S. 53.

— (Verbal=), Wortvertrag, Verbalkontrakt, Contractus verbalis, auch verborum obligatio, nach dem Römischen Rechte derjenige Vertrag, dessen Verbindlichkeit auf dem Gebrauche gewisser feierlicher Worte beruhet, in welchem also die gebrauchten feierlichen Worte die causa sind, wegen welcher der Vertrag oder die Pakte zu einem Kontrakte wird, und eine Verbindlichkeit und ein Recht zu klagen hervorbringt. Es waren also Verträge, worauf nicht gleich Leistungen geschehen konnten, und die man aus der Feierlichkeit der gebrauchten Worte zu verbindlichen Versprechen machte. Dieses war besonders die Stipulation, eine Vertragsart, wo der Promittent auf die Frage des Stipulanten: ob er ihm etwas leisten wollte, sogleich mit demselben Worte antwortete: er wolle (S. §. 1 J. de verborum obligationibus L. 10 C. de contrahenda stipulatione). Diese Kontrakte wurden ehemals nur in der Römischen Sprache (welches aber in der neueren Zeit abgeändert worden), nicht unter Anwesenden durch Briefe oder Akten, nicht durch Bevollmächtigte, nicht in einer andern, als der in den Gesetzen bestimmten feierlichen Formel geschlossen werden konnten, außerdem aber ungültig und als bloße Pacta nicht verbindlich waren. Die Römer scheinen mehrere Arten solcher Verbalkontrakte gehabt zu haben, wovon nur noch die oben erwähnte Stipulation in den neueren Römischen Gesetzen übrig ist; sonst wurde auch die dotis dictio, wodurch Jemand in feierlichen Worten dem Bräutigam seiner Tochter ein Heirathsgut versprach, und die promissio operarum liberti, wodurch ein Freigelassener seinem ehemaligen Herrn gewisse Fabrik= oder Handwerksdienste zu lei=

sten eidlich versprach, hierher gerechnet, deren aber in den neueren Römischen Rechten nicht mehr gedacht wird. In der jetzigen Zeit ist bei uns in Deutschland auch keine Stipulation mehr gebräuchlich, und daher sind auch die Verbalkontrakte verschwunden, indem ein jedes Paktum, ein jedes Versprechen ohne feierliche Worte verbindlich ist, und eine Klage begründen kann.

Vertrag (Verdingungs-), Verdingungsverträge sind die oben angeführten Handwerksverträge; s. Vertrag (Handwerks-), S. 180 u. f. Hier kann nun noch Folgendes, was sich auf die Grundsätze dieser Verträge bezieht und solche naturrechtlich auseinandersetzt (nach dem populären Naturrechte von Leisler), angeführt werden. — Wird z. B. ein einzelner bestimmter Dienst versprochen, so heißt solches Verdingungsvertrag im engeren Sinne; sind dagegen die Dienste nur im Allgemeinen bestimmt, so wird es Dienstvertrag genannt. So giebt Jemand z. B. einem Künstler Metall, um ein nach seiner Angabe zierliches Gefäß daraus zu verfertigen, und verspricht dafür die nach Uebereinkunft bestimmte Summe zu bezahlen. Nach Beendigung der Arbeit wird der Eigenthümer des Metalls bankerott, so frägt es sich hier: ob der Verfertiger des Gefäßes darauf ein Realrecht, oder nur ein Personalrecht hat? Da nun der Verfertiger dem Eigenthümer des Metalles versprach, das nach des Letzteren Angabe verfertigte Gefäß ihm gegen kontraktmäßigen Preis zu liefern, so bleibt die Form des Gefäßes, bei der nicht geleisteten Bezahlung des Eigenthümers des Metalles, Eigenthum des Verfertigers, da sie die Wirkung seiner Thätigkeit ist, und da nun das Metall, ohne die Form, nicht genommen werden kann, so hat der Verfertiger das Recht, die Sache so lange zu behalten, bis er entschädiget worden. In anderer Hinsicht be-

stellt Jemand die Verfertigung einer Büste, wozu der Verfertiger die Materie giebt; nachdem sie fertig geworden, bezahlt Ersterer den bedungenen Preis, der Verfertiger aber, statt ihm die bezahlte Büste nach dem Uebereinkommen zu überschicken, verkauft sie einem Dritten. Hier fragt es sich nun, hat der Erstere, der die Büste bestellt und bezahlt hat, das Recht, sie dem Dritten wegzunehmen? Da nun die bestellte Büste noch nicht dem Besteller war überliefert worden, so hatte er aus dem geschlossenen Vertrage nur ein Personalrecht gegen den Verfertiger. Der Käufer aber, dem die Büste übergeben worden, erlangte dadurch das Eigenthum derselben; ihm kann sie also nicht weggenommen werden. — So verspricht ein Arbeiter gegen einen bestimmten Lohn die Verfertigung einer gewissen Sache. Nachdem nun die Arbeit nur zum Theil vollendet ist, will er vom Vertrage abgehen, und verlangt einen Theil des bedungenen Lohns, als eine Entschädigung des schon gearbeiteten Theils der Sache. Hat er nun ein Recht, solches zu verlangen? Da sich nun der Arbeiter verband, die ganze Sache zu verfertigen, und solche Arbeit ihm nur übergeben wurde, daß ihm der Lohn dann ausgezahlt werden würde, wenn die Arbeit vollendet sey, so kann er auch auf keinen Theil des Lohns Anspruch machen, sondern er ist im Gegentheil noch verbunden, dem andern Theile allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Nichterfüllung des Vertrages entsteht. — Hat ein Knecht, der die Aecker oder Felder seines Herrn bearbeitet hat, in Betreff des schuldigen Lohns ein Vorrecht vor anderen Gläubigern? Der Knecht versprach die Bearbeitung der Aecker, die Wirkung seiner Handlungen ist, dem Eigenthümer gegen den vertragsmäßigen Lohn zu übertragen. Da nun gegen die Rechtmäßigkeit dieser Bearbeitung nichts zu sagen ist, indem sie mit Bewilligung des Herrn geschah, sie also nicht

gestört werden darf, und, durch Nichterfüllung des Vertrages von Seiten des Herrn, Eigenthum des Knechtes bleibt, so steht diesem ein Realrecht auf die bearbeitete Sache so lange zu, als ihm der vertragsmäßige Lohn nicht bezahlt wird. — Ein Herr schlägt seinen Bedienten; erhält nun dieser dadurch ein Recht, den Dienst zu verlassen, ohne den Herrn zu entschädigen? Auch bei diesem Vertrage ist es, wie bei allen zweiseitigen Verträgen, immer Bedingung des Versprechens, daß der Andere sein Versprechen gleichfalls erfülle. Da nun hier der Herr den Bedienten nicht so behandelte, wie er versprochen hatte, so ist dieser nicht mehr durch den Vertrag verbunden. Der Herr hat sich also allen Schaden allein zuzuschreiben, der ihm durch das Weggehen des Bedienten entsteht; allein weder der Herr, noch der Bediente hat das Recht, ohne Entschädigung den Vertrag aufzuheben, wenn der Andere den Vertrag erfüllt. Was nun hier, nach positiven Rechten und Gesetzen, noch hinzuzufügen ist, um diesen Verträgen die Brauchbarkeit für das praktische Leben in allen Verhältnissen der Verdingungen zu geben, s. oben, unter Vertrag (Handwerks-).

Vertrag (Verjährungs-), Verjährungsverträge, werden diejenigen Verträge genannt, in welchen man sich ein Recht bedingt, bis zu welcher Zeit die im Vertrage bestimmte Sache, oder um welche der Vertrag geschlossen worden, verjähren soll. Im 9ten Tit. des 1sten Theils des allgemeinen Landrechts heißt es, in Rücksicht der Verjährung, §. 565. Ueberhaupt hängt es von den Parteyen ab, bei Schließung eines Vertrages der Verjährung und dem daraus entstehenden Rechte auch im Voraus zu entsagen, ingleichen kürzere oder längere Fristen dazu, als die gesetzmäßigen sind, zu verabreden. §. 566. Es muß aber ein solcher Vertrag, bei Strafe der Nichtigkeit dieser

Verabredung, gerichtlich verlautbart, und wenn er ein Grundstück, oder ein darauf eingetragenes dingliches Recht betrifft, in den gerichtlichen Grund= und Hypothekenbüchern verzeichnet werden. §. 567. Verträge dieser Art, die nicht ein bestimmtes Geschäft oder einen bestimmten Gegenstand betreffen, sind, so weit sie etwas über die Verjährung bestimmen sollen, ohne rechtliche Wirkung.

Vertrag (**Verlags=**), s. Th. 211, S. 115 u. f.

— (**Verpachtungs=**), s. oben, **Vertrag** (**Pacht=**).

— (**Versicherungs=**), **Assekuranzvertrag**, ein Vertrag, wo ein Contrahent dem andern sich verpflichtet, allen Schaden, der auf der Seereise an dem Eigenthume des Andern entstehen kann, zu ersetzen, wenn er ihm dafür einen der übernommenen Gefahr gemäßen Theil des Werths von seinem Eigenthume zahlt. Derjenige, der aus der Schließung eines solchen oder vielmehr solcher Verträge ein Geschäft macht, wird ein **Versicherer**, **Assekuradeur**, **Assuradeur**, Fr. Assureur, Engl. Insurer genannt, und der von dem die Versicherung Suchenden eingewilligte Preis oder Belohnung für dieselbe heißt **Assekuranzprämie**. Der Zweck einer solchen Versicherung kann nur seyn, daß der Versicherte die Gewißheit erhält, daß Alles, was auf der Seereise oder durch deren Veranlassung ihm als Schaden oder Verlust in dem über Wasser gehenden Schiffe oder Gute entstehen kann, nicht mehr ihm zur Last falle, sondern gänzlich von dem Versicherer ersetzt werde. Das darüber ausgefertigte und von dem Versicherer unterschriebene Dokument wird die Police genannt, eine Benennung, nach **Büsch**, deren Ableitung wahrscheinlich von dem Lateinischen Worte: polliceri, **versprechen**, entstanden ist. Man hat dazu gedruckte Formulare, deren Inhalt alle erdenkliche Gefahren, die auf einer Wasserreise entstehen können, umständlich enthält, um

dem Versicherer jede Ausflucht zu nehmen, wenn dem Schiffe oder der Ladung ein Unfall unterweges begegnen sollte. Man nimmt dergleichen Versicherungen nicht bloß auf Seegefahr, sondern oft auch auf die Gefahren der Flußschifffahrt, besonders in Jahreszeiten, wo es Beispiele giebt, daß auch Schiffe auf großen Flüssen verunglücken können. So wird z. B. in Hamburg manches Stück Gut von oder bis Lüneburg versichert. Der Weg beträgt 7 Meilen zu Wasser, deren 4 Meilen über die Elbe gehen, und nicht ohne Beispiel vom Umschlagen der Schiffe sind, besonders bei stürmischem Wetter. — Wenn die Police auf eine etwas große Summe geht, so wird nicht leicht ein einzelner Assecuradeur auf das ganze Kapital zeichnen. Man setzt daher bei jedem Formulare voraus, daß mehrere unter demselben zeichnen werden. Dieses wird dann auch nicht immer geändert, wenn gleich nur ein einziger Name unter die Police zu stehen kommt. Es ist eine Hauptregel des verständigen Assecuradeurs, auf viele Schiffe, aber nur kleine Summen zu zeichnen; denn er kann auf die Wahrscheinlichkeit hinaussehen, daß von einer gewissen Zahl von Schiffen ungefähr gleich viele verunglücken. In Frankreich rechnete man sonst auf hundert deren zwei; dies soll schon eine große Zahl seyn, zumal da die von und auf die Häfen Frankreichs segelnden Schiffe ein offenes Meer befahren, und ehemals wenigstens drei auf hundert für die nordischen Meere gerechnet wurden, und dessen ungeachtet würden die Versicherungen nicht bestehen können, wenn ihre Prämien drei Prozent im Durchschnitte betrügen, weil doch für so manches nicht verunglückendes Schiff Haverey beiderlei Art zu bezahlen vorfällt, welches zusammengenommen mehr betragt, als der Werth desselben, was aus verunglückten Schiffen gerettet wird. Das Verhältniß mag nun seyn, welches es

wolle, so kommt doch der Versicherer der Wahrscheinlichkeit dessen um so viel näher, auf je mehr Schiffe er zeichnet. Die Bewandniß ist fast eben so, wie mit den Leibrenten. Wer Geld von einem einzelnen Menschen auf Leibrente nimmt, kann zwar aus den Mortalitätstabellen für denselben bald bestimmen, wie viel er nach der wahrscheinlichen Dauer von dessen Leben ihm als Leibrente geben könne. Dieses kann ihn aber auch bei einzelnen Fällen sehr triegen. Wenn aber der Staat oder eine große Gesellschaft das Geld vieler Hunderte auf Leibrenten annimmt, so trifft es besser zu. Indessen mag der Privatassecuradeur, in Rücksicht auf sein Vermögen, für größere Summen zeichnen. Die Hamburgischen Assecuranzkompagnien befugen ihre Bevollmächtigten, in Hinsicht auf ihre großen Kapitale, 10—15,000 Thaler Banko auf ein Schiff, es sey auf ein Schiff, oder die in demselben geladenen Güter, zu zeichnen. — Es ist nun der Natur eines jeden Kontraktes gemäß, daß ein Contrahent den andern kenne. Es werden nun aber in Städten, wo viele Assecuradeure leben, oder einzelne mit großem Kapitale errichtete Assecuranzkompagnien bestehen, sehr viele Versicherungen auf fremden Auftrag gesucht werden; da so mancher Hafen, von welchem Ausfuhr getrieben wird, gar keine Assecuradeure hat. Dann giebt der die Versicherung Suchende durch den Zusatz: „für fremde Rechnung", an, daß er als Kommissionair oder Bevollmächtigter handle. Nichts aber verpflichtet ihn, seinen Mandanten zu nennen. Es giebt aber Fälle, wo derselbe noch nicht wissen kann, ob er die versicherte Sache nicht als sein Eigenthum ganz, oder zum Theil anzusehen habe. Um sich also frei zu halten, daß er zu seiner Zeit als Eigner oder Bevollmächtigter handeln darf, so fügt er den Ausdruck hinzu: für eigene oder fremde Rechnung. — Wer an einem fremden Orte eine Versicherung neh-

men läßt, muß befürchten, daß sein Bevollmächtigter Assecuradeure auswähle, welche nicht zuverlässig oder in ihrem Geschäfte unglücklich sind, und insolvent werden. Gewöhnlich steht der Bevollmächtigte del credere, und berechnet sich dafür ein Gewisses. Dadurch wird den Bürgen eines Handelsplatzes, wo große Summen versichert werden können, dieses Geschäft einträglicher; ja dieser Gewinn gewisser, als der von den Prämien selbst, und bleibt dem Bevollmächtigten, wenn auch die Versicherer selbst mehr verlieren, als gewinnen. Der Preis dieses del credere bestimmt sich gewissermaßen nach der Prämie zwischen $\frac{1}{4}$ und 1 Procent, und es hat damit eine andere Bewandniß, als mit dem del credere bei Verkaufskommissionen. In diesem steht der Kommissionair für sein bedungenes del credere auf jeden Fall ein; aber bei Assecuranzen wird seine Garantie nur in dem Falle vorkommen, wenn Unglück erfolgt; und dieser Fall wird bei einer anderen Reise und in schlechter Jahreszeit in eben dem Verhältnisse wahrscheinlicher, in welchem der Versicherer seine Prämie erhöhet. Liefen alle Assecuranzen glücklich ab, so zöge der Kommissionair das del credere gar umsonst. — Es wird hier Manchem seltsam erscheinen, daß der Versicherer in Ansehung der Taxe der versicherten Güter sich der Willkühr des Versicherten so ganz überläßt. Es ist aber mit den Versicherungen auf das Schiff selbst, welches man eine Assecuranz auf Casco nennt, sehr bedenklich; auch die Fälle sind nicht selten, daß ein betriegerischer Rheder ein Schiff hoch versichern läßt, und mit dem Schiffer unter dem Versprechen einer großen Belohnung Abrede nimmt, es durch Bohren zu versenken, oder es stranden zu lassen. Bei Stückgütern ist dieses weniger zu besorgen; denn gesetzt, es ließe Einer ein solches Stückgut, in der Hoffnung, den zweifachen Werth ersetzt zu bekommen, so hoch versichern, so hat

er es doch nicht in der Macht, oder der Lohn der Büberey würde ihm zu hoch zu stehen kommen, wenn er den Schiffer bereden wollte, zu seinem Vortheile das Schiff mit allen übrigen Gütern versenken zu machen. Schon bedenklicher ist es, wenn der Versicherte ein Schiff allein befrachtet, und der Versicherer den Werth der Ladung nicht untersuchen kann. Wenn, wie in der unten zum Muster genommenen Police, mehrere Stücke Güter bezeichnet werden, so ist es nicht gleichgültig, ob sie in einer Taxe zusammen genommen, oder jedes Stück besonders taxirt werde; denn der Assecuradeur ist bei minder verderblichen Gütern frei, wenn sie eine Beschädigung leiden, die nicht 3 Procent von deren Taxe ausmacht. Sind sie nun in der Taxe besonders, wie z. B. hier jede Kiste zu 5000 Mark, taxirt, und leidet eine derselben eine Beschädigung, die über 3 Procent ihres besonderen Werthes, oder etwa 160 Mark beträgt, so muß er sie bezahlen; wären sie aber beide vereint zu 10,000 Mark taxirt, so ersetzt er sie nicht; denn 160 Mark sind von 10,000 Mark wenig mehr als 1½ Procent. Man möchte also denken, daß ein vorsichtiger Kaufmann wohl thue, wenn er jedes Stück Gut in der Police besonders taxirt; allein der Versicherer wird deswegen auch eine höhere Prämie fordern. Es kann aber auch die Sache zum Schaden des Assecuradeurs ausschlagen, wenn die Taxe nicht getheilt ist. Es seyen z. B. zwei Kisten Leinen, jede 5000 Mark werth, in einer Taxe zu 10,000 Mark versichert; eine derselben leide nun eine Beschädigung bis zu 300 Mark, und die zweite zu 140 Mark werth, in einer Taxe zu 10,000 Mark versichert. Wären sie nun in der Taxe unterschieden worden, so würde der Versicherer jene, aber nicht diese Beschädigung vergüten; denn sie beträgt so nicht 3 Prozent von 5000 Mark; jetzt muß er aber Alles bezahlen; denn 440 Mark sind mehr als 3 Procent von 10,000 Mark.

Man gewahrt hieraus, daß es eine gewissermaßen unnütze Subtilität ist. Der Kaufmann trennt indessen die Taxe mit gutem Grunde in dem Falle, daß beide Kisten zwei verschiedene Eigner haben. Bei mehr verderblicheren Waaren, als Leinen ꝛc., z. B. rohem Zucker, Hanf, Korn und dergl., macht der Versicherer die Bedingung, die aber in die Police eingerückt werden muß, daß er frei von 10 Procent Haverey sey. Im Falle eines totalen Schadens kann es aber auch dem Assecuradeur zu Statten kommen, wenn er nicht unter solcher Bedingung gezeichnet, und daher eine so viel höhere Prämie hat. Bei solchen leicht verderblichen Gütern wird es noch wichtiger, ob jede Kiste, Faß oder Sack besonders taxirt ist. Es ist keine Nation unseres Wissens, außer den Portugiesen und Spaniern, deren Schiffer oder Rheder für die kleinen Beschädigungen durch eindringendes Seewasser einstehen. Daher aber sind für Güter, die auf Portugiesischen Schiffen verführt werden, solche Klauseln unnöthig. Eben deswegen aber werden die Schiffe keiner Nation so gut kalfatert, als die Portugiesischen und Spanischen, doch Erstere vorzüglich. Diese so willkührlich gemachte Taxe der versicherten Güter kommt dem Versicherer nur dann ganz zur Last, wenn das Gut ganz verloren geht. Doch bezahlt er bei solchem totalen Schaden der Regel nach nur 98 Procent. Indeß haben die Hamburgischen Assecuranz-Kompagnien sich zur Bezahlung des vollen Belaufs verpflichtet, welche Zahlung nur den Aufschub leidet, den bei manchem ganz verschwundenen Schiffe die Gesetze im Verhältnisse der Entfernung erlauben, in welcher das Schiff muthmaßlich verloren gegangen ist. Wenn jedoch die Waare nur stark beschädiget ist, so wird diese Beschädigung zu Procenten gesetzt, nicht der Taxe in der Police, sondern dem Werthe, welchen die Waare an dem Bestimmungsorte gehabt haben würde,

wenn sie unversehrt angekommen wäre, gemäß. Der Kaufmann, der dem Werthe der Waare in einer Taxe sich am nächsten hält, um auch nicht zu viel Prämie zu bezahlen, nimmt wenigstens eine runde Summe an, und schlägt die muthmaßliche Prämie gewöhnlich mit in dieselbe. Denn in der That erhöhet diese den Werth der versicherten Waare. — Für den Versicherer ist die Kenntniß, welche er von dem Schiffe und dem Schiffer hat, oder die Vermuthung, daß jenes in gutem Stande, dieser mit der Schifffahrtskunst wohl bekannt sey, auch die Meere kenne, durch welche er gehen soll, ein Hauptgrund seiner Entschließung, ob und zu welcher Prämie er die Police zeichnen wolle. In Ansehung des Schiffes hat nun keine Veränderung Statt, und er ist von seiner Verpflichtung frei, wenn das versicherte Gut ohne seine Wissenschaft in ein anderes Schiff geladen wird. Aber in Ansehung des Schiffers befreiet ihn keine Veränderung, sie mag nun zufällig durch Krankheit oder Tod desselben entstehen, oder die Rheder andere Gründe haben, denselben vor angetretener Reise seines Dienstes zu entsetzen. Indessen sind sie doch verbunden, dem Versicherer von einer solchen Veränderung Nachricht zu geben, sobald sie können, es mag dieselbe von ihrem, oder von diesem oder jenem Zufalle herrühren. — Daß aber ein Ort der Bestimmung in der Police benannt werden müsse, versteht sich von selbst. Wenn aber aus Gründen ein Schiff seine Fahrt auf mehrere Oerter richtet, so muß in der Police auf's Schiff ein jeder Ort benannt werden, wohin dasselbe auch nur muthmaßlich gehen möchte. Es geht z. B. in die mittelländische See, wo es der Reihe nach in Cartagena, Alicante, Barcelona seine Fracht theilweise entladet, oder Fracht in diesen Häfen sucht, so muß dies in der Police angegeben werden, und der Versicherer ist frei, wenn das Schiff anders, als durch Noth gedrungen in einen

nicht benannten Hafen, wie z. B. in Malaga, einläuft. Ja dies hat sogar Statt, wenn der Hafen näher liegt, als der angegebene Bestimmungsort. Dieser sey z. B. Lissabon, der Schiffer aber entschlösse sich, in Bilbao einzulaufen und dort Fracht zu suchen. Denn in einem so wichtigen Kontrakte muß Alles durchaus nach dem Buchstaben gehen; und der Assecuradeur hat Recht, wenn er im Falle eines Unglücks sagt: Eben das Unglück, welches dem Schiffe begegnet ist, da es seine Fahrt auf Bilbao richtete, würde ihm nicht begegnet seyn, wenn es auf der Fahrt nach Lissabon verblieben wäre; ich bezahle also keinen Unfall, für welchen ich eigentlich nicht versichert habe. Ist aber die Versicherung auf Güter genommen, so darf in der Police für diejenigen, welche für den nächsten Hafen bestimmt sind, nun dieser bemerkt werden. Sind sie aber für den zweiten oder dritten Hafen bestimmt, so müssen alle bemerkt werden, welche das Schiff vor Ausladung des Gutes berührt. Bei einer ungewissen Bestimmung des Schiffes wird zwar in der Police ein oder zwischen den beiden muthmaßlichen Bestimmungshäfen eingeführt, z. B. nach Havre de Grace oder Nantes; dann aber darf eben dieses Schiff nicht nach Havre de Grace und nachher nach Nantes gehen, sondern der Versicherte muß, wenn er erfährt, daß das Schiff von Havre de Grace noch weiter nach Nantes segeln werde, dem Versicherer es anzeigen, und allenfalls eine neue Police, natürlich mit erhöhter Prämie, zeichnen lassen. — Die Natur eines jeden Assecuranz-Kontraktes erfordert es zwar durchaus, daß der Versicherer nicht an denselben gehalten sey, wenn er nicht die Prämie empfangen hat; es ist wenigstens dem strengen Rechte gemäß, daß sie ihm in möglichst kürzester Zeit nach seiner Unterzeichnung gezahlt werde, zumal da er bei dieser Zeichnung über deren Empfang quittirt. Auch ist ein großer, ihm sehr zu gönnender, Gewinn darin,

daß er die Prämien früher in Händen hat, als die Seeschäden von ihm bezahlt werden. Hat ein Privatassecuradeur andere Handelsgeschäfte, so kann er noch ein behaltener Mann bleiben, wenn er zum Beispiel 100,000 Mark im Jahre an Prämien einnimmt, und gerade so viel an Seeschäden wieder auszahlen muß, nachdem er mit diesen 100,000 Mark, die ihm keine Zinsen kosteten, seine Handelsgeschäfte mit Glück betrieben hat. Wohnt er an einem großen Wechselplatze, so benutzt er dies Geld im Discontiren. Das Allgemeine Landrecht hat auch der Billigkeit gemäß, Th. 2, Tit. 8, §. 2067, festgesetzt, daß die Prämie innerhalb vierundzwanzig Stunden nach empfangener Police bezahlt werden solle, oder executivisch eingetrieben werden dürfe; doch läßt der §. 2110 dreißig Tage nach. Aber auch hierin hat sich ein Credit eingeführt, der oft über die Gebühr lang und mit Unsicherheit verbunden ist. In Hamburg ist es freilich jetzt unmöglich, daß der Makler, so wie er die Assecuranz schließt, gleich bezahlen könne; dies geschah ehemals, da der Assecuranzen so wenig waren, und der Makler mit einem Beutel voll Speciesgeld noch ziemlich weit ausreichen konnte. Wo eine Zettelbank ist, da geben deren Noten freilich eine Erleichterung. In Hamburg aber werden die Prämien jetzt alle in Banco bedungen; der Makler aber darf kein Bankfolium haben, und wenn der Kaufmann, für welchen er geschlossen hat, sogleich in Banco abschreiben lassen wollte, so kann er dies nicht in kleinen Posten unter 100 Mark thun. Die Folge davon ist, daß die Prämien zwischen dem Assecuradeur und Makler, und zwischen diesem und dem Versicherten auf Rechnung stehen bleiben, um in größeren Summen abgetragen werden zu können. Aber eine zweite Folge davon ist, daß der Makler diese Summen oft länger an sich hält, als er sollte, und eine dritte, daß auch der Kaufmann, der dies weiß,

mit der Bezahlung an ihn zurück hält. Insonderheit aber sind manche Ausländer, welche in Hamburg haben versichern lassen, mit Remittirung der Prämien sehr träge. Die Fälle sind also nicht selten, daß Assecuradeure durch Bankerotte der Makler, oder diese durch Bankerotte der Kaufleute verlieren. Bei dem Allen aber bleibt der Assecuradeur nicht nur durch seine Quittung, welche seine Unterschrift begleitet, an den Kontrakt gebunden, sondern er ist es schon, sobald er mit dem Makler geschlossen hat. Wenigstens ist in Hamburg kein Beispiel anzuführen, daß ein Versicherer unter dem Vorwande nicht empfangener Prämie sich von seiner Verpflichtung los zu sagen versucht hätte. Aber daraus entsteht wieder eine andere Irregularität. Da sonst nach gegebener Quittung innerhalb dreißig Tagen wegen Nichtbezahlung geklagt werden muß, so gelten die Forderungen des Versicherers auch auf längere nicht bestimmte Zeit. Das Alles kann nun freilich nicht wohl anders seyn; denn wer die Versicherung sucht, will von dem Augenblicke an, da sie geschlossen ist, keiner Gefahr von einer unvermeidlichen, wenn gleich noch so kurzen Zögerung in der Bezahlung ausgesetzt seyn. Niemand würde bei dem Versicherer zeichnen lassen, der aus zu großer Pünktlichkeit oder Besorgniß, nicht bald bezahlt zu werden, bei seiner Unterschrift noch mit der Quittirung zurückhielte, um so lange nicht gebunden zu seyn, als er nicht bezahlt ist. Aber so, wie es gewöhnlich geht, ist doch der Mißbrauch zu groß. Büsch hat in seiner „Abhandlung über Handlungs-Usancen" im 1sten Bande S. 261 der Handlungsbibliothek vorgeschlagen, daß der nicht bezahlten Prämie nach drei Monaten die Rechte einer Wechselschuld beigelegt werden möchten. Zwar ist in Hamburg durch ein Statut vom Jahre 1763 festgesetzt, daß innerhalb drei Monaten alle Prämien sollen berichtiget werden; aber dies scheint

nicht hinreichend zu seyn; denn die Erfahrung hat seitdem oft bewiesen, daß Versicherer und auch Makler oft in großen Verlust durch ihre in diesem Statute nicht verbotene Nachsicht gerathen sind. Wird aber die drei Monate lang rückständige Prämie zu einer Wechselschuld, so hat so wenig bei ihr, als bei Wechseln selbst, fernere Nachsicht Statt, und sie muß nun berichtiget werden, oder der Schuldige sich insolvent erklären. — Das Wesentliche des Assecuranz-Kontraktes liegt in diesen Worten: Wir setzen uns völlig an den Platz des Assecurirten. Der Versicherte will sich aller denkbaren Gefahr von allem Schaden und Verlust entledigen, der an seinem Schiffe und Gute durch die in der Police bemerkte Reise entstehen kann; von allem Schaden, welchen er selbst leiden müßte, und von keinem Andern würde fordern können, sobald er sein Eigenthum aus der sichern Lage in seinem Speicher genommen, und den mancherlei Vorfällen der Reise es überlassen hat, oder der seinem Schiffe bevorsteht, wenn es den Anfang mit der Ladung gemacht hat. — Es wäre also die Auseinandersetzung aller dieser Gefahren in dem Vorhergehenden überflüssig, wenn man Kontrakte in so allgemeinen Ausdrücken schließen dürfte, welche die wesentliche Absicht derselben darstellen, und wenn man nicht jeder Auslegung vorbeugen müßte, welche ein nicht redlicher Contrahent hinten noch erfinden mag. Es sind nun freilich unter den mannigfaltigen Gefahren einer Seereise viele Fälle, von welchen ein solcher Contrahent behaupten möchte, sie seyen zur Zeit der Zeichnung des Kontraktes nicht einverstanden oder beabsichtiget worden. Einige derselben sind: a) der Fall eines unerwartet entstehenden Krieges, oder b) solche Vorläufer desselben, wie Repressalien, Beschlag ꝛc., oder c) in schon entstandenem Kriege unerwartete und nicht gewöhnliche Verordnungen von Seiten der Krieg füh-

renden Mächte; oder d) ungerechte Entscheidungen über widerrechtliche Aufbringung; e) Gewaltthätigkeiten der Kaper auch an nicht feindlichen Schiffen; f) Unfälle, die offenbar durch Versehen oder Muthwillen des Schiffers und Schiffsvolks entstanden sind, wozu man noch g) selbst die Schiffsdieberey rechnen muß. In den Policen einiger Staaten wird die Versicherung wider die durch Schuld des Schiffers entstandenen Schäden zwar nicht übernommen, wohl aber berechtigen alle Seerechte den, der einen solchen leidet, seinen Regreß an den Schiffer zu nehmen. Das Preußische Landrecht setzt dies in mehreren Paragraphen fest, aber dieser Regreß hilft selten zur Ersetzung eines großen Schadens. So natürlich alle solche Vorfälle unter jenem allgemeinen Ausdrucke mit einverstanden sind, so möchte doch sehr oft, wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt wären, ein Assecuradeur die Einwendung geltend zu machen suchen, welche die Juristen die exceptionem rei non sic sed aliter gestae nennen. Er würde sagen, er habe sich zwar in die Stelle des Versicherten, aber nur in Hinsicht auf solche Unfälle gesetzt, welche beide Theile bei Schließung des Kontraktes als möglich ansahen, aber nicht in Hinsicht auf unerwartete Kriege, auch nicht auf Spitzbüberey des Schiffers und des Schiffsvolks, weil er vielmehr angenommen, der Versicherte kenne die Schiffer besser, als er selbst. Nun aber hilft ihm auch offenbar Spitzbüberey nicht anders, als wenn er den Beweis führen kann, der Versicherte selbst habe darum gewußt. So hart das Alles ist, so kann es doch nach der wesentlichen Absicht eines Assecuranzkontraktes nicht anders seyn. — Zu der ganzen Gefahr der Reise gehört Alles, was dem Kaufmannsgute begegnen kann, wenn es ab vom Lande gebracht wird, bis es wieder auf festem Boden liegt. Selbst solche Versehen, welche eine Beschädigung beim Einladen oder Ausladen veran-

lassen, kommen dem Versicherer zur Last. Auf diesen Fuß werden fast alle Versicherungen geschlossen. Die Brittischen Gesetze geben zwar an, daß die Versicherung nur gelte, so lange das Gut über dem Kiele des Schiffes sich befindet; sie verbieten aber nicht, die Gefahr vom Lande bis aufs Land zu bestimmen. Dem Kaufmanne kann dies nicht gleichgültig seyn, wenn er sich ganz sicher stellen will; denn in sehr vielen Seeplätzen ist sein Gut wesentlichen Gefahren ausgesetzt, bevor es über den Kiel des Schiffes gelangt, und wenn es das Schiff wieder verläßt. Dies sind diejenigen, zu welchen kein großes oder gar kein Schiff kommen kann, ohne auf einer unruhigen Rhede oder in Vorhäfen zu löschen, von und zu welchen die Fahrt in Lichtern (an der Ostsee nennt man sie Bording) über wilde Gewässer geht. Diese Gefahr wird nun freilich von dem Assecuradeur übernommen; es giebt aber in Ansehung der großen Haverey hierbei allerlei zu bedenken, worüber die Seerechte nicht gleichstimmig entscheiden. In der Police auf Schiffe (oder auf Casco) wird die Gefahr von dem Tage oder der Stunde an gerechnet, da das Schiff seine Ladung oder Ballast einzunehmen angefangen, bis es an dem Bestimmungsorte seine Ladung völlig gelöscht hat; dies ist an sich klar, aber auch der Grund der Sache einleuchtend; denn dadurch bestimmt sich der Anfang und das Ende der Reise, auf welche die Versicherung geht; doch entsteht auch hier eine Schwierigkeit in dem Falle, wenn das Schiff schon wieder zu laden anfängt, ehe es seiner mitgebrachten Ladung völlig entlediget ist. — Es nimmt zwar der Assecuradeur gar sehr Rücksicht auf die Zeit, zu welcher ein in Ladung liegendes Schiff seine Reise antreten wird, wenn er auf das Schiff oder dessen Ladung zeichnet. Wenn die Versicherung auf ein Schiff oder Gut genommen wird, das in einem fernen Hafen segelfertig liegt, oder die

Reise bereits angetreten hat, so wird die Nachricht davon in einem auf dem Formulare zu dem Ende leer gelassenen Platze eingetragen; denn auch auf solche Umstände kommt es sehr an. Es werde z. B. heute den 14ten December in Hamburg eine Versicherung auf ein von Nantes kommendes Schiff gesucht, da man schon durch Briefe weiß, daß in den letzten Tagen des November ein schwerer Sturm im Canal gewesen sey. Der Versicherer wird sich aus dem Grunde entschließen zu zeichnen, weil er dem Briefe traut, der ihm sagt, daß das Schiff zur Zeit des Sturmes noch im Hafen gelegen habe. Späterhin wird er zeichnen, wenn ihm versichert wird, daß es erst nach diesem Sturme unter Segel gegangen sey; aber er ist frei, wenn nachher erweislich ist, daß man ihn mit dieser Nachricht hintergangen habe. Aber eben so wichtig ist es für ihn zu wissen, ob das Schiff zu einer angegebenen Zeit schon seine Ladung gehabt habe, und segelfertig gewesen sey. Natürlich verändern sich die Prämien mit den Jahreszeiten, und man unterscheidet sehr gewöhnlich Winterprämien und Sommerprämien. Kein Kaufmann wird im Februar schon Versicherung auf ein Schiff oder auf Güter suchen, die vielleicht nicht vor dem Maimonate abgehen. Aber Mancher wird im August schon die Versicherung suchen, wenn das Schiff wahrscheinlich nicht vor dem October voll und segelfertig wird. Kein Versicherer wird ihm auf Sommerprämien zeichnen, wenn er dies einigermaßen voraussieht. Aber wenn das Schiff in einem fernen Hafen in Ladung liegt, so kann nur die Versicherung, es sey zur angegebenen Zeit segelfertig gewesen, ihn in Bestimmung der Prämie leiten. Indessen scheint es die Natur der Sache mit sich zu bringen, daß die Verzögerung jeder Seereise aus der guten in die schlechte Jahreszeit eine Erhöhung der Prämie zur Folge habe, und dies in der Police ausbedungen werde.

So lange dies nicht geschieht, gewinnt der Versicherer freilich oft in dem umgekehrten Falle, wenn er im Winter gezeichnet, und das Schiff erst im Frühjahre segeln kann. Aber Alle, die Versicherung suchen, werden dies zu vermeiden wissen. Entsteht sogar ein Grund daraus, nicht in Schiffe zu laden, die in den letzten Herbstmonaten in Ladung liegen, wenn es nicht mit der Versendung der Waare große Eile hat. Nur in einem Falle können sie es nicht, das ist, in frühen und lange dauernden Wintern; dann kann es treffen, daß Versicherungen schon im November zu hohen Winterprämien genommen werden, und das Schiff nicht vor dem März unter Segel geht. Bei dem allen aber kann dem Versicherer keineswegs frei gelassen werden, die beschleunigte Abreise eines Schiffes zu verlangen, nachdem er gezeichnet hat, vielweniger sich von seiner Versicherung los zu sagen, wenn er glaubt, daß der Schiffer über die Gebühr zögere, und er durch zu früh verlangte Zeichnung absichtlich hintergangen sey; denn einerseits möchte ein der Schifffahrt nicht sehr kundiger Assecuradeur ungegründete Forderungen an den Schiffer machen; andererseits würde es ihm, auch bei einer gerechten Sache, schwer werden, den Beweis gegen den Schiffer zu führen, daß er ohne gültige Ursachen gezögert habe. Er muß also bloß durch eigene Vorsicht und Ueberlegung dem Nachtheile auszuweichen suchen, der ihm daraus entsteht, wenn er auf Sommerprämie zeichnet, was eigentlich Winterprämie seyn sollte. — Die Nachricht von einem Unglücksfalle wird schlechthin gegeben, oder, wie der Ausdruck in Hamburg lautet, angedient. Dies liegt dem Makler ob, der die Versicherung besorgt hat, welcher den Unglücksfall auf dem Comtoire des Versicherers in einem zu dem Ende bereit gehaltenen Buche bemerkt. Sind schon Dokumente über den Schaden da, so begleiten sie diese Andienung. Damit aber ist

der Versicherte nicht von aller Bemühung und Vorsorge frei, den Schaden so sehr zu vermindern, als möglich, sondern er muß das verunglückte oder beschädigte Schiff oder Gut noch immer ansehen, als wäre es seine eigene Sache. Dies ist höchst billig; denn 1) würde der Assecuradeur unglaublich beschäftiget werden, wenn er über jeden Unglücksfall den Briefwechsel übernehmen, oder, wie es oft nöthig wird, Bevollmächtigte an Ort und Stelle senden, oder, wenn es auf rechtliche Entscheidung ankömmt, sein Recht in der Ferne selbst verfechten müßte; 2) kann der Kaufmann durch seine Correspondenz weiter reichen, auch bequemer seine Vortheile wahrnehmen, als der Assecuradeur, dessen Geschäfte eigentlich nicht mit großem Briefwechsel verbunden ist. Wenn z. B. ein nach Bordeaux bestimmtes Schiff auf der Garonne bleibt, so ist kein Eigner von dem Schiffe oder den Gütern, der nicht dort seinen Correspondenten hätte. In Hamburg werden, wenn ein wichtiger Unfall bekannt wird, nach welchem noch etwas zu retten Hoffnung ist, alle Interessenten am Schiffe und an der Ladung zusammen berufen. Diese wählen alsdann aus ihrer Mitte Deputirte, welche sich des Ganzen in jedem möglichen Wege annehmen, auch wohl einen sicheren Mann an den Ort der Strandung senden. Die Assecuradeure nehmen an diesen Ueberlegungen Antheil, wie denn auch die Kosten am Ende auf sie fallen. Wenn indessen der Verlust als eine Thatsache entschieden, oder die beschädigte Waare an das Land gebracht ist, aber in einem Zustande, da der Eigner, auch selbst mit dem Ersatze der taxirten Beschädigung, sie nicht wieder als sein Eigenthum an sich nehmen möchte, so steht es ihm frei, die Waare dem Versicherer zu abandonniren, das ist, ihm zu überlassen, was er durch Verkaufung derselben, und so auch durch den Verkauf des Wracks von einem Schiffe wieder erlangen könne; das sey dann

wenig oder viel, so haftet ihm der Assecuradeur für den ganzen gezeichneten Werth. Doch ist das Abandonniren in Hamburg ein seltener Fall. — Der Verpflichtung, in zwei Monaten zu bezahlen, kann der Versicherer nicht ausweichen, wenn ein totaler Schaden erfolgt, oder die Umstände so sind, daß er das Abandonnement sich hat gefallen lassen müssen. Wenn aber dies nicht Statt hat, so hat er sich eines, oft langen, Verzuges zu erfreuen, bis der Belauf des Schadens ihm von dem Dispacheur berechnet ist. Aber dieser kann nicht immer dazu gelangen, weil in den meisten Unglücksfällen die nöthigen Dokumente langsam herbeikommen. Dadurch entsteht nun dem Kaufmanne freilich ein nicht geringer Verlust, wenn er sein Geld so lange entbehrt, ohne es benutzen zu können; aber bei den meisten, und besonders bei großen, Seeschäden ist es bald entschieden, wie viel der Verlust auf's Wenigste betrage. Alsdann bezahlt jeder billige Assecuradeur, der seinen guten Credit erhalten will, wenigstens dieses, worüber kein Streit mehr entstehen kann, dem Versicherten, und beide Theile warten dann ab, bis die Dispasche aufgemacht und in Procenten und Brüchen von Procenten angegeben ist, wie viel dem Versicherten gebühre. — Der Makler ist wohl bei keinem Geschäfte so nöthig, als bei diesem, weil 1) bei zu großen Summen auf eine Police viele Versicherer müssen gesucht werden, so daß oft mehrere Tage verloren gehen, ehe auf die ganze Summe gezeichnet ist. Dies macht nun eine ins Detail gehende Rechnung entstehen, wie viel einem jeden Versicherer als Prämie zukomme. 2) Nicht nur solcher Rechnungen auf einzelne Policen, sondern überhaupt der Rechnungen, welche aus mehreren Policen zwischen einem Kaufmanne und vielen Assecuradeuren entstehen, entlediget sich Jener gerne auf Diesen. In Hamburg und in Amsterdam, wo die Prämien in Banco abgeschrie-

ben werden müssen, entsteht ein Grund mehr, daß nicht leicht eine Prämie besonders abgeschrieben werden kann, und eine größere Summe aus denselben sich sammeln muß, die der Kaufmann dem Makler, aber auf das Folium eines Dritten, zuschreiben läßt, um ihn in den Stand zu setzen, mit den Assecuradeuren zu liquidiren. Die Courtage des Maklers ist ⅛ Procent von dem Versicherten, und halb so viel von dem Versicherer, wenn die Prämie 2 und mehr Procente, aber nur $\frac{1}{16}$ Procent, wenn sie weniger beträgt. — Das Datum ist bei den Policen, in Absicht auf die Erfüllung des Kontraktes, wenn es ehrlich zugeht, weniger nothwendig, als bei irgend einem anderen Kontrakte; denn wenigstens in neun Fällen unter zehn unterbleibt die Erfüllung auf Seiten des Versicherers. Wenn aber ein Unglücksfall dieselbe entstehen macht, so hängt die Zeit der Erfüllung von den oben erwähnten Umständen ab; doch machen zwei Umstände einem vorsichtigen Versicherer rathsam, darauf zu halten; der erste ist, wenn aus Versehen, Mißverstand, oder bei Statt habender Ungewißheit, ob die Assecuranz sonst irgendwo schon genommen sey, eine solche zweimal an verschiedenen Orten genommen wird; z. B. ein Kaufmann schickt dem andern Waaren in Verkaufskommission über See, und das Connossement im Briefe zu, zeigt aber diesem nicht an, daß er selbst für die Assecuranz bereits gesorgt habe, der Kommissionair besorgt sie also, und nun findet sich eine zweifache Assecuranz über dieselbe Sache. In diesem Falle hat die früher gezeichnete Assecuranz den Vorzug, und der Assecuradeur, der später gezeichnet hat, giebt die empfangene Prämie, mit Abzug eines halben Procents, zurück. Man nennt diesen Abzug das Ristorno. Der zweite Umstand ist, daß auch wohl von hinterlistigen Menschen Assecuranzen gesucht werden, nachdem sie schon insgeheim Nachricht bekommen haben, daß Un=

glück vorgefallen sey. Dieser Betrug, welcher freilich den Versicherer von seiner Verpflichtung befreiet, ist oft schwer zu erweisen, und dann vollends nicht, wenn kein Datum den Tag angiebt, da die Versicherung von dem Makler gesucht worden. — Es wäre wohl unüberlegt und unnatürlich von Assecuranzkompagnien, wenn deren Mitglieder sich mit ihrem ganzen Vermögen verpflichteten einzustehen. Indessen ist bei der Unterschrift des Bevollmächtigten einer Assecuranzkompagnie doch immer der Zusatz nöthig, daß dieselbe nur für das Kapital ihrer Aktien einstehe; denn bei einem jeden Privatassecuradeur versteht es sich von selbst, und die Police sagt es auch, daß er mit seinem ganzen Vermögen einstehe. Da nun die Interessenten der Kompagnie aus dieser Verpflichtung heraustreten, so muß ihr Bevollmächtigter doch eben dies bei jeder Unterschrift bemerken, daß nicht gleiche Rechte gegen seine Interessenten, wie gegen die Privatassecuradeure gelten. — Das Formular der Policen auf Casco, oder auf das Schiff mit dessen Zubehör, ist dem auf Güter so gleichlautend, ohne in denjenigen einzelnen Ausdrücken, welche auf die Verschiedenheit der Gegenstände in beiderlei Policen deuten, daß daraus kein Anlaß zu besonderen Anmerkungen entsteht. Selbst wenn Versehen oder Muthwille des Schiffers und seiner Leute Schaden oder den gänzlichen Verlust des Schiffes veranlassen, haftet der Assecuradeur so gut, wie bei Gütern, so lange er nicht eine Theilnehmung des Eigners beweisen kann. Aber wenn es auch in diesen heißt: Wir nehmen auf uns die Gefahr alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe ganz oder zum Theil während dieser Reise auf eine oder andere Art zustoßen möchte, so scheint der Buchstabe mehr anzugeben, als was die Natur der Sache zuläßt. Auf eine oder die andere Art wird jedes Schiff einigen Schaden, auch auf der glücklichsten Reise, leiden,

und nimmer den Bestimmungshafen in völlig so gutem Zustande erreichen, als in welchem es den Abgangshafen verließ. Das Schiff ist das Werkzeug und Mittel eines Erwerbs für dessen Eigner, der den Betrag der mit jeder Reise nothwendig werdenden Reparaturen durch die von dem Schiffe verdiente Fracht eben sowohl einzuholen suchen muß, als ein Fuhrmann die Abnutzung seines Wagens, ja selbst seiner Pferde auf sein Fuhrlohn schlägt, und nur dann bestehen kann, wenn er nicht zu wenig darauf gerechnet hat. Auf diesen Verschleis an dem Schiffe, und insonderheit an dessen Geräthschaften, wird als einen unabwendlichen Verlust bei Aufmachung der großen Haverey hinausgesehen, und dem Schiffe, wenn ihm etwas dergleichen zu ersetzen ist, ein Drittheil wegen der vor dem Unglücksfalle schon vorausgesetzten Abnutzung abgeschlagen. Der Versicherer kann also nicht auf sich nehmen, dem Eigner dies Werkzeug seines Erwerbes ganz schadenfrei zu erhalten. Wenn er es aber, gereizt durch eine sehr hohe Prämie, wirklich thäte, wie würde man hernach die Entscheidung möglich machen, wie viel das Schiff ganz und in seinen Theilen bei einer gewöhnlichen Wirkung des Windes und der Wellen, wodurch doch kein Theil zerbrochen worden oder verloren gegangen, gelitten habe? Zwei bis zur Unmöglichkeit genaue Untersuchungen würden erfordert werden, die eine von dem Zustande des Schiffes und aller seiner Theile beim Absegeln, und die zweite bei drr Ankunft. Zwar wird in der großen Haverey dem Schiffe die Beschädigung vergütet, welche erweislich aus dem sogenannten Prangen desselben entsteht, das ist, wenn ein Schiff, um es von dem Ufer, Sand und Klippen abzuhalten, hart an den stürmischen Wind legen und so eine Weile fortsegeln muß. Kein Schiffer setzt ohne Noth sein Schiff in diese nachtheilige Lage, sondern läßt, wenn er See hat, sein Schiff von dem

Sturme treiben. Aber wenn er jenes im Falle der Noth thut, so ist es die Folge einer überlegten Entschließung. Indessen möchten gerne viele Rheder eine jede starke Abnutzung des Schiffes, die aus hohler See bei ungünstigem Wetter entsteht, den Versicherern als particuläre Haverey zur Last bringen. Wenn ihnen ein Schiff nach einer etwas schweren Seereise nach Hause kommt, und kostbare Reparaturen erfordert, aber kein solcher Unfall entstanden ist, der eine Verklarung erfordert hätte, wodurch ein Prangen des Schiffes dargethan wird, so möchten die Schiffer die Reparatur gern zur partikulären Haverey machen. Sie behelligen alsdann gern, wenn sie die Assecuranz in großen Seeplätzen, wie Hamburg, haben nehmen lassen, ihre Kommissionäre mit dem zudringlichen Auftrage, diese ungewöhnlich große Abnutzung ihres Schiffes als wirklichen Schaden von den Versicherern einzufordern. Es ist schon oben angeführt worden, daß die Worte der Police zu viel sagen. Aber die Vernunft berechtiget sie eben so wenig dazu, als ein Fuhrmann berechtiget werden darf, die Reparatur seines Wagens etwa von den Eignern seiner Frachtgüter, weil er keine Versicherer hat, wieder zu fordern, wenn er auf einer Reise durch eingetretenes Regenwetter schlechtere Wege findet, als er vermuthete. Beides sind Fälle, auf welche, als möglich, derjenige hinaussehen muß, der seinen Verdienst durch See- oder Landfracht sucht. — Es sind nun hier die Hauptsachen über das Formular einer Police angegeben worden, welche für solche Leser wissenswerth sind, die nicht mit dergleichen Geschäften sehr viel umgehen, aber auch für solche, die in Landstädten wohnen, und die Besorgung der Assecuranz für Güter, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen oder versenden, ihren Kommissionären oder Spediteuren in den Seeplätzen auftragen müssen. Es giebt auch oft sonder-

bare Vorfälle und Streitigkeiten, die aus der Unkunde inländischer Kaufleute mit den Assecuranzgeschäften entstehen. Aber auch für diejenigen wird es nicht ohne Nutzen seyn, welche bekannter mit der Sache sind, aber nicht den Grund aller der Verfügungen einsehen, welche in Ansehung der Havereyen und Assecuranzen in älteren und neueren Seerechten in einer gewissen Einstimmigkeit festgesetzt sind. Es giebt noch viele andere Gegenstände der Versicherungen, als Seegefahr, und besondere Bestimmungen, unter welchen Assecuranzen genommen werden. Hier folgt nun noch etwas von Assecuranzen auf Interesse und Non-Interesse, und auf imaginären Gewinn. — Es haben Personen auch eine Versicherung erfunden, welche keinen andern Zweck hat, als sich die Hoffnung des Gewinnes aus einem Verluste, der sie gar nicht angeht, durch eine Prämie zu erkaufen. Sie nehmen nämlich eine Police für ein willkührliches Kapital auf ein Schiff, von welchem sie wissen, daß es unterweges sey, bezahlen eine gewisse Prämie dafür, und bekommen die versicherte Summe bezahlt, wenn das Schiff verloren geht. Dergleichen Versicherungen sind in England nicht ungewöhnlich, obgleich sie durch ein Statut vom Jahre 1746 verboten sind. Es ist eine bloße Wette auf die glückliche oder unglückliche Ankunft eines Schiffes, die daher immer mit der Bedingung geschlossen wird, daß der Assecuradeur im Falle der Strandung die Summe, als wäre ein totaler Schaden, bezahle, und nicht etwa nach abgemachter Haverey so viel weniger bezahlen dürfe, als diese beträgt. Das kann auch nicht anders seyn, weil sehr oft ein Assecuradeur solche Policen auf Schiffe zeichnet, für welche keine Haverey aufgemacht wird. Auf Güter kann nicht so gezeichnet werden, es müßte denn der Wettende wissen, was für Art Güter in dem Schiffe sind, um nachher sagen zu können: Solche Güter, ver-

verbliche oder unverderbliche, waren im Schiffe. Wie nun für diese die Haverey aufgemacht ist, so sind auch die Güter, auf welche ich gewettet habe, anzusehen. Aber so etwas ist dem Gewinnsüchtigen zu weitläuftig. Wenn dann das angeführte Brittische Statut erlaubt, daß Assecuranzen auf Waaren oder Effekten aus Europäischen oder Amerikanischen Häfen, die im Besitze der Krone von Spanien oder Portugal sind, können versichert werden, so ist dies wahrscheinlich von solchen ernsthaften Versicherungen zu verstehen, die keine leere Wette zur Absicht haben, und von welchen gleich hier mehr gesagt wird. Bei so vielen Beispielen des Betruges ist eine solche Versicherung insonderheit bedenklich. Denn dem, der ohne Interesse Versicherungen zu großem Belaufe sucht, kann man auch wohl zutrauen, daß er, um sich seines Gewinnes gewiß zu machen, mit dem Schiffer eine bübische Beredung nehme, daß er das Schiff zu Unglück bringe, und dadurch die Eigner und wirklichen Versicherer desselben sowohl, als der Ladung, in empfindlichen Verlust setze. Weil nun dies bei Caperschiffen weniger zu fürchten ist, so sind sie in jener Acte der Spielsucht der Britten als ein Gegenstand freigelassen worden. Indessen giebt es Fälle, in welchen ein ehrlich denkender Kaufmann Versicherungen sucht, auch ohne gewiß zu seyn, ob er Interesse oder nicht Interesse an dem in der Police benannten Schiffe habe. Man setze, einer habe eine Kommission auf Lissabon zum Einkaufe und zur Versendung von 10,000 Mark Waaren gegeben; sein Kommissionär berichte ihm, daß er den Auftrag ausgerichtet habe, und die Güter zur Absendung bereit halte, sende ihm aber noch kein Connossement zum Beweise, daß, und in welches Schiff er sie verladen habe. Nun kommt dem Kaufmanne eine Schiffernachricht, daß ein benanntes Schiff, von Lissabon kommend, auf der See gesehen worden sey. Ein

Sturm erfolgt. Noch ist das Schiff nicht da, und der Kaufmann muß fürchten, seine Güter zu verlieren, ehe das Connossement durch die Post an ihn gelangt, und ihn in den Stand setzt, die Versicherung unter gehöriger Bestimmung zu nehmen. Er sucht sie indessen, und schließt sie auf das benannte Schiff, doch ohne die Marken und Nummern der Packen oder Kisten angeben zu können, wie doch sonst nothwendig ist. Dabei behält er sich vor, daß die Versicherung ungültig seyn, und kein Ristorno dafür Statt haben solle, im Falle dieses Schiff seine Güter nicht geladen habe. Einer solchen Assecuranz giebt man auch wohl die Benennung: auf Interesse und Non-Interesse. Die Gesetze können eine solche nicht verbieten, auch nicht einmal mißbilligen. Doch wird sie in Hamburg nicht unter einer solchen Benennung geschlossen, sondern man bleibt lieber auf dem gewöhnlichen Wege. Der Assecuradeur läßt sich den Mangel der Anzeige von Marken und Nummern gefallen, welches freilich nicht ohne Bedenklichkeit ist, behält sich aber, wie bei anderen etwa durch Irrthum zwiefach geschlossenen Assecuranzen, vor, daß wenn diese nicht Statt hat, er die Prämie mit Abzug eines $\frac{1}{2}$ Procent ristornire. — Es ist nun natürlich, daß ein Kaufmann, welcher eine Unternehmung von Belang über See macht, bei dem Verluste seiner Güter auch den Verlust des bei deren glücklicher Anlangung mit Grund zu hoffenden Gewinnes empfindlich fühle. Dies möchte Grund genug für jeden bedächtigen Kaufmann seyn, eine Versicherung auf diesen Gewinn besonders zu nehmen; aber die Prämie dafür ist immer gewisser Verlust, welcher in jedem Falle gelitten werden muß, die Spekulation schlage ein, oder nicht, und ein Kaufmann, der aus zu großer Behutsamkeit jeden von seinen Unternehmungen über See zu hoffenden Gewinn versichern lassen wollte, möchte am Ende nicht viel ge-

wenig oder viel, so haftet ihm der Assecuradeur für den ganzen gezeichneten Werth. Doch ist das Abandonniren in Hamburg ein seltener Fall. — Der Verpflichtung, in zwei Monaten zu bezahlen, kann der Versicherer nicht ausweichen, wenn ein totaler Schaden erfolgt, oder die Umstände so sind, daß er das Abandonnement sich hat gefallen lassen müssen. Wenn aber dies nicht Statt hat, so hat er sich eines, oft langen, Verzuges zu erfreuen, bis der Belauf des Schadens ihm von dem Dispacheur berechnet ist. Aber dieser kann nicht immer dazu gelangen, weil in den meisten Unglücksfällen die nöthigen Dokumente langsam herbeikommen. Dadurch entsteht nun dem Kaufmanne freilich ein nicht geringer Verlust, wenn er sein Geld so lange entbehrt, ohne es benutzen zu können; aber bei den meisten, und besonders bei großen, Seeschäden ist es bald entschieden, wie viel der Verlust auf's Wenigste betrage. Alsdann bezahlt jeder billige Assecuradeur, der seinen guten Credit erhalten will, wenigstens dieses, worüber kein Streit mehr entstehen kann, dem Versicherten, und beide Theile warten dann ab, bis die Dispasche aufgemacht und in Procenten und Brüchen von Procenten angegeben ist, wie viel dem Versicherten gebühre. — Der Makler ist wohl bei keinem Geschäfte so nöthig, als bei diesem, weil 1) bei zu großen Summen auf eine Police viele Versicherer müssen gesucht werden, so daß oft mehrere Tage verloren gehen, ehe auf die ganze Summe gezeichnet ist. Dies macht nun eine ins Detail gehende Rechnung entstehen, wie viel einem jeden Versicherer als Prämie zukomme. 2) Nicht nur solcher Rechnungen auf einzelne Policen, sondern überhaupt der Rechnungen, welche aus mehreren Policen zwischen einem Kaufmanne und vielen Assecuradeuren entstehen, entlediget sich Jener gerne auf Diesen. In Hamburg und in Amsterdam, wo die Prämien in Banco abgeschrie-

ben werden müssen, entsteht ein Grund mehr, daß nicht leicht eine Prämie besonders abgeschrieben werden kann, und eine größere Summe aus denselben sich sammeln muß, die der Kaufmann dem Makler, aber auf das Folium eines Dritten, zuschreiben läßt; um ihn in den Stand zu setzen, mit den Assecuradeuren zu liquidiren. Die Courtage des Maklers ist ¼ Procent von dem Versicherten, und halb so viel von dem Versicherer, wenn die Prämie 2 und mehr Procente, aber nur $\frac{1}{16}$ Procent, wenn sie weniger beträgt. — Das Datum ist bei den Policen, in Absicht auf die Erfüllung des Kontraktes, wenn es ehrlich zugeht, weniger nothwendig, als bei irgend einem anderen Kontrakte; denn wenigstens in neun Fällen unter zehn unterbleibt die Erfüllung auf Seiten des Versicherers. Wenn aber ein Unglücksfall dieselbe entstehen macht, so hängt die Zeit der Erfüllung von den oben erwähnten Umständen ab; doch machen zwei Umstände einem vorsichtigen Versicherer rathsam, darauf zu halten; der erste ist, wenn aus Versehen, Mißverstand, oder bei Statt habender Ungewißheit, ob die Assecuranz sonst irgendwo schon genommen sey, eine solche zweimal an verschiedenen Orten genommen wird; z. B. ein Kaufmann schickt dem andern Waaren in Verkaufskommission über See, und das Connossement im Briefe zu, zeigt aber diesem nicht an, daß er selbst für die Assecuranz bereits gesorgt habe, der Kommissionair besorgt sie also, und nun findet sich eine zweifache Assecuranz über dieselbe Sache. In diesem Falle hat die früher gezeichnete Assecuranz den Vorzug, und der Assecuradeur, der später gezeichnet hat, giebt die empfangene Prämie, mit Abzug eines halben Procents, zurück. Man nennt diesen Abzug das Ristorno. Der zweite Umstand ist, daß auch wohl von hinterlistigen Menschen Assecuranzen gesucht werden, nachdem sie schon insgeheim Nachricht bekommen haben, daß Un-

glück vorgefallen sey. Dieser Betrug, welcher freilich den Versicherer von seiner Verpflichtung befreiet, ist oft schwer zu erweisen, und dann vollends nicht, wenn kein Datum den Tag angiebt, da die Versicherung von dem Makler gesucht worden. — Es wäre wohl unüberlegt und unnatürlich von Assecuranzkompagnien, wenn deren Mitglieder sich mit ihrem ganzen Vermögen verpflichteten einzustehen. Indessen ist bei der Unterschrift des Bevollmächtigten einer Assecuranzkompagnie doch immer der Zusatz nöthig, daß dieselbe nur für das Kapital ihrer Aktien einstehe; denn bei einem jeden Privatassecuradeur versteht es sich von selbst, und die Police sagt es auch, daß er mit seinem ganzen Vermögen einstehe. Da nun die Interessenten der Kompagnie aus dieser Verpflichtung heraustreten, so muß ihr Bevollmächtigter doch eben dies bei jeder Unterschrift bemerken, daß nicht gleiche Rechte gegen seine Interessenten, wie gegen die Privatassecuradeure gelten. — Das Formular der Policen auf Casco, oder auf das Schiff mit dessen Zubehör, ist dem auf Güter so gleichlautend, ohne in denjenigen einzelnen Ausdrücken, welche auf die Verschiedenheit der Gegenstände in beiderlei Policen deuten, daß daraus kein Anlaß zu besonderen Anmerkungen entsteht. Selbst wenn Versehen oder Muthwille des Schiffers und seiner Leute Schaden oder den gänzlichen Verlust des Schiffes veranlassen, haftet der Assecuradeur so gut, wie bei Gütern, so lange er nicht eine Theilnehmung des Eigners beweisen kann. Aber wenn es auch in diesen heißt: Wir nehmen auf uns die Gefahr alles Schadens und Unglücks, so diesem Schiffe ganz oder zum Theil während dieser Reise auf eine oder andere Art zustoßen möchte, so scheint der Buchstabe mehr anzugeben, als was die Natur der Sache zuläßt. Auf eine oder die andere Art wird jedes Schiff einigen Schaden, auch auf der glücklichsten Reise, leiden,

und nimmer den Bestimmungshafen in völlig so gutem Zustande erreichen, als in welchem es den Abgangshafen verließ. Das Schiff ist das Werkzeug und Mittel eines Erwerbs für dessen Eigner, der den Betrag der mit jeder Reise nothwendig werdenden Reparaturen durch die von dem Schiffe verdiente Fracht eben sowohl einzuholen suchen muß, als ein Fuhrmann die Abnutzung seines Wagens, ja selbst seiner Pferde auf sein Fuhrlohn schlägt, und nur dann bestehen kann, wenn er nicht zu wenig darauf gerechnet hat. Auf diesen Verschleis an dem Schiffe, und insonderheit an dessen Geräthschaften, wird als einen unabwendlichen Verlust bei Aufmachung der großen Haverey hinausgesehen, und dem Schiffe, wenn ihm etwas dergleichen zu ersetzen ist, ein Drittheil wegen der vor dem Unglücksfalle schon vorausgesetzten Abnutzung abgeschlagen. Der Versicherer kann also nicht auf sich nehmen, dem Eigner dies Werkzeug seines Erwerbes ganz schadenfrei zu erhalten. Wenn er es aber, gereizt durch eine sehr hohe Prämie, wirklich thäte, wie würde man hernach die Entscheidung möglich machen, wie viel das Schiff ganz und in seinen Theilen bei einer gewöhnlichen Wirkung des Windes und der Wellen, wodurch doch kein Theil zerbrochen worden oder verloren gegangen, gelitten habe? Zwei bis zur Unmöglichkeit genaue Untersuchungen würden erfordert werden, die eine von dem Zustande des Schiffes und aller seiner Theile beim Absegeln, und die zweite bei drr Ankunft. Zwar wird in der großen Haverey dem Schiffe die Beschädigung vergütet, welche erweislich aus dem sogenannten Prangen desselben entsteht, das ist, wenn ein Schiff, um es von dem Ufer, Sand und Klippen abzuhalten, hart an den stürmischen Wind legen und so eine Weile fortsegeln muß. Kein Schiffer setzt ohne Noth sein Schiff in diese nachtheilige Lage, sondern läßt, wenn er See hat, sein Schiff von dem

Sturme treiben. Aber wenn er jenes im Falle der Noth thut, so ist es die Folge einer überlegten Entschließung. Indessen möchten gerne viele Rheder eine jede starke Abnutzung des Schiffes, die aus hohler See bei ungünstigem Wetter entsteht, den Versicherern als particuläre Haverey zur Last bringen. Wenn ihnen ein Schiff nach einer etwas schweren Seereise nach Hause kommt, und kostbare Reparaturen erfordert, aber kein solcher Unfall entstanden ist, der eine Verklarung erfordert hätte, wodurch ein Prangen des Schiffes dargethan wird, so möchten die Schiffer die Reparatur gern zur partikulären Haverey machen. Sie behelligen alsdann gern, wenn sie die Assecuranz in großen Seeplätzen, wie Hamburg, haben nehmen lassen, ihre Kommissionäre mit dem zudringlichen Auftrage, diese ungewöhnlich große Abnutzung ihres Schiffes als wirklichen Schaden von den Versicherern einzufordern. Es ist schon oben angeführt worden, daß die Worte der Police zu viel sagen. Aber die Vernunft berechtiget sie eben so wenig dazu, als ein Fuhrmann berechtiget werden darf, die Reparatur seines Wagens etwa von den Eignern seiner Frachtgüter, weil er keine Versicherer hat, wieder zu fordern, wenn er auf einer Reise durch eingetretenes Regenwetter schlechtere Wege findet, als er vermuthete. Beides sind Fälle, auf welche, als möglich, derjenige hinaussehen muß, der seinen Verdienst durch See- oder Landfracht sucht. — Es sind nun hier die Hauptsachen über das Formular einer Police angegeben worden, welche für solche Leser wissenswerth sind, die nicht mit dergleichen Geschäften sehr viel umgehen, aber auch für solche, die in Landstädten wohnen, und die Besorgung der Assecuranz für Güter, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen oder versenden, ihren Kommissionären oder Spediteuren in den Seeplätzen auftragen müssen. Es giebt auch oft sonder-

bare Vorfälle und Streitigkeiten, die aus der Unkunde inländischer Kaufleute mit den Assecuranzgeschäften entstehen. Aber auch für diejenigen wird es nicht ohne Nutzen seyn, welche bekannter mit der Sache sind, aber nicht den Grund aller der Verfügungen einsehen, welche in Ansehung der Havereyen und Assecuranzen in älteren und neueren Seerechten in einer gewissen Einstimmigkeit festgesetzt sind. Es giebt noch viele andere Gegenstände der Versicherungen, als Seegefahr, und besondere Bestimmungen, unter welchen Assecuranzen genommen werden. Hier folgt nun noch etwas von Assecuranzen auf Interesse und Non-Interesse, und auf imaginären Gewinn. — Es haben Personen auch eine Versicherung erfunden, welche keinen andern Zweck hat, als sich die Hoffnung des Gewinnes aus einem Verluste, der sie gar nicht angeht, durch eine Prämie zu erkaufen. Sie nehmen nämlich eine Police für ein willkührliches Kapital auf ein Schiff, von welchem sie wissen, daß es unterweges sey, bezahlen eine gewisse Prämie dafür, und bekommen die versicherte Summe bezahlt, wenn das Schiff verloren geht. Dergleichen Versicherungen sind in England nicht ungewöhnlich, obgleich sie durch ein Statut vom Jahre 1746 verboten sind. Es ist eine bloße Wette auf die glückliche oder unglückliche Ankunft eines Schiffes, die daher immer mit der Bedingung geschlossen wird, daß der Assecuradeur im Falle der Strandung die Summe, als wäre ein totaler Schaden, bezahle, und nicht etwa nach abgemachter Haverey so viel weniger bezahlen dürfe, als diese beträgt. Das kann auch nicht anders seyn, weil sehr oft ein Assecuradeur solche Policen auf Schiffe zeichnet, für welche keine Haverey aufgemacht wird. Auf Güter kann nicht so gezeichnet werden, es müßte denn der Wettende wissen, was für Art Güter in dem Schiffe sind, um nachher sagen zu können: Solche Güter, ver-

derbliche oder unverderbliche, waren im Schiffe. Wie nun für diese die Haverey aufgemacht ist, so sind auch die Güter, auf welche ich gewettet habe, anzusehen. Aber so etwas ist dem Gewinnsüchtigen zu weitläuftig. Wenn dann das angeführte Brittische Statut erlaubt, daß Assecuranzen auf Waaren oder Effekten aus Europäischen oder Amerikanischen Häfen, die im Besitze der Krone von Spanien oder Portugal sind, können versichert werden, so ist dies wahrscheinlich von solchen ernsthaften Versicherungen zu verstehen, die keine leere Wette zur Absicht haben, und von welchen gleich hier mehr gesagt wird. Bei so vielen Beispielen des Betruges ist eine solche Versicherung insonderheit bedenklich. Denn dem, der ohne Interesse Versicherungen zu großem Belaufe sucht, kann man auch wohl zutrauen, daß er, um sich seines Gewinnes gewiß zu machen, mit dem Schiffer eine bübische Beredung nehme, daß er das Schiff zu Unglück bringe, und dadurch die Eigner und wirklichen Versicherer desselben sowohl, als der Ladung, in empfindlichen Verlust setze. Weil nun dies bei Caperschiffen weniger zu fürchten ist, so sind sie in jener Acte der Spielsucht der Britten als ein Gegenstand freigelassen worden. Indessen giebt es Fälle, in welchen ein ehrlich denkender Kaufmann Versicherungen sucht, auch ohne gewiß zu seyn, ob er Interesse oder nicht Interesse an dem in der Police benannten Schiffe habe. Man setze, einer habe eine Kommission auf Lissabon zum Einkaufe und zur Versendung von 10,000 Mark Waaren gegeben; sein Kommissionär berichte ihm, daß er den Auftrag ausgerichtet habe, und die Güter zur Absendung bereit halte, sende ihm aber noch kein Connossement zum Beweise, daß, und in welches Schiff er sie verladen habe. Nun kommt dem Kaufmanne eine Schiffernachricht, daß ein benanntes Schiff, von Lissabon kommend, auf der See gesehen worden sey. Ein

Sturm erfolgt. Noch ist das Schiff nicht da, und der Kaufmann muß fürchten, seine Güter zu verlieren, ehe das Connossement durch die Post an ihn gelangt, und ihn in den Stand setzt, die Versicherung unter gehöriger Bestimmung zu nehmen. Er sucht sie indessen, und schließt sie auf das benannte Schiff, doch ohne die Marken und Nummern der Packen oder Kisten angeben zu können, wie doch sonst nothwendig ist. Dabei behält er sich vor, daß die Versicherung ungültig seyn, und kein Ristorno dafür Statt haben solle, im Falle dieses Schiff seine Güter nicht geladen habe. Einer solchen Assecuranz giebt man auch wohl die Benennung: auf Interesse und Non-Interesse. Die Gesetze können eine solche nicht verbieten, auch nicht einmal mißbilligen. Doch wird sie in Hamburg nicht unter einer solchen Benennung geschlossen, sondern man bleibt lieber auf dem gewöhnlichen Wege. Der Assecuradeur läßt sich den Mangel der Anzeige von Marken und Nummern gefallen, welches freilich nicht ohne Bedenklichkeit ist, behält sich aber, wie bei anderen etwa durch Irrthum zwiefach geschlossenen Assecuranzen, vor, daß wenn diese nicht Statt hat, er die Prämie mit Abzug eines ½ Procent ristornire. — Es ist nun natürlich, daß ein Kaufmann, welcher eine Unternehmung von Belang über See macht, bei dem Verluste seiner Güter auch den Verlust des bei deren glücklicher Anlangung mit Grund zu hoffenden Gewinnes empfindlich fühle. Dies möchte Grund genug für jeden bedächtigen Kaufmann seyn, eine Versicherung auf diesen Gewinn besonders zu nehmen; aber die Prämie dafür ist immer gewisser Verlust, welcher in jedem Falle gelitten werden muß, die Spekulation schlage ein, oder nicht, und ein Kaufmann, der aus zu großer Behutsamkeit jeden von seinen Unternehmungen über See zu hoffenden Gewinn versichern lassen wollte, möchte am Ende nicht viel ge=

winnen. Daher sind solche Versicherungen, die man auch imaginären Gewinn nennt, wenig gewöhnlich. Nur in den Ausrüstungen von Schiffen zur Fischerey hat sie zuweilen Statt; doch mehr als Ersatz des Verlustes, den eine verlorene Reise entstehen macht, wenn Volkshäuer und Victualien vergebens verwandt werden, als um dem Rheder einen Ueberschuß über diese Kosten, und einen Gewinn zu verschaffen, welchen Zufälle der Natur für die diesmalige Reise versagten. Dann leiten auch den Kaufmann folgende Ueberlegungen zur Nehmung einer solchen Assecuranz, welche hier als Beispiel folgt. Er versendet nämlich nach Lissabon eine Partie Waaren, welche er in der Police mit allen Unkosten bis an Bord und der Assecuranzprämie auf 10,000 Mark taxirt, wiewohl er in Lissabon auf einen Börsenpreis von 12,000 Mark rechnet. Die Waare kommt so stark beschädiget an, daß sie dort zu 50 Procent unter dem Börsenpreise verkauft werden muß, d. i. für 6000 Mark. Hier aber wird nach eben diesem Verhältnisse dispaschirt, aber auf 50 Procent, nicht von 12,000, sondern nur von der taxirten Summe 10,000 Mark. Der Kaufmann bekommt also statt wirklich verlorener 6000 Mark nur 5000. Um sich also davor sicher zu stellen, nimmt er neben der Police auf den taxirten Werth eine zweite auf den mit Grund erwarteten Ueberschuß von 2000 Mark in Lissabon, der keineswegs ganz Gewinn für ihn ist, weil Fracht und Unkosten in Lissabon davon abgehen. Diese 2000 Mark bekommt er keineswegs ganz, sondern auch nur 50 Procent. Auch hat eine solche Assecuranz keineswegs den Effekt, welchen man aus der Benennung abnehmen möchte, daß, wenn die Waare wohlbehalten angekommen wäre, aber nur zu 10,000 Mark verkauft werden könnte, der Versicherer dem Versicherten jene 2000 Mark voll bezahlen müßte. — Die so allgemein gewordene Asse-

curanz hat in dem Gange der Handlung überhaupt große Veränderungen gemacht, die theils als vortheilhaft, theils als nachtheilig angesehen werden können. a) Vortheilhaft ist es unstreitig, daß nur das Glück eines über See handelnden Kaufmannes nicht mehr so von ungefähren Zufällen der Natur abhängt, als ehemals. Manche Handlungen würden wegen Mißlichkeit der Seefahrt gar nicht betrieben werden können. Ohne diese Versicherung müßte ein vorsichtiger Kaufmann einen großen Theil seines Vermögens bei Seite legen, um in dem Falle, da er ein Schiff ganz verliert, noch seine Handlung fortsetzen zu können. Jetzt aber kann ein Jeder, auch der Schwächste, sein ganzes Vermögen in einer Seehandlung wagen, und darf nur dahinaussehen, daß er es bei Unglücksfällen aushalten könne, bis der Versicherer ihm einen Theil des entschiedenen Schadens, und nach aufgemachter Dispasche das Ganze bezahlt. Die Handlung überhaupt ist also dadurch viel lebhafter geworden. — b) Als die schädlichen Folgen möchten anzusehen seyn: 1) Die seitdem entstandene Unsicherheit im Speculations- und überhaupt im eigenen Handel. Vor Zeiten ließen alle Schiffe die Meere in der schlechtesten Jahreszeit unbefahren, ja sogar gewisse Seegerichte, besonders die Hanseatischen, geboten, daß kein Schiff vom 10ten November bis zum 2ten Februar in See gehen sollte. Es wußte also ein jeder Kaufmann, daß ihm nach Martini kein später abgehendes Schiff seinen Preis verderben könnte. Jetzt aber muß er in den Gewässern, wo der Winter ungewiß ist, dies zu allen Zeiten fürchten. Mancher Kaufmann wird auch unglücklich dadurch, wenn er in später Jahreszeit Güter verladet, und ein unerwartet früher oder langer Winter sein Schiff Monate lang zurückhält, und die Conjunctur darüber verloren geht. Aber wenn solche Einschränkungen in der Handlung

voriger Zeiten Statt haben konnten, so können sie es jetzt nicht mehr, da auch der kürzeste Winter in den Nordischen Gegenden mancher Art der Handlung noch zu lang wird. Wenn z. B. in Hamburg die Schiffe von Malaga her im November ankommen, so bedürfen noch die Ostseehäfen ihres Theils der damit angelangten Waaren, z. B. Citronen und anderer Früchte, die nicht den Winter durch liegen bleiben können. Dann geht noch manches Schiff mit denselben von Lübeck im December ab, und erreicht den Hafen seiner Bestimmung. Denn viele Häfen im hohen Norden, z. B. Reval, Bergen, Drontheim, sind oft im Januar noch nicht vom Eise geschlossen. Man kann auch in jetzigen Zeiten sehr auf die gebesserte Kunst der Schifffahrt, besonders der Dampfschifffahrt, rechnen. Auf manche Gegenden muß ein Schiff seine Abfahrt bis in den Winter stellen. Das müssen besonders die Ostindienfahrer, die, wenn sie die Passatwinde treffen wollen, spät im Jahre aus den Nordischen Häfen abgehen müssen. 2) Die Preise aller Waaren, welche über See kommen, werden dadurch theurer. Derjenige, welcher die Assecuranz wirklich bezahlt, muß dieselbe auch auf den Preis der Waare schlagen. Aber auch der Kaufmann, welcher die Seegefahr selbst läuft, wird darum nicht wohlfeiler verkaufen, sondern den Preis mit genießen wollen, für welchen diejenigen verkaufen, welche die Prämie auf selbige bezahlt haben. Indessen ist dies nur ein anscheinender Nachtheil. In älteren Zeiten wurden die Waaren unter sonst gleichen Umständen eben dadurch gewiß theurer, als jetzt, daß der Kaufmann auf höhere Preise halten mußte, um den so ungewissen Schaden von Seeunglück aushalten zu können. Bei der damaligen schlechten Beschaffenheit der Schifffahrtskunst mußte er um so viel höher den Anschlag davon machen. Eben deswegen waren die Assecuranzen, als sie zuerst üblich wurden,

ungemein hoch. Im vorigen Jahrhunderte war die gewöhnliche Prämie von Hamburg auf Lissabon auch im Sommer 5 Procent. Dazu würde sich kein Kaufmann entschlossen haben, wenn er nicht die bis dahin von ihm selbst bestandene Gefahr höher angeschlagen hätte. Jetzt aber weiß der Kaufmann, wenn seine Police gezeichnet ist, auf's bestimmteste, was ihm diese Gefahr kostet, und darf, in Rücksicht auf diese, den Preis seiner Waare nicht nach dem Grade seiner Besorgniß erhöhen. Wenn noch jetzt alle Kaufleute ihr Risico liefen, so würde doch ein jeder im Waarenverkaufe so viel zu gewinnen suchen, daß er den Verlust von anderen ihm verunglückenden Waaren tragen könne. Dann aber würde manchmal ein leichtsinniger oder im Geldmangel sich befindender Kaufmann bei seiner schon glücklich angelangten Waare nicht auf die von derselben schon überstandene Seegefahr rechnen, sondern wohlfeil verkaufen und anderen den Preis verderben können. — Indessen kann es auch mit dem Versichern zu weit getrieben werden. Etwas wagen ist bei Handlungsgeschäften wesentlich. Wenn ein gar zu vorsichtiger Kaufmann für alle Gefahren des Verlustes Versicherungen suchen und bezahlen wollte, so würde die Rechnung bald ergeben, daß die Kosten fast allen auf seinen Handel zu machenden Gewinn wegnehmen würden. So weit Büsch in seiner theoretisch-praktischen Darstellung der Handlung rc., Th. 2 (2te Aufl.), unter Assecuranzen, in Erkläruug dieses Seeversicherungsgeschäfts.

Nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte (Th. 2, Tit. 8) muß bei jedem Assecuranzvertrage eine Prämie bedungen werden; geschieht dieses nicht, so wird das Geschäft nicht als eine Assecuranz, sondern als eine Schenkung betrachtet. Mäkler, Schiffsklarirer und Abrechner, öffentlich an-

gestellte Dispacheurs, Schadentaxatoren und richterliche Personen in Assecuranzstreitigkeiten, Vorsteher und Bediente der Bank, Vorsteher und Bediente der Assecuranzkompagnie, Officianten, sowohl bei landesherrlichen, als anderen öffentlichen Kassen, ingleichen Zoll- und Accisebedienten, dürfen für eigene Rechnung weder unmittelbar, noch mittelbar, Versicherungen ertheilen. Wer diesem Verbote entgegenhandelt, bewirkt dadurch nicht bloß die Richtigkeit des Vertrages, und daß die bedungene Prämie dem Fiscus zufällt, sondern er verliert auch sein Amt. Derjenige, der für fremde Rechnung Versicherung übernimmt, muß dazu autorisirt seyn, das heißt, durch einen Auftrag oder eine Vollmacht, sonst ist die Versicherung ungültig, und die bedungene Prämie verfallen. Die Rechte der mit Genehmigung der Regierung entstehenden Assecuranzgesellschaften sind aus ihren Urkunden zu ersehen. Handlungsfaktoren und Disponenten können jedoch ohne besondere Vollmachten für Rechnung ihrer Prinzipale Versicherung nehmen, wenn sie dazu befugt sind; ist dieses nicht der Fall, so muß es öffentlich bekannt gemacht werden. — In Kriegszeiten darf kein Unterthan des Preußischen Staats auf Kriegsbedürfnisse, die feindlichen Unterthanen gehören, oder ihnen sonst zugewendet werden sollen, Versicherungen geben. Ein Gleiches gilt von Lebensmitteln aller Art, die in feindliche Magazine, für feindliche Armeen und Festungen gehören, oder dahin geliefert werden sollen; so auch von Waaren und Sachen, worüber der Handel mit feindlichen Unterthanen während des Krieges verboten ist; jeder Vertrag dieser Art ist ungültig, und ist der Abschluß wissentlich geschehen, so erhält der Fiscus die gezeichnete Summe, als Strafe; und dann erhält er nur die Prämie, wenn dem Versicherer die verbotene Qualität der Waare nicht bekannt gewesen ist. Uebrigens bestimmt die Strafe

des Versicherten das Strafrecht. Der Anfang eines Krieges wird von der Zeit an gerechnet, da die Land= oder Seemacht sich zu Kriegesoperationen gegen den Feind in Bewegung setzt, und die Beendigung desselben nach Bekanntmachung der geschlossenen Friedenspräliminarien. — Soll ein Schiff versichert werden, so muß der Versicherte bei Vermeidung, daß die Assecuranz unverbindlich, und die Prämie verfallen ist, die Bauart, Größe und den gegenwärtigen Zustand desselben nach seiner besten Wissenschaft angeben; auch anzeigen, ob es von anderem, als eichenem Holze erbauet sey, die wievielste Reise es thue, und ob es mit den erforderlichen Dokumenten versehen sey. Der Versicherte muß ferner bei gleicher Strafe dafür sorgen, daß das Schiff zu der vorhandenen Reise in tüchtigen Stand gesetzt, und gehörig ausgerüstet werde. Ist das Schiff ein genommenes oder Prisenschiff, so muß er, bei gleicher Strafe, dem Versicherer eröffnen, ob es schon auf einer freien Rhede, oder in einem freien Hafen gewesen ist. Wird eine Cascoversicherung zu Kriegszeiten geschlossen, so muß der Versicherte getreu angeben, ob auf dem Schiffe Waaren oder Sachen befindlich sind, welche für verboten geachtet werden, oder von den kriegführenden Mächten dafür erklärt werden. Verbotene Waaren sind grobes Geschütz und die dazu gehörende Ammunition, Granaten, Bayonnette, Gewehre, Büchsen, Karabiner, Pistolen, Degen, Säbel, Piken oder Lanzen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Sättel, Hauptgestelle, Zelte, und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Völkern einzunehmen verboten ist. Von Sachen dieser Art darf in der Regel kein Kauffahrer oder Kauffahrteischiff in Kriegeszeiten mehr einnehmen, als zum eigenen Bedürfniß erfordert wird; dagegen gehören Masten, Schiffholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech,

Korn und andere Materialien, wenn sie gleich in Kriegsbedürfnisse verwandelt werden können, ingleichen Pferde, nicht unter die verbotenen Güter. Jede Ladung eines neutralen Schiffes, die in einen belagerten, blockirten oder nahe eingeschlossenen Hafen gebracht werden soll, ist für verbotenes Gut zu achten. Hat der Versicherte von dergleichen Schmuggelwaaren etwas verschwiegen, so ist der Vertrag, in so weit als aus dieser Qualität der Waaren ein Schaden entsteht, für den Versicherer unverbindlich, und der Versicherte muß gleichwohl die Prämie bezahlen; eben so muß bei Waarenversicherungen zu Kriegszeiten genau angezeigt werden, ob unter dem versicherten Gute, oder sonst auf dem Schiffe dergleichen verbotene Stücke befindlich sind; der Versicherte muß ferner anzeigen, ob das Schiff mit oder ohne Bedeckung und Convoy gehe, auch wo es darunter kommen oder dazu stoßen solle; ist die Anzeige unterblieben, so haftet der Versicherer nicht, wenn das Schiff auf der Reise zum Convoy genommen wird. Soll ein bereits abgesegeltes Schiff oder dessen Ladung versichert werden, so muß der Versicherte den Ort und die Zeit der Absegelung, so wie den Ort der Bestimmung, so viel ihm diese Umstände bekannt sind, treulich anzeigen, auch alle ihm davon zugekommenen Nachrichten und Zeitungen vollständig mittheilen. Wenn Waaren, welche dem Verderben leicht ausgesetzt sind, gegen Seegefahr mit anderen Waaren verassecurirt werden sollen, so müssen solche nach ihrer Beschaffenheit und Qualität genau angegeben werden. [illegible]
sind zu achten: Getreid[illegible]
Salze, Zucker, Sy[illegible]
Soda, alle frische [illegible]
und Kräuter, P[illegible]
gedickte, au[illegible]
Leim un[illegible]

und Oelen, von frischen und getrockneten Fischen, Pelzwerken, künstlichen Instrumenten, Papier und Büchern; kurz Alles, was auf einem längeren Transporte, auch durch Einfluß der Witterung, bei nicht gehöriger Packung, verdorben werden kann. Wenn dergleichen Waaren nur unter dem allgemeinen Namen von Kaufmannsgütern, Schiffsladung rc. mitbegriffen worden, so ist der Versicherer einen aus der verderblichen Qualität entstehenden Schaden zu vergüten nicht verbunden; nur wenn diese Waaren dem Versicherer angezeigt worden, wonach sich denn auch die Prämie richtet, wird der Schaden berücksichtiget. Wer ein Schiff mit Salz befrachtet, oder andere dem Schmelzen leicht unterworfene lose Waaren versichern läßt, muß genau anzeigen, ob die Fracht für das eingenommene, oder für das auszuliefernde Maaß festgesetzt sey; im Unterlassungsfalle wird das Letztere angenommen, und nur darnach die Vergütung geleistet. — Versicherungsverträge müssen in den Königl. Preußischen Landen zwischen den Unterthanen, auch Fremden, bei Strafe der Ungültigkeit schriftlich abgefaßt werden, und ist der Kontrakt auf diese Weise geschlossen, so muß der Versicherer, gegen Zahlung der bedungenen Prämie, den Versicherungsbrief oder die Police nach den festgesetzten Bedingungen ausfertigen und unterschreiben; verzögert der Versicherte, nach Empfang der Police, die Aushändigung der Prämie, wie schon oben, S. 376, bemerkt worden, über vierundzwanzig bis höchstens drei-
[illegible] …under[illegible] er dazu im Wege des executivi-
[illegible] …lten werden, und muß zugleich
[illegible] …dert monatlich an Zin-
[illegible] …e schriftliche Verab-
[illegible] …der Vertrag in An-
[illegible] …geschlossen geach-
[illegible] …ngsbrief oder

voriger Zeiten Statt haben konnten, so können sie es jetzt nicht mehr, da auch der kürzeste Winter in den Nordischen Gegenden mancher Art der Handlung noch zu lang wird. Wenn z. B. in Hamburg die Schiffe von Malaga her im November ankommen, so bedürfen noch die Ostseehäfen ihres Theils der damit angelangten Waaren, z. B. Citronen und anderer Früchte, die nicht den Winter durch liegen bleiben können. Dann geht noch manches Schiff mit denselben von Lübeck im December ab, und erreicht den Hafen seiner Bestimmung. Denn viele Häfen im hohen Norden, z. B. Reval, Bergen, Drontheim, sind oft im Januar noch nicht vom Eise geschlossen. Man kann auch in jetzigen Zeiten sehr auf die gebesserte Kunst der Schifffahrt, besonders der Dampfschifffahrt, rechnen. Auf manche Gegenden muß ein Schiff seine Abfahrt bis in den Winter stellen. Das müssen besonders die Ostindienfahrer, die, wenn sie die Passatwinde treffen wollen, spät im Jahre aus den Nordischen Häfen abgehen müssen. 2) Die Preise aller Waaren, welche über See kommen, werden dadurch theurer. Derjenige, welcher die Assecuranz wirklich bezahlt, muß dieselbe auch auf den Preis der Waare schlagen. Aber auch der Kaufmann, welcher die Seegefahr selbst läuft, wird darum nicht wohlfeiler verkaufen, sondern den Preis mit genießen wollen, für welchen diejenigen verkaufen, welche die Prämie auf selbige bezahlt haben. Indessen ist dies nur ein anscheinender Nachtheil. In älteren Zeiten wurden die Waaren unter sonst gleichen Umständen eben dadurch gewiß theurer, als jetzt, daß der Kaufmann auf höhere Preise halten mußte, um den so ungewissen Schaden von Seeunglück aushalten zu können. Bei der damaligen schlechten Beschaffenheit der Schifffahrtskunst mußte er um so viel höher den Anschlag davon machen. Eben deswegen waren die Assecuranzen, als sie zuerst üblich wurden,

ungemein hoch. Im vorigen Jahrhunderte war die gewöhnliche Prämie von Hamburg auf Lissabon auch im Sommer 5 Procent. Dazu würde sich kein Kaufmann entschlossen haben, wenn er nicht die bis dahin von ihm selbst bestandene Gefahr höher angeschlagen hätte. Jetzt aber weiß der Kaufmann, wenn seine Police gezeichnet ist, auf's bestimmteste, was ihm diese Gefahr kostet, und darf, in Rücksicht auf diese, den Preis seiner Waare nicht nach dem Grade seiner Besorgniß erhöhen. Wenn noch jetzt alle Kaufleute ihr Risico liefen, so würde doch ein jeder im Waarenverkaufe so viel zu gewinnen suchen, daß er den Verlust von anderen ihm verunglückenden Waaren tragen könne. Dann aber würde manchmal ein leichtsinniger oder im Geldmangel sich befindender Kaufmann bei seiner schon glücklich angelangten Waare nicht auf die von derselben schon überstandene Seegefahr rechnen, sondern wohlfeil verkaufen und anderen den Preis verderben können. — Indessen kann es auch mit dem Versichern zu weit getrieben werden. Etwas wagen ist bei Handlungsgeschäften wesentlich. Wenn ein gar zu vorsichtiger Kaufmann für alle Gefahren des Verlustes Versicherungen suchen und bezahlen wollte, so würde die Rechnung bald ergeben, daß die Kosten fast allen auf seinen Handel zu machenden Gewinn wegnehmen würden. So weit Büsch in seiner theoretisch=praktischen Darstellung der Handlung ꝛc., Th. 2 (2te Aufl.), unter Assecuranzen, in Erklärung dieses Seeversicherungsgeschäfts.

Nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte (Th. 2, Tit. 8) muß bei jedem Assecuranzvertrage eine Prämie bedungen werden; geschieht dieses nicht, so wird das Geschäft nicht als eine Assecuranz, sondern als eine Schenkung betrachtet. Mäkler, Schiffsklarirer und Abrechner, öffentlich an=

gestellte Dispacheurs, Schadentaxatoren und richterliche Personen in Assecuranzstreitigkeiten, Vorsteher und Bediente der Bank, Vorsteher und Bediente der Assecuranzkompagnie, Officianten, sowohl bei landesherrlichen, als anderen öffentlichen Kassen, ingleichen Zoll- und Accisebedienten, dürfen für eigene Rechnung weder unmittelbar, noch mittelbar, Versicherungen ertheilen. Wer diesem Verbote entgegenhandelt, bewirkt dadurch nicht bloß die Nichtigkeit des Vertrages, und daß die bedungene Prämie dem Fiscus zufällt, sondern er verliert auch sein Amt. Derjenige, der für fremde Rechnung Versicherung übernimmt, muß dazu autorisirt seyn, das heißt, durch einen Auftrag oder eine Vollmacht, sonst ist die Versicherung ungültig, und die bedungene Prämie verfallen. Die Rechte der mit Genehmigung der Regierung entstehenden Assecuranzgesellschaften sind aus ihren Urkunden zu ersehen. Handlungsfaktoren und Disponenten können jedoch ohne besondere Vollmachten für Rechnung ihrer Prinzipale Versicherung nehmen, wenn sie dazu befugt sind; ist dieses nicht der Fall, so muß es öffentlich bekannt gemacht werden. — In Kriegszeiten darf kein Unterthan des Preußischen Staats auf Kriegsbedürfnisse, die feindlichen Unterthanen gehören, oder ihnen sonst zugewendet werden sollen, Versicherungen geben. Ein Gleiches gilt von Lebensmitteln aller Art, die in feindliche Magazine, für feindliche Armeen und Festungen gehören, oder dahin geliefert werden sollen; so auch von Waaren und Sachen, worüber der Handel mit feindlichen Unterthanen während des Krieges verboten ist; jeder Vertrag dieser Art ist ungültig, und ist der Abschluß wissentlich geschehen, so erhält der Fiscus die gezeichnete Summe, als Strafe; und dann erhält er nur die Prämie, wenn dem Versicherer die verbotene Qualität der Waare nicht bekannt gewesen ist. Uebrigens bestimmt die Strafe

des Versicherten das Strafrecht. Der Anfang eines Krieges wird von der Zeit an gerechnet, da die Land= oder Seemacht sich zu Kriegesoperationen gegen den Feind in Bewegung setzt, und die Beendigung desselben nach Bekanntmachung der geschlossenen Friedenspräliminarien. — Soll ein Schiff versichert werden, so muß der Versicherte bei Vermeidung, daß die Assecuranz unverbindlich, und die Prämie verfallen ist, die Bauart, Größe und den gegenwärtigen Zustand desselben nach seiner besten Wissenschaft angeben; auch anzeigen, ob es von anderem, als eichenem Holze erbauet sey, die wievielste Reise es thue, und ob es mit den erforderlichen Dokumenten versehen sey. Der Versicherte muß ferner bei gleicher Strafe dafür sorgen, daß das Schiff zu der vorhandenen Reise in tüchtigen Stand gesetzt, und gehörig ausgerüstet werde. Ist das Schiff ein genommenes oder Prisenschiff, so muß er, bei gleicher Strafe, dem Versicherer eröffnen, ob es schon auf einer freien Rhede, oder in einem freien Hafen gewesen ist. Wird eine Cascoversicherung zu Kriegszeiten geschlossen, so muß der Versicherte getreu angeben, ob auf dem Schiffe Waaren oder Sachen befindlich sind, welche für verboten geachtet werden, oder von den kriegführenden Mächten dafür erklärt werden. Verbotene Waaren sind grobes Geschütz und die dazu gehörende Ammunition, Granaten, Bayonnette, Gewehre, Büchsen, Karabiner, Pistolen, Degen, Säbel, Piken oder Lanzen, Kugeln, Flintensteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Sättel, Hauptgestelle, Zelte, und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Völkern einzunehmen verboten ist. Von Sachen dieser Art darf in der Regel kein Kauffahrer oder Kauffahrteischiff in Kriegeszeiten mehr einnehmen, als zum eigenen Bedürfniß erfordert wird; dagegen gehören Masten, Schiffholz, Taue, Segeltuch, Hanf, Pech,

Korn und andere Materialien, wenn sie gleich in Kriegsbedürfnisse verwandelt werden können, inglei=chen Pferde, nicht unter die verbotenen Güter. Jede Ladung eines neutralen Schiffes, die in einen belager=ten, blockirten oder nahe eingeschlossenen Hafen gebracht werden soll, ist für verbotenes Gut zu achten. Hat der Versicherte von dergleichen Schmuggelwaaren etwas verschwiegen, so ist der Vertrag, in so weit als aus dieser Qualität der Waaren ein Schaden entsteht, für den Versicherer unverbindlich, und der Versicherte muß gleichwohl die Prämie bezahlen; eben so muß bei Waarenversicherungen zu Kriegszeiten genau an=gezeigt werden, ob unter dem versicherten Gute, oder sonst auf dem Schiffe dergleichen verbotene Stücke befindlich sind; der Versicherte muß ferner anzeigen, ob das Schiff mit oder ohne Bedeckung und Convoy gehe, auch wo es darunter kommen oder dazu stoßen solle; ist die Anzeige unterblieben, so haftet der Ver=sicherer nicht, wenn das Schiff auf der Reise zum Convoy genommen wird. Soll ein bereits abgese=geltes Schiff oder dessen Ladung versichert werden, so muß der Versicherte den Ort und die Zeit der Abse=gelung, so wie den Ort der Bestimmung, so viel ihm diese Umstände bekannt sind, treulich anzeigen, auch alle ihm davon zugekommenen Nachrichten und Zei=tungen vollständig mittheilen. Wenn Waaren, welche dem Verderben leicht ausgesetzt sind, gegen Seegefahr mit anderen Waaren verassecurirt werden sollen, so müssen solche nach ihrer Beschaffenheit und Qualität genau angegeben werden. Für verderbliche Waaren sind zu achten: Getreide und andere Sämereyen, alle Salze, Zucker, Syrub, Vitriol, Alaun, Potasche, Soda, alle frische, getrocknete und eingemachte Früchte und Kräuter, Blumenzwiebeln und Wurzeln, alle ein=gedickte, auch getrocknete Gallerte, worunter auch der Leim und Liquiritzigensaft; alle Arten von Gummy

und Oelen, von frischen und getrockneten Fischen, Pelzwerken, künstlichen Instrumenten, Papier und Büchern; kurz Alles, was auf einem längeren Transporte, auch durch Einfluß der Witterung, bei nicht gehöriger Packung, verdorben werden kann. Wenn dergleichen Waaren nur unter dem allgemeinen Namen von Kaufmannsgütern, Schiffsladung ꝛc. mitbegriffen worden, so ist der Versicherer einen aus der verderblichen Qualität entstehenden Schaden zu vergüten nicht verbunden; nur wenn diese Waaren dem Versicherer angezeigt worden, wonach sich denn auch die Prämie richtet, wird der Schaden berücksichtiget. Wer ein Schiff mit Salz befrachtet, oder andere dem Schmelzen leicht unterworfene lose Waaren versichern läßt, muß genau anzeigen, ob die Fracht für das eingenommene, oder für das auszuliefernde Maaß festgesetzt sey; im Unterlassungsfalle wird das Letztere angenommen, und nur darnach die Vergütung geleistet. — Versicherungsverträge müssen in den Königl. Preußischen Landen zwischen den Unterthanen, auch Fremden, bei Strafe der Ungültigkeit schriftlich abgefaßt werden, und ist der Kontrakt auf diese Weise geschlossen, so muß der Versicherer, gegen Zahlung der bedungenen Prämie, den Versicherungsbrief oder die Police nach den festgesetzten Bedingungen ausfertigen und unterschreiben; verzögert der Versicherte, nach Empfang der Police, die Aushändigung der Prämie, wie schon oben, S. 376, bemerkt worden, über vierundzwanzig bis höchstens dreißig Stunden, so kann er dazu im Wege des executivischen Prozesses angehalten werden, und muß zugleich von der Prämie Eins vom Hundert monatlich an Zinsen bezahlen. Ist keine besondere schriftliche Verabredung vorhergegangen, so wird der Vertrag in Ansehung eines jeden Versicherers für geschlossen geachtet, sobald derselbe den Versicherungsbrief oder die

Police unterzeichnet hat, wobei der Name des Versicherten ausgedrückt seyn muß. Ein Kommissionair, der Waaren auf fremde Rechnung versendet, kann die Versicherung auf seinen, oder auf des Eigenthümers Namen schließen; nur Kaufleuten ist es erlaubt, mit Verschweigung ihres Namens, unter dem Ausdrucke: An Zeiger dieses, oder für Rechnung dessen, den es angeht, Versicherung zu nehmen. Soll aber demnächst der Versicherer Vergütung leisten, so kann er verlangen, daß ihm der Versicherte genannt und vollständige Legitimation beigebracht werde. Bei Seeversicherungen muß der Name des Schiffes und des Schiffers genau angegeben seyn; sollte aus Irrthum der Name des Schiffers unrichtig angegeben worden seyn, so ist die Versicherung ungültig, und die Prämie muß ohne Abzug zurückgegeben werden; ist die Namensveränderung aber absichtlich geschehen, auch bei dem Schiffer, so kann der Versicherer den bei dem Ristorno Statt findenden Abzug machen. Ein Irrthum in Nebenbenennungen schadet nicht; auch hat es keinen Einfluß, wenn dem Schiffer nachher, ohne Betrug, ein anderer Name gegeben worden. Wird die Größe und Beschaffenheit des Schiffes unrichtig angegeben, und dadurch der Versicherer veranlaßt, die Gefahr für geringer zu halten, als sie wirklich ist, so findet der Abzug Statt, wie bei der absichtlichen Namensveränderung bei dem Schiffe, auch bei dem Schiffer. Will Jemand Waaren, die er aus weit entlegenen Gegenden erwartet, versichern lassen, ehe er den Namen des Schiffes und Schiffers erfahren hat, so kann zwar der Vertrag über Güter in ungenannten Schiffen geschlossen werden; der Versicherte muß aber in diesem Falle dafür sorgen, daß alle Umstände, wodurch diese Bestellung von andern gleicher Art unterschieden werden kann, so genau, als möglich, ausgedrückt werden. Besonders ist die Qualität der Waare, wo mög-

lich auch die Zahl der Packe, Kisten oder Fässer mit ihren Zeichen, der Ort der Absendung, der Name des Absenders, das Datum der Bestellungsordre und des Avisbriefes in der Police zu bemerken. Sobald der Versicherte nach gezeichneter Police von dem Namen des Schiffers und des Schiffes, welches die Waaren überbringen soll, Nachricht erhält, muß er, bei Strafe doppelter Prämie, dieselbe dem Versicherer unverzüglich mittheilen. Bei Stromversicherungen muß der Schiffer und bei Landversicherungen der Fuhrmann oder die Post, Eisenbahn, mit welchem die Versendung geschehen ist, in der Police benannt werden. Auch die Art und Dauer der übernommenen Gefahr von ihrem Anfange bis zu Ende muß bei See- und Stromversicherungen genau bestimmt werden; es muß daher bei diesen Schifffahrten der Ort der Ein- und Ausladung der Bestimmung, desgleichen so viel, als möglich, auch die Zeit der Absegelung angegeben seyn. Uebernimmt der Versicherer nur eine gewisse Art der Gefahr, so muß dieselbe deutlich angegeben werden. Zuletzt muß in der Police auch der Ort, wo sie gezeichnet worden, ingleichen auch die Unterschrift des Versicherers beigefügt werden. Haben Mehrere auf eine Police gezeichnet, und Einer derselben hat das Datum nicht beigesetzt, so wird derjenige Tag angenommen, welchen sein nächster am Orte befindlicher Vormann beigefügt hat. Von der Unterschrift des Versicherers und Versicherten gilt dasjenige, was bei Wechseln gilt; s. den Art. Wechsel unter W. Wenn in der Police die Klausel: „Frei von Haverey" steht, so hat solches die Wirkung, daß der Versicherer, außer dem Beitrage zur großen Haverey, für keine particulaire oder theilweise Beschädigung, sondern nur alsdann haftet, wenn die versicherte Sache ganz oder zum Theil verloren worden. Der Versicherte ist hauptsächlich zur Entrichtung der versprochenen Prämie verbunden, und ein

Kommissionair, welcher nicht auf den Namen des Committenten, sondern auf seine eigene Versicherung nimmt, haftet für die Prämie als Selbstschuldner. Die Prämie kann in Gelde, oder auch in anderen erlaubten Entgeltungen bestehen, die dem Versicherer eingeräumt worden. Soll bei Seeversicherungen, im Falle das Schiff mit Convoy ginge, ein Theil der Prämie zurückgezahlt, oder im Falle es ohne Convoy ginge, die Prämie erhöhet werden, so muß dieses ausdrücklich festgesetzt seyn, widrigenfalls weder Erhöhung, noch Verminderung der Prämie Statt findet. Der Makler, wenn nämlich die Versicherung durch ihn geschehen ist, haftet nur in so fern für die Prämie, wenn er sie ausgehändiget erhalten hat, wo er sie dann unverzüglich abliefern muß. Läßt bei Seeversicherungen der Versicherte die Reise ohne Noth und ohne Einwilligung des Versicherers verlängern, verkürzen oder sonst verändern, oder das Schiff nach andern, als den in der Police benannten, Häfen und Oertern segeln, so ist die Assecuranz erloschen und die Prämie verfallen; die Assecuranz erlöscht jedoch nur von dem Zeitpunkte an, da das Schiff, wegen der veränderten Bestimmung, seinen Lauf wirklich geändert hat. Machen Seesturm und Ungewitter, Verfolgung von Feinden oder andere unabwendbare Zufälle eine Veränderung der Reise nothwendig, so muß der Versicherte, sobald er solches in Erfahrung bringt, den Versicherer binnen vierundzwanzig Stunden benachrichtigen, auch auf eine längere Zeit, sobald solches brieflich mit der Post oder durch Boten geschehen muß. Ist dieses geschehen, so bleibt, der veränderten Umstände ungeachtet, die Versicherung bei Kräften. Wird die Reise zwar nicht verändert, aber ohne Schuld des Versicherten bis zu einer gefährlichen Jahreszeit aufgeschoben, so muß er, sobald ihm dieses bekannt wird, dem Versicherer davon Nachricht geben; versäumt er dieses, so ist die Ver=

sicherung erloschen und die Prämie verfallen. Ist aber die Anzeige zur rechten Zeit geschehen, so bleibt der Versicherer zwar an den Kontrakt gebunden, kann jedoch eine verhältnißmäßige Erhöhung der bedungenen Prämie fordern. So viel, als möglich, müssen die Parteyen gleich in der Police den Betrag der zu erhöhenden Prämie im Voraus festsetzen. Bei dem Mangel einer solchen Bestimmung, und wenn die Interessenten über den Betrag der Zulage sich nicht vereinigen können, muß dieselbe durch vereidete, von beiden Theilen zu erwählende Sachverständige nach demjenigen Satze bestimmt werden, der zur Zeit des wirklichen Antritts der Reise am Orte der Versicherung gangbar ist. Die Erhöhung der Prämie findet besonders Statt, wenn bei einer vor dem einundzwanzigsten Junius geschlossenen Cascoversicherung das Schiff am 14ten Tage nach dem einundzwanzigsten Junius noch nicht segelfertig ist. Bei einer nach dieser Zeitangabe geschlossenen Versicherung werden die vierzehn Tage vom Ablaufe der in der Police bestimmten Ladungszeit an gerechnet. Diese Grundsätze finden auch bei Versicherungen einer ganzen Schiffsladung Statt. Bei Stückgüterversicherungen, sie mögen vor oder nach dem längsten Tage geschlossen worden seyn, werden vier Wochen von der Zeit an gerechnet, da mit der Ladung angefangen worden. Bei einer aufgeschobenen Abreise durch Schuld des Versicherten, wodurch die Gefahr bei derselben vermehrt wird, so muß durch ihn der Versicherer noch vor der Abreise benachrichtiget werden, damit derselbe entweder gegen eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie bei dem Kontrakte verbleibe, oder das Ristorno Statt finden lasse. Auch wenn ein Theil der versicherten Waare zurückbleibt, so muß der Versicherte, sobald er es erfährt, dem Versicherer Nachricht davon geben, wo dann das Ristorno nach dem Verhältnisse der zu-

rückgebliebenen Waare Statt hat; ist die Anzeige aber nicht geschehen, so kann er von der Prämie nichts abziehen oder zurückfordern. Und so bei allen Fällen, wo Veränderungen mit den versicherten Waaren vorgenommen werden, muß der Versicherer gleich davon benachrichtiget werden, um dann die Veränderungen entweder zu billigen, oder nicht zu billigen, wie es vorher gemeldet worden. Wie z. B., wenn der Versicherte Waaren, die bereits an Bord gebracht worden, ohne Noth wieder hat aus- oder umladen lassen, so haftet der Versicherer weder für die Kosten, noch für die Schäden, welche bei einer solchen Gelegenheit entstanden sind. Bei Verunglückung des Schiffes oder der Waaren muß der Versicherte, sobald ihm diese Nachricht zukommt, sogleich, bei Verlust seines Rechtes, den Versicherer binnen der unter Vertrag, oben, S. 54 u. f., bestimmten Frist davon benachrichtigen, und sich wegen der ferner zu treffenden Maaßregeln mit demselben berathschlagen, auch nach dessen Anweisung verfahren, und dabei in der Zwischenzeit Alles, was zur Abwendung oder Verminderung des Schadens gereichen kann, vorkehren; dabei ist er jedoch befugt, von dem Versicherer dazu einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu fordern. Bei Aufbringung oder Beschlagnehmung der Schiffe oder Waaren muß der Versicherte deren Freigebung betreiben, und sollte darüber ein Confiskationsprozeß entstehen, so muß derselbe für die sichere Aufbewahrung der Güter bis zum Austrage der Sache sorgen. Von den verderblichen Waaren unter dem aufgebrachten, verunglückten oder beschädigten Gute muß er den öffentlichen Verkauf derselben bewirken. In jedem Falle aber muß er, wenn er die Vergütung eines Schadens fordert, darthun, daß die versicherten Stücke wirklich der Gefahr ausgesetzt gewesen sind, daß und welche davon beschädiget oder verloren worden, und wie viel der daran

entstandene Schaden mit Inbegriff der Kosten betrage. Da der Werth der Waaren schon in der Police bestimmt worden, so ist dieser nicht mehr nachzuweisen nöthig; jedoch steht dem Versicherer der Beweis offen, daß diese Taxe mehr als zehn Procent über den zu bestimmenden Werth betrage. Die Hauptpflicht des Versicherers besteht nun in der Vergütung des Schadens, welchen die versicherte Sache bei der übernommenen Gefahr erlitten hat. Ist die Dauer der Gefahr in der Police nach Tagen, Monaten oder Jahren bestimmt, so ist sie nach dem Kalender zu berechnen. Die Tage werden von Mitternacht bis Mitternacht an dem Versicherungsorte gerechnet, ohne auf die Zeit des Sonnenauf- oder Untergangs Rücksicht zu nehmen, und die Dauer einer solchen bestimmten Versicherungszeit kann durch keine Zwischenfälle, von welcher Art sie auch seyn mögen, unterbrochen werden. Wenn bei Seeversicherungen von den auf eine bestimmte Zeit versicherten Waaren gar keine Nachricht eingeht, so wird angenommen, daß in dieser Zeit ein Unglücksfall dem Schiffe auf der See begegnet ist. Hier muß nun der Versicherte darthun, wenn die Versicherung so geschlossen worden, daß die Gefahr von einem bestimmten Tage angehen soll, das Schiff aber vor diesem Tage schon in See gegangen ist, und nachher nichts weiter von ihm gehört worden, daß solches erst nach diesem Tage verunglückt sey; und ist die Abschließung so geschehen, daß sie erst von einem auf der Reise des Schiffes gelegenen, zum An- oder Einlaufen bestimmten Orte anfangen soll, daß Schiff aber diesen Ort vorbei segelt, so haftet der Versicherer nicht für den Schaden. Ist der Ort aber nur als Punkt im Wege des Schiffes angegeben, nicht aber zum An- oder Einlaufen bestimmt, und das Schiff segelt denselben vorbei, so haftet der Versicherer für den Schaden. — Wenn wegen des Anfangs der Gefahr in der

Police nichts bestimmt worden, so wird bei einer Casco=versicherung der Versicherer von dem Augenblicke an verhaftet, da der Schiffer Ladung und Ballast einzunehmen anfängt, und wenn die Versicherung bloß auf die Hinreise geschlossen war, so dauert die Gefahr des Versicherers bis zur Ankunft am Bestimmungsorte und daselbst geendigten Loosung. Bei versicherten Waaren und Gütern nimmt die Gefahr ihren Anfang, wenn diese Gegenstände über Bord und in den Schiffsraum gelangt sind. Die Gefahr hört auf, sobald die Waaren und Güter ausgeladen und ans Land gebracht worden. Der Versicherer haftet auch noch, wenn die Waare in Quarantainehäuser gebracht werden müssen, und daselbst Schaden leiden. Nur wenn die genannten Häuser so auf dem festen Lande des Bestimmungsortes liegen, daß kein weiterer Transport auf der See Statt hat, so haftet derjenige, welcher bloß auf Seegefahr gezeichnet hat, für keinen in diesen Häusern vorgefallenen Schaden. Auch haftet der Versicherer, wenn bei dem Ein= oder Ausladen das Hebezeug oder der Windetakel zerbricht, und dadurch die versicherten Waaren Schaden leiden. Die Loosung muß möglichst beschleuniget, und, ohne erhebliche Hindernisse, deren Beendigung nicht über funfzehn Tage nach der Ankunft verzögert werden; selbst im Falle erheblicher Hindernisse haftet der Versicherer nicht länger, als einundzwanzig Tage nach der Ankunft, welche Grundsätze auch bei der Versicherung auf Frachtgelder Statt haben. Ist auf Casco allein gezeichnet, ohne weitere Bestimmung, so geht die Versicherung auf die doppelte Reise, und ist auf Waaren auf gleiche Weise gezeichnet, so versteht sich die Versicherung nur von einer Reise. Dieses gilt auch bei Versicherungen auf Frachtgelder. Und wenn auf Casco und Waaren zugleich ohne weitere Bestimmung gezeichnet worden, so geht die Versicherung auch in Ansehung des Casco nur auf

eine Reise. Wenn in der Police mehrere Bestimmungsörter durch den Beisatz „und" mit einander verbunden sind, so hat der Versicherte die Wahl, ob und wie viel er von der Ladung an jedem Orte absetzen will. Der Versicherer haftet alsdann so lange, bis die ganze Ladung an einen oder mehrere dieser Orte gebracht ist; sind aber die mehreren bestimmten Oerter durch den Beisatz „oder" verbunden, so muß der Versicherte an einem derselben die ganze Ladung loosen. Nachrichten von der Verunglückung eines Schiffes können jetzt sehr schnell durch Dampfschiffe, Eisenbahnen und Telegraphen erhalten werden, worauf jetzt auch Rücksicht genommen wird. — Zu den Gefahren zur See gehören besonders Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, An- und Uebersegelung, Treibeis, Strandung, Brand, Repressalien, feindliche Aufbringung oder Plünderung von Kriegsschiffen, Kreuzern, Kapern 2c. 2c. Wenn das Schiff nach der Police hat unter Convoy segeln sollen, aber durch Wind und Wetter zu ihr zu stoßen verhindert oder von ihr getrennt worden ist, so muß der Versicherer auch die Folgen eines solchen Zufalls tragen. Und wenn versicherte Waaren wegen eines dem Versicherten unbekannt gewesenen Verbots außerhalb Landes confiscirt worden sind, so haftet der Versicherer nur in dem Falle, wenn das Verbot während der Reise ergangen ist; jedoch muß der Versicherte zuvor auf Erfordern eidlich erhärten, daß er weder von einem schon vorhanden gewesenen, noch von einem bevorgestandenen Verbote Kenntniß gehabt habe. Der Versicherer haftet ferner für allen Schaden an dem versicherten Gute, der durch Schuld der Rheder oder eines Dritten, der nicht die Stelle des Versicherten vertritt, ohne des Letztern Zuthun, geschieht; dann für den Schaden, der dem versicherten Schiffe oder Gute durch des Schiffers, der Steuerleute oder des Schiffsvolkes Unerfahrenheit,

Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Muthwille oder Bosheit zugefügt wird, in so weit der Versicherte aus dem Vermögen des Schuldigen, und aus dem Schiffe, nebst der Fracht, seine Befriedigung nicht erlangen kann; dahin gehört besonders, wenn das Schiff übel versehen und gedichtet, oder die Güter schlecht gestauet oder durch darauf gesetzte nasse und fließende Waaren verdorben sind. Hat ein Rheder bei der Auswahl des Schiffers ein grobes Versehen begangen, so kann er von seinem Versicherer keinen Ersatz der durch den Schiffer verursachten Schäden fordern; eben so, wenn ein Befrachter bei der Auswahl des Schiffes ein grobes Versehen begangen hat. Der Versicherer eines Casco ist nicht zum Ersatze verbunden, wenn die Schiffsgeräthschaften während der Reise durch den gewöhnlichen Gebrauch brechen, oder abgenutzt und vernichtet werden; dahin gehört auch das Brechen der Masten oder das Reißen der Taue, ingleichen der Verlust der Anker oder Segel, wenn der Schaden nicht durch Sturm oder sonst durch außerordentliche Zufälle veranlaßt wird. Eben so haftet der Versicherer für keinen Schaden bei Waaren und Gütern, der aus der natürlichen Beschaffenheit selbst, aus ihren innern Fehlern und Mängeln und aus der schlechten Fastage oder Emballage entsteht. Wenn also Weine sauer werden, Oele verderben, Früchte faulen und sonst verderben, Getreide verdirbt oder die Waare durch innerlich erzeugtes Ungeziefer beschädiget wird, so trifft der Schaden nur den Versicherten allein; eben so derjenige Schaden, den Mäuse, Ratten und anderes Ungeziefer durch Anfressen, Benagen und Zernichten verursachen. Bei einer durch Zufall ungewöhnlich verzögerten Reise muß der Versicherer auch den Schaden tragen, der durch diese Verzögerung bei verderblichen Waaren entstanden ist. — Was das Verladen flüssiger Waaren betrifft, wenn nämlich Weine, Oele,

Syrup rc. aus den Ritzen der Fässer laufen, ohne daß solches gleich bemerkt wird, und solches nicht eine Folge vom Stoßen des Schiffes, vom Stranden oder von einem anderen Unglücke ist, so wird solches vom Versicherer nicht vergütet. Ohne ausdrückliche Abrede darf der Versicherer den aus dem Fallen der Preise entstehenden Nachtheil nicht vergüten; auch darf er nicht solchen Schaden übernehmen, der durch die große Havereyrechnung wirklich vergütet wird. Dagegen hat er den etwaigen Ausfall, so wie auch den Beitrag, welcher von der versicherten Sache zur großen Haverey hat entrichtet werden müssen, zu decken. Außer dem Schaden muß der Versicherer zugleich für alle besondere und extraordinaire Kosten haften, welche der versicherten Sache wegen vorgefallen sind, und durch die große Haverey nicht vergütet werden. Auch die Liegekosten muß der Versicherer eines Schiffes vertreten; wenn nämlich das Schiff, ohne Veranlassung der Rheder oder Befrachter, durch höhere Macht angehalten oder auszulaufen verhindert worden. Eben so muß bei Waaren ein Versicherer für die Schäden und Kosten haften, welche durch das Umladen, durch einen Zufall oder durch die Schuld des Schiffers oder seiner Leute verursacht worden. Ist nach den vorstehenden Grundsätzen an einem versicherten Schiffe, Gute rc. ein Totolschaden entstanden, welchen der Versicherer zu vertreten hat, so bestimmt sich das von ihm zu entrichtende Quantum aus der Police selbst. Ist die Versicherung auf Schiff und Ladung gerichtet, ohne daß der Werth eines jeden in der Police besonders bestimmt wäre, und das Schiff wird während der Reise für unbrauchbar erklärt, so wird ein Drittel der gezeichneten Summe für das Schiff gerechnet, bis ein höherer oder geringerer Werth desselben, im Verhältnisse gegen die Ladung, nachgewiesen werden kann. Wenn eine versicherte Sache nur beschädiget worden,

oder nur zum Theile verloren gegangen ist, so muß der eigentliche Betrag des Schadens ausgemittelt werden. Bei Schiffen bestimmt denselben die vor der Ausbesserung vorzunehmende Untersuchung und der darnach anzufertigende Kostenanschlag. Zu dieser Untersuchung muß ein erfahrener Schiffer (Schiffskapitain), Schiffsbaumeister, Repschläger und Segelmacher, entweder durch Uebereinkunft der Interessenten gewählt, oder von der Obrigkeit ernannt und in beiden Fällen vereidet werden. Bei Waaren müssen die beschädigten Stücke von den unbeschädigten gehörig abgesondert, und Erstere durch vereidete Taxatoren gewürdiget, hiernächst aber öffentlich verkauft werden. Bei Annehmung der Waare von dem Empfänger, ohne Untersuchung und Abschätzung des Schadens, befreiet den Versicherer. Ist der Empfänger bloß Bevollmächtigter gewesen, so bleibt derselbe dem Versicherten verantwortlich. Sind die versicherten Waaren nach der Bestimmung der Taxatoren so beschaffen, daß sie zu ihrer eigentlichen Bestimmung gar nicht zu gebrauchen sind, so müssen solche für Rechnung des Versicherers, ohne weitere Rücksprache zu nehmen, sogleich öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die beschädigten Waaren an sich unter die verderblichen gehören. Außer diesen beiden Fällen ist der Versicherte oder dessen Kommissionair schuldig, nach aufgenommener Taxe zuvor mit dem Versicherer über den Verkauf Rücksprache zu halten, und dessen Anweisung zu befolgen. Das aus solchem Verkaufe gelösete Geld erhält der Versicherte, auf Abschlag der ihm von dem Versicherer zukommenden Vergütung. Die Würdigung muß bei Schiffen an dem Orte, wo sie zuerst einlaufen, und bei Waaren an dem Orte, wo sie ausgeladen werden, geschehen. Der daselbst gegenwärtige Versicherer oder dessen dem Schiffer bekannt gemachte Kommissionair

muß dabei mit zugezogen und außerdem dem Versicherer ein zuverlässiger Mann zur Wahrnehmung seiner Rechte zugeordnet werden. Die Würdigung geschieht unter gerichtlicher Aufsicht. Geschieht die Schadenaufnehmung außerhalb Landes, so soll auch die Zuziehung des Konsuls der Nation, von welcher der Versicherer ist, oder eines Notars und zweier Zeugen hinreichend seyn. Auch die Schadenberechnung selbst muß, wenn beide Theile darüber uneinig sind, von vereideten Sachkundigen oder Dispacheurs, nach den ihnen vorzulegenden, richtig befundenen Briefschaften und Beweismitteln, angefertiget werden. Bei beschädigten Schiffen ergiebt sich der Betrag dessen, was der Versicherer vergüten muß, aus dem aufgenommenen Anschlage. Ist der vormalige Werth des Schiffes in der Police bestimmt und nicht voll versichert, so wird der Schade nur nach Verhältniß der gezeichneten Summe vom Versicherer vergütet, bei beschädigten Waaren ergiebt sich die zu vergütende Summe aus Vergleichung des gelöseten Geldes gegen den comptanten Marktpreis am Bestimmungsorte. Wenn aber die beschädigte Waare im Nothhafen verkauft wird, so muß der Einkaufspreis ausgemittelt werden, welches auf Grund der Faktur und Einkaufsrechnung, mit Zuschlagung der Ladungskosten, der Fracht, des Beitrages zur kleinen Haverey, der Versicherungsprämie und anderer Unkosten, welche die Waare gewöhnlich bis zum Verkaufe am Bestimmungsorte erfordert. Wenn die gezeichnete Summe weniger beträgt, als der ausgemittelte Werth der Waaren, so muß der Schade zwischen beiden Theilen, nach Verhältniß des Versicherungsquanti zum ausgemittelten Werthe, vertheilt werden. Wenn Waaren von gleicher Art bei Mehreren versichert worden sind, und es kann nicht ausgemittelt werden, von wem die beschädigten versichert worden, so tragen sämmtliche Versicherer den Scha-

den, nach Verhältniß der gezeichneten Summen, und der Betrag dieses Schadens wird nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen in Abzug gebracht. Bei Frachtversicherungen wird, im Falle eines Parteyschadens, auf die Taxe in der Police keine Rücksicht genommen, sondern der Versicherte muß durch Connoissemente und Charteypartie die bedungen gewesene Fracht und die kleine Haverey erweisen. Was er weniger erhält, wird im Verhältnisse des ausgemittelten Betrages der bedungenen Fracht und der kleinen Haverey procentweise berechnet, und der Versicherer bezahlt so viele Procente von der gezeichneten Summe; wenn aber die gezeichnete Summe die wirklich bedungene Fracht und kleine Haverey übersteigt, so bezahlt der Versicherer nur jene Differenz. Beträgt bei an sich verderblichen Waaren der Schaden nur zehn, bei unverderblichen aber, ingleichen bei Cascoversicherungen, unter drei Procent von der versicherten Summe gerechnet, so kann der Versicherte keine Vergütung fordern. Bei dem Schaden, der durch die Schuld und das Versehen der Schiffsbesatzung geschieht, muß der Versicherte alle Mühe anwenden, auf Kosten des Versicherers, aus des Schuldigen Vermögen, aus dem Schiffe oder dessen Frachtgeldern, den Ersatz seines Schadens zu erhalten; nur so weit er seine Befriedigung daraus nicht erhält, ist er dieselbe von dem Versicherer zu fordern berechtiget. Dem Versicherer steht jedoch frei, den Prozeß gegen den Schuldigen selbst zu übernehmen, ohne daß er dazu eine Vollmacht oder Cession nöthig hat; er muß aber dann auch dem Versicherten die Vergütigungssumme auf dessen Verlangen sogleich bezahlen. Die Münzsorte, worin der Versicherer die Zahlung leisten muß, ist Preußisches Silbergeld oder Gold, der Friedrichsd'or zu 5 Thlrn. gerechnet. Die Zahlung geschieht an denjenigen, auf dessen Namen die Police lautet, oder

dem sie von diesem cedirt worden. Der Versicherer kann von der zu zahlenden Vergütungssumme zwei Procent in Abzug bringen, wenn er dieser Befugniß nicht ausdrücklich entsagt hat. Bei einem Totalschaden, als bei Partialschäden, muß die Vergütung binnen zwei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung und Andeutung an, erfolgen, wenn während der Zeit die erforderlichen Beweise beigebracht werden. Geschieht es mit den Beweisen später, so ist die Zahlung binnen acht Tagen vom Tage der angelegten Dispache zu leisten. Von dieser Zahlungszeit an, oder wenn die zu leistende Vergütung erst durch Prozeß festgesetzt wird, vom Tage der eingehändigten Klage, kann der Versicherte auch die bestimmten Verzögerungszinsen fordern. — Von den vorstehenden aus dem Assecuranzvertrage fließenden Verbindlichkeiten kann keine von beiden Parteyen sich weder ganz, noch zum Theil, einseitig losmachen; doch kann der Versicherer von den zur Rettung oder Freimachung der versicherten Sache erforderlichen Kosten sich befreien, wenn er sich, nach entstandenem Unglücksfalle, zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe erbietet. Er muß sich aber darüber in der schon unter Vertrag, oben, S. 54, vorgeschriebenen Frist, von der Zeit an gerechnet, wo ihm der geschehene Unglücksfall ꝛc. gemeldet worden, schriftlich erklären, und wenn er damit zögert, so muß er alle bis zum Zeitpunkte der Erklärung bereits verwendeten Kosten, noch außer dem Versicherungsquantum, bezahlen. Der Versicherte dagegen kann sich seiner Verbindlichkeit zur Rettung der versicherten Sache ꝛc. nur in dem Falle entziehen, wenn bei Seeversicherungen ein Totalschade höchst wahrscheinlich ist, und solches durch gehörig beigebrachte Beweise dargethan worden. Welche Beweise der Unglücksfälle dazu gehören, ist schon oben angeführt worden; auch gehört dazu, wenn ein Schiff und

Gut aufgebracht, angehalten oder in Beschlag genommen worden, und dessen Befreiung oder Losmachung ungewiß und weit aussehend ist, in allen solchen Fällen kann das Schiff und Gut von dem Versicherten abandonnirt werden, das heißt, er deutet dem Versicherer an, daß er ihm die versicherte Sache überlasse, und dagegen die Zahlung der gezeichneten Summe von ihm verlange, und der Versicherer muß zwei Monate nach dem Tage der ihm zugekommenen Andeutung gegen Aushändigung der nöthigen Dokumente Zahlung leisten. Ein Mehreres hierüber siehe unter Versicherungen in dem oben angeführten Theile des Allgemeinen Preußischen Landrechts. — Das oben, S. 372, erwähnte Formular einer Hamburgischen Police auf Güter lautet nun: I. Wir unterschriebene Assecuradeurs, für uns und unsere Erben, bekennen ein Jeder für seine gezeichnete Summe versichert zu haben an Herrn Gregorius Martens für fremde Rechnung auf 2 (zwei) Kisten Leinen C. V. B. Nr. 1 (eins) Bco. Mark 5000, und V. B. C. Nr. 2 (zwei) Bco. Mark 5000, welche mit unserm, der Assecuradeurs, Consens, ob schon dieselben mehr oder weniger gekostet haben, oder werth seyn mögen, und ohne in's Künftige des Werthes halber einigen mehreren Beweis und Rechnung, als nur allein diese Police zu fordern, auf wie oben taxirt und geladen sind, oder noch eingeladen werden sollen, in das Dänische Schiff Anna Maria, welches Schiffer Jens Rasmussen oder ein Anderer jetzt führt, und von Hamburg, woselbst es diese Güter eingenommen, nach Cadix, wo diese eingeladenen Güter zu entladen und gelöscht werden sollen, gehen soll. — II. Wir nehmen über uns, gegen den Empfang von 3 Procent Prämie in Bco., den Risico und die Gefahr dieser eingeladenen Güter in Ansehung alles Schadens und Unglücks, so denselben ganz oder zum Theil, in bedachten oder

unbedachten Fällen auf einige Art und Weise zustoßen und überkommen könnte; indem wir gehalten seyn wollen für alle Gefahr von See, Sturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersegelung, Werfung, Feuer, Arresten und Bekümmerungen von Königen, Fürsten und anderen Mächten, feindlicher Nehmung, Aufbringung, Confiskationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spolirung der Kaper oder Kreuzer, und für alle andere Gefahren, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äußerliche Gewalt zustoßen möchten, es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffsvolks, oder sonst auf eine andere Art und Weise. — **III.** Wir setzen uns ganz in die Stelle von besagtem Herrn Assecurirten, um denselben vor allem solchen Schaden zu sichern. Und beginnt dieser Risico von dem Augenblicke an, da diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis solche zu Cadix frei und unbeschädiget wieder an's Land werden gebracht seyn. Gott geleite es in Salvo! — **IV.** Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worein diese Güter geladen worden, auf Gutbefinden des Schiffers seine Reise fortsetzen möge, und wenn es sich, was Gott verhüten möge, zutragen sollte, daß auf vorhingedachte oder auf sonst eine Art und Weise diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukomme, oder daß dieselben ganz oder zum Theil verloren, verdorben oder beschädiget würden, so geloben wir und verpflichten uns, sowohl der Erste, als der Letzte, ein Jeder für die von ihm hierunter gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinairen Unkosten zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglücke gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zweien Monaten ein Jeder solche seine gezeichnete Summe, oder so viel daran zu des Assecurirten völliger Schadloshaltung erfordert wird,

prompt zu bezahlen. — V. Wir unterwerfen uns in allen sowohl gedruckten als beigeschriebenen Klauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverey-Ordnung. Alles bei Verpfändung unserer Habe und Güter, auch ohne List und Gefährde, geschlossen durch den beeidigten Makler.

Hamburg, den 10ten März 18—.

Philipp Redlich.

Bco. Mark 6000 Für Sechstausend Mark Bco., bei Verpfändung der Assecuranzkompagnie Kapital, Prämie in Bco. empfangen, den 10ten März. Hamburg 18 —

Bco. Mark 4000 Für Viertausend Mark Bco. Prämie in Bco. empfangen.

Arnold Wagemann.

Nach diesen kaufmännischen Assecuranz- oder Versicherungskontrakten oder Verträgen haben sich nun eine große Anzahl anderer gebildet, nämlich Feuerversicherungsgesellschaften, Lebensversicherungsgesellschaften, Rentenversicherungsgesellschaften, Hagelversicherungsgesellschaften, vermischte Versicherungsgesellschaften, worunter man diejenigen Versicherungsgesellschaften verstanden wissen will, die mehrere Zweige umfassen, wie die Preußische National-Versicherungsgesellschaft, welche Versicherungen gegen Feuersgefahr, Seegefahr und Stromgefahr übernimmt, und in Stettin ihren Sitz hat. Ueber alle diese Gesellschaften, von denen sich mehrere in neuester Zeit gebildet haben, sehe man den Artikel Versicherungsgesellschaft, Th. 216, S. 59—558, und Th. 217, S. 1—32, nach.

Die Entstehung der kaufmännischen Seeversicherungsgesellschaften ist sehr ungewiß;

man will schon Spuren derselben bei den Römern gefunden haben; denn so findet man z. B. beim Livius, daß der öffentliche Schatz in Rom die Gefahr der Schiffe auf sich nahm, die Getreide nach Spanien führten, und nach dem Suntonius, im Leben des Kaisers Claudius, soll dieser Kaiser, zur Begünstigung des wichtigen Getreidehandels, den Getreidehändlern, welche ihre Früchte übers Meer nach Rom führten, allen Schaden zu vergüten versprochen haben, welches doch auch als eine Art der Versicherung anzusehen ist, wenn sie gleich nicht mit unseren Seeversicherungsverträgen übereinstimmt, die anderer Natur sind, wie oben zu sehen ist. Doch ist so viel gewiß, daß dieser Handelszweig sehr früh sein Entstehen hat. Auch hier will man den Juden die erste Erfindung dieser Verträge zueignen, und so wie die Juden als die Wechselerfinder in Italien angeführt werden, so soll die Assecuranz von ihnen in Frankreich ihre Entstehung genommen haben, und solches unter dem Könige Philipp August im Jahre 1182, und nachher unter Philipp dem Langen im Jahre 1321, unter welchen Königen sie aus Frankreich vertrieben wurden, und die sichere Fortbringung ihrer Effekten durch die Verassecurirung derselben bewirkten. Nach dem Berichte von Anderen soll diese Erfindung bei den Engländern ihre Entstehung haben, wenigstens sey der Assecuranzhandel bei ihnen früher, als bei anderen Völkern im Gebrauche gewesen; denn die Einwohner der alten berühmten Seehandelsstadt Oleron, die ehemals unter Englischer Botmäßigkeit gestanden, hätten ihn kennen gelernt, in ihren Seegesetzen gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts davon gehandelt, von dort sey er nun in die Seestädte der Franzosen gelangt, und von da in das übrige Europa. Der Wachsthum der Schifffahrt und des Seehandels, der seit dem funfzehnten Jahrhunderte besonders stark ge-

trieben worden, hat auch in dem Assecuranzhandel bedeutende Verbesserungen gewirkt; und seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts zeigen sich schon Verordnungen bei den handeltreibenden Völkern zur besseren und vortheilhafteren Einrichtung der Assecuranzen. Anderson, in seiner Geschichte des Handels, Th. 4, S. 328 (nach der Deutschen Uebersetzung) erwähnt der ersten Englischen Assecuranzordnung im Jahre 1601. Die Wichtigkeit des Assecuranzhandels machte, daß sich bald Gesellschaften dazu vereinigten, die den Namen Assecuranzkompagnien oder Gesellschaften erhielten, und nachher in Assecuranzkammern umgewandelt wurden. Die in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts in Paris sich gebildeten Assecuranzgesellschaften wurden unter der Staatsverwaltung des Ministers Colbert durch ein Königl. Edikt vom 5ten Juny 1668 bestätiget. Die Gesellschaften unterhielten ein eigenes Bureau unter dem Titel: Chambre des assurances et grosses aventures établie par le Roi. Nach der im Regulativ vom 4ten December 1671 bestimmten Verfassung dieser Assecuranzkammer, war sie nur eine Versammlung einzelner Assecurirer, deren Namen auf eine Tafel geschrieben waren, nebst der Gefahr, die Jeder an einerlei Schiffe übernehmen wollte, und von welchen Jeder, der Assecuranzen suchte, wählen konnte, zu welchen er das meiste Vertrauen hatte. Die ganze Versammlung hielt einen gemeinschaftlichen Secretair, der die Assecuranzpolicen in eines jeden Assecurirers Namen ausfertigte, sie den Parteyen zu lesen gab, und darauf in die Bücher eintrug, auch den allgemeinen Briefwechsel führte. Bei einem entstandenen Verluste wendete sich der Versicherte nur an den Secretair der Kammer, der davon die betreffenden Versicherer in Kenntniß setzte. Man hielt diese Einrichtung des Verassecurirens für die na-

türlichste und daher auch einfachste; denn wer hier eine Police nehmen oder sein Schiff und seine Güter versichern wollte, sah die Namen der Assecurirer auf der Tafel vor sich, und konnte also diejenigen zu seinen Assecurirern nehmen, die er für die reichsten, ordentlichsten und solidesten Männer ansah; auch hatte man Sicherheit und Bequemlichkeit, wie man sie bei diesem Geschäfte wünschen konnte. Dieser Assecuranzkammer ging nur das ausschließliche Recht zu assecuriren ab; denn es war allen Kaufleuten gestattet, unter sich ihre Seegüter und Schiffe zu versichern, wie sie wollen. Deshalb suchten auch die Pariser Versicherer eine neue Einrichtung zu treffen, durch welche sie die zur See handelnden Kaufleute reizen wollten, sich vorzüglich an die Assecuranzkammer zu Paris mit ihrem Versicherungsgesuche zu wenden. Es wurden daher im Jahre 1686 neue Gelder zusammengeschossen, so daß sich ein Fonds von 300,000 Livres bildete, welcher das Mittel seyn sollte, ihnen das Vertrauen von denen, welche versichern wollten, vorzüglich zu erwerben. Zugleich erhielt die Kammer durch das Königliche Edikt vom 6ten Juny 1686 einige monopolistische Privilegien, unter anderen diese, daß der Assecuranzhandel in Paris von keinem Andern, als von Gliedern dieser Gesellschaft, deren Anzahl auf dreißig eingeschränkt war, getrieben, und auch von den Kaufleuten in den Seestädten nur auf dem vorigen Fuße fortgesetzt werden sollte. Diese Art Monopol konnte aber das Vertrauen der Assecuranzsuchenden nicht vergrößern, und den Assecuranzhandel nicht befördern, weil die Vervielfältigung der Versicherer und der Assecuranzkammern der einzige Weg ist, denjenigen, die versichern lassen wollen, eine größere Wahl offen zu lassen, und geringere Assecuranzprämien zu verschaffen. Dieses änderte sich aber Alles im achtzehnten Jahrhunderte; denn schon im Jahre 1750

entstand unter dem Namen Chambre royale des assurances eine neue Assecuranzkammer, die einen Fonds von 6 Millionen Livres in 2000 Aktien, jede von 3000 Livres vertheilt, zusammenschoß. Es entstanden aber auch in allen großen Französischen Seestädten: Rouen, Nantes, Bordeaux ꝛc. ꝛc., solche Assekuranzkammern durch stark zusammengeschossene Kapitalien; und dann blieb es auch erlaubt, daß einzelne Kaufleute ꝛc. zu ihrem eigenen Interesse den Assecuranzhandel treiben konnten. — England, welches seinen Handel in früheren Zeiten mit der Deutschen Hansa hielt, und dessen Seehandel sich späterhin sehr ausbreitete, errichtete zu Anfange des verwichenen Jahrhunderts zwei große Assecuranzkammern in London, welche in den ersten Regierungsjahren Georg des Ersten ihre Freiheitsbriefe erhalten haben. Die eine heißt: Royale exchange assurance, und die andere London assurance. Beide sind aber nicht ausschließend privilegirt worden, und daher kann auch Jeder besonders versichern, wie er es seinem Vortheile angemessen findet. Auch in Holland entstanden Assecuranzkammern; aber dabei konnte Jeder, der da wollte und Vertrauen fand, den Assecuranzhandel treiben. In Kopenhagen wurde im Jahre 1727 eine Assecuranzgesellschaft gestiftet. Die Aktionaire legten ihre Aktien, deren jede in 1000 Thalern bestand, nicht zusammen, sondern jeder Aktionair unterschrieb sich, und gab für seine Beitragssumme hinlängliche Sicherheit. Auch Schweden blieb hierin nicht zurück; denn es erhielt im Jahre 1739 in Stockholm eine besondere Assecuranzkompagnie. In den großen Handelsstädten Italiens, wie in Genua, Venedig, Livorno ꝛc., wurde der Assecuranzhandel unter den einzelnen Kaufleuten stark betrieben, und bei uns in Deutschland steht besonders Hamburg an der Spitze aller Assecuranzunternehmungen für den Seehandel bis auf die neueste

Zeit; denn im Jahre 1817 befanden sich daselbst zwanzig Versicherungsgesellschaften, jede mit einem Kapitale von 450,000 — 1,500,000 Mark Banco; außer denselben noch viele Privatassecuradeurs. In dem genannten Jahre ward ein Kapital von 150,708,000 Mark für die Prämie von 3,852,000 Mark Banco versichert; und im Jahre 1846 waren daselbst 24 Aktiengesellschaften für Seeversicherungen, welche 278 Millionen Mark Banco versichert hatten. Bremen hat drei Assecuranzgesellschaften, und Lübeck hat deren nur zwei. Der Flor des Assecuranzhandels hängt hauptsächlich von der Freiheit und den geringen Geldinteressen in einem Staate ab. Je niedriger das Geldinteresse steht, desto kleiner werden auch die Assecuranzprämien, wenn die Concurrenz der Assecuranten nicht willkührlich eingeschränkt oder gehemmt wird. Daher haben bis auf die neuere Zeit Holland und England, bei welchen diese Bedingungen vorzüglich Statt gefunden, für ganz Europa Assecuranzen übernehmen können; auch hat England darin ein Uebergewicht behalten. Außer den beiden oben schon angeführten privilegirten Londoner Assecuranzgesellschaften gegen Seegefahren, wovon die eine Königlich ist, giebt es noch 15 Privatassecuranzen, und 7 in Irland gegen Gefahren verschiedener Art. Die Betreibung dieses Geschäfts auch von Privatpersonen ist hier so groß, daß z. B. in Loyd's Kaffeehause die Proposition zu einer Seeversicherung verzeichnet, und dann von jedem einzelnen Privatassecuradeur angegeben wird, wie viel er davon übernimmt. Auch wird sie von vereinigten Schiffsrhedern auf Gegenseitigkeit betrieben. Auch in Paris, Triest und Hamburg bestehen dergleichen Einrichtungen von Kaffeehäusern, worauf solche Geschäfte abgemacht werden. Nach den festgestellten Grundsätzen nehmen die Seeversicherungsgesellschaften nur direkt und nicht durch Agenten Versicherungen

an, wie die übrigen Versicherungsgesellschaften; eine Ausnahme von diesen Grundsätzen machen jedoch die Assecurazioni generali in Triest, die Niederländische Gesellschaft in Tiel, und andere, welche Agenten auf verschiedenen See- und Handelsplätzen unterhalten. Bei uns in Deutschland soll die Seeversicherung ein sehr gefährliches Geschäft geworden seyn durch die zu große Prämienerniedrigung, welche die Concurrenz hervorgerufen hat. So gut wie dieses für große Assecuranzanstalten, wie z. B. zu London, ist, so schadet es doch den übrigen; denn in Hamburg, wo z. B. die Prämie gleich nach dem Befreiungskriege 1814 noch über $3\frac{1}{2}$ Procent im Durchschnitte betrug, zeichneten einzelne Gesellschaften im Jahre 1846 zu 1 Procent oder wenig darüber. In Paris hatte die Königl. Seeassecuranzgesellschaft im Jahre 1817 im ersten Halbjahre 58,073,640 Francs assecurirt, 1,222,360 Fr. gewonnen, und daher auf jede ihrer Aktien zu 50,000 Fr. $4542\frac{1}{2}$ Fr. gezahlt. Spanien hat Assecuranzgesellschaften zu Corunna, Cadix und Barcellona; die beiden Letzteren sind schon alt, oder wenigstens haben dergleichen Gesellschaften in diesen Städten schon früh bestanden, als Spaniens Handel mit seinen Kolonien und dem übrigen Europa noch in Flor war. — Für die Stromversicherung giebt es mehrere Gesellschaften, die jedoch sich nicht weit erstrecken, sondern nur zwischen gewissen Plätzen auf Güter zeichnen, die daselbst verladen werden. In Deutschland bestehen dergleichen Gesellschaften in Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg, Hamburg und Leipzig. Nicht beschränkt, oder nicht auf eine gewisse Localität begrenzt, ist die Rheinische Stromversicherungsgesellschaft in Wesel, und die Agrippina in Köln. Ihr Kapitalfonds besteht in Aktien. Ein Mehreres hierüber s. Th. 216 und 217 der Encyklopädie, unter Versicherungsgesellschaften.

Vertrag (Vollmachts=), Bevollmächtigungs=vertrag, Mandatvertrag, Contractus mandati, ist ein Vertrag, wodurch Einer dem Andern das Recht ertheilt, ein Geschäft für ihn oder statt seiner zu übernehmen. Wo nach den Gesetzen kein schriftlicher Vertrag erforderlich ist, da ist der Vollmachts=vertrag für geschlossen zu achten; auch gilt die Schließung eines solchen Vertrages, wenn derjenige, der den Auftrag annimmt, solches auch nur stillschweigend thut. Wenn ein Dritter sich mit einem Bevollmächtigten einläßt, und dieser hat die mündliche Vollmacht, und übt sie aus, so kann doch der Dritte gegen den Vollmachtgeber nicht klagen, wenn er sich in einen Vertrag mit dem Bevollmächtigten eingelassen hat, wenn dieser sich nicht durch einen schriftlichen Auftrag legitimiren kann; er kann sich aber an den Bevollmächtigten halten, und von diesem sowohl Schadloshaltung, als Abtretung seiner Rechte an den Vollmachtgeber fordern. So lange ein Abwesender, dem eine Vollmacht zugeschickt worden, sich über die Annahme derselben noch nicht erklärt, oder doch davon noch keinen Gebrauch gemacht hat, kann der Vertrag auch nicht als geschlossen angesehen werden. Wenn Personen zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt worden, so können sie solche nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, ablehnen, die sie auch sogleich anzeigen müssen. Bei verzögerter Antwort wird die Vollmacht für angenommen betrachtet, und sie werden dem Vollmachtgeber eben so verhaftet, als wenn sie sich zur Uebernahme des Auftrages ausdrücklich erklärt hätten. Auch diejenigen, welche von Vollmachtsübernahmen gegen Belohnung ein Gewerbe machen, müssen, wenn sie den an sie ergangenen Auftrag ablehnen wollen, dem Machtgeber davon sofort Anzeige machen. Die Gegenstände, welche sich zu Vollmachtsaufträgen eignen,

sind alle Privatgeschäfte, die Jemand selbst vorzunehmen berechtiget ist; denn ein Geschäft, worüber er selbst verfügen kann, kann er auch einem Andern übertragen. Giebt er eine schriftliche Vollmacht von sich, daß der Bevollmächtigte in seinem Namen handeln könne, so muß er auch für Alles stehen, was jener thut, und kann sich nur an den Bevollmächtigten halten, wenn er seinen Auftrag überschritten hat. Es bevollmächtigt mich Jemand, eine bestimmte Summe für ihn zu leihen; nachdem ich sie gegen Vorzeigung der Vollmacht für ihn erhalten und ihm eingehändigt habe, wird er bankerott. Hat nun der Gläubiger das Recht, die Zahlung von mir zu verlangen? Ich habe das Geld nicht für mich, sondern für denjenigen geliehen, der mich bevollmächtiget hatte; der Gläubiger, der durch das Vorzeigen der Vollmacht davon unterrichtet war, lieh es also nicht mir, sondern Jenem, und kann folglich ihn auch nur allein in Anspruch nehmen. Nun würde bei einem andern Falle hier die Frage entstehen: Ist der Vollmachtgeber verbunden, die Summe, welche sein Bevollmächtigter empfangen, ihm aber nicht eingehändiget hat, sondern damit durchgegangen ist, dem Gläubiger zu bezahlen? Der Bevollmächtiger erklärt durch die Vollmacht, daß er dem Bevollmächtigten den Auftrag gegeben, in seinem Namen das Geld in Empfang zu nehmen. Der Gläubiger gab es also mit seiner Bewilligung an denselben, und erfüllte dadurch von seiner Seite den Vertrag vollkommen. Der Bevollmächtiger ist daher zum Schadenersatze verbunden. Der Eigenthümer eines Landhauses überträgt Jemandem die Verwaltung desselben, mit der Bedingung, Ausbesserungen ꝛc. vorzunehmen, sonst aber Alles in dem gefundenen Zustande zu lassen. Der Bevollmächtigte läßt sich ein schönes Gartenhaus bauen, und überschreitet also die Grenzen seiner Vollmacht; und da er widerrechtlich

handelt, so muß er auch die Kosten des Gartenhauses nicht nur allein tragen, sondern auch das Gartenhaus abbrechen lassen, wenn er sich mit dem Bevollmächtiger wegen der Ueberschreitung seiner Vollmacht nicht einigen kann; denn hier hatte der Bevollmächtigte nur den Auftrag zur Verwaltung des Landguts, nicht aber Bauten darauf vorzunehmen, und den Eigenthümer in Kosten zu setzen. Es hat Jemand den Auftrag, für mich ein Pferd für 100 Thaler zu kaufen; dieser kauft aber eins für zweihundert, so bin ich nun durch diesen Vertrag gewiß nicht verbunden, das Pferd anzunehmen. Es entsteht daher aus diesem Vertrage kein Recht gegen mich, und der Bevollmächtigte, der den Verkäufer dadurch in Schaden gebracht hat, ist zu dessen Ersatz verbunden. Jeder Bevollmächtigte ist daher verbunden, die Geschäfte so zu vollziehen, wie seine Bevollmächtigung oder sein Mandat lautet; er darf daher von der ihm gegebenen Vorschrift des Bevollmächtigers nicht abgehen; thut er es, so haftet er für den Schaden, der aus dem Geschäfte entsteht. Ein Auftrag darf nicht angenommen werden, wenn der Vortheil des Bevollmächtigers mit dem Vortheile des Bevollmächtigten im Widerspruche steht; eben so wenig kann ein Bevollmächtigter Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse einander entgegenläuft, annehmen. Alles was der Bevollmächtigte thut und gethan hat, so weit es vortheilhaft ist, kommt dem Vollmachtgeber zu gute. In dieser Hinsicht sind die Handlungen des Bevollmächtigten zum Vortheile dessen, für welchen er das Geschäft wirklich besorgt hat, gültig, wenn derselbe sich nicht eines Verständnisses mit dem Bevollmächtigten zur Verkürzung der Anderen schuldig gemacht hat. In beiden oben angegebenen Fällen steht das unerlaubte Verhalten des Bevollmächtigten in Uebernehmung solcher Aufträge dem Dritten, welcher sich redlicherweise mit ihm eingelassen

hat, in Ansehung des Machtgebers nicht entgegen. Rechte, die einem gewissen Stande oder Gewerbe angehören, können Anderen nicht aufgetragen, noch von denselben übernommen werden. Mit einem Bevollmächtigten, welchem die zur Schließung gültiger Verträge erforderlichen Eigenschaften fehlen, ist ein Dritter sich einzulassen nicht schuldig. Ist es aber geschehen, so ist das von dem Bevollmächtigten seiner Vollmacht gemäß abgeschlossene Geschäft, sowohl für den Bevollmächtiger, als für den Dritten, der Regel nach, verbindlich. Wenn bei Uebernehmung eines solchen Geschäfts dem Bevollmächtigten ein Verbotgesetz entgegensteht, so ist das Geschäft nichtig. In Fällen, wo der Dritte Schadloshaltung aus dem Vermögen des Bevollmächtigten zu fordern berechtiget ist, muß, bei dem Unvermögen des Letztern, derjenige, welcher wissentlich einen Unfähigen zum Bevollmächtigten bestellt hat, dem Beschädigten haften. Derjenige, der einen Auftrag übernommen hat, ist ihn auch selbst auszuführen verbunden. Ueberträgt er das Geschäft einem Andern, ohne Einwilligung des Machtgebers, so muß er für die Handlungen und Versehen desselben wie für seine eigenen haften. Wenn der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten die Wahl eines Substituten ausdrücklich gestattet hat, so haftet der Bevollmächtigte bloß für ein bei dieser Auswahl begangenes grobes oder mäßiges Versehen; zwischen dem Machtgeber und Substituten finden dann eben die Rechte und Pflichten Statt, wie zwischen dem Ersteren und dem unmittelbaren Bevollmächtigten. Geschäfte eines öffentlichen Amtes darf Niemand eigenmächtig einem Andern an seiner Statt übertragen, und ist es dennoch geschehen, so sind die Handlungen des Substituten nichtig, und sowohl er, als sein Vollmachtgeber, haften Einer für Beide und Beide für Einen wegen alles daraus entstandenen Schadens. Die Strafe einer solchen sich

selbst angemaßten Substitution besteht in verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe. Von dieser Strafe bleibt ein Beamter befreit, welcher durch Krankheit oder andere Zufälle die Geschäfte seines Amtes zu verwalten auf eine Zeitlang außer Stand gesetzt worden, und auf so lange, bis von seinem Vorgesetzten, wegen einstweiliger Versehung desselben, Anstalten getroffen worden, solche Amtshandlungen, die keinen Aufschub leiden, Anderen, welche zu Geschäften von gleicher Art öffentlich bestellt und verpflichtet sind, aufzutragen; und ist ein aufgetragenes Geschäft von der Art, daß der Bevollmächtigte solches ohne Beihülfe anderer Personen nicht vollziehen kann, so haftet er für seine Gehülfen nur so weit, als ihm ein mäßiges Versehen bei der Auswahl, oder bei der Aufsicht über sie zur Last fällt. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Bevollmächtigte bei eintretenden persönlichen Verhinderungen zur Besorgung eines Geschäfts, welches keinen Verzug leidet, sich anderer Personen bedient hat; wo solches aber ohne Noth geschieht, da haftet der Bevollmächtigte für allen durch solche Gehülfen verursachten Schaden. — Die Vorschriften, die der Bevollmächtigte von seinem Vollmachtgeber zur Ausrichtung des Geschäfts erhalten hat, darf derselbe aus eigener Macht nicht überschreiten; geschieht es, so haftet er dem Vollmachtgeber für allen daraus entstandenen Schaden. Hat der Bevollmächtigte, der Abweichung ungeachtet, das Geschäft selbst zum Nutzen des Ersteren ausgerichtet, und dieser will den Vortheil daraus sich zueignen, so muß er auch die Abweichung genehmigen; denn bei übertretener Vorschrift gilt die Vermuthung, daß der sich ergebende Schaden durch die geschehene Abweichung verursacht worden. Einschränkungen und Ausdehnungen der Vollmacht, welche nach der Natur des Geschäfts oder der bekannten Absicht des Vollmachtgebers nothwendig sind, können nicht als un-

erlaubte Abweichungen von der gegebenen Vorschrift angesehen werden. Für den Ausgang des Geschäfts haftet der Bevollmächtigte nur in so weit, als er bei der Uebernahme oder Ausrichtung des Geschäfts ein Versehen begangen hat. Der Bevollmächtigte ist bei der Vollziehung seines Auftrages verbunden, denjenigen Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit dabei anzuwenden, die er in seinen eigenen Geschäften derselben Art anzuwenden pflegt. Hiernach kann der Grad seiner Verantwortlichkeit ausgemittelt werden; und wäre dieses nicht möglich, und hat er den Auftrag gegen Belohnung übernommen, so muß jedes mäßige Versehen überhaupt von ihm vertreten werden; und hat er den Auftrag als Kunst- oder Sachverständiger übernommen, so muß er auch für ein geringes Versehen haften; er ist jedoch nur für ein mäßiges Versehen zu haften schuldig, wenn er den Auftrag ohne Vergeltung übernommen hat. Er muß auch während des Laufs des Geschäfts dem Vollmachtgeber über die jedesmalige Lage desselben, so wie auch bei jeder Verhinderung, durch Zufall herbeigeführt, Nachricht geben, und nach Beendigung des Geschäfts ist er ihm Rechnung abzulegen verpflichtet. Da alle Vortheile, die aus dem aufgetragenen Geschäfte entstehen, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, dem Machthaber allein zufließen, so darf auch der Bevollmächtigte aus dem erhaltenen Auftrage sich keine eigenen Vortheile zu verschaffen suchen; nur diejenigen Geschäfte, die mit dem Auftragsgeschäfte in gar keiner Verbindung stehen, kann er zu seinem eigenen Vortheile dabei ausführen. Dagegen ist der Vollmachtgeber verpflichtet, seinen Bevollmächtigten für allen bei dem Geschäfte gemachten nöthigen und nützlichen Aufwand zu entschädigen. Auch bei einem rückgängig gewordenen Auftrage oder fehlgeschlagener Ausrichtung ist der Bevollmächtigte den Ersatz der zweckmäßig verwendeten

Kosten zu fordern befugt. Auch da, wo die Gesetze nicht ein Anderes verordnen, ist der Letztere noch vor Beendigung des Geschäfts Vorschuß oder Vergütung der bereits gehabten Auslagen zu fordern berechtiget. Wenn kein Vorschuß von demselben gefordert worden, so kann er von dem Betrage der gehabten Auslagen landübliche Zinsen nur von dem Tage an fordern, wo er dem Vollmachtgeber die mit den erforderlichen Belegen versehene Rechnung darüber zugestellt hat. Hat aber der Bevollmächtigte Kapitalzahlungen für den Ersteren geleistet, so muß ihm der Vorschuß schon von der Zeit der geschehenen Verwendung an landüblich verzinset werden. Dasselbe findet auch in dem Falle Statt, wenn der Vollmachtgeber den ihm abgeforderten Vorschuß nicht zur gehörigen Zeit angeschafft hat, oder, wenn der Bevollmächtigte vor Vollziehung des Geschäfts, nach den Umständen des Falles, den nöthigen Vorschuß von dem Ersteren nicht einziehen konnte. Unbedungene Belohnungen kann der Bevollmächtigte nur dann fordern, wenn die Gesetze selbst einen Preis dafür bestimmen, oder die Ausrichtung solcher Geschäfte zu seinem ordentlichen Gewerbe gehört. Bei Geschäften, wo kein gesetzlicher Maaßstab der Belohnung vorhanden ist, hängt die Bestimmung derselben lediglich von dem Uebereinkommen der Parteyen ab. Ist für ein solches Geschäft eine Belohnung in unbestimmten Ausdrücken versprochen worden, so muß, bei ermangelndem Einverständnisse der Parteyen, die Belohnung nach richterlichem Ermessen bestimmt werden. — Wenn Unglücksfälle den Bevollmächtigten bei Ausrichtung des Geschäfts treffen, so ist der Vollmachtgeber solche nur in so fern zu vergüten schuldig, als er dazu, auch nur durch ein geringes Versehen, Veranlassung gegeben hat; jedoch muß der bloß zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn Ersterer die bestimmte Vorschrift des Letzteren,

ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hat befolgen können; so wie es auch Pflicht des Vollmachtgebers ist, den Bevollmächtigten von den gegen Andere übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. — Ein Mehreres über die Vollmachten, besonders über die Special= und Generalvollmachten, über die Verhandlungen mit einem Dritten rc. rc., siehe unter Vollmacht, wo auch Formulare von Vollmachten vorkommen werden. (Allg. Preuß. Landrecht, Th. 1, Tit. 13.)

Vertrag (Verwahrungs=), Depositalvertrag, Contractus depositi, ist ein Vertrag, wenn Jemandem eine Sache unter der Verbindlichkeit übergeben wird, daß er sie aufbehalten und künftig zurückgeben solle, so ist unter den Parteyen ein solcher Vertrag geschlossen worden. Nach dem allgemeinen Preußischen Landrechte, Th. 1, Tit. 14, §. 9 sqq., bedarf es zur Gültigkeit keines schriftlichen Kontraktes, sondern es sind auch andere Beweismittel von dem, was vorgegangen ist, hinreichend. Ist allen Fällen ist der Uebernehmer nur verpflichtet, die ihm anvertrauete Sache mit eben dem Fleiße zu verwahren, als er bei seinen eigenen Sachen von gleicher Art zu thun pflegt. Wenn nun hiernach der Grad seiner Verantwortlichkeit nicht abgemessen werden kann, und ist die Art der Kerwahrung seinem Gutbefinden lediglich überlassen worden, so haftet er nur für ein grobes Versehen. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Art, wie die Verwahrung geschehen sollte, im Vertrage oder sonst von dem Niederleger selbst bestimmt war, und der Verwahrer darin keine eigenmächtige Veränderung vorgenommen hat. Wenn er aber dergleichen Veränderungen eigenmächtig und ohne Noth vorgenommen hat, so haftet er für allen daraus entstehenden Schaden. In jedem Nothfalle ist der Verwahrer Ort und Art der Verwahrung, wenn sie gleich im Vertrage be-

stimmt sind, zu verändern nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet. Doch muß er dem Niederleger, in so fern dessen Aufenthalt ihm bekannt ist, von einer solchen Veränderung ohne Zeitverlust Nachricht geben, und dessen weitere Verfügung abwarten. In allen Fällen, wo die Verwahrung gegen Entgeld übernommen worden, muß der Verwahrer für ein mäßiges Versehen haften. Ein Gleiches findet Statt, wenn sich Jemand zur Verwahrung einer Sache aus eigener Bewegung ohne Noth und ohne alle vorhergegangene Aufforderung des Niederlegers angeboten hat. Wenn Jemand eine Sache unter dem Vorwande, sie zu verwahren, unredlicher Weise in Besitz genommen hat, so haftet er auch wegen zufälligen Verlustes und Schadens, gleich jedem unredlichen Besitzer. Bei entstehender Gefahr des Verlustes ist der Verwahrer seine eigene Sache der ihm anvertraueten vorzuziehen berechtiget. Hat er aber zur Rettung der fremden Sache seine eigene aufgeopfert oder einer Beschädigung ausgesetzt, so kann er dafür Ersatz oder Vergütung fordern, und wenn die Sache ganz verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist, so kann der Verwahrer bis auf den ganzen Werth dieser Sache Vergütung verlangen; und wenn der durch die Rettung verhütete Schaden durch Verwendung minderer Kosten wieder hergestellt worden, so dienen nur diese Kosten zum Maaßstabe der dem Verwahrer zu leistenden Vergütung. — Was nun die Pflichten betrifft, die der Verwahrer bei der Zurücklieferung der ihm anvertraueten Sache zu beobachten hat, so darf er ohne Einwilligung des Niederlegers oder ohne richterlichen Befehl die ihm anvertrauete Sache keinem Andern ausantworten; thut er es dennoch, so haftet er für die Sache und deren Werth so lange, bis der Niederleger sein Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend gebilliget hat. Wenn Jemandem eine

Sache versiegelt oder verschlossen zur Verwahrung übergeben worden, so muß er sie in eben dem Zustande zurückliefern, und findet man bei der Zurückgabe das Schloß oder Siegel unverletzt, so haftet der Verwahrer für den Inhalt des Behältnisses und die darin befindlichen Stücke nur dann, wenn er des Betruges oder eines groben Versehens überführt wird. Wenn aber das Schloß oder das Siegel eröffnet oder verletzt gefunden wird, so hat der Verwahrer die Vermuthung, daß die Oeffnung oder Verletzung durch sein Zuthun geschehen sey, wider sich; er bleibt dann für allen an der Sache erweislich entstandenen Schaden oder Verlust verantwortlich. Geschah die Uebernahme der verschlossen oder versiegelt niedergelegten Sachen nach einem Verzeichnisse, so kann der Niederleger, in Ansehung des Werthes der fehlenden Sachen, bei Ermangelung anderer Beweismittel, zur eidlichen Bestärkung zugelassen werden; und wenn der Niederleger dem Verwahrer die Beschaffenheit der in dem versiegelten oder verschlossenen Behältnisse befindlichen Sachen bei der Niederlegung, auch nur überhaupt angezeigt, so ist, wenn die Wahrheit auf andere Weise nicht ausgemittelt werden kann, der Eid des Niederlegers auch über die Anzahl dieser Stücke zulässig. Der Niederleger muß dann aber noch so viel bescheinigen, daß er um die Zeit der geschehenen Niederlegung Sachen von dieser Art wirklich besessen habe, und es muß nach seinem Stande, Gewerbe oder Vermögen, und nach den übrigen ausgemittelten Umständen wahrscheinlich seyn, daß er die angegebene Quantität solcher Sachen besessen haben könne. Die obige gegen den Verwahrer streitende Vermuthung fällt weg, wenn der Verwahrer einen Zufall, durch welchen das Schloß oder Siegel verletzt worden, oder doch Umstände, unter welchen dergleichen Verletzungen, ohne sein Zuthun, wahrscheinlich haben erfolgen

können, nachweiset. Er muß dann aber, wenn er sich mit dieser Einrede schützen will, dergleichen Vorfall dem gegenwärtigen Niederleger oder, in dessen Abwesenheit, den Gerichten sofort anzeigen. Ueberhaupt muß jeder Verwahrer, in dessen Besitz die niedergelegte Sache beschädiget wird oder verloren geht, dem Niederleger davon längstens binnen drei Tagen nach bemerktem Schaden oder Verluste Nachricht geben, damit der Niederleger allenfalls auf rechtliche Untersuchung des Herganges der Sache und der dabei vorkommenden Umstände sofort antragen könne. Wird solches unterlassen, und beruft er sich erst zur Zeit der Rückforderung auf die Beschädigung oder den Verlust der Sache, so muß er nachweisen, daß solche durch einen bloßen unbedeutenden Zufall, ohne ein auch nur geringes Versehen von seiner Seite, entstanden sind. Er muß ferner diesen Nachweis vollständig führen, und kann zu dessen Ergänzung zu einem nothwendigen Eide nicht zugelassen werden. Ist zur Zeit des bemerkten Schadens oder Verlustes der Aufenthalt des Niederlegers unbekannt oder außerhalb der Königlichen Staaten, so muß der Verwahrer die vorgeschriebene Anzeige bei den Gerichten des Orts thun, welche den Vorfall summarisch und so weit untersuchen, als nöthig ist, die Verdunkelung der Wahrheit durch die Läuge des Zeitverlaufs zu verhüten. Bei der Ausmittelung des zu ersetzenden Werths der verloren gegangenen Sache finden, nach dem Grade des Vorsatzes oder Versehens, welchen der Verwahrer zu vertreten hat, die allgemein gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Die Sache muß dem Niederleger mit ihren Zuwüchsen und aus ihr selbst entstandenen Verbesserungen zurückgegeben werden. Dagegen hat der Verwahrer das Recht, die zur Erhaltung der Sache verwendeten Kosten, ingleichen den Ersatz der ihm auch nur durch ein geringes Versehen des Niederle-

gers verursachten Schäden zu fordern. Ist die Niederlegung wegen Feuers=, Wassers=, Kriegs= oder einer andern dringenden Gefahr geschehen, so haftet der Niederleger wegen der dem Verwahrer entstandenen Entschädigung nur für ein mäßiges Versehen. Verbesserungen vorzunehmen, ist der Verwahrer weder schuldig, noch berechtiget. — Wie lange die Pflicht zur Aufbewahrung dauere, läßt sich nur nach dem Vertrage bestimmen, oder nach der Absicht des Niederlegers. Wird aber der Verwahrer außer Stand gesetzt, die Sache mit Sicherheit oder ohne seinen eigenen Nachtheil fernerhin zu behalten, so kann er fordern, daß der Niederleger ihn davon befreie. Hat er die Verwahrung gegen Entgelt übernommen, so ist er nur wegen solcher veränderten Umstände, die zur Zeit des geschlossenen Vertrages vernünftiger Weise nicht vorausgesehen werden konnten, denselben aufzukündigen berechtiget. Aber auch in diesem Falle muß der Verwahrer die Kosten, welche dem Niederleger durch die zur anderweitigen Aufbewahrung der Sache nothwendigen Anstalten verursacht worden, auf die vorbedungene Belohnung sich abrechnen lassen. Macht der Niederleger innerhalb der gesetzmäßigen Fristen zur Befreiung des Verwahrers von der Sache nicht die nöthigen Anstalten, so hat Letzterer das Recht, die Sache auf dessen Kosten gerichtlich niederzulegen. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Aufenthalt des Niederlegers unbekannt oder außerhalb der Königlichen Lande befindlich ist; und ist die Sache von der Beschaffenheit, daß sie nicht in das gerichtliche Depositum genommen werden kann, so ist der Verwahrer dieselben der gerichtlichen Aufsicht zu übergeben berechtiget. Der Richter muß sodann einen Aufseher auf Kosten des Niederlegers bestellen, und die Sache ist fernerweit nach den Regeln von gerichtlichen Sequestrationen zu beurtheilen. Der Niederleger kann

die bloß in Verwahrung gegebene Sache von dem Uebernehmer zu allen Zeiten zurückfordern. Wenn Mehreren gemeinschaftlich die niedergelegte Sache anvertrauet worden, so haften Alle für Einen und Einer für Alle; eine gleiche Verbindlichkeit findet auch bei mehreren Erben des Verwahrers Statt; jedoch muß der Niederleger sich zuerst und hauptsächlich an denjenigen Miterben halten, welcher die Sache aus dem Nachlasse in seine Gewahrsam übernommen hat. Wenn eine Sache von Mehreren gemeinschaftlich niedergelegt worden oder durch Erbgangsrecht an mehrere Erben gediehen ist, so muß derjenige unter denselben, welcher sie zurückfordert, eine Vollmacht von den Uebrigen beibringen. Hat aber der Verwahrer einen schriftlichen Empfangschein an den Erblasser ausgestellt, so ist er befugt, die Sache an den zurückzugeben, der sich überhaupt nur als Miterbe legitimirt und den Empfangschein in Händen hat. Selbst bei einer theilbaren Sache ist der Verwahrer mit einzelnen Interessenten über die Rückgabe sich einzulassen nicht schuldig; doch kann jeder einzelne Interessent die gerichtliche Niederlegung der ganzen Sache verlangen. Bei der erforderlichen Zurückgabe der Sache kommt es nicht darauf an, ob der Niederleger wirklicher Eigenthümer, oder bloß Inhaber gewesen ist. Der Verwahrer kann also unter dem Vorwande, daß einem Andern ein besseres Recht auf die Sache zustehe, dieselbe dem Niederleger nicht vorenthalten. Verzögert der Verwahrer die Rückgabe der Sache ohne gesetzmäßige Ursache, so hat er von dieser Zeit an alle Verbindlichkeiten eines unredlichen Besitzers, und haftet dem Niederleger sowohl für entstandenen Schaden, als entgangenen Vortheil. Die Sache muß in der Regel da, wo sie niedergelegt worden, zurückgegeben und genommen werden. Ist eine Veränderung des Orts erfolgt, so muß die Zurücknahme der

Sache von dem Orte, wo sie sich dann befindet, geschehen. — So weit ein Bevollmächtigter für Auslagen und Bemühungen Vergütung fordern kann, ist auch der Verwahrer dazu berechtiget, und wegen dieser Forderungen gebührt ihm auf die niedergelegte Sache, unter den übrigen gesetzmäßigen Erfordernissen, das Zurückbehaltungsrecht. Dagegen kann er sich, wegen anderer Forderungen an den Niederleger, dieses Rechts nicht bedienen. Der Verwahrer darf die ihm anvertrauete Sache weder selbst nutzen, noch sie einem Andern zum Gebrauche verstatten; nur ist darunter nicht dasjenige zu verstehen, was zur Erhaltung der Substanz nothwendig geschehen muß. Nutzt Jemand die niedergelegte Sache ohne des Andern Willen, so muß er allen davon gezogenen Vortheil herausgeben, und selbst für den Zufall haften, durch welchen die Sache bei Gelegenheit des Gebrauchs beschädiget oder verloren worden. Hat der Verwahrer die bei ihm niedergelegten Baarschaften oder andere verbrauchbare Sachen ohne Erlaubniß genutzt, so muß er von dem Zeitpunkte der Niederlegung an die höchsten Zinsen, welche der Niederleger nach seinem Stande fordern kann, entrichten. Uebrigens ist in einem solchen Falle der Verwahrer in Ansehung der Münzsorten und sonst nach den Regeln des Darlehnsvertrages zu beurtheilen. Ein Mehreres hierüber siehe unter Verwahrung.

Vertrag (wohlthätiger), s. oben, unter Vertrag. — (Zins-), s. unter Zins und Zinsen, in Z.

Vertragbuch, im Bergwerke, die Bergakten bei dem Bergamte, dem die Beiträge einverleibt werden, welches pro forma geschieht, weil sie dadurch ihre Bestätigung und Kraft erhalten.

Vertragen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches in verschiedenen Bedeutungen vorkommt. — 1. Durch Tragen verbrauchen, jedoch nur von Kleidungs-

stücken, wenn sie abgetragen worden, das heißt, wenn sie so lange getragen worden, daß sie ihren Inhalt an Wolle 2c., ihre Appretur verlieren, und schäbig aussehen, den Faden zeigen. Man sagt jetzt lieber dafür abgetragene Kleider. Auch in der Bibel kommt es in diesem Sinne vor: Vertragene Lumpen, Jer. 38, 11, 12. — Die vertragenen Kleider geben noch einen Handelszweig für Trödler, Trödeljuden, ab, die in den Häusern größer Städte umhergehen und sie aufzukaufen suchen; sie dann ausbessern, auch von Flickschneidern umwenden lassen, und an ärmere Leute, Handwerksburschen, Dienstknechte 2c. verkaufen. In Berlin giebt es ganze Gassen mit Läden, die einen Vorrath von abgetragenen Kleidern aller Art zu geringen Preisen enthalten. — 2. An einen ungehörigen oder auch unbekannten Ort tragen. Eine Sache vertragen, sie wohin legen oder stellen, ohne sich des Ortes wieder bewußt zu seyn. Ich habe meine Dose vertragen und weiß nicht mehr wohin. Die Dohlen, Krähen und Raben vertragen gern blanke Sachen, besonders Silberzeug und Goldsachen, indem sie solche Sachen mit ihrem Schnabel aufnehmen, wie Theelöffel, Ringe 2c., davon tragen und in Löcher verstecken, wodurch schon manches Unglück geschehen ist, indem die Dienstboten deshalb für die Diebe gehalten worden. Die Bienen vertragen oft ihren Honig in andere Stöcke. Die Katzen vertragen ihre Jungen, die Hühner ihre Eyer, wenn sie solche an ungewohnte Orte hinlegen, so daß sie die Hausfrau nicht finden kann, welches besonders geschieht, wenn sie brüten wollen, damit Niemand ihr Nest finden soll 2c. Jemandem das Geld vertragen, im gemeinen Leben, zu seinem Nachtheile bei einem Andern kaufen. Sie werden mir doch nicht das Geld vertragen wollen, pflegen Kaufleute zu sagen, wenn ein

Käufer von ihnen weg und zu einem anderen Kaufmanne gehen will. — 3. Eindrücke von außen, besonders einem unangenehmen Eindrucke ohne Beschwerden widerstehen, im gemeinen Leben, nach Adelung, für das anständigere ertragen. Er kann Hitze und Kälte vertragen; eine jede Witterung vertragen. Die Schmerzen sind nicht mehr zu vertragen (ertragen). Auch figürlich kommt es hier vor. Er hat schon manche Pille geduldig vertragen, verschluckt, die er von seinem Vorgesetzten empfangen hat. Ich bin's überdrüssig, die mir gespielten Narrheiten länger zu vertragen. Schmähworte mit Geduld vertragen. Ich kann nicht vertragen, daß er mir vorgezogen werde. Was muß der Mensch nicht Alles vertragen, um durch die Welt zu kommen. Seine Drohungen kann ich nicht vertragen. Wie können Sie diesen Schwätzer vertragen. — Ich kann die Strapatzen der Reise nicht mehr vertragen. Die Eulen und Fledermäuse können das Licht nicht vertragen. So vertragen auch viele Farben nicht das Sonnenlicht, sondern schwinden, verblassen, gehen aus. Dieses betrifft besonders Farben aus dem Pflanzenreiche, die aus Blumen, Kräutern und Wurzeln gezogen werden. Wenn man nun damit leinene, baumwollene und wollene Zeuge färbt, so werden die Farben beim Tragen der Kleider aus den genannten Stoffen sowohl durch die Sonne, als durch die Luft ausgezogen. Eben so vertragen auch Pastell- und Gouachebilder nicht das Sonnenlicht, und müssen in den Zimmern immer so gehängt werden, daß sie die Sonne nicht trifft. Auch Insekten, besonders Schmetterlinge, dürfen deshalb in Kästen aufgestellt, nicht dem Lichte ausgesetzt werden. — Auch verdauen. Er kann die Speisen nicht gut vertragen. Mein Magen kann Alles vertragen, selbst Kieselsteine. Viel

Wein, viel Bier vertragen können. Er verträgt seine $\frac{5}{8}$ Flasche Rheinwein, Ungar ꝛc. Viel Punsch, Glühwein ꝛc. vertragen können. Er verträgt mehrere Seidel Bayersches Bier ꝛc. Er kann den Tabaksrauch nicht vertragen. — 4. Vertragen, vergleichen, versöhnen. Sich mit Jemandem vertragen, wieder aussöhnen. Diese Eheleute vertragen sich gut mit einander. Wir vertragen uns als Freunde. Das ist ein Mensch, mit dem man sich gut vertragen kann; denn in unserer mehrjährigen Verbindung mit einander ist nichts vorgefallen, was uns hätte veruneinigen können. Wir haben uns wie die Kinder vertragen. Auf dem Gerichte oder vor dem Richter haben sich beide Partheyen vertragen. — Der Gegensatz: Sie vertragen sich wie Katzen und Hunde. Er kann sich mit seiner Frau nicht vertragen, und liegt täglich im Streite mit derselben. Sich schlecht mit ihm vertragen, unfreundlich mit ihm leben. Thorheit und Weisheit vertragen sich nicht mit einander. — Im weiteren Verstande kam es, nach Adelung, ehemals eine streitige Sache gütlich beilegen, vor. Einen Streit vertragen; ehemals auch austragen; auch in noch weiterer Bedeutung, eine gegenseitige Zusage, ein Versprechen und Gegenversprechen geben, auch ohne vorhergegangenen Streit. Wir haben es so mit einander vertragen, verglichen, verabredet. In beiden Bedeutungen ist es im Hochdeutschen wenig mehr gebräuchlich; in der Letzteren sagt man lieber: einen Vertrag machen, schließen, welches Hauptwort noch davon übrig ist. In den beiden ersten Bedeutungen ist das Hauptwort das Vertragen üblich, und in der vierten der Vertrag. Die Vertragung hat keinen Eingang gefunden.

Verträger, Fr Contractant, derjenige, der mit einem Andern einen Vertrag macht oder schließt.

Verträglich, von vertragen, geneigt und Fertigkeit besitzend, sich mit einem Andern zu vertragen, das heißt, nach Adelung, allen Unwillen über dessen Beleidigung fahren zu lassen, wofür versöhnlich üblicher ist. Sehr verträglich seyn. Er hat ein verträgliches Gemüth, ein leutseliges, versöhnt sich leicht wieder. So auch das Bei- und Nebenwort vertragsam, welches ziemlich dasselbe bedeutet, duldsam, friedfertig seyn. So auch die Hauptwörter von beiden: Verträglichkeit und Vertragsamkeit.

Vertragsform, die Einkleidung der Verträge nach ihren Zwecken, damit sie das nöthige Ansehen und die nöthige Gültigkeit oder Beweiskraft erhalten (s. oben, unter Vertrag).

Vertragsmäßiger Gerichtsstand, Forum conventionale, derjenige Gerichtsstand, dem Jemand darum unterworfen ist, weil er sich mittelst eines Vertrages anheischig gemacht hat, vor diesem Gerichte Recht zu nehmen. Er ist entweder ein allgemeiner, Forum convent. generale, wenn Jemand sich anheischig gemacht hat, in allen seinen Angelegenheiten von diesem Gerichte sich richten zu lassen, oder ein besonderer, Forum convent. speciale, wenn dieses sich nur auf gewisse Sachen bezieht. Dieser Gerichtsstand kann längst vor Entstehung des Streites in einem Kontrakte für den Fall bestimmt seyn, daß gewisse Streitigkeiten entstehen sollten, wie z. B. häufig in Rittergutspachtkontrakten sich die Parteyen der Entscheidung des dortigen Patrimonialgerichts für den Fall unterwerfen, daß Streitigkeiten unter ihnen über die bedungene Pacht eintreten sollte. Es kann aber auch nach Entstehung des Streites durch Vereinigung

der Parteyen, also durch Compromiß, ein Gericht gewählt werden.

Vertragsstempel, ein Stempel, welcher zu den Verträgen genommen werden muß; s. auch oben, unter Vertrag (Mieths-), S. 295.

Vertränken, ein thätiges Zeitwort, wenn die Straßen und Wege durch großes Gewässer überfluthet werden. Die Fluren vertränken. Meine Hoffnung vertränkt sich, geht in Wasser über. Könnte ich doch meine Sorgen vertränken, in Wasser untergehen lassen, auch durch gebrannte Wasser. — In Salzwerken ist das Vertränken, wenn man eine arme Soole mit unreinem Stein- oder Baysalz bereichert, damit solche mit mehreren Salztheilen geschwängert werde und bei dem Sieden mehr Salz bringe.

Vertranksteuern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, die Steuer von Getränken entrichten; den Wein, das Bier, den Branntwein vertranksteuern. In den Preußischen Staaten wird der Branntwein vertranksteuert, ein Blasenzins erhoben. Dieses geschieht so, daß von jedem Quarte Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann) 1¼ Gr. Cour. entrichtet wird. Als Regel ward angenommen, daß der in vierundzwanzig Stunden erzeugte Branntwein von 50 Grad Alkohol sich zum Blasenraume wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzins 1¼ Gr. Cour. auf vier Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt. Es mußte dieser Zins in der Regel auf einen Zeitraum von vierundzwanzig Stunden vorausentrichtet werden. Es steht aber, wenn die Destillirgeräthe auf längere Zeit im Gange bleiben sollen, dem Steuerpflichtigen frei, ihn auch auf beliebige längere Zeit, jedoch immer von vierundzwanzig zu vierundzwanzig Stunden fortlau-

send, vorauszubezahlen. Wer erklärt, auf einen Monat, nämlich dreißig Tage, oder auf längere Zeit sein Destillirgeräth benutzen zu wollen, dem sollte verstattet seyn, den Blasenzins erst am letzten Monatstage zu entrichten. Wer aber den Zahlungstermin einmal versäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen. Wenn die Versteuerung wochen- und monatsweise angemeldet worden, so wird der Blasenzins auf nur eine volle Woche auf sechs Tage, und für einen ganzen Kalendermonat auf fünfundzwanzig Tage berechnet. Bei Versteuerungen über vierundzwanzig Stunden findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der entrichteten Steuer Statt, wenn wegen eines außerordentlichen Unfalls die Destillation nothwendig hat aufhören müssen. Brennereyen in Verbindung mit einer Ackerwirthschaft, zu welcher Rindvieh gehalten wird, kann eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die angenommene Erzeugungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird. Brennereyen, welche auf einen schnellern Betrieb, als oben angenommen worden, eingerichtet sind, werden einer verhältnißmäßigen Erhöhung des Blasenzinses unterworfen. Die Erhöhung findet jedoch erst Statt, wenn ein Sechstel mehr an Branntwein nach Beschaffenheit der Einrichtung in vierundzwanzig Stunden erzeugt werden kann, und dann auch lediglich in gleichen Abstufungen mit $\frac{1}{6}$ der Steuer. Für die schon bestehenden Brennereyen, welche erweislich um $\frac{1}{6}$ und mehr in der oben angenommenen Produktionsfähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten zwei Jahren eine Erleichterung des Steuersatzes, nach Maaßgabe der zu ermittelnden Produktionsfähigkeit auf $\frac{5}{6}$ oder $\frac{4}{6}$, bis auf $\frac{3}{6}$ des festgesetzten Steuersatzes verlangt werden. Bei abgelegenen Brennereyen von unbedeuten-

dem Umfange kann eine Fixation des Blasenzinses gestattet werden. Diese Fixation des Blasenzinses, wo solche, wie hier, Statt finden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen bestimmt auszudrücken. Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenngeräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, Statt gefunden hat. Früher innerhalb des Grenzbezirks bestandene Brennereyen können nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeinteresse zu sichern. Die vorhandenen Brennereyen, deren Inhaber solche zu einem schnellern Betriebe verändern wollen, sind dem durch die Verbesserung erhöheten Steuersatze erst vier Wochen nach dem Anfange der Benutzung der veränderten Anlage unterworfen. Diejenigen, welche sich zu einem erhöheten Blasenzinse eignen, zeigt das Steueramt der Regierung an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöheten Satz bestimmt. — Bei der **Weinsteuer** wird der Most besteuert. Hier wird die örtliche Verschiedenheit des Gewächses berücksichtiget, und einer Steuer von beziehungsweise 1 Rthlr. — 16 Gr. — 10 Gr. und 6 Gr. Cour. für den Eymer auf der Kelter gewonnenen Mostes unterworfen. Es soll nach der Lage und Beschaffenheit der Weinberge und Weingärten festgesetzt werden, nach welchem Satze der in jedem gewonnene Most zu versteuern sey. In allen östlichen Provinzen des Staates, ingleichen in der Provinz Westphalen und in den Regierungsbezirken von Aachen, Cleve und Düsseldorf, finden, wenn daselbst Weinbau getrieben wird, bloß

die beiden niedrigsten Sätze Anwendung. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in so weit Statt, als gehörig erwiesen wird, daß der noch unversteuert in der ersten Hand befindliche Wein umgeschlagen ist. Wenn der Ertrag eines Weinbergs in einem Jahre nicht zu einem $\frac{1}{6}$ Theile eines guten Herbstes geschätzt wird, so soll davon die Steuer nicht erhoben werden, vielmehr erlassen seyn. Der Steuerpflichtige ist die Zahlung der Steuer in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Weingewinnes zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieser Frist muß aber ein Steuerverpflichteter die Abgabe von seinem ganzen Gewinne entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht hat. Um einen richtigen Steuersatz zu ermitteln, welcher vom Weinmoste bezahlt werden soll, müssen vollständige Nachweisungen von den verschiedenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen werden, woraus die Größe der mit Weinstöcken bepflanzten Fläche, die Eymerzahl, welche in einem guten Herbste davon gewonnen wird, und der Mittelpreis, der vom Eymer bezahlt zu werden pflegt, ersichtlich sind. Die Klassifikations-Verzeichnisse werden von ortskundigen sachverständigen Beamten aufgenommen; dann in jeder Gemeinde vierzehn Tage lang zur Einsicht der Weinbauer offen gelegt, deren Erinnerungen niedergeschrieben, von dem Landrathe des Kreises geprüft, und nach dessen Gutachten an die vorgesetzte Regierung befördert, welche darüber zu entscheiden, und die in der Klassifikation etwa nöthigen Abänderungen zu verfügen hat. Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge werden mit jedem Jahre zum Kataster gebracht, genießen aber drei Freijahre; eingehende Weinberge werden abgesetzt. Dieses geschieht jährlich im Monate September, sobald die Weinberge geschlossen sind. Jede Regierung läßt dann durch unbefangene

Sachverständige in den verschiedenen Weinbezirken untersuchen: ob Aussicht zu einem vollen $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{6}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{2}{6}$, oder $\frac{1}{6}$ Herbst vorhanden. Die Ergebnisse dienen zur kontrolirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben. Wird der Ertrag zu $\frac{1}{6}$ eines guten Herbstes oder höher geschätzt, so bestimmt die Regierung durch öffentliche Kundmachung den Zeitraum, wo jeder Eigenthümer des Gewinnes verpflichtet seyn soll, dessen Betrag nach Eymern der Steuer- oder Gemeindebehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer gelassen seyn. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsortes, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubes der Lese oder Kelterung zu verbinden. Nach geschlossener Anmeldung findet die Untersuchung ber Bestände Statt. Geschieht solche von einem Steuerbeamten, so sind die Gemeindebeamten verpflichtet, denselben bei diesem Geschäfte nach seiner Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden, so kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrages mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach Letzterer berichtiget. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die $\frac{1}{10}$ oder weniger betragen. Diese oben beschriebene Moststeuer oder Weinmoststeuer erhielt aber im Jahre 1820 durch ein Gesetz die Benennung Weinsteuer, wobei die Steuersätze der geringeren Sorten ermäßiget und mannigfaltiger abgestuft wurden; auch ist bestimmt, daß in manchen Fällen nicht mehr von dem Weinbauer, sondern vom Käufer die Steuer entrichtet werden soll. Die Steuer von dem in der ganzen Monarchie erzeugten Weine beträgt jetzt nach der ver-

schiedenen örtlichen Beschaffenheit: 1 Thlr. 5 Sgr., 25 Sgr., 17½ Sgr., 12½ Sgr., 10 Sgr., oder 7½ Sgr. für den Eymer. Bei den nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilten Weinbergen und Weingärten ist für jeden derselben ein für allemal, jedoch vorbehaltlich späterer Revisionen, die ihm zugehörige Steuerklasse bestimmt worden. In den östlichen Provinzen des Staates finden nur die drei untersten Klassen Anwendung. Wird der Wein vor dem ersten August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert, so hat der Käufer die Steuer vor Empfang des Weines zu erlegen, und dem Weinbauer die Quittung einzuhändigen. Bei der Ablieferung vor dem Abstiche werden von der abgelieferten Quantität Wein 15 Procent abgerechnet, und von dem Ueberreste wird die Steuer nach obigen Sätzen entrichtet. Mit dem ersten August des auf die Erzeugung des Weines folgenden Jahres erhebt die Steuerkasse von sämmtlichen Weinbauern die Steuer nach den für jeden Ort festgestellten Sätzen, wobei die Quantität des gewonnenen Mostes zum Grunde gelegt wird, nachdem davon 15 Procent abgerechnet worden. Die aus dem früheren Verkaufe des Weines vorhandenen Steuerquittungen kann der Weinbauer der Steuerkasse als baare Zahlung anrechnen. Auf die jährlich von der Verwaltungsbehörde erlassene Aufforderung hat jeder Weinbauer den Betrag seines Mostgewinnes nach Eymern dem Steueramte anzuzeigen, auch den Aufbewahrungsort anzugeben. Demnach findet unter Zuziehung der Gemeindebeamten, wie oben schon angeführt worden, die Untersuchung der Bestände Statt, bis dahin auch, so wie während der Lese und Kelterung, die Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen bleiben, daß Trauben und Most aus einem in den andern, oder nach anderen Orten nur unter steueramtlicher Kontrole

transportirt werden dürfen. S. auch den Art. Wein, Weinbau, Weinbereitung, unter W. — In Hinsicht des Bieres ist Jeder, welcher Bier und Essig zum Verkaufe bereitet, eben so, wie bei der Blasensteuer des Branntweins, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wie viele Pfannen und Bottiche er besitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raumes vorgehen. In Beziehung auf das Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, so ist jeder Centner davon einer Steuer von 16 Gr. Cour. unterworfen. Ist mit der Bierbrauerey zugleich eine Essigbrauerey verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkaufe bereitet, so muß auch von dem Malzschroote zu Essig diese Steuer entrichtet werden. Die Versteuerung des Braumalzes geschieht vor der Einmaischung. Wer in Brauanlagen nur zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erhalten. Die Verfertigung des Haustrunks in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht; es muß dieses aber vor Anfang des Jahres dem Steueramte schriftlich erklärt werden, worauf für die Dauer eines Jahres der Erlaubnißschein unentgeldlich ertheilt wird. In den angeführten Fällen ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalte gehörige Personen untersagt. Die Fixation geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Vertrauen, ein regelmäßiges Zeitwort, welches in doppelter Gestalt üblich ist. 1. Als ein Zeitwort der Mittelgattung oder Neutrum, seine Wohlfahrt zuversicht-

lich von dem Andern erwarten, wo es, nach Adelung, auf eine doppelte Art gebraucht wird. Sowohl mit der dritten Endung der Person, als Sache, von welcher man seine Wohlfahrt oder ein Gutes überhaupt erwartet. Einem vertrauen. Gott vertrauen, dem Herrn vertrauen. „Dem Herrn will ich's vertrauen, der wird's wohl machen. (Paul Gerhard.)" Es kommt hierin oft in der Deutschen Bibel vor. Du Heiland derer, die dir vertrauen, Ps. 17, 7. Vertraue unter Tausenden kaum einem, Weish. 6, 6. Vertraue keinem Freunde, du habest ihn denn erkannt in der Noth, V. 7. Wo es dann auch oft für das einfache trauen gebraucht wird. Jemandes Versicherungen für wahr halten. Als auch mit dem Vorworte auf. Auf Gott, auf den Herrn vertrauen, und so an mehreren Stellen in der Deutschen Bibel. In beiden Fällen ist es, nach Adelung, in dem gemeinen Sprachgebrauche veraltet; indem man hier lieber durch eine Umschreibung sagt: sein Vertrauen auf etwas setzen. — 2. Als ein thätiges Zeitwort. 1) Ein Ding dem andern mit zuversichtlicher Erwartung der Sicherheit desselben übertragen, mit der vierten Endung der Sache und der dritten der Person. Eine Fortsetzung der vorigen Bedeutung. Einem etwas vertrauen. Ich vertraue ihm mein ganzes Vermögen an, das heißt, ich übergebe es seiner Verwaltung, weil ich sicher bin, daß er es gut verwalten wird. Die Menschen vertrauen ihr Leben den Wogen des Meeres auf den Schiffen an, und fahren mit Luftballons in die Lüfte. In der Bibel: dem der König viel vertraute, 1. Macc. 7, 8. — So vertraut sich ein Kranker dem Arzte, wenn er ganz dessen Vorschriften befolgt. So vertraut ein Schiffer dem Winde, daß er ihn glücklich in den erwünschten Ha-

fen führen wird. Vertrauen Sie meinen Rathschlägen, meinen Erfahrungen. — In engerer Bedeutung vertraut man Jemandem etwas, wenn man es ihm in der sichern Erwartung seiner Verschwiegenheit entdeckt. Im Vertrauen sagen. Ich sage es Ihnen im Vertrauen unter vier Augen, weil ich weiß, daß Sie davon keinen weiteren Gebrauch machen werden, als bis es Zeit ist. Jemandem ein Geheimniß vertrauen. Ich vertraue Ihnen mein Leben, sagt ein politischer Flüchtling zu einem Freunde, den er bittet, daß er ihn verbergen möge, bis er Gelegenheit finden könne, zu entkommen. In der Bibel: Vertraue du ihnen nichts, wenn sie gleich freundlich mit dir reden, Jer. 12, 6. Ich möchte Ihnen gern ein Paar Worte vertrauen. Auch als ein rückwirkendes Zeitwort: Sich Jemandem vertrauen, sich ihm entdecken, ihm sein Anliegen offenbaren. In dieser ganzen Bedeutung ist in der Sprache des gesellschaftlichen Lebens anvertrauen üblich, wo das Vorwort an die Bedeutung verstärken soll. — 2) Verloben, zur Ehe versprechen. Eine Magd seinem Sohne vertrauen, 2. Mos. 21, 9. Eine Jungfrau, die noch nicht vertraut ist, Kap. 22, 16. Ich will auch mir vertrauen, Jer. 3, 14. Ich will mich mit dir vertrauen, Hos. 2, 19. Wenn gleich diese Bedeutung im Hochdeutschen ungewöhnlich ist, so ist sie es aber nicht im Niederdeutschen, woher Luther sie entlehnt haben soll. S. auch Trauen, in der Bedeutung der ehelichen Verbindung, unter T. in der Encyklopädie.

Vertrauen, das, nicht sowohl die Handlung des Vertrauens, in welcher Bedeutung dieses Wort nicht selten ist, als vielmehr die zuversichtliche Erwartung eines Guten von Jemandem, und im engeren Verstande seiner Sicherheit, seiner Wohlfahrt, wo dieses Wort

einen höheren Grad der Erwartung bezeichnet, als Hoffnung, aber einen schwächeren, als Zuversicht. Wo ist dein Vertrauen? Tob. 2, 15. Ich habe oder setze das Vertrauen, daß Du es nicht thun wirst. Sein Vertrauen auf Jemanden haben oder stellen, wofür man jetzt sagt, sein Vertrauen auf eine Person oder Sache setzen. Kein Vertrauen zu Jemandem haben, will so viel sagen, keine Neigung haben, ihm zu trauen, seinen Worten oder Versprechungen Glauben beizumessen. So auch Vertrauen zu Gott haben, die Erfüllung seiner Zusage von ihm erwarten. Ich will Dir ein Wort im Vertrauen sagen, in Erwartung Deiner Verschwiegenheit, oder Abneigung, einen üblen Gebrauch davon zu machen. Sich bei Jemandem in Vertrauen setzen, sein Vertrauen zu gewinnen suchen durch irgend eine Handlung, die ein solches einflößt. Die Soldaten haben Vertrauen zu ihrem Feldherrn, und lassen sich von ihm zum blutigen Kampfe führen. Sie vertrauen also seiner Erfahrung und Kriegsgeschicklichkeit, sind überzeugt, daß er sie nicht nutzlos opfert, und zu Siegen führt. Der reuige Sünder vertraut seinem Beichtvater, setzt sein Vertrauen auf ihn, und beichtet seine begangenen Uebelthaten, in der Hoffnung, er werde ihn durch seinen Zuspruch trösten, und ihm die einzige Gnade seines himmlischen Vaters erflehen. Der Arme setzt sein Vertrauen oft erfolglos auf seinen begüterten Nebenmenschen, er werde ihm aus der Noth helfen. Wie mancher Diener besitzt das Vertrauen seines Herrn. Allein, im Vertrauen (nämlich, sey es gesagt)! er ist es nicht werth.

Vertrauensmann, bei dem sich 1849 in Berlin gebildeten Treubunde für König und Vaterland ein Beamter, welcher alle Geschäfte des Bundes nach außen mit den Mitgliedern desselben abmacht, in so fern diese

nicht durch Boten besorgt werden können. Jedem Bezirke ist ein solcher Vertrauensmann vorgesetzt, und Personen, die in den Bund treten wollen, müssen sich, von einem Bürgen begleitet, welcher Mitglied des Treubundes seyn muß, zuerst bei dem Vertrauensmanne ihres Bezirks melden, der, wenn er gegen ihre Moralität und Gesinnung nichts einzuwenden hat, einen Schein ausstellt, worein der Name, das Alter und der Stand des Aufzunehmenden, und daß der Aufnahme nichts im Wege stehe, eingetragen wird, welcher dann von dem Bürgen und dem Vertrauensmanne unterzeichnet wird, und womit sich der neu Aufzunehmende nach dem Bundeshause begiebt, wo die Aufnahme erfolgt. Auch bei der Kranken- und Sterbekasse des Treubundes hat der Vertrauensmann, wenn ihm von dem Kuratorium angezeigt worden, daß ein Mitglied der Kasse in seinem Bezirke erkrankt sey, die Verpflichtung, dasselbe zu besuchen, und sich von der Richtigkeit der angegebenen Krankheit zu überzeugen, und dies dem Kuratorium zu melden, welches nun dem Rendanten die Anweisung giebt, das Krankengeld zu zahlen. Während der Dauer der Krankheit muß der Vertrauensmann den Kranken von Zeit zu Zeit besuchen; dies geschieht auch von Seiten des Kuratoriums, wenn die Krankheit über drei Wochen dauert. Das Krankengeld wird aber nicht länger als zwölf Wochen gezahlt, es sei denn, daß dies auf Antrag des betreffenden Vertrauensmannes in der Vertrauensmanns-Versammlung beantragt, von dieser beschlossen, und die Kasse in dem Zustande ist, solche Beschlüsse auszuführen. Ist der Vertrauensmann bei der vorzunehmenden Revision in Zweifel, ob die Krankheit auch nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt sey, in welchem Falle ein Krankengeld nicht gezahlt wird, oder wenn er die Ueberzeugung nicht gewinnen kann, daß die Krankheit wirklich so be-

deutend sey, um das betreffende Mitglied von dem Nachgehen seines gewöhnlichen Berufsgeschäftes abzuhalten, so macht er darüber dem Kuratorium Anzeige, welches dann, nach Bewandtniß der Umstände, eine ärztliche Untersuchung veranstaltet. Auf Grund dieser Untersuchung bestimmt das Kuratorium, ob die Zahlung weiter erfolgen könne. Findet der Arzt den vom Vertrauensmanne angegebenen Zweifel für begründet, und die Zahlung wird nicht fortgeleistet, so muß das Mitglied, welches die unrichtige Angabe gemacht hat, den Arzt honoriren; andern Falls erfolgt dies durch die Kasse. Auch werden die erforderlichen Atteste über vorkommende Kranken- und Sterbefälle in blanco aufgenommen; diese Atteste müssen im eintretenden Falle von dem behandelnden Arzte und dem betreffenden Vertrauensmanne vollzogen seyn. Bei Sterbefällen, wo ein verstorbenes Mitglied keine Angehörigen hinterläßt, welche die Beerdigung übernehmen, wird dieselbe von dem betreffenden Vertrauensmanne bewirkt. Derselbe kann in einem solchen Falle für Versäumniß und sonstige Kosten fünf Thaler liquidiren, und solche von dem Sterbegelde in Abzug bringen. Bundesmitglieder, welche ihre Wohnung verändern, haben davon binnen acht Tagen ihrem Vertrauensmanne Anzeige mit Angabe der neuen Wohnung zu machen, und dergleichen mehr.

Vertraulich, Bei- und Nebenwort, nach Adelung, sein Vertrauen zu Jemandes Liebe, Freundschaft oder Verschwiegenheit ohne Zurückhaltung thätig erweisend und darin gegründet, so daß die Vertraulichkeit eine Wirkung des Vertrauens einer Art ist, und sich sowohl auf eine rechtmäßige und erlaubte, als auch auf eine verwerfliche Art äußern kann. Vertraulich mit Jemandem umgehen. Vertraulich seyn. Ein vertrauliches Gespräch mit einander führen. Traulich beisammen sitzen,

nämlich in einer angenehmen Gemüthsstimmung, in einer Stimmung, worin sich Jeder zutrauungsvoll über seine Zustände gegen den Andern äußert; seine Lebensverhältnisse erzählt, und darüber Urtheile fällen läßt. Jemanden vertraulich fragen, im Vertrauen. Eine vertrauliche Bitte, eine Bitte, ein Ansuchen, welches ich im Vertrauen der Erhörung thue. Wir sind schon recht vertraulich zu einander geworden, in der Liebe und Freundschaft; wir haben uns schon sehr genähert, schon das Fremdartige abgelegt, welches unserer innigeren Verbindung entgegenstand. Das Wort vertraulich auch in anderer Beziehung anzuwenden, hält schon Adelung für nicht geeignet, weil die Figur hart und der Sinn dunkel ist, z. B. ein vertraulicher Gram, vertrauliche Thränen rc. Aber in dichterischer Begeisterung sagt man wohl mit Zacharias: „Unter dem schattigen Dach vertraulicher Linden und Ulmen Dich begeistert gefühlt." Oder: „Vertraulich flüstern die Bäume, von sanftem Winde bewegt." So auch die Vertraulichkeit, 1. die Eigenschaft, da man vertraulich ist, die thätige Erweisung seines Vertrauens zu Jemandes Liebe und Wohlwollen ohne Zurückhaltung. 2. Eine darin gegründete Handlung mit der Mehrheit. Sich allerlei Vertraulichkeiten gegen Jemanden erlauben.

Vertraulichkeit, s. den vorhergehenden Artikel.

Verträumen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Träumen, ingleichen figürlich mit träger Unthätigkeit zubringen. Die Zeit verträumen. Sein einsames Leben mürrisch verträumen. Ingleichen auf solche Art verscherzen, sich dadurch verlustig machen. Die Mahlzeit verträumen, sein Glück verträumen; daher das Verträumen.

Vertrauren, ein wenig gebräuchliches Zeitwort der Mittelgattung, die Trauer ablegen; aufhören sich we-

gen etwas zu betrüben, sich trösten. Auch als thätiges Zeitwort kommt es vor, jedoch im Hochdeutschen selten. Sie hat ihren verstorbenen Mann sehr bald vertrauret. Sich vertrauren, vor Trauren todt grämen.

Vertraut, Bei- und Nebenwort, eigentlich das Mittelwort des Zeitwortes vertrauen. Ein vertrauter Freund, gegen den man nichts geheim hält. So auch eine vertraute Freundschaft. Eine vertraute Person schicken, der man seine Heimlichkeiten mit Sicherheit anvertrauen kann. Eine vertraute Gelegenheitsmacherin, Kupplerin, welche geheime Liebeshändel begünstiget, sie in ihrer Behausung duldet. Das ist sein Vertrauter, Allervertrautester. Er thut sehr vertraut gegen mich. Vertraut umgehen. Es ist sein vertrauter Herzensfreund, sein Intimus. Durch eine vertraute Person handeln. Wie vertraut geht nicht der Fürst mit seiner Umgebung um. Er ist im Kabinette der Mann, dem der Fürst vertraut. Vertrautes Gut, was Einem zur Verwahrung anvertrauet worden, Unterpfand. — Im Jagdwesen geht das Edelwild vertraut, wenn es sich langsamen Schrittes fortbewegt. — Vertraute Briefe, gedruckte Briefe, worin man Aufschlüsse über Religionsangelegenheiten, über Staatsverhältnisse ꝛc. in einem vertrauten Tone mittheilt, oder mitzutheilen sucht. Besonders erregten zu Anfange dieses Jahrhunderts die „vertrauten Briefe über die inneren Verhältnisse am Preußischen Hofe seit dem Tode Friedrichs des Zweiten" (Amsterdam und Köln, 1807) einiges Aufsehen. Der Verfasser (Friedrich von Cölln) sagt in einer Nachschrift über diese Briefe: „Meine Briefe sind gedruckt! Werden sie schaden? werden sie nützen? werden sie beleidigen? dies frage ich mich selbst. Dem Preußischen Staate

habe ich Vieles zu verdanken, wie könnte ich ihm schaden wollen? Vor dem Kriege 1806 hätte ich diese Briefe nie drucken lassen, da sie Mängel aufdecken, die der Feind benutzen könnte. Jetzt aber, da der Preußische Staat eine Erschütterung erlitt, warum sollte ich nicht die Ursachen seines Falles aufdecken? Was schadet's dem Todten, wenn er zur Belehrung Anderer operirt wird? Das gilt nicht der Preußischen Nation und ihrer bürgerlichen Verfassung, sondern der bisherigen Staatsform und ihren Grundprinzipien. Diese muß nach dem Frieden besser organisirt werden; soll darüber der gute Unterthan nicht seine Meinung sagen? Niemanden, am wenigsten die Personen, welche das Staatsruder führten, habe ich beleidigen wollen; ich sah in ihnen den Menschen und den Staatsmann, ich habe nur zuweilen den Letzteren getadelt. Der Gram über den erschütterten Preußischen Staat und über die unglückliche Hohenzollersche Familie hat mir diese Briefe diktirt; weder Haß noch Bosheit, sondern Patriotismus war die Veranlassung dazu; bin ich daher hin und wieder zu bitter gewesen, so schreibt es auf die Rechnung der Vaterlandsliebe, Ihr Zeitgenossen; denn Ihr denkt und fühlt wie ich! — Auch der Herausgeber der Briefe, der solche von dem Verfasser zugeschickt erhielt, als derselbe bei der Nachricht von der verlorenen Schlacht bei Jena, Berlin verließ, sagt in einer Nachschrift: Der Verfasser dieser Briefe hat aus den besten Quellen geschöpft, und das Werkchen enthält nach seiner Ueberzeugung reine Wahrheit. Indessen sind hier und da Gerüchte und Anekdoten, welche wohl zum Theil Erfindungen des Publikums seyn mögen, nacherzählt, und da der Inhalt Eile forderte, als solche anzugeben vergessen worden. Dieses betrifft besonders die neuere Epoche, wo es schon an sich selbst für den Zeitgenossen unmöglich ist, das Wahre vom Falschen

augenblicklich zu unterscheiden, und er muß es dem späteren Geschichtsschreiber überlassen, durch Märchen und Dichtung eine Wahrheitslinie zu bahnen. Für den Forschenden sind übrigens dergleichen Gerüchte nicht unnöthig; denn sey die Wahrheit auch sehr versteckt, so ist doch bestimmt welche darin. Auch hat das Werkchen dadurch an Mannigfaltigkeit gewonnen. Der Verfasser wird sich bemühen, bei dem zweiten Theile auf die möglichste Reinigung des ersten Rücksicht zu nehmen, und daher in jenem zweiten auf den ersten zurückkommen müssen. Auch sollen die Lücken, welche entstanden und hernach erst bemerkt worden sind, ergänzt werden ꝛc. — Beide Nachschriften, in Ermangelung der Vorrede, deuten bloß an, was mit vertrauten Briefen (die eben sowohl und besser geheime Briefe hätten genannt werden können, da sie dem Publikum manche Staats- und Familiengeheimnisse aufdecken) hat bezweckt werden sollen. Ob sie genützt, odrr ob sie geschadet haben, liegt jetzt weit hinter den Grenzen von Wahrheit und Irrthum; nur so viel hat sich glänzend bewährt, daß der Preußische Staat und sein Regentenhaus sich wieder glänzend, wie der Phönix aus der Asche, erhoben haben. Ob nun zu dieser Erhebung des Volkes mit seinem Monarchen auch diese Briefe etwas beigetragen haben, muß dahin gestellt bleiben; denn gelesen sind sie geworden, und der erste Versuch, der mit einem abgeschlossenen Theile anfing, endete mit 6 Bänden von 1807—9. Das ganze Werk kam auch unter dem Titel: „Beitrag zur Geschichte des Krieges in Preußen, Schlesien und Polen 1806—7" (5 Bde.) heraus. — Dann erschienen auch „Vertraute Briefe eines Französischen Bürgers an einen Freund in Deutschland über die Revolution des 18ten Brumaire" (Deutschland (Hartknoch in Leipzig). — In Religionsangelegenheiten erschienen: „Vertraute

Briefe über Katholiken und Protestanten von J. Pezzl." Straßburg u. s. w. — Vertraute Brüder, bei den Freimaurern, mehrere obere Grade im Schwedischen Systeme; der siebente heißt: vertraute Brüder Salamonis; der achte: vertraute Brüder St. Johannis, und der neunte: vertraute Brüder der St. Andreas-Loge. Auch der vom Professor Feßler 1803 gestiftete Scientifische Freimaurer-Bund, der aber seine Thätigkeit verlor, hatte seine vertrauten Brüder. Der Zweck dieses Bundes war: „durch gemeinschaftliche Bemühungen und Forschungen die Geschichte der Freimaurer-Brüderschaft von ihrem Ursprunge an bis auf die gegenwärtigen Zeiten, im Ganzen und in allen Theilen, so wie in allen ihren Systemen und Ausartungen, in höchst möglichster Vollständigkeit und Evidenz zu verbreiten, und dieselbe würdig befundenen vertrauten Brüdern mitzutheilen." Die Mitglieder hatten weder ein Ritual, noch besondere Kleidung oder Prädikate, und waren selbst keinem Eide unterworfen. Jeder rechtschaffene, wissenschaftlich gebildete, nach Wahrheit begierige und derselben empfängliche Freimaurer-Meister, zu welchem Logensysteme er auch gehören mochte, konnte, wenn ihm alle Stimmen günstig waren, Mitglied werden. Wer nicht die zum Forschen gehörige Bildung hatte, konnte jedoch nur zum Unterrichte als vertrauter Bruder zugelassen werden. Die Grundlage der historischen Forschungen der Mitglieder dieses Bundes machte die im Manuscripte von Feßler mitgetheilte kritische Geschichte der Freimaurerey und der Freimaurer-Brüderschaft aus. Das Hauptarchiv dieser Verbindung war in Freyberg im Erzgebirge.

Vertreiben, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort, in die Ferne treiben. 1. Im eigentlichen und weiteren Verstande, durch gewaltsame Mittel aus dem Bezirke

seiner Empfindungen entfernen. Den Feind, die Diebe, die Räuber vertreiben. Um der Religion willen vertrieben werden. So wurden die Hugenotten oder Reformirten in Frankreich unter Ludwig dem Vierzehnten durch den Widerruf des Edikts von Nantes vom 18ten October 1685 aus ihrem Vaterlande vertrieben, und in andere protestantische oder evangelische Staaten mit Freuden aufgenommen, da sie Gewerbe und Handel verbreiteten, und ihren Kunstfleiß zum Nutzen und zur Belehrung der Bewohner der sie aufgenommenen Staaten ausübten. Der Churfürst Friedrich Wilhelm (der Große) von Brandenburg nahm allein 20,000 der Vertriebenen in seine Staaten auf, und vertheilte sie besonders in die Mark. Auch England und Holland vermehrten durch sie ihre Industrie. Der Prinz von Oranien und der Herzog von Savoyen errichteten ganze Regimenter von Französischen Flüchtlingen, und was der Französische Kunstfleiß unter Colberts weiser Staatsverwaltung zum Glanze des Hofes Ludwigs des Vierzehnten und zur Wohlfahrt des Staates geschaffen hatte, ging durch diese Vertreibung der fleißigsten Unterthanen Ludwigs für Frankreich verloren und ward anderen Ländern zugewandt. So vertrieb der Erzbischof von Salzburg (Baron von Firmian) 17,000 fleißige Einwohner aus seinem Lande, die er zur katholischen Religion hatte zwingen wollen, und König Friedrich Wilhelm der Erste nahm sie in seine Staaten auf, und wies ihnen Wohnplätze, besonders in Preußen, an; so wie überhaupt dieser Monarch, um seine Staaten zu bevölkern, schon in Litthauen über 20,000 neue Familien angesetzt hatte, die theils durch die Gräuel des Krieges, theils durch Religionszwang aus Schwaben, Franken, Nassau, Sachsen und der Wetterau waren vertrieben worden, worauf dieser sonst so spar-

same Monarch Millionen zu deren Unterstützung verwandte. — So werden beim Militair im Kriege Truppen aus ihren Stellungen vertrieben, wenn sie solche gegen den Feind nicht zu halten im Stande sind. — So wird Jemand von Haus und Hof vertrieben, wenn das Haus angeschlagen und subhastirt und der Wirth exmittirt wird. Die Diebe vertreiben, wenn sie des Nachts beim Stehlen entdeckt und von den Hausbewohnern vertrieben werden. Mäuse, Ratten und Ungeziefer vertreiben, welches sowohl durch Legung von Gift von den Kammerjägern, als auch durch andere Mittel geschieht, besonders aber durch Katzen und Fallen. Kleinere Insekten, wie Flöhe, Wanzen, Motten, Fliegen u. s. w. vertreibt man durch das sogenannte Persische Insektenpulver, welches an solche Orte gestreuet wird, wo sich diese Insekten aufhalten, und dessen Geruch sie nicht vertragen können; besonders in Betten, Sophas, Kleiderspinden und Kommoden, auch in Pelzwerk. Hier wird jedoch der Stock des Kürschners die besten Dienste thun, um die Motten zu vertreiben. Da das Persische Insektenpulver keinen Nachtheil für die Gesundheit des Menschen und für größere Thiere hat, so kann man es auch an jeden beliebten Ort zur Anwendung bringen. Dieses Pulver wird sowohl pfundweise, als auch in kleineren Quantitäten in Schachteln von einigen Lothen verkauft. Das Pfund kostet 1 Rthlr., die Schachtel von mehreren Lothen zu 2½ bis 10 Sgr. nebst Gebrauchsanweisung. Die Wirkung dieses Pulvers auf die Insekten, so weit man es hat beobachten können, ist betäubend und zerstörend; denn man findet sie ermattet und fast regungslos in den Ritzen oder an den Nähten der Strohsäcke, Seegrasmatratzen, in den Bettüberzügen 2c. liegen. Bei den Hunden und anderen von Flöhen behafteten Thieren kann man die-

ses Pulver bis auf die Haut einreiben, und diese Insekten werden dadurch vertrieben; und so äußert sich die Wirkung überall, wenn nämlich die Einstreuung des Pulvers gehörig fortgesetzt wird, und besonders in der Jahreszeit (Sommer), wo dergleichen Insekten sich häufig einfinden und nisten. — Eine Krankheit, das Fieber, die Schmerzen vertreiben, das heißt, durch dazu geeignete Mittel, das Fieber auch durch Sympathie, Verschreibung ꝛc. — So vertreibt die Sonne den Nebel, der Wind den Regen, auch die Gewitterwolken, der Sturm den Hagel und die Schneeflocken, auch böse Dünste. Sich die Zeit mit Spielen, Lesen, Reiten, Spazierengehen ꝛc. vertreiben. Jemandem die Zeit vertreiben, ihm den Fortgang der Zeit auf eine lustige Art vertreiben oder verkürzen, so daß sie ihm unmerklich dahingeht. Sich die Grillen vertreiben. Gewalt mit Gewalt vertreiben. Jemandem die Furcht, Gespensterfurcht, vertreiben, ihn dreist machen, belehren, daß eine solche Furcht ungegründet ist. Einem die Lust, den Kitzel vertreiben. In der Bibel: So muß man des Todes Bitterkeit vertreiben, 1. Sam. 15, 32. — Waaren vertreiben, beim Kaufmanne, absetzen, unter Leute bringen. Er versteht das Vertreiben seiner Waaren schon gut, weiß sie gut abzusetzen, findet dazu gute Quellen des Absatzes. So auch die Vertreibung, bei dem folgenden Artikel das Vertreiben.

Vertreiben, das, ein Ausdruck in der Malerey, aufgetragene Farben mit dem Pinsel so lange verarbeiten, bis dieselben eine egale und glatte Fläche bilden, das heißt, die Unebenheiten und sichtbaren Pinselstriche sich entfernen; auch wenn verschiedene Farbentöne ineinander verarbeitet werden sollen, so daß man ihre Grenzen nicht bemerkt. In der Oelmalerey wird das

Vertreiben der Farben fast auf allen Bildern angewendet; bei Bildnissen, wenn die verschiedenen Fleisch- und die Schattentinten neben einander gesetzt worden, werden sie mit einander vereiniget, d. h. zusammen gemalt und dann vertrieben, so daß sie sich sanft in einander verlieren. Viele Maler, nachdem sie die Farben etwas fett aufgetragen haben, bedienen sich eines großen stumpfen Fischpinsels, mit dessen Fläche sie die Farben in einander tupfen, dann mit dem Vertreibepinsel so lange überfahren, bis sie in einander verschmolzen sind. Bei kleinen Bildern oder bei kleinen Partien bedient man sich des schon erwähnten Fischpinsels, hat man aber große Flächen zu vertreiben, eines Dachshaarpinsels; doch ist bei beiden Arten von Pinseln die größte Behutsamkeit anzuwenden, sie müssen nur leise mit den Spitzen der Haare die Farben des Bildes berühren; doch ohne Aengstlichkeit muß der Pinsel schnell geführt werden; würde man aber mit dem Vertreiber aufdrücken, so könnten die Farben weggewischt und verunreiniget werden. Auch muß man beim Vertreiben die Form und Lage der gemalten Gegenstände berücksichtigen, indem man den Pinsel nach ihrer Gestalt führt, und überhaupt den einzelnen Zügen folgt. Ein vier- oder fünfmaliges allgemeines Ueberarbeiten ist hinreichend, die Farben niederzulegen; geschieht dies aber öfter, so hat man den Vertreiber entweder zu ängstlich geführt, die Farben wenig oder wohl gar nicht berührt, oder es ist umgekehrt der Fall, und der allgemeine Ton ist durch eine falsche Manipulation verdorben worden. Ein sehr geübter Maler bedient sich des Vertreibers entweder nur sehr sparsam, oder gar nicht, indem er mit einem guten Pinsel seine Tinten so zu vereinigen sucht, daß ein so allgemeines Vertreiben und Niederlegen der Farben durchaus nicht nöthig ist. Ein Anderes ist es bei Hintergründen und Gewändern; hier

leistet der Dachshaarpinsel vortreffliche Dienste, und erspart dem Künstler viel Zeit und Anstrengung. Wie wenig der Vertreiber von vielen alten Malern gebraucht worden ist, sieht man an ihren Bildern, wo die Farben oft erhaben stehen, wie z. B. Paul Rembrand sich und seine Familie ohne Pinsel mit den Fingern gemalt hat, die er in die von anderen Arbeiten übrig gebliebenen Farbenreste getaucht, und damit dies Bild zusammengeschmiert hat, welches in einiger Entfernung den schönsten Effekt macht; dasselbe hängt in der Herzoglichen Gallerie zu Braunschweig; auch viele seiner mit dem Pinsel gemalten Bilder zeugen von dick aufgetragenen Farben, die nicht vertrieben sind. — In der Malerey mit Leimfarbe und in der Decorationsmalerey wird der Vertreiber nur bei großen Flächen angewandt, um ebenfalls hier die Pinselstriche zu verwischen, und um auch die Farben ineinander zu vertreiben. Wenn man z. B. große Flächen, von 15 bis 20 Fuß und darüber, als Hintergründe, Himmel darstellend, zu malen hat, so wird zuerst das Papier *c., worauf gemalt werden soll, mit einem sehr nassen leinenen Tuche gehörig angefeuchtet, weil sonst, ehe man von einem zum andern Ende mit dem Malen käme, die Farbe trocknen würde und unegale Stellen hinterließe; nun wird die Farbe aus den Töpfen schnell nach den verschiedenen Abstufungen, vom Dunkeln zum Hellen, aufgetragen und mit einem großen Borstenpinsel vertrieben. — Beim Lackirer wird der Bernstein- und Copallack, wenn Kutschkasten damit überzogen worden, mit einem großen, breiten, in Blech gefaßten Marderhaarpinsel vertrieben und geebnet, damit er eine schönere Fläche bilde und auch keine Runzeln bekomme. Bei dem sogenannten Englischen Kutschenlack, der jetzt auch häufig gebraucht wird, ist jedes Ver-

treiben unnöthig, da derselbe von selbst ineinander fließt und spiegelglatt wird.

Vertreiber, ein Pinsel von Dachs-, auch Marderhaar, welcher zum Vertreiben der Farben gebraucht wird, siehe den vorhergehenden Artikel. Diese Pinsel sind von verschiedener Größe, rund, auch breit am Stiele, in Blech, auch in gespaltene Schwanenposen eingelassen, welche mit Messingdraht zusammen verbunden worden; sie breiten sich auseinander, haben eine stumpfe Fläche von der Größe eines Zweigroschenstücks bis zu einem Thaler. Die Preise sind nach den Größen verschieden, von 5 bis ungefähr 20 Sgr. Ein Haupterforderniß bei diesen Pinseln ist, daß sie sehr fest gebunden seyn müssen, damit sie keine Haare verlieren, welches sonst für den Maler sehr störend und zeitraubend ist, dieselben von der nassen Oelfarbe zu entfernen. Bei der Malerey mit Leimfarben macht es weniger aus, wenn ein Pinsel Haare verliert, weil man dieselben, wenn das Bild trocken geworden, mit der Hand herunter wischen kann, jedoch auf Oelbildern bleiben die Haare fest kleben, und müssen hernach herunter geschabt werden, wenn man sie entfernen will.

Vertretbrief, in der Handelswissenschaft, das Benachrichtigungsschreiben, worin die Correspondenten ihren Rhedern die Abfahrt eines Schiffes anzeigen.

Vertreten, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Durch einen falschen Tritt verletzen. Sich den Fuß vertreten. Er hat sich vertreten, den Fuß. In der Chirurgie auch Verstauchung; s. unter Verrenken, Th. 215, S. 130. — 2. Durch Treten verderben, eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung, wofür zertreten üblicher ist. Etliches ward vertreten, Luc. 8, 5. Auch die Kinderschuhe vertreten, aus denselben herauswachsen, denselben entwachsen. — 3. Durch Treten versperren, das heißt,

vor etwas treten und dadurch den Zugang hindern. Jemandem den Weg vertreten, wie verrennen, verlaufen. Vertreten Sie mir doch nicht überall den Weg, soll so viel heißen, als: Treten Sie mir doch nicht überall in den Weg, wo ich hin will, nämlich in Geschäfts- und in Liebesverhältnissen. Einem die Aussicht, das Licht vertreten, sich so vor Einen stellen, daß man nichts sehen kann. — 4. An eines Andern Stelle treten. 1) Eigentlich. Jemandes Stelle vertreten; etwas an seiner Statt und in seinem Namen thun; etwas verrichten, was ihm zu verrichten zukämme. Bei Reichsständen vertritt ein Reichsstand einen anderen Stand, wenn er die Reichsanlagen an dessen Stelle bezahlt. Eines Andern Stelle in Gerichten vertreten. Den Fürsten, dessen Person vertreten. — 2) Figürlich vertritt man Jemanden, oder vertritt ihn bei einem Andern, wenn man seine Sache bei einem Andern führt, ihn bei dem Andern zu entschuldigen, zu vertheidigen, eine Fürbitte für ihn einzulegen sucht. Auch in der Bibel kommt es in dem Sinne vor: Der Geist selbst vertritt uns auf's Beste, Röm. 8, 26. Christus sitzt zur Rechten Gottes und vertritt uns, V. 34. Wollt ihr Gott vertreten? Hiob 13, 8. So auch das Vertreten und die Vertretung.

Vertreter, Vertreterin, eine Person, welche eine andere vertritt, in der letzten Bedeutung des Zeitwortes. Ein Sachwalter, Advokat oder Fürsprecher wurde ehemals auch ein Vertreter genannt. Er war der Vertreter meiner Unschuld. Er ist der Vertreter seines Clienten, seines Mündels ꝛc. Man braucht es jetzt in der Theologie am häufigsten von Christo, der dann unser Vertreter bei Gott heißt.

Vertrieb, der, im Handel, von dem Zeitworte vertreiben, s. oben, S. 460, Waaren vertreiben,

der Absatz, der Verkauf der Waare. Ein Kaufmann hat vielen Vertrieb, wenn er viele Waaren absetzt, ein ansehnliches Geschäft damit macht. Er hat einen ansehnlichen Tabaksvertrieb, einen ansehnlichen Absatz von Tabak. Der Vertrieb mit Porzellan, mit Glas- und Eisenwaaren ist sehr ansehnlich. Er macht einen schlechten Vertrieb, Waarenabsatz; bei ihm finden die Waaren keinen Abgang; oder er weiß sie nicht gehörig zu vertreiben.

Vertriefen, ein Zeitwort der Mittelgattung, vertropfen, in Tropfen fallen lassen. Die Fische, den Salat vertriefen lassen, so daß er zu trocken wird, und so auch die Fische, daß sie wenig Sauce behalten. Vertriefte Augen, thränende, woraus die Thränen immer herabrollen.

Vertrinken, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort (s. auch Trinken, Th. 188, S. 100 u. f.). 1. Mit Trinken zubringen. Den Abend vertrinken. — 2. Durch Trinken verzehren. Jemandem Geld zu vertrinken geben; ein Trinkgeld geben, einen Entgelt für einen kleinen Dienst, Handdienst, um einmal dafür zu trinken, sey es nun Bier oder Branntwein. Sein Vermögen vertrinken. — 3. Durch Trinken vertreiben. Die Grillen, die Sorgen, die Schmerzen vertrinken. Man kann sich ja die Grillen durch ein Gläschen vertrinken. Der Winter ist die Zeit, wo uns des Bacchus-Gaben — laben. — 4. Ueber das Trinken versäumen. Die Mahlzeit vertrinken. Sein Glück vertrinken. — Vertrinken, als ein Zeitwort der Mittelgattung, für ertrinken, ist im Hochdeutschen ungewöhnlich, obgleich es im gewöhnlichen Leben oft gehört wird. Er ist vertrunken, hat seinen Tod im Wasser gefunden. Das Vertrinken kommt oft vor, besonders beim Baden, wenn Leute unsichere Stellen im Wasser wäh-

len, oder über die gesteckten Grenzen hinausgehen, ohne schwimmen zu können. So fordert das Wasser oft seine Opfer.

Vertrocknen, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung. 1. Durch trocken werden verschwinden, von flüssigen Dingen. Das Wasser vertrocknet. Seen, Bäche und Brunnen vertrocknen. Die Milch vertrocknet in der Brust. Deine Thränen sind schnell vertrocknet. — 2. Die zum Leben und Daseyn nöthige Feuchtigkeit verlieren, wofür doch verdorren oder dürre werden üblicher ist. Das Gras vertrocknet aus Mangel an Regen auf den Wiesen und Angern. Das Laub der Bäume vertrocknet. In der brennenden Sonnenhitze vertrocknet Alles auf dem Felde. In den Afrikanischen Sandwüsten werden die Menschen oft durch Stürme in den brennenden Sand begraben, und vertrocknen zur Mumie, so auch die Thiere. — Gewächse vertrocknen, besonders Topfgewächse, in Treibhäusern und in Zimmergärten, wenn sie nicht bei warmen Tagen und trockner Luft gehörig am Abende begossen werden; so auch in freien Gärten die zarten Gewächse, bei anhaltend trockner Witterung. Hier geschieht es von den Gärtnern vermittelst der Gartenspritze oder Gießkanne, womit die Rabatten nicht nur befeuchtet, sonderu auch die Blätter gleich einem Regen bespritzt werden; das zu schnelle Vertrocknen der Pflanzen kann man also dadurch verhindern; so wie man überhaupt durch eine gehörige Abwartung der Gewächse ihrer zu frühen Zerstörung vorbeugt. Das Vertrocknen mancher Küchenkräuter und Küchenfrüchte, im Herbste und Winter, verhütet man durch das Einschlagen und Einlegen im Keller in trocknen Sand. Ein Mehreres hierüber findet man unter dem Namen dieser Kräuter und Früchte in der Encyklopädie, wie Sellerie, Borré, Petersilie, Mohrrüben, weiße Rüben, Tel-

tower Rübchen u. s. w. So auch die Vertrocknung.

Vertrödeln, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort (s. Trödeln), 1) unnützen Hausrath und Kleidungsstücke verkaufen, alte Sachen ver- und einhandeln; denn das Trödelgeschäft besteht nur im Ein- und Verkaufe alter abgetragener Kleidungsstücke, alter Möbel und Küchengeräthe, kurz in den Sachen, die, wenn sie nicht abgetragen, abgeschabt oder sonst defect sind, doch aus der Mode gekommen sind, und nicht mehr zu der Zeit, worin man jetzt lebt, passen: Trödelkram. Auch im mehr verächtlichen Verstande auf eine leichtsinnige Art verkaufen: Seine Kleider, seine Bücher vertrödeln, sie um einen Spottpreis hingeben. Um ein Vergnügen mitzumachen, vertrödelt er seine Bücher und Stücke seiner Kleider. — 2. In so fern trödeln in einigen Gegenden auch aus Trägheit oder Unthätigkeit zaudern bedeutet, vertrödelt man die Zeit, wenn man sie auf solche Art hinbringt. Dieser Mensch vertrödelt recht seine Zeit, bringt sie in bloßer Unthätigkeit hin, ohne sich mit etwas Nützlichem zu beschäftigen. Daher auch das Vertrödeln.

Vertrösten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches von Trost abstammt, in so fern es ehemals, nach Adelung, zuversichtlichen Muth, zuversichtliche Hoffnung, ingleichen Versicherung bedeutet. 1. Versichern, Sicherheit gewähren, eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung, in welcher man noch in einigen Oberdeutschen Gegenden sagt: Einem eine Summe vertrösten, zur Sicherung, zum Unterpfande geben; ingleichen ihm Sicherheit wegen dieser Summe geben. — 2. Muth einsprechen. Sie vertrösteten den König durch ihre Bosheit, Hos. 7, 3; auch diese Bedeutung ist im Hochdeutschen veraltet. — 3. Hoffnung zu oder auf etwas machen, und im engeren Ver-

stande durch gemachte Hoffnung zufrieden sprechen, wo es ehemals mit der zweiten Endung der Sache, theils auch mit dem Vorworte mit gebraucht wurde. In der Deutschen Bibel kommt es so vor: Weß vertröstet ihr euch? 2. Chron. 32, 10. Ich will an euer Küssen, damit ihr die Seelen fahet und vertröstet, Ezech. 13, 20. Im Hochdeutschen ist es nur noch im gemeinen Leben üblich, wo es dann immer mit dem Vorworte auf verbunden wird. Jemanden worauf vertrösten, ihn durch gemachte Hoffnungen zufrieden sprechen. Sie haben uns lange vorher auf den heutigen Tag vertröstet, und nun er herangekommen ist, bleibt es beim Alten. Sich auf Etwas vertrösten, es hoffen. So auch die Vertröstung.

Vertugadin, in der Numismatik oder Münzkunde, ein von den runden Wappenschilden genommener Spottname, eine Art Schildlouisd'or von 1726, von denen 30 auf die Mark gehen.

Vertumnalia, ein Fest bei den alten Römern, welches zu Ehren des Vertumnus im Monat October in Rom begangen wurde, woselbst er in dem Vico Tusco einen Tempel hatte.

Vertumnus, ein Hetrurischer Gott, der auch von den Römern, aber nur als Halbgott verehrt wurde. Von Einigen wird Proteus und Vertumnus für eine und dieselbe Person gehalten, weil er, wie jener, die Macht hatte, verschiedene Gestalten anzunehmen; hauptsächlich war er der Gott der Baumfrüchte und der Gärten, wohinein man auch seine Herma setzte; auch die Früchte der verschiedenen Jahreszeiten auf den Feldern standen unter seinem Schutze. Er war ferner Gott des Tausches und des Handels; denn in der Gegend seines Tempels in Rom wurden die Bücher verkauft. Man will seinen Ursprung von einem ehemaligen Könige der Hetrurier oder Faliscer her-

leiten, der die Gartenkunst erfunden haben soll, und unter dem Namen Vertumnus göttlich verehrt wurde. Pomona war seine Geliebte, welche ihm in Rom zur Frau gegeben wurde; nachdem er ihr in verschiedenen Gestalten, jedoch vergeblich, erschienen war, und immer abschlägliche Antwort erhalten hatte, überlistete er sie als alte Frau verkappt, und wurde nun, als er sich in der Gestalt eines schönen jungen Mannes zu erkennen gab, durch ihre Liebe belohnt. Siehe auch unter Pomona, Th. 115, S. 79. Man feierte ihm zu Rom ein Fest, die Vertumnalien; s. den vorhergehenden Artikel. Die Bildsäule des Vertumnus wird gewöhnlich in den Gärten mit der Bildsäule der Ceres, Pomona und Flora zusammengestellt. Seine Darstellung ist verschiedentlich: er wird öfter als ein junger, hübscher, nackter Mann dargestellt, dessen Hüften umkleidet sind, mit einem Kranze von Blumen auf dem Haupte, einem Füllhorne mit Früchten in der einen, und einem Baummesser in der andern Hand; auch wird er im kräftigsten Mannesalter mit einer Kräuterkrone auf dem Haupte, einem Füllhorne in der einen, und einer Blume in der andern Hand dargestellt. — In der Zoologie ist Vertumnus, nach Otto, eine Gattung aus der Familie der Plattwürmer. Der Körper ist flach, breit, hat abgerundete Ränder, vorn dick, angeschwollen, mit einer runden Saugescheibe, hinten mehr oder weniger spitzig, schmarotzer Art. Vertumnus thetidicola auf thetis timbria gefunden.

Vertuschen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches, nach Adelung, nur im gemeinen Leben üblich ist; auf eine ungebührliche Art verhehlen, verschweigen, unterdrücken. Wir wollen die Sache zu vertuschen suchen, so verschwiegen halten, daß Niemand davon etwas erfährt. Er hat einen kleinen Betrug verübt, und bereuet es, diesen Fehler begangen

gen zu haben; deshalb wollen wir es vertuschen, Niemand davon in Kenntniß setzen. Eine böse That vertuschen, sie nicht bekannt werden lassen. So auch die Vertuschung. — Von dem Worte Tusch oder Tusche, eine chinesische schwarze Tinte oder Dinte, heißt Vertuschen, welches mit Verwaschen gleichbedeutend ist, in der Wassermalerey mit dem Pinsel vermittelst aufgelöster Tuschfarben oder Tinten verschiedene Abstufungen hervorbringen, die sich in den Grund des Papieres verlieren. Will man Gegenstände malen, wo die Farbe vom Dunkeln zum Lichten einen sanften Uebergang bilden soll, so müssen hierzu die Farben in Porzellannäpfchen gut und klar aufgelöst, in der Stärke, wie man sie zu brauchen gedenkt, gehalten werden. Der Pinsel wird dann gut mit Farbe getränkt, am Rande des Näpfchens wieder abgestreift, und damit die zu malenden Stellen auf dem Papiere bis zur Hälfte oder darüber sehr leicht überfahren; ehe nun die Farbe trocknet, wäscht man den Pinsel schnell aus, drückt ihn zwischen den Lippen oder den Fingern breit, und vertuscht damit die Farbe in das Papier. Will man den Farbenton noch dunkler haben, so überfährt man die erste Lage, nachdem sie vollkommen trocken geworden ist, mit derselben, oder mit etwas stärkerer Farbe, in gleicher Weise; nur darf nicht so weit hinaus verwaschen werden, als das erste Mal. Auch wenn man Schatten in der Art in den Grund vertuschen will, so geräth dies am saubersten, wenn man nicht von der Farbe in das Papier, sondern von dem Papiere in die Farbe arbeitet; es kann mit einem eigenen reinen Pinsel geschehen, der mit Wasser angefeuchtet worden. Bei Landschaften wird in der angegebenen Art der Himmel vertuscht; desgleichen Berge, Bäume u. s. w., wenn sie entfernt liegen, werden sanft vertuscht. Das Wasser wird mit sehr dünner Farbe angelegt, welche

in das Papier vertuscht oder verwaschen wird; dann zieht man mit derselben Farbe, welche unmerklich verstärkt wird, sehr saftige Striche nach dem Laufe des Wassers darüber hin, die sich an den Enden sanft verlieren, und zuletzt bekommen noch die dunkelsten Stellen desselben saftige Drucker, welche auch verwaschen werden. Die Risse der Gebäude und Festungen werden von den Architekten und Ingenieuren, nachdem sie mit Farben angelegt worden, vertuscht; diese arbeiten mit dem Verwaschpinsel bis in die Hälfte der Anlage, und vertreiben sie von innen heraus. Auch auf Landkarten u. dgl. werden die Grenzen der Länder und Provinzen mit Farben umzogen und vertuscht.

Veru, Lat., 1. Bratenspieß; 2. ein kurzer Wurfspieß oder ähnliche Waffe; 3. das spießähnliche Zeichen, womit unächte Stellen in Büchern bezeichnet werden.

Veruculum, 1. kleiner Bratspieß; besonders 2. das eiserne Instrument, womit die Metallschmelzer den Schaum von dem geschmolzenen Metalle schöpfen; 3. ein kleiner Wurfspieß der Römischen Fußsoldaten.

Verübeln, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, im gemeinen Leben, für übel halten oder auslegen. Einem etwas verübeln, es übel nehmen, es ihm verdenken. Einem Gastwirthe ist es oft nicht zu verübeln, wenn er mit doppelter Kreide schreibt, weil er oft hintergangen wird.

Verüben, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, eine böse That verüben, sey sie nun leichter oder schwerer Art. Er verübt nichts als Narrenstreiche. Hier hat er wieder einen Streich verübt, wie Eulenspiegel, und zwei Mädchen mit den Röcken zusammengenähet. Einen Diebstahl, Betrug, Mord verüben. Viel Böses in der Welt verübt haben.

Veruformis, in der Botanik, bratspießförmig; ein Pflanzentheil, dessen Richtung an der Basis senk-

recht, in der Mitte wagerecht, und nach oben wieder senkrecht ist.

Verunedeln, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort; auch ein rückwirkendes Zeitwort; unedel machen, im Gegensatze des Veredeln. Lavater sagt: Das Gesicht des ewigen Lachens wird unausstehlich, und muß sich verunedeln und Caricatur werden. Im Bergbaue verunedelt sich ein Gang, wenn die Erze geringhaltiger werden, das heißt, die edlen Erzanbrüche nachlassen, und ärmere Erze gefunden werden. So verunedeln sich Pferde und Schafe, wenn sie aus der Race herausschlagen.

Verunehren, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Unehre belegen, nach Adelung, ein glimpflicher Ausdruck für die härteren schänden rc. In der edleren Schreibart entehren. Einen heiligen Ort verunehren, entweihen. So verunehrt man ein Kloster oder eine Kirche, wenn man diese Gebäude zu unedlen Zwecken einrichtet, z. B. zu Tanzsälen, Saufgelagen rc. Seine Familie verunehren, wenn man ein lasterhaftes Leben führt, sich in allen gemeinen Spelunken umhertreibt, mit allem liederlichen Gesindel auf Du und Du umgeht, also keine Ehre mehr fühlt, sich gesitteten Zirkeln anzuschließen, in Niedrigkeit versinkt. Es ist, nach Adelung, so wie die meisten mit verun zusammengesetzten Zeitwörter, nur im gemeinen Leben üblich, wofür man in der edleren Schreibart oft die mit ent zusammengesetzten gleichlautenden braucht. So auch die Verunehrung, die Entehrung.

Veruneinigen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, uneins machen, in der edleren Schreibart entzweien. Zwei Freunde veruneinigen. Am häufigsten kommt es als ein rückwirkendes Zeitwort vor. Sie haben sich veruneiniget, sind uneins geworden, haben sich entzweiet. In Geschäften

kann man sich oft veruneinigen; so auch bei Vergnügungen, auf Bällen, beim Tanze, und in Liebeshändeln. So auch die **Veruneinigung**.

Verunglimpfen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Unglimpf behandeln. Man gebraucht es nur im engeren Verstande; auch in der anständigeren Sprechart. Jemandes Ehre durch Worte beleidigen, als einen glimpflichen Ausdruck für das härtere **schimpfen**, **schmähen**, **verläumden**, **lästern** rc. Ich möchte wohl wissen, wie ich zu dieser Verunglimpfung gekommen bin; zu diesem Schimpf. Ich habe nie die Absicht gehabt, Sie zu verunglimpfen, zu beschimpfen. So auch die **Verunglimpfung**.

Verunglücken, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, nach **Adelung**, nicht bloß unglücklich werden, sondern im engeren Verstande durch einen ungefähren Zufall im hohen Grade unglücklich seyn. So **verunglückt ein Mensch**, wenn er Arme und Beine zerbricht, ins Wasser fällt und ertrinkt, einen gefährlichen Fall thut; in einer Feuersbrunst um das Seinige kommt rc. **Ein Schiff verunglückt**, wenn es strandet, scheitert oder untergeht. **Auf der Eisenbahn verunglücken**, wenn Lokomotiven zusammenstoßen und die Wagen aus den Schienen gehen, und umwerfen, und man dadurch als Passagier beschädiget oder wohl gar getödtet wird. **Auf dem Eise verunglücken**, wenn man beim Schlittschuhlaufen einbricht. Durch Ueberfahren verunglücken rc. In weiterer Bedeutung wird es oft auch für **mißlingen** gebraucht. **Das Vorhaben ist verunglückt.** Ein verunglückter Einfall, Scherz rc. Ihm ist der Versuch, ein Perpetuum mobile zu machen, verunglückt. Wie oft verunglücken nicht chemische Versuche. Ihr ist die Suppe, der Braten verunglückt, durch Anbrennen; und so in vielen anderen Fällen mehr.

Verunreinigen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, unrein machen. Es kommt hier besonders in den Fällen vor, wo Hausgeräth verunreiniget wird. Gläser und Tassen verunreinigen, wenn sie in Gebrauch zu Wein, Bier, Kaffee, Thee, Punsch ꝛc. genommen worden, und sie wieder gereiniget werden müssen. Das Geschirr, Tischgeschirr verunreinigen, und so in mehreren Fällen, wo man Sachen verunreiniget, oder sie von Andern verunreiniget werden; z. B. Kleider verunreinigen, beschmutzen; Stiefel und Schuhe verunreinigen ꝛc. In anderer Beziehung, wo es aus Bosheit zum Schaden Anderer geschieht, daß Sachen verunreiniget werden; dann die Verunreinigung der Kinder, auch oft der Erwachsenen, durch eigene Excremente in Krankheiten oder sonstigen Fällen, die hier unberührt bleiben, erklären sich von selbst, oder werden aus den Krankheitsfällen, wie Durchfall, Einpissen, Bettpissen ꝛc., entnommen. Nur aus Bosheit, Neid, Muthwillen ꝛc. werden oft Schilder der Kaufleute und anderer Gewerbetreibenden mit Unrath, Koth ꝛc. beschmiert; so auch die öffentlichen Brunnenröhren, Thierdrücker, Klingelzüge, Fensterscheiben, die äußere Façade der Häuser, Bildsäulen ꝛc. ꝛc. Dergleichen Unfug, wenn er entdeckt wird, und der Begeher desselben entweder dabei betroffen, oder erst späterhin entdeckt worden und sein Vergehen nicht leugnen kann, wird strenge nach den Gesetzen bestraft, wobei jedoch die Berücksichtigung Statt findet: ob nur Muthwille, oder wirkliche Bosheit zum Grunde der Ausführung lag. In den Miethskontrakten findet die besondere Klausel Statt: nicht die Treppen, Flure, Wände, den Hof, den Appartement ꝛc. zu verunreinigen oder durch das Gesinde, die Kinder, Hunde und Katzen ꝛc. verunreinigen zu lassen, sondern wenn es geschehen, sogleich zu beseitigen. Oeftere Rügen von Seiten des Wir-

thes, ohne Befolgung des Vermiethers, ziehen die Kündigung der Wohnung nach sich. Verunreinigen gebraucht man auch von Ansteckungen, sowohl syphilitischen, als anderen ansteckenden Krankheiten. Er ist mit der Krätze, dem Grinde, mit Filzläusen rc. verunreiniget. Verunreinigte Kinder, die allerlei Hautausschläge erhalten. Man sagt auch wohl figürlich: Er hat ein Haus verunreiniget, wenn ein Familienglied oder naher Freund desselben durch seine ausschweifende Lebensart und seinen Zutritt in die Familie es mit in Verruf gebracht hat. Sich verunreinigen kommt in der Deutschen Bibel, besonders sich unrein machen, in dem gottesdienstlichen und bürgerlichen Verstande der ehemaligen Juden vor. Auch die Verunreinigung bei Frauenzimmern, wenn sie ihre Periode haben; so wie diese die Reinigung genannt wird, so heißt es auch, sie, die Frauensperson, ist verunreiniget. So auch die Verunreinigung in allen den oben angeführten Fällen.

Verunruhigen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, unruhig machen, im gemeinen Leben, für das anständigere beunruhigen.

Verunstalten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, ungestalt machen, seine eigentliche Gestalt, sein Ansehen verlieren. Die Pocken oder Blattern haben ihr Gesicht verunstaltet, haben es zerfetzt, große Narben zurückgelassen, so daß es ganz unkenntlich geworden ist. Durch einen Fall verunstaltet werden, seine gerade Gestalt verlieren und eine hinkende annehmen. Er ist durch seine Korpulenz ganz ungestaltet worden, hat einen ganz unförmlichen Körper erhalten, einen dicken Hängebauch und dünne Schenkel und Beine. Verunstalten zeigt hier immer bei Körpergestalten etwas Ungewöhnliches in deren Ausbildung an, entweder einen ungestalteten Kopf, der zum Rumpfe nicht paßt, oder ein schiefes Gesicht, zu lange Arme

oder zu kurze, zu kurze Lenden und Beine gegen den Rumpf, der zu lang ist; krumme Säbelbeine ꝛc. ꝛc. Eben so kommen auch Verunstaltungen bei Thieren vor. Krüppel gehören eigentlich nicht zu den Verunstaltungen; denn gebrechliche Menschen, die in der Jugend verwahrloset, oder es durch Krankheitszufälle oder im Kriege ꝛc. geworden, sind zwar hierdurch körperlich verunstaltet, aber die Natur hat hier nichts dazu beigetragen, sie sind es durch äußere Zufälle, die auf den Körper gewirkt haben, geworden; nur wo der Körper es durch innere Zufälle, durch eine Verbildung durch die Natur geworden, da treten Verunstaltungen hervor, die nicht in der sonstigen Symmetrie des Körpers bestehen. Auch figürlich kommt es vor. Sein Eigennutz verunstaltet seine rühmlichsten Handlungen. In der edleren Schreibart, nach Adelung, entstellen, welches aber von weiterem Umfange der Bedeutung ist. So auch die Verunstaltung. S. auch den Art. Verwachsen.

Veruntiefen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, untief machen. Die östlichen Winde veruntiefen den Hafen. Der Hafen war mit Sand veruntieft. Daher die Veruntiefung.

Veruntreuen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, nach Adelung, dem Wortverstande nach, aus Mangel der gehörigen Treue fortkommen lassen, wohl besser aber durch Untreue entwenden, also das Vertrauen, welches man zu Jemandem hat, durch Betrug, Diebstahl ꝛc. sich unwürdig machen. Auch in der Bibel kommt es vor: daß man die Beilage nicht soll veruntreuen; 2. Macc. 3, 15. Die Knechte sollen nichts veruntreuen ihrem Herren; Tit. 2, 10. Die Veruntreuung kommt mit der Unterschlagung überein. — Die Veruntreuung nach der gesetzlichen Bestimmung des Wortes besteht darin, daß, wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder seiner

Gewahrsam oder zu verwalten hat, und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache entweder an sich, oder nach den übernommenen besonderen Verpflichtungen sich ergiebt, begeht eine Veruntreuung, und wird nach Verhältniß des Werthes derselben mit den Strafen des einfachen Diebstahls beleget. Es soll bedenklich seyn, den Begriff der Vollendung bei diesem Verbrechen zu enge zu bestimmen, indem dadurch vielen Ausflüchten Thor und Thür geöffnet werden würden, besonders bei Kassenbeamten, welche sich leicht der Strafe zu entziehen wüßten, welche Ausflüchte das Mandat in Sachsen von 1822 in dem §. 2 durch Specialisirung der Fälle abzuschneiden suchte. Wenn nun eine solche Specialisirung hier vermieden werden soll, so bleibt nichts übrig, als auf die besonderen übernommenen Verpflichtungen zu verweisen, damit in den Instruktionen der Beamten einzelne, eine Veruntreuung begründende Handlungen besonders bezeichnet werden können. Nach dem neuen Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten (Berlin, 1851) werden wegen Veruntreuung mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft: 1) Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testamentsexekutoren und Verwalter von Stiftungen, wenn sie vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln; 2) Makler, Güterbestätiger, Schaffner und andere Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen. Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße von Funfzig bis zu Eintausend Tha-

lern erkannt werden; und ist durch die Handlung eine härtere Strafe begründet, so tritt diese härtere Strafe ein, welche nach den Grundsätzen: daß, wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereiniget, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androhet. Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder oder Enkel oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen werden, sollen nicht bestraft werden. Diese Bestimmung findet jedoch auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Hehler schuldig sind, keine Anwendung. Wer sich einer Veruntreuung oder einer Unterschlagung gegen Eltern oder Großeltern, Stiefeltern oder Stiefkinder, gegen Schwiegereltern oder Schwiegerkinder, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag der Verletzten zur Untersuchung zu ziehen. — Nach dem neuen Kriminalgesetzbuche Sachsens (Leipzig, 1840) treten gegen Staatsdiener, Gemeindebeamte, Patrimonialgerichtsverwalter, Advokaten und Notare, Vormünder und überhaupt gegen alle Personen, welche zu dem Geschäfte, in Ansehung dessen sie sich einer Veruntreuung schuldig gemacht haben, von einer öffentlichen Behörde besonders verpflichtet worden sind, die Strafen ein: daß bei einem Betrage bis zehn Thaler Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über zehn Thaler bis Einschluß von funfzig Thalern mit Arbeitshaus von acht Monaten bis Zuchthaus zweiten Grades von zwei Jahren, und bei einem Betrage über funfzig Thaler mit Zuchthaus zweiten Grades von einem bis zu sechs Jahren zu bestrafen ist. Es versteht sich hier von selbst, daß die Strafen dieses Artikels gegen die namentlich aufgeführten, im Allgemeinen in Pflicht

stehenden Personen eintreten, ohne daß es einer besonderen vorausgegangenen Verpflichtung, z. B. auf das anzuvertrauende Gut, bedarf. Bei allen anderen Personen aber, wohin z. B. Rechnungsführer, Verwalter und dergleichen gehören, wäre es unnöthig, der besonderen Verpflichtung zu gedenken, da ohne dieselbe jene Personen nur mit der Strafe des einfachen Betruges bestraft werden könnten, und diese besteht, in so fern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, in der Strafe des einfachen Diebstahls (s. oben), wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, in Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren. Uebrigens wird eine eidliche Verpflichtung nicht verlangt, es genügt auch eine durch Handschlag geschehene. Bei dem Verbrechen der Veruntreuung sind durch die oben gegebenen Vorschriften die bestehenden gesetzlichen Maaßbestimmungen, nach Sächsischem Rechte, besonders hinsichtlich der qualificirten Veruntreuung in gewissem Maaße verschärft worden, da man bisher die Unterschlagung im Verhältnisse zu dem Diebstahle in einem geringeren Grade für strafbar hielt. Wenn aber auch derjenige, welcher sich einer Unterschlagung schuldig macht, weniger äußere Hindernisse zu überwinden hat, als ein Dieb, da er sich schon im Besitze der Sache befindet, die er widerrechtlich sich zu eigen macht, so ist doch zu erwägen, daß sowohl die vorhandene Leichtigkeit, das Eigenthumsrecht eines Andern zu verletzen, eine stärkere Abschreckung erfordert, als auch der Mißbrauch des in den Verbrecher gesetzten Vertrauens hierbei als ein erschwerender Umstand erscheint. Uebrigens ist nunmehr zu der Anwendung der, wegen der qualificirten Veruntreuung angedroheten Strafe nur eine allgemeine Verpflichtung zu dem Geschäfte, bei welchem der Verbrecher das unterschlagene Gut in seine Hände bekommt, nicht aber

eine specielle Verpflichtung auf das diese Strafen bestimmende Gesetz erforderlich. Die Abschaffung dieser zeither vorgeschriebenen besondern Verpflichtung ist um so bedenklicher, als das Angelöbniß, eine an sich gesetzwidrige Handlung zu unterlassen, bei der Veruntreuung wohl eben so wenig, als bei anderen Verbrechen nothwendig ist, um der gesetzlichen Strafe zu verfallen, überdies die bei einer solchen Verpflichtung angeordneten Formalitäten nicht nur unter vielen Verhältnissen höchst widerwärtig sich darstellen, sondern auch öfters einer dabei vorgefallenen Unterlassung zu Zweifeln gegen die Richtigkeit des Thatbestandes Veranlassung giebt, und wegen eines vielleicht höchst unwesentlichen Umstandes die Anwendung der gesetzlichen Strafe ausschließt. — Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, so wie Adoptiv- und Pflegeeltern und Kindern begangen werden, sind nur auf die Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung zu ziehen, und nur mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen und Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden. Wenn Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zur bloßen Befriedigung der Lüsternheit zum unmittelbaren Genuß und ohne erschwerende Umstände begangen werden, so sind sie nur auf Anzeige des Bestohlenen, und nur nach den im Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen. Durch diese Fassung ist der Genuß ausgeschlossen, wenn Jemand dergleichen Eßwaaren entwendet, um sie aufzubewahren und dann zu genießen; ein Fall, in welchem nicht nur der Betrug größer seyn kann, sondern auch mehr Geflissenheit vorliegt. — Das Preußische Recht bestraft den kleinen gemeinen Diebstahl und den Versuch dazu mit Gefängniß nicht unter einem

Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Schuldige kann zugleich unter Polizeyaufsicht gestellt werden. Bei mildernden Umständen kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßiget werden. Erschwerende Diebstähle, wozu auch der Kirchendiebstahl gehört, erhalten Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und Stellung des Diebes unter Polizeyaufsicht; und treten mildernde Umstände ein, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre, so wie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. — Das Oesterreichische Gesetzbuch straft die leichten Diebstähle mit halb- und mehrjährigem Kerker, und die ausgezeichneten im Maximum mit zehnjährigem schweren Kerker.

Verunwilligen, ein rückwirkendes Zeitwort, sich verunwilligen, unwillig auf einander werden, wie sich veruneinigen im gemeinen Leben. Daher auch die Verunwilligung.

Verunzieren, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, für verstellen oder entstellen, nach Adelung. Ein schlechter Anzug verunziert den Körper. Ein Verunzieren setzt immer eine schlechte Wahl im sich Anziehen voraus; es verräth wenig Geschmack in der Toilettenkunst, besonders bei Personen weiblichen Geschlechts, denen schon eine natürliche Putzsucht beiwohnt. Es gehört allerdings eine fast natürliche Gabe dazu, die durch die Kunst nur vielseitig gemacht wird; denn man findet, daß oft Frauenzimmer, die von der Toilettenkunst keine Idee haben, sich doch, wenn auch nur einfach, ihrem Körper angemessen, gut zu bekleiden wissen, um auch mit dem Wenigen ihm Reiz zu verschaffen. Dieses ist sowohl in Verzierung der Haare durch das Flechten oder in Lockenlegen derselben der Fall, als auch durch die Deckung des Halses und Busens und des übrigen Körpers; aber eben hierdurch

kann auch eine Verunzierung hervorgebracht werden, wenn dieses nicht nach der Körpergestalt geschieht; wenn z. B. bei einem schmalen, hagern Gesichte Flechten und Hängelocken das Gesicht ganz verdecken, statt es hier durch andere Haarwindungen gehoben werden sollte; so auch wieder bei einem zu vollem Gesichte, wenn dieses zu kahl gelassen wird, so daß die vollen Backen zu sehr hervortreten, durch nichts beschattet werden. So verunzieren Frauenzimmer durch ein Auftragen von vielen Unterröcken, um stark in den Hüften zu erscheinen, ihre Gestalt, indem der schmal hinaufgehende Obertheil des Körpers keine Proportion zu den künstlichen Hüften hat. So auch bei den Männern durch zu knapp anliegende Beinkleider und einen bis zur halben Lende gehenden Oberrock, so daß ein schlechter Wuchs der Schenkel und Beine sich noch schlechter herausstellt, der durch weite Beinkleider verdeckt wird. So verunzieren auch manche Kopfbedekkungen den Mann, indem sie dem Verhältnisse seines Kopfes nicht angemessen sind. Die Mode entschuldiget zwar hier Alles, indessen kann sie doch nicht das Schönheitsgefühl unterdrücken, nicht unterdrücken, was den Körper kleidet, ihm wirkliches Ansehen giebt. So verunziert man Zimmer durch schlechte Stellung der Möbel, durch eine schlechte Dekoration; denn auch hier kommt es auf eine Anordnung mit Geschmack an, um gleich den Eintretenden anzuziehen. So verunziert öfters ein schlechter Abputz, ein schlechter Anstrich ein ganzes Haus, durch feindliche Farben, welche dem Auge nicht wohlthun; dagegen gewinnt es durch freundliche Farben, welche das Auge durch ihren sanften, wohlthuenden Charakter anziehen. Man war hierin in früheren Zeiten noch sehr zurück, indem man die schreiendsten Farben, wie Englisches Roth, Bolus, Lackmus, gelben Ocher rc., zum Abputze wählte; nachdem aber die Stubenmaler auch den äußeren Anstrich

der Häuser übernommen haben, den früher der Maurer verrichtete, so haben unsere Häuser unendlich an Freundlichkeit gewonnen, indem die Farben jetzt gemischt aufgetragen werden, um graue, grünliche, bläuliche, gelbliche, bräunliche lichte Töne hervorzubringen, und wenn sie auch mitunter dunkler hervortreten, wie beim Umbra, so haben sie doch etwas Angenehmes. So verunzieren oft ein Gebäude zu viele Stukkaturarbeiten an demselben, weil dadurch die Façade überladen wird; dagegen sind sie zweckmäßig und symmetrisch angebracht eine große Zierde eines Gebäudes. Eben so müssen in der Gartenkunst alle Verunzierungen vermieden werden, und man darin nicht der Mode, sondern der Natur folgen. Ehemals folgte man hierin dem Französischen Charakter, und schor die Bäume und Sträucher, wie man die Schafe scheert, um ihnen ein gleichmäßiges oder gleichförmiges Ansehen zu geben, wodurch aber ihre Schönheit, die sie von der Natur erhielten, verloren ging; denn eine ganze geschorene Hecke hat zwar etwas Gleichförmiges, aber auch Einförmiges, welches bei dem immerwährenden Beschauen zuletzt ermüdet; und daher sind unsere Englischen Gartenpartien die schönsten, weil sie immer etwas Neues im Wuchse ꝛc. darbieten, ja wirklich etwas Romantisches haben. Dieses mag genug von dem Verunzieren und der Verunzierung seyn, welche man so häufig als Contrast des Verzierens findet.

Verursachen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Nach Adelung, die wirkende Ursache von etwas seyn, mit der vierten Endung dieses Etwas. Jemandem vielen Verdruß verursachen. Das verursacht mir viele Schmerzen, vielen Schaden. Ein Uebermaaß von Freude kann den Tod verursachen. Die Sardellen verursachen Appetit, so auch Caviar, Käse ꝛc. Das Arzneymittel

hat eine gute Wirkung auf meinen Magen verursacht, und mir den Schlaf wiedergegeben. Salzige Speisen verursachen Durst. Seine Aufführung verursacht mir viel Verdruß, vielen Kummer. Lust oder Unlust verursachen. Der Hausfreund verursacht Eifersucht bei dem Ehemanne. Der Krieg verursacht großes Unheil. Einem viele Wege und Mühe verursachen. Wodurch ist das Gerücht verursacht worden, welches in der Stadt so viele Störungen verbreitet? Und so in vielen Fällen mehr. Verursachen soll, nach Adelungs Forschungen, mehr von unangenehmen oder doch gleichgültigen Dingen üblicher seyn, als von angenehmen; seltener wird man hören, Jemandes Glück, Jemandem Freude verursachen. — 2. Veranlassen, Anlaß geben. So kam öfters in den Kanzeleyen zu etwas verursacht seyn vor, nämlich veranlaßt, wenn auch solches mittelst eines Befehles geschieht. Noch ungewöhnlicher ist im Hochdeutschen, nach Adelung, die Bedeutung des Reizes. Sein Gewissen wird verursacht, das Götzenopfer zu essen, 1. Cor. 8, 10. So auch die Verursachung.

Verurtheilen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, durch ein Urtheil eine verwirkte Strafe schuldig erkennen, nach Adelung für das veraltete verdammen. Zum Tode, zu ewiger Gefängnißstrafe, auf die Galeeren, zu einer Geldbuße verurtheilen. Einen Missethäter, einen Dieb verurtheilen. Sich selbst verurtheilen. Daher auch die Verurtheilung.

Verva, Lat. 1. Architrav, ein steinerner Widderkopf, der an den Friesen als Zierrath angebracht wurde. — 2. Armbänder, welche sonst als Amulete getragen wurden.

Vervet, nach Cuvier, Cereopithecus Erythro-

pyga, in der Zoologie, eine Art der Meerkatzen, dem Malbrank ähnlich, nur rostfarben am After.

Vervielfältigen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, vielfältig machen, oder machen, daß ein Ding, Gegenstand, mehrere Male da ist; ingleichen als ein rückwirkendes Zeitwort, sich vervielfältigen, sich vermehren. Bei einer aufmerksamen Betrachtung der Natur bemerkt man ihre Vervielfältigungen, die uns immer neue Reize gewähren. Wie vervielfältiget sich nicht die Farbenpracht der Blumen. In einem eckigen Spiegel vervielfältigen sich die Gegenstände. — Die Vervielfältigung von Gegenständen findet in vielen Künsten und Gewerben Statt, namentlich beim Bücherdruck oder Manuscriptendruck, wodurch Werke oder Schriften vervielfältiget werden, beim Farbendruck der Tapeten, der Zeuge, beim Abdrucke der Kupferstiche, Holzschnitte, Lithographien, bei Briefen, Rechnungen, Formularen ꝛc. ꝛc. — Hier nun einige Arten dieser Vervielfältigungen, wie sie in den Künsten ꝛc. vorkommen. Vervielfältigung eines Kupferstiches. Die Druckerschwärze des Kupferstiches wird zuerst mit folgender Lauge aufgelöset: Man nimmt Eichenasche und ungelöschten Kalk zu gleichen Theilen, halb so viel Venetianische Seife, oder auch Venetianische Seife einen Theil, eben so viel buchene Asche, und den vierten Theil ungelöschten Kalk. Von welcher Vorschrift man nun Gebrauch machen will, da schütte man die Bestandtheile zusammen in ein irdenes Gefäß mit Wasser, und lasse dasselbe so lange kochen, bis sich die Seife völlig aufgelöset hat; wenn sich Alles wohl gesetzt hat, gießt man es durch ein leinenes Tuch, um den Liquor klar zu erhalten, in ein Glas ab. Mit diesem Liquor und mit Hülfe eines reinen Pinsels, oder der Fahne einer Feder, bestreicht man die gedruckte Seite des Kupferstiches, der vervielfältiget werden soll; man kann auch

noch die Rückseite desselben damit bestreichen, um so eher wird die Auflösung der Farbe bewirkt, und läßt ihn so angefeuchtet ein wenig liegen, bis der Firniß aufgelöset ist. Alsdann legt man auf einige Bogen reines Makulaturpapier den Kupferstich mit der Rückseite, und auf die Vorderseite, welche abgedruckt werden soll, ein Blatt gutes weißes Papier, und darüber wieder einige Bogen Makulatur, und läßt so den Kupferstich wie eine Kupferplatte durch eine Kupferdruckerpresse ziehen In Ermangelung deren thut aber eine Buchbinderpresse ganz gute Dienste; nur muß man noch ein glattes Brett von der Größe des Papiers unter die Makulatur legen, welches mit einem Stücke Hutfilz, oder einem Drucktuche von Flanell ꝛc. bedeckt ist, und über den Kupferstich ebenfalls Filz oder Tuch und ein gleiches Brett darauf legen, und dann zusammenpressen. Ist aber keine Presse vorhanden, so kann man auch den Kupferstich und das weiße Papier zwischen ein Buch legen und mit einem schweren Steine beschweren, oder zwischen mehr Papier und ein Brett darüber legen, und dann mit einem breiten und starken Hammer darauf schlagen. Doch bleibt das Pressen mit der Presse immer das Beste. Sobald nun die Zusammenpressung geschehen ist, nimmt man Alles wieder heraus, sondert das Original von der Kopie, und zieht beide durch lauwarmes Wasser, damit die Seife davon gewaschen werde, und preßt sie wieder ein wenig zwischen Makulaturpapier. Schon lange gedruckte Kupferstiche läßt man länger weichen, auch ein oder zwei Stunden lang unter der Presse. Durch dieses Verfahren kann man nun viele Kupferstiche von gleicher Größe zugleich abdrucken, so daß man einige hundert Blätter in Zeit von einigen Stunden abgedruckt erhalten kann. Man legt immer einen mit dem Liquor genäßten Kupferstich und ein Blatt weißes Papier, dann ein Blatt Makulatur auf

einander, und preßt Alles zugleich mit einander auf obige Weise. Auch wird man, wenn Alles gehörig beobachtet worden, alle Kupferstiche schön abgedruckt finden, ohne Beschädigung der Originale, welche noch an Reinheit gewonnen haben. Wie oft sich ein Abdruck von einem Originale abziehen läßt, ist zwar nicht genau zu bestimmen, weil auf die Schwärze des Stiches und das Alter des Kupferstiches vieles ankommt; doch kann man zuweilen ein halbes Dutzend und mehr Abdrücke machen. Holzschnitte, Lithographien und alle mit Druckerschwärze gedruckten Gegenstände lassen sich auf diese Weise vervielfältigen; denn da die Druckerschwärze Oelfirniß enthält, so wird sie mit dem oben angeführten Liquor aufgelöset. Frische Kupferstichabdrücke lassen sich auch auf den Stein bringen, und man erhält dadurch lithographische Abdrücke. Engelmann sagt in seinem „Handbuche für Steinzeichner", aus dem Französischen von Dr. K. Dielitz, Berlin, bei Gropius, 1833, 8., daß man bei dem Verfahren, frische Kupferstichabdrücke auf den Stein zu bringen, nicht ohne Schwierigkeiten zu einem günstigen Resultate gelange; doch sey es ihm geglückt, es in einer solchen Vollkommenheit auszuführen, daß kaum zwischen den lithographischen und den Kupferabdrücken ein Unterschied zu bemerken ist. Auf diese Art kann man also Kupferstiche auf eine unendliche Weise vervielfältigen, ohne daß ihnen von ihrer ersten Kraft etwas abgehe. Die Bekanntmachung der von ihm angewandten Mittel, von denen man übrigens nur in lithographischen Instituten Gebrauch machen kann, hat eines Theils zu wenig Nutzen für die Liebhaber, und muß andern Theils dem Interesse mehrerer Fabriken, deren Existenz und Wohlfahrt auf Bewahrung des Geheimnisses beruht, Verderben bringend seyn. Er enthält sich demnach, über diesen Punkt ein Mehreres zu sagen, und beschränkt sich darauf,

denen seine Dienste anzubieten, welche von Kupferstichen lithographische Abdrücke wünschen. Rechnungen, Geschäftsbriefe, Handschriften (Autographien) werden durch die Lithographie sehr schnell vervielfältiget. Das Verfahren ist folgendes: Mit lithographischer Tinte, welche eine besondere Zubereitung haben muß, und die in Handlungen, welche mit chemischen Erzeugnissen, Malerei- und Zeichenmaterialien handeln, zu haben ist, schreibt man auf ein mit einer auflöslichen Materie überzogenes Papier; dann feuchtet man es an, und bringt die beschriebene Stelle auf einen Stein, der unter eine Presse gelegt wird. Hierdurch heftet sich die lithographische Tinte an den Stein, die auflösliche Lage, welche die Tinte mit dem Papiere verband, verschwindet, und läßt es vollkommen weiß. Jetzt kann man von dem Abzuge auf den Stein so viel Exemplare abdrucken, wie von einer Federzeichnung. Obgleich man auf diese Weise unmöglich die ganze Reinheit der Schrift, wie man sie direkt auf den Stein gebracht bekommen würde, herstellen kann, so bietet dieses Verfahren doch unendliche Vortheile. Kommt es darauf an, die Cursivschrift nachzuahmen, das Facsimile einer fremden Handschrift oder irgend eines alten Manuscripts zu erhalten, Cirkulare oder voluminöse Aufsätze im administrativen oder gerichtlichen Geschäftsgange zu vervielfältigen, so ist gewiß kein Mittel schneller und sicherer, als die Autographie, welche allen Schriften ihren ursprünglichen Charakter bewahrt. Auf diese Weise erhält man sogar Ueberdrücke von Crayon-Zeichnungen, die in Umrissen oder als Skizzen angefertiget wurden. — Durch den **Umdruck auf Zinkplatten** lassen sich ebenfalls sehr schnell Zeichnungen, Briefe, Formulare ꝛc. vervielfältigen. Das Verfahren dabei geschieht, wie folgt: Man schreibt mit einer reinen, also neuen, Feder mit der chemischen Tinte, welche in den oben angeführten

Handlungen in beliebigen Quantitäten zu haben ist, irgend einen beliebigen Gegenstand auf gutes, nicht zu starkes Papier (am besten ist feines Postpapier, weil die Säure schnell darauf wirkt); man muß sich aber in Acht nehmen, das Papier beim Schreiben mit den Fingern nicht zu berühren, weil sonst die Flecke, welche durch die Transpiration der Hand entstehen, sich mit abdrucken würden; deshalb muß man auch ein Makulaturblatt dahin legen, wo die Hände sich befinden. Ist die Schrift fertig, das heißt, der Brief ꝛc. geschrieben und trocken geworden, so wird die beschriebene Rückseite, vermittelst eines in Holz eingeklemmten Waschschwämmchens, mit verdünnter Salpetersäure überfahren, dann das Blatt mit der beschriebenen Seite auf die Zinkplatte gelegt, einen Makulaturbogen darüber, und nun läßt man es durch eine kleine eiserne Walzenpresse (Umdruckmaschine) gehen. Auch jede andere Presse würde vielleicht dazu gebraucht werden können; nur müßte dann noch eine glatte oder ebene Holz- oder Kupferplatte darüber gelegt werden. Man nimmt nun den Makulaturbogen, und das Papier, worauf man geschrieben hat, behutsam von der Zinkplatte weg, und die Schrift befindet sich jetzt vom Originale auf der Zinkplatte. Der Umdruck ist nun fertig, und es kann sofort zum Abdrucke geschritten werden. Die Schrift, welche sich auf der Zinkplatte befindet, so wie die Platte selbst, werden mit einem Schwamme mit dünnem aufgelöseten Gummi Arabikum überzogen, so daß die Platte, wo nicht geschrieben worden, keine Schwärze annimmt, und kann man mit der Walze die Platte überfahren, und die Druckschwärze wird nun auf der Schrift haften bleiben. Bei einem jedesmaligen Abzuge muß jedoch das Verfahren mit dem Gummi wiederholt werden. In zehn Minuten kann man auf diese Weise von Schriften ꝛc. schon Abdrücke machen. Auch Zeichnungen lassen sich

sehr leicht und schnell auf diese Weise kopiren. Man legt einen Kupferstich oder eine Zeichnung unter feines Postpapier, so daß sie deutlich durchscheint, zeichnet nun mit der Feder, welche in chemische Tinte getaucht worden, dieselbe durch, und man kann sofort Abdrücke machen. Behörden, als auch Privatleute, haben sich eine solche Umdruckmaschine angeschafft, um ihre Briefe, Formulare rc. schnell selbst zu vervielfältigen. — Die Vervielfältigung von Oelgemälden alter und neuer Meister durch Oelfarbendruck. Dieses Verfahren ist durch den Maler Herrn Lipmann in Berlin erfunden worden, und es sind Abdrücke von alten Bildern sehr gut gelungen. Der Erfinder hat über den Oelbilderdruck ein Werk mit 10 Steindrucktafeln herausgegeben, welches verklebt für 1 Thlr. 10 Sgr. bei ihm und auch durch jede Buchhandlung für diejenigen, welche sich näher darüber unterrichten wollen, zu beziehen ist. — Vervielfältigung des Lichtes durch Spiegel, um eine hellere Beleuchtung hervorzubringen. Man belegt eine kreisförmige, nach innen etwas vertiefte Platte mit kleinen Spiegelstücken facettenartig, und bringt vorn vor dem Mittelpunkte derselben ein Licht oder eine Gasflamme an, so wird sich diese in jedem Spiegelstücke zeigen, und so eine Vervielfältigung des Lichts hervorbringen. Man hat auf den Fluren der Destillationen in Berlin solche Scheiben hinter den dort vorhandenen Gasflammen angebracht, um durch die herausstrahlende Helligkeit das Publikum anzulocken. Auch kann man dieselben durch ein dahinter angebrachtes Uhrwerk in eine kreisförmige Bewegung setzen, welches sich sehr artig ausnimmt. — Hier noch eine Vervielfältigung des Lichtes, so daß die Flammen umgekehrt erscheinen. Man lasse sich einen Cylinder oder eine hohle Kugel aus Pappe oder dünnem Eisenbleche machen, in der Weite von etwa 1½ Fuß, und

rund herum Löcher in der Größe einer Linse hindurchschlagen. Man setze nun oben auf einen Rauchfang. Um diese Maschine setzt man eine aus gutem geölten Papiere angefertigte Wand, welche unten und oben an hölzernen Reifen befestiget ist, die oben und unten durch sehr feine Stützen verbunden sind. Diese Wand wird mit dem zuerstbeschriebenen Cylinder oder der Kugel concentrisch gestellt. In den Cylinder setzt man nun ein Licht, so daß die Flamme recht in's Centrum zu stehen kommt; jedoch wird eine Lampe, deren Docht oben herausgeht, hier bessere Dienste thun, da die Flamme eines Wachs- oder Talglichtes nicht in dem Centrum bleibt. Es werden sich nun sofort an der papiernen Wand herum so viele umgekehrte Flammen zeigen, als Löcher in dem Cylinder vorhanden sind. Dieses Experiment muß des Abends in einem finstern Zimmer gemacht werden, da sonst das stärkere und anderweitig herkommende Licht dieses schwächere verdunkeln würde. — Die Vervielfältigung in der Rechenkunst, s. unter Multipliciren, Th. 96, S. 654. — Alle anderen Vervielfältigungen, die sowohl durch die Natur, als durch Kunst hervorgebracht werden, müssen hier übergangen werden.

Vervollkommnen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, vollkommen oder doch vollkommener machen. Adelung sagt, daß dieses Wort in einigen Oberdeutschen Gegenden schon lange gangbar gewesen, aber erst in neueren Zeiten von einigen Schriftstellern auch im Hochdeutschen angewendet worden, wo es aber wegen der Härte in der Aussprache wenig Beifall gefunden haben soll; indessen ist es jetzt doch gebräuchlich geworden, besonders da, wo es Anwendung finden kann. Er hat sich in seinen Studien sehr vervollkommnet. Man vervollkommnet sich gern in seinem Wissen, in seiner Handthierung, in seinem Gewerbe. So auch die Vervollkommnung.

Vervollkommnungsfähigkeit, Perfectibilität, Vervollkommnungstrieb, das sowohl im physischen, als moralischen Leben sich aussprechende Streben nach einem immer besseren und vollendeteren Zustande. Der Mensch sucht nicht nur seine eigene Vervollkommnung in der physischen Ausbildung seines Körpers, so viel es ihm möglich ist, sondern auch seine scientifische und moralische Ausbildung. Zur physischen Körpervollkommenheit gelangt der Mensch sowohl durch eine natürliche Uebung seiner Kräfte, deren Betrieb ihm schon von Jugend auf beiwohnt, als auch durch die künstliche, die Gymnastik. Auch durch Bewegung des Körpers mit Handarbeiten, besonders durch Künste und Handwerke, durch den Feld- und Gartenbau, und durch militärische Uebungen, erhält der Körper eine vollkommnere Gestalt und einen kräftigeren Bau; denn alle Körpertheile bilden sich gehörig aus, werden gelenkiger oder beweglicher, und erhalten eine vollkommene Elasticität, wodurch alle Arbeiten mit Geschicklichkeit ausgeführt werden können. Auch bemerkt man schon in früher Jugend den Gang der Körperausbildung bei den Kindern durch Spiele und Tanz, durch Ringen ꝛc. Alles deutet hier auf die Vervollkommnung des Körpers hin. Eine physische Vervollkommnung gewahrt man an einem Manne durch eine gesunde Gesichtsfarbe, eine feste, aber nicht rauhe Haut, einen nicht zu großen Kopf, große Adern an den Extremitäten, mehr gewölbte, als flügelförmig hervorstehende Schultern, keinen zu langen Hals, keinen hervorstehenden Bauch, große, nicht tief gefurchte Hände, aber muskulöse Arme, einen mehr breiten, als langen Fuß, fast runde Waden, eine breite gewölbte Brust, starke Stimme, besonders das Vermögen, den Athem lange an sich zu halten, und mehr dunkle, als helle Haare. Dies wäre nun eine physische Vervollkommnung eines männlichen Kör-

pers; aber eben so vollkommen muß sich nun auch der weibliche Körper nach seinen von der Natur gegebenen Anlagen ausbilden; auch bei ihm muß der Vervollkommnungstrieb nicht unterdrückt, sondern unterhalten werden, und daher hat man auch jetzt die Gymnastik bei dem weiblichen Geschlechte einzuführen gesucht; da Tanz und andere Spiele, besonders mit dem Reifenwerfen ꝛc., schon die gewöhnliche Unterhaltungs- oder Vergnügungszeit ausfüllen. In Hinsicht der Körpervollkommenheit hat man bei dem weiblichen Geschlechte fast eben auf die Kennzeichen zu achten, die bei den Männern angegeben worden, nur muß hier der weibliche Körper berücksichtiget werden, dessen Theile mehr Ründung und Weiche zeigen; ein schöner hervortretender Körper nicht durch die Schnürbrust zu sehr eingeengt, sondern nur so weit, als der Körper bei den Hüften im Ebenmaaße mit der Brust hervortritt. Bei dem weiblichen Geschlechte hat man noch mehr auf die Vervollkommnung ihres Baues zu sehen, da ihre oft sitzende Beschäftigung zu Verwachsungen Anlaß giebt, besonders des Rückgrats, indem dieser sich zu sehr krümmt, und dann auch zu Seitenausbiegungen beim Arbeiten am Stickrahmen, wo die eine Seite ein- und die andere ausgebogen wird, wodurch Verwachsungen, besonders bei schwächlichen Frauenzimmern, geschehen. Auf die physische Körperausbildung folgt dann die scientifische und moralische, die immer gleich mit geübt werden können, indem der frische und aufgemunterte Geist um so leichter empfänglich für alle Lehren in den Wissenschaften und Künsten, für allen Unterricht zur Religion und Tugend und deren Ausübung wird. Hier ist nun nicht der Ort, sich weiter darüber auszulassen, weil nur die Vervollkommnungsfähigkeit, der Vervollkommnungstrieb, der im Menschen liegt, hier eine kurze Andeutung finden sollte; mehr darüber findet man in ver-

schiedenen Artikeln der Encyklopädie, wie unter Leibesübungen, Turnen und Turnkunst, Verstandes- und Vernunftlehre, Unterricht und Unterrichtsmethode rc. rc. — Auch bei den Thieren hat der Mensch eine größere Vervollkommnung ihres Körpers und ihres Ertrages mit dem glücklichsten Erfolge zu erzielen versucht; so hat man die Schafe, die Pferde, das Rindvieh rc. veredlet, und dadurch so vervollkommnet, daß sie den darauf verwendeten Fleiß hinlänglich durch ihren Ertrag rc. belohnen; und was ist nun in der Vegetation geschehen, was in der Gartenkunst, der Forstkultur und dem Feldbaue. Alles dieses zeigt den Trieb, die Vervollkommnung überall zu verbreiten; überall die dazu sich zeigende Fähigkeit auszubilden, das Anstreben zur Vollkommenheit durch die thätigste Nachhülfe rege zu erhalten.

Vervortheilen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur im gemeinen Leben einiger Gegenden üblich ist, für das gebräuchlichere bevortheilen. So auch die Vervortheilung.

Verwachen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Bewachen, eine im Hochdeutschen fremde Bedeutung. Beim Opitz kommt es vor: Der Herr hat uns behütet und verwacht.

Die, so im Kerker lagen,
Bestrickt mit tiefer Nacht,
In Eisen fest geschlagen,
Gebunden und verwacht.

Opitz, Ps. 107.

Daher bedeutet unverwacht bei demselben Dichter figürlich so viel als unvermuthet, nach Adelung, welche Bedeutung auch noch in mancher andern gemeinen Sprechart gangbar ist. Das Licht, so unverwacht, kam zu dem Menschen her, kam leuchtend

in der Nacht. — 2. Durch Wachen verzehren, eine gleichfalls ungewöhnliche Bedeutung.

Dein Haß und mein Verbrechen macht,
Daß Alles sich an mir verwacht,
Auch die Gebeine schwanden. Opitz.

3. Mit Wachen zubringen. Euklio schreibt ein gelehrtes Werk, verwacht Nächte, verzehrt die Gesundheit (Gell.). In dieser letzten Bedeutung kommt es auch in Hochdeutschen vor. Verwachte Nächte, Nächte, die ohne zu schlafen hingebracht werden. Sein Trieb nach Wissen bringt ihn dahin, daß er manche Nacht schlaflos verwacht. Denke, meine liebe Julie, an die verwachten Nächte, die wir oft in Liebe und Freundschaft zugebracht haben, wo uns kein Schlaf, kein leiser Schlummer ereilte, und wir, trunken über unsere Zukunft, die Morgensonne aufgehen sahen und sie freudig begrüßten. Verwachen kommt hier mehr in der Dichtkunst vor, weniger in der Prosa, und noch weniger im gemeinen Leben, wo durchwachen gebraucht wird. Eine Nacht durchwachen.

Verwachsen, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung. 1. Durch den Wachsthum bedeckt, unkenntlich gemacht, zuwachsen. Die Blattergruben oder Narben verwachsen; wo man auch in thätiger Gestalt, doch ohne Passivum, sagt: Das Kind wird die Pockennarben oder Blattergruben bald verwachsen. Ein in die Rinde eines Baumes eingeschnittener Name verwächset. Eine Wunde verwächst. Mit Gras verwachsen. Der Acker ist mit Dornen verwachsen. Auch sagt man im uneigentlicheren Verstande: Der Arm des Stromes versandet und verwächst. — 2. Durch den Wachsthum verbunden werden, zusammenwachsen. Die beiden Kinder sind mit einander verwachsen. Bäume verwachsen, wenn sie zusammenwachsen. Zuweilen verwachsen die Gelenkköpfe der Glieder mit ihren

Höhlen (Gelenkhöhlen). — 3. Ungestaltet wachsen, in welchem Verstande hauptsächlich das Mittelwort verwachsen gebraucht wird. — 4. Zu sehr wachsen, durch allzuschnellen Wachsthum entkräften, als ein rückwirkendes Zeitwort, wofür jetzt sich überwachsen üblicher ist. — 5. Verwachsen, auswachsen, sagt man von den Kleidern, wenn sie bei Kindern und jungen Leuten durch den Wachsthum zu kurz werden. — Die Verwachsungen, Atresie (Atretismus), in der Medizin und Chirurgie, sind Deformitäten oder Mißgestalten (Deformitates) oder Abweichungen von der natürlichen Bildung der Theile. Wenn z. B. Gänge, die im gesunden Zustande offen seyn müssen, verwachsen sind. Bei dergleichen örtlichen Fehlern geschieht das Meiste mit dem Messer. So giebt es Verwachsungen der Augenlieder, Ancyloblepharon und Symblepharon, 1) wo eine vollkommene Verwachsung derselben Statt hat, das heißt, daß die obersten mit den untersten Augenliedern dergestalt zusammengewachsen sind, daß der Leidende solche nicht öffnen kann, und eine Trennung mit dem Messer Statt finden muß. Es muß dieses aber sehr behutsam geschehen; denn ein Wundarzt, der das nach einer Wunde mit dem Augapfel verwachsene Augenlied durch einen Schnitt glücklich trennte, und zur Verhütung einer neuen Verwachsung Papier zwischen dem Augenliede und dem Auge einschob, wodurch eine so heftige Entzündung erfolgte, daß alle Hülfsmittel unwirksam waren, und durch eine Eiterung des Augapfels das Auge ausgerottet werden mußte. Außer dieser Zusammenwachsung findet man auch, daß Augenlieder an das Weiße vom Auge gewachsen sind, welches manchmal Kinder mit auf die Welt bringen, wo es dann als ein Geburtsfehler betrachtet wird. Nach Augenentzündungen und in den Pocken trifft man oftmals die Augenlieder wie zusam-

mengeleimt an, welches Uebel meistens durch Waschen mit lauer Milch verhindert werden kann. Auch folgende Salbe:

℞ Mercur. praecip. rubr. subtiliss. Dr. ß
Butyr. rec. Unc. ß
M. optime.

Man reibt von dieser Salbe etwas auf die Augendeckel ein. — Man hat Verwachsungen der Harnröhre mit der Mutterscheide angetroffen. Die Lippen der Mutterscheide sind manchmal durch eine feine Verbindunglinie vereiniget gewesen. Die äußeren Lippen werden durch eine leichte Operation von einander getrennt, wo dann die dahinter liegenden Theile natürlich beschaffen sind. Noch eine andere Verwachsung wird Encyclomerisma genannt, wo Theile, welche getrennt seyn sollten, zusammengeheftet sind. — So kann die Zunge durch das bis an die Zungenspitze verlängerte Zungenbändchen verwachsen seyn. In diesem Falle muß die Zunge gelöset werden, welches oft ohne Nothwendigkeit an kleinen Kindern durch Hebammen und andere Personen, die dazu nicht berufen sind, ausgeführt wird. — Eine Verwachsung der Brusteingeweide (Dyspnoea adhaesiva) entsteht nach Entzündungen, oft sehr langsam und unmerklich, z. B. nach chronischen Katarrhen. In der Ruhe ist der Athem frei, aber bei starkem Gehen, Aufwärtssteigen und anderen Anstrengungen entsteht Beklemmung, der Athem bleibt oft plötzlich aus. Dieses unheilbare Uebel hat an sich keine Entzündung, Krampf und Katarrhzufälle, kein Röcheln oder Auswurf, kein Gefühl von Schwappen ꝛc. — Allgemeine Verwachsung der Lungen mit dem Rippenfelle, macht zuweilen gar keine Beschwerden, partielle Verwachsungen erregen aber, wenigstens Anfangs, lästiges Spannen, Ziehen, Hemmung und stumpfen

Schmerz an dieser Stelle (pleurodyne adhaesiva), oft mit einem hartnäckigen trocknen Husten, und nöthiget zum Vorwärtstragen, das Liegen auf der gesunden Seite, macht Beschwerden und Husten. Verwachsung mit dem Zwergfelle hindert dessen Herabsteigen, daher gestörte Verdauung und Hartleibigkeit &c., oft auch Vergrößerung der Leber und Verrückung des Magens; ist die Lunge rundum angewachsen, so entsteht oft Blausucht, starke Dyspnoe; der Kranke athmet nur in erhabener Lage und Stellung etwas leichter, kann nicht husten. — Die Verwachsung der Leber mit dem Zwergfelle macht Beklemmung mit Gefühl von Schwere, und Ziehen an Letzterem, besonders beim Athemholen. Verwachsung der Rippen untereinander und mit dem Brustbeine hindert die nöthige Ausdehnung der Brust. — Verwachsung der Finger und Zehen unter sich ist entweder angeboren, oder zufälligerweise entstanden, besonders nach Verbindung dieser Theile. Man hat Kinder gesehen, wo einige Finger zusammengewachsen waren; ja Weikard kannte eine Familie, wo der Vater, der Sohn und die Tochter diesen Fehler hatten, nach der Regel, daß am Kinde die äußeren Theile jenen des Erzeugers gleichen sollen. Auch nach starkem Verbrennen ist Verwachsung gefolgt. Verwachsungen der Gelenke sind unheilbar. Die angeborene Verwachsung ist vermittelt durch Hautbrücken, durch Haut- und Fleischverbindungen, und durch Knochenverschmelzung. Die erste Art ist die häufigste, und ist der Schwimmhautbildung zu vergleichen. Das einzige Mittel, diese Verunstaltung zu heben, ist die Trennung dieser Verwachsungen, und die angemessenste Zeit der Operation, wenn nicht Krankheit des Individuums, besonders Skropheln vorhanden sind, das Ende des ersten Lebensjahres. Der Erfolg der Operation ist öfters ungünstig, indem gar zu leicht Unter-

wachsung der getrennten Theile entsteht. Man hat zur Verhütung der Letzteren verschiedene Methoden vorgeschlagen, welche in der Chirurgie vorkommen. — So können im Gegentheile auch Theile getrennt seyn, welche im natürlichen Zustande zusammen hängend seyn sollten. Hierher gehört die sogenannte Hasenscharte (Labium leporinum); eben so der Spalt des Augenliedes (Coloboma). Die Mutterscheide wird bei der ersten Geburt zerrissen, und wieder von der Natur geheilt. Sehr oft wird das Mittelfleisch bis an den After aufgerissen. Manchmal hat die Natur nach versäumten Knochenbrüchen künstliche Artikulationen gemacht, also Knochen getrennt, die vorher vereiniget waren. So findet man zuweilen gewisse überzählige Theile (Polymerisma), wodurch eine andere Gattung von Ungestaltheit entsteht. So giebt es Leute mit sechs Fingern. Wenn der sechste Finger hindert, so muß er aus dem Gelenke ausgeschnitten werden. So hat man Mißgeburten mit doppelten Extremitäten gesehen. Eine Frauensperson in der Gegen von Heilbronn trug 1803 ein Kind mit zwei Köpfen, vier Beinen, vier Armen und einem Körper, worüber aber Frau und Kind zu Grunde gingen. Man soll es oft als ein Irrthum annehmen können, wenn man drei Hoden zu fühlen glaubt; indessen ist doch ein Landgraf von Hessen in der Geschichte bekannt, welcher drei Hoden hatte. Ein sonst gut gewachsener Mann von 11 Zoll aus Hessen wollte sich bei den Oesterreichern zum Militairdienste anwerben lassen, wurde aber von dem Kaiserlichen Feldarzte verstoßen, weil er drei Testikel hatte. Wenn ein Testikel fehlt, so ist gemeiniglich der andere oberhalb des Bauchringes geblieben. Auch findet man Frauenzimmer, deren Saugwarzen im Innern stecken, und erst bei Anlegung eines Kindes aus der Brust hervortreten, sonst hat die Brust anstatt der Warze nur einen Schlitz

oder Spalt. So wie es Leute giebt, die einen Finger zu viel haben, wie oben gezeigt worden, so giebt es andere, denen ein Finger fehlt. So fehlte einem Familienvater ein Finger; seinem Sohne fehlte ebenfalls einer, und der jüngste Sohn hatte an jeder Hand nur drei; die übrigen Kinder dieser Familie hatten, wie andere Menschen, die richtige Zahl Finger an jeder Hand. So gab es mehrere Männer ohne Vorhaut der Ruthe oder des Zeugungstheiles, oder nur mit einer sehr kurzen versehen, welche nie die Eichel bedecken konnte; dafür waren sie auch vor der Phimosis und Paraphimosis gesichert, und überhaupt nicht der venerischen Ansteckung so leicht ausgesetzt, als Andere. Dagegen findet man Männer, deren Vorhaut so enge ist, daß sie sich nicht über die Eichel zurückbringen läßt, welches man Phimosis naturalis nennt. Man kann diesem Uebel durch einen Schnitt oder eine Spaltung der Vorhaut abhelfen. Bei einer kurzen und engen Vorhaut kann sich auch das Glied nicht ausdehnen, wodurch eine sehr nachtheilige Einklemmung der Eichel entsteht, überhaupt eine Krümmung des Gliedes. Männer mit einer Phimosis naturalis begabt, haben auch von einem sich unter der Vorhaut ansammelnden Schleime, der zuletzt eine Schärfe erhält, viel Ungemach zu erdulden. — Manche Kinder bringen gekrümmte Füße mit auf die Welt, welche sich durch einen schicklichen Verband, durch Anlegung von Schienen &c., wieder leicht in Ordnung bringen lassen. Andere Krümmungen der Knie, Schienbeine, Füße, Schenkel kommen häufig zum Vorschein. In Hinsicht der Maschinen- und Bandagenkunst hat man in neuester Zeit große Fortschritte gemacht, und durch geschickte Anlegung ist schon manches Kind wieder zu gesunden Füßen gekommen. — Verwachsung der Hälse oder krumme Hälse werden für unheilbar gehalten. Nach Plenk sollen sie dadurch geheilt wer-

den, wenn der Musculus Sternomastoideus gleich über dem Brustbeine (Sternum) abgeschnitten wird. Ob Gräfe oder Diefenbach es versucht haben, kann hier aus Mangel an Wissen nicht angeführt werden, da ihnen sonst manche schwierige Operation in dieser Beziehung geglückt ist. Es giebt mehr krumme Nasen, als gerade, und am Kopfe finden sich oft Krümmungen, Höcker, und durch rachitische, skrophulöse, arthridische und venerische Krankheiten kann es mancherlei Krümmungen und Verunstaltungen der Theile geben. Gekrümmte Lage oder Stellung, welche nicht oft wechselt, bringt endlich Krümmungen des Körpers oder einzelner Theile hervor; daher ist es nachtheilig, Kinder immer auf demselben Arme zu tragen. Junge Mädchen, welche an einem Rahmen nähen oder sticken, wo sie beständig eine Hand unter, die andere über dem Rahmen haben, werden einhüftig, ja die eine Hüfte tritt oft so heraus, daß sie einen runden Höcker erhalten, der hoch heraussteht. So auch diejenigen Wäscherinnen, welche das Amt des Plättens der Wäsche haben, und sich damit fast immer beschäftigen, bekommen einen hohen Rücken und werden krumm. Die Gymnasiasten in katholischen Landen dürfen sich nie ohne Mantel sehen lassen, diejenigen hauptsächlich, welche in einen Mönchsorden treten wollen. Sie müssen auch überall bei weiten Wallfahrten in heißen Sommertagen den schweren tuchnen Mantel auf dem Rücken schleppen. Daher bekommen alle Katholiken, welche studirt haben, einen gekrümmten Rücken, oder sie lassen den Kopf vorwärts hängen. — Verwachsungen oder Höcker (Gibbositas) kommen auf dem Rückgrate, der Brust, auf Rippen, Schultern, Becken 2c. vor, und giebt Veranlassung zu verschiedenen inneren Beschwernissen und Krankheiten. Der Höcker wird bloß bei Kindern für heilbar gehalten. Nach Plenk soll die Ma-

schine von le Vacher immer noch gute Dienste thun. Ein zu starker Druck auf die erhöhete Stelle wird nicht gut geheißen; man sucht anhaltend gleiche Ausdehnung der Bänder zu bewirken; es werden Schnürbrüste, das Aufhängen durch die Hände an ein in der Höhe hängendes Querholz ꝛc. empfohlen. Es können sich Theile an einem fremden Orte finden, welches man Error loci heißt. Zähne sind am Gaumen oder an unrechten Stellen der Kinnlade vorgekommen. Augen sind zu nahe beisammen gewesen oder haben zu weit entfernt gestanden. Venen und Arterien weichen oft von der gewöhnlichen Lage ab. Manchen haben die vier Weisheitszähne ihr ganzes Leben lang gefehlt, bei Anderen sind sie erst nach dem funfzigsten Jahre erschienen. — Verwachsung des Zahnfleisches mit den Wangen ist meistens Folge der Entzündungen, Excoriationen und des starken Quecksilbergebrauchs und des dadurch erregten heftigen Speichelflusses; sie kann eine größere oder kleinere Strecke einnehmen, wodurch das Kauen und das Sprechen mehr oder weniger gehindert wird. Verhüten kann man diese Verwachsung in den angegebenen Fällen durch öfteres Ausspülen und Aussprützen des Mundes, durchs Bepinseln mit schleimigten Flüssigkeiten; durch Einlegung eines zarten leinenen Läppchens, auch öftere Bewegung der Theile und Einführen des Fingers. Ist die Verwachsung fest, so muß sie mit dem Messer getrennt und die Wiederverwachsung verhütet werden. — Im Auge hat auch die Verwachsung der Iris (Synechia) Statt. Die Iris kann nämlich an ihrer vorderen Fläche mit der Hornhaut (Synechia anterior), oder an ihrer hinteren Fläche mit der Linsenkapsel (Synechia posterior) verwachsen seyn. Dieses Uebel ist allemal Folge einer vorausgegangenen Entzündung dieser Theile. Die Verwachsung kann total oder partiell

seyn. Das Sehen ist wegen der dadurch bedingten größern oder geringern Unbeweglichkeit der Iris, der verzogenen Pupille mehr oder weniger beeinträchtiget. Wenn die Verwachsung nicht mit anderen bedeutenden Augenstellen verbunden ist, so muß sie mit dem Messer getrennt werden. — Ein starker Haarwuchs (Hirsuties) kann auch zu den Deformitäten gezählt werden. Gilibert sah ein Mädchen, welches längs dem Rückgrate zwei Zoll breit feste, dichte schwarze Haare hatte. Bei anderen Mädchen fand man sie auf der Brust. So hatte eine Aebtissin einen Kinnbart, der bis auf den Bauchnabel herunter reichte und reich an Haaren war. — Es ist, nach Weikard („praktische Anweisung zur Heilung örtlicher Krankheiten", 3te Aufl. Heilbronn und Rothenburg), sehr schwierig, innerliche örtliche Fehler, wie sie oben schon angeführt worden, zu entdecken. Man kann es zwar bei hartnäckigen Krankheiten aus den schon oben angeführten Kennzeichen abnehmen, daß ein örtlicher Fehler zum Grunde liegen müsse, welcher gemeiniglich die Krankheit unheilbar macht; es ist aber immer mit Schwierigkeiten verbunden, den leidenden Theil oder die Gattung des örtlichen Fehlers genau zu bestimmen. Da nun bei leichten örtlichen Fehlern, wo keine örtliche oder allgemeine Erregbarkeit auf deutliche Weise afficirt wird, auch keine besondere Erscheinungen oder Unordnungen sich in thierischen Verrichtungen äußern werden, so ist es auch am schwersten und meistens unmöglich, dergleichen unbedeutende Fehler wahrzunehmen und richtig anzugeben; auch sind sie sehr selten in Rücksicht auf die Gesundheit von Wichtigkeit. Hier kann man nun noch anführen, daß man auch das Herz mit dem Herzbeutel verwachsen gefunden hat. So gab es Verwachsungen in der Bauchhöhle; die Gallenblase wird oft mit dem Pförtnerende des Magens oder mit dem Anfange des

Zwölffingerdarmes durch Verwachsung zusammenhängend gefunden. Sömmering fand den Magen mit der Leber in der Gegend der Nabelgrube dicht verwachsen. So wurden auch viele Male Verwachsungen zwischen der Milz und den benachbarten Theilen entdeckt. Alle dergleichen Verwachsungen sind gemeiniglich, wie schon oben bemerkt worden, Folgen einer vorhergegangenen Entzündung der Häute. Wo also eine solche Entzündung vorausging, und man nach derselben einige Spannung, einen Druck, oder sonst eine Beschwerniß in der Gegend ohne andere Unpäßlichkeit bemerkt, da wird man auch in den meisten Fällen eine Verwachsung annehmen können. Man hat auch nach vorausgegangener heftiger Entzündung der Mutterscheide eine Verwachsung der Seiten dieser Höhle wahrgenommen. So giebt es auch noch eine Verwachsung oder Verschließung der Mutterscheide, welche nicht in Vereinigung der Lippen, sondern in einer Art von Haut gesucht werden soll; man will solches in vielen Fällen als ein ungeöffnetes Hymen ansehen. Wenn das Hymen verwachsen ist und sich die Monatsreinigung dahinter ansammeln sollte, so muß dieselbe zum Fluß durch einen Schnitt desselben gebracht werden. — Es kommen nun noch vor: Verwachsungen der Knochen, so viel wie Ankylosis; Verwachsung des Afters; Verwachsung des Muttermundes; Verwachsung der Zunge; im und am Auge Verwachsung der Pupille; Verwachsung der Thränendrüsengänge &c. Auch eine verkehrte Lage der Eingeweide kann hierher gezählt werden, ohne daß es einen merklichen Einfluß auf den Zustand der Gesundheit hat. Man sah das Herz umgekehrt mit seiner Spitze rechts gerichtet liegen. Friedrich, Hofmann, Morgagni und Andere haben es in solcher Lage gefunden. Siebold öffnete eine Frauensper-

son, und fand das Herz und mehrere andere Eingeweide in einer verkehrten Lage. Bei einem Manne, welcher lange Zeit an Erbrechen und Schluchzen litt, wurde, nachdem er gestorben war, bei der Oeffnung kein Netz entdeckt; es war völlig in die Höhe geschlüpft. Auch ist der Magen bei übelgewachsenen Körpern durch Eitersammlung, Geschwülste, und bei Magenbrüchen und Nabelbrüchen aus seiner Lage geschoben. Eben so hat man die Nieren und andere Theile in verschobener Lage gefunden. So wie es Mannsleute giebt, welche durch Reiz sehr große Brüste bekommen, wie es schon mehrere Male bei Jünglingen ist beobachtet worden, und so auch bei einem Mädchen von neun bis zehn Jahren; eben so kann auch diese Zierde bei mannbaren Mädchen oder Weibern sehr unbeträchtlich seyn. — Es gehört auch zur Ungestaltung, wenn Theile nicht das Verhältniß haben, welches sie gegen andere Theile haben sollten, wie auch schon unter Verunstalten, oben, S. 475, vorgekommen ist. Dergleichen Fehler bilden oft Caricaturen. So kann der Kopf zu lang seyn. Weikard sah diesen Fehler mit Verstandesblödigkeit, und bei einem Andern mit Epilepsie begleitet. Er soll meistens die Folge einer schweren Niederkunft seyn. Ohr, Kinn, Nase, Stirne, Lippen rc. können länger seyn, als es die Symmetrie mit anderen Theilen gestattet. Von monströsen Ruthen sind die Beispiele nicht selten. Ein kurzer, niedergedrückter Kopf scheint auch eine Grundlage zur Verstandesschwäche zu seyn. Sehr kurze Nase, besonders wenn sie oben eingedrückt ist, wird oft der Anfang eines Nasengeschwürs rc. So kam ein Kind zur Welt, welches nur ein Ohr hatte, an der andern Seite war ein kleines Zipfelchen ohne Oeffnung. — Zu den Verwachsungen gehören auch noch die Mißgeburten, die schon sehr mannigfaltig vorgekommen sind, und auch noch vorkommen; da ih-

rer aber im Art. *Mißgeburt*, Th. 91, in der Encyklopädie wenig Erwähnung geschehen, so mögen sie auch hier weiter übergangen werden; denn, wie sich ein Schriftsteller darüber ausdrückt: „Es ist wahrlich nicht angenehm, einen Leser mit Hererzählung von unglücklichen verwachsenen Personen, oder denen irgend ein Theil des Körpers zu viel ist, oder mangelt, oder übel gebildet worden, zu unterhalten." — Auch bei *Thieren* kommen *Verwachsungen* vor: Kälber mit zwei Köpfen, Hunde mit drei Füßen, Tauben mit Schwimmfüßen &c. &c., so auch an den inneren Theilen des Körpers, wie beim Menschen; und so ist auch das *Pflanzenreich* nicht davon befreiet, und hat seine Verwachsungen mannigfaltiger Art. Man findet mehrere Theile so innig mit einander vereiniget, daß man sie ohne Verletzung nicht trennen, oft auch die Grenzlinien derselben nicht mehr unterscheiden kann, wie die gegenständigen oberen Blätter von Lonicera Caprifolium, die Staubfäden der Malvaceen, die Beeren von Lonicera Xylosteum. So sagt man *verbunden-blättrig* oder *verwachsen-blättrig*, gamopetalus, von einer Blume, deren Blumenblätter gamophyllus, verbunden- oder verwachsen-blättrig, von einem Perigon oder einer Hülle, deren Blätter, gamosepalus, verbunden- oder verwachsenblättrig von einem Kelche, dessen Blätter von ihrem Grunde an mehr oder weniger weit zusammengewächsen sind. Es wird von den meisten Schriftstellern durch monopetalus, monophyllus und monosepalus, *einblättrig*, ausgedrückt. *Verwachsen-wurzelig* sagt man, wenn der Keim unmittelbar oder vermittelst eines fadenförmigen Anhängsels mit dem Eyweißkörper des Samens zusammenhängt, wie bei Pinus und Zamia &c. &c.

Verwahren, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. An einen sichern Ort außer der Gefahr des Verlustes

oder der Beschädigung setzen, an einem sichern Orte aufbehalten, wodurch es sich von bewahren unterscheidet. Sein Geld verwahren. Briefschaften, Dokumente gut in Spinden verwahren. Das Getreide in den Kornhäusern verwahren. 1. Mos. 41, 35. Die Kleider verwahren. Jemandem etwas zur Verwahrung oder zum Verwahren geben. Einen Gefangenen verwahren, ihn an einen guten oder sicheren Ort bringen. — 2. In weiterer Bedeutung, durch äußere Sicherheitsmittel vor der Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung sichern. Etwas vor dem Roste und den Motten verwahren, indem man die Sachen gut einwickelt, so daß keine Motten hinzukommen; so auch Messer, Gabeln ꝛc. trocken nach dem Gebrauche abwischt, und an Orte legt, wo keine Feuchtigkeit hinzu kann. Eine Stadt mit Festungswerken verwahren. Ein nicht gut verwahrter Paß. Einen Garten verwahren, ihn mit einer tüchtigen Befriedigung umgeben. Sein Haus gut verwahren; es mit guten Thorwegen, Thüren, Riegeln und Schlössern versehen; auch die untersten Fenster mit eisernen Gittern. Eine Thür ist nicht gut verwahrt, wenn sie leicht erbrochen werden kann. Sich vor der Kälte verwahren, durch hinlängliche Kleidung. Ein Packet ist hinlänglich verwahrt, wenn es gehörig mit einem Umschlage versehen und befestiget ist. — 3. In noch weiterem Verstande sagt man auch: sich vor etwas verwahren, durch dienliche Mittel davor in Sicherheit setzen. In den Rechten sich verwahren, oder sein Recht verwahren, sich oder seine Rechte durch eine Protestation in Sicherheit zu setzen suchen. Daher denn die Verwahrung eben so viel, als die Protestation bedeutet. In manchen Provinzen ist sich verwahren, sich überhaupt hüten, sich vorsehen, wofür man auch im Niederdeutschen das einfache

wachen braucht. Im Hochdeutschen kommt diese Bedeutung nur selten noch vor. So auch die Verwahrung, nicht allein von der Handlung des Verwahrens, sondern auch von dem Zustande, da eine Sache, ein Gegenstand hinlänglich verwahrt ist. Etwas in Verwahrung haben. Einem Etwas in Verwahrung geben. In guter Verwahrung seyn. — Was nun die gerichtliche Verwahrung, das Depositum betrifft, so ist in den Königlich Preußischen Ländern nach den allgemeinen Regeln des Verfahrens in Depositalsachen Folgendes bestimmt: §. 1. Es soll niemals etwas ohne hinreichende gesetzliche Veranlassung der gerichtlichen Verwahrung übergeben oder dazu angenommen werden. — §. 2. Diese Veranlassung liegt entweder in der Ungewißheit des wahren Eigenthümers einer Sache oder Forderung, oder in einem vorwaltenden Rechtsstreite (Depositum judiciale), oder sie kann in dem Unvermögen des Eigenthümers oder Besitzers, seinen Sachen selbst vorzustehen und sie in erforderlicher Gewahrsam zu halten, ihren Grund haben (Depositum pupillare). — §. 3. In welchen Fällen etwas aus Gelegenheit eines obwaltenden Rechtsstreites zum gerichtlichen Deposito zu nehmen ist, bestimmen die Gesetze, und in wiefern die Sachen unmündiger oder sonst unter Curatel stehender Personen in das Pupillen-Depositum abzuliefern sind, ist in der Vormundschaftsordnung versehen. — Sachen, die in das Depositum angenommen werden können, sind — §. 4 nur bewegliche Sachen, wobei ein ordentlicher Beschluß und sichere Aufbewahrung, ohne ihre Beschädigung oder Verderbniß befürchten zu dürfen, Statt findet. Es können daher — §. 5 sowohl baare Gelder, als Urkunden, Pretiosen und Effekten, in so fern Letztere sich zu einer solchen Asservation qualificiren, in die gerichtlichen Deposita kommen. Durch die Annahme in das Depositum

contrahirt nach — §. 6 das Gericht die Verbindlichkeit, den Interessenten für die sichere Aufbewahrung zu haften, und das Depositum, sobald die Veranlassung desselben hinwegfällt, zurückzugeben. In Hinsicht der sichern Verwahrung von außen ist ein jedes Gericht — §. 7 schuldig, zur Sicherheit der zu seiner Verwahrung anvertraueten Sachen sowohl gegen äußere Gewalt und Zufälle, als gegen Veruntreuungen und andere Gefährden die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Die Deposita sollen daher — §. 8 in feuerfesten und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch und Feuersgefahr hinlänglich befestigten Oertern und Gewölben aufbewahrt werden. Hierin ist jedoch nach einem Rescripte nachgelassen worden, daß die Deposita in kleinen Städten da, wo die Kämmereygefälle aufbewahrt werden, und auf dem Lande in anderen Behältnissen, die an Thüren und Fenstern möglichst gut verwahrt sind, in den nach Vorschrift der Depositalordnung eingerichteten Kasten aufbewahrt werden. Zum genauern und engern Beschluß der baaren Gelder, Urkunden, Juwelen und anderer keinen gar zu großen Raum einnehmender Pretiosen müssen — §. 9 eiserne oder doch eichene, stark mit Eisen beschlagene Kasten, Schränke oder Spinden vorhanden seyn. Was die Testamente betrifft, so brauchen diese bei den Gerichtsämtern nur in einem Kasten oder Schranke, der im Gerichtslokale verwahrt steht, niedergelegt werden, und dieses Behältniß braucht nur unter Verschluß des Aktuars und Richters zu stehen. Nach §§. 11—20 muß hierbei eine sichere und getreue Administration geführt werden; daher muß der Beschluß der Depositarien niemals nur einer einzigen, sondern stets mehreren, und wo möglich drei Personen zugleich anvertrauet werden, und der Kasten oder das Behältniß, in welchem die Deposita sich befinden, muß mit verschie-

denen Schlüsseln verwahrt seyn, wozu die Schlüssel unter die zur Verwaltung des Depositi bestellten Gerichtsbeamten dergestalt vertheilt sind, daß keiner von ihnen ohne Zuziehung der andern zu den Depositis gelangen kann. Die Depositarii müssen alle Annahmen und Ausgaben gemeinschaftlich verrichten, und keiner von ihnen muß dem andern den ihm besonders anvertraueten Schlüssel bei eigener Vertretung überlassen. Sie müssen ferner in allen ihren Operationen lediglich durch die Befehle und Anweisungen des vorgesetzten Gerichts dirigirt werden, und ohne dergleichen Befehle niemals etwas annehmen, noch herausgeben. Alle dergleichen Befehle sollen, um mehrerer Sicherheit willen, schriftlich erlassen, und darüber von dem Gerichte ein genaues Verzeichniß gehalten werden. Sobald auf den Grund eines solchen Befehls etwas in das Depositum angenommen oder herausgegeben wird, müssen die Depositarii solches in ihre ordentlich und richtig zu führende Bücher genau und getreu eintragen, und denjenigen, welche etwas in das Depositum abliefern, müssen sie darüber ordentliche, deutliche und vollständige Quittungen unverweigerlich ertheilen; und eben so müssen von denjenigen, die etwas aus dem Deposito erhalten, sich über den Empfang deutlich und bestimmt quittiren lassen. Ueber Alles und Jedes, was ihrer Verwahrung übergeben ist, müssen sie richtige Rechnung führen, und das Gericht muß ihnen solche jährlich abnehmen. Aber nicht bloß bei dieser jährlichen Rechnungsabnahme, sondern auch außer derselben muß das Gericht von Zeit zu Zeit die Kasse visitiren, und genau nachsehen, ob sich solche in gehöriger Ordnung und Richtigkeit befinde. Sobald die Ursache nach — §. 21 der geschehenen Deposition wegfällt, muß die deponirte Sache aus der gerichtlichen Verwahrung zurückgegeben werden. Die Gerichte müs-

sen nach — §. 22 von Amtswegen dafür sorgen, und die Interessenten, wenn sie sich nicht von selbst dazu melden, zu solcher Zurücknahme gehörig auffordern. Die Zurückgabe soll den Interessenten nach — §§. 23 und 24 unter keinerlei Vorwand verweigert werden, außer wenn auf die deponirte Sache ein gerichtlicher Arrest gesetzmäßig ausgebracht und verstattet worden; und eine dergleichen Arrestlegung muß den Depositariis, gleich allen übrigen die Deposita betreffenden Verfügungen, schriftlich bekannt gemacht werden. Nach — §§. 25—27 werden die Vorsichtsmaaßregeln, die dabei zu beobachten sind, bestimmt; nämlich: daß in dem Befehle zur Aus- oder Zurückgabe die Gerichte die Person desjenigen, dem solche geschehen soll, genau und deutlich bestimmen müssen; und dann müssen die Depositarii die Zurückgabe schlechterdings nur an den in dem Befehle bestimmten Empfänger leisten, und wenn ihnen solcher nicht schon von Person bekannt wäre, sich zuvörderst vergewissern, daß der sich meldende Empfänger wirklich derjenige ist, für den er sich ausgiebt. An einen Bevollmächtigten des eigentlichen Empfängers darf die Extradition nur dann geleistet werden, wenn derselbe gerichtlich und zwar ausdrücklich zu dieser Handlung legitimirt ist. Ein solcher Bevollmächtigter muß sich bei dem Gerichte melden, die Vollmacht vorlegen und weitere Verfügungen der Depositarien erwarten. Was die Zurückgabe nach — §. 28 anbetrifft, so müssen Urkunden und Effekten in natura, so wie sie in das Depositum gebracht worden, zurückgegeben werden. — Rare Münzen, Medaillen und alle Geldsorten, welche zur bloßen Verwahrung in das Depositum kommen, werden nach — §. 29 den Effekten gleich geachtet. Dergleichen Geldsorten müssen nach — §. 30 von den Deponenten in Gegenwart der Depositarien versiegelt, und solchergestalt besonders aufbewahrt, auch dabei

eine kurze Specifikation derselben zur Vermeidung künftiger Irrungen mit niedergelegt, und von dem Rendanten der Empfang darauf vermerkt werden. Wenn alle baaren Gelder §. 31 unversiegelt eingezahlt worden, so können sie ausgeliehen, und dürfen daher im vorkommenden Falle nur in eben der Quantität und Münzsorte, in der sie eingezahlt worden, zurückgegeben werden. Für die Ausleihung der in das eigentliche gerichtliche Depositum genommenen Gelder ist der Richter nach §. 32 von Amts wegen zu sorgen nicht schuldig; vielmehr ist es die Sache der Interessenten, wenn sie nach §. 33 die Ausleihung der Gelder verlangen, sich um Gelegenheit dazu zu bewerben, über die Modalitäten und Bedingungen sich zu vereinigen, und solche dem Richter anzuzeigen. Da jedoch nach §. 34 dergleichen gütliche Vereinigungen unter streitenden Parteyen nur in den wenigsten Fällen Statt finden, dem Publikum aber daran gelegen ist, daß die in den gerichtlichen Depositis befindlichen Gelder nicht müßig liegen und dem Umlaufe entzogen werden, so ist nach einer Königlichen Verordnung schon vom Jahre 1768 deren Belegung bei den Lombards der Königlichen Hauptbank zu Berlin und den davon abhängenden Bancocomptoiren verordnet worden. Wenn daher die Interessenten nach §. 35 weder der Ausleihung der Gelder überhaupt einmüthig entsagen, noch auch innerhalb sechs Wochen vom Tage der erfolgten Deposition sich über andere Gelegenheiten zu fernerer Unterbringung vereinigen, und solche bei dem Gerichte anzeigen, so müssen die Gerichte dergleichen Gelder sofort ex officio zur Bank befördern. Bei diesem Geschäfte, §. 36, müssen sie sich nach den Vorschriften der oben angeführten Verordnung und deren nachher ergangenen Deklarationen auf das genaueste richten. — Was das Ausleihen der Pupillengelder nach §. 37 anbetrifft, so wie auch der Gelder der anderen unter

Curatel stehenden Personen, so liegt den Vormündern, Curatoren, oder denen sonst die Administration des Vermögens solcher Pflegebefohlenen zusteht, vorzüglich ob, sich um schickliche und sichere Gelegenheiten zu deren zinsbarer Unterbringung zu bewerben, und solche dem obervormundschaftlichen Gerichte zur Prüfung und Genehmigung anzuzeigen. Nach den §§. 38—40 muß das Gericht, auch selbst wenn der Nießbrauch der in dem Deposito liegenden Gelder den seiner Obervormundschaft anvertrauten Personen gehört, und die Vormünder oder Kuratoren dergleichen Gelegenheit nicht vorzuschlagen wissen, sich darum so viel als möglich von Amts wegen bewerben, und alle Mühe anwenden, die Gelder ihrer Pflegebefohlenen mit Zuziehung der Kuratoren sicher und nutzbar unterzubringen. — Hierbei wird von Juristen bemerkt, daß es vielleicht besser wäre, wenn sich der Richter auch hier, wie dieses in der Depositalordnung Grundsatz ist, nicht mit Verwaltung der deponirten Sachen und Gelder befasse, sondern sich nur auf deren Aufbewahrung beschränke. Für das Letztere stimmen mehrere Juristen. Es bedarf zur Unterbringung solcher Gelder keiner öffentlichen, mit Kosten verbundenen Ausbietung derselben, da diejenigen, welche aus dem Deposito Geld borgen wollen, und dazu annehmliche Bedingungen vorschlagen können, die Freiheit haben, sich zu jeder Zeit mit ihren Vorschlägen bei dem Gerichte zu melden. Findet sich nun binnen sechs Wochen nach der Einzahlung solcher Pupillengelder keine annehmliche Gelegenheit zu deren zinsbarer Unterbringung, so müssen dieselben gleich gerichtlichen Depositis, bei eigener Vertretung der den Interessenten entgangenen Nutzung, zur Bank befördert werden. Hierbei erschien vom Justizminister ein Cirkular vom Jahre 1828 an sämmtliche Ober-Landesgerichte, die Depositalbestände betreffend, worin unter Anderm bemerkt

wird, daß die meisten Gerichte bei ihren Depositorien größere Bestände haben, als zum Betriebe der Geschäfte nöthig sey, und sich noch außerdem nicht unbeträchtliche Summen, selbst bei Gerichten, wo gar keine Asservation Statt finden sollte, in asservatione befinden. Dieses Verfahren entziehe einen Theil des baaren Geldes, ohne zureichende Gründe, dem Verkehre, führe den Verlust der Zinsen für arme Vormundschaften oder andere Interessenten herbei, und setze die Gelder der Gefahr einer Beraubung aus. Es sey daher Pflicht der aufsehenden Behörden, ein solches Verfahren der Gerichte nicht zu dulden ꝛc. — Bei der Ausleihung der Gelder an die Bank nach §. 41, ingleichen bei deren Unterbringung auf die von den verbundenen Ständen der verschiedenen Provinzen gerichtlich ausgefertigten Pfandbriefe, bedarf es keiner besondern Prüfung der Sicherheit, sondern die Gerichte haben bloß dahin die gewöhnliche Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht mit verfälschten oder fingirten Bankobligationen oder Pfandbriefen hintergangen werden. Nach §. 42 und 43, worin die Darlehen an Privatpersonen vorkommen, soll keinem Mitgliede und Subalternen dieses Gerichts etwas ex deposito geliehen werden, und wenn sich eine Gerichtsperson anmaßen sollte, diesem Verbote zuwider Darlehen aus dem Deposito zu erschleichen, so soll dieselbe nicht nur zur sogleichen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten, sondern auch mit einer namhaften Geldstrafe belegt, oder auch nach Umständen ihres Amtes entsetzt werden. Nach §. 44 sollen auf Wechsel oder andere persönliche Verschreibungen, desgleichen auf bewegliche Pfänder, keine Darlehen aus dem Depositorio gegeben werden, aber auf sichere Hypotheken nach §. 45, also gegen Realversicherung mit unbeweglichen Grundstücken; jedoch sollen auf dergleichen unbewegliche Pfänder nach §. 46 die Depositalanlehen nur

über die Hälfte ihres Werthes vorgestreckt werden. Was nun die Prüfung der Sicherheit nach §. 47 betrifft, so ist der Werth nach gerichtlich ausgefertigten Hypothekenscheinen und unverdächtigen Erwerbungsdokumenten, nach landschaftlichen oder gerichtlichen Taxen, aus einzufordernden Pacht- und Miethskontrakten, mehrjährigen Administrationsrechnungen ꝛc. mit gehöriger Vorsicht zu beurtheilen, und dieser Sicherheitsbeurtheilung wegen muß jedes Mitglied des Gerichts sein Votum schriftlich abgeben. So wie auch bei Darlehen aus der Verwahrung die Nähe oder Entfernung des Zeitpunktes berücksichtiget werden muß, wo die Ursache der Deposition wegfallen wird, das heißt, die Aufkündigungsfrist oder der Zahlungstermin eintritt. In Hinsicht der Zinsen nach §. 49 wird derjenige Zinsfuß möglichst zum Grunde genommen, welcher zur Zeit der Ausleihung in der Provinz bei den meisten gerichtlichen Kapitalverkehren landüblich ist; doch sollen besonders Pupillengelder nicht unter vier vom Hundert an Privaten ausgethan werden. Nach §. 50 und 51 soll bei der Ausleihung von qualificirten Depositalgeldern, wenn nicht alle zu höheren, als gewöhnlichen Bancozinsen untergebracht werden können, sondern sich nur für einige Gelegenheit findet, vor den gerichtlichen den Pupillen-Depositis, und unter diesen vor den Geldern der Abwesenden und Verschwender den Geldern wirklich Minderjähriger oder Blödsinniger, unter diesen aber denjenigen, deren Einkünfte zur Bestreitung ihrer Ausgaben am wenigsten hinreichen, der Vorzug gegeben werden; eben so ist es zu halten, wenn auch außer der Unterbringung bei der Bank mehrere Gelegenheiten zum Ausleihen von gleich guter Sicherheit, aber verschiedenem Zinsenfuße, sich ereignen. — In Hinsicht der Wiedereinziehung der Depositaldarlehen, so unterwirft sich Jeder, der sich nach §. 52

und 53 aus einem Deposito Gelder borgt, wenn er in dem bestimmten Termine, oder nach Verlauf der stipulirten Aufkündigungsfrist, nicht prompte Zahlung leistet, sowohl in Ansehung des Kapitals, als der Zinsen, der bereitesten Execution, und so ist, in Ansehung der Zinsen, jedes Gericht verpflichtet, gegen den ihm unterworfenen Depositalschuldner auf bloßes Anmelden des leihenden Gerichts und Vorzeigung einer beglaubigten Abschrift des ausgestellten Instruments, ohne Zulassung eines Prozesses, mit dieser Execution zu verfahren. Bei gerichtlicher Aufkündigung der Kapitalien soll aber der in dem Corpore Juris Fridericiano verordnete executivische Prozeß Statt finden. — Nach §. 54 müssen die Gerichte für die in Verwahrung gegebenen Sachen haften; denn wenn durch Veruntreuung oder grobe Nachlässigkeit der bei der Verwaltung des Depositi angestellten Personen etwas verloren geht, so muß zuerst derjenige, welcher die Untreue oder Nachlässigkeit begangen hat, und wenn deren Mehrere sind, Einer für Alle und Alle für Einen den Interessenten den Schaden ersetzen. Können diese nicht zahlen, so trifft die Vertretung zunächst diejenigen, welche die Verwaltung der Kasse mit geführt haben, wenn sie zur Untreue des Andern durch Verabsäumung ihrer Pflichten Gelegenheit gegeben haben, und zwar pro rata, allenfalls aber in solidum, und so geht es zu den höheren Beamten hinauf, wenn die gegebenen Vorschriften in Ansehung der Aufsicht über die Kasse, nicht gehörig befolgt worden; auch sie sind verantwortlich und müssen den Defekt mit ersetzen, entweder partiell, oder Einer für Alle und Alle für Einen. Auch die Erben müssen nach §. 55 den Ersatz eben so leisten, als ihre Erblasser, wenn sie noch am Leben wären, hätten thun müssen, und wenn mehrere Erben sind, in der Regel ein Jeder nach Proportion seines Erbantheils, oder

so weit, als sein Erbtheil reicht. Der §. 56 setzt die Strafen derjenigen fest, welche Depositalgelder angreifen. Ein solcher Beamter soll mit mehrjähriger, und nach Bewandtniß der Umstände lebenslanger Festungsstrafe rc., und wer sich dabei einer groben Nachlässigkeit schuldig macht, mit Dienstentlassung bestraft werden. Diese Bestimmungen sollen durch die specielleren, im allgem. Landrechte Th. II. Tit. 20 §§. 377 bis 380 und 418 ff. enthaltenen, wohl für aufgehoben zu erachten seyn, und noch mehr nach dem neuen Strafgesetzbuche von 1851, wo ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wird; nur bei Verfälschungen oder unrichtiger Führung der Rechnungen, Register oder Bücher, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge daraus gemacht und unrichtige Belege zu denselben vorgelegt worden, so ist die Strafe Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren. — Nach §§. 57 und 58 müssen die Gerichte auch für den Zufall haften, wodurch sich ein Schaden oder Verlust ereignet, der durch genaue Beobachtung der Vorschriften und Anwendung einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit darauf hätte vermieden werden können; und ist ein solcher Zufall daher entstanden, weil die oben, §. 7 ff., verordneten Vorschriften nicht beobachtet worden, so muß derjenige den Schaden tragen, welcher nach seinem Amte oder Verhältnisse für diese Sicherung hätte Sorge tragen sollen. Wenn nach §. 59 ausgeliehene Gelder verloren gehen, so muß, wenn bei der Ausleihung wider die Vorschrift oben §§. 42 und 46 gehandelt worden, das ganze Gericht, wenn aber bei Beurtheilung der Sicherheit gefehlt worden, diejenigen, welche nach Maaßgabe §. 47 für die An-

nehmlichkeit derselben gestimmt haben, und zwar Jeder für seinen Antheil, eventualiter aber Einer für Alle und Alle für Einen, wegen des Ausfalls haften. (S. auch das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 18 §§. 474—480.) — Bei einem Unglücke oder Schaden, der durch Anwendung aller vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln dennoch entsteht, muß der Eigenthümer nach §. 60 selbst haften. Den Kämmereyen kann die Untreue und Nachlässigkeit der Magistratspersonen nach §. 62 niemals zur Last fallen. Den Schaden soll hier, nach der Meinung eines Juristen, wenn die Magistratspersonen nicht zahlungsfähig sind, die Staatskasse tragen. Wenn der Eigenthümer des durch einen bloßen Zufall verloren gegangenen Geldes nicht genau ausgemittelt worden, so tragen sämmtliche Depositalinteressenten den Schaden nach der Societätsregel. Der Grundsatz hierbei erklärt sich wie folgt. Die sämmtlichen Interessenten des Generaldepositorii sind als Gläubiger desselben zu betrachten; es steht ihnen eine gleiche Priorität zu, indem ihnen die Depositalordnung eine vollständige, und mithin eine gleichförmige Sicherheit verspricht. Ereignet sich nun ein Ausfall, so geräth das Generaldepositorium in den Zustand eines Schuldners, über dessen Vermögen der Concurs zu eröffnen ist, und daher sämmtliche Gläubiger ein gleiches Recht haben, so müssen sie auch den Ausfall nach der Societätsregel gemeinschaftlich tragen.

Was nun die Verwaltung des Depositalwesens bei den Landesjustiz-Kollegien und Obergerichten betrifft, so sollen nach §§. 1—3 in der Regel allemal zwei Kuratoren aus der Mitte des Kollegiums und ein besonderer Rechnungsführer bestellt werden. Die Kuratoren und der Rendant werden zusammen unter dem allgemeinen Namen Depositarien (Depositarii) begriffen. Bei kleinen Kollegien,

die nur aus drei Personen bestehen, wird nachgegeben, daß außer dem Rechnungsführer nur ein Kurator aus dem Kollegium selbst, der zweite aber aus den ersten Subalternen desselben genommen werde. Einer von diesen Kuratoren, welcher des Rechnungswesens genauer kundig ist, behält dieses Amt für beständig bei, und soll bei Kollegien, wo dafür nicht schon etwas ausgeworfen ist, eine verhältnißmäßige Belohnung für ihn auf den Etat gebracht werden. Zu Rechnungsführern (Rendanten) müssen die Kollegien nach §§. 4 und 5 Leute aussuchen und vorschlagen, die des Rechnungswesens vollkommen kundig, von stiller Aufführung, gesetzten Jahren, und nicht etwa in zerrütteten Vermögensumständen oder schon bei Königlichen oder anderen Kassen angestellt sind. Da der Rechnungsführer kein Geld in die Hände bekommt, sondern nur zuweilen für die weitere Beförderung der aus dem Depositum geleisteten Zahlungen zu sorgen hat, so soll von ihm nur eine mäßige Caution gefordert werden. Nach §§. 6 und 7 müssen die eigentlichen Judicial- von den Pupillen-Depositorien gänzlich abgesondert seyn, und über jede von diesen beiden Hauptarten der Depositorien besondere Kassen gehalten und besondere Bücher und Rechnungen geführt werden. Bei großen Kollegien sind, so viel als möglich, besondere Kuratoren für die beiden genannten Depositorien zu bestellen; das Amt des Rechnungsführers kann aber bei beiden in einer Person vereiniget seyn. Nach §§. 8—14 eingeschlossen, werden die Depositorien nach Massen vertheilt. Für jeden Interessenten, auch für mehrere derselben, wenn sie zusammengenommen einen Korpus oder eine moralische Person vorstellen, müssen in den Rechnungen besondere Massen und Folia bestimmt werden. Einer jeden Masse wird eine gewisse Benennung nach dem Namen des Deponenten oder des Eigenthümers, oder desjenigen,

auf dessen Instanz oder für dessen Rechnung die Deposition geschehen ist, beigelegt, und diese Benennungen müssen beständig, so lange, bis das Depositum ganz ausgeht, beibehalten werden. Die in jede Masse gehörigen Briefschaften, Pretiosen und Effekten, und denselben, oben, §§. 29 und 30, gleich zu achtende klingende Münze müssen von einander gesondert, und für jede Masse so besonders aufbewahrt werden, daß niemals ein Zweifel oder Irrung, zu welcher von ihnen dieses oder jenes Stück gehöre, entstehen könne. Dagegen können die zur Ausleihung qualificirten baaren Gelder in eine Kasse zusammen geworfen werden, wenn nur der einer jeden Masse daran zustehende Antheil in den Rechnungen gehörig vermerkt ist. Es werden daher auch bei Darlehen, welche aus diesen zusammengeworfenen Geldern gemacht werden, die Instrumente nicht auf den Namen der einzelnen Massen, welche dazu beitragen, sondern auf den Namen des das Depositum verwaltenden Kollegiums gestellt, und einer jeden Masse wird ihr Antheil daran bloß in den Rechnungen zugeschrieben. Wenn zinsbare Schuldinstrumente von den Interessenten bloß zur Anfbewahrung in das Depositum gebracht werden, so gehören sie in die einzelnen Massen derselben, und werden darin gleich anderen Urkunden aufbewahrt und behandelt. Werden aber dergleichen zinsbare Activa durch das Gericht von den zusammengeworfenen baaren Geldern erworben, dann gehören sie in das Generaldepositum, und die Antheile der einzelnen Massen werden ihnen, wie oben schon angeführt worden, nur in den Rechnungen zugeschrieben. — Nach §. 15 sollen die Rechnungen über die baaren Gelddeposita bei den Landesjustiz-Kollegien nur nach Friedrichsd'or oder vollwichtigen Karls- und Louisd'or und nach Preußischem Courant geführt werden, wobei Tresorscheine, so lange sie al pari

durch Belegung bei der Bank wieder ausgegeben werden können, als Courant angenommen werden müssen. — Zur Bearbeitung der Depositalgeschäfte nach §. 16 soll jeden Orts ein gewisser Tag in jeder Woche ein- für allemal ausgesetzt werden, auf welchen nach §. 17 alle diejenigen, die bei dem Depositum etwas zu suchen, etwas dahin abzuliefern oder daraus zu empfangen haben, verwiesen werden, dergestalt, daß außer diesem Tage keine Ein-, noch Auszahlung in der Regel Statt findet, wovon es jedoch in dringenden Fällen Ausnahmen giebt. In Ansehung der allgemeinen Obliegenheiten §. 19 bei der Verwaltung des Depositi werden die Kollegien, die ernannten Kuratoren und die Rendanten auf die oben, S. 508 u. f., angeführten Vorschriften lediglich verwiesen; was aber bei den verschiedenen speciellen Geschäften zu beobachten ist, gehört hierher. Auch werden jährlich zwei extraordinaire Sessionen oder Sitzungen im Juny und December zur Revision und zum Vortrage der Sachen abgehalten, wozu Bestände in baarem Gelde, Pretiosen oder Dokumente im Depositorium vorhanden sind. Zur Vorbereitung dieser Sitzung besorgt die Depositenkasse ein Verzeichniß sämmtlicher Depositalmassen, wobei der Bestand angegeben ist. Aus diesem Verzeichnisse macht die Registratur Extracte, und überschickt diese mit allen zu der Sache gehörigen Akten dem Decernenten einige Tage vor der vom Präsidium angeordneten Sitzung, zu welcher ein besonderer Tagezettel anzulegen ist. Der Zweck dieser Sizzung ist, das Kollegium möglichst von der Lage aller bei ihm befindlichen Depositalmassen in Kenntniß zu setzen und die Ausschüttung derselben zu beschleunigen. — In Hinsicht des V e r f a h r e n s b e i d e r A n n a h m e i n d a s D e p o s i t u m muß Alles, nach §§. 20 bis 22, was darein kommen soll, schriftlich offerirt, und ein Befehl zur Annahme nachgesucht werden.

Wenn jedoch gemeine Leute, die etwas ad depositum zu bringen haben, sich persönlich melden, so kann das Kollegium, zur Ersparung von Zeit und Kosten, das Gesuch um den Annahmebefehl von ihnen zum Protokoll aufnehmen lassen. Dergleichen angeführte Gesuche werden nach §. 23 von dem ordentlichen Decernenten im Kollegium vorgetragen, und ein Conclusum darüber abgefaßt. Findet das Kollegium nach §. 25 das Gesuch statthaft, so ergeht an die Depositarien ein schriftlicher Befehl, die offerirte Sache, Urkunden oder Gelder rc. anzunehmen. Dieser Befehl enthält a) den Namen des Deponenten oder desjenigen, von welchem die Kuratoren etwas annehmen sollen; b) die Benennung der Masse, zu welcher die Annahme geschehen soll; c) eine genaue Bestimmung des Objekts oder desjenigen, was angenommen werden soll; d) eine kurze Anzeige von der Veranlassung der Deposition; e) in der Regel die Bestimmung der Zeit oder des Tages, an welchem die Annahme geschehen soll. Bei den Pretiosen und Effekten, welche nach §. 27 angenommen werden sollen, muß die Qualität derselben, die Anzahl der Stücke, auch der taxirte Werth eines jeden davon, in so fern bereits eine Taxe vorhanden ist, bestimmt werden; wo nicht, so muß deren Aufnehmung, wenn es nöthig ist, noch vor der Deposition verfügt werden. Bei einer Urkundendeponirung muß in dem Annahmebefehle die Qualität einer jeden, ob es z. B. ein Kaufbrief, eine Schuldverschreibung, ein Cautions-Instrument rc. rc. sey, der Name der Aussteller, das Datum und der wesentlichste Inhalt, z. B. was für ein Gut oder Grundstück der Kaufbrief betreffe, über welche Summe das Schuldinstrument ausgestellt, was für ein Unterpfand darin verschrieben sey rc. rc., deutlich ausgedrückt werden; und wenn nach §. 30 baare Gelder angenommen werden sollen, so sind die Summen derselben mit

Zahlen und Buchstaben zugleich, so wie die Münzsorten in dem Annahmebefehle bestimmt anzugeben. Wenn baares Geld nach § 31 nicht ausgeliehen, sondern bloß verwahrt und in natura zurückgegeben werden soll, so muß solches in dem Annahmebefehle ausdrücklich bemerkt werden, weil dergleichen Geld nicht in die Generalkasse geworfen, sondern besonders asservirt wird. Nach gehöriger Abfassung des Annahmebefehls wird derselbe von dem Decernenten, §§. 37—59, auch in das Kontrollbuch (Mandaten-Anschaffungsbuch) eingetragen. Dieses Kontrollbuch hat zwei Abtheilungen, die eine für die baaren Gelder und für die dem Generaldepositum gehörenden Bankobligationen, Pfandbriefe und andere zinsbare Schuldinstrumente; die zweite für die bloß zur Asservation niedergelegten Dokumente und Pretiosen. Dieses Dokumentenbuch muß paginirt und zur Erleichterung des Aufschlagens mit einem alphabetischen Register, nach dem Namen der Massen, versehen seyn. Beide Bücher müssen während der Sitzung auf dem Rathstische liegen, und nach deren Endigung werden sie unter dem Beschlusse des Präsidiums besonders verwahrt werden. So wie von dem Decernenten die Eintragung geschehen ist, wird solches am Rande oder unter dem abgefaßten Dekrete vermerkt. Nach dem Eintragungsvermerk muß genau gesehen werden, und wenn einem der Beamten ein dergleichen Annahmedecret, bei welchem das Eintragungszeichen fehlt, zukommen sollte, so darf er solches nicht expediren, sondern er muß es dem Decernenten unter einem Couvert zur Besorgung des Eintragens zuschicken. Der ausgefertigte und gehörig eingetragene Annahmebefehl muß stets dem ersten Kurator des Depositi zugestellt werden, welcher eine Liste über sämmtliche im Laufe des Jahres ergehenden Befehle halten muß, in die er jeden derselben, mit Benennung des Datums

und der Masse, die er betrifft, auch kurzer Bemerkung des Hauptinhalts, unter fortlaufender Nummer einträgt. Sobald solches geschehen ist, stellt er den Befehl dem Rechnungsführer zu, welcher das nach den Umständen Erforderliche zu dessen Befolgung präparirt. Nach §. 60 muß an jedem Depositaltage zuvörderst der Rechnungsführer den Kuratoren sämmtliche ihm bis dahin zugekommene Befehle vorlegen, und der erste Kurator muß mit Zuziehung seiner oben angeführten Liste darauf sehen, daß keiner zurückbleibe. Dann müssen, §§. 61—69, die Deponenten vorgelassen, und mit der Annahme selbst gehörig verfahren werden. Wenn baare Gelder deponirt werden sollen in Münz- oder anderen Kassenbeuteln, die mit einem Kassensiegel und kassenmäßigen Etiquette versehen, und an den Siegeln und Nähten nicht verletzt sind, deponirt werden sollen, so werden sie bloß nach dem Gewichte übernommen, und es bedarf keiner Zuzählung, indem diese Beutel eben so, wie sie angenommen worden, auch wieder ausgegeben werden. Außer diesem Falle aber müssen die zu deponirenden Gelder allemal dem Rechnungsführer zugezählt werden. Die dem Rendanten zugezählten Gelder von den Deponenten muß der Erstere so viel, als möglich, in runde Summen von einerlei Münzsorte zu funfzig, ein und mehreren hundert Thalern in $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{3}$ und Thalerstücken in Beuteln oder Rollen zusammenpacken, solche auf die Wage legen, die Beutel dann mit dem Depositalsiegel versiegeln, und kassenmäßig etiquettiren, und sie auf diese Weise in den Depositalkassen niederlegen. Nach §§. 73—81 muß über jede Handlung der Annahme bei dem Depositorium ein ordentliches Protokoll gehalten werden. In dieses Protokoll wird Alles eingetragen, was sich auf die Deposition bezieht. Es wird dreifach geführt, nämlich das erste und zweite von dem Kurator und dem

Rendanten in zwei besonderen dazu bestimmten Protokollbüchern, und das dritte von dem zweiten Kurator auf einem einzelnen Bogen. Das Protokollbuch des ersten Kurators ist das eigentliche Journal oder Kassenbuch über die gesammte bei dem Deposito vorkommende Annahme und Ausgabe. Das Protokoll des Rendanten ist ein bloßes Duplikat desselben, welches derselbe an sich nimmt, um daraus das Nöthige in sein Manual überzutragen. Das Protokollbuch des ersten Kurators wird in die Kasse eingeschlossen. Die auf einzelne Bogen geschriebenen Protokolle des zweiten Kurators sind zu den Akten des Kollegiums bestimmt, und werden dem Präsidenten überschickt, welcher sie, wie gewöhnlich, präsentirt, und in die Registratur zum Tagezettel befördert, durch den sie in der nächsten Sitzung zum Vortrage gelangen. Der Decernent muß dann diese erfolgte Deposition in dem kompetenten Kontrollbuche unter der Colonne: ist eingekommen, notiren. Der erste Kurator, indem er das Protokoll in sein Buch einschreibt, diktirt solches zugleich laut dem zweiten Kurator und dem Rendanten zum gleichmäßigen Nachschreiben und Eintragen. So wie die sämmtlichen an einem Depositaltage vorkommenden Annahmen geschehen sind, müssen die dreifachen Protokolle mit einander kollationirt werden. Von den Nebenprotokollen des zweiten Kurators werden nach §. 85 und 86 Abschriften gefertiget, welche den Deponenten statt der Quittungen gegeben werden. Jede dieser Abschriften erhält die Ueberschrift: Extrakt des Depositalprotokolls statt Quittung. Sie wird von dem Rendanten nach vorgängiger Kollationirung contrasignirt, von den Kuratoren unterzeichnet, mit dem Depositalsiegel versehen, und solchergestalt den Deponenten zugestellt. Nur ein solcher Depositalextrakt vertritt die Stelle einer Quittung gegen das Kollegium. Einseitige Empfang-

scheine des Rendanten sind nur von ihm allein zu vertreten. — Findet sich nach §§. 93—99, daß Parteyen, die etwas ad depositum bringen sollten, sich nach geschlossenen Operationen des Depositaltages weder gemeldet, noch ihr Außenbleiben entschuldiget, noch die Zahlung am nächsten der Depositaltage zu leisten versprochen haben, so muß der erste Kurator bei einem ganz unbefolgt gebliebenen Mandate dafür sorgen, daß der Rendant die unterbliebene Zahlung dem Kollegium mittelst eines Promemoria anzeigt. Dergleichen Promemoria muß bei dem Kollegium ordentlich zum Vortrage gebracht, und darüber concludirt werden: ob der Offerent zur wirklichen Befolgung anzuhalten sey, oder ob diese Befolgung wegfalle. Bedarf es der Deposition nicht weiter, so wird der Annahmebefehl den Depositariis brevi manu wieder abgefordert und auf das Promemoria decretirt, daß und warum solcher aufgehoben worden. Findet aber das Kollegium, daß der Offerent die Deposition dennoch leisten müsse, so wird entweder ein geschärftes Mandat an ihn, oder auch, nach Bewandtniß der Umstände, die wirkliche Execution verfügt. Der Präsident hat die Kontrollbücher von Zeit zu Zeit nachzusehen, und wo er etwas wegen der Annahmebefehle offen findet, muß er dem ersten Kurator davon Anzeige machen. — Die §§. 100 bis 123 enthalten die Verfahrungsarten, wenn Gelder zwischen den Depositaltagen einkommen, und wo entweder vorher gar kein Annahmebefehl nachgesucht und erlassen worden, oder ein dergleichen Befehl zwar existirt, aber die Deponenda selbst zwischen den ordinairen Depositaltagen mit der Post ꝛc. erst eingehen. Sie müssen hier übergangen werden. — Was das V e r f a h r e n b e i d e n A u s g a b e n a u s d e m D e p o s i t u m betrifft, so müssen nach §. 124 alle Auszahlungen daraus schriftlich nachgesucht oder zum Protokoll erklärt werden. Wenn daher §. 125 in

Concurs- und Liquidationsprozessen durch das ergangene Distributionsurtel, oder auch in anderen Sachen durch ein richterliches Erkenntniß oder Dekret bereits feststeht, daß und was Jemand aus dem Depositum zu erhalten habe, so muß er dennoch auf die wirkliche Auszahlung und Erlassung des Befehls dazu besonders antragen. Dergleichen Gesuche, §. 126, müssen bei dem Kollegium gehörig zum Vortrage gebracht, und deren Zulässigkeit reiflich erwogen werden, und wenn sich dabei nach §. 127 kein Bedenken findet, so muß der Decernent ein schriftliches Dekret zur Herausgabe oder Auszahlung angeben. Dieses Dekret muß nach §. 128 enthalten: 1) den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Extraktion zu leisten ist; 2) den Namen und die Bestimmung des Empfängers, an den sie geschehen soll; 3) eine genaue Anzeige desjenigen, was gezahlt oder herausgegeben werden soll; 4) eine kurze Angabe des Grundes und der Ursache der Ausgabe; 5) eine Anweisung darüber, was etwa der Empfänger gegen die an ihn zu leistende Zahlung prästiren müsse; z. B. Reverse, Schuldverschreibungen &c. zu extradiren &c.; 6) die Bestimmung des Depositaltages, an welchem die Zahlung geleistet werden soll. Nach §. 129 muß bei der Benennung des Empfängers nicht nur dessen Geschlecht, sondern auch so viel als möglich der Vor- und Zuname, ingleichen der Stand und Charakter desselben exprimirt, und überhaupt alle Vorsicht und Behutsamkeit angewendet werden, damit in den Personen kein Irrthum oder Verwechselung vorfalle. Wenn der Empfänger nach §. 130 die Zahlung oder Extradition nicht selbst übernimmt, sondern dazu einen Mandatar bestellt, so muß er die auf denselben gerichtlich ertheilte Specialvollmacht dem Gesuche beilegen. Diese Vollmacht, §. 131, muß bei dem Vortrage des Gesuchs gehörig geprüft, und wenn sie ausreichend befunden wird, der

Befehl zur Zahlung oder Herausgabe: an den N. als gerichtlich constituirten Mandatar des N. gerichtet, auch die Vollmacht selbst dem Befehle beigelegt werden. Bei Bestimmung der herauszugebenden Pretiosen, Effekten oder Dokumente, §. 133 und 134, muß der Decernent die oben, S. 511, gegebenen Vorschriften gehörig beobachten, und sind Gelder auszuzahlen, so muß das Quantum und die Münzsorte, und zwar Ersteres mit Zahlen und Buchstaben zugleich exprimirt werden. Die Ausgabebefehle §. 153 und 154 müssen gleich den Annahmemandaten dem ersten Kurator zugestellt, und von diesem in seine oben, S. 521, beschriebene Liste eingetragen, dann aber sogleich dem Rendanten behändiget werden; dieser muß den Befehl mit seinem Manuale conferiren, und nachsehen, ob nach der Beschaffenheit der Masse die Zahlung geleistet werden könne, oder ob dabei noch ein Anstand obwaltet; findet sich Letzterer nicht nach §. 157, so muß in dem anberaumten Termine mit der Zahlung und respektive Extradition gehörig verfahren werden, wobei nach §. 161, wenn Gelder in großen Posten zu zahlen sind, die Empfänger Münz- oder andere Kassenbeutel, in so fern solche die oben, S. 524, beschriebene Beschaffenheit haben, nach dem Gewichte übernehmen müssen; sonst muß ihnen das Geld auf Verlangen durch den Rendanten in Gegenwart der Kuratoren zugezählt werden. Der Empfänger muß eine ordentliche und vollständige Quittung darüber ausstellen. Da hier Zahlungen nach §. 181 vorausgesetzt werden, die aus dem Depositum unmittelbar von dem Empfänger oder seinem gerichtlich ernannten Bevollmächtigten erhoben werden, so kommt es doch auch vor, daß Gelder ex deposito mit der Post zu verschicken sind, z. B. wenn in einer Concurs- oder Vormundschaftssache einem auswärtigen Kommissarius oder Gerichte Gebühren aus dem Depositum zu ent-

richten sind, und dem Empfänger nicht zugemuthet werden kann, daß er zu deren Erhebung Reisen thue, oder die Kosten einer gerichtlichen Bevollmächtigung übernehmen solle, so muß in solchen Fällen nach §. 183 und 184 allemal ein schriftliches Remissoriale an den Empfänger expedirt, der Zahlungsbefehl aber an das Depositum dahin gefaßt werden, daß die abzuschickende Summe an den Kanzeleyinspektor zur Uebermachung an den wirklichen Empfänger bezahlt werden solle. Die Depositarien leisten darauf die Zahlung an den Kanzeleyinspektor, welcher den Empfang auf dem Originalbefehle attestirt, das Geld mit dem expedirten Remissoriale zur Post befördert, und den Postschein dem Rendanten zu seiner Legitimation einhändiget. Beträgt das gezahlte Quantum nur 5 Thlr. oder weniger, so soll der Postschein zum Rechnungsbelege für hinreichend angenommen werden; beläuft sich aber die Summe über 5 Thlr., so muß dem Empfänger in dem Remissoriale die Rücksendung einer ordentlichen Quittung aufgegeben, oder derselbe darum requirirt werden.

Von dem Verfahren bei Unterbringung und Ausleihung der Depositalgelder. Die dabei obwaltenden Grundsätze und in wie fern die Gerichte dafür von Amts wegen zu sorgen schuldig sind, ist schon oben, S. 512 u. f., angeführt worden, eben so, daß dergleichen zur Unterbringung qualificirte baare Gelder bei den Landes-Justiz-Kollegien in eine gemeinschaftliche Kasse zusammengeworfen werden, und daß diese Kasse den Namen des Generaldepositi führe, ist oben, S. 520, §. 8 – 14, angeführt worden. Man kann die im Generaldepositum befindlichen baaren Gelder auf eine dreifache Art nutzen. Nach §. 190 I. durch Transferirung, II. durch Ausleihung, und III. durch Vorschüsse. — Die Transferirung nach §. 191 ist eine Operation, welche im De=

positum selbst zwischen zwei oder mehreren dahin gehörigen Massen vor sich geht, und mittelst deren das der einen Masse gehörige baare Geld zur Bestreitung der aus einer andern zu leistenden Zahlung angewendet wird. Diese Operation setzt also nach §. 192 wenigstens zwei Massen voraus: 1) Eine solche, aus welcher etwas baar bezahlt werden soll, die aber an den im Generaldepositum vorhandenen baaren Geldern keinen zu solcher Zahlung hinreichenden Antheil hat, und dagegen einen solchen hinlänglichen Antheil an einem von den zu eben diesem Generaldepositum gehörigen Activis besitzt; 2) eine solche Masse, für welche sich baare zur Unterbringung qualificirte Gelder in dem Generaldepositum befinden. Soll nun aus einer Masse, §§. 193—195, etwas gezahlt werden, und es erhellt aus den Akten nicht mit Gewißheit, ob die Masse an dem im Generaldepositum vorräthigen baaren Gelde oder Banco-Obligationen einen zu solcher Zahlung hinreichenden Antheil habe, so muß der Decernent die Anzeige des Rendanten, wie die Zahlung geleistet werden könne, auf den Grund des Manuals erfordern. Findet nun der Rendant, daß für diese Masse kein hinreichender Antheil an baarem Gelde oder Banco-Obligationen in dem Generaldepositum vorräthig sey, daß aber dieselbe noch für eine zur Zahlung hinlangende Summe an den anderen Activis besagten Generaldepositi participire, so muß er ferner nachsehen, ob irgend eine andere Masse baares zur Unterbringung qualificirtes Geld besitze, welches zu der erforderlichen Zahlung verwendet werden könnte. Findet sich eine solche Masse, §. 195, so muß der Rendant, auf die Anfrage des Decernenten, anzeigen: a) ob und wie viel für die Masse, welche zahlen soll, an baarem Gelde nur vorräthig sey, und wie viel noch fehle, um die Zahlung zu bestreiten; b) wie viel der zahlenden Masse von den zum Generaldeposito gehö-

rigen Activis zukomme; c) aus welcher andern Masse das fehlende baare Quantum, gegen Zuschreibung einer gleich hohen Summe, von den Activis genommen werden könne; d) wie also zwischen diesen beiden Massen die Ab- und Zuschreibung geschehen könne. Da nun nach §. 196 der Masse, welche von ihren Activis etwas an eine andere cedirt, die auf diesem Cedirten seit der letzten Zinszahlung bis zum Zeitpunkte der Transferirung ruhenden Interessen billig zu gute kommen müssen, so muß der Rendant, wenn er auf die Transferirung anträgt, zugleich berechnen, wie viel diese Interessen betragen, und solches anzeigen, damit der cedirenden Masse dieser Interessenbelag aus der baar zahlenden zugleich mit bonificirt werden möge. Wenn also z. B. die Masse A der Masse B einen Antheil an den Activis zu 200 Thalern überläßt, und es liegen auf diesen 200 Thalern seit der letzten Interessenerhebung 5 Thaler neue Zinsen, so müssen gegen Zuschreibung dieser Activi an die Masse B aus derselben nicht bloß 200, sondern 205 Thaler baar in die Masse A transferirt werden. Bei dieser Zinsenberechnung wird jedoch nach §. 197 nur auf ganze und halbe Monate gesehen, so daß, wenn z. B. die Transferirung den 9ten Juny geschieht, die Zinsen der cedirenden Masse nur bis zum letzten May vergütet werden, wogegen das cedirte Activum der die baare Zahlung leistenden Masse nur vom 1sten July zur Verzinsung in dem Manual angesetzt wird, weil, wenn die Berechnung auf Tage gerichtet werden sollte, daraus unzahlbare Brüche entstehen würden. Der kleine Ueberschuß der Zinsen, den das Activum in den Zwischentagen bringt, soll dem Generaldeposito zur Bestreitung der Depositalunkosten zu gute kommen. Die solchergestalt abgefaßte Anzeige des Rendanten muß nach §. 198 der Decernent mit den Akten, auch nöthigenfalls beson-

ders, wenn ein Bedenken vorwaltet, mit dem Manuale conferiren, solche im Kollegium gehörig vortragen, und wenn kein Bedenken vorhanden oder auch solches gehoben wird, den Befehl zur Transferirung an die Depositarien erlassen. Durch diesen Befehl wird den Depositarien aufgegeben: 1) der Masse A von ihrem bisherigen Antheile an den Activis des Generaldepositi 200 Thlr. ab-, und 2) eben so viel der Masse B an dergleichen Activis mit dem Dato den 1sten July zuzuschreiben, dagegen 3) aus der Masse B in die Masse A 205 Thlr. baares Geld, nämlich an Kapital 200, und an zu bonificirenden Zinsen 5 Thlr. zu transferiren, und endlich 4) aus der Masse A 205 Thaler baar an den N— auszuzahlen. Durch eine solche Transferirung ändert sich, §. 200, der Zustand des Generaldepositi im Ganzen genommen auf keine Weise, weder in Ansehung des baaren Geldes, noch des Activbestandes, sondern die Veränderung erfolgt bloß in Ansehung der einzelnen Massen. Es wird daher auch wegen einer solchen bloßen Transferirung in dem Mandatenbuche des Kollegiums sub A, durch welches bloß die Masse und nicht die Rechnung kontrolirt werden soll, nichts eingetragen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß wenn in dem Transferirungsmandat zugleich ein Befehl zur Auszahlung des transferirten Geldes enthalten ist, das auszuzahlende Quantum in dem Kontrollbuche sub A gehörig in Ausgabe notirt werden müsse. Kommt nun nach §. 201 der Befehl zur Transferirung den Depositarien zu, so verzeichnen sie die Handlung, wie gewöhnlich, in ihren Protokollbüchern und in dem vom zweiten Kurator zu führenden Nebenprotokolle, wobei zu bemerken ist, daß die bloß zu transferirenden Quanta, sowohl an Gelde, als an Activis unter den diesfälligen Kolonnen der Protokollbücher keineswegen ausgeworfen, vielmehr bloß im Context des Pro-

tokolls ante lineam gesetzt werden. Dagegen muß nach §. 202 der Rendant diese Operation aus dem Protokollbuche in sein Manual, unter den competenten Massen accurat und richtig übertragen. Er muß also in dem gegebenen Falle

1) bei der Masse A
   a) 200 Thlr. unter der Kolonne Activa in Ausgabe;
   b) 205 Thlr. unter der Kolonne baar in Einnahme, und zuletzt
   c) 205 Thlr. unter der Kolonne baar in Ausgabe, so wie
2) bei der Masse B
   a) 205 Thlr., nämlich:
      an transferirtem Kapital 200 Thlr.,
      an bonificirten Zinsen 5 Thlr.,
   unter der Kolonne baar in Ausgabe, und
   b) 200 Thlr. unter der Kolonne Activa in Einnahme stellen.

Nach §§. 203 u. 204 muß er bei der Berechnung des Activi zugleich bemerken, von welchem Dato an, nach Maaßgabe des Befehls, die weiter fortlaufenden Zinsen des Activi der Masse B zu gute kommen. Das von dem zweiten Kurator geführte Nebenprotokoll muß zu den Akten derjenigen Masse kommen, welche das Activum an sich gelöset hat, so wie hingegen der Transferirungsbefehl bei den Akten derjenigen Masse bleibt, welche das Activum abtritt, damit von dem vorgefallenen Verkehre bei beiderlei Actis Nachrichten seyn mögen. Aus Vorstehendem folgt von selbst, daß auch mehr als zwei Massen bei einer Transferirung concurriren können; z. B. wenn die Masse A 200 Thlr. braucht, und von ihrem Antheile an den Activis des Generaldepositi cediren muß, in der Masse B aber nur 150 Thlr. vorräthig sind, so werden die übrigen 50 Thlr., nebst proportionirlichen

Zinsen aus der Masse C genommen, und von dem Activum der 200 Thlr. jeder von den beiden Massen B und C ihr Antheil nach Verhältniß des hergegebenen Geldes zugeschrieben. Hierbei ist noch schließlich nach §. 205 zu bemerken, daß dergleichen Transferirungen nur in Ansehung der dem Generaldeposito gehörenden übrigen Activa und der den einzelnen Massen davon zukommenden Antheile, exclusive der Bankobligationen, erforderlich seyn können, da, so viel diese Letzteren betrifft, das Ab- und Zuschreiben der Antheile einzelner Massen durch die monatlichen Designationen bewirkt wird. — Was die Darlehen betrifft, so ist dieses nach §. 206 der zweite Weg der Unterbringung der Depositalgelder. Diese Darlehen können nach §. 207 A an die Bank; B an die Landschaft gegen Pfandbriefe; C an Privaten gemacht werden; und eine Kabinettsordre vom 20sten März 1827 bestimmt auch noch eine vierte Art des Darlehens, nämlich die Belegung kleiner Depositalmassen bei hinreichend sicheren Sparkassen. A. Bei den Darlehen an die Bank, §. 209, sind folgende allgemeine Grundsätze zu beobachten: 1) daß dieselben nicht auf den Namen der einzelnen Massen, sondern auf den Namen desjenigen Kollegiums, welchem die Aufsicht und Administration der Depositalkasse zusteht, gemacht werden; daß also 2) zu einem solchen Darlehen mehrere Massen contribuiren, dergestalt, daß jede derselben an dem daraus formirten Bankodarlehen pro rata ihres beitragenden Bestandes Theil nimmt; daß aber 3) der Betrag einer jeden einzelnen Masse wenigstens eine runde Zahl von 10 Thalern ausmachen müsse; 4) daß nur solche Summen, die aus Decaden bestehen und zusammen nicht unter 50 Thalern betragen, bei der Bank belegt werden können; 5) daß die Belegungen bei der Bank allemal nur am Ende eines Monats geschehe; 6) daß, so lange baare Gelder in der

Kasse vorhanden sind, welche zur Bestreitung der zu prästirenden Zahlungen hinreichen, es in der Regel keiner Einziehungen von der Bank bedürfe, sondern die Zahlungen von den vorhandenen Geldern, ohne Unterschied, in welche Masse sie gehören, prästirt werden; 7) daß aber am Ende jeden Monats der ganze während desselben vorgefallene Verkehr, sowohl mit der Bank, als zwischen den einzelnen Massen unter sich, durch eine von dem Rendanten zu übergebende und bei dem Kollegium näher zu prüfende Designation regulirt, und in den Büchern berichtiget werden muß; 8) daß die Zinsen von den Bankobligationen in der Regel halbjährig, von denjenigen aber, welche in der Zwischenzeit eingezogen werden, mit dem Kapitale zugleich einzuziehen sind; 9) daß die Repartition der Zinsen unter die einzelnen Massen und deren Auszahlung an die Interessenten in der Regel erst am Schlusse des Rechnungsjahres erfolgen. Mit Rücksicht auf diese Prinzipien wird bei dem Darlehnsgeschäfte mit der Bank folgendes Verfahren beobachtet: §§. 210 bis 270. Bei allen während des Laufes eines Monats eingehenden Geldern verordnet der Decernent bloß die Annahme in die kompetente Masse, ohne sich vor der Hand darum zu bekümmern, ob und wie viel davon zur Belegung bei der Bank qualificirt sey. Er stellt auch das anzunehmende Quantum in dem Kontrollbuche sub A bloß unter der Kolonne baar in Einnahme. Eben so, wenn während des Laufes eines Monats aus einer Masse, welche an den Bankobligationen participirt, etwas zu zahlen ist, und der Decernent aus den Akten nur so viel weiß, daß die Masse ein zu solcher Ausgabe hinlängliches Vermögen besitze, verordnet er bloß die baare Auszahlung, ohne weiter darnach zu fragen, ob der dieser Masse gehörige baare Bestand zu solcher Zahlung hinreiche, oder ob und wie viel dazu von ihrem An-

theile an den Bankobligationen zu Hülfe genommen werden müsse. Beim Ausgange des Monats nimmt der Rendant sein Duplikat des Kassenbuches und seine Manualien vor, und fertiget daraus eine Designation. Diese Designation enthält nur auf der einen Seite die für Rechnung einer jeden Masse zu belegenden und auf der andern die für jede einzuziehen gewesenen Quanta. In beiden Kolonnen müssen die Münzsorten Gold und Courant von einander getrennt werden. Wenn während des Laufes eines Monats in eine und eben dieselbe Masse baare Gelder einkommen und daraus bezahlt werden, so bleiben beiderlei Posten, so weit sie sich unter einander balanciren, in der Designation weg; wenn aber mehr eingekommen, als ausgegeben ist, wird der Ueberschuß auf der Designation unter die zu belegenden Posten gesetzt, so wie umgekehrt, wenn mehr baar ausgezahlt werden muß, als baar eingekommen ist, das die Einnahme übersteigende Quantum auf der Designation unter den einzunehmenden Posten notirt wird; z. B. wenn im Laufe eines Monats für die Masse A 10 Thlr. eingegangen, und eben so viel ausgegeben sind, so kommt die Masse A gar nicht auf die Designation. Sind 20 Thlr. eingegangen und nur 10 Thlr. ausgezahlt, so werden 10 Thlr. für die Masse A unter den zu belegenden Posten auf die Designation gesetzt; sind dagegen nur 10 Thlr. eingegangen und 20 Thlr. haben gezahlt werden müssen, so kommen 10 Thlr. auf die Designation unter die einzuziehenden Posten. Die zu belegenden Posten werden alle auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats, die einzuziehenden aber auf denjenigen Tag gesetzt, wo die Zahlung wirklich geleistet worden, und also die Theilnehmung an den Bankobligationen und ihren Zinsen aufgehört hat. Die Balancirung des summarischen Betrages der zu belegenden und einzuziehenden Posten ergiebt: ob und

wie viel im Ganzen genommen für diesen Monat bei der Bank auf den Namen des Kollegiums und dessen Depositi untergebracht werden könne. Die Designation und Balance legt der Rendant dem ersten Kurator vor, welcher sie mit dem Kassenbuche vergleicht, und nach richtigem Befunde mit seiner Namensunterschrift attestirt; dann wird dieselbe bei dem Kollegium ordentlich in Vortrag gebracht. Was die wirkliche Ablieferung der Gelder an die Bank betrifft, so wird, wenn der Befehl den Depositarien zukommt, das Geld aus der Kasse herausgenommen, zusammengepackt, und nebst dem Schreiben des Kollegiums entweder unmittelbar an die Bank, in so fern ein Komptoir derselben am Orte befindlich ist, oder auf die Post befördert. Der Rendant muß den Transport dieser Gelder auf das Bankokomptoir oder auf die Post persönlich begleiten, und dem ersten Kurator das Interimsrecipisse des Bankokomptoirs oder den Postschein noch an eben dem Tage vorlegen, worauf der Kurator vorzüglich aufmerksam seyn und nöthigenfalls dem Präsidenten Anzeige machen muß. Bei einer sehr großen Summe der zu belegenden Gelder, welche die Caution des Rendanten beträglich übersteigt, kann der Kurator den Transport auf die Bank oder zur Post nebst dem Rendanten persönlich zu begleiten sich nicht entziehen. Sowohl der Kurator, als Rendant, müssen sorgfältig darauf achten, ob die Obligation für das zur Bank beförderte Geld zur rechten Zeit eingehe, und wenn sie zurückbleibt, dem Kollegium davon Anzeige machen, damit das Weitere darüber verfügt werden könne. Bis zum Eingange des Instruments dient das Interimsrecipisse oder der Postschein zum Belege über die zur Bank beförderte Summe. So wie die Depositarien den Befehl bei der Bank befolgen, so müssen sie auch im Kassenbuche und dessen Duplikat das belegte Quantum unter der Kolonne

baar in Ausgabe und unter der Kolonne Activa in Einnahme stellen. Einziehungen von Bankkapitalien sind in der Regel erst dann erforderlich, wenn die im Laufe eines Monats einkommenden baaren Gelder zur Bestreitung der vorfallenden Zahlungen nicht hinreichen. Kommen nun diese Gelder von der Bank ein, so werden sie von den Depositarien in Empfang genommen, und im Kassabuche unter der Kolonne baar in Einnahme gestellt, dagegen wird das zu retradirende Bankinstrument sogleich herausgenommen und remittirt, auch der diesfällige Betrag unter der Kolonne Activa des Kassenbuches in Ausgabe geschrieben. Der Einziehungsbefehl wird immer nur auf dasjenige Quantum, welches wirklich eingezogen werden soll, gerichtet, und auch nur, so viel in den Kontroll- und Kassenbüchern ausgeworfen ist. In Letzteren aber wird im Context des Protokolls mit bemerkt, welches Obligationsinstrument und zu welchem Betrage herausgenommen und respective zur Realisation und Abschreibung an die Bank geschickt worden. Dieser Vermerk, und das in den Akten befindliche Concept des Schreibens an die Bank, dient so lange, bis das abgeschriebene Instrument selbst zurück kommt, den Depositarien zur Justification wegen des bis dahin an dem seynsollenden Bestande der Activa fehlenden Quanti. Es ergiebt sich hieraus, daß, wenn das abgeschriebene Instrument wieder zurückkommt, dasselbe von den Depositarien brevi manu in Empfang genommen und wieder in die Kasse gelegt werde, ohne daß es deshalb eines neuen Annahmebefehls oder einer Eintragung bedarf. — Was die Einziehung der Zinsen betrifft, so werden solche entweder mit dem Kapitale zugleich, oder ohne dasselbe erhoben. Wird ein Kapital von der Bank eingezogen, so bezahlt sie zugleich die daran bis zum Tage der Einzahlung aufgelaufenen Zinsen. Die Bank berechnet

die Zinsen bis zum Zahlungstage, und remittirt sie mit dem aufgekündigten Kapitale zugleich. Der Rendant sieht die Zinsenberechnung der Bank nach, und die Zinsen selbst werden von den Depositarien mit dem Kapitale zugleich, auf den Grund der dazu in dem Einziehungsbefehle generaliter enthaltenen Anweisung, in Empfang genommen. In dem Protokoll- und Kassenbuche wird jedoch die Summe dieser Zinsen besonders benannt, und unter der Einnahmekolonne baar als eine besondere Position ausgeworfen. Von denjenigen Bankokapitalien, welche nicht eingezogen werden, geschieht die Zinsenzahlung halbjährig. Der Rendant, der eine accurate und vollständige Specification über sämmtliche Bankoobligationen zu halten hat, muß gegen das Ende des halben Jahres eine Berechnung der halbjährigen fälligen Zinsen übergeben. Das Kollegium communicirt solche der Bank mit der Requisition, den Zinsenbetrag ad depositum zu berichtigen, und zugleich wird den Depositarien aufgegeben, den Betrag in das Generaldepositum anzunehmen. Dies anzunehmende Quantum muß der Decernent in dem Kontrollbuch sub A unter das Solleinkommen baar eintragen. Kommt das Geld wirklich ein, so müssen die Depositarien solches in das Kassabuch, unter der Einnahme baar, eintragen und auswerfen; auch das Nebenprotokoll dem Kollegium vorlegen, damit der Decernent unter der Kolonne A des Kontrollbuches: Ist eingekommen, das Erforderliche notiren könne. Die Repartition der Bancozinsen geschieht in der Regel jährlich, gegen das Ende des Kassenjahres. Wenn die repartirten Zinsen an die Vormünder oder Andere, welche sie zu genießen haben, ausgezahlt werden sollen, so fertiget der Rendant specielle Noten deshalb zu den Akten einer jeden Masse, welche sich in diesem Falle befindet. Auf den Grund dieser Noten wird dann in einer jeden speciellen Sache

das Zahlungsmandat besonders erlassen, und in dem Kontroll- und Kassenbuche, gleich jedem andern Ausgabebefehle, an den gehörigen Ort eingetragen. Von der Regel, nach welcher die Zinsen den einzelnen Massen nur jährlich zugetheilt werden sollen, sind folgende Fälle auszunehmen: 1) Wenn eine Masse während des Laufes eines Jahres ganz ausgeht, und das darin befindlich gewesene Kapital nebst Zinsen zurückgezahlt werden muß; 2) wenn es die Umstände oder Bedürfnisse einer und anderer besonderer Massen erheischen, daß ihren Eigenthümern zu ihrer Verpflegung oder anderem unaufschieblichen Behuf auch im Laufe des Jahres Zinsen gezahlt werden müssen. Wenn nun einer oder der andere dieser Fälle eintritt, so muß der Rendant speciell berechnen, wie viel dieser Masse bis zum Tage der zu leistenden Zahlung an Zinsen gebühre, und diese Berechnung dem Kollegium übergeben. Das Kollegium verordnet darauf die Auszahlung der Zinsen an die Empfänger, wie gewöhnlich, und trägt sie in das Kontrollbuch sub A unter der Ausgabe ein, und die Kassenkuratoren notiren solches Quantum im Kassenbuche, in Einnahme und Ausgabe. Die Einnahme wird jedoch nur ante lineam gesetzt, weil das Geld selbst unter anderen Bancozinsen entweder schon eingekommen und in Einnahme ausgeworfen ist, oder doch bei der nächsten Zinsenerhebung gewiß einkommen und ausgeworfen werden wird. Dagegen wird die an die Percipienten wirklich prästirte Zahlung auf dem Ausgabelatere des Kassenbuches unter der Kolonne baar gehörig ausgeworfen. Bei den Zinsen der Banco-Obligationen findet der Unterschied Statt, daß die minorennen oder blödsinnigen Personen zugehörigen Gelder, gegenwärtig mit 3, die übrigen Depositalanlehen nur mit 2½ Procent verzinset werden. — B. Was die Darlehen an die Landschaft betrifft §. 271, so geschieht sie auf Pfandbriefe, welche von

landschaftlichen Creditsystemen ausgefertiget werden. Dergleichen Pfandbriefe §. 272, worauf Depositalgelder unterzubringen sind, können die Gerichte entweder von den Direktionen und Kollegien des Creditsystems selbst, oder von Privaten, welche ihre Pfandbriefe in baares Geld umsetzen wollen, erhalten. Die Gerichte, welche nach §. 273 Depositalgelder von einigem Belange zu verwalten haben, müssen mit den Direktionen und Kollegien des in der Provinz etablirten Creditsystems eine beständige Korrespondenz unterhalten. Wenn Gelder nach §. 274 eingehen, von welchen vorauszusehen ist, daß deren Wiederauszahlung noch nicht so bald bevorstehe, müssen sie solche der Creditdirektion zur Unterbringung auf den nächsten Termin offeriren, und sie bis dahin, in so fern dieser Termin nicht nahe bevorsteht, interimistisch bei der Bank belegen. Die Creditdirektionen sind nach §. 275 angewiesen, den Gerichten so zeitig als möglich bekannt zu machen, ob und wie viel sie von den offerirten Geldern unterzubringen Gelegenheit haben werden. Soll nun die Belegung bei der Landschaft wirklich nach §. 277 geschehen, so muß der Depositalrendant ein Promemoria bei dem Kollegium einreichen, worin ausgewiesen wird, wie viel Gelder, nach Maaßgabe der bisher geführten Korrespondenz, in diesem Termine gegen Pfandbriefe untergebracht werden können, nnd wie viel eine jede specielle Masse zu diesem Quantum, welches belegt werden soll, beitrage. Uebrigens ist bei Bestimmung der Beiträge der einzelnen Massen darauf zu sehen, daß keine derselben mit einem geringeren Quantum, als wenigstens 10 Thlr., und immer nur mit runden Dekaden, bei einem solchen landschaftlichen Darlehen zugezogen werde. Nach §. 278—330 wird auf dieses Promemoria der Befehl erlassen, aus dem Generaldepositum und dessen dabei mit ihrem Beitragsquantum zu specificirenden Massen so und so

viel an die Landschaft gegen Pfandbriefe auszuzahlen. Dieser Befehl wird im Kontrollbuche sub A mit Auswerfung der ganzen zu belegenden Summe, auf den Namen des Generaldepositums, unter der Kolonne des baaren Geldes in Ausgabe, und eben so unter der Kolonne von zinsbaren Activis in Einnahme eingetragen. Wenn der Befehl den Depositarien zukommt, so wird das zu belegende Geldquantum an die Landschaft auf eben die Art, wie oben, in Ansehung der Bank vorgeschrieben worden, abgeliefert. Gegen die Ablieferung erhält das Generaldepositum entweder die Pfandbriefe, oder wenn diese noch nicht bei der Hand sind, eine Interimsrecognition von der Landschaft. So wie die Zahlung der Gelder an die Landschaft erfolgt, muß solche in die Protokollbücher, wie gewöhnlich, eingetragen werden. Die Recognition wird so lange in den Depositalkasten gelegt, bis sie die Landschaft durch Ablieferung der Pfandbriefe wieder einlöset. Sobald die Pfandbriefe wirklich einkommen, müssen sie von den Kuratoren und dem Rendanten nach den Nummern, dem Namen der Güter und den Quantis mit gehöriger Accuratesse übernommen, und gegen deren Empfang die landschaftliche Recognition kassirt und zurückgegeben werden. Der Empfang der Pfandbriefe wird dann in den Protokollbüchern in Einnahme gestellt. Auf diese Weise wird es gehalten, wenn Gelder auf Pfandbriefe unmittelbar bei der Landschaft belegt werden; wenn sich aber eine Gelegenheit findet, sie von einem Privaten einzuwechseln, so muß der Rendant solches dem Kollegium mittelst Promemoria anzeigen. In diesem Promemoria muß bemerkt werden, wer derjenige sey, welcher den Pfandbrief verwechseln will, wie viel solcher betrage, und aus welchen Massen das Geld zu dessen Einwechselung genommen werden könne. Dabei muß der Rendant zugleich auf die Zinsen Rücksicht nehmen, welche auf

einem solchen einzuwechselnden Pfandbriefe ruhen, und dem dermaligen Inhaber bei der Umsetzung vergütet werden müssen. Auf dieses Promemoria wird der Befehl zur Auszahlung des Geldes und Annahme des Pfandbriefes expedirt, und auf die oben beschriebene Weise in das Generalkontrollbuch sub A eingetragen. Derjenige, welcher den Pfandbrief umsetzen will, wird darauf brevi manu durch den Rendanten zum nächsten Depositaltage bestellt, worauf die Auszahlung des Geldes und die Annahme des oder der Pfandbriefe in Gegenwart der Kuratoren Zug um Zug erfolgt. Die geschehene baare Auszahlung wird in dem Protokollbuche unter der Ausgabe, und die Ablieferung der Pfandbriefe unter der Einnahme nach der Vorschrift gehörig eingetragen und ausgeworfen, und muß im Annahmeprotokoll der Name desjenigen, welcher den Pfandbrief abgeliefert hat, jedesmal mit bemerkt werden. Was die Zinsenzahlung hier betrifft, so geschieht solche entweder in den gewöhnlichen landschaftlichen Zahlungsterminen, oder außer denselben bei Gelegenheit der Verwechselung eines Pfandbriefes selbst. Gegen die Annäherung des gewöhnlichen landschaftlichen Zahlungstermins muß der Rendant aus seiner über sämmtliche Pfandbriefe zu haltenden Liste ein Verzeichniß aller wirklich noch im Generaldepositum befindlichen Pfandbriefe nach den Nummern, den Gütern, auf welche sie gestellt sind, und der Zahl anfertigen. Diese Specification wird den Kuratoren vorgelegt, welche sie mit dem in der Kasse liegenden Duplikat gedachter Liste vergleichen, und deren Richtigkeit attestiren müssen. Die Designation der Pfandbriefe und die Interessenrepartition müssen bei dem Kollegium zum Vortrage gebracht werden. Der Decernent giebt hierauf ein Dekret, das ausgeworfene Interessen-Quantum in das Generaldepositum anzunehmen, und einer jeden Masse die ihr davon zukom-

mende Rate in der Rechnung zuzuschreiben. Diesem Befehle wird die Interessen-Repartition unter die einzelnen Massen inserirt. Zugleich mit dem Befehle wird ein Schreiben an die Landschaft erlassen, womit ihr die Designation der Pfandbriefe abschriftlich zugefertiget, und sie mit Berichtigung des Interessenbetrages an das Generaldepositum requirirt wird. Was die Zinsenerhebung betrifft, so kann hier nichts allgemein vorgeschrieben werden, weil sich solches nach der bei den verschiedenen Creditsystemen durch deren Reglements eingeführten Verfassung reguliren muß. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein dem Generaldepositum gehöriger Pfandbrief in baares Geld umgesetzt werden müßte, so ist ein doppelter Weg einzuschlagen, nämlich 1) daß sich ein Private findet, welcher dergleichen Pfandbriefe gegen baare Zahlung an sich lösen will; 2) daß derselbe der Landschaft zur baaren Realisation aufgekündiget werde. Es muß übrigens bei dem ganzen Pfandbriefsverkehre auch auf den jedesmaligen Cours der Pfandbriefe Rücksicht genommen, und bei den vorkommenden Ein- oder Auswechselungen der Betrag des etwaigen Aufgeldes durch beglaubigte Atteste zu den Akten nachgewiesen werden. Wenn die einzuwechselnden Pfandbriefe Agio gelten, so müssen die Kollegien beurtheilen, ob die Pfandbriefe mit solchem Agio einzuwechseln, oder die Gelder in der Bank, zwar gegen geringere Zinsen, aber mit Ersparung des Agio unterzubringen sind. So wie über den ganzen Verkehr des Generaldepositums mit der Bank besondere Generalakten zu halten sind, so müssen auch dergleichen über den Pfandbriefsverkehr desselben formirt werden. Ueber sämmtliche in das Generaldepositum kommende Pfandbriefe muß eine genaue Specifikation, und zwar in duplo, gehalten werden, nämlich die eine von dem ersten Kurator, und die andere von dem Rechnungsführer. Je-

der einkommende Pfandbrief muß in diese Liste eingetragen, und eben so die Extradition eines jeden derselben, sogleich, wie sie geschehen ist, darin vermerkt werden. Die Liste des Kurators wird in den Depositalkasten bei dem Protokollbuche gelegt, die des Rendanten muß derselbe in seinem besonderen Verschlusse asserviren. Alle bisherigen Vorschriften betreffen diejenigen Pfandbriefe, welche in das Generaldepositum gehören, und worin den einzelnen Massen nur gewisse Antheile in den Rechnungen zugeschrieben sind. Diesen Pfandbriefen werden diejenigen völlig gleich geachtet, welche von den Interessenten deponirt worden, in so fern die Zinsen davon ebenfalls zum Depositum eingezogen werden sollen. Es verhält sich jedoch anders mit denjenigen, welche das Privateigenthum einzelner Massen ausmachen, und von den Deponenten bloß zur Aufbewahrung, nicht aber zur Zinsenerhebung in das Depositum gebracht worden. Dergleichen Pfandbriefe werden nur als bloße Schuldinstrumente behandelt. Bei ihrer Annahme werden sie in das Kontrollbuch sub B auf dem Folio der Masse, zu welcher sie gehören, mit Angebung der Nummer des Gutes und des Quantums, auf welche sie gestellt sind, von dem Decernenten eingetragen. Die Annahme selbst wird in den Protokollbüchern nur ante lineam vermerkt, aber nicht ausgeworfen; auch werden sie nicht mit den übrigen dem Generaldepositum gehörigen Pfandbriefen zusammen, sondern in eigenen Umschlägen für jede Masse besonders aufbewahrt; ein solches Couvert wird mit dem Namen der Masse überschrieben, und zur sichern Vermeidung alles Irrthums und Verstoßes jedesmal auf einem besonderen Platze im Depositalkasten aufbewahrt. Die Zinsen werden auch nicht von diesen Pfandbriefen in das Depositum unmittelbar eingezogen, sondern von den Interessenten oder den Kuratoren rc. rc. erhoben. Der-

gleichen Pfandbriefe müssen daher, nach der speciellen Verfassung eines jeden Creditsystems, außer Cours gesetzt, und die Recognition, Coupons oder Zinsscheine den Vormündern, Kuratoren, oder wem sonst die Einziehung der Zinsen gebührt oder anvertrauet ist, zur eigenen Erhebung überlassen werden. — C. Von den Darlehen an Privaten oder Privatpersonen; s. auch oben, S. 534. Wer ein solches Darlehen, §§. 331—368, aus dem Depositum zu erhalten wünscht, muß sich bei dem Kollegium schriftlich melden. In der Eingabe muß er das Quantum, welches er sucht, die Sicherheit, die er dagegen bestellt, die Zinsen, die er entrichten, die Interessentermine, zu welchen er sich verstehen, und die Aufkündigungsfrist, die er sich vorbedingen will, anzeigen. Zur Prüfung der Sicherheit muß er jedesmal einen in beglaubter Form ausgefertigten Hypothekenschein dem Gesuche beilegen. Wenn nach Maaßgabe dieses Letzteren die Sicherheit nicht annehmbar befunden wird, so muß ihn das Kollegium sofort abschläglich bescheiden, ohne sich erst in längere Unterhandlungen einzulassen. Wenn die Sicherheit nicht ganz verwerflich scheint, und es ist, nach der vom Rendanten zu erfordernden Anzeige, zu dergleichen Darlehen ein hinlänglicher Bestand, entweder an baaren Geldern oder Bankoobligationen, vorhanden, so muß das Kollegium vor allen Dingen die etwa noch obwaltenden Bedenklichkeiten bei der Sicherheit, z. B. wegen des Besitztitels, wegen angeblich bezahlter, aber noch ungelöscht stehender Posten, aus dem Wege räumen, und zu dem Ende die etwa erforderlichen näheren Nachweisungen beibringen lassen. Waltet nun wegen der Sicherheit und wegen der übrigen Modalitäten kein Zweifel mehr ob, so muß dem Extrahenten ein Formular, nach welchem das Obligationsinstrument auf den Namen des Generaldepositi auszustellen sey, vorgeschrieben wer-

den. Der Extrahent muß besagtes Instrument nach dem ihm vorgeschriebenen Formulare wirklich ausstellen, und dasselbe gehörigen Orts in das Hypothekenbuch eintragen lassen. Das eingetragene Instrument muß derselbe nebst einem anderweitigen zur Rekognition über die geschehene Eintragung ausgefertigten Hypothekenscheine dem Kollegium einreichen, und nunmehr den Zahlungsbefehl der Gelder an ihn nachsuchen. In der Zwischenzeit muß der Rendant alles Erforderliche zu der bevorstehenden Operation präpariren, und wegen Einziehung der Gelder von der Bank oder sonst die erforderlichen Anträge machen. Kommt das Zahlungsgesuch des Extrahenten ein, so muß der Rendant ein Promemoria übergeben, worin bestimmt angezeigt wird, aus welchen Massen die zu belegenden Gelder, und mit wie viel aus jeder derselben genommen werden können. Der Decernent muß das aufgenommene und eingetragene Obligationsinstrument sowohl in Ansehung der Form, als des Inhalts und der Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formulare genau prüfen, auch den in vim recognitionis ausgefertigten Hypothekenschein mit demjenigen, welcher bei Beurtheilung der Sicherheit zum Grunde gelegt worden, vergleichen und nachsehen: ob sich etwa in der Zwischenzeit eine der Sicherheit nachtheilige Veränderung ereignet habe. Findet sich nun überall kein weiteres Bedenken, so ergeht ein Befehl an die Depositare, das eingetragene und in dem Befehle selbst gehörig zu bezeichnende Instrument nebst beiliegendem Hypothekenscheine anzunehmen, und dagegen das bewilligte Darlehnsquantum an den Extrahenten auszuzahlen. Die Auszahlung geschieht, wie gewöhnlich, gegen Quittung des Empfängers, und dem Extrahenten wird über den wirklichen Empfang des Geldes die erforderliche Quittung ausgestellt. Die Zinsen der aus dem Depositum an

Privaten gemachten Darlehen müssen allemal in das Depositum eingezogen, und deren prompte Entrichtung daher dem Schuldner im Instrumente selbst zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden. Sowohl die Depositare, als besonders der Rendant, müssen sorgfältig darauf achten, ob auch die Zinsen in den stipulirten Terminen richtig eingehen, und wenn sie über die Gebühr zurückbleiben, dem Kollegium davon ex officio Anzeige machen. Das Kollegium muß dann wegen deren schleuniger Beitreibung das Erforderliche entweder unmittelbar, oder durch Requisition des dem Schuldner vorgesetzten Gerichts sofort verfügen. Jedes Gericht soll schuldig seyn, dergleichen Requisitionen eines Landes-Justizkollegii ohne Widerrede zu befolgen, und keinem Schuldner sollen dagegen prozessualische Weiterungen verstattet werden. Werden die Zinsen von dem Debitor gehörig offerirt, so hat der Rendant eine Repartition anzufertigen, wie viel davon einer jeden speciellen Masse, welche zur Zeit der Zahlung an dem Activum Theil nimmt, zukomme. Es wird dann der gewöhnliche Annahmebefehl in das Generaldepositum erlassen, und in das Kontrollbuch sub A eingetragen ꝛc. ꝛc. Dergleichen an Privaten aus dem Generaldepositum geliehene Kapitalien werden in der Regel nur eingezogen, wenn entweder die Schuldner solche aufkündigen, oder wenn das Kollegium aus den langsam und unordentlich eingehenden Interessenzahlungen, oder aus anderen Umständen wahrnimmt, daß der Debitor schlechter werde, und daher seines Orts Aufkündigung zu thun für nöthig erachtet. Wird die Aufkündigung nicht befolgt, so geschieht die gerichtliche Einklagung auf Kosten des Debitors. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß wegen eines entstandenen Concurs- oder Liquidationsprozesses Kosten zu zahlen wären, so müssen solche von denjenigen Massen, welche zur Zeit des öffentli-

chen Concurs- oder Liquidationsprozesses an dem Activum Theil gehabt haben, pro rata getragen werden. Mit der Eintragung in die Bücher rc. rc. geschieht es, wie oben schon angeführt worden. Ueber die drei Arten von Activinstrumenten, welche das Generaldepositum nach vorstehenden Verordnungen besitzen kann, nämlich: 1) Bankoobligationen, 2) Pfandbriefe, 3) Hypothekeninstrumente von Privaten, muß eine dreifache Specifikation bei dem Depositum gehalten werden. Die Specifikation über die Bankoobligationen wird nach Monaten geführt, damit der Rendant stets wissen könne, von welchen Obligationen die halbjährigen Zinsen in jedem Monate fällig sind. Bei den übrigen zwei Klassen von Activis bedarf es der Eintheilung nach Monaten nicht, weil solche ihre fixirten Zinszahlungstermine haben. — Alle drei Specificationen muß der Rendant führen, und sobald ein dem Generaldepositum gehöriges Activinstrument einkommt oder extradirt wird, solches sofort in der kompetenten Specifikation vermerken. Die Kuratoren müssen Acht haben, daß der Rendant diese Vorschrift mit gehöriger Genauigkeit befolge. Es muß also die Eintragung entweder in ihrer Gegenwart geschehen, oder sie müssen sich solche in Ansehung der an einem Depositaltage eingekommenen oder extradirten Instrumente jedesmal am nächsten Depositaltage, mit Zuziehung des Protokollbuches, von dem Rendanten nachweisen lassen. Zu Anfange eines neuen Rechnungsjahres müssen die Specifikationen so umgeschrieben werden, daß mit Weglassung der im vorigen Jahre extradirten Instrumente nur diejenigen, welche am Schlusse desselben wirklich noch vorhanden sind, in die neuen Verzeichnisse übertragen werden. — Was die Vorschüsse, §§. 368—380, betrifft, die von den Depositalgeldern anderen Massen geleistet werden können, daß heißt, von denen, die sich zur Ausleihung qua-

lificiren, so finden diese nur Statt, wenn aus einer Masse eine dringende Zahlung zu leisten ist, und diese Masse dazu weder hinlängliches baares Geld, noch einen zureichenden Antheil an den Bankoobligationen und Activis des Generaldepositums besitzt, wohl aber mit Zuverlässigkeit vorausgesehen werden kann, daß in einer gewissen bestimmten Zeit Gelder für die besagte Masse eingehen werden, wovon die Zahlung bestritten und der deshalb zu leistende Vorschuß wieder vergütet werden könne. Dieser Fall tritt nun ein, wenn Mündel, ehe noch ein Darlehen auf ihre Grundstücke verschafft werden kann, des Geldes zur Alimentation bedürfen, oder wenn von einem Privatactivum die Interessen ausgeblieben sind, und solche erst beigetrieben werden müssen, bis wohin vielleicht eine arme Wittwe oder ein Vormund nicht warten können. Man pflegt dann der vorschießenden Masse, wozu gewöhnlich eine reiche ausgesucht wird, keine Zinsen für den Vorschuß zu bewilligen. In einem solchen Falle kann der Rendant darauf antragen, daß, um die Zahlung aus dieser Masse A zu leisten, ein der Masse B zugehöriges Quantum genommen, und demnächst, wenn in die Masse A Gelder einkommen, daraus der Masse B der geleistete Vorschuß bonificirt werden möge. Kommt eine solche Anzeige des Rendanten zum Vortrage, so muß der Decernent examiniren: ob die Zahlung aus der Masse A wirklich so dringend sey, daß solche füglich nicht länger ausgesetzt werden könne, und ob nach der Lage der Akten mit Zuverlässigkeit zu erwarten stehe, daß in nicht langer Zeit eine hinreichende Summe baaren Geldes für diese Masse einkommen werde. Wenn das Kollegium die Sache so beschaffen findet, so wird ein Befehl an die Depositare erlassen, daß aus der Masse B 10 Thlr. Courant vorschußweise in die Masse A transferirt, und auf die Erstattung dieses Vorschusses mit landüblichen

Zinsen zu seiner Zeit angetragen werden solle. Ein solches Mandat wird, in so fern es bloß den Vorschuß betrifft, bei dem Kollegium nirgend eingetragen, weil sich dadurch der Zustand der Kasse gar nicht alterirt. Wenn aber mit dem vorgeschossenen Gelde nunmehr eine Zahlung aus der Masse A zu leisten ist, so muß diese Auszahlung, wie sich von selbst versteht, gehörigen Orts eingetragen werden. Wenn das Mandat den Depositaren zukommt, so wird die Operation in den Protokollbüchern, wie gewöhnlich, vermerkt, in Ansehung des Vorschusses aber nicht unter die Kolonnen gebracht. Der Rendant muß aber in seinem Manual die vorgeschossenen 10 Thlr. bei der Masse B unter dem baaren Gelde in Ausgabe, und bei der Masse A in Einnahme stellen, bei beiden aber die Qualität eines Vorschusses gehörig vermerken. Wenn nun Gelder für die Masse A eingehen, wovon der Vorschuß erstattet werden kann, so muß der Rendant in einem besonderen Promemoria auf einen Befehl zu dieser Erstattung antragen, und zugleich berechnen, wie viel die Masse A der Masse B an Zinsen zu bonificiren habe. Bei dieser Zinsenberechnung soll nur auf ganze, halbe oder Viertelmonate reflektirt, auf unzählbare Brüche dagegen nicht geachtet werden. Auf die Anzeige des Rendanten ergeht der Befehl an die Depositare: aus der Masse A in die Masse B den geleisteten Vorschuß mit 10 Thlrn. Cour. und 6 Gr. Cour. Zinsen zu restituiren. Bloß der Rendant muß in seinem Manuale die zu restituirenden 10 Thlr. nebst 6 Gr. Cour. Zinsen bei der Masse A in Ausgabe, und bei der Masse B in Einnahme stellen. — Was die Rechnungsführung bei den Depositis anbetrifft, so ergiebt sich dieselbe schon aus dem ganzen oben angeführten Depositalwesen, und bedarf hier weiter keiner näheren Auseinandersetzung; nur so viel mag hier noch stehen: §§. 431—445. Daß nach

der Abschließung der Bücher und der daraus formirten Balancen die jährliche Visitation selbst von dem Präsidenten, mit Zuziehung des ernannten Rechnungs-Abnahmekommissarius, der Kuratoren und des Rendanten dergestalt vorgenommen wird, daß nach abgelösetem Siegel zuerst die vorhanden seyn sollenden baaren Gelder vorgezeigt, die kassenmäßig versiegelten und etiquettirten Beutel, ob sie nach der Beschreibung richtig und unversehrt sind, nachgesehen und nachgewogen, mit einem oder etlichen derselben eine Probezählung vorgenommen, diejenigen Posten aber, welche nicht in solchen Kassenbeuteln befindlich sind, in Gegenwart der Visitatoren überzählt werden. Dann müssen die Depositare die vorhanden seyn sollende Summe an Activis des Generaldepositi in Bankoobligationen, Pfandbriefen und intabulirten Schuldinstrumenten vorzeigen; dann müssen auch die in den einzelnen Massen asservirten Documente und Pretiosen revidirt werden, welches in der Art geschieht, daß der Präsident das Manual des Rendanten, der zweite Kommissarius aber das Kontrollbuch des Kollegiums sub B vor sich hat, und auf den Grund dieser beiden Bücher die zu einer jeden Masse gehörenden Stücke von den Depositaren vorgezeigt werden. Ueber die ganze Visitation wird ein umständliches Protokoll aufgenommen, im Kollegium gehörig vorgetragen, das Nöthige darauf wegen der etwa vorgefundenen Irrungen oder Differenzen verfügt, und zuletzt dasselbe den Generalakten über die diesjährige Rechnungsabnahme beigefügt. Von der Rechnungslegung, welche dem Kollegium geschieht, ist diejenige zu unterscheiden, welche den einzelnen Interessenten auf ihr Verlangen gelegt werden muß. Einem Jeden, für dessen Rechnung Gelder ad depositum gekommen sind, steht die Befugniß zu, dergleichen Rechnungslegung zu verlangen. Wenn sich also ein dergleichen Interessent

darum meldet, muß ihm von seinem Folio in den Manualien Abschrift gegeben, und ihm die Einsicht der dazu gehörenden Belege unweigerlich gestattet werden. — Was die Arrestlegung auf Depositalgelder, Pretiosen oder Effekten betrifft, so können nach §§. 446—466 darauf Arreste angelegt werden. Derjenige, welcher einen dergleichen Arrest ausbringen will, muß sich schriftlich an das Kollegium wenden, und außer den übrigen legalen Erfordernissen eines zulässigen Arrestgebrauchs zugleich den Namen der Masse und das Objekt in derselben, welches er zu verkümmern gedenkt, bestimmt anzeigen. Ist nach dieser Anzeige das vorgeschlagene Objekt des Arrestes gar nicht mehr vorhanden, so muß solches schleunigst dem Extrahenten bekannt gemacht werden. Ein Gleiches muß geschehen, wenn nicht mehr so viel, als verkümmert werden soll, im Depositum vorhanden ist; jedoch muß in diesem, wie im dritten Falle, wenn nämlich das Objekt des Arrestes sich wirklich im Depositum befindet, wegen der Verkümmerung selbst das Nöthige verfügt werden. Der Decernent und das Kollegium müssen das Gesuch an und für sich selbst nach den gesetzmäßigen Erfordernissen prüfen, und finden sie hiernächst den Arrest zulässig, so muß ein Befehl an die Depositare ergehen, wodurch ihnen die Anlegung des Arrestes und dessen Bewilligung bekannt gemacht, zugleich aber aufgegeben wird, vor erfolgter Relaxation von der verkümmerten Sache oder Summe bei eigener Vertretung nichts zu verabfolgen. Die Anlegung eines Depositalarrestes erhält ihre Wirkung von dem Tage an, wo der Befehl dem ersten Kurator insinuirt worden. Dieser muß daher das Präsentatum, so wie überhaupt als besonders bei Arrestbefehlen auf das Originalmandat richtig und getreulich vermerken. Die Wirkung eines solchen Arrestes besteht darin, daß, so lange derselbe noch nicht

wieder aufgehoben ist, von der verkümmerten Sache oder Summe zum Nachtheile des Extrahenten an Niemand etwas ausgezahlt oder verabfolgt werden darf. Sollte der ergangenen Verordnung ungeachtet dennoch etwas gegen den Befehl bezahlt werden, weil derselbe entweder nicht gehörig notirt, oder bei geleisteten Zahlungen der angelegte Arrest übersehen worden, so müssen der Rendant und die Depositare dafür haften. Wenn der verhängte Arrest rechtlich wieder aufgehoben wird, es sey nun, daß entweder der Bittende in dessen Rechtfertigung unterliegt, oder daß er für befugt erklärt wird, aus dem verkümmerten Objekte seine Befriedigung zu suchen, so muß solches den Depositaren durch ein besonderes Dekret bekannt gemacht werden. Wird der Arrest deshalb wieder aufgehoben, weil der Bittende abgewiesen worden, so wird der Inhalt des Aufhebungsbefehls in dem Protokollbuche vermerkt; der Rendant löscht in dem Manual seinen deshalb gemachten Vermerk, und allegirt dabei das Datum des Relaxationsbefehls, die Nummer desselben unter den Belegen, und die Pagina des Protokollbuches. Hat aber der Impetrant die Befugniß, aus der verkümmerten Sache oder Summe seine Befriedigung zu suchen, erstritten, und ergeht der Befehl zur Auszahlung an ihn, so muß darin des Arrestes, und daß auf den Grund desselben nach bewirkter Justification die gegenwärtige Zahlung verordnet worden, ausdrücklich Erwähnung geschehen. Nach diesem Inhalte des Befehls muß also auch der erste Kurator das Kassenprotokoll abfassen, und auf den Grund desselben muß der Vermerk des angelegten Arrestes in dem Manual gelöscht, auch bei Eintragung der geleisteten Zahlungen auf die zuvor erfolgte Relaxation des Arrestes Bezug genommen werden. — Die Depositalgebühren und Unkosten, so wie die Einrichtung des Depositalwesens

bei den Untergerichten müssen hier übergangen werden. Das Verwahren und die Verwahrung bezieht sich hier auch noch auf Alles, was unter Verwahrung genommen werden kann, und wozu man von Verwandten, Freunden und Bekannten gebeten werden kann, um es eine Zeitlang zu verwahren oder aufzuheben, bis es wieder abgefordert, abgeholt wird. — Was das Verwahren der Naturalien betrifft, so sehe man solches unter Naturalienkabinett, Th. 101, S. 512 u. f., nach. — Auch das Verwahren oder die Verwahrung öffentlicher Urkunden und Schriften, deren Verwahrungsort das Archiv genannt wird, gehört hierher; s. unter Urkunde, Th. 202, S. 249 u. f. — Da in dem Artikel Naturalienkabinett schon Manches über das Verwahren der Naturalien gesagt worden, so mag hier noch Folgendes stehen. Die Zimmer, worin die Naturalien aufgestellt und aufbewahrt werden, müssen sehr trocken liegen, überhaupt keine Feuchtigkeit enthalten; denn diese wirkt in der Regel auf die meisten Naturgegenstände sehr schädlich, welche dadurch ihre Schönheit und Farbe verlieren; auch setzt sich oftmals Schimmel daran. Es schicken sich daher Zimmer, welche im unteren Geschosse, parterre, liegen, wegen der Erdausdünstungen und Feuchtigkeit auch nicht zur Aufstellung und Aufbewahrung von Naturaliensammlungen, besonders von Vögeln und Insekten. Dieses gilt auch von den Zimmern, welche sich unter dem Dache befinden, wo die angebrachten Dachrinnen zum Ansammeln und Ablaufen des Regen- und Schneewassers nicht fleißig gereiniget werden, sondern Feuchtigkeit enthalten, welche sich in die Dachzimmer zieht. Auch die sogenannte Abend- oder Wetterseite ist den Zimmern, die daran liegen, nicht zuträglich, weil bei jedem Winde und Sturme der Regen und Schnee gegen die Mauer des Hauses ge-

worfen wird, und leicht in das Mauerwerk einzieht; so auch bei den Gossen, deren Röhren von den Küchen des dritten Stockwerks aus auf den Hof herabgehen, und die Feuchtigkeit in die hinteren Zimmer verbreiten, wenn man diese zur Aufhebung von Sammlungen der Art anwenden sollte. Zimmer, die zu sehr an der Sonnenseite liegen, zu sehr der Sonne ausgesetzt sind, verursachen auch den Vögeln und Insekten Schaden, indem sie die schönen Farben dieser Naturalien ausziehen, und wenn man die Zimmer durch Fenstervorhänge, Leinwandsfensterherablasser ꝛc. verdunkelt, so verlieren die Naturalien das schöne Ansehen, indem man sie nicht recht betrachten kann. Auch sind diese Zimmer sehr den im Sommer im Freien umherschwärmenden Insekten ausgesetzt, die auch wohl (wenn sie einen Eingang finden) ihre Eyer in die aufgestellten Gegenstände legen, und den Naturalien schädliche Insekten ausbrüten. Auch trocknen im Sommer in den Zimmern, worein die Sonne von des Mittags bis sie untergeht scheint, manche Insekten zu sehr aus und zerfallen. Die Morgenseite der Häuser, daß heißt, worin die Zimmer so liegen, daß sie die Morgensonne genießen, sind die zuträglichsten zur Anlegung von Naturalienkabinetten. Auch das Heizen dergleichen Zimmer im Winter ist nicht zuträglich, wegen des Austrocknens so mancher Naturkörper, und daher müssen gute trockene Zimmer, die zu Kabinetten bestimmt worden, lieber gar nicht im Winter geheizt werden. — Zu den Th. 101, unter Naturalienkabinett, S. 542, schon angeführten Verwahrungsmitteln der ausgestopften Vögel ꝛc. noch ein sehr zu empfehlendes Mittel, welches der Herr Inspektor Rintelsberg im Königl. Zoologischen Museum zu Berlin schon seit vielen Jahren mit dem besten Erfolge anwendet, den Liebhabern von Naturalienkabinetten sehr zu empfehlen. Es ist dieses eine Arse-

nikseife, welche aus folgenden Ingredienzien besteht: Arsenik $\frac{3}{4}$ Pfd.; medizinische Seife, und in deren Ermangelung auch gewöhnliche weiße Schälseife $\frac{3}{4}$ Pfd.; kaustischer Kalk 6 Loth; gereinigte Potasche 18 Loth, und Kampherspiritus 24 Loth. Mit dieser dickflüssig zubereiteten Seife werden die Bälge der Vögel, ehe sie ausgestopft werden, im Innern etwas bestrichen; jedoch ist die äußerste Vorsicht, wegen des Arseniks, beim Gebrauche dieses Mittels zu empfehlen. Man kann jetzt auch, besonders bei den Insekten, das Persische Insektenpulver anwenden, welches man in die Schränke und Kisten streut. Es ist in den Droguerie- und Farbewaarenhandlungen, auch in Material- und Kolonialwaarenhandlungen, pfund- und lothweise zu bekommen. — Wenn man schon ausgestopfte Exemplare von Vögeln, kleinen Säugethieren bekommen haben sollte, von deren Reinheit und guter Conservirung man nicht versichert ist, so muß man selbige in die Röhre eines warmen Ofens stellen, der aber nicht zu heiß ist, damit die Haare oder Federn nicht versengen, gelblich und kraus werden, damit die sich daran aufhaltenden Insekten getödtet und somit unschädlich gemacht werden.

Verwähren, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, von welchem nur das Mittelwort verwährt, und auch dieses nur in den Rechten und Kanzeleyen üblich ist. Eine rechtsverwährte Zeit, eine verlassene Zeit, nach welcher, den Rechten zufolge, kein Widerspruch mehr Statt findet, fast so wie verjährt. Es ist, nach Adelung, von währen, dauern, und der Partikel ver, so daß verwähren eigentlich aufhören zu dauern bezeichnen würde.

Verwahrer, Verwahrerin, am häufigsten in Zusammensetzungen: der Siegelverwahrer, Kleiderverwahrer, wo aber auch Bewahrer üblich ist. Eigentlich bei den Gerichten der Depositarius

oder Depositar, Verwahrer, welcher über die gerichtlich in Verwahrung niedergelegten baaren Gelder, Urkunden, Pretiosen und anderen Effekten, welche sich zu einer solchen Aufbewahrung eignen, die Aufsicht führt; s. unter Verwahrungsvertrag, oben, S. 430, und unter Verwahrung, oben, S. 508. — Ein Verwahrer der Naturalien, Conservator, Fr. Conservateur, welcher die Aufsicht über große Staats-Naturalienkabinette, Naturalienkabinette von Universitäten &c. führt, und für die Verwahrung oder Aufbewahrung der Naturalien derselben sorgt, damit sie nicht durch Motten oder andere Insekten Schaden leiden, besonders die Säugethiere, Vögel, Fische und Insekten, auch die Eyer der Vögel, wenn ein Kabinett derselben vorhanden ist. — Auch der Archivar oder Aufseher öffentlicher Urkunden und Schriften wird Verwahrer dieser Schriften genannt. — Auch der Verleiher auf Pfänder wird Verwahrer eines Pfandes, der Pfandverwahrer, jedoch uneigentlich, genannt.

Ende des Zweihundert und achtzehnten Theiles.

Schnellpressendruck von [illegible] in Berlin, Adlerstr. 6.

Fuchs

Fuchs